VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ZUR SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON BANKEN UND WERTPAPIERFIRMEN (SANIERUNGS- UND ABWICKLUNGSGESETZ- SAG)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 8. April 2016

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung 5

Zuständiges Ministerium 6

Betroffene Behörde 6

1. Ausgangslage 7

2. Begründung der Vorlage 8

2.1 Volkswirtschaftliche Risiken der Grossbanken 8
2.2 Normen betreffend den Bankenkonkurs 9
2.3 Europarechtliche Vorgaben 11
2.3.1 Präventivmassnahmen der BRRD 11
2.3.2 Abwicklungsmassnahmen 14
2.3.3 Sonstiges 21
2.4 Aufsichtsabgaben und Gebühren für die Abwicklungsbehörde 23
2.5 Close-out Netting 24

3. Schwerpunkte der Vorlage 26

3.1 Übersicht 26
3.2 Erweiterte Zuständigkeit der FMA 26
3.3 Konkursverfahren 28
3.4 Einlagensicherung und Anlegerschutz 30
3.4.1 Ausgangslage 30
3.4.2 Europarechtliche Vorgaben 33
3.4.3 Schwerpunkte der Einlagensicherung 35
3.5 Anpassung der Close-out Nettingbestimmungen 36

4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln 38

4.1 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz 38
4.2 Erläuterungen zum Gesetz über die Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen 146
4.3 Erläuterung zum BankG 154
4.4 Erläuterungen zur Abänderung der KO 190
4.5 Erläuterungen zur Abänderung der RSO 196
4.6 Erläuterungen zur Abänderung des SR 196
4.7 Erläuterungen zur Abänderung des NVG 197
4.8 Erläuterungen zur Abänderung des FMAG 198

5. Regierungsvorlagen 203

5.1 Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz –SAG)..... 203
5.2 Gesetz über die Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen (AFfMG)..... 467
5.3 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes 474
5.4 Gesetz über die Abänderung der Konkursordnung 501
5.5 Gesetz über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung 503
5.6 Gesetz über die Abänderung des Sachenrechts 505
5.7 Abänderung des Gesetzes über den Nachlassvertrag 507
5.8 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.... 509

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der gegenständlichen Vorlage soll die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie – Bank Recovery and Resolution Directive - BRRD) umgesetzt werden. Die Richtlinie enthält präventive Massnahmen, Massnahmen zur Bewältigung einer Krise, aber auch zur Überwindung der Konkurssituation einer Bank.

Um eine Krise möglichst zu vermeiden oder schnell darauf reagieren zu können, gibt es aus der BRRD eine Verpflichtung zur Aufstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen, die für den Fall einer Krise unmittelbar zur Verfügung stehen müssen.

Trotz der grossen Bedeutung der Aufstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen wird in der Vorlage - entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit - von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Anforderungen zur Erstellung, Fortschreibung und Aktualisierung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen bei bestimmten Instituten zu vereinfachen (vereinfachte Anforderungen).

Auf eine dennoch eintretende Krise soll in einem möglichst frühen Stadium reagiert werden. Daher werden Massnahmen für ein frühzeitiges Eingreifen bei einem Frühinterventionsbedarf vorgesehen.

Der Abschnitt über die Abwicklung enthält Bestimmungen, die auch – und vor allem - der Bereinigung einer Konkurssituation dienen. Die BRRD regelt ausführlich Abwicklungsmassnahmen durch eine Verwaltungsbehörde, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten sind. Andernfalls - und als Regelfall - soll ein ausfallendes Institut im Rahmen eines Konkursverfahrens abgewickelt werden. Hierbei lässt es die BRRD zu, dass von den Bestimmungen, die für alle Unternehmen gelten, abgewichen werden kann und für Banken Sonderregelungen vorgesehen werden. Dazu werden im Bankengesetz die bereits enthaltenen Sonderbestimmungen für die Sanierung und Verwertung - geändert - beibehalten. Insbesondere sollen die Bestimmungen über die Verwertung flexibler ausgestaltet werden und sich nicht ausschliesslich an der schnellen Durchführung orientieren.

Eine wesentliche Neuerung bei der Anwendung von Abwicklungsmassnahmen besteht darin, dass diese Massnahmen von der FMA als Abwicklungsbehörde durchgeführt werden. Damit gehen die konkursrechtlichen Befugnisse vom Landgericht auf die Abwicklungsbehörde über. Das Landgericht bleibt aber für die Restliquidation und Auflösung eines Instituts zuständig.

Ziele der Abwicklung sind vor allem die Vermeidung des Einsatzes öffentlicher Mittel, die Stabilität des Finanzsystems und die Aufrechterhaltung des nationalen Zahlungsverkehrs. Angepasst an den Einzelfall kommen als Abwicklungsinstrumente das Instrument der Unternehmensveräusserung, das Instrument des Brückeninstituts, das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten und das Bail-in-Instrument in Betracht. Zu den Grundsätzen der Abwicklung gehört, dass primär Anteilseigner, aber auch Gläubiger einen angemessenen Teil der Verluste tragen.

Mit der gegenständlichen Vorlage werden auch die gesetzlichen Regelungen der Einlagensicherung und des Anlegerschutzes ausgebaut, ohne aber grundsätzliche Änderungen in der Finanzierung vorzunehmen.

Weiters werden Bestimmungen der liechtensteinischen Konkursordnung angepasst, so dass gewisse Unzulänglichkeiten für die Erstellung eines International Swaps and Derivatives Association (ISDA)-Standardgutachten für Liechtenstein in Sachen Close-out Netting beseitigt werden. Zudem spielt das Instrument des Close-out Netting auch bei der Umsetzung der BRRD eine wesentliche Rolle (siehe Art. 77 BRRD), weshalb die Behebung der erwähnten Unzulänglichkeiten im Zuge der Umsetzung der BRRD sinnvoll ist.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 23. Februar 2016

BNR 2016/242

1. AUSGANGSLAGE

Die Finanzkrise, welche durch die Subprimekrise in den Jahren 2007/2008 ausgelöst wurde, hat auch die Europäischen Banken nicht verschont. In mehreren Ländern musste der Staat rettend eingreifen, um die Banken vor der Insolvenz zu bewahren. Von Oktober 2008 bis Oktober 2011 genehmigte die Europäische Kommission 4.5 Billionen EUR (bzw. 37% des EU-BIP) an staatlichen Beihilfemassnahmen für Finanzinstitute. Diese Beihilfen wurden gewährt, um die volkswirtschaftlich nicht tragbaren Schäden von Insolvenzen zu vermeiden, zumindest soweit diese Unternehmen systemrelevant waren. In der Folge wurden sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf internationaler Ebene Regulierungsvorhaben in Angriff genommen, um die von systemrelevanten Finanzinstituten ausgehenden Risiken zu reduzieren.

Finanzinstitute werden als systemrelevant oder weitergehend als „too big to fail" bezeichnet, wenn ihr Ausfall die Volkswirtschaft erheblich schädigen würde. Das setzt voraus, dass die Bank eine systemrelevante Funktion wahrnimmt. Eine Funktion ist unter zwei Voraussetzungen systemrelevant: Sie muss einerseits für die Volkswirtschaft unverzichtbar und andererseits im Falle der Insolvenz der Bank nicht kurzfristig substituierbar sein.

Diese Risiken bei systemrelevanten Unternehmen beschränken sich im Wesentlichen auf Banken. Bei anderen Unternehmen ist die Finanzierung, die Passivseite der Bilanz, weitgehend unabhängig von der Mittelverwendung bzw. vom Geschäftsbetrieb, d.h. der Aktivseite der Bilanz. Das ermöglicht die Weiterführung der Geschäfte im Insolvenzfall. Bei Banken ist dies anders. Im Geschäftsmodell einer Bank sind sowohl Aktiv- als auch Passivseite der Bilanz funktional miteinan-

der verknüpft. Im Insolvenzfall sind eine Trennung und damit die Weiterführung der Geschäfte oder einzelner systemrelevanter Funktionen daher kaum möglich.

Dies zeigt sich beispielsweise beim systemrelevanten Einlagengeschäft. Die gesetzlich geforderte schnelle und vorgängige Rückzahlung von Einlagen würde voraussetzen, dass einerseits die Verlustaufteilung unter den Gläubigern bereits geklärt ist, andererseits die für die Deckung beizuziehenden Aktiven definiert, verwertet und verfügbar sind. Beides sind Voraussetzungen, die das Insolvenzrecht für Banken derzeit nicht, und wohl auch nie vollumfänglich, erfüllt.

Es stellt sich die Frage, inwieweit die rechtlichen Rahmenbedingungen noch geeignet sind, die Insolvenz von Banken zu vermeiden und dann, im Fall einer Bankeninsolvenz ein effizientes Verfahren zur Abwicklung der Bank zu etablieren.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Volkswirtschaftliche Risiken der Grossbanken

Im internationalen Vergleich ist das Verhältnis der Bankbilanzsummen zum Bruttoinlandsprodukt (BIP)des Landes in Liechtenstein wohl einzigartig hoch. Das Eigenkapital aller Banken entspricht mehr als 110% des gesamten BIP. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sind mit 572% des BIP sogar mehr als das Doppelte als im Fall der Schweiz. Die Stabilität des gesamten Landes und der Volkswirtschaft hängt damit wesentlich von der Stabilität der Banken ab.

Mit rund 45.7 Mrd. Franken von total 52.5 Mrd. Franken entspricht die aggregierte Bilanzsumme der drei Grossbanken (LLB, LGT und VPB) rund 87% des Gesamttotals aller Banken. Aufgrund ihrer Grösse sind diese drei Banken so bedeutend, dass ein Konkurs weitreichende Konsequenzen für die Stabilität des gesamten liechtensteinischen Finanzsystems, die Realwirtschaft und die gesamte Volkswirtschaft zeitigen würde. Gleichzeitig sind sie so gross, dass das Land

Liechtenstein sie nicht zu stützen vermögen würde. Daraus ergibt sich unmittelbar ein systemisches Risiko des Landes bei Eintritt eines Sicherungsfalles in Form des Konkurses einer der drei Grossbanken. Da die sicherungspflichtigen Einlagen bei den drei Grossbanken zudem die Obergrenze von 400 Mio. Franken um ein Vielfaches übersteigen, wäre zum zweiten auch die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS) in einem solchen Fall nur beschränkt in der Lage, die Ein- und Anlegerforderungen zu decken und somit die finanziellen Konsequenzen für die Kunden abzufangen bzw. abzufedern.

2.2 Normen betreffend den Bankenkonkurs

Das Gesetz über Banken und Wertpapierfirmen vom 21. Oktober 1992 (Bankengesetz, BankG) enthält Bestimmungen über die Sanierung und Liquidation von Banken (Art. 42 bis 60d BankG). Soweit das Bankengesetz keine Regelung enthält, kommen die Konkursordnung vom 17. Juli 1973 (KO) sowie das Gesetz betreffend den Nachlassvertrag vom 15. April 1936 (NVG) zur Anwendung.

Mit der Konkurseröffnung endet die Geschäftstätigkeit der Bank, sodass der Zahlungsverkehr eingestellt, die Arbeitsverträge aufgelöst und Kredite – soweit dies nach dem Vertrag möglich ist - gekündigt werden müssen. Bei einem Konkurs müssen Umfang und Wert der Aktiven (Vermögenswerte der Bank) festgestellt werden. Das Gleiche gilt für die Passiven (Schulden der Bank und deren Rangfolge). Die Aktiven sind daraufhin schnellstmöglich zu verwerten (Kreditforderungen gegen Kunden werden gekündigt oder mit Abschlag verkauft). Mit dem Erlös werden die Schulden dann entsprechend deren Rangfolge bezahlt.

Damit werden auch KMU-Kredite und Hypotheken - soweit möglich - sofort fällig gestellt. Die Betroffenen können ihren Verpflichtungen gegenüber Dritten für längere Zeit nicht mehr nachkommen (Löhne, Mieten, usw.); auf Grund der Vielzahl von Betroffenen kann das zu einem wirtschaftlichen Flächenbrand im Land

führen, der die lokale Wirtschaft stark beeinträchtigen z.T. sogar (zeitweise) lahmlegen kann.

Die gedeckten Einlagenschulden einer Bank werden vorab von der EAS geprüft und den Kunden ausbezahlt. Die EAS hat in diesem Umfang eine Forderung gegenüber der Konkursmasse. Es ist deshalb für die Sicherungseinrichtung wichtig, dass der Erlös aus dem Verkauf der Aktiven möglichst hoch ist, damit die Forderung gegenüber der Konkursmasse noch gesichert ist. Gerade für Krisenfälle wäre es zudem wichtig, wenn die Sicherungseinrichtung gar nicht oder nur als ultima ratio beansprucht würde.

Die Verwertung sämtlicher Bankaktiven innert kurzer Zeit führt dazu, dass der Verkaufserlös eher gering sein wird, weil eine schnelle Auktion von Gegenständen, Forderungen und Gebäuden vorzunehmen ist. Wenn die Tätigkeiten der Bank jedoch weitergeführt werden, könnten funktionierende Geschäftseinheiten und deren Kundenbeziehungen veräussert werden, was aller Voraussicht nach zu einem höheren Verkaufserlös führen würde. Ausserdem hängt der Wert eines Aktivums nicht unwesentlich auch davon ab, in welchem Zeitpunkt es verkauft werden muss. Weniger Zeitdruck beim Verkauf schlägt sich im Normalfall in einem höheren Preis nieder. Derartige Möglichkeiten sieht das aktuelle liechtensteinische Konkursrecht jedoch derzeit nicht vor. Das rechtliche Instrumentarium, welches das geltende liechtensteinische Konkursverfahrensrecht sowie Nachlassverfahrensrecht vorsieht, wird den komplexen Anforderungen an eine Bankensanierung nicht mehr gerecht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls keine optimale Konkursabwicklung einer Bank und schon gar nicht einer Grossbank gewährleisten und sich daraus ein systemisches Risiko für das Land ergeben kann.

Auch die Gefahr eines damit einhergehenden Reputationsverlusts ist nicht zu unterschätzen. Dieser könnte den gesamten Finanz- und Industriestandort nachhaltig in Mitleidenschaft ziehen. Für den Finanzplatz, der auf Vertrauen basiert und aufbaut, ist dies von essentieller und existenzieller Bedeutung. Der Konkurs einer oder mehrerer der drei grossen Banken in Liechtenstein hätte jedenfalls einen immensen negativen volkswirtschaftlichen Effekt. Die aktuellen Beispiele Island oder Irland zeigen die Sensibilität, aber auch die makroökonomischen Gefahren bei einem Untergang einer systemrelevanten Bank.

Beim Ausfall mehrerer grosser Banken stellt sich die Frage, welche Bankfunktionen für ein Land unabdingbar sind, damit die Volkswirtschaft funktionieren kann und wie diese sichergestellt werden können. In Liechtenstein würde man dazu wohl a) den Zahlungsverkehr und die damit verbundene Führung von Konten, b) die Aufrechterhaltung und die Versorgung mit KMU-Krediten und c) das Weiterlaufen der Hypothekarkredite zählen.

2.3 Europarechtliche Vorgaben

2.3.1 Präventivmassnahmen der BRRD

Die BRRD beseitigt die unbefriedigende Rechtslage. Sie enthält präventive Massnahmen sowie Massnahmen zur Bewältigung einer Krise, aber auch zur Überwindung der Insolvenzsituation einer Bank. Einerseits gibt es eine Verpflichtung zur Aufstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen, die für den Fall einer Krise zur Verfügung stehen müssen; andererseits werden Massnahmen für ein frühzeitiges Eingreifen (Art. 27 ff. BRRD), etwa die Entlassung der Geschäftsleitung und des Leitungsorgans (Art. 28 BRRD) und die Bestellung eines vorläufigen Verwalters (Art. 29 BRRD), vorgesehen. Mit den Massnahmen bei Insolvenzgefahr wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, um ein frühzeitiges behördliches Eingreifen bereits im Vorfeld einer materiellen Insolvenz zu ermöglichen. Durch

die zu ergreifenden Massnahmen sollen Insolvenzsituationen nach Möglichkeit vermieden oder doch zumindest deren Auswirkungen abgefedert werden.

2.3.1.1 Sanierungs- und Abwicklungspläne

Auf Sanierungsplänen basierende frühzeitige Massnahmen können eine Eskalation von Problemen verhindern und das Risiko eines Bankenausfalls verringern. Die Institute werden daher zur Aufstellung von Sanierungsplänen verpflichtet, in denen sie die Vorkehrungen und Massnahmen darlegen, die sie im Falle einer wesentlichen Verschlechterung ihrer Finanzlage in die Position versetzen, die langfristige Tragfähigkeit durch frühzeitiges Eingreifen wiederherzustellen. Gruppen sollen verpflichtet sein, sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der einzelnen Institute der Gruppe entsprechende Pläne auszuarbeiten. Die FMA und die Abwicklungsbehörde werden die Sanierungspläne bewerten und genehmigen.

Die Abwicklungspläne werden die Abwicklung eines Instituts unter möglichst geringer Beteiligung der Steuerzahler für die mit der Solvenzerhaltung verbundenen Verluste bei gleichzeitigem Schutz wesentlicher volkswirtschaftlicher Funktionen ermöglichen. In einem Abwicklungsplan, der von der Abwicklungsbehörde erstellt wird, werden Optionen für die Abwicklung des Instituts in verschiedenen Szenarien, einschliesslich im Falle einer Systemkrise, dargelegt. In diesen Plänen sollte im Einzelnen erläutert werden, wie die Abwicklungsinstrumente zur Anwendung kommen werden und wie die Kontinuität kritischer Funktionen gewährleistet werden soll. Gruppenabwicklungspläne werden einen Plan für die Gruppe und Pläne für jedes einzelne zugehörige Institut umfassen.

2.3.1.2 Befugnisse zum Abbau und zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit

Auf der Grundlage des Abwicklungsplans bewertet die Abwicklungsbehörde, ob ein Institut (oder eine Gruppe) abwicklungsfähig ist. Stellt die Abwicklungsbehörde signifikante Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit eines Instituts oder einer Gruppe fest, so kann sie verlangen, dass das Institut (die Gruppe) Massnahmen zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit trifft. Derartige Massnahmen könnten etwa Änderungen der rechtlichen oder operationellen Strukturen, die Begrenzung der maximalen individuellen und aggregierten Risikopositionen, die Auferlegung von Berichtspflichten und die Einschränkung oder Einstellung bestehender oder geplanter Tätigkeiten umfassen.

2.3.1.3 Frühintervention – Abwicklungsverwalter

Die BRRD sieht Befugnisse der Abwicklungsbehörde zu einem frühzeitigen Eingreifen vor, wenn sich die Finanzlage oder Solvenz eines Instituts verschlechtert. Die Frühinterventionsbefugnisse umfassen die Befugnis, von dem betreffenden Institut die Umsetzung der im Sanierungsplan dargelegten Vorkehrungen und Massnahmen zu verlangen, die Geschäftsleitung zur Einberufung einer Hauptversammlung aufzufordern oder diese selbst einzuberufen, deren Tagesordnung und die Verabschiedung bestimmter Entscheidungen vorzuschlagen und vom betreffenden Institut die Aufstellung eines Umschuldungsplans mit seinen Gläubigern zu verlangen.

Wird die Solvenz eines Instituts als hinreichend gefährdet angesehen, ist die Abwicklungsbehörde darüber hinaus befugt, für einen begrenzten Zeitraum einen Abwicklungsverwalter zu bestellen. Primäre Aufgabe des Abwicklungsverwalters ist die finanzielle Wiederherstellung des Instituts und die Wiederherstellung einer soliden und umsichtigen Unternehmensführung. Der Abwicklungsverwalter

löst die Geschäftsleitung des Instituts ab und übernimmt - unbeschadet der regulären Rechte der Anteilsinhaber - sämtliche Befugnisse. Die Befugnis zur Bestellung eines Abwicklungsverwalters soll eine disziplinierende Wirkung auf die Geschäftsleitung ausüben und dazu beitragen, dass für Probleme, die andernfalls zum Ausfall eines Instituts führen könnten, privatwirtschaftliche Lösungen gefunden werden.

2.3.2 Abwicklungsmassnahmen

Der Titel IV. über die Abwicklung enthält Bestimmungen, die auch – und vor allem - der Bereinigung einer Insolvenzsituation dienen. Die Voraussetzungen für ein Konkursverfahren und eine Abwicklungsmassnahme decken sich nur teilweise. Während es für die Eröffnung eines Konkursverfahrens auf die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ankommt, ist Voraussetzung für eine Abwicklungsmassnahme, dass die Bank ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und dieser Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgewendet werden könnte. Der Begriff des „Ausfallens oder wahrscheinlichen Ausfallens“ wird näher definiert. Es ist massgebend, ob die Bank gegen die an eine anhaltende Bewilligung geknüpften Anforderungen verstösst oder in naher Zukunft verstossen dürfte, ob die Vermögenswerte des Institutes geringer als seine Verbindlichkeiten sind oder in naher Zukunft sein dürften (bei diesem Begriff der Überschuldung kommt es auf eine Fortbestehens-Prognose nicht an) oder ob das Institut nicht in der Lage ist oder in naher Zukunft nicht in der Lage sein dürfte, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen (ähnlich der Zahlungsunfähigkeit) oder wenn die Bank eine ausserordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt.

Eine Abwicklungsmassnahme kommt nur in Betracht, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn die Abwicklungsmassnahme für die Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismässig ist und wenn dies bei einer

Liquidation des Institutes im Wege eines Konkursverfahrens nicht im selben Umfang der Fall wäre. Die Abwicklung, die der Abwicklungsbehörde und nicht dem Landgericht als Konkursgericht obliegt, wird im Insolvenzfall ein häufig genutztes Instrument sein. Regelfall soll aber die Abwicklung eines ausfallenden Instituts nach den Bestimmungen des Konkursverfahrens sein.

Sobald die Abwicklungsbehörde beschlossen hat, das Institut abzuwickeln, sollten das Konkursverfahren ausgeschlossen werden. Diesem Anliegen wird in der Richtlinie dadurch entsprochen, dass Konkursverfahren nur auf Initiative der Abwicklungsbehörde eingeleitet werden können und dass eine Entscheidung über die Eröffnung eines Konkursverfahrens nur mit der Zustimmung der Abwicklungsbehörde gefällt werden kann. Ein Konkursverfahren ist jedoch auch parallel zu einer Abwicklungsmassnahme möglich.

2.3.2.1 Allgemeine Grundsätze - insbesondere keine Schlechterstellung von Gläubigern

Die BRRD stellt eine Reihe allgemeiner Grundsätze auf, die von der Abwicklungsbehörde eingehalten werden müssen. Diese Grundsätze betreffen unter anderem die Verlustaufteilung und die Stellung von Anteilsinhabern und Gläubigern sowie die Konsequenzen, die die Anwendung der Instrumente für die Geschäftsleitung des Instituts haben könnte.

Es wird festgelegt, dass Verluste - sobald sie im Wege eines Bewertungsverfahrens ermittelt wurden - zwischen den Anteilsinhabern und Gläubigern aufzuteilen sind. Allerdings tragen die üblichen Insolvenzregelungen der Finanzstabilität oder anderen Erwägungen des öffentlichen Interesses nicht hinreichend Rechnung. Deshalb werden im Abwicklungsrahmen bestimmte Grundsätze für die Verlustaufteilung festgelegt, die unabhängig von den Regelungen des nationalen Insolvenzrechts einzuhalten sind. Diese Grundsätze besagen, dass die Verluste

zunächst in voller Höhe den Anteilsinhabern und danach den Gläubigern anzulasten sind.

Wird durch eine Abwicklungsmassnahme ein Gläubiger wirtschaftlich schlechter gestellt als bei einer Liquidation des Instituts nach dem Konkursverfahren, so hat er einen Anspruch auf Erstattung der Differenz. Diese Erstattung erfolgt gegebenenfalls aus dem Abwicklungsfonds. Der Grundsatz, wonach Verluste in erster Linie von den Anteilsinhabern und in zweiter Linie von den Gläubigern zu tragen sind, trägt zusammen mit der Tatsache, dass vor Inanspruchnahme einer aussergewöhnlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Abwicklungsmassnahmen ergriffen werden müssen, prinzipiell zur Verwirklichung des Ziels bei, dem Steuerzahler entsprechende Verluste möglichst zu ersparen und die öffentlichen Haushalte zu schonen.

2.3.2.2 Bewertung

Die Umsetzung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse basiert auf einer Bewertung des realen Werts der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines vor dem Ausfall stehenden Instituts. Zu diesem Zweck wird eine Bewertung nach dem „Marktwert“ - Grundsatz vorgesehen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Verluste zu dem Zeitpunkt angesetzt werden, zu dem das Institut in die Abwicklung eintritt.

Die Bewertung sollte grundsätzlich von einem unabhängigen Experten durchgeführt werden, ausser wenn dringende Umstände verlangen, dass die Abwicklungsbehörde eine vorläufige Bewertung vornimmt, die später durch eine endgültige Bewertung unter Einschaltung eines unabhängigen Experten ergänzt wird. Sollten vorläufige und endgültige Bewertung nicht übereinstimmen, so ist die Abwicklungsbehörde befugt, ihre Abwicklungsmassnahmen nachträglich zu ändern.

2.3.2.3 Abwicklungsinstrumente und –befugnisse

Für eine Abwicklung stehen folgende Abwicklungsinstrumente zur Verfügung:

- das Instrument der Unternehmensveräusserung;
- das Instrument des Brückeninstituts;
- das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten; und
- das Bail-in-Instrument.

Zur Anwendung dieser Instrumente ist die Abwicklungsbehörde befugt, die Kontrolle über ein ausfallendes Institut sowie die Rolle der Anteilsinhaber und der Geschäftsleitung zu übernehmen, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu übertragen und Verträge rechtlich durchzusetzen.

Die Abwicklungsinstrumente können einzeln oder zusammen eingesetzt werden. Alle haben bis zu einem gewissen Grad die Restrukturierung und Reorganisation der Bank zur Folge. Eine solche Restrukturierung findet also nicht nur bei der „Bail-in"-Lösung statt. Das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten kann nur zusammen mit den anderen Instrumenten eingesetzt werden.

2.3.2.4 Instrument der Unternehmensveräusserung

Das Instrument der Unternehmensveräusserung ermöglicht es der Abwicklungsbehörde, die Veräusserung des Instituts oder seiner gesamten Geschäftstätigkeit oder eines Teils davon zu handelsüblichen Bedingungen vorzunehmen, ohne die Zustimmung der Anteilsinhaber einholen oder andernfalls geltende Verfahrensanforderungen einhalten zu müssen. Sofern unter den jeweiligen Umständen möglich, soll die Abwicklungsbehörde das Institut oder die zu veräussernden Teile seiner Geschäftstätigkeit am Markt veräussern.

2.3.2.5 Instrument des Brückeninstituts

Das Instrument des Brückeninstituts gibt der Abwicklungsbehörde die Möglichkeit, die gesamte Geschäftstätigkeit eines Instituts oder einen Teil davon auf ein öffentlich kontrolliertes Unternehmen zu übertragen. Ein Brückeninstitut ist nur vorübergehend tätig, denn das Ziel besteht darin, das Unternehmen an den Privatsektor zu veräussern, sobald die Marktbedingungen dies erlauben.

2.3.2.6 Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten

Das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten soll der Abwicklungsbehörde die Möglichkeit geben, wertgeminderte oder problematische Vermögenswerte auf eine Abbaugesellschaft zu übertragen, die diese dann verwaltet und mit der Zeit liquidiert. Die Vermögenswerte sollten zum Marktwert übertragen werden, sodass etwaige Verluste zum Zeitpunkt der Übertragung angesetzt werden. Um Wettbewerbsverzerrungen und „Moral-Hazard“ - Risiken so gering wie möglich zu halten, sollte dieses Instrument nur in Verbindung mit anderen Abwicklungsinstrumenten eingesetzt werden.

2.3.2.7 „Bail-in“-Instrument

Mit dem „Bail-in“-Instrument erhält die Abwicklungsbehörde die Befugnis, die Forderungen von nicht gesicherten Gläubigern eines ausfallenden Instituts abzuschreiben und Forderungen in Eigenkapital umzuwandeln. Das Instrument kann eingesetzt werden, um ein ausfallendes oder kurz vor dem Ausfall stehendes Institut zu rekapitalisieren, damit es im Laufe des Abwicklungsverfahrens strukturiert und seine Lebensfähigkeit im Anschluss an die Reorganisation und Restrukturierung wiederhergestellt werden kann. Damit erhält die Abwicklungsbehörde mehr Flexibilität bei der Handhabung des Ausfalls grosser, komplexer Finanzinstitute. Gleichzeitig wird die Geschäftsleitung, die die Probleme des Instituts zu

verantworten hat, ersetzt und ein Plan zur Weiterführung des Unternehmens implementiert.

Die Abwicklungsbehörde soll befugt sein, die „Bail-in“-Lösung auf sämtliche Verbindlichkeiten des Instituts anzuwenden. Allerdings werden bestimmte Verbindlichkeiten von vornherein ausgenommen (z.B. besicherte Verbindlichkeiten, gedeckte Einlagen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen).

Damit das „Bail-in“-Instrument eingesetzt werden kann, muss die Abwicklungsbehörde sichergehen können, dass die Institute in ihren Bilanzen einen ausreichenden Bestand an Verbindlichkeiten führen, auf die die „Bail-in“-Befugnisse angewandt werden können. Der Mindestbestand richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und wird je nachdem, welche Risiken eingegangen wurden und wie sich die Finanzierungsquellen zusammensetzen, auf die jeweilige Institutsart abgestimmt.

Beim „Bail-in“ - Instrument wird eine detaillierte Rangfolge festgelegt. Grundsätzlich sollen die Forderungen der Anteilsinhaber vor den Forderungen nachrangiger Gläubiger ausgeschöpft werden. Erst wenn diese Forderungen ausgeschöpft sind, kann die Abwicklungsbehörde Verluste bei vorrangigen Forderungen durchsetzen. Unter bestimmten Umständen kann die Abwicklungsbehörde jedoch auch dann in die Rechte der Gläubiger eingreifen, wenn die Forderungen der Anteilsinhaber noch nicht ausgeschöpft sind. Diese Umstände kommen nur beim „Bail-in“ - Tool zum Tragen und liegen vor, wenn ein in Abwicklung befindliches Institut über ein gewisses Restkapital verfügt. In diesem Fall kann die Abwicklungsbehörde - nachdem sie die Verluste auf die Anteilsinhaber verteilt und deren Forderungen reduziert oder mehrheitlich annulliert hat - nachrangige und erforderlichenfalls vorrangige Verbindlichkeiten in Eigenkapital umwandeln. Die-

se Umwandlung muss so erfolgen, dass die verbleibenden Forderungen der Anteilsinhaber stark verwässert werden.

2.3.2.8 Kündigungsbeschränkungen und Schutzbestimmungen für Gegenparteien

Um die Abwicklungsinstrumente wirksam anwenden zu können, muss die Abwicklungsbehörde das Recht von Gläubigern und Gegenparteien, Forderungen gegenüber dem ausfallenden Institut durchzusetzen, Positionen glattzustellen sowie Kontrakte vorzeitig fällig zu stellen oder anderweitig zu kündigen, zeitweise aussetzen können. Eine solche vorübergehende Aussetzung gibt der Behörde genügend Zeit, die Kontrakte, die auf einen solventen Dritten übertragen werden müssen, zu ermitteln und zu bewerten, ohne dass die Gefahr besteht, dass sich Wert und Geltungsumfang der Finanzkontrakte zwischenzeitlich ändern, weil die Gegenparteien Kündigungsrechte in Anspruch nehmen. Die Kündigungsrechte der beim ausfallenden Institut verbleibenden Gegenparteien werden nach Ablauf der Aussetzung wieder wirksam. Die Übertragung auf einen solventen Dritten sollte jedoch nicht als Ausfallereignis gelten, das Kündigungsrechte auslöst.

Diese notwendigen Einschränkungen vertraglicher Rechte werden durch Schutzbestimmungen für die Gegenparteien ausgeglichen, die verhindern, dass die Behörden zusammengehörende Verbindlichkeiten, Rechte und Kontrakte aufsplittet: bei einer teilweisen Eigentumsübertragung müssen zusammenhängende Vereinbarungen entweder zur Gänze übertragen oder von der Übertragung ausgenommen werden. Zu solchen Vereinbarungen zählen etwa Aufrechnungsvereinbarungen.

2.3.2.9 Einschränkungen in Bezug auf Gerichtsverfahren

Um den betroffenen Parteien das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Massnahmen, die sie betreffen, zu gewähren, sollen die Entscheidungen der Abwicklungsbehörde der gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Um jedoch Dritte zu schützen, die im Zuge der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten von dem abgewickelten Institut erworben haben, und um die Stabilität der Finanzmärkte zu sichern, soll die gerichtliche Überprüfung etwaige Verwaltungsakte und aufgrund einer aufgehobenen Entscheidung abgeschlossene Transaktionen unberührt lassen. Die Rechtsbehelfe gegen unrechtmässige Entscheidungen sollen daher auf die Entschädigung der betroffenen Personen beschränkt werden.

2.3.3 Sonstiges

2.3.3.1 Grenzüberschreitende Abwicklung

Um dem grenzüberschreitenden Charakter bestimmter Bankengruppen Rechnung zu tragen, müssen Sanierungs- und Abwicklungspläne für die Gruppe als Ganzes vorbereitet, vereinbart, umgesetzt und evaluiert werden, wobei zugleich den Besonderheiten der jeweiligen Gruppenstruktur und der Zuständigkeitsverteilung zwischen den nationalen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaats Rechnung getragen wird. Dies geschieht durch Massnahmen, die eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden erfordern, und durch Anreize, die die Zugrundelegung eines Gruppenansatzes in allen Phasen der Vorbereitung, Sanierung und Abwicklung fördern. Vorgesehen ist die Einrichtung von Abwicklungskollegien, deren Leitung eindeutig festgelegt wird. Ziel der Kollegien ist die Koordinierung der Vorbereitungs- und Abwicklungsmassnahmen zwischen den nationalen Behörden, um optimale Lösungen sicherzustellen.

2.3.3.2 Abwicklungsfinanzierung

Eine Abwicklung ermöglicht, die Abwicklungskosten im Laufe der Abwicklung besser zwischen Anteilsinhabern und Gläubigern zu verteilen. Dies reicht allerdings nicht immer aus und muss gegebenenfalls durch weitere Finanzierungsmittel ergänzt werden, beispielsweise für die Liquiditätsausstattung einer Brückenbank. Daher werden Finanzierungsmechanismen eingerichtet, die von den Instituten selbst getragen werden, um die Exponierung des Steuerzahlers für die mit der Solvenzerhaltung einhergehenden Verluste möglichst gering zu halten. Der Finanzierungsmechanismus kann für verschiedene Zwecke eingerichtet werden; diese reichen von Garantien bis hin zu Darlehen oder Beiträgen. Verluste werden in erster Linie von den Anteilsinhabern und Gläubigern übernommen. Zur Finanzierung wird eine Mischung aus Ex-ante-Beiträgen, die durch Ex-post-Beiträge ergänzt werden, und Kreditfazilitäten der Finanzinstitute vorgesehen. Um sicherzustellen, dass die Gelder jederzeit frei verfügbar sind und angesichts der prozyklischen Wirkung einer Ex-post-Finanzierung, wird für die Fondsausstattung ein Mindestwert festgelegt, der bis Ende 2027 über Ex-ante-Beiträge erreicht werden soll.

Um die Krisenfestigkeit des Finanzierungsmechanismus zu erhöhen, kann dieser Gelder bei den entsprechenden Mechanismen anderer EWR-Mitgliedstaaten ausleihen. Zusammen mit den Kreditmechanismen und der gegenseitigen Unterstützung der nationalen Finanzierungsmechanismen bei der Abwicklung grenzüberschreitender Gruppen bilden die nationalen Finanzierungsmechanismen ein europäisches System der Finanzierungsmechanismen.

2.3.3.3 Sanktionen

Um sicherzustellen, dass die Institute und die Leitungsorgane der Institute den Verpflichtungen nachkommen, werden wirksame, verhältnismässige und abschreckende Verwaltungssanktionen vorgesehen.

2.4 Aufsichtsabgaben und Gebühren für die Abwicklungsbehörde

Im Zuge der Implementierung der BRRD in nationales Recht wurden Gebühren- und Abgabentatbestände in das FMAG eingefügt.

Gemäss dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz sind von der Abwicklungsbehörde verpflichtend Abwicklungspläne für Banken zu erstellen. Je nach Struktur, Grösse, Risikoprofil und Organisations- bzw. Geschäftsmodell einer Bank kann der Aufwand für die Erstellung eines Abwicklungsplanes signifikant variieren. Dieser Umstand wurde in den Gebührentatbeständen berücksichtigt.

Die Grundabgabe zur Deckung der Kosten für die Abwicklungsbehörde soll sich im neuen Modell an der Aufsichtsabgabe orientieren und aus einer fixen Grundabgabe sowie einer variablen Zusatzabgabe zusammensetzen. Die Grundabgabe dient zur Deckung des Grundaufwands und zur Erfüllung der Aufgaben der Abwicklungsbehörde. Die Aufgaben der Abwicklungsbehörde sind unter anderem die Abhaltung von Colleges, die Vertretung Liechtensteins bei der europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Überprüfung der Sanierungspläne und die Erstellung sowie die Koordination der Abwicklungspläne.

Bei der Festsetzung der von den Finanzintermediären zu leistenden Aufsichtsabgaben wurde dem Prinzip der Verursachergerechtigkeit grösstmögliche Beachtung geschenkt. Während gemäss der vom StGH im Jahr 2013 aufgehobenen Finanzierungsregelung, die von den Finanzintermediären zu tragende Zusatzabgabe jährlichen Schwankungen unterlag, um kurzfristig auftretende budgettech-

nische Schwankungen betreffend die Finanzierung der FMA auszugleichen, sieht der gegenständliche Gesetzesvorschlag klar definierte und für die Finanzintermediäre vorhersehbare Bestimmungen bezüglich der Aufsichtsabgaben vor und unterliegt folglich einer gewissen Starrheit. Daraus folgt allerdings notwendigerweise, dass sich der gegenständliche Gesetzesvorschlag bei der Festsetzung dieser klar definierten und vorhersehbaren Aufsichtsabgaben an Zukunftsszenarien und Annahmen orientieren muss.

2.5 Close-out Netting

Der Begriff des Close-out Netting bezeichnet eine vor allem im internationalen Derivate- und Repomarkt standardmässig verwendete Vereinbarung zwischen den beiden Parteien von Derivate- oder Repoportfolios, wonach im Augenblick des Konkurses einer Partei sämtliche Derivate- oder Repokontrakte beendet und die wechselseitigen Forderungen aus den einzelnen Derivatekontrakten zu einer einheitlichen Nettoforderung zusammengefasst werden.

Damit soll vermieden werden, dass der Masseverwalter der insolventen Gegenpartei für die Masse „nachteilige“ Kontrakte, die eine Zahlung der Masse erfordern, beendet (und die solvente Gegenpartei mit ihrer Forderung auf die Konkursquote verweist) und für die Masse „vorteilhafte“ Kontrakte, die eine Zahlung der solventen Gegenpartei erfordern, weiter laufen lässt (Cherry Picking). Das Instrument des Close-out Netting ist ein auch für die liechtensteinischen Marktteilnehmer unverzichtbares Instrument zur Reduktion des Gegenparteiausfallrisiko und in der europäischen Finanzmarktregulierung sowie den liechtensteinischen Umsetzungsgesetzen ausdrücklich anerkannt (vgl. RL 98/26/EG und Art. 12 Finalitätsgesetz; RL 2002/47/EG und Art. 392 ff., insb. Art. 392 Abs. 2 Ziff. 11 SR sowie aktuell z.B. Art. 295 ff. CRR).

Auch die liechtensteinische Konkursordnung gestattet grundsätzlich den Einsatz von Close-out Netting (vgl. Art. 33 Abs. 4 KO), was ausländischen Gegenparteien ermöglicht, diese Risikominderungstechnik bei der Berechnung ihrer Risikopositionen gegenüber liechtensteinischen Gegenparteien zu berücksichtigen. Wäre Close-out Netting in Liechtenstein nicht möglich, müssten ausländische Gegenparteien ihre Derivatekontrakte mit liechtensteinischen Gegenparteien mit deutlich erhöhten Eigenkapitalsätzen unterlegen. Sofern ausländische Gegenparteien unter diesen Bedingungen überhaupt zu einem Vertragsabschluss bereit wären, würden sie die daraus resultierenden Kosten auf die liechtensteinische Gegenpartei überwälzen, was einen substantiellen Wettbewerbsnachteil liechtensteinischer Gegenparteien bedeuten würde.

Um sicherzustellen, dass Close-out Netting im Fall des Konkurses einer liechtensteinischen Gegenpartei durchsetzbar ist, holen ausländische Gegenparteien regelmässig entsprechende Rechtsgutachten liechtensteinischer Rechtsanwälte ein. Die verschiedenen, in der Vergangenheit erstellten Rechtsgutachten wurden auch gegenüber der ISDA offengelegt. Diese globale Vereinigung der wichtigsten Marktteilnehmer strebt unter anderem die Erstellung von Standardgutachten zu allen relevanten Jurisdiktionen an. Diese Standardgutachten werden von ausländischen Gegenparteien und Aufsichtsbehörden anerkannt und ermöglichen den raschen und kostengünstigen Abschluss von Derivatekontrakten. Für Liechtenstein liegt ein solches Standardgutachten noch nicht vor.

Damit Liechtenstein in Zukunft vom Close-out Netting profitieren kann, bedarf es einer Anpassung von diversen Gesetzen. Vor allem sollte im Sinne der Rechtssicherheit die KO abgeändert (Neufassung unbestimmter Rechtsbegriffe, Beseitigung von Wahlrechten des Masseverwalters, etc.) und somit dem internationalen Standard entsprochen werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Übersicht

Mit der gegenständlichen Vorlage wird die Umsetzung der BRRD in einem eigenen, neuen Gesetz, dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG), vorgeschlagen, um das Bankengesetz, das derzeit in den Art. 42 bis 60 entsprechende Sonderbestimmungen enthält, nicht zu überfrachten. Die Schaffung eines eigenen Gesetzes bietet sich an, da es sich bei der Sanierung und Abwicklung von Banken um einen eigenen Themenkomplex handelt, der auch in anderen Ländern (vgl. Deutschland, Österreich) jeweils in einem eigenen Gesetz behandelt wird.

3.2 Erweiterte Zuständigkeit der FMA

Die Massnahmen zum Schutz und zur Sanierung einer bedrohten Bank müssen rasch, sachgerecht und den Umständen des Einzelfalles angepasst ergriffen werden. Es gilt, sich umgehend ein realistisches und umfassendes Bild von der Lage der Bank zu verschaffen, um gestützt darauf die erforderlichen Massnahmen treffen zu können. Nach Art. 3 Abs. 2 BRRD ist die Abwicklungsbehörde eine öffentliche Verwaltungsbehörde oder besteht aus mehreren mit den Befugnissen einer öffentlichen Verwaltungsbehörde ausgestatteten Behörden. Bei den Abwicklungsbehörden kann es sich um die nationalen Zentralbanken, die zuständigen Ministerien oder andere öffentliche Verwaltungsbehörden oder um Behörden handeln, denen Befugnisse der öffentlichen Verwaltung übertragen wurden. In Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten festlegen, dass es sich bei den Abwicklungsbehörden um die für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU für die Aufsicht zuständigen Behörden handeln kann (Art. 3 Abs. 3 BRRD).

Aufgrund der speziellen Natur der Abwicklungsmassnahmen und den damit verbundenen banktechnischen Fragen ist die FMA prädestiniert, um diese Aufgaben

effizient wahrnehmen zu können. Durch ihre laufende Aufsichtstätigkeit verfügt sie über entsprechendes Fach- und Vorwissen. Bereits nach geltendem Recht hat das Landgericht bei wichtigen Entscheidungen (etwa vor Bewilligung der Stundung und bei Einsetzung des Kommissionärs, Masse- und Sachwalters, vor Konkurseröffnung) die FMA anzuhören. Die gegenständliche Vorlage geht bei der Umsetzung der BRRD einen Schritt weiter: Die Kompetenz zur Anordnung von insolvenzrechtlichen Abwicklungsmassnahmen sowie zur Überwachung des Verfahrens soll nicht – wie beim Konkursverfahren - beim Landgericht, sondern bei der FMA liegen, allerdings in einer eigenen Organisationseinheit innerhalb der Organisationsstruktur der FMA, nämlich der Abwicklungsbehörde.

Gegen die in der BRRD vorgegebene Verschiebung der Kompetenzen vom Landgericht als Konkursgericht auf die FMA als Abwicklungsbehörde sprechen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Aus dem Prinzip der Gewaltenteilung in der Auslegung des Staatsgerichtshofes besteht keine Einschränkung der Kompetenz des Gesetzgebers, darüber zu entscheiden, ob er eine Materie der Verwaltung oder der Gerichtsbarkeit zuteilt, solange er sich dabei an die von der Verfassung selbst festgelegten Entscheidungsstrukturen hält. Der Staatsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang allgemein festgehalten, dass wichtige Gestaltungsentscheidungen auf Ebene der Exekutive, gleich ob auf Ebene der Gerichtsbarkeit oder der Verwaltung – und nicht generell abstrakt auf gesetzlicher Ebene –, zu treffen sind. Konsequenterweise erachtet der Staatsgerichtshof daher auch eine Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen durch ordentliche Gerichte als mit der liechtensteinischen Verfassung grundsätzlich vereinbar. Freilich wäre es auch nach der insofern „liberalen“ Interpretation des Staatsgerichtshofs nicht zulässig, dass in derselben Rechtssache – konstituiert durch Parteien, Sachverhalt und das anwendbare Prozessrecht – sowohl ein Gericht als auch eine Verwaltungsbehörde die relevante Sachentscheidung trifft. Demgegenüber ist es unschädlich, wenn

in derselben Rechtssache verschiedene Gesichtspunkte von einem Gericht, andere wiederum von einer Verwaltungsbehörde zu beurteilen sind.

Die unterschiedliche Zuständigkeit für Abwicklungsmassnahmen (Verwaltungsbehörde) und Konkursverfahren (Landgericht) widerspricht auch nicht dem Gleichheitssatz.

3.3 Konkursverfahren

Die Zuständigkeit der Abwicklungsbehörde für Abwicklungsmassnahmen bedeutet jedoch nicht, dass die insolvenzrechtlichen Massnahmen zur Gänze in deren Zuständigkeit fallen. Einerseits ist die Restabwicklung im Rahmen des Konkursverfahrens durchzuführen, andererseits muss eine Abwicklungsmassnahme im öffentlichen Interesse erforderlich sein. Ist dies nicht der Fall, dann soll ein ausfallendes Institut im Rahmen eines Konkursverfahrens abgewickelt werden, was auch der Regelfall sein soll. Die Verwertung eines ausfallenden Instituts im Rahmen eines Konkursverfahrens sollte stets ins Auge gefasst werden, bevor Abwicklungsinstrumente angewendet werden.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, bedarf es einer Überarbeitung der insolvenzrechtlichen Sonderbestimmungen im Bankengesetz. Während die Regelungen über den Nachlassvertrag aufrecht bleiben, um überlebensfähige Institute durch Sanierung zu retten, ist Zweck der vorgeschlagenen Änderungen im Bankengesetz, nicht mehr existier- und wettbewerbsfähige Markteilnehmer durch gesetzlich normierte Abwicklungsverfahren soweit erforderlich aus dem Wirtschaftsleben zu eliminieren. Der Bestandschutz der einzelnen Bank soll dabei nicht im Vordergrund stehen und erforderliche Strukturbereinigungen sollen durch gesetzliche Normierung nicht verhindert werden. Die wirtschaftliche Bedeutung der Banken für die Volkswirtschaft und ein besonderes Gläubigerschutzinteresse rechtfertigen für Banken jedoch ein besonderes Instrumentarium für

den Insolvenzfall. Banken erbringen mit der Entgegennahme von Einlagen und der Gewährung von Krediten für die Funktionsfähigkeit einer modernen Volkswirtschaft wesentliche Dienstleistungen. Es besteht somit ein erhebliches öffentliches Interesse an einem funktionierenden Bankenwesen. Dieses System soll auch in der Insolvenz nicht zusammenbrechen.

Im Vergleich zu anderen Wirtschaftsunternehmen verfügen Banken über eine geringere Eigenkapitalausstattung und weisen einen höheren Verschuldensgrad auf. Banken operieren im Wesentlichen mit Geldern ihrer Anleger. Diese machen in der Summe die Mehrheit der Bankengläubiger aus; aufgrund mangelnder Information und Fachkenntnis, ist es ihnen jedoch meist nicht möglich, die finanzielle Lage der Bank richtig einzuschätzen. Ihnen fehlt auch die erforderliche Verhandlungsmacht, um gegenüber der Bank individuelle Sicherheitsmassnahmen auszuhandeln. Dieser fehlende Selbstschutz der überwiegenden Zahl der Bankkunden und das spezifische Vermögensverlustrisiko begründen den in Art. 1 BankG verankerten besonderen Schutzauftrag, der auch im Bankenkonkursverfahren weiter berücksichtigt werden muss. Daher rechtfertigt sich für die Banken ein gesondertes, von dem für die übrigen Wirtschaftsteilnehmer abweichendes Sonderinsolvenzrecht.

Die Ausdehnung des Sonderinsolvenzrechts auf Wertpapierfirmen rechtfertigt sich hingegen weniger aufgrund der Besonderheit der Insolvenz einer Wertpapierfirma als vielmehr aufgrund der Tatsache, dass die Regulierung und Beaufsichtigung der Wertpapierfirmen derjenigen der Banken entspricht.

Die vorgeschlagenen Verfahrensbestimmungen sollen nun ein auf den Einzelfall zugeschnittenes Liquidationsverfahren ermöglichen. Die Bestimmungen werden zu den bereits im Bankengesetz enthaltenen besonderen Bestimmungen für den Konkurs (Art. 54 ff. BankG) übernommen; die generellen Bestimmungen für die

Verwertung, die subsidiär anwendbar sind, sind weiterhin in der Konkursordnung zu finden.

Auch wenn die liechtensteinische Konkursordnung veraltet und eine Neufassung geplant ist, bedarf es für die Umsetzung der BRRD keiner Reform der Konkursordnung. Bei einer Reform ginge es darum, den Sanierungsgedanken, der in Liechtenstein schwach ausgeprägt ist, mehr in den Vordergrund zu rücken. Dieser Aspekt wird jedoch durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz weitgehend abgedeckt. Es wird davon abgesehen, umfassende Sonderregelungen für Banken zu den reformbedürftigen Bestimmungen des Gesetzes über den Nachlassvertrag vorzusehen. Dies muss einer Reform dieses Gesetzes überlassen werden. Bei den Bestimmungen über die Verwertung im Konkursverfahren ist hingegen kein allzu grosser Reformbedarf gegeben, sodass die Umsetzung der BRRD und die Schaffung der Sonderbestimmungen im Bankengesetz über die Verwertung mit einem allfälligen Reformvorhaben zur Konkursordnung nicht in Konflikt geraten würde, sondern beide Vorhaben auch neben- oder nacheinander verwirklicht werden könnten.

3.4 Einlagensicherung und Anlegerschutz

3.4.1 Ausgangslage

Ein weiterer Schwerpunkt der gegenständlichen Vorlage sind die Bestimmungen über die Einlagensicherung und den Anlegerschutz. Das liechtensteinische Bankengesetz schreibt vor, dass die liechtensteinischen Banken für eine ausreichende Sicherung ihrer Einlagen und Anlagen durch die Schaffung eines eigenen Sicherungssystems oder Beteiligung an einer ausländische Sicherungseinrichtung zu sorgen haben.

Der Liechtensteinische Bankenverband gründete daher die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS). Die EAS bildet zusammen mit den

teilnehmenden Banken die liechtensteinische Sicherungseinrichtung. An der EAS haben sich alle liechtensteinischen Banken beteiligt, die derzeit eine Bewilligung für eine Geschäftstätigkeit in Liechtenstein nach Art. 15 BankG haben. Eine Bank kann ihre Geschäftstätigkeit erst aufnehmen und Bankdienstleistungen anbieten, wenn sie an einer Sicherungseinrichtung angeschlossen ist (vgl. Art. 7 Abs. 5 BankG).

Tritt der so genannte Sicherungsfall ein – aufgrund eines Konkurses oder einer Nachlassstundung – ist es im Sinne eines solidarischen Haftungsverbundes die Aufgabe der anderen Banken, die nötigen Mittel für die Entschädigung der Kunden und zur Deckung der Abwicklungskosten der fallierenden Bank bereitzustellen. Die Kunden sind innerhalb von drei Monaten zu entschädigen.

Gemäss bis anhin geltendem Bankengesetz werden Einlagen, also Kontoguthaben jeglicher Art, bis zu einem Gegenwert von 100 000 Franken pro Einleger privilegiert. Die Privilegierung bedeutet, dass diese Einlagen vorab aus den Aktiven der fallierenden Bank und damit vor den Forderungen der übrigen (nicht privilegierten) Gläubiger befriedigt werden. Die EAS sichert somit die Auszahlung der privilegierten Einlagen und stellt durch die Vorauszahlung eine möglichst rasche Bereitstellung der Gelder an die Einleger sicher. Für den Anlegerschutz, also Wertpapiergeschäfte, gewährt die EAS eine Deckung bis 30 000 Franken je Anleger und Bankinstitut. Daneben besteht jedoch im Bankenkonkursrecht ein sogenanntes Aussonderungsrecht, wonach Wertpapiere, die im Eigentum des Kunden stehen und bei der Bank lediglich verwahrt werden, nicht in die Konkursmasse fallen und vorab zugunsten des entsprechenden Anlegers ausgesondert werden. Aus diesem Grund muss die EAS bei den Wertpapieren nur nachgelagert in denjenigen Fällen entschädigen, in welchen eine Aussonderung nicht erfolgt. Leistet die EAS eine Zahlung, so gehen die Forderungen der Einleger und Anleger an die EAS über.

Die Banken bringen keine Geldmittel in die EAS ein und die EAS hält somit keine Guthaben zum Zweck der Sicherung von Einlagen auf Vorrat. Die Banken haben sich jedoch im Rahmen ihres Beitritts zur EAS vertraglich dazu verpflichtet, bei Eintreten eines Sicherungsfalls die erforderlichen Geldmittel umgehend zur Verfügung zu stellen (ex-post – System). Um sicherzustellen, dass diese Gelder auch tatsächlich bei den Banken in einem Sicherungsfall vorhanden sind, sind die angeschlossenen Banken weiter dazu verpflichtet, zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Liquidität über entsprechende frei verfügbare Mittel zur Deckung des im Sicherungsfall der grössten Bank mit den meisten Ein- und Anlagen auf sie entfallenden Anteils zu verfügen und dies gegenüber der EAS zu bestätigen. Einen gewissen Anteil davon müssen die Banken zudem mit Eigenmitteln unterlegen. Die Einhaltung dieser Pflichten wird bei den Banken von der bankengesetzlichen Revisionsstelle geprüft.

Dennoch besteht ein gewichtiger Nachteil des ex-post – Systems darin, dass bei einem Sicherungsfall die gesunden Banken einzustehen haben und Liquidität an die EAS abgeben müssen. Gerade in Krisensituationen, wenn die Liquiditätslage ohnehin angespannt ist, kann dies auch für die gesunden Banken zu einem Risiko werden. Allerdings ist die Deckung für Einleger- und Anlegerforderungen auf 400 Millionen Schweizer Franken beschränkt. Diese Systemobergrenze stellt sicher, dass die von den Banken zu leistenden Auszahlungen zu keinem Zeitpunkt gesamthaft die angegebene Grenze überschreiten werden. Die Systemobergrenze gilt damit nicht pro Schadensfall oder für eine bestimmte Zeitspanne, sondern stellt die maximale Sicherung durch die Banken dar. Die Obergrenze dient somit gerade zur Vermeidung eines möglichen Dominoeffektes und soll die gesunden Banken davor schützen, infolge des Haftungsverbundes ebenfalls in Notlage zu geraten. Auf der anderen Seite sind mit dieser Obergrenze die Einlagen im Sicherungsfall jeder liechtensteinischen Bank mit Ausnahme der drei Grossbanken gedeckt.

3.4.2 Europarechtliche Vorgaben

Auf Ebene der EU gelten für die Einlagensicherung folgende Richtlinien: die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme („RL 94/19/EG“), die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger („RL 97/9/EG“) und die Richtlinie 2009/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 zur Änderung der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme im Hinblick auf die Deckungssumme und die Auszahlungsfrist („RL 2009/14/EG“). Mit letzterer wurde die Deckungssumme auf 100 000 Euro erhöht und die Auszahlungsfrist auf 20 Arbeitstage reduziert. Zudem soll in den Fällen, in welchen die Auszahlung durch eine (formelle) Feststellung der zuständigen Behörden ausgelöst wird, diese Feststellung neu binnen maximal fünf Arbeitstagen getroffen werden, nachdem die Behörde festgestellt hat, dass fällige und rückzahlbare Einlagen nicht zurückbezahlt wurden. Die EWR/EFTA-Staaten haben auf Grund eines Vorbehalts von Norwegen diese letzte Richtlinie bislang noch nicht in das EWR-Abkommen übernommen und umgesetzt. 2014 wurde die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149–178) erlassen, deren Art. 21 die Richtlinie 94/19/EG aufhob.

Die Einlagensicherungsrichtlinie und die Anlegerentschädigungsrichtlinie haben unterschiedliche Zielsetzungen. Die Einlagensicherung bezweckt vornehmlich den Schutz der Stabilität des Bankensektors, indem sie auch im Krisenfall eine rasche Auszahlung der Einlagen bis zu einer Obergrenze von neu 100 000 Euro gewährleistet. Dadurch soll Sicherheit für die Einleger geschaffen und letztlich der Gefahr eines Bankenruns entgegenwirkt werden. Die Anlegerentschädigungsrichtlinie schützt demgegenüber Anleger vor den Risiken, dass eine Wert-

papierfirma Vermögenswerte der Kunden aufgrund von Betrug, unzulässigen Praktiken oder operativen Fehlern nicht zurückgeben kann.

Die EU hat bisher davon abgesehen, auf dem Verordnungsweg vorzugehen. Vielmehr hat sie sich auf den Erlass von Richtlinien beschränkt, welche die einzelnen Mitgliedstaaten national umsetzen müssen.

Das Gerüst zur Einlagensicherung ergibt sich aus der RL 94/19/EG. Diese Richtlinie verfolgt den Ansatz einer sogenannten „Mindestharmonisierung“, nach welcher es den Mitgliedstaaten möglich ist, verbraucherfreundlichere Vorschriften in ihren nationalen Rechtsordnungen vorzusehen, insbesondere eine höhere Deckungssumme (Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat. Überprüfung der Richtlinie 94/19/EG, KOM [2010] 369, Seite 3). Nach aktueller Rechtslage gibt es daher keine einheitliche europäische Einlagensicherung und jeder Mitgliedstaat unterhält sein eigenes Sicherungssystem (das den Mindestvorgaben der Richtlinien genügen muss). RL 2009/14/EG nimmt an der RL 94/19/EG partielle Veränderung vor, ohne Letztere gesamthaft zu ersetzen. Insbesondere bleibt der Grundsatz der Mindestharmonisierung unberührt, weshalb kein einheitliches europäisches Einlagensicherungssystem geschaffen wird.

Mit der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme wird die Auszahlungsfrist auf sieben Arbeitstage reduziert. Vorgesehen ist ein Wahlrecht, nachdem die Übergangsfrist bis zum Jahr 2023 vom Mitgliedstaat verlängert werden kann, verbunden mit der Verpflichtung, in diesem Fall sicherzustellen, dass die Einleger innerhalb von fünf Arbeitstagen Zugang zu einem angemessenen Betrag ihrer gedeckten Einlagen haben, um ihre Lebenshaltungskosten zu decken (Art. 8 Abs. 1 bis 4 RL 2014/49/EU). Zudem müsste eine Art ex-ante-Sicherungsfonds eingeführt werden, wonach die Banken 0,8% ihrer gedeckten Einlagen vor dem Einlagensicherungsfall in einen Fonds einzahlen müssen (Art. 10 Abs. 2 RL 2014/49/EU). Dies bedingt eine weitreichende Umstellung des jetzigen Einlagen-

sicherungssystems. Schliesslich wurde auch eine Regelung der Verwendung von Mitteln aus den Einlagensicherungssystemen zur Finanzierung der Abwicklung von Banken nach der BRRD geschaffen (Art. 11 Abs. 2 RL 2014/49/EU).

Ebenfalls im Sinne einer Mindestharmonisierung wird der Anlegerschutz auf europäischer Ebene durch die RL 97/9/EG koordiniert. Auch diese Vorgaben wurden in das EWR Abkommen aufgenommen und in Liechtenstein umgesetzt.

3.4.3 Schwerpunkte der Einlagensicherung

Die gegenständliche Vorlage soll das liechtensteinische System der Einlagensicherung und des Anlegerschutzes an die Entwicklungen in der EU anpassen, indem es die Änderungen der Einlagensicherungsrichtlinie durch RL 2009/14/EG umsetzt.

- Der Höchstbetrag für den einzelnen Einleger bleibt bei 100 000 Franken. Dieser Betrag wurde gewählt, da sich bei der Umrechnung zum Stichtag 3. Juli 2015 ein Betrag in Höhe von 104 778 Franken errechnet. Nach Art. 6 Abs. 5 der RL 2014/49/EU muss die Umrechnung zum zuvor genannten Stichtag erfolgen, wobei es den Mitgliedstaaten obliegt einen Betrag festzulegen, der 5 000 Euro über oder unter dem errechneten Betrag ist.
- Die Auszahlungsfrist im Sicherungsfall wird auf 20 Arbeitstage reduziert. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung von maximal 10 Tagen gewährt werden.
- Für die formelle Beurteilung, ob ein Sicherungsfall vorliegt, wird der zuständigen Behörde neu eine Frist von maximal 5 Arbeitstagen eingeräumt.
- Die Vorlage überführt verschiedene Instrumente, die sich bislang lediglich in den Statuten der EAS finden, in den Gesetzestext. Gleichzeitig orientiert er sich am schweizerischen Modell der Einlagensicherung.

- Zuständig für das formelle Auslösen des Sicherungsfalles ist das Landgericht oder die Abwicklungsbehörde. Die Auszahlung der gedeckten Einlagen und der Entschädigungen für die geschützten Anlagen erfolgt über eine beauftragte Person.
- Da mit der gegenständlichen Vorlage keine ex ante-Finanzierung eingeführt wird, werden die Banken und Wertpapierfirmen verpflichtet, im Umfang ihrer maximalen Beitragspflicht stets eine zusätzliche Liquidität aufzuweisen, um ihren Pflichten gegenüber dem Träger der Einlagensicherung im Sicherungsfall rechtzeitig nachkommen zu können.

Die gegenständliche Vorlage enthält flankierende Massnahmen, um die Einlagen und Anlagen zusätzlich abzusichern. Im Sicherungsfall können gedeckte Einlagen bis zu einer im Einzelfall zu bestimmenden Höchstgrenze vorab aus den verfügbaren liquiden Aktiven der betroffenen Bank ausbezahlt werden.

Die Neufassung der Einlagensicherungsrichtlinie und auch die potentielle zukünftige Anpassung der europäischen Anlegerschutzrichtlinie sind nicht Gegenstand dieser Vorlage.

3.5 Anpassung der Close-out Nettingbestimmungen

Art. 33 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1973 über das Konkursverfahren (LGBl. 1973 Nr. 45/2;KO) und die identische Bestimmung des Art. 9b Abs. 3 des Gesetzes vom 15. April 1936 über den Nachlassvertrag (LGBl. 1936 Nr. 8; NVG) wurden 2007 im Zuge der Umsetzung der Finanzsicherheitenrichtlinie 2002/47/EG durch LGBl 2007/301 eingeführt. Die Einführung dieser Bestimmungen hatte die Insolvenzfestigkeit von vertraglichen Nettingvereinbarungen zum Ziel, was die Voraussetzung für eine aufsichtsrechtliche Anerkennung des Nettings im Sinne des Art. 46 der mittlerweile aufgehobenen Eigenmittel-Verordnung (LGBL 2006/280) war, die der Umsetzung der EU-Netting-Richtlinie 96/10/EG diente. Nach Umset-

zung der EU-Netting-Richtlinie 96/10/EG war es notwendig, die von aufsichtsrechtlicher Seite gebotene Rechtsklarheit in Bezug auf das Liquidationsnetting herbeizuführen (vgl. BuA Nr. 71/2007).

Indes ist der Anwendungsbereich des Art. 33 Abs. 4 KO in seiner bisherigen Fassung hinsichtlich der erfassten Derivatgeschäfte unscharf. Derzeit erfasst Art. 33 Abs. 4 KO alle "Verträge über Finanzleistungen". Der Begriff "Finanzleistung" wird weder in der KO definiert, noch in einem anderen liechtensteinischem Gesetz verwendet. Den Gesetzesmaterialien zu Folge könnte der Begriff aus § 104 Abs. 2 der deutschen Insolvenzordnung stammen, der eine dem Art. 33 Abs. 4 KO vergleichbare Regelung enthält (vgl. BuA Nr. 71/2007).

Insbesondere sind Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, Rohstoffe und andere, nichtfinanzielle Werte von Art. 33 Abs. 4 KO nach wohl allgemeiner Ansicht derzeit nicht erfasst. Der unklare Anwendungsbereichs des Art. 33 Abs. 4 KO in der bisherigen Fassung hat derzeit nicht die vom Gesetzgeber angestrebte umfassende Rechtssicherheit zur Folge. Daher soll Art. 33 Abs. 4 KO neu gefasst werden. Das Vorstehende gilt ebenso für die textgleiche Bestimmung des Art. 9b Abs. 3 NVG.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz

Zu Art. 1

Diese Bestimmung setzt Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 2 BRRD um.

Art. 1 Abs. 2 BRRD ermächtigt die Mitgliedstaaten, strengere als die in dieser Richtlinie und den auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten oder zusätzliche Bestimmungen zu erlassen, vorausgesetzt, dass die Bestimmungen allgemein gelten und nicht im Widerspruch zur BRRD und den auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten stehen. Da in Liechtenstein keine Notwendigkeit zur Nutzung dieser Ermächtigung erkennbar ist, gehen bei der Umsetzung der BRRD in Liechtenstein die Regelungen grundsätzlich nicht über die Bestimmungen der BRRD hinaus.

Zu Art. 2

Diese Bestimmung setzt Art. 2 Abs. 1 BRRD um, reiht die Begriffe jedoch in alphabetischer Reihenfolge.

In Art. 2 Ziff. 2 wird ein Instrument nach Art. 37 Abs. 9 BRRD nicht erwähnt, weil mit der gegenständlichen Vorlage der Abwicklungsbehörde keine zusätzlichen Befugnisse übertragen werden (siehe Art. 49).

Nach Art. 3 Abs. 1 BRRD hat jeder Mitgliedstaat eine oder in Ausnahmefällen mehrere Abwicklungsbehörden zu benennen, die ermächtigt sind, die Abwicklungsinstrumente anzuwenden und die Abwicklungsbefugnisse auszuüben. Die Abwicklungsbehörde soll nach Art. 3 Abs. 2 BRRD eine öffentliche Verwaltungsbehörde sein. Art. 3 Abs. 3 BRRD schränkt die Benennung der Abwicklungsbehörden insoweit ein, als es sich um die nationalen Zentralbanken, die zuständi-

gen Ministerien oder andere öffentliche Verwaltungsbehörden oder um Behörden handeln kann, denen Befugnisse der öffentlichen Verwaltung übertragen wurden.

In Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 soll die FMA als Abwicklungsbehörde bestimmt werden. Dies lässt Art. 3 Abs. 3 BRRD zu. Diese Bestimmung legt fest, dass in Ausnahmefällen die Mitgliedstaaten auch festlegen können, dass es sich bei den Abwicklungsbehörden um die für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU für die Aufsicht zuständigen Behörden handeln kann. Es müssen angemessene strukturbezogene Regelungen bestehen, mit denen die operative Unabhängigkeit sichergestellt und Interessenkonflikte zwischen den Aufsichtsfunktionen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU oder anderen Funktionen der jeweiligen Behörde und den Funktionen von Abwicklungsbehörden vermieden werden. Diese Trennung soll aber nicht dazu führen, dass für die Abwicklungsfunktion kein Zugriff auf sämtliche Informationen besteht, die für die Aufsichtsfunktion zur Verfügung stehen (vgl. auch Art. 3 Abs. 2 BRRD). Im Gesetz wird dennoch auf die Abwicklungsbehörde abgestellt und nicht auf die FMA, um eine Verwechslung mit der FMA als Aufsichtsbehörde zu vermeiden.

In Abs. 1 Ziff. 90 wird die Notfallliquiditätshilfe als die Bereitstellung von Zentralbankgeld durch eine Zentralbank oder die Gewährung einer sonstigen Unterstützung, aus der sich eine Zunahme von Zentralbankgeld ergeben kann, definiert. Obwohl diese Bestimmung in Liechtenstein keinen Anwendungsbereich hat, wird sie in Umsetzung der BRRD übernommen, weil eine in einem anderen EWR-Mitgliedstaat gewährte Notfallliquiditätshilfe Bedeutung haben könnte. Überdies steht dadurch die Vorlage weiteren Entwicklungen in Liechtenstein offen, ohne dass eine Adaptierung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Nennung der Nationalbank in dieser und in weiteren Bestimmungen.

Zu Art. 3

Diese Bestimmung setzt Art. 1 Unterabs. 1 BRRD um. Der Anwendungsbereich entspricht der Mindestvorgabe der BRRD. Er ist enger als der Anwendungsbereich des BankG. Er umfasst vor allem Institute, die nach Art. 2 Ziff. 69 Banken oder Wertpapierfirmen nach Art. 3 BankG sind. Erfasst werden insbesondere auch Finanzinstitute (siehe Art. 2 Ziff. 46), die Tochterunternehmen einer Bank oder einer Wertpapierfirma sind, näher umschriebene Holdinggesellschaften sowie Zweigstellen von Instituten, die ausserhalb des EWR niedergelassen sind. Die Begriffe werden in Art. 2 umschrieben. Daraus ergibt sich, dass nur Institute und Finanzinstitute erfasst werden, die innerhalb des EWR niedergelassen sind, wie die BRRD ausdrücklich festhält.

Zu Art. 4

Die in Art. 3 Abs. 1 BRRD vorgesehene Benennung der Abwicklungsbehörde wird in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 umgesetzt. Der weitere Inhalt des Art. 3 Abs. 1 BRRD über den Aufgabenkreis der Abwicklungsbehörde wird in Abs. 2 übernommen. Danach hat die Abwicklungsbehörde die Abwicklungsinstrumente anzuwenden und die Abwicklungsbefugnisse auszuüben. Um diese anspruchsvolle Tätigkeit ausüben zu können, muss die Abwicklungsbehörde – wie Art. 3 Abs. 8 BRRD festlegt - über das Fachwissen, die Ressourcen und die operativen Kapazitäten für die Anwendung von Abwicklungsmassnahmen verfügen. Zum Erreichen der Abwicklungsziele kann auch ein schnelles Handeln erforderlich sein. Daher muss die Abwicklungsbehörde in der Lage sein, ihre Befugnisse zeitnah und flexibel auszuüben. Dies wird bei Einrichtung der Abwicklungsbehörde zu beachten sein; einer ausdrücklichen Festlegung im Gesetzestext bedarf es jedoch nicht.

Wenn die für die Beaufsichtigung von Instituten verantwortliche Behörde zugleich Abwicklungsbehörde ist, wie dies in dieser Vorlage vorgeschlagen wird, sind angemessene strukturbezogene Regelungen zu treffen, um die Funktionen

Aufsicht und Abwicklung zu trennen. Daher wird festgelegt, dass die Abwicklungsbehörde eine eigene Organisationseinheit innerhalb der Organisationsstruktur der FMA zu bilden hat. Diese Organisationseinheit soll operativ gänzlich unabhängig von allen anderen Organisationseinheiten der FMA handeln, damit keine Interessenkonflikte zwischen der Abwicklungstätigkeit und der sonstigen Tätigkeiten der FMA auftreten können. Diese Trennung soll aber nicht dazu führen, dass für die Abwicklungsfunktion kein Zugriff auf sämtliche Informationen besteht, die für die Aufsichtsfunktion zur Verfügung stehen. Daher legt Abs. 2 in Umsetzung von Art. 3 Abs. 4 BRRD fest, dass die FMA und die Abwicklungsbehörde bei der Vorbereitung, Planung und Anwendung von Abwicklungsentscheidungen eng zusammenarbeiten.

Wegen der Folgen, die der Ausfall eines Instituts für das Finanzsystem und die Volkswirtschaft eines Mitgliedstaats und den eventuellen Rückgriff auf öffentliche Gelder zur Krisenlösung haben kann, sollen die Finanzministerien oder andere einschlägige Ministerien in den Mitgliedstaaten frühzeitig eng in den Prozess des Krisenmanagements und der Krisenbewältigung einbezogen werden. Jeder Mitgliedstaat hat nach Art. 3 Abs. 5 BRRD ein einziges Ministerium zu benennen, dass für die Ausübung der Funktionen des zuständigen Ministeriums gemäss der Richtlinie verantwortlich ist. Die Aufgaben des zuständigen Ministeriums gemäss BRRD umfassen im Wesentlichen die Anwendung staatlicher Stabilisierungsinstrumente (Beihilfen), den Informationsaustausch mit der Abwicklungsbehörde und die Mitwirkung bei der Entscheidung über grenzüberschreitende Kreditaufnahmen zwischen europäischen Finanzierungsmechanismen (Abwicklungsfonds). In der gegenständlichen Vorlage wird in Übereinstimmung mit Art. 78 der Verfassung sowie dem Gesetz über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG) vorgeschlagen, die Regierung als zuständiges Ministerium festzulegen.

Abs. 4 setzt Art. 3 Abs. 6 BRRD um und legt fest, dass bei den Entscheidungen der FMA und der Abwicklungsbehörde nicht nur die potenziellen Auswirkungen der Entscheidung auf Liechtenstein, sondern auf alle EWR-Mitgliedstaaten, in denen das Institut oder die Gruppe tätig ist, in Betracht gezogen werden müssen. Auch ist danach zu trachten, die negativen Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität und die negativen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen in den EWR-Mitgliedstaaten zu minimieren.

Abs. 5 beschränkt die Haftung, wie dies durch Art. 3 Abs. 12 BRRD ermöglicht wird. In einem Sanierungs- oder Abwicklungsszenario müssen die befassten Behörden erfahrungsgemäss unter enormem Zeitdruck und auf Grundlage unvollständiger Informationen Entscheidungen treffen, die tief in die Rechts- und Vermögenspositionen Dritter eingreifen. Die gewöhnlichen Haftungsregeln tragen diesem Umstand in keiner Weise Rechnung und können ein effektives und entschlossenes Vorgehen des Personals der FMA und der Abwicklungsbehörde verhindern. Daher soll die Haftung bei Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden; sie soll nur bei vorsätzlichem Verhalten in Betracht kommen. Diese Regelung schränkt auch den Rückgriff über Art. 6 des Gesetzes vom 22. September 1966 über die Amtshaftung (AHG) hinaus ein, der einen Regress bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Rechtsverletzung ermöglicht. Die Einschränkung der Haftung betrifft auch das Land, das überdies nur subsidiär haften soll.

Zu Art. 5

Es ist von grundlegender Bedeutung, dass Institute Sanierungspläne ausarbeiten und regelmässig aktualisieren, in denen Massnahmen festgelegt sind, die von den Instituten im Fall einer erheblichen Verschlechterung für die Wiederherstellung ihrer Finanzlage zu ergreifen sind. Derartige Pläne sollten detailliert sein und sich auf realistische Annahmen stützen, die im Rahmen tragfähiger und strenger Szenarien gelten. Die BRRD ermöglicht in Art. 4 eine Beschränkung der in der

Richtlinie vorgegebenen Anforderungen, bei Inhalt und Detaillierungsgrad der zu erstellenden Sanierungs- und Abwicklungsplänen, bei der Häufigkeit der Aktualisierung dieser Pläne sowie bei Inhalt und Detaillierungsgrad der von den Instituten vorzulegenden Informationen und beim Detaillierungsgrad für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit. Mit der gegenständlichen Vorlage wird vorgeschlagen – entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit - von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Anforderungen zur Erstellung, Fortschreibung und Aktualisierung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen bei bestimmten Instituten zu vereinfachen (vereinfachte Anforderungen). Dies soll die FMA für die Sanierungspläne und die Abwicklungsbehörde für die Abwicklungspläne festlegen, wobei die Vereinfachung grundsätzlich in Bezug auf das betreffende Institut jeweils individuell zu bestimmen ist. Die Kriterien dazu werden in Abs. 2 aufgezählt. Die Anforderung zur Ausarbeitung eines Sanierungsplans sollte vor allem der systemischen Bedeutung des Instituts und dessen Verflechtungen angemessen angewandt werden.

Allerdings können nach Abs. 4 auch in Fällen, in denen vereinfachte Anforderungen gelten, die FMA und die Abwicklungsbehörde jederzeit uneingeschränkte, nicht vereinfachte Anforderungen stellen.

Um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen und übermässigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die zuständigen Behörden und gegebenenfalls die Abwicklungsbehörden die Möglichkeit haben sollen, fallweise auf die Anforderungen in Bezug auf die Ausarbeitung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen überhaupt zu verzichten. Dieses Wahlrecht soll genützt werden. Einerseits kann bei Instituten, die einer Zentralorganisation zugeordnet und nach nationalem Recht vollständig oder teilweise von Aufsichtsanforderungen befreit sind, von der Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen, andererseits bei allen Instituten, die Mitglied in einem insti-

tutsbezogenen Sicherungssystem sind, von der Erstellung von Sanierungsplänen abgesehen werden. Die Befreiung wird zu gewähren sein, wenn hierdurch die Erreichung der Abwicklungsziele nicht gefährdet wird. Dies ist bei nicht potenziell systemgefährdenden Instituten anzunehmen. Die Anforderungen der Sanierungs- und Abwicklungsplanung sind auf konsolidierter Basis von der Zentralorganisation und den ihr zugeordneten Instituten, die Anforderungen der Sanierungsplanung nach Abs. 8 durch das institutsbezogene Sicherungssystem zu erfüllen. Die gegenständliche Vorlage geht davon aus, dass die Erstellung der Sanierungspläne durch die institutsbezogenen Sicherungssysteme für die grosse Mehrheit der Institute, die Mitglied in einem solchen Sicherungssystem sind, ausreichend und eine eigene Pflicht dieser Institute zur Erstellung eines Sanierungsplans daher nicht erforderlich ist. Auf diese Weise soll die Belastung insbesondere für kleine Institute gesenkt werden.

Eine Sondernorm enthält Abs. 10 für Institute, die einen beträchtlichen Anteil am Finanzsystem haben. Diese haben nach Massgabe der Art. 6 ff. eigene Sanierungspläne zu erstellen; sie unterliegen individuellen Abwicklungsplänen nach Massgabe der Art. 12 ff.

Abs. 11 konkretisiert, wann ein beträchtlicher Anteil am Finanzsystem vorliegt. In Liechtenstein haben diese Bestimmungen keinen Anwendungsbereich. Nicht erwähnt werden Institute nach Abs. 10, die von der Europäischen Zentralbank nach Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 direkt beaufsichtigt werden, weil in Liechtenstein derzeit kein Institut der Aufsicht der Europäischen Zentralbank untersteht.

Zu Art. 6

Die Art. 6 ff. setzen die Art. 5 ff. BRRD um. Ein Sanierungsplan soll die Bewältigung einer Krise durch das Institut erleichtern und somit dazu beitragen, dass eine Abwicklung des Instituts vermieden werden kann. Die Mitgliedstaaten kön-

nen aber auch verlangen, dass die Sanierungspläne zusätzliche Informationen enthalten. Um den Inhalt der Sanierungspläne in Zukunft rasch an geänderte Anforderungen – insbesondere auf Grund neuer oder ergänzter EBA-Leitlinien zum Inhalt von Sanierungsplänen – anpassen zu können, soll die Regierung ermächtigt werden, diesen in einer Verordnung zu bestimmen. Abs. 9 gibt durch den Hinweis auf den Anhang A und die Kriterien des Art. 6 den Rahmen dafür vor und setzt i.V.m. der zu erlassenden Verordnung Art. 5 Abs. 5 BRRD um.

Sanierungspläne sind vom jeweiligen Institut zu erstellen und dienen der Vorbereitung auf den Krisenfall. Institute sollen sich frühzeitig damit befassen, welche Massnahmen unter anderem in organisatorischer und geschäftspolitischer Hinsicht getroffen werden müssen, um eine Krise möglichst schnell, effektiv und aus eigener Kraft überwinden zu können.

Bei der Sanierungsplanung handelt es sich um einen iterativen Prozess, der dazu führen soll, dass sowohl das Institut als auch die FMA und die Abwicklungsbehörde (siehe Art. 7 Abs. 4) auf einen Krisenfall besser vorbereitet sind. Es handelt sich um eine abstrakte, nicht anlassbezogene Planung, insbesondere muss keine Krisensituation vorliegen.

Grundsätzlich ist jedes Institut verpflichtet, einen Sanierungsplan zu erstellen (zu den Ausnahmen siehe Art. 5).

Sollte das Institut gleichzeitig nachgeordnetes Unternehmen eines EWR-Mutterunternehmens in einem anderen Mitgliedstaat sein, so erstellt nach Art. 9 grundsätzlich nur das EWR-Mutterunternehmen einen Sanierungsplan, der sich auf die gesamte Gruppe beziehen soll. Allerdings besteht die Möglichkeit für die FMA, trotzdem einen Einzelsanierungsplan von dem Institut in Liechtenstein zu verlangen (Art. 9 Abs. 2).

Abs. 2 legt in Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 BRRD fest, wann ein Sanierungsplan vom Institut zu aktualisieren ist, und stellt klar, dass die FMA als Aufsichtsbehörde daneben auch – insbesondere anlassbezogene – weitere Aktualisierungen verlangen kann.

Nach Abs. 6 haben die Sanierungspläne geeignete Bedingungen und Verfahren zu enthalten, damit Sanierungsmassnahmen rechtzeitig durchgeführt werden können und ein breites Spektrum an Sanierungsoptionen zur Verfügung steht. Hierbei sind verschiedene Szenarien erheblicher makroökonomischer und finanzieller Belastung in Betracht zu ziehen und der Bezug zu den spezifischen Bedingungen des Instituts darzulegen. Auch auf systemweite Ereignisse und auf bestimmte individuelle juristische Personen oder auf Gruppen beschränkte Belastungsszenarien ist einzugehen.

Abs. 7 setzt Art. 5 Abs. 8 BRRD um. Nach dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die zuständigen Behörden die Befugnis haben, von einem Institut die Führung detaillierter Aufzeichnungen über Finanzkontrakte zu verlangen, bei denen das Institut Vertragspartei ist. Dieses Wahlrecht soll ausgeübt werden. Die Mitgliedstaaten sind nämlich nach Art. 10 Abs. 8 BRRD (Art. 13 Abs. 2 der gegenständlichen Vorlage) verpflichtet sicherzustellen, dass die Abwicklungsbehörden die Befugnis haben, von einem Institut die Führung detaillierter Aufzeichnungen über Finanzkontrakte zu verlangen, deren Partei es ist. Für eine Ungleichbehandlung der FMA als Aufsichtsbehörde und der Abwicklungsbehörde hinsichtlich ihrer Befugnis zur Einholung von Informationen sind keine tragfähigen Gründe erkennbar.

Das rechtzeitige Erstellen, Übermitteln und Aktualisieren der Sanierungspläne soll durch eine Busse sichergestellt werden (siehe Art. 130).

Zu Art. 7

Art. 7 regelt die Bewertung der Sanierungspläne und setzt Art. 6 BRRD um. Damit dies geschehen kann, haben die Institute die Sanierungspläne der FMA zur Prüfung zu übermitteln und hierbei gegenüber der FMA zu bescheinigen, dass diese Pläne mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geeignet sind, um die Überlebensfähigkeit und die Finanzlage des Instituts aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen sowie dass der Plan und die spezifischen Optionen in dem Plan mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in finanziellen Stresssituationen zügig und effektiv umgesetzt werden können.

Abs. 2 regelt die Prüfung und Bewertung des Sanierungsplans durch die FMA. Bei der in Abs. 3 vorgesehenen, auf Art. 6 Abs. 3 BRRD zurückgehenden Beurteilung der Angemessenheit der Kapital- und Finanzierungsstruktur im Verhältnis zur Komplexität der Organisationsstruktur und des Risikoprofils des Instituts geht es insbesondere darum, etwaige Sanierungshindernisse zu erkennen.

Nach Abs. 4 gibt die FMA als Aufsichtsbehörde den Sanierungsplan an die Abwicklungsbehörde weiter. Die Abwicklungsbehörde prüft, ob sich der Sanierungsplan nachteilig auf die Abwicklungsfähigkeit auswirken könnte.

Zu Art. 8

Diese Bestimmung enthält in Umsetzung von Art. 6 Abs. 5 BRRD eine Regelung zur Überarbeitung des Sanierungsplans, die vorgesehen ist, wenn der Sanierungsplan wesentliche Unzulänglichkeiten aufweist oder der Umsetzung des Plans wesentliche Hindernisse entgegenstehen. Die FMA teilt dem Institut die Bewertungsergebnisse mit und gewährt eine Frist von grundsätzlich zwei Monaten zur Überarbeitung des Sanierungsplans. Vor der Aufforderung zur Überarbeitung eines Sanierungsplans ist das Institut anzuhören.

Werden die Unzulänglichkeiten und Hindernisse mit dem überarbeiteten Sanierungsplan nicht beseitigt, kann die FMA das Institut anweisen, bestimmte Änderungen des Sanierungsplans vorzunehmen.

Abs. 2 regelt in Umsetzung von Art. 6 Abs. 6 BRRD die Beseitigung von Sanierungshindernissen. Ein solches Hindernis ist ein Hindernis oder eine Unzulänglichkeit, die die Sanierung im Krisenfall erschweren oder unmöglich machen würde. Es ist jedenfalls dann gegeben, wenn die festgestellten Mängel auf Sanierungshindernisse hindeuten, die sich nicht durch Verbesserung des Sanierungsplans beheben lassen. Abs. 2 geht über eine Änderung des Sanierungsplans hinaus und bezieht sich auf die Geschäftstätigkeit des betroffenen Instituts. Diese Anforderung kann die unternehmerische Freiheit beeinträchtigen. Die Beschränkung dieses Grundrechts ist jedoch erforderlich, um die Ziele der Finanzstabilität zu erreichen. Insbesondere bedarf es dieser Beschränkung, um die Geschäftstätigkeit des Instituts zu stärken und zu verhindern, dass das Institut übermässig wächst oder übermässig hohe Risiken eingeht, ohne dass es Rückschläge oder Verluste auffangen kann, und um seine Eigenkapitalbasis wiederherzustellen. Die Beschränkung ist auch verhältnismässig, weil sie präventive Massnahmen in dem Mass erlaubt, wie es für die Beseitigung der Unzulänglichkeiten erforderlich ist.

Es liegt zunächst am Institut, entsprechende Massnahmen vorzuschlagen. Die FMA kann hierzu vom Institut verlangen, dass dieses innerhalb angemessener Frist Änderungen mitteilt, die es an seiner Geschäftstätigkeit vornehmen kann, um die Sanierungshindernisse zu beheben.

Schlägt das Institut keine oder keine geeigneten Massnahmen vor, ist die FMA befugt, dem Institut entsprechende geeignete Massnahmen vorzugeben. In Abs. 2 Bst. a bis f werden Beispiele für Massnahmen genannt. Durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ vor dem Katalog der zu treffenden Massnahmen

ergibt sich, dass die FMA zusätzliche Massnahmen nach nationalem Recht treffen kann, was die BRRD ausdrücklich vorsieht.

Abs. 3 setzt Art. 6 Abs. 7 BRRD um; aus der Anordnung mit Verfügung ergibt sich, dass diese zuzustellen ist und dass gegen sie ein Rechtsmittel erhoben werden kann.

Zu Art. 9

Diese Bestimmung widmet sich in Umsetzung von Art. 7 BRRD dem internationalen Aspekt der Sanierungsplanung und regelt, wann Gruppensanierungspläne zu erstellen sind (siehe die Ausführungen zu Art. 5) und welchen Behörden sie zu übermitteln sind. Dabei sind die Vertraulichkeitsanforderungen zu beachten.

Der Zweck orientiert sich nach Abs. 4 an der Situation der Gruppe, in einem Belastungsszenario die Stabilisierung der Gruppe als Ganzes oder eines Instituts der Gruppe zu erreichen.

Abs. 5 regelt durch einen Verweis auf Art. 5 den Inhalt des Gruppensanierungsplans. Nach Abs. 6 hat der Gruppensanierungsplan verschiedene Sanierungsoptionen mit geeigneten Massnahmen zu umfassen. Abs. 7 regelt die Behandlung des Gruppensanierungsplans im Institut. Das Leitungsorgan des Unternehmens, das den Gruppensanierungsplan erstellt, hat den Gruppensanierungsplan zu genehmigen, bevor es ihn der konsolidierenden Aufsichtsbehörde vorlegt. Bei der vor der Genehmigung durchzuführenden Bewertung hat sich das Leitungsorgan an den in Art. 10 Abs. 1 genannten Kriterien zu orientieren.

Zu Art. 10

Diese Bestimmung setzt Art. 8 BRRD um; sie enthält besondere Verfahrensvorschriften für die Behandlung von Gruppensanierungsplänen für den Fall, dass die FMA konsolidierende Aufsichtsbehörde ist. Es sind bei der Bewertung insbesondere die potenziellen Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen auf die Finanz-

stabilität in allen EWR-Mitgliedstaaten, in denen die Gruppe operiert, zu berücksichtigen.

Abs. 1 beschreibt die Rechte und Pflichten der FMA bei den Entscheidungen, die von ihr als konsolidierender Aufsichtsbehörde gemeinsam mit den Aufsichtsbehörden der Tochterunternehmen zu treffen sind. Sie hat sich nicht nur international abzustimmen, sondern auch zu bemühen, eine gemeinsame Entscheidung herbeizuführen.

Abs. 1 Bst. d regelt den Fall, dass - trotz der in Abs. 1 Bst. c vorgesehenen Unterstützung der EBA - eine gemeinsame Entscheidung über die Bewertung des Gruppensanierungsplans oder über die zu treffenden Massnahmen bei Mängeln des Sanierungsplans innerhalb von vier Monaten nicht zustande kommt. In diesem Fall entscheidet die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde allein. Hat eine der für ausländische Tochterunternehmen zuständigen Behörden innerhalb der Viermonatsfrist die EBA mit dieser Angelegenheit befasst, trifft die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung im Einklang mit der Entscheidung der ESA.

Abs. 2 behandelt den Fall, dass die FMA nicht konsolidierende Aufsichtsbehörde ist. Liegt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung der zuständigen Behörden vor und ist die FMA nicht selbst konsolidierende Aufsichtsbehörde, wohl aber für die Aufsicht über ein Tochterunternehmen zuständig, hat die FMA selbst über die Notwendigkeit der Erstellung eines eigenständigen Sanierungsplans für ein liechtensteinisches Institut oder über die Anwendung von Massnahmen auf Ebene des liechtensteinischen Tochterunternehmens zu entscheiden. Hat eine der ausländischen Aufsichtsbehörden die EBA mit dieser Angelegenheit befasst, trifft die Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung in bestimmten Fällen im Einklang mit der Entscheidung der von der EBA befassten ESA.

Die ausländischen Entscheidungen der zuständigen Behörden sind in Liechtenstein nach Abs. 3 anzuerkennen und anzuwenden, wenn hierbei die Bestimmung des Art. 8 BRRD beachtet wurde.

Zu Art. 11

Diese Bestimmung setzt Art. 9 Abs. 1 BRRD um. Institute haben Sanierungspläne auszuarbeiten und regelmässig zu aktualisieren. Darin sind Massnahmen festzulegen, die von den Instituten im Fall einer erheblichen Verschlechterung für die Wiederherstellung ihrer Finanzlage zu ergreifen sind. Abs. 1 und 2 legen ergänzend dazu fest, dass jeder Sanierungsplan ein von dem Institut erstelltes Rahmenwerk von Indikatoren zu enthalten hat, in dem festgelegt ist, ab welchen Schwellenwerten die im Plan genannten geeigneten Massnahmen ergriffen werden können. Diese Indikatoren, die qualitativer oder quantitativer Art sein können, bedürfen der Genehmigung der FMA. Ab diesem Zeitpunkt gelten sie als vereinbart im Sinne der Richtlinie. Solange die FMA nicht die Genehmigung ablehnt, kann das Institut von diesen Indikatoren ausgehen.

Die Indikatoren sind aber für das Institut nicht bindend. Es kann davon abweichen; einerseits Massnahmen ergreifen, wenn der Indikator nicht erfüllt ist, andererseits Massnahmen nicht ergreifen, obwohl der Indikator erfüllt ist (Abs. 3). Beide Entscheidungen sind nach Abs. 4 der FMA unverzüglich mitzuteilen.

Zu Art. 12

Die Abwicklungsplanung ist eine wesentliche Komponente einer wirksamen Abwicklung. Die Erstellung von Abwicklungsplänen ist nämlich ein wichtiger Bestandteil der Krisenprävention und dient der Finanzstabilität. Bei Marktteilnehmern, die sich im Krisenfall als nicht abwicklungsfähig erweisen, besteht die Gefahr, dass Grundprinzipien einer marktwirtschaftlichen Ordnung, insbesondere der Marktaustritt bei anhaltendem wirtschaftlichem Misserfolg, ausser Kraft gesetzt werden. Wenn aber dieses entscheidende Korrektiv marktwirtschaftlichen

Wirtschaftens nicht greift, werden Fehlanreize gesetzt. Marktteilnehmer, die nicht Gefahr laufen, ausscheiden zu müssen, profitieren von einer impliziten staatlichen Garantie, die zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Primärer Adressat der Abwicklungsplanung ist die Abwicklungsbehörde. Das Institut wird aber zur Mitwirkung verpflichtet, weil es über mehr Informationen als ein Aussenstehender verfügt. Die Abwicklungsbehörde sollte über alle erforderlichen Informationen verfügen, damit sie die kritischen Funktionen ermitteln und die Fortführung des Instituts sicherstellen kann. Die Vorschrift setzt Art. 10 BRRD um.

Abs. 1 begründet die Pflicht der Abwicklungsbehörde, zur Erstellung von Abwicklungsplänen auf Einzelinstitutsebene, unabhängig von dessen systemischer Relevanz. Dabei bindet die Abwicklungsbehörde die FMA und die Abwicklungsbehörden jener Staaten ein, in denen sich durch den Abwicklungsplan betroffene bedeutende Zweigstellen befinden.

Abs. 2 bestimmt in Ergänzung zum in Abs. 1 geregelten Inhalt, dass der Abwicklungsplan die Massnahmen vorsieht, die bei Erfüllung der Abwicklungsvoraussetzungen zu treffen sind, und die Grundanforderungen, denen ein Abwicklungsplan genügen muss. Es sind nicht nur alle wesentlichen Abwicklungshindernisse aufzuzeigen, sondern auch die Massnahmen zu deren Beseitigung. Die Anforderungen werden durch die nicht abschliessende Aufzählung in Abs. 3 weiter ergänzt.

Abs. 5 legt fest, dass die Abwicklungsbehörde verlangen kann, dass die Institute sie bei der Erstellung und Aktualisierung der Abwicklungspläne unterstützen. Dies ist weit zu verstehen, wie sich aus der Reglung in Art. 13 ergibt.

Die Abwicklungsbehörde kann nach Abs. 6 für die Erstellung und Aktualisierung Bankprüfer, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und sonstige Sachverständige zur Unterstützung beiziehen. Diese Kosten hat die Abwicklungsbehörde zu tragen; sie kann vom Institut nur dann Ersatz verlangen, soweit die

Kosten dadurch entstanden sind, als das Institut die Abwicklungsbehörde bei der Erstellung und Aktualisierung der Abwicklungspläne nicht entgegen seiner Verpflichtung hierzu (Abs. 5) unterstützt hat.

Abs. 7 macht deutlich, dass es sich bei der Erstellung eines Abwicklungsplans um einen dauerhaften Prozess handelt. Der Abwicklungsplan ist mindestens jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Zu Art. 13

Art. 13 legt den Inhalt eines Abwicklungsplans fest. Dieser Inhalt soll im Hinblick auf die systemische Bedeutung des Instituts verhältnismässig sein. Bei bestimmten Instituten soll daher nach Art. 5 die Abwicklungsbehörde für die Abwicklungspläne vereinfachte Anforderungen festlegen können, wobei die Vereinfachung grundsätzlich in Bezug auf das betreffende Institut jeweils individuell zu bestimmen ist. Dies ergibt sich aus den einleitenden Worten „unbeschadet des Art. 5“.

Abs. 2 versetzt die Abwicklungsbehörde in die Lage, das Institut zu verpflichten über Finanzkontrakte, die sich im Abwicklungsfall als besonders kritisch darstellen können, detaillierte Aufzeichnungen zu führen.

Zu Art. 14

Da ein Institut in Bezug auf die eigene Funktionsweise und sich daraus ergebende Probleme über einen Informationsvorsprung verfügt, soll die Ausarbeitung der Abwicklungspläne durch die Abwicklungsbehörde unter anderem auf der Grundlage der von den betreffenden Instituten zur Verfügung gestellten Informationen erfolgen. Abs. 1 regelt in Umsetzung von Art. 11 BRRD eine umfassende Mitwirkungspflicht des entsprechenden Instituts. Dabei handelt es sich nicht nur um die Bereitstellung von Informationen. Vielmehr kann die Abwicklungsbehörde auch Analysen (z.B. Rechtsgutachten) einfordern. Die Mitwirkungspflicht ist ein geeig-

netes und auch erforderliches Mittel. In Abs. 1 Bst. a werden, anders als in Art. 11 Abs. 1 Bst. a BRRD, Sanierungspläne nicht erwähnt, weil es in diesem Abschnitt nur um die Abwicklungspläne geht.

Abs. 3 ist eine Ausprägung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes. Wenn Daten im behördlichen Bereich bereits vorhanden sind, liegt es zunächst an den betroffenen Behörden, für einen Austausch zu sorgen, bevor das Institut (erneut, jedoch von einer anderen Behörde) angefragt wird. Dadurch, dass die Behörden zunächst nach Abs. 3 einen internen Austausch vorhandener Informationen vornehmen müssen, wird überdies das gelindeste Mittel gewählt, so dass sich die Regelung auch als angemessen darstellt.

Zu Art. 15

Die Regelung setzt Art. 12 BRRD um und stellt die Parallelvorschrift für Gruppen zu Art. 12 dar, der das Einzelinstitut vor Augen hat. Obwohl die Abwicklungsplanung mehr auf das einzelne Institut abstellt als die Sanierungsplanung, darf auch die Abwicklungsplanung die Gruppenperspektive nicht vernachlässigen; es wäre falsch, die Abwicklungsplanung nur auf der Ebene des einzelnen Instituts durchzuführen. Gruppen weisen vielfältige interne Verflechtungen auf. Darüber hinaus wird der Wert von Vermögensgegenständen und Teileinheiten der Gruppe regelmässig von der Einbindung in die Gruppe abhängen.

Nach Abs. 6 darf der Gruppenabwicklungsplan keine unverhältnismässigen Auswirkungen auf einen EWR-Mitgliedstaat haben. Dies bedeutet, dass die Auswirkungen verhältnismässig getragen werden sollen.

Zu Art. 16

Diese Bestimmung bildet die in Art. 13 für Einzelinstitute geltende Mitwirkungspflicht auf Gruppenebene ab und setzt damit Art. 13 BRRD um. Hauptansprech-

partner ist nach dem in Umsetzung von Art. 13 Abs. 1 erster Unterabsatz BRRD ergangenen Abs. 1 das EWR-Mutterunternehmen.

Abs. 2 regelt in Umsetzung von Art. 13 Abs. 1 zweiter Unterabsatz BRRD die Aufgabe der Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, die dort genannten Behörden entsprechend zu informieren. Diese Pflicht der Abwicklungsbehörde umfasst das Recht der Abwicklungsbehörde, die entsprechenden Informationen weiterzuleiten.

Abs. 5 etabliert in Umsetzung von Art. 13 Abs. 3 BRRD die Abwicklungsplanung als einen dauerhaften Prozess. Es wird die zumindest jährliche Aktualisierung vorgesehen.

Zu Art. 17

Diese Bestimmung setzt Art. 13 Abs. 4 ff. BRRD um. Diese Regelung hat Art. 10 über den Gruppensanierungsplan zum Vorbild; auf die Ausführungen hierzu wird verwiesen.

Zu Art. 18

Diese Bestimmung regelt die Übermittlung von Abwicklungsplänen an die zuständigen Behörden und setzt damit Art. 14 BRRD um. Dies gilt unabhängig davon, ob die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist.

Zu Art. 19

Diese Bestimmung regelt die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit auf Einzelinstitutsebene. Abs. 1 weist die Aufgabe der Abwicklungsbehörde zu, bestimmt aber zugleich, dass die FMA und die Abwicklungsbehörden der Hoheitsgebiete, in denen sich vom Abwicklungsplan betroffene bedeutende Zweigstellen befinden, einzubinden sind.

Abs. 2 enthält eine Legaldefinition des Begriffs "abwicklungsfähig" für die Einzelinstitutsebene. Abwicklungsfähigkeit ist gegeben, wenn das Institut im Rahmen eines Konkursverfahrens verwertet oder durch Anwendung verschiedener Abwicklungsinstrumente und -befugnisse abgewickelt werden kann. Bei der Auswahl der Abwicklungsinstrumente ist jenes zu wählen, welches möglichst weit gehende erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzsysteme Liechtensteins und der anderen EWR-Mitgliedstaaten vermeidet. Es ist auch darauf zu achten, dass die Fortführung bestimmter von dem Institut ausgeübter kritischer Funktionen sichergestellt wird.

Abs. 4 legt fest, dass die Erstellung des Abwicklungsplanes und die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit simultan erfolgen.

Zu Art. 20

Diese Bestimmung regelt in Umsetzung von Art. 16 BRRD die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen. Sie stellt die Parallel-Regelung auf Gruppenebene zu Art. 15 dar.

Abs. 1 stellt die internationale Einbindung sicher, indem angeordnet wird, dass die Bewertung gemeinsam mit den Abwicklungsbehörden von Tochterunternehmen, die der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegen, sowie nach Anhörung der FMA und der zuständigen Behörden solcher Tochterunternehmen und der Abwicklungsbehörden der Hoheitsgebiete, in denen sich davon betroffene bedeutende Zweigstellen befinden, erfolgt.

Abs. 2 enthält nach dem Vorbild für die Beurteilung auf der Ebene des Instituts eine Legaldefinition des Begriffs „abwicklungsfähig“ für die Gruppenebene. Auch hier kommt es darauf an, ob die Unternehmen der Gruppe im Rahmen eines Konkursverfahrens verwertet oder die Unternehmen der Gruppe durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse abgewickelt werden können.

Abs. 5 legt fest, dass auch auf Gruppenebene die Erstellung des Abwicklungsplanes und die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit simultane Prozesse sind.

Zu Art. 21

Diese Bestimmung setzt Art. 17 BRRD um und regelt den Abbau und die Beseitigung von Abwicklungshindernissen bei Instituten. Hierbei teilt nach Abs. 1 die Abwicklungsbehörde dem Institut mit, dass sie bei ihrer Bewertung festgestellt hat, dass der Abwicklungsfähigkeit des Instituts wesentliche Hindernisse entgegenstehen, und welche Hindernisse dies sind.

Gleichzeitig setzt die Abwicklungsbehörde nach Abs. 3 dem Institut eine Frist von vier Monaten, innerhalb derer das Institut der Abwicklungsbehörde Massnahmen vorschlagen kann, mit denen die in der Mitteilung nach Abs. 1 genannten Hindernisse beseitigt, zumindest aber abgebaut, werden sollen. Während dieser Zeit ruht die Verpflichtung der Abwicklungsbehörde zur Erstellung von Abwicklungsplänen (Abs. 2).

Die vom Institut vorgeschlagenen Massnahmen bewertet die Abwicklungsbehörde im Hinblick auf deren Eignung, die in Frage stehenden Hindernisse effektiv zu beseitigen oder zumindest effektiv abzubauen. Sind die Vorschläge dazu nicht geeignet, kann die Abwicklungsbehörde die Umsetzung von verhältnismässigen Massnahmen verlangen, die sie auswählen kann, wenn die vom Institut vorgeschlagenen Massnahmen das Abwicklungshindernis nicht beseitigen können. Hierbei ist insbesondere die Bedrohung der Finanzstabilität zu berücksichtigen.

Abs. 6 konkretisiert den Verhältnismässigkeitsgrundsatz und gibt der Abwicklungsbehörde ein Instrumentarium an die Hand, aus dem sie die entsprechenden Massnahmen auswählen kann. Die Beseitigung von Abwicklungshindernissen ist einer der wichtigsten Bestandteile der Krisenprävention und dient der Finanzstabilität. Durch die Wiederherstellung der Abwicklungsfähigkeit werden mit deren

Fehlen verbundene negative Effekte beseitigt. Dadurch wird der Zustand marktwirtschaftlichen Wirtschaftens, der mit dem drohenden Marktaustritt einhergeht, wieder hergestellt.

Die Abwicklungsbehörde hat umfangreiche Befugnisse. Sie kann vom Institut verlangen, bestehende Finanzierungsvereinbarungen zu ändern, seine Risikopositionen zu begrenzen oder die Veräusserung bestimmter Vermögenswerte zu verlangen.

Abs. 7 legt fest, dass die Entscheidungen ausführlich begründet werden müssen, insbesondere auch betreffend die Verhältnismässigkeit. Dass dagegen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, ergibt sich ganz allgemein; dies muss nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Abs. 8 legt eine Prüfpflicht der Abwicklungsbehörde vor Festlegung einer Massnahme fest. Diese ist jedoch nicht schrankenlos; sie wird nur gegeben sein, wenn sich bei Anhörung der FMA Anhaltspunkte für Auswirkungen auf die Finanzstabilität ergeben.

Zu Art. 22

Art. 22 ist die dem Art. 21 entsprechende Parallelvorschrift in Bezug auf Abwicklungshindernisse auf Gruppenebene. Art. 22 regelt den Abbau und die Beseitigung von Abwicklungshindernissen bei Gruppen nach der Grundstruktur des Art. 21 und setzt Art. 18 BRRD um. Über die Regelung des Art. 21 gehen die Bestimmungen über die internationale Einbindung hinaus, deren Ziel es ist, eine gemeinsame Entscheidung zu treffen. Hierzu hat die Abwicklungsbehörde ausländische Behörden entsprechend einzubeziehen. Einer solchen gemeinsamen Entscheidung ist ein sehr hohes Gewicht beizumessen, weil den Besonderheiten einer Gruppe auch auf Gruppenebene Rechnung getragen werden sollte. Gleichwohl mag es sein, dass es zu keiner gemeinsamen Entscheidung kommt. Für die-

sen Fall sieht Abs. 1 Bst. i ein Alleinentscheidungsrecht für die Gruppenebene vor, während Massnahmen auf Ebene der Tochterunternehmen den zuständigen Abwicklungsbehörden nach Abs. 2 überlassen werden. Parallel wird ein Schlichtungsmechanismus unter Einbindung der EBA etabliert. Die Regelung folgt der Regelung beim Gruppensanierungsplan nach Art. 10 und beim Gruppenabwicklungsplan nach Art. 17.

Zu Art 23

Die Art. 23 ff. enthalten Vorgaben für gruppeninterne Vereinbarungen, welche darauf zielen, in einem Frühinterventionsszenario Unterstützung zu leisten. Derartige Vereinbarungen können unter den im Abschnitt über gruppeninterne finanzielle Unterstützung genannten Voraussetzungen geschlossen werden; sie bedürfen der Genehmigung nach Art. 25. Die Unternehmen einer Gruppe können frei darüber entscheiden, ob sie eine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützungen abschliessen wollen. Eine Pflicht hierzu besteht nicht. Insbesondere ist der Abschluss einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung nicht Voraussetzung für das Betreiben von Bankgeschäften in einem EWR-Mitgliedstaat, also auch in Liechtenstein (Abs. 3 Bst. b). Eine dennoch abgeschlossene Vereinbarung wäre ungültig und darf daher nicht erfüllt werden. Abs. 3 Bst. a regelt sogenannte „case-by-case“-Unterstützungsmassnahmen, in denen klargestellt wird, dass finanzielle Unterstützung an in Schwierigkeiten befindliche Unternehmen der Gruppe unter den dort genannten Voraussetzungen auch ohne Abschluss einer Vereinbarung nach Abs. 1 möglich sein soll.

Abs. 4 setzt Art. 19 Abs. 4 BRRD um. Die in dieser Bestimmung eingeräumte Möglichkeit, Einschränkungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützungen vorzusehen, betrifft Wahlrechte aus der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV). Daher wurde in Abs. 4 zur Umsetzung der BRRD

ein entsprechender Vorbehalt für Einschränkungen gemäss CRR oder CRD aufgenommen.

Zu Art. 24

Abs. 1 definiert die gruppeninterne finanzielle Unterstützung. Es handelt sich dabei darum, Vereinbarungen über die Gewährung grenzüberschreitender gruppeninterner finanzieller Unterstützung zwischen Unternehmen einer Gruppe in Bezug auf den Fall zu treffen, dass bei einem oder mehreren Unternehmen der Gruppe zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen eintreten sollten. Erfasst werden finanzielle Unterstützungen in Form eines Darlehens, einer Garantie und der Bereitstellung von Vermögenswerten zur Verwendung als Sicherheit oder jede Kombination dieser Formen (Abs. 1 Bst. b). Die Regelung räumt den Parteien Wahlfreiheit hinsichtlich der zivilrechtlichen Gestaltung von Unterstützungsmassnahmen einschliesslich der Möglichkeit einer freien Kombinierbarkeit der einzelnen Formen ein. Sonstige bereits bestehende oder noch abzuschliessende allgemeine Unterstützungsverträge wie etwa Patronatserklärungen werden von den Regelungen nicht erfasst.

Parteien einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung können nicht nur Mutterunternehmen und Tochterunternehmen derselben Gruppe sein, sondern es können auch Verpflichtungen zwischen Schwestergesellschaften vereinbart werden.

Aus Abs. 3 ergibt sich das Erfordernis einer Gegenleistung für jede Gewährung einer finanziellen Unterstützung und für jede Verfügung, die auf Grundlage der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung erfolgt (z.B. Verzinsung gewährter Darlehen). Die Höhe der Gegenleistung sollen die Parteien erst unmittelbar vor Gewährung der Unterstützung festsetzen, um zu einer angemessenen Bewertung der Gegenleistung gelangen zu können. Die Grundsätze für die Berechnung der Gegenleistung sind jedoch bereits in der Vereinbarung zu regeln.

Nach Abs. 3 Bst. a muss eine Partei eine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung aus freiem Willen abschliessen.

Nach Abs. 3 Bst. c muss ein Unternehmen vor der Gewährung von Unterstützung einen vollumfänglichen Zugang zu den für die Entscheidung über die Gewährung von Unterstützung relevanten Informationen haben. Diese Vorschrift gewährt keine unmittelbare Anspruchsgrundlage. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, ein entsprechendes Informationsrecht – etwa in der Vereinbarung – vorzusehen. Der Normierung eines besonderen Informationsrechts bedarf es trotz der gesellschafts- und strafrechtlichen Restriktionen für die Weitergabe von Betriebs-, Geschäfts- oder Gesellschaftsgeheimnissen sowie Insiderinformationen nicht. Neben ohnehin bestehenden Informationsrechten der Gesellschafter, Möglichkeiten zur Einholung einer Zustimmung seitens der Gesellschafter, kann flankierend auf die Grundsätze zur Offenbarung von Geheimnissen bei sogenannten „Due Diligence“ - Prüfungen verwiesen werden.

Abs. 4 stellt klar, dass der Abschluss einer Vereinbarung über eine finanzielle Unterstützungsleistung ausgeschlossen ist, wenn nach Auffassung der Behörden im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bereits bei mindestens einer der Parteien die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen eingetreten sind.

Abs. 5 setzt Art. 19 Abs. 9 BRRD um, wonach die Mitgliedsstaaten sicherstellen sollen, dass „Rechte, Ansprüche oder Handlungen“ aufgrund einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung nur von den Vertragsparteien und nicht von Dritten ausgeübt werden können. Um dieser Vorgabe Genüge zu tun, sieht Abs. 5 ein gesetzliches Abtretungsverbot vor. Eine entgegen des gesetzlichen Abtretungsverbotes vorgenommene Abtretung ist unwirksam.

Zu Art. 25

Die Vorschrift sieht entsprechend Art. 20 BRRD vor, dass der Abschluss einer Vereinbarung über eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung der Genehmigung durch die FMA bedarf. Die Genehmigung ist hierbei gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzung der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung.

Art. 25 regelt das Genehmigungsverfahren für den Fall, dass das EWR-Mutterinstitut seinen Sitz in Liechtenstein hat. Im Rahmen der Prüfung ist zu berücksichtigen, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, insbesondere ob die Regelungen zur Festsetzung der Gegenleistung eingehalten sind.

Abs. 2 verpflichtet die FMA, den Antrag unverzüglich an die betroffenen zuständigen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten mit dem Ziel weiterzuleiten, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Gelingt das Finden einer gemeinsamen Entscheidung nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten, kann die FMA die Entscheidung unter Berücksichtigung der Positionen der Aufsichtsbehörden in den anderen EWR-Mitgliedstaaten allein treffen. Die FMA kann auch die EBA um Unterstützung ersuchen.

Ist ein Vermittlungsverfahren bei der EBA von der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaates eingeleitet worden, so entscheidet die FMA in Übereinstimmung mit dem Beschluss der ESA.

Hat in Liechtenstein nicht das EWR-Mutterunternehmen, sondern nur ein Tochterunternehmen seinen Sitz, so sind die Abs. 5 und 6 zu beachten.

Zu Art. 26

Abs. 1 setzt die Vorgabe des Art. 21 Abs. 1 BRRD um, wonach die Mitgliedstaaten zu verlangen haben, dass eine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung stets einer Zustimmung der Anteilsinhaber bedarf. Dies gilt nach dem

Wortlaut der Richtlinie unabhängig der Rechtsformen der betroffenen Parteien. Bei mehrseitigen Vereinbarungen ist es nicht erforderlich, dass die Anteilsinhaber sämtlicher Vertragsparteien zugestimmt haben. Stattdessen wird eine Vereinbarung unabhängig von einer Zustimmung weiterer Vertragsparteien im Verhältnis der Vertragsparteien wirksam, die zugestimmt haben.

Abs. 2 ergänzt die Regelung des Abs. 1 um den Fall, dass die Anteilseigner ihre Entscheidungen in einer Versammlung treffen. Abs. 2 stellt klar, dass im Regelfall nicht die Zustimmung jedes Anteilsinhabers erforderlich ist, sondern die Zustimmung des jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Gremiums, dass für die gemeinsame Willensbildung der Anteilsinhaber zuständig ist (Hauptversammlung, Gesellschafterversammlung etc.), ausreichend ist.

Abs. 3 normiert die in Art. 21 Abs. 3 BRRD enthaltenen Berichtspflichten des Leitungsorgans.

Zu Art. 27

Diese Bestimmung setzt Art. 22 BRRD um.

Zu Art. 28

Diese Bestimmung gibt den Katalog des Art. 23 Abs. 1 BRRD über die Voraussetzungen für die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützungen wieder. Hervorzuheben ist die begründete Aussicht, dass die finanziellen Schwierigkeiten des Empfängers der Unterstützung durch die gewährte Unterstützung in wesentlichem Umfang behoben werden muss, und der Zweck, die finanzielle Stabilität der Gruppe als Ganzes oder eines Unternehmens der Gruppe zu erhalten oder wiederherzustellen.

Zu Art. 29

Art. 29 setzt die Vorgaben des Art. 24 BRRD um, wonach die Beschlüsse über die Gewährung und die Annahme gruppeninterner Unterstützung seitens der jewei-

ligen Leitungsorgane der beteiligten Unternehmen zu erfolgen haben. Die Vorschrift stellt klar, dass das Leitungsorgan des die Unterstützung gewährenden Unternehmens sich mit dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterstützung auseinanderzusetzen und seine Einschätzung hierzu detailliert abzugeben hat.

Zu Art. 30

Diese Bestimmung verpflichtet das Leitungsorgan eines gruppenangehörigen Unternehmens, vor der tatsächlichen Gewährung der finanziellen Unterstützung die Behörden, insbesondere die FMA, zu unterrichten. Die Anzeige muss nähere Angaben zur finanziellen Unterstützung enthalten, also die geplante Unterstützungshandlung detailliert beschreiben sowie eine nachvollziehbare Darstellung der Kalkulation zur Festsetzung der Gegenleistung enthalten; eine Kopie der Vereinbarung über die gruppeninterne finanzielle Unterstützungshandlung ist nach Abs. 2 beizufügen.

Abs. 3 räumt der FMA die Befugnis zur Untersagung oder Beschränkung der Gewährung der Unterstützung ein, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind. Die Prüfung der Einhaltung der Bedingungen vor tatsächlicher Gewährung einer konkreten Unterstützung ist erforderlich, weil die Prüfung vorerst notwendigerweise abstrakt erfolgen muss oder diese bereits längere Zeit zurückliegen kann. Die Entscheidung ist innerhalb von fünf Geschäftstagen zu treffen.

Abs. 4 und 5 sehen umfassende Informationspflichten vor; Abs. 6 die Befassung der EBA mit dem Ersuchen um Unterstützung.

Abs. 7 gestattet die Gewährung der finanziellen Unterstützung entsprechend den in der Anzeige gemachten Bedingungen, wenn die FMA nicht innerhalb von fünf Tagen von ihrer Kompetenz zur Untersagung oder Beschränkung Gebrauch gemacht hat.

Zu Art. 31

Während Art. 30 die Prüfung der tatsächlichen Gewährung aus der Perspektive der Aufsichtsbehörde als Gastaufseher regelt, beschreibt Art. 31 die Möglichkeit der FMA, eine Neubewertung der Sanierungspläne zu verlangen, wenn die Gewährung der gruppeninternen Unterstützung beschränkt oder untersagt wird.

Zu Art. 32

Diese Bestimmung setzt Art. 26 Abs. 1 BRRD um und sieht grundsätzliche Veröffentlichungspflichten für Unternehmen einer Gruppe vor, ob sie einer Vereinbarung über die Gewährung einer gruppeninternen finanziellen Unterstützung beigetreten sind. Hiernach sind die beteiligten Unternehmen zudem verpflichtet, die allgemeinen Bedingungen der Vereinbarung und die Namen der Unternehmen der Gruppe, die Vertragsparteien der Vereinbarung sind, auf der Internetseite zu veröffentlichen. Die Informationen müssen mindestens jährlich aktualisiert werden.

Zu Art. 33

Zur Wahrung der Finanzstabilität ist es von grosser Bedeutung, dass die zuständigen Behörden Abhilfe im Fall der Verschlechterung der Wirtschafts- und Finanzlage eines Instituts schaffen können, bevor das Institut an einen Punkt gelangt, an dem es die Behörden nur noch abwickeln können. Daher soll die FMA Befugnisse für ein frühzeitiges Eingreifen erhalten. Dies schliesst auch die Befugnis mit ein, einen vorläufigen Verwalter zu bestellen, der das Leitungsorgan eines Instituts entweder ablöst oder vorübergehend mit ihm zusammenarbeitet (hierzu siehe Art. 35). Die Befugnisse für das frühzeitige Eingreifen bestehen, wie Abs. 1 klarstellt, neben den in der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Befugnissen.

Als Auslöser für das frühzeitige Eingreifen wird der Frühinterventionsbedarf in Abs. 1 genannt, der in Abs. 2 näher umschrieben wird. Dieser wird insbesondere bei Verstössen gegen die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder

einen der Art. 3 bis 7, 14 bis 17, 24, 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gegeben sein.

Abs. 1 enthält eine beispielhafte Aufzählung von Massnahmen, die unter den Voraussetzungen des Abs. 2 verhängt werden können. Durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ wird deutlich gemacht, dass der Massnahmenkatalog nicht abschliessend ist, sondern darüber hinausgehende Massnahmen auf der Grundlage von Abs. 2 erlassen werden können.

Zu erwähnen ist, dass vom Institut verlangt werden kann, dass Regelungen aus dem Sanierungsplan aktualisiert oder umgesetzt werden. Auch kann eine Analyse der problematischen Situation verlangt werden, Verhandlungen über Umschuldungsmassnahmen, die Änderung der Geschäftsstrategie sowie der rechtlichen und operativen Strukturen. Darüber hinaus ist die FMA ermächtigt, vom Institut unter Vorgabe von Tagesordnungspunkten zu verlangen, eine Versammlung der Anteilseigner einzuberufen, und gegebenenfalls auch direkt die Einberufung der Versammlung der Anteilseigner vorzunehmen. Die FMA kann weiters verlangen, dass ein oder mehrere Mitglieder des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung aus ihrer Funktion entlassen oder ersetzt werden (siehe hierzu auch Art. 34).

Abs. 1 Bst. h gewährleistet den Zugang zu sämtlichen erforderliche Informationen entsprechend der Vorgabe aus Art. 27 Abs. 1 Bst. h BRRD.

Abs. 3 sieht eine unverzügliche Pflicht der FMA zur Unterrichtung der Abwicklungsbehörde vor.

Zu Art. 34

Art. 34 setzt die Anforderungen des Art. 28 BRRD um. Diese Bestimmung knüpft an Art. 33 Abs. 1 Bst. d an, wonach verlangt werden kann, dass ein oder mehrere Mitglieder des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung aus ihrer Funktion entlassen und ersetzt werden, sofern man zu der Einschätzung gelangt ist, dass die

betreffenden Personen nicht zur Ausübung ihrer Funktionen geeignet sind. Art. 34 geht darüber hinaus und lässt die Abberufung zu. Diese ist aber im Gegensatz zur Entlassung und Ersetzung nach Art. 33 Abs. 1 Bst. d nur subsidiär zulässig, d.h. wenn die anderen Massnahmen nicht ausreichend oder geeignet sind, die wirtschaftliche Situation des Instituts zu verbessern. Weitere Voraussetzungen sind, dass sich die Finanzlage des Instituts wesentlich verschlechtert hat und dass schwerwiegende Gesetzesverstösse oder Unregelmässigkeiten vorliegen. Bei Ausübung dieser Befugnis sollte allerdings im Interesse der wirtschaftlichen Situation des Instituts eine längere Vakanz so weit wie möglich vermieden werden.

In Abs. 2 wird ein Genehmigungsvorbehalt der FMA für die Bestellung des neuen Leitungsorgans oder der neuen Geschäftsleitung vorgesehen.

Zu Art. 35

Besteht für ein Institut Frühinterventionsbedarf und reichen weder die Massnahmen nach Art. 33 noch die Abberufung der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans aus, um Abhilfe zu schaffen, kann die FMA einen oder mehrere vorläufige Verwalter für das Institut bestellen. Abs. 1 ermöglicht der FMA, einen vorläufigen Verwalter einzusetzen, der entweder das Leitungsorgan des Instituts vorübergehend ablöst oder vorübergehend mit ihm zusammenarbeitet.

Aufgabe des vorläufigen Verwalters sollte es sein, alle ihm übertragenen Befugnisse auszuüben, um Lösungen zur Stabilisierung der Finanzlage des Instituts voranzubringen. Die Bestellung des vorläufigen Verwalters sollte jedoch nicht ungebührlich in die Rechte der Anteilseigner oder Eigentümer eingreifen. Daher bleiben deren Rechte nach dem Gesellschaftsrecht aufrecht. Damit wird den internationalen Verpflichtungen der EWR-Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Investitionsschutzes Rechnung getragen.

Die Aufgaben und Befugnisse des vorläufigen Verwalters sind von der FMA festzulegen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die für die wirtschaftlichen Probleme des Instituts relevanten Bereiche konkret definiert und bearbeitet werden. In Abs. 1 wird dies für den Fall der Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan festgelegt, wobei etwa auch das Leitungsorgan verpflichtet werden kann, bei bestimmten Geschäften die Zustimmung des Verwalters einzuholen. In Abs. 2 und 3 wird geregelt, welche Befugnisse dem Verwalter übertragen werden können, z.B. bestimmte Verwaltungsfunktionen auszuüben und welche Ziele er verfolgen muss. Die Befugnisse müssen angemessen sein.

Nach Abs. 5 kann die FMA die Rechte des vorläufigen Verwalters beschränken. Selbst ohne ausdrückliche Beschränkung darf der vorläufige Verwalter eine Versammlung der Anteilseigner nur mit vorheriger Zustimmung der FMA einberufen. Dadurch kann die FMA auf Zeitpunkt und Inhalt der Versammlungen Einfluss nehmen. Ergänzt wird die Regelung um eine Bestimmung über die Eintragung im Handelsregister.

Abs. 6 normiert die Berichtspflicht des vorläufigen Verwalters gegenüber der FMA. Bei Massnahmen der Frühintervention muss sichergestellt sein, dass die Aufsichtsbehörde kontinuierlich über den Zustand und die voraussichtliche Entwicklung der wirtschaftlichen Situation Kenntnis erhält, um notfalls weitergehende Massnahmen zur Rettung des Instituts einleiten zu können.

Nach Abs. 7 ist die Tätigkeit des vorläufigen Verwalters auf ein Jahr begrenzt. Nur in Ausnahmefällen und bei Fortbestehen der Voraussetzungen kann die Frist verlängert werden.

Abs. 9 setzt Art. 29 Abs. 10 BRRD um und soll klarstellen, dass die (in Liechtenstein gesetzlich nicht geregelte) Rechtsfigur des „faktischen Organs“ nicht für die Tätigkeit eines vorläufigen Verwalters herangezogen werden kann. Die Rechtsfi-

gur des „faktischen Organs“ führt dazu, dass etwa die Haftung wegen Konkursverschleppung nicht nur das Organ, sondern auch diejenige Person, die nicht Organ ist, aber wie ein Organ das Unternehmen leitet, trifft. Damit werden Umgehungsversuche vermieden. Eine Anwendung auf den Verwalter ist jedoch nicht passend. Dies wird klarstellend festgehalten. Einer Bezugnahme auf den in Art. 29 Abs. 10 BRRD ebenfalls genannten „Schattengeschäftsführer“ bedarf es dagegen nicht, weil dieser – aus dem englischen Rechtskreis stammende („shadow director“) – Begriff dem liechtensteinischen Recht fremd ist.

Nach Abs. 9 BRRD können die Mitgliedstaaten die Haftung der vorläufigen Verwalter gemäss den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Handlungen oder Unterlassungen in Ausübung ihrer Pflichten als vorläufige Verwalter beschränken. Von diesem Wahlrecht wird nicht Gebrauch gemacht. Die Befugnisse des vorläufigen Verwalters gemäss BRRD gehen nicht über die statuten- und gesetzmässigen Befugnisse eines Leitungsorgans hinaus. Zudem kann die zuständige Behörde bestimmte Handlungen des vorläufigen Verwalters von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen. Die Überlegungen zur Notwendigkeit einer Haftungsbeschränkung für die Abwicklungsbehörde, die FMA und das jeweilige Personal treffen daher auf den vorläufigen Verwalter nicht (in demselben Ausmass) zu. Überdies sind die Haftungsrisiken aus derartigen Funktionen mittels gängiger D&O Versicherungen (Directors-and-Officers-Versicherungen, auch Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung genannt) versicherbar. Hierbei handelt es sich um eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die ein Unternehmen für seine Organe und leitenden Angestellten abschliesst.

In Abs. 10 wird klargestellt, dass der vorläufige Verwalter einen Anspruch auf Entlohnung gegenüber dem Institut hat. Dies entspricht der Gesetzeslage im Konkursverfahren, bei dem die Belohnung des Masseverwalters für seine Mühewaltung vom Gemeinschuldner zu tragen ist. Wird die Höhe der Entlohnung vom

Institut nicht anerkannt, hat die FMA die Entlohnung festzulegen und dem Institut deren Ersatz an den vorläufigen Verwalter aufzutragen.

Zu Art. 36

Diese Bestimmung regelt die Koordinierung der Frühinterventionsmassnahmen und die Bestellung eines vorläufigen Verwalters bei Gruppen. Hiermit wird Art. 30 Abs. 1 bis 8 BRRD umgesetzt.

Abs. 1 setzt Art. 30 Abs. 1 BRRD um. Geregelt wird das Verfahren für die Verhängung von Frühinterventionsmassnahmen und die Einsetzung eines vorläufigen Verwalters zu Lasten eines EWR-Mutterunternehmens. Nach Abs. 1 hat die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde neben der EBA die anderen Aufsichtsbehörden innerhalb des Aufsichtskollegiums zu konsultieren. Im Anschluss entscheidet die konsolidierende Aufsichtsbehörde, ob eine Massnahme verhängt wird, und unterrichtet die anderen Aufsichtsbehörden und die EBA über diese Entscheidung.

Abs. 2 regelt Frühinterventionsmassnahmen der Aufsichtsbehörde und die Einsetzung eines vorläufigen Verwalters in Bezug auf ein Tochterunternehmen eines EWR-Mutterunternehmens, wenn die FMA nicht gleichzeitig konsolidierende Aufsichtsbehörde ist. Als für die Beaufsichtigung auf Einzelbasis zuständige Behörde konsultiert sie die konsolidierende Aufsichtsbehörde bezüglich der beabsichtigten Massnahme und entscheidet unter Berücksichtigung von deren Bewertung. Geht eine Bewertung nicht binnen drei Tagen ein, kann die FMA ohne die Bewertung entscheiden.

Abs. 3 regelt den Fall, dass nicht nur die FMA, sondern auch eine andere zuständige Behörde eine Frühinterventionsmassnahme plant. Hierbei haben die Aufsichtsbehörden andere Lösungsmöglichkeiten zu prüfen, insbesondere, ob es sinnvoller ist, für alle betroffenen Unternehmen ein und denselben vorläufigen

Verwalter einzusetzen. Die beteiligten Behörden sollen eine gemeinsame Entscheidung finden, die mit der entsprechenden Begründung unter anderem dem EWR-Mutterunternehmen zu übermitteln ist. Abs. 3 setzt das Verfahren aus der Perspektive der FMA um. Wird nach fünf Tagen keine gemeinsame Entscheidung erzielt, kann sie in Bezug auf die Institute, für die sie zuständig sind, selbst entscheiden.

Abs. 4 regelt das Recht der FMA zur Anrufung der EBA. Die ESA fasst ihren Beschluss über die Anrufung der EBA innerhalb von drei Tagen. Liegt nach Ablauf dieser drei Tage kein Beschluss der ESA vor, so entscheiden die Aufsichtsbehörden.

Zu Art 37

Die Art. 37 ff. regeln die Abwicklung eines Instituts. Der Abwicklungsrahmen soll ein rechtzeitiges Eintreten in die Abwicklung vorsehen, d.h. bevor ein Finanzinstitut bilanzmässig insolvent wird und das gesamte Eigenkapital aufgezehrt ist. Eine Abwicklung sollte nach Art. 38 Abs. 1 Bst. a eingeleitet werden, wenn die FMA nach Anhörung der Abwicklungsbehörde zu der Feststellung gelangt, dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und ein solcher Ausfall nach Bst. b innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens nicht durch alternative Massnahmen abgewendet werden könnte. Im Ausnahmefall kann festgelegt werden, dass zusätzlich zur FMA auch die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der FMA die Feststellung treffen darf, dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt.

Art. 37 setzt Art. 31 BRRD um und legt die Abwicklungsziele fest. Abwicklungsziele sind nach Abs. 2 vor allem die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen (Bst. a) und die Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität, vor allem durch die Verhinderung einer Ansteckung, beispielsweise von Marktinfrastrukturen (Bst. b), also die Systemgefährdung. Erwähnt

wird auch der Schutz öffentlicher Mittel (Bst. c), der Einleger und der Anleger (Bst. d) sowie der Gelder und Vermögenswerte der Kunden (Bst. e).

Die Abwicklungsziele sind nach Abs. 4 grundsätzlich gleichrangig, es sind jedoch nach Abs. 1 diejenigen Instrumente und Befugnisse zu wählen, mit denen sich die unter den Umständen des Einzelfalls relevanten Ziele am besten erreichen lassen. Ausserdem sind nach Abs. 3 die Kosten der Abwicklung möglichst gering zu halten und die Vernichtung von Werten zu vermeiden.

Zu Art. 38

Abs. 1 regelt in Umsetzung des Art. 32 Abs. 1 bis 3 BRRD die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf ein Institut. Voraussetzung für den Erlass einer Abwicklungsmassnahme ist zunächst, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt (Bst. a), sowie dass keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Massnahmen abgewendet werden kann (Bst. b). Neben der Bestandsgefährdung ist nach Abs. 1 Bst. c weitere Voraussetzung, dass eine Abwicklungsmassnahme im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Die Abwicklungsmassnahmen sind kein subsidiäres Instrument. Es müssen nach Abs. 3 davor keine Frühinterventionsmassnahmen ergriffen werden.

Art. 32 Abs. 2 BRRD räumt den Mitgliedstaaten das Wahlrecht ein, neben der Aufsichtsbehörde auch der Abwicklungsbehörde die Zuständigkeit für die Feststellung der Bestandsgefährdung zu übertragen. Von dieser Möglichkeit wird nicht Gebrauch gemacht.

Zu Art. 39

Diese Bestimmung setzt Art. 32 Abs. 4 BRRD um und regelt, wann ein Institut als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend gilt. Abs. 1 Bst. a legt als einen solchen Fall den qualifizierten Verstoss gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen fest.

Danach kommt es darauf an, dass das Institut gegen die an eine dauerhafte Bewilligung geknüpften Anforderungen in einer Weise verstösst, die den Entzug der Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde rechtfertigen würde, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird. Bei der Auslegung der Wendung „in naher Zukunft“ kann die Abgrenzung der Zahlungsstockung von der Zahlungsunfähigkeit herangezogen werden, sodass auf eine Zeitspanne von zwei bis drei Monaten abzustellen sein wird. Allein die Tatsache, dass ein Institut die Bewilligungsanforderungen nicht erfüllt, sollte nicht als solche die Einleitung einer Abwicklung rechtfertigen, insbesondere wenn das Institut noch existenzfähig ist oder wahrscheinlich sein dürfte. Bst. b erwähnt, dass die Vermögenswerte des Instituts die Höhe seiner Verbindlichkeiten unterschreiten oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird.

Bst. c behandelt die Zahlungsunfähigkeit des Instituts oder objektive Anhaltspunkte dafür, dass das Institut in naher Zukunft nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Bst. c lehnt sich - ebenso wie Bst. b - an die in der Konkursordnung verwendeten Begriffe an, ist aber nicht mit diesen identisch. Dies ergibt sich aus den unterschiedlichen Zielen, die mit einer Abwicklungsanordnung im Sinne dieses Gesetzes im Vergleich zu einer Liquidation im Rahmen eines Konkursverfahrens bezweckt werden. Der Zahlungsunfähigkeitsbegriff für Zwecke der Restrukturierung einer Bank muss im Interesse der Bewahrung der Finanzmarktstabilität grundsätzlich bei jedem Zahlungsausfall und ohne zeitliche Verzögerungen greifen können.

Vergleichbare Probleme stellen sich beim Überschuldungsbegriff. Insbesondere sind für die Feststellung, ob Vermögenswerte des Instituts die Höhe seiner Verbindlichkeiten unterschreiten oder dies in näherer Zukunft der Fall sein wird, die

Bewertungsvorschriften dieses Gesetzes heranzuziehen und nicht die Bewertungsvorschriften der Konkursordnung.

In Bst. c wird zudem festgelegt, dass ein Ausfall auch dann anzunehmen ist, wenn eine ausserordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt wird. Dies ist allerdings dann nicht der Fall, wenn die Unterstützung zur Abhilfe einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität erfolgt. Dies betrifft einerseits Liquiditätsgarantien (Bst. d aa und bb) und andererseits die sogenannte vorsorgliche Rekapitalisierung (Bst. d cc).

Zu Art. 40

Diese Bestimmung umschreibt das in Art. 38 Abs. 1 Bst. c geforderte öffentliche Interesse und setzt Art. 32 Abs. 5 BRRD um. Die Durchführung einer Abwicklungsmassnahme muss erforderlich und verhältnismässig sein, um die Abwicklungsziele zu erreichen. Versprechen andere Massnahmen Erfolg, ist eine Abwicklungsmassnahme nur dann zulässig, wenn sich die Alternativmassnahme nicht in gleich sicherer Weise durchführen lässt und nicht in gleich sicherer Weise die Erreichung der Abwicklungsziele erlaubt. Unter diesen Voraussetzungen würde insbesondere auch ein Konkursverfahren ein gelinderes Mittel darstellen.

Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz dient dem Ausgleich zwischen den Interessen und Rechten der von einer Abwicklungsmassnahme Betroffenen und dem öffentlichen Interesse daran, die für die Erreichung der Abwicklungsziele erforderlichen Massnahmen notfalls gegen den Willen der Betroffenen ergreifen zu können. Als gelindere Massnahme scheidet die Zuführung staatlicher Mittel zur Erhaltung der Bank aus.

Zu Art. 41

Diese Bestimmung regelt die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf Finanzinstitute und Holdinggesellschaften und setzt Art. 35 BRRD um. Art. 41 überträgt

das auf einzelne Institute zugeschnittene Regelungskonzept der Anwendung von Abwicklungsmassnahmen auf Gruppen.

Nach Abs. 1 liegen die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf ein Finanzinstitut vor, wenn die Abwicklungsvoraussetzungen sowohl in Bezug auf das Finanzinstitut als auch auf das einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegende EWR-Mutterunternehmen gegeben sind. Für die Unternehmen im Sinne des Art. 3 Bst. c oder d müssen die Voraussetzungen sowohl in Bezug auf dieses Unternehmen als auch in Bezug auf ein oder mehrere Tochterunternehmen erfüllt sein und das Tochterunternehmen ein Institut sein.

Abs. 4 ermöglicht Abwicklungsmassnahmen in Bezug auf ein Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. c oder d aber auch dann, wenn die Abwicklungsvoraussetzungen nicht bei diesem Unternehmen, aber bei zumindest einem Tochterunternehmen erfüllt sind. Es muss sich jedoch um ein Institut handeln und derartige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten haben, dass ihr Ausfall ein Institut oder die gesamte Gruppe in Gefahr bringt. Von der Schieflage des gruppenangehörigen Unternehmens muss somit eine Gefahr für die Solidität der Gruppe und damit besondere Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems ausgehen. Daher ermöglicht Abs. 4 durch das Abstellen auf konsolidierte Anforderungen die Möglichkeit, in entsprechender Anwendung der für Institute geltenden Vorschriften Abwicklungsmassnahmen auch gegenüber übergeordneten Holding-Gesellschaften zu erlassen.

Abs. 3 stellt klar, dass sich Abwicklungsmassnahmen zum Zweck der Gruppenabwicklung nur auf Zwischengesellschaften, die Finanzholdinggesellschaften sind, beziehen dürfen und nicht auf gemischte Holdinggesellschaften.

Zu Art. 42

Art. 42 beschreibt allgemeine Grundsätze für eine Abwicklung, die bei Anwendung jeder Abwicklungsmassnahme einzuhalten sind. Die Vorschrift setzt Art. 34 BRRD um.

Nach Abs. 1 sind entsprechend der Hierarchie zwischen Anteilseignern und Gläubigern des in Abwicklung befindlichen Instituts zunächst die Anteilseigner heranzuziehen. Bei den Gläubigern wird auf die Gläubigerklassen im Konkursverfahren verwiesen. Die Heranziehung einer Gläubigerklasse ist erst möglich, wenn die Gläubiger einer Klasse mit einem schlechteren Rang leer ausgegangen sind.

Der Begriff des Rangs ist weit zu verstehen; aus ihm ergibt sich auch ein Schutz von dinglich gesicherten Gläubigern. Durch ein Absonderungsrecht dinglich gesicherte Gläubiger sind danach von der Abwicklungsmassnahme ausgenommen und tragen Verluste nur in Höhe des ihre Sicherheit übersteigenden Teils der Forderung. Dies ergibt sich auch aus Abs. 1 Bst. g, wonach durch die Abwicklungsmassnahmen kein Gläubiger schlechter stehen soll als bei einem hypothetischen Konkursverfahren, in dem das Vermögen liquidiert und der Erlös verteilt wird. Wie sich aus dem Abstellen auf die Liquidation ergibt, ist Vergleichsmassstab nicht eine Gesamtverwertung des Vermögens, sondern eine Zerschlagung. Dies hat die Abwicklungsbehörde bei der Anordnung von Massnahmen zu beachten. Kommt es dennoch zu einer Schlechterstellung, so gelten die Entschädigungsregeln der Schutzbestimmungen nach Art. 91 ff. Besteht die Sicherheit an einem nicht im Eigentum des Instituts stehenden Gegenstand, bleibt durch die Abwicklung dieses Recht gewahrt. In Rechte Dritter darf nicht eingegriffen werden. Eine Bürgschaft wird wegen deren Akzessorietät jedoch wie die Forderung gekürzt. Um dieses – dem Konkursrecht widersprechende – Ergebnis zu vermeiden, wird in Abs. 1 Bst. g ausdrücklich vorgesehen, dass der Bürge weiter für den

vollen Betrag haftet. Eine Sonderregelung enthält Abs. 1 Bst. h, wonach gedeckte Einlagen vollständig abgesichert sind.

Abs. 2 regelt ergänzend den Fall, wenn es sich bei einem Institut um ein Unternehmen einer Gruppe handelt. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die Auswirkungen auf andere Unternehmen der Gruppe und die Gruppe als Ganzes ebenso wie die negativen Auswirkungen auf die Finanzstabilität in den EWR-Mitgliedstaaten, insbesondere in Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, so gering wie möglich gehalten werden.

Abs. 4 stellt klar, dass bei Veräusserung im Rahmen der Instrumente der Unternehmensveräusserung, des Brückeninstituts oder der Ausgliederung von Vermögenswerten dieses Institut als Gegenstand eines Konkursverfahrens oder eines entsprechenden Insolvenzverfahrens im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23/EG gilt. Diese Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16–20) sieht einen Übergang der Rechte und Pflichten des Veräusserers aus einem zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsvertrags oder Arbeitsverhältnis auf den Erwerber vor. Art. 5 Abs. 1 dieser RL sieht eine Ausnahme für ein Konkursverfahren oder ein entsprechendes Verfahren mit dem Ziel der Auflösung des Vermögens des Veräusserers vor. Diese Ausnahme wird in der BRRD erweitert, sodass auch für die Abwicklungsmassnahmen eine Ausnahme vom Übergang der Arbeitsverhältnisse bei einem Betriebsübergang vorgesehen wird.

Die der Abwicklungsbehörde eingeräumten Befugnisse gehen zum Teil weit über das hinaus, was normalerweise gesellschaftsrechtlich zulässig wäre, etwa im Rahmen der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung oder des Instruments der Beteiligung

von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente. Da es nicht möglich erscheint, alle dabei denkbaren Durchbrechungen des Gesellschaftsrechts im Einzelnen aufzuzählen, soll der Charakter des SAG als lex specialis gegenüber sonstigen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung hervorgehoben werden. Dieser generelle Vorrang des SAG gegenüber gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen dient der Umsetzung der Art. 116 sowie 120 bis 123, die Ausnahmen von diversen gesellschaftsrechtlichen Richtlinien – namentlich der Richtlinie 82/891/EWG betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften (ABl. Nr. L 378 vom 31.12.1982 S. 47) (Art. 116 BRRD), der Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 310 vom 25.11.2010 S. 1) (Art. 120), der Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17–24) (Art. 121) und der Richtlinie 2011/35/EU über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften (ABl. Nr. L 110 vom 29.4.2011 S. 1) (Art. 122) vorsehen.

Abs. 2 erfasst einen Ausschluss der Anwendung aller Bestimmungen einer Richtlinie auf die Abwicklungsinstrumente, -befugnisse und –mechanismen der BRRD, den die Art 116 (der Verweis in Art. 1 Abs. 4 wurde auf Art. 1 Abs. 4 der RL 2011/35/EU ausgedehnt, der einen generellen Ausschluss vorsieht), 120, 121 Z 1 und Art. 122 BRRD vorsehen, sowie den weitgehenden Ausschluss des Art. 123 BRRD (erwähnt werden die Art. 10, Art. 19 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 bis 3, Art. 31 Abs. 2 Unterabs. 1, die Art. 33 bis 36 und Art. 40 bis 42 der Richtlinie 2012/30/EU).

Art. 119 BRRD sieht keinen Ausschluss der gesamten Richtlinie 2004/25/EG betreffend Übernahmeangebote (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 12–23) vor, sondern nur von dessen Art. 5. Die Nichtanwendung der Bestimmung, wonach etwa die Pflicht zur Stellung eines Angebots bei kontrollierender Beteiligung die in Art. 20

des Gesetzes betreffend Übernahmeangebote umgesetzt wurde, wird in Abs. 7 nicht ausdrücklich genannt. Art. 118 sieht einen Ausschluss von Art. 4 bis 7 der RL 2002/47/EG über Finanzsicherheiten (ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43–50) vor, die in Art. 394 bis 398 SR umgesetzt wurde; diese Ausnahme findet sich in Abs. 8. Der Hinweis in der RL auf bestimmte Institute nach Abs. 2 ist als ein solcher auf Art. 1 Abs. 2 zu verstehen und wurde in diesem Sinne berücksichtigt. Die übrigen Bestimmungen werden durch das SAG nicht verdrängt, weil nach Art. 9a der RL 2002/47/EG in der Fassung des Art. 118 BRRD diese Richtlinie unbeschadet der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/59/EU gilt.

Art. 121 Ziff. 2 enthält eine Sonderregelung zur Einberufung der Hauptversammlung bei börsennotierten Aktiengesellschaften nach der RL 2007/36/EG (s. Art. 339a PGR); die Sonderreglung wurde als Abs. 9 übernommen.

Zu Art. 43

Diese Bestimmung setzt Art. 35 BRRD um und sieht vor, dass die Abwicklungsbehörde für den Fall, dass für ein Institut die Abwicklung angeordnet wurde, die Geschäftsleitung dieses Instituts durch einen Abwicklungsverwalter ersetzen kann.

In Abs. 3 wird die Höchstdauer für die Bestellung eines Abwicklungsverwalters mit einem Jahr festgelegt, wobei dieser Zeitraum jeweils um ein Jahr - und daher zeitlich unbeschränkt - verlängert werden kann, solange die Voraussetzungen für die Bestellung eines Abwicklungsverwalters fortbestehen.

Abs. 4 setzt Art. 35 Abs. 7 BRRD um und regelt, dass für eine Gruppe ein gemeinsamer Abwicklungsverwalter bestellt werden kann, sowie die Voraussetzungen, unter denen dies erfolgen kann.

Nach Abs. 5 kann die Abwicklungsbehörde für den Fall, dass über das Vermögen eines Instituts in Abwicklung ein Konkursverfahren eröffnet wurde, bestimmen,

dass der Abwicklungsverwalter die Abwicklungsverwaltung dieses Instituts übernimmt.

Zu Art. 44

Diese Bestimmung regelt in Umsetzung von Art. 35 Abs. 2 bis 5 BRRD die Befugnisse des Abwicklungsverwalters, die ihm übertragen werden können. Er unterliegt aber der Kontrolle durch die Abwicklungsbehörde. Die Befugnisse umfassen nach Abs. 1 die Rechte der Anteilseigner sowie die Aufgaben und Befugnisse des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung des Instituts. Der Abwicklungsverwalter ist nach Abs. 2 ausserdem befugt, eine Kapitalerhöhung durchzuführen, die Eigentümerstruktur des Instituts zu verändern oder das Institut an ein organisatorisch und finanziell solides Drittinstitut zu veräussern.

Der Abwicklungsverwalter hat nach Abs. 2 bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse die Abwicklungsziele zu verfolgen und im Rahmen der Durchführung die von der Abwicklungsbehörde für das Institut angeordneten Abwicklungsmassnahmen umzusetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass geltende Geschäftsleitungspflichten hierzu im Widerspruch stehen. Der Abwicklungsverwalter unterliegt bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse der Aufsicht durch die Abwicklungsbehörde; er hat ihre Anordnungen zu befolgen.

Abs. 3 implementiert das Recht der Abwicklungsbehörde, die Befugnisse des Abwicklungsverwalters jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beschränken oder zu bestimmen, dass dieser seine Befugnisse nur mit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Abwicklungsbehörde ausüben darf. Selbstverständlich kann die Abwicklungsbehörde den Abwicklungsverwalter jederzeit - ohne Angabe von Gründen - abberufen.

Abs. 4 verpflichtet den Abwicklungsverwalter, der Abwicklungsbehörde zu Beginn, zum Ende sowie zwischenzeitlich regelmässig ausführlich schriftlich über

die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Instituts sowie die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten.

Zu Art. 45

Die Art. 45 ff. enthalten die Bewertung für Abwicklungszwecke und setzen Art. 36 BRRD um.

Bevor die Abwicklungsbehörde eine Abwicklungsmassnahme anordnet, muss eine Bewertung erfolgen (Abs. 1). Bei der Bewertung wird grundsätzlich zwischen einer vorläufigen und einer abschliessenden Bewertung unterschieden. Unter bestimmten Umständen kann zunächst lediglich eine vorläufige Bewertung erstellt und zur Grundlage einer Entscheidung über das Treffen einer Abwicklungsmassnahme gemacht werden.

Nach Abs. 1 ist die Bewertung – entsprechend Art. 36 Abs. 1 BRRD, welcher die Bewertung durch eine unabhängige Person vorsieht – durch eine von staatlichen Stellen – einschliesslich der Abwicklungsbehörde – und dem Institut unabhängige Person vorzunehmen.

Ziel ist, wie Art. 45 Abs. 3 bestimmt, den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des von einem Ausfall betroffenen oder bedrohten Instituts zu ermitteln. Die Bewertung dient der Beurteilung der in Bezug auf das Institut zu treffenden angemessenen Abwicklungsmassnahmen.

Zu Art. 46

Diese Bestimmung regelt den Zweck der Bewertung und setzt Art. 36 Abs. 4 BRRD um. Die Bewertung dient der Vorbereitung der Abwicklungsmassnahmen.

Zu Art. 47

Art. 47 setzt Art. 36 Abs. 5 BRRD um. Die Bestimmung sieht Grundsätze vor, an denen sich die vorzunehmende Bewertung ausrichtet. Ausgangspunkt ist das in

Abs. 1 festgelegte Prinzip der Vorsicht. Nach dem Normzweck ist die Vorsicht im klassischen bilanzrechtlichen Sinne zu verstehen und hat ein „worst-case"-Szenario zugrunde zu legen.

Die Abs. 2 bis 6 legen in Umsetzung von Art. 36 Abs. 6 bis 8 BRRD die einzelnen Bestandteile der Bewertung und die diesem beizufügenden Unterlagen fest. Erwähnt werden in Abs. 3 unter anderem eine aktualisierte Bilanz und ein Bericht über die Finanzlage des Instituts sowie eine Analyse und eine Schätzung des Buchwerts der Vermögenswerte. Bei Bedarf können die Unterlagen durch Analysen und Schätzungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts auf der Grundlage des Marktwerts ergänzt werden.

Zu Art. 48

Diese Bestimmung enthält (ergänzende) Regelungen zur vorläufigen und endgültigen Bewertung und setzt Art. 36 Abs. 9 bis 13 BRRD um. Eine vorläufige Bewertung ist nach Abs. 1 dann vorgesehen, wenn wegen der Dringlichkeit eine endgültige Bewertung nicht möglich ist. Die vorläufige Bewertung hat einen Puffer für zusätzliche Verluste mit einer angemessenen Begründung zu enthalten.

Erfolgt lediglich eine vorläufige Bewertung, so ist nach Abs. 3 die abschliessende Bewertung so bald wie möglich vorzunehmen. Sie kann separat oder zeitgleich mit der Bewertung nach Art. 93 durchgeführt werden, muss aber von dieser inhaltlich getrennt sein. Hintergrund für die inhaltliche Trennung sind die unterschiedlichen Zielsetzungen der jeweiligen Bewertung. Dies schliesst aber nicht aus, dass beide Bewertungen dieselbe unabhängige Person, auch zeitgleich, durchführt. Die endgültige Bewertung muss alle in Art. 45 bis 48 festgelegten Anforderungen erfüllen. Sie bezweckt nach Abs. 4 die Erfassung sämtlicher Verluste sowie der Entscheidung über die Wiederheraufschreibung der Gläubigerforderungen oder der Erhöhung des Werts der Gegenleistung. Die vorläufige Bewertung ist aber eine taugliche Grundlage zur Ergreifung von Abwicklungs-

massnahmen sowie zur Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten.

Ein Rechtsmittel gegen die Bewertung kann nach Abs. 7 nur nach Art. 104 BRRD eingelegt werden.

Abs. 8 schliesst die Haftung der Abwicklungsbehörde für die vorläufige Bewertung aus.

Zu Art. 49

Diese Bestimmung legt die für die Abwicklungsinstrumente geltenden allgemeinen Grundsätze fest und setzt Art. 37 BRRD um.

Abwicklungsinstrumente sind nach Abs. 3 das Instrument der Unternehmensveräusserung, das Instrument des Brückeninstituts, das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten und das Bail-in-Instrument. Die Abwicklungsinstrumente können nach Abs. 4 einzeln oder in einer beliebigen Kombination angewandt werden, lediglich das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten darf die Abwicklungsbehörde nach Abs. 5 nur zusammen mit einem anderen Abwicklungsinstrument anwenden. Wenn die Abwicklungsmassnahme zur Kürzung der Forderungen der Gläubiger oder zu einer Umwandlung ihrer Forderungen führen würde, hat nach Abs. 2 die Abwicklungsbehörde mit der Abwicklungsmassnahme die Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten unmittelbar vor oder zeitgleich mit der Anwendung des Abwicklungsinstruments auszuüben.

Abs. 6 regelt das Verhältnis zum Konkursverfahren. Wird nur ein Teil der Vermögenswerte im Rahmen einer Abwicklungsmassnahme verwertet, so ist der verbleibende Teil des Instituts im Wege eines Konkursverfahrens zu verwerten. Abs. 6 bis 8 enthalten Sonderregelungen hierfür. Einerseits hat diese Verwertung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu erfolgen, andererseits kann eine

Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten von einem in Abwicklung befindlichen Institut auf einen anderen Rechtsträger nicht angefochten werden. Abs. 7 regelt, wie sich die Abwicklungsbehörde alle ihre angemessenen Ausgaben, die in Verbindung mit der Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder der Ausübung einer Abwicklungsbefugnis ordnungsgemäss getätigt wurden, erstatten lassen kann. Vorgesehen ist ein Abzug von einer vom Käufer eines Instituts entrichteten Gegenleistung oder die Berücksichtigung als bevorrechtigter Gläubiger. Nicht geregelt wird in der BRRD, wie weit der Vorrang geht, ob es sich um eine Masseforderung oder um eine Konkursforderung mit einem bevorzugten Rang handelt. Wie sich aus der Nichtanfechtbarkeit der Übertragung von Vermögenswerten ergibt, sieht die BRRD die Abwicklungsmassnahme und das sich daran anschliessende oder dieses unterstützende reguläre Insolvenzverfahren als Einheit an. Die Regelung bedeutet daher, dass die Ausgaben bei einem Konkursverfahren Masseforderungen sind.

Abs. 9 legt die Voraussetzungen fest, bei deren Vorliegen die Finanzierung aus alternativen Quellen durch den Einsatz staatlicher Stabilisierungsinstrumente möglich ist.

Nach Art. 37 Abs. 9 BRRD bleibt es den Mitgliedstaaten unbenommen, den Abwicklungsbehörden zusätzliche Instrumente und Befugnisse für den Fall zu übertragen, dass ein Institut die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt, sofern diese zusätzlichen Befugnisse kein Hindernis für eine effektive Gruppenabwicklung darstellen, wenn sie auf eine grenzüberschreitende Gruppe angewandt werden und sie im Einklang mit den Abwicklungszielen und den allgemeinen Abwicklungsgrundsätzen stehen. Eine derartige Notwendigkeit liegt derzeit nicht vor, weshalb bei der Umsetzung der BRRD der Abwicklungsbehörde keine zusätzlichen Instrumente und Befugnisse übertragen werden sollen.

Zu Art. 50

Diese Bestimmung enthält Näheres zum Instrument der Unternehmensveräusserung und setzt Art. 38 BRRD um. Auf einen Erwerber können nach Abs. 1 Anteile oder andere Eigentumstitel und alle oder einzelne Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts übertragen werden. Die Zustimmung der Anteilseigner des in Abwicklung befindlichen Instituts oder eines Dritten ist nach Abs. 2 nicht erforderlich; die Verfahrensvorschriften nach dem Gesellschaftsrecht oder Wertpapierrecht brauchen nicht eingehalten zu werden. Ist der Erwerber ein Brückeninstitut so gilt Art. 52. Daher ist dieser Fall von der Regelung des Art. 50 ausgenommen (Abs. 1).

Die Übertragung erfolgt nach Abs. 3 auf kommerzieller Grundlage; die Übertragungsbefugnis kann auch mehr als einmal ausgeübt werden, um ergänzende Übertragungen vorzunehmen (Abs. 6).

Abs. 5 regelt, wem der Veräusserungserlös zukommt, entweder den Eigentümern der Anteile, wenn die Unternehmensveräusserung durch Übertragung von Anteilen erfolgte, oder dem in Abwicklung befindlichen Institut, wenn bestimmte oder alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten übertragen wurden.

Abs. 7 sieht eine Rückübertragung mit Zustimmung des Erwerbers vor.

Abs. 9 enthält eine Sonderregelung bei Veräusserung an ein Institut im Sinne von Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU oder Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU. In diesem Fall hat die FMA die Bewertung so rechtzeitig vorzunehmen, dass keine Verzögerung eintritt.

Zu Art. 51

Diese Bestimmung setzt Art. 39 BRRD um und regelt die Veräusserung näher. Sie soll transparent sein, kein am Erwerb Interessierter darf begünstigt werden, Inte-

ressenkonflikte müssen vermieden werden. Die Veräusserung sollte rasch durchgeführt werden und dabei ein möglichst hoher Verkaufspreis erzielt werden.

Unter Umständen kann nach Abs. 4 von den Anforderungen der Vermarktung abgesehen werden. Dies ist nur sehr eingeschränkt zulässig, insbesondere wenn ein Ausfall eine schwerwiegende Bedrohung für die Finanzstabilität darstellt.

Zu Art. 52

Diese Bestimmung setzt Art. 40 BRRD um und regelt die Veräusserung an ein Brückeninstitut. Sie ist lex specialis zu Art. 50 über die Unternehmensveräusserung. Vorbild für diese Bestimmung ist das Instrument der Unternehmensveräusserung, sowohl bezüglich der zu veräussernden Vermögenswerte als auch bezüglich des Entfalls der Zustimmung der Anteilseigner (Abs. 1 und 2). Auf die Ausführungen zu Art. 50 wird verwiesen. Abs. 5 legt ergänzend fest, dass der Gesamtwert der übertragenen Verbindlichkeiten nicht höher als der Gesamtwert der Rechte und Vermögenswerte ist.

Als ein vollständig oder teilweise im Besitz einer oder mehrerer öffentlicher Stellen und unter der Kontrolle der Abwicklungsbehörde stehendes Institut hat ein Brückeninstitut, das eine juristische Person sein muss, die Hauptaufgabe, sicherzustellen, dass die wichtigsten Finanzdienstleistungen für die Kunden des ausfallenden Instituts weiter erbracht und die wichtigsten Finanztätigkeiten weiter ausgeübt werden. Das Brückeninstitut soll als tragfähiges Geschäft fortgeführt und innerhalb des in diesem Gesetz angegebenen Zeitraums, wenn die Bedingungen dafür geeignet sind, an den Markt zurückgeführt oder für den Fall, dass es nicht überlebensfähig ist, liquidiert werden.

Das Brückeninstitut wird nach Abs. 3 eigens für den genannten Zweck gegründet.

Abs. 6 regelt, wem die Gegenleistung für die übertragenen Vermögenswerte zukommt, Abs. 7, dass die Abwicklungsbehörde das Instrument mehr als einmal ausüben kann; Abs. 8 bis 10 die Rückübertragung.

Nach Abs. 16 haben die Anteileigner und Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts keine Rechte am Brückeninstitut. Es gelten die Schutzbestimmungen des Art. 91 ff.

Nach Art. 40 Abs. 12 BRRD können die Mitgliedstaaten die Haftung eines Brückeninstituts und seines Leitungsorgans (seiner Geschäftsleitung) für Handlungen und Unterlassungen im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten nach Massgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften weiter einschränken. Die Haftung des Leitungsorgans bzw. der Geschäftsleitung eines Brückeninstituts für Handlungen und Unterlassungen im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss BRRD sollte allerdings nicht weiter beschränkt werden. In einem Abwicklungsszenario kontrolliert die Abwicklungsbehörde das Brückeninstitut und legt die Verantwortlichkeiten der Leitungsorgane fest. Die Überlegungen zur Notwendigkeit einer Haftungsbeschränkung für die Abwicklungsbehörde, die zuständige Behörde und das jeweilige Personal treffen daher auf das Leitungsorgan bzw. die Geschäftsleitung eines Brückeninstituts nicht (in demselben Ausmass) zu. Zudem sollten Haftungsrisiken aus derartigen Funktionen mittels gängiger D&O Versicherungen versicherbar sein. Von dem in Art. 40 Abs. 12 BRRD vorgesehenen Wahlrecht soll daher nicht Gebrauch gemacht werden.

Zu Art. 53

Diese Bestimmung setzt Art. 41 BRRD um und regelt den Betrieb eines Brückeninstituts näher. So wird in Abs. 1 festgelegt, dass der Inhalt der Gründungsdokumente, die Ernennung der Leitungsorgane und die zugehörigen Vergütungsregelungen der Genehmigung der Abwicklungsbehörde bedürfen.

Das Brückeninstitut bedarf der Bewilligung. Hierfür gelten die Richtlinien 2013/36/EU und 2014/65/EU (Abs. 1 Bst. e); von diesen Anforderungen kann jedoch von der FMA auf Antrag der Abwicklungsbehörde für einen bestimmten Zeitraum nach Abs. 2 abgesehen werden. Um schnell handeln zu können, ist es zulässig, dass ein Brückeninstitut vorweg auf Vorrat gegründet wird.

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Veräusserung des Brückeninstituts oder dessen Vermögenswerte anstrebt, hat sie das Brückeninstitut und die jeweiligen Vermögenswerte offen und transparent zu vermarkten (Abs. 5). Die Abwicklungsbehörde hat den Betrieb des Brückeninstituts so bald wie möglich und spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die letzte Übertragung an das Brückeninstitut erfolgte, einzustellen (Abs. 6). Der Zeitraum kann aber nach Abs. 7 verlängert werden.

Die Abwicklungsbehörde hat aber bereits früher nach Abs. 4 festzustellen, dass das Brückeninstitut nicht mehr ein solches ist, bei Verschmelzung, Nichterfüllung der Anforderungen, Veräusserung (nahezu) aller Vermögenswerte und nach vollständiger Liquidierung und Begleichung der Verbindlichkeiten.

Bei Einstellung des Betriebs des Brückeninstituts nach Fristablauf oder Veräusserung weitgehend aller Vermögenswerte ist das Brückeninstitut im Rahmen des Konkursverfahrens zu verwerten. Für den Erlös gibt es eine Sonderregelung. Die mit der Einstellung des Betriebs erzielten Erlöse kommen den Anteilseignern des Brückeninstituts zu.

Zu Art. 54

Diese Bestimmung setzt Art. 42 BRRD um und regelt das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten. Das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten soll die Behörden in die Lage versetzen, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf eine dafür

errichtete Abbaugesellschaft zu übertragen. Dieses Instrument soll lediglich im Zusammenhang mit anderen Instrumenten genutzt werden, um einen unlauteren Wettbewerbsvorteil für das ausfallende Institut zu verhindern. Eine weitere Einschränkung enthält Abs. 5. Voraussetzung für die Ausgliederung der Vermögenswerte ist, dass die Verwertung im Rahmen des Konkursverfahrens negative Auswirkungen auf einen oder mehrere Finanzmärkte haben könnte, die Übertragung erforderlich ist, um das ordnungsgemässe Funktionieren des Instituts sicherzustellen oder dass die Übertragung erforderlich ist, um höchstmögliche Liquidationserlöse zu erzielen.

Auch bei der Ausgliederung von Vermögenswerten bedarf es nach Abs. 1 - wie beim Instrument der Unternehmensveräusserung und dem Brückeninstitut - nicht der Zustimmung der Anteilseigner des in Abwicklung befindlichen Instituts oder eines Dritten; die Verfahrensvorschriften nach dem Gesellschaftsrecht oder Wertpapierrecht brauchen nicht eingehalten zu werden.

Abs. 2 regelt, wer als Abbaugesellschaft, an die die Vermögenswerte übertragen werden, in Betracht kommt. Es muss eine juristische Person sein, die ganz oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen steht und die von der Abwicklungsbehörde kontrolliert wird. Die juristische Person muss eigens für die Übernahme der Vermögenswerte errichtet worden sein.

Abs. 3 nennt als Abwicklungsziel, den Wert der Vermögenswerte bis zur späteren Veräusserung oder geordneten Liquidation zu maximieren.

Für den Betrieb der Abbaugesellschaft gelten die gleichen Regelungen wie für den Betrieb des Brückeninstituts; Abs. 6 enthält eine Regelung über die Gegenleistung und deren Festlegung; über die Häufigkeit der Anwendung (Abs. 9) und die Rückübertragung (Abs. 10).

Die Haftung der Leitungsorgane bzw. der Geschäftsleitung einer Abbaugesellschaft könnte nach Art. 42 Abs. 13 BRRD für Handlungen und Unterlassungen im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten weiter beschränkt werden. In einem Abwicklungsszenario kontrolliert die Abwicklungsbehörde die Abbaugesellschaft und legt die Verantwortlichkeiten der Leitungsorgane fest. Die Überlegungen zur Notwendigkeit einer Haftungsbeschränkung für die Abwicklungsbehörde, die zuständige Behörde und das jeweilige Personal treffen daher auf das Leitungsorgan bzw. die Geschäftsleitung einer Abbaugesellschaft nicht (in demselben Ausmass) zu. Zudem sollten Haftungsrisiken aus derartigen Funktionen mittels gängiger D&O Versicherungen versicherbar sein. Von dem in Art. 42 Abs. 13 Unterabs. 2 BRRD vorgesehenen Wahlrecht soll daher nicht Gebrauch gemacht werden. Die Haftung ist in Art. 42 Abs. 13 Unterabs. 1 BRRD bei grober Fahrlässigkeit und grobem Fehlverhalten vorgesehen. Der Begriff des groben Fehlverhaltens ist dem liechtensteinischen Recht fremd; der Haftungsmassstab wird mit grober Fahrlässigkeit umgesetzt. Dass eine Haftung auch bei Vorsatz besteht, ergibt sich aus dem Wort „zumindest“.

Zu Art. 55

Diese Bestimmung setzt Art. 43 BRRD um und regelt das Bail-in-Instrument. Ein wirksames Abwicklungsregelwerk sollte den Umfang, in dem die Abwicklungskosten eines ausfallenden Instituts auf die Steuerzahler abgewälzt werden, so gering wie möglich halten. Es sollte sicherstellen, dass systemrelevante Institute ohne Gefährdung der Finanzstabilität abgewickelt werden können. Das Bail-in-Instrument dient eben diesem Ziel, indem es sicherstellt, dass die Anteilseigner und Gläubiger des ausfallenden Instituts Verluste in angemessenem Umfang tragen und einen angemessenen Teil dieser Kosten, die durch den Ausfall des Instituts entstehen, übernehmen. Durch das Bail-in-Instrument erhalten Anteilseigner und Gläubiger der Institute einen stärkeren Anreiz, die Gesundheit eines Instituts unter normalen Bedingungen zu überwachen.

Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsbehörde bei der Zuweisung von Verlusten an die Gläubiger in verschiedenen Szenarien über die erforderliche Flexibilität verfügt, ist es zweckmässig, dass diese Behörde auf das Bail-in-Instrument sowohl in Fällen zurückgreifen kann, in denen das Ziel die Abwicklung eines ausfallenden Instituts ist, sofern eine realistische Aussicht auf die Wiederherstellung der Existenzfähigkeit des Instituts besteht, als auch in Fällen, in denen systemrelevante Dienstleistungen auf ein Brückeninstitut übertragen werden und die verbleibende Geschäftstätigkeit des Instituts eingestellt oder das Institut liquidiert wird.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung gibt der Abwicklungsbehörde die Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten eines Instituts oder eines gruppenangehörigen Unternehmens ganz oder teilweise herabzusetzen, also Forderungen der Gläubiger zu kürzen, sowie die Befugnis, diese Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals am Institut umzuwandeln.

Sollte der Nettovermögenswert des Instituts negativ sein oder sollten Verluste drohen, die den Nettovermögenswert negativ werden lassen, schreibt die Abwicklungsbehörde zunächst berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten herunter, bis der Nettovermögenswert gleich null ist. Anschliessend wandelt sie weitere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Instrumente des harten Kernkapitals um, um die Kapitalquote wiederherzustellen. Ist der Nettovermögenswert positiv und drohen auch keine Verluste, so nimmt die Abwicklungsbehörde nur eine Umwandlung vor.

Das Bail-in-Instrument kann nach Abs. 2 einerseits zur Rekapitalisierung eines Instituts oder zur Umwandlung in Eigenkapital — oder Herabsetzung des Nennwerts — der Forderungen oder Schuldtitel, die übertragen werden sollen, angewendet werden. Bei der Rekapitalisierung wird in Abs. 3 verlangt, dass die be-

gründete Aussicht besteht, dass die Anwendung dieses Instruments die finanzielle Solidität und langfristige Überlebensfähigkeit des Instituts wiederhergestellt wird (siehe hierzu auch Abs. 4).

Abs. 5 ermöglicht die Rechtsform zu ändern. Durch die Befugnis der Abwicklungsbehörde, die Rechtsform des betroffenen Instituts im Abwicklungsfall durch hoheitlichen Eingriff zu wandeln, wird sichergestellt, dass etwaige rechtsformspezifische Besonderheiten einer Anwendung der Abwicklungsinstrumente oder des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente nicht entgegenstehen. Da es sich beim Rechtsformwechsel um einen erheblichen Eingriff in die Organisationsform des Instituts handelt, besteht diese Befugnis jedoch nur als ultima ratio, wenn die Abwicklungsmassnahmen nicht auf andere Weise erfolgreich angewendet werden können.

Zu Art. 56

Diese Bestimmung setzt Art. 44 BRRD um und regelt den Anwendungsbereich des Bail-in-Instruments. Es werden die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten festgelegt.

Nach Abs. 1 ist das Instrument im Grundsatz auf alle Verbindlichkeiten eines Instituts anwendbar, die nicht nach den Abs. 2 und 3 ausgenommen sind.

Abs. 2 nimmt eine Reihe von Verbindlichkeiten aus dem Anwendungsbereich des Bail-in-Instruments aus. Dies betrifft zunächst die Inhaber gedeckter Einlagen (Bst. a), soweit sie von Einlagensicherungssystemen geschützt sind (Abs. 5). Diese sollen insoweit nicht vom Bail-in-Instrument betroffen sein, als ihr Einlagebetrag das durch das Einlagensicherungssystem umfasste Deckungsniveau nicht übersteigt. Im Ausgleich trägt jedoch das Einlagensicherungssystem zur Finanzierung der Abwicklung bei. Auch besicherte Verbindlichkeiten sind ausgenommen (Bst. b), weil deren Gläubiger andernfalls schlechter stünden als in einem hypotheti-

schen Konkursverfahren, in der Absonderungs- oder Aussonderungsrechte an den Sicherheiten geltend gemacht werden könnten. Die Abwicklungsbehörde ist aber nach Abs. 4 nicht daran gehindert, das Bail-in-Instrument auf einen beliebigen Teil der besicherten Verbindlichkeit, die den Wert der Sicherheit übersteigt, anzuwenden. Es soll kein Anreiz geschaffen werden, Verbindlichkeiten mit wertlosen oder hinter dem Wert der Verbindlichkeiten zurückbleibenden Sicherheiten zu besichern, um diese aus dem Anwendungsbereich des Instruments herauszunehmen. Weiters sind gedeckte Schuldverschreibungen vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgenommen.

Weiters ausgenommen sind Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern, sofern diese nach Konkursrecht besonders geschützt sind (Bst. c).

Ebenfalls ausgenommen sind Verbindlichkeiten aus einem Treuhandverhältnis zwischen dem Institut als Treuhänder und einer anderen Person als Begünstigtem (Bst. d).

Verbindlichkeiten gegenüber anderen nicht gruppenangehörigen Instituten mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen sind nach Bst. e ebenfalls ausgenommen. Hierdurch soll die Kreditvergabe der Institute untereinander privilegiert werden, um eine Liquiditätskrise aufgrund Misstrauens der Institute untereinander zu verhindern.

Um die Gefahr einer systemischen Ansteckung zu verringern, soll das Instrument der Gläubigerbeteiligung nicht auf Verbindlichkeiten aus einer Beteiligung an Zahlungssystemen, Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen angewandt werden (Bst. f).

Um die Kontinuität von kritischen Funktionen zu gewährleisten, soll nach Bst. g das Instrument der Gläubigerbeteiligung nicht auf bestimmte Verbindlichkeiten

gegenüber Beschäftigten des Instituts anwendbar sein. Das Gleiche gilt in Bezug auf Lieferungen und Leistungen, die für den laufenden Geschäftsbetrieb von wesentlicher Bedeutung sind, sowie bevorzugte Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge. Ebenfalls sollen Verbindlichkeiten des Instituts aufgrund Beitragspflichten gegenüber Einlagensicherungssystemen nicht in den Anwendungsbereich des Instruments fallen, um Einlagensicherungssysteme nicht zu schwächen, weil diese für das Vertrauen der Einleger und somit für die Finanzstabilität wichtig sind.

Zu Art. 57

Abs. 1 setzt Art. 44 Abs. 3 BRRD um und regelt die Voraussetzungen, unter denen die Abwicklungsbehörde im Einzelfall Verbindlichkeiten aus dem Anwendungsbereich des Bail-in-Instruments ganz oder teilweise ausnehmen kann.

Bst. a regelt eine Ausnahme für den Fall der faktischen Undurchführbarkeit der Anwendung des Bail-in-Instruments. Hierdurch soll die Anwendbarkeit des Instruments auf andere Verbindlichkeiten nicht verzögert werden.

Bst. b enthält eine Regelung zur Gewährleistung der Fortführung kritischer Funktionen und wesentlicher Geschäftsaktivitäten, um die Fortführung der existentiell wichtigen Geschäfte, Dienstleistungen und Transaktionen fortzuführen.

Bst. c behandelt Ansteckungsrisiken. Die Anwendung des Instruments soll nicht zu einem Dominoeffekt führen, der die Finanzstabilität bedroht.

Bst. d soll Wertvernichtung, die sich auf andere Gläubiger auswirkt, verhindern.

Nach Abs. 2 führt der Ausschluss von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten grundsätzlich dazu, dass andere Verbindlichkeiten oder Kategorien von Verbindlichkeiten stärker in Anspruch genommen werden. Dabei ist allerdings der Grundsatz zu beachten, dass kein Gläubiger durch die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten schlechter stehen darf als in einem hypothetischen Konkurs-

verfahren. Werden hierbei die Verluste nicht vollständig an andere Gläubiger weitergegeben, so kann nach Abs. 3 der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus einen Beitrag leisten (zur Finanzierung siehe Abs. 5 bis 8). Abs. 9 regelt Aspekte, die von der Abwicklungsbehörde bei Ausübung des im Rahmen der Abwicklungsbehörde anzuwendenden Ermessens beim Ausschluss einer Verbindlichkeit zu berücksichtigen sind.

Zu Art. 58

Art. 58 setzt Art. 45 BRRD um. Um zu vermeiden, dass Institute ihre Verbindlichkeiten auf eine Art und Weise strukturieren, dass diese überwiegend dem Bail-in-Instrument nicht unterliegen, schreibt Abs. 1 das Vorhalten eines Mindestbetrages an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vor. Dieser Mindestbetrag wird als Prozentsatz der Gesamtverbindlichkeiten des Instituts ausgedrückt. Nach Art. 45 Abs. 2 vierter Unterabsatz BRRD können die Mitgliedstaaten zusätzliche Kriterien vorsehen, auf deren Grundlage die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten festgelegt wird. Gegenwärtig ist keine Notwendigkeit erkennbar, weshalb bei der Umsetzung der BRRD in Liechtenstein zusätzliche Kriterien bezüglich Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten vorgesehen werden sollten.

Abs. 3 ermöglicht eine Ausnahme für Hypothekenbanken, die durch gedeckte Schuldverschreibungen finanziert werden und kein Einlagengeschäft betreiben.

Abs. 4 beschreibt die Anforderungen, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erfüllen müssen, um auf den Mindestbetrag angerechnet werden zu können. Insbesondere ist es wichtig, dass die auf den Mindestbetrag anrechenbaren Verbindlichkeiten eine Restlaufzeit von mindestens noch einem Jahr haben. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Verbindlichkeiten im Zeitpunkt einer Krise noch bestehen und nicht etwa bereits ausgelaufen sind.

Abs. 6 soll sicherstellen, dass Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen, auch tatsächlich dem Bail-in-Instrument unterfallen. Die Abwicklungsbehörde kann von dem Institut den Nachweis verlangen, dass die Anwendung des Bail-in-Instruments auf diese Verbindlichkeit nach dem Recht dieses Drittstaates anerkannt wird. Die Art des Nachweises ist durch das Gesetz nicht näher vorgegeben. Es muss sich daher nicht zwingend um ein externes Gutachten handeln; massgeblich ist, dass der Nachweis dazu geeignet ist, die Abwicklungsbehörde von der Rechtsfolge zu überzeugen.

Abs. 7 enthält die Kriterien, die für die Festlegung des institutsspezifischen Mindestbetrages von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten massgeblich sein sollen.

Nach Abs. 8 muss der Mindestbetrag grundsätzlich von einem Institut auf Einzelbasis eingehalten werden.

Zu Art. 59

Diese Bestimmung enthält eine Regelung über den Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten auf Gruppenebene und setzt Art. 45 Abs. 8 bis 10 BRRD um.

Art. 59 verfolgt einen Top-Down-Ansatz bei der Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten innerhalb einer Gruppe. Daher haben übergeordnete Unternehmen, die gleichzeitig EWR-Mutterunternehmen sind, den Mindestbetrag auch auf konsolidierter Basis zu erfüllen. Die Höhe des Mindestbetrages wird von der Abwicklungsbehörde als konsolidierender Abwicklungsbehörde nach Abstimmung mit der für die Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzt.

Abs. 2 bis 4 regeln die Abstimmung über die Höhe des Mindestbetrages mit den für die einzelnen Tochterunternehmen zuständigen ausländischen Abwicklungs-

behörden. Abs. 5 regelt die spiegelbildliche Situation, dass die Abwicklungsbehörde nicht die konsolidierende Abwicklungsbehörde ist. In diesem Fall wirkt sie an einer gemeinsamen Entscheidung mit. Falls eine gemeinsame Entscheidung nicht zustande kommt, ist eine Entscheidung der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde für die Abwicklungsbehörde verbindlich.

Zu Art. 60

Diese Bestimmung regelt in Umsetzung von Art. 45 Abs. 11 und 12 BRRD, unter welchen Voraussetzungen von den Mindestanforderungen abgesehen werden kann. Dieses Recht steht der Abwicklungsbehörde als der für die Abwicklung auf Gruppenebene zuständigen Behörde für ein EWR-Mutterinstitut zu, aber auch als der für ein Tochterunternehmen zuständigen Behörde.

Zu Art. 61

Nach Art. 45 Abs. 13 kann vorgesehen werden, dass die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten teilweise auf konsolidierter oder auf individueller Basis durch vertragliche Bail-in-Instrumente erfüllt wird. Dieses Wahlrecht wird – wie etwa auch in Österreich - genutzt, um mehr Flexibilität zu haben. Neben einer diesbezüglichen Vertragsbestimmung bedarf es einer verbindlichen Nachrangvereinbarung.

Zu Art. 62

Art. 62 enthält eine Regelung über die Überprüfung der Einhaltung des Mindestbetrags und setzt Art. 45 Abs. 15 und 16 BRRD um. Hierbei wird vorgesehen, dass die Festlegung des institutsspezifischen Mindestbetrages parallel zur Abwicklungsplanung erfolgt. Dadurch wird die enge inhaltliche Verknüpfung zwischen Mindestbetrag und Abwicklungsplanung verdeutlicht.

Zu Art. 63

Diese Bestimmung enthält eine Regelung über die Bewertung des Bail-in-Betrags und setzt Art. 46 BRRD um. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass die Abwicklungsbehörde zunächst relevante Kapitalinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens solange herabschreibt, bis der Nettovermögenswert des Instituts gleich null ist oder im Fall eines drohenden Verlustes gewährleistet ist, dass der Nettovermögenswert null nicht unterschreitet. Erst in einem zweiten Schritt wandelt die Abwicklungsbehörde weitere relevante Kapitalinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Instrumente des harten Kernkapitals um, um die für das harte Kernkapital erforderliche Quote wiederherzustellen.

Abs. 2 regelt, dass die Umwandlung nicht nur in der Höhe erfolgen soll, die zur Wiederherstellung oder - im Fall eines Brückeninstituts - zum Erreichen der harten Kernkapitalquote erforderlich ist. Zusätzlich ist der Betrag zu berücksichtigen, der erforderlich ist, um ein ausreichendes Marktvertrauen in das in Abwicklung befindliche Institut oder das Brückeninstitut sicherzustellen und es in die Lage zu versetzen, über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin zu erfüllen und die Tätigkeiten, für die es im Rahmen der Richtlinien 2013/36/EU oder 2014/65/EU zugelassen ist, fortzuführen.

Zu Art. 64

Diese Bestimmung setzt Art. 47 BRRD, der die Behandlung der Anteilseigner bei Anwendung des Bail-in-Instruments oder bei Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten regelt. Soweit der Nettovermögenswert des Instituts positiv ist, werden die Anteilsinhaber durch Ausübung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und des Bail-in-Instruments erheblich verwässert (Abs. 1 Bst. b und Abs. 2). Ist der Nettovermö-

genswert negativ, so verlieren die Anteilsinhaber ihre Anteile vollständig (Bst. a). Auch diese Regelung ist Ausdruck des Gedankens, dass kein Anteilsinhaber oder Gläubiger schlechter gestellt wird, als er ohne die Abwicklungsmassnahme stünde.

Die Bewertung ist so frühzeitig vorzunehmen, dass die Anwendung des Bail-in-Instruments oder die Umwandlung der Kapitalinstrumente nicht verzögert wird. Gelingt es nicht, die Bewertung vor Anwendung des Instruments abzuschliessen, so ist die Bewertung nach Art. 50 massgebend (Abs. 6).

Zu Art. 65

Diese Bestimmung setzt Art. 48 BRRD, der die Abfolge der Herabschreibung und Umwandlung festlegt, um.

Abs. 1 regelt für das Bail-in-Instrument die Haftungskaskade in Bezug auf Inhaber von Instrumenten des harten Kernkapitals, Inhaber von relevanten Kapitalinstrumenten, Gläubiger von nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und Gläubiger von sonstigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten.

Danach sollen zunächst die Instrumente des harten Kernkapitals Verluste absorbieren (Bst. a). Dies erfolgt je nach Höhe der eingetretenen oder drohenden Verluste durch Einziehung oder Verwässerung der Instrumente des harten Kernkapitals.

Sollten die Instrumente des harten Kernkapitals nicht ausreichend sein, um die Verluste zu absorbieren, werden die relevanten Kapitalinstrumente verringert oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt. Innerhalb der relevanten Kapitalinstrumente wird das zusätzliche Kernkapital vor dem Ergänzungskapital zur Verlustabsorption herangezogen (Bst. b und c).

Wenn diese Massnahmen zur Verlustabsorption nicht ausreichend sein sollten, um den festgesetzten Gesamtbetrag zu erreichen, wendet die Abwicklungsbehörde zunächst das Bail-in-Instrument auf nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die nicht relevante Kapitalinstrumente sind, an (Bst. d). Erst wenn auch dies nicht ausreichen sollte, kann die Abwicklungsbehörde auch sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zur Verlustabsorption heranziehen (Bst. e). Nach Abs. 3 ist vor dieser Herabschreibung oder Umwandlung der Nennwert des relevanten Kernkapitals und der nachrangigen Verbindlichkeiten umzuwandeln oder herabzusetzen (Näheres s. Abs. 3).

Nach Abs. 2 hat die Abwicklungsbehörde innerhalb der Gläubigergruppen die Verluste gleichmässig zu verteilen, indem die Herabschreibung proportional zum Wert der Instrumente oder Verbindlichkeiten einer Gruppe erfolgt. Das Gleiche gilt für die Ausübung der Umwandlungsbefugnis. Verbindlichkeiten, die vom Bail-in-Instrument ausgeschlossen sind, erhalten eine günstigere Behandlung als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die im Rahmen eines Konkursverfahrens den gleichen Rang haben. Dies soll jedoch dem in Abs. 2 genannten Grundsatz nicht entgegenstehen. Die Gläubiger, die im Rahmen des Bail-in-Instruments zur Verlusttragung herangezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung, falls sie durch die Anwendung des Instruments schlechter gestellt werden, als sie im Fall eines hypothetischen Konkursverfahrens gestanden hätten.

Zu Art. 66

Art. 66 enthält Regelungen zur Anwendung des Bail-in-Instruments auf Derivate. Dies erfolgt in Umsetzung von Art. 49 BRRD. Nach Abs. 1 darf die Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis nur nach der Glattstellung der Derivate ausgeübt werden.

Zu Art. 67

Art. 67 enthält Regelungen für die Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital. Damit wird Art. 50 BRRD umgesetzt.

Nach Abs. 1 kann die Abwicklungsbehörde auf unterschiedliche Kategorien von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten unterschiedliche Umwandlungssätze anwenden. Nach Abs. 2 muss die Umwandlungsquote die Gläubiger angemessen entschädigen; nach Abs. 3 gebührt bei unterschiedlichen Umwandlungsquoten den im Konkursverfahren vorrangigen Verbindlichkeiten eine höhere Quote.

Das Erfordernis unterschiedlicher Umwandlungssätze kann sich aus dem Grundsatz ergeben, dass der Gläubiger, dessen Verbindlichkeit in Anteile umgewandelt wurde, nicht schlechter stehen darf, als er im Fall eines hypothetischen Konkursverfahrens gestanden hätte.

Dieser Grundsatz bildet gleichzeitig die Untergrenze für das durch Umwandlungssätze zu erreichende Ergebnis. Sollte nach der Umwandlung der Marktwert der erworbenen Anteile mit dem Buchwert der erworbenen Anteile übereinstimmen, dürfte sich grundsätzlich keine Schlechterstellung als in einem hypothetischen Konkursverfahren ergeben. Dementsprechend verbleibt es in diesem Fall bei einem Umwandlungssatz, der die von den Gläubigern geleisteten Sacheinlagen unter Berücksichtigung der noch bestehenden Anteile der früheren Anteilsinhaber zueinander ins Verhältnis setzt. Eine darüber hinausgehende Differenzierung zwischen vorrangigen und nachrangigen Gläubigern ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Sollte hingegen der Marktwert der erworbenen Anteile hinter dem Buchwert zurückbleiben, so besteht ein Risiko, dass zumindest vorrangige Gläubiger nach Umwandlung ihrer Forderungen schlechter stehen, als sie im Fall eines hypothetischen Konkursverfahrens gestanden hätten. Dieses Risiko erhöht sich noch,

wenn im hypothetischen Konkursverfahren mit hohen Quoten für die Gläubiger zu rechnen gewesen wäre. Dieses Risiko erhöht sich ebenfalls, wenn viele Verbindlichkeiten der Ausnahme von der Anwendung des Bail-in-Instruments unterliegen oder von der Abwicklungsbehörde ausgenommen werden. In diesem Fall kann die Abwicklungsbehörde einen Umwandlungssatz festlegen, der erreicht, dass die Gläubiger der vorrangigsten Kategorie von Verbindlichkeiten mindestens genauso stehen, wie sie nach Durchführung eines hypothetischen Konkursverfahrens gestanden hätten. Mit den Gläubigern der weiteren Kategorien von Verbindlichkeiten ist ebenso zu verfahren, solange noch Anteile zur Verteilung zur Verfügung stehen.

Zu Art. 68:

Diese Bestimmung setzt Art. 51 BRRD über Bail-in-begleitende Sanierungs- und Reorganisationsmassnahmen um.

Abs. 1 legt fest, dass bei Anwendung des Bail-in-Instruments zur Rekapitalisierung eines Instituts ein Reorganisationsplan aufgestellt und umgesetzt werden kann. Zur Erstellung und Durchführung des Reorganisationsplans kann auch ein Verwalter nach Art. 91 Abs. 2 bestellt werden.

Zu Art. 69

Art. 69 enthält Regelungen über den Reorganisationsplan. Dies erfolgt in Umsetzung von Art. 52 Abs. 1 bis 3 BRRD.

In Abs. 1 wird die Pflicht eines Instituts vorgesehen, im Fall einer rekapitalisierenden Gläubigerbeteiligung einen Reorganisationsplan zu erstellen. Die Frist beträgt einen Monat, sie kann nach Abs. 3 unter besonderen Umständen und wenn dies für die Erreichung der Abwicklungsziele erforderlich ist, um bis zu zwei Monate verlängert werden.

Wird das Bail-in-Instrument auf zwei oder mehr Unternehmen einer Gruppe angewandt, so muss der Reorganisationsplan vom EWR-Mutterinstitut erstellt werden, wie Abs. 2 bestimmt.

Zu Art. 70

Diese Bestimmung setzt Art. 52 Abs. 4 bis 6 BRRD um und legt den Inhalt des Reorganisationsplans fest.

Neben der in Art. 69 genannten Voraussetzung, dass der Reorganisationsplan den Beihilfevorschriften entsprechen muss, wird festgelegt, dass Massnahmen festzulegen sind, damit innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens die langfristige Existenzfähigkeit des Instituts wiederhergestellt wird (Abs. 1). Dabei hat der Plan nach Abs. 2 unter anderem dem aktuellen Zustand und den künftigen Aussichten der Finanzmärkte Rechnung zu tragen. Es ist von einem best- oder worst-case-szenario auszugehen.

In Abs. 3 wird der Mindestinhalt festgelegt; eine eingehende Analyse der Faktoren und Probleme, aufgrund deren das Institut ausgefallen ist oder wahrscheinlich ausfallen wird, und die Umstände, die zu seinen Schwierigkeiten geführt haben, eine Beschreibung der zu treffenden Massnahmen und einen Zeitplan für deren Durchführung.

Abs. 4 zählt demonstrativ die Massnahmen auf, die die langfristige Existenzfähigkeit des Instituts wiederherstellen können. Erwähnt werden unter anderem die Reorganisation der Tätigkeiten des Instituts, die Änderung der operativen Systeme und der Infrastruktur und die Aufgabe von Verlustgeschäften.

Zu Art 71

Art. 71 regelt die Bewertung des Reorganisationsplans und setzt Art. 52 Abs. 7 bis 11 BRRD um.

Die Abwicklungsbehörde hat nach Abs. 1 möglichst im Einvernehmen mit der FMA innerhalb eines Monats zu bewerten, ob der Plan erfolgversprechend ist. Die Richtlinie spricht von „Benehmen“, was bedeutet, dass nicht unbedingt ein Einverständnis der FMA vorliegen muss. Vielmehr kann von der Äusserung der FMA aus sachlichen Gründen abgewichen werden. Gleichwohl handelt es sich bei dem "sich ins Benehmen setzen" um eine stärkere Beteiligungsform als eine blosse Anhörung. Daher wird ein Einvernehmen nicht unbedingt verlangt. Damit wird auch berücksichtigt, dass eine schnelle Entscheidung geboten sein kann.

Die Abwicklungsbehörde hat nach Abs. 2 den Plan zu genehmigen, wenn sie und die FMA sich davon überzeugt haben, dass der Plan erfolgversprechend ist. Andernfalls hat die Abwicklungsbehörde nach Abs. 3 das Leitungsorgan aufzufordern, den Plan so zu ändern, dass ihre Bedenken berücksichtigt werden. Innerhalb von zwei Wochen ist ein geänderter Plan vorzulegen, der unter Umständen einer neuerlichen Änderung bedarf, was die Abwicklungsbehörde innerhalb von einer Woche auszusprechen hat (Abs. 4).

Nach Abs. 5 ist der Plan umzusetzen und der Abwicklungsbehörde mindestens alle sechs Monate zu berichten; die Abwicklungsbehörde kann eine Überarbeitung nach Abs. 6 verlangen.

Art 72

Art. 72 regelt das Wirksamwerden des Bail-in-Instruments und setzt Art. 53 BRRD um.

Es wird in Abs. 1 festgelegt, dass die Herabsetzung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags, die Umwandlung oder die Löschung wirksam und für das in Abwicklung befindliche Institut sowie für die betroffenen Gläubiger und Anteilseigner unmittelbar bindend ist.

Nach Abs. 2 kann die Abwicklungsbehörde alle notwendigen Verwaltungs- und Verfahrensschritte durchführen oder ihre Durchführung verlangen. Beispielhaft werden die Änderung aller einschlägigen Register und ein Delisting oder eine Entfernung aus dem Handel von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln oder Schuldtiteln erwähnt.

Abs. 3 und 4 regeln das Schicksal der vom Bail-in-Instrument und der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente betroffenen Verbindlichkeiten. Die Kürzung gilt auch für ein anschliessendes Liquidationsverfahren.

Zu Art. 73

Art. 73 setzt Art. 54 BRRD um; er regelt die Beseitigung der verfahrenstechnischen Hindernisse für ein Bail-in.

Nach Abs. 1 kann die Abwicklungsbehörde verlangen, dass Institute jederzeit in ausreichendem Umfang genehmigtes Stammkapital oder andere Instrumente des harten Kernkapitals vorhalten, um die praktische Durchführbarkeit der Umwandlung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals durch die Ausgabe neuer Anteile oder anderer Instrumente des harten Kernkapitals zu gewährleisten.

Ob und in welcher Höhe die Abwicklungsbehörde von ihrer Befugnis nach Abs. 1 Gebrauch macht, bewertet diese am Massstab der Abwicklungsplanung für das betreffende Institut und den in dieser Abwicklungsplanung vorgesehenen Abwicklungsinstrumenten (Abs. 2).

Nach Abs. 3 sind verfahrenstechnischen Hindernisse, die sich aus dem Gründungsdokument des Instituts oder ihren Statuten ergeben, ohne Bedeutung. Diese Bestimmungen sind nicht zu beachten. Dies gilt auch für Vorkaufsrechte für Anteilseigner oder das Erfordernis einer Zustimmung der Anteilseigner bei einer Kapitalerhöhung. Einer Zustimmung der Generalversammlung bedarf es nicht.

Sofern genehmigtes Kapital bereits besteht, muss die erforderliche Zustimmung der Generalversammlung nicht durch einen Verwaltungsakt ersetzt werden. Daher stellt die Anforderung, einen bestimmten Betrag von genehmigtem Kapital vorzuhalten, ein milderes Mittel dar als die Ersetzung des erforderlichen Generalversammlungsbeschlusses durch einen Verwaltungsakt. Dem Institut wird die Möglichkeit gegeben, im Vorfeld selbst unter Anwendung der massgeblichen gesellschaftsrechtlichen Regelungen neues genehmigtes Kapital zu schaffen.

Zu Art. 74

Diese Bestimmung setzt Art. 55 BRRD um und behandelt die vertragliche Anerkennung des Bail-in-Instruments.

Abs. 1 schreibt vor, dass Verträge bezüglich berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und relevanter Kapitalinstrumente, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen, Vertragsklauseln zur Anerkennung des Bail-in-Instruments oder der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente enthalten müssen.

Abs. 2 enthält eine Ausnahme von der Aufnahme von Vertragsbestimmungen über das Bail-in, wenn die Befugnisse nach den Rechtsvorschriften des Drittstaates oder einem Übereinkommen mit diesem Staat gegeben sind. Die Abwicklungsbehörde könnte in Bezug auf einen bestimmten Drittstaat oder bestimmte Drittstaaten auf die Einhaltung der Verpflichtung dann verzichten, wenn sie davon überzeugt ist, dass das Recht des Drittstaates der Anerkennung des Bail-in-Instruments nicht entgegensteht. Die Abwicklungsbehörde kann diesen Verzicht jederzeit aufheben, insbesondere wenn sich die Umstände ändern.

Auf Verlangen hat das Institut der Abwicklungsbehörde ein Rechtsgutachten in Bezug auf die rechtliche Durchsetzbarkeit und Rechtswirksamkeit dieser Klausel vorzulegen (Abs. 3).

Abs. 4 legt fest, dass selbst bei Fehlen von Vertragsbestimmungen über das Bail-in die Abwicklungsbehörde von den Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen Gebrauch machen darf.

Zu Art. 75

Diese Bestimmung regelt die staatlichen Stabilisierungsinstrumente und setzt Art. 56 BRRD um.

Es wird ermöglicht, eine ausserordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren, um sich an der Abwicklung eines Instituts zu beteiligen. Dieses Instrument ist nur als letztes Mittel zulässig.

Zu Art. 76

Diese Bestimmung regelt das Instrument der staatlichen Eigenkapitalunterstützung und setzt Art. 57 BRRD um. Es ermöglicht dem Land Liechtenstein, sich unter Einhaltung des Gesellschaftsrechts an der Rekapitalisierung eines Instituts zu beteiligen. Es hat hierbei Kapital im Austausch für Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. 77

Diese Bestimmung setzt Art. 58 BRRD um; sie regelt das Instrument der vorübergehenden staatlichen Übernahme.

Art. 77 ermöglicht, dass das Land Liechtenstein vorübergehend ein Institut übernimmt. Es kann einen oder mehrere Übertragungsaufträge erteilen, in denen der Begünstigte entweder ein Beauftragter des Landes oder ein Unternehmen ist, das sich vollständig im Eigentum des Landes befindet. Das Institut ist auf einer wirtschaftlichen und professionellen Grundlage zu verwalten und sobald als möglich zu privatisieren.

Art. 78

Art. 78 regelt die Verpflichtung zur Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten und setzt Art. 59 BRRD um.

Abs. 1 regelt die Eingriffsvoraussetzungen. Die Befugnis der Abwicklungsbehörde zur Anwendung des Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente, die ausdrücklich in Abs. 2 festgehalten wird, besteht nach Abs. 1 unabhängig davon, ob die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sind sie jedoch erfüllt, so können sie nur in Kombination mit einer Abwicklungsmassnahme angewendet werden.

Abs. 3 zählt die Fälle auf, wann die Abwicklungsbehörde von ihrer Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis Gebrauch zu machen hat. Zu erwähnen sind, dass die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt wurden, bevor eine Abwicklungsmassnahme eingeleitet wurde oder dass die Massnahme notwendig ist, nämlich dass das Institut nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei den relevanten Kapitalinstrumenten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird.

Abs. 4 definiert, wann ein Institut als nicht länger existenzfähig erachtet wird. Dies ist gegeben, wenn das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt - hierzu wird auf die Situationen nach Art. 39 Abs. 1 verwiesen - und keine Aussicht besteht, dass der Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch andere Massnahmen abgewendet werden kann.

Abs. 6 enthält eine eigene Definition für den Umstand, dass eine Gruppe als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend erachtet wird. Dies ist gegeben, wenn sie gegen ihre konsolidierten Aufsichtsanforderungen in einer Weise verstösst, die ein Eingreifen der FMA rechtfertigen würde, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, etwa weil die Grup-

pe Verluste erlitten hat oder wahrscheinlich erleiden wird, durch die die Gesamtheit oder ein wesentlicher Teil ihrer Eigenmittel aufgebraucht wird.

Wurden die Kapitalinstrumente von einem Tochterunternehmen ausgegeben, so sieht Abs. 7 eine Beschränkung vor. Das Kapitalinstrument darf höchstens in dem Umfang herabgeschrieben werden — oder zu schlechteren Bedingungen umgewandelt werden —, wie gleichrangige Kapitalinstrumente auf der Ebene des Mutterunternehmens herabgeschrieben oder umgewandelt wurden.

Die Umsetzung der in Art. 59 Abs. 8 BRRD vorgesehenen Mitteilung der Feststellung über die Existenzfähigkeit bedarf es nicht, weil die FMA auch die geeignete Behörde ist. Geht es um ein Tochterunternehmen werden ausdrücklich Mitteilungs- und Anhörungspflichten in Abs. 8 vorgesehen.

Vor Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten hat nach Abs. 9 eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts zu erfolgen. Diese Bewertung bildet die Grundlage für die Berechnung der Herabschreibung, die anzuwenden ist, um Verluste auszugleichen, und für die Berechnung des Umfangs der Umwandlung, die erforderlich ist, um das Institut zu rekapitalisieren.

Art. 79

Art. 79 enthält Bestimmungen für die Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten und setzt Art. 60 BRRD um.

Die Regelung soll sicherstellen, dass Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals die Verluste des emittierenden Instituts voll absorbieren, bevor andere Gläubigergruppen von Verlusten betroffen werden. Somit liegt der Unterschied zwischen dem Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und dem Bail-in-Instrument in dem Eingriffsobjekt. Das Instrument zur Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente be-

trifft dabei relevante Kapitalinstrumente, das Bail-in-Instrument betrifft berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.

Zu diesem Zweck verpflichtet diese Bestimmung die Abwicklungsbehörde, relevante Kapitalinstrumente abzuschreiben und umzuwandeln, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Abs. 2 regelt die Wirkung der Herabschreibung des Nennwerts eines relevanten Kapitalinstruments: die Herabsetzung dieses Nennwerts ist von Dauer und es besteht gegenüber dem Inhaber des relevanten Kapitalinstruments keinerlei Verbindlichkeit mehr, ausser von etwaigen bereits angefallenen Verbindlichkeiten und einer etwaigen Haftung für Schäden, die sich aus einem in Hinblick auf die Rechtmässigkeit der Ausübung der Herabschreibungsbefugnis eingelegten Rechtsmittel ergeben kann. Der Inhaber der relevanten Kapitalinstrumente enthält nur die in Abs. 4 vorgesehene Entschädigung.

Zur Durchführung einer Umwandlung des zusätzlichen Kernkapitals nach Abs. 1 Bst. b kann die Abwicklungsbehörde die Institute zur Ausgabe von Instrumenten des harten Kernkapitals an die Inhaber der relevanten Kapitalinstrumente verpflichten. Abs. 4 legt die Bedingungen fest, bei deren Vorliegen relevante Kapitalinstrumente umgewandelt werden können.

Zur Bereitstellung der Instrumente des harten Kernkapitals nach Abs. 4 kann die Abwicklungsbehörde von den Instituten verlangen, dass sie jederzeit über die erforderliche vorherige Genehmigung zur Ausgabe der relevanten Anzahl von Instrumenten des harten Kernkapitals verfügen (Abs. 5).

Abs. 6 setzt die Vorgabe um, dass vor Anwendung der Abwicklungsinstrumente stets die Inhaber relevanter Kapitalinstrumente zu beteiligen sind.

Art. 80

Diese Bestimmung legt die für die Feststellung der Existenzfähigkeit des Instituts nach Art. 78 Abs. 3 zuständige Behörde fest. Die Befugnis, relevante Kapitalinstrumente herabzuschreiben oder umzuwandeln, soll von der Abwicklungsbehörde ausgeübt werden. Die Abwicklungsbehörde trifft grundsätzlich alle geeigneten Massnahmen bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente, weshalb auch die Abwicklungsbehörde im nationalen Recht die geeignete Behörde sein soll.

Zu Art. 81

Art. 80 setzt Art. 62 BRRD um und enthält Regelungen über die internationale Abstimmung bei der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente auf Tochterunternehmen, die relevante Kapitalinstrumente ausgeben, die auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind.

Hierbei hat nach Abs. 4 die Abwicklungsbehörde zu bewerten, ob es zur Wahrnehmung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis eine Alternative gibt und ob diese durchführbar ist. Wenn dies der Fall ist, dann auch, ob realistische Aussichten bestehen, dass sie die Umstände, die sonst eine Feststellung nach Art. 78 Abs. 1 über die Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente erfordern würden, in einem angemessenen zeitlichen Rahmen beeinflussen würde. Liegen diese Voraussetzungen vor, so sind diese Alternativen anzuwenden. Gibt es keine Alternative, so entscheidet nach Abs. 7 die Abwicklungsbehörde, ob die in Art. 78 Abs. 1 genannte, in Betracht gezogene Feststellung zur Aufstellung eines Reorganisationsplans angemessen ist.

Zu Art. 82

Diese Bestimmung regelt die allgemeinen Abwicklungsbefugnisse und setzt Art. 63 BRRD um. Es werden in Abs. 1 die Befugnisse demonstrativ aufgezählt, die

einzeln oder in Kombination angewendet werden können. Erwähnt werden die Befugnisse, benötigte Informationen zu verlangen, die Kontrolle über ein in Abwicklung befindliches Institut zu übernehmen und sämtliche den Anteilseignern des in Abwicklung befindlichen Instituts übertragenen Rechte und Befugnisse auszuüben, Anteile und andere von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebene Eigentumstitel zu übertragen, den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten herabzusetzen, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Stammanteile oder andere Eigentumstitel dieses Instituts umzuwandeln, die von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen Schuldtitel zu löschen, den Nennwert der Anteile oder anderen Eigentumstitel herabzusetzen, die Ausgabe neuer Anteile, anderer Eigentumstitel oder anderer Kapitalinstrumente, zu verlangen.

Diese Bestimmung verdrängt nach Abs. 2 Anforderungen, die sich sonst aus Gesetz oder Vertrag oder anderer Bestimmungen ergeben, über das Erfordernis, die Genehmigung oder Zustimmung bestimmter öffentlicher oder privater Personen, unter anderem der Anteilseigner oder Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts, einzuholen und Verfahrensvorschriften, die vor der Ausübung der Befugnisse die Unterrichtung bestimmter Personen vorsehen.

Zu Art. 83

Diese Bestimmung enthält zusätzliche Befugnisse der Abwicklungsbehörde und setzt Art. 64 BRRD um. Abs. 1 Bst. a regelt die Befugnis der Abwicklungsbehörde, Massnahmen zu ergreifen, um Finanzinstrumente, Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten frei von Rechten Dritter zu übertragen. Die Regelung des Art. 97 über Sicherungsvereinbarungen bleibt unberührt. Abs. 1 Bst. a erfasst somit vielmehr dingliche Belastungen und schuldrechtliche Rechte, welche nicht der Sicherung dienen.

Im Hinblick auf die potentielle Schwere des Eingriffs hat die Abwicklungsbehörde nach Abs. 2 im Rahmen der Einzelfallprüfung jeweils abzuwägen, ob der Eingriff gemeinsam mit anderen Abwicklungsmassnahmen zur Wirksamkeit einer Abwicklungsmassnahme oder zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele beiträgt.

Ferner kann die Abwicklungsbehörde nach Abs. 1 Bst. c der jeweiligen Behörde vorschreiben, die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder die amtliche Notierung von Finanzinstrumenten gemäss der Richtlinie 2001/34/EG aufzuheben oder auszusetzen. Weiters kann die Abwicklungsbehörde nach Abs. 1 Bst. d Massnahmen ergreifen, damit der übernehmende Rechtsträger so behandelt wird, als wäre er das in Abwicklung befindliche Institut, insbesondere in Bezug auf Rechte oder Verpflichtungen des in Abwicklung befindlichen Instituts, einschliesslich von Rechten oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Marktinfrastruktur. Schliesslich kann die Abwicklungsbehörde Regelungen eines Vertrags, bei dem das in Abwicklung befindliche Institut Vertragspartei ist, umgestalten oder aufheben, also die weitere Erfüllung ablehnen und einen übernehmenden Rechtsträger als Vertragspartei einsetzen (Abs. 1 Bst. f). Auch bei der Umgestaltung von Verträgen ist die vorzunehmende Verhältnismässigkeitsprüfung im Einzelfall von besonderer Bedeutung.

Die Abwicklungsbehörde ist nach Abs. 3 auch zur Ergreifung von notwendigen Kontinuitätsmassnahmen befugt. Genannt werden die Fortführung der Verträge vom übernehmenden Rechtsträger und Eintritt in sämtlichen Zivilverfahren. Unberührt bleiben nach Abs. 4 aber das Kündigungsrecht des Arbeitnehmers und ein vertraglich vereinbartes Auflösungsrecht des Vertragspartners aus Anlass der Übertragung.

Zu Art. 84

Art. 84 setzt Art. 65 BRRD über die Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen um.

Nach Abs. 1 kann die Abwicklungsbehörde anordnen, dass ein in Abwicklung befindliches Institut oder ein gruppenangehöriges Unternehmen, Dienstleistungen und Einrichtungen, also auch Mitarbeiter, bereitzustellen hat, die ein übernehmender Rechtsträger für den effizienten Betrieb des auf ihn übertragenen Geschäfts benötigt. Dies geschieht, um die Funktionsfähigkeit der übertragenen kritischen Funktionen und so die dauerhafte Erreichung der Abwicklungsziele sicherzustellen.

Abs. 1 letzter Satz regelt die Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen für den Fall der Eröffnung des Konkursverfahrens.

Nach Abs. 2 kann die Abwicklungsbehörde darüber hinaus auf Ersuchen der Abwicklungsbehörde eines anderen EWR-Mitgliedsstaates Massnahmen, die diese Abwicklungsbehörde auf Grundlage des Art. 65 Abs. 1 BRRD erlassen hat, derart anerkennen, dass sie gegenüber dem gruppenangehörigen Unternehmen eine entsprechende Anordnung erlässt.

Nach Abs. 3 kann die Abwicklungsbehörde das Institut im Rahmen der Befugnisse nach den Abs. 1 und 2 zu keiner finanziellen Unterstützung verpflichten.

Nach Abs. 5 richtet sich für Dienste und Einrichtungen im Sinne der Abs. 1 und 2 die Gegenleistung nach der bestehenden Vereinbarung. Mangels einer Vereinbarung ist eine angemessene Gegenleistung zu erbringen. Diese bestimmt die Abwicklungsbehörde.

Zu Art. 85

Art. 85 ff. regeln Fälle mit Auslandsbezug. Art. 85 regelt die Befugnis zur Durchsetzung von Krisenmanagementmassnahmen oder Krisenpräventionsmassnahmen anderer EWR-Mitgliedstaaten und setzt Art. 66 BRRD um.

Die Übertragung nach dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaats ist nach Abs. 1 anzuerkennen und damit wirksam. Die Abwicklungsbehörde hat überdies die ausländische Abwicklungsbehörde zu unterstützen (Abs. 2).

Abs. 3 verhindert die Anfechtung von Übertragungen bei Inlandsbezug, also wenn die Vermögenswerte im Inland belegen sind und auf die Anteile, Rechte und Verbindlichkeiten das Recht Liechtensteins anzuwenden ist.

Abs. 4 ff. regeln die Ausübung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse durch die Abwicklungsbehörde eines anderen EWR-Mitgliedstaates. Die Abwicklungsbehörde hat den Nennwert der Verbindlichkeiten herabzusetzen oder die Verbindlichkeiten umzuwandeln, wenn das Recht Liechtensteins anzuwenden ist oder Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern mit Sitz in Liechtenstein erfasst werden. Abs. 5 enthält einen – dem Abs. 3 entsprechenden – Ausschluss der Anfechtung für die Ausübung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse.

Abs. 6 erklärt das Recht des EWR-Mitgliedstaats der Abwicklungsbehörde für die Erhebung eines Rechtsmittels und die Schutzbestimmungen für anwendbar.

Zu Art. 86

Art. 86 regelt die Befugnis in Bezug auf in Drittländern belegene Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten, Anteile oder andere Eigentumstitel und setzt Art. 67 BRRD um. Hierdurch wird die Abwicklungsbehörde ermächtigt, mittels eines Verwalters alle erforderlichen Massnahmen ergreifen zu lassen, damit die Übertragung, Herabschreibung oder Umwandlung wirksam wird.

Wenn dies nicht gelingt, kann die Abwicklungsbehörde nach Abs. 2 auf die Massnahmen verzichten.

Zu Art. 87

Art. 87 setzt Art. 68 BRRD um, der den Ausschluss bestimmter vertraglicher Bedingungen bei frühzeitigem Eingreifen und bei der Abwicklung regelt.

Bestimmte vertragliche Vereinbarungen, die es einem Vertragspartner ermöglichen würden, Rechte auszuüben, die für das in Abwicklung befindliche Institut derart nachteilig sind, sodass die Abwicklungsziele gefährdet wären, werden suspendiert (Abs. 4). Dies ist vor allem bei Beendigungsrechten der Fall. Allerdings kann der Vertragspartner aus anderen Gründen als der Krisenpräventions- oder Krisenmanagementmassnahme nach Abs. 5 einen Vertrag beenden.

Abs. 1 und 2 regeln, wann eine Krisenpräventions- oder Krisenmanagementmassnahme nicht ein Durchsetzungsereignis nach der RL 2002/47/EG oder als Insolvenzverfahren nach der RL 98/26/EG gilt. Voraussetzung dafür ist nach Abs. 1, dass die wesentlichen Vertragsverpflichtungen weiter erfüllt werden.

Zu Art. 88

Diese Bestimmung regelt die Befugnis zur Aussetzung bestimmter Pflichten und setzt Art. 69 BRRD um.

Diese Bestimmung ist das Gegenstück zu Art. 87. Sie ermöglicht der Abwicklungsbehörde bei einem in Abwicklung befindlichen Institut die Aussetzung von Zahlungs- und Lieferverpflichtungen innerhalb des Zeitraums ab der öffentlichen Bekanntgabe der Beschränkung bis zum auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstag anzuordnen. Damit wird nach Abs. 2 die Fälligkeit hinausgeschoben, sodass der Anspruch nicht durchsetzbar ist. Auch die Leistungsverpflichtung des Vertragspartners wird für den gleichen Zeitraum ausgesetzt (Abs. 3).

Die Aussetzung kann nicht bei allen Verpflichtungen angeordnet werden. Von einer Aussetzung nach Abs. 1 ausgenommen sind insbesondere berechtigte Einlagen (Abs. 4).

Zu Art. 89

Diese Bestimmung regelt die Befugnis zur Beschränkung von Sicherungsrechten und setzt Art. 70 BRRD um. Die Abwicklungsbehörde kann besicherten Gläubigern eines in Abwicklung befindlichen Instituts die Durchsetzung von Sicherungsrechten innerhalb des Zeitraums ab der öffentlichen Bekanntgabe der Beschränkung bis zum auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstag untersagen. Damit ist weder eine Klage zur Durchsetzung des gesicherten Anspruchs noch ein Zwangsvollstreckungsverfahren zulässig.

Allerdings sind Sicherungsrechte von Systemen und Systembetreibern im Sinne der RL 98/26/EG ausgenommen (Abs. 2).

Zu Art. 90

Art. 71 BRRD enthält die Befugnis zur vorübergehenden Aussetzung von Kündigungsrechten; Art. 90 setzt dies um. In Ergänzung der Regelungen in Art. 87 Abs. 4, nach dem eine Krisenpräventions- oder Krisenmanagementmassnahme nicht zum Anlass genommen werden darf, um einen Vertrag zu beenden, hat die Abwicklungsbehörde nach Abs. 1 grundsätzlich die Befugnis, vorübergehend Kündigungsrechte auszusetzen, damit die Abwicklungsziele verwirklicht werden können. Bei der Entscheidung sind nach Abs. 3 die Auswirkungen auf das Funktionieren der Finanzmärkte zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Aussetzung ist jedoch nach Abs. 1, dass das Institut seine Vertragspflichten weiterhin erfüllt. Nach Abs. 2 reicht es jedoch aus, wenn stattdessen die Erfüllung der Vertragspflichten garantiert ist (Bst. a) oder die Kündi-

gungsrechte auf der Insolvenz, insbesondere der Eröffnung eines Konkursverfahrens, oder der Finanzlage beruhen (Bst. b).

Abs. 4 enthält nach dem Vorbild des Art. 89 Abs. 2 eine Ausnahme für Sicherungsrechte von Systemen und Systembetreibern im Sinne der RL 98/26/EG.

Abs. 5 ermöglicht eine Kündigung trotz der Kündigungssperre, wenn die Rechte und Verbindlichkeiten entweder nicht auf ein anderes Unternehmen übertragen werden oder Gegenstand einer Herabschreibung oder Umwandlung des Bail-in-Instruments sind.

Abs. 6 regelt die Kündigungsmöglichkeiten nach der Aussetzung. Das Kündigungsrecht kann wieder ausgeübt werden; wenn allerdings die Rechte und Verbindlichkeiten übertragen wurden, nur bei einem andauernden oder nachfolgenden Durchsetzungsereignis.

Zu Art. 91

Diese Bestimmung regelt die Wahrnehmung der Abwicklungsbefugnisse; sie setzt Art. 72 BRRD um. Nach Abs. 1 kann die Abwicklungsbehörde zur Einleitung einer Abwicklungsmassnahme die Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Institut übernehmen. Damit kann die Behörde das Institut mit allen Befugnissen betreiben, um die Tätigkeiten und Dienstleistungen des Instituts erbringen zu können. Die Behörde kann auch Vermögenswerte und Eigentum des Instituts verwalten und darüber verfügen.

Die Abwicklungsbehörde kann die Kontrolle nach Abs. 2 selbst oder über eine von ihr bestellte Person ausüben. Die Abwicklungsbehörde und der Abwicklungsverwalter gelten nicht als faktische Organe (siehe die Ausführungen zu Art. 35 Abs. 9).

Die Abwicklungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Abwicklungsziele und allgemeine Abwicklungsgrundsätze, der spezifischen Situation des Instituts und der Erforderlichkeit, die effektive Abwicklung grenzübergreifend tätiger Gruppen zu erleichtern, Rechnung zu tragen (Abs. 4).

Zu Art. 92

Im Abschnitt Schutzbestimmungen regelt Art. 92, der Art. 73 BRRD umsetzt, die Behandlung der Anteilseigner und Gläubiger bei partiellen Übertragungen und Anwendung des Bail-in-Instruments.

Bei Anwendung des Bail-in-Instruments dürfen Anteilseigner und Gläubiger keine grösseren Verluste als in einem Konkursverfahren erleiden (Bst. b). Bei den anderen Abwicklungsinstrumenten wird der Grundsatz, dass Gläubiger nicht schlechter gestellt sein dürfen als bei einem Konkursverfahren dadurch umgesetzt, dass bei lediglich partieller Übertragung der Rechte und Vermögenswerte die Anteilseigner und jene Gläubiger, deren Forderungen nicht übertragen wurden, zur Begleichung ihrer Forderungen eine Zahlung in mindestens der Höhe zu erhalten haben, die sie bei der Liquidation im Rahmen des Konkursverfahrens erhalten hätten.

Zu Art. 93

Diese Bestimmung regelt die Bewertung einer unterschiedlichen Behandlung und setzt Art. 74 BRRD um. Damit wird sichergestellt, dass nach der Anwendung einer Abwicklungsmassnahme eine Bewertung durch eine unabhängige Person vorgenommen wird, die im Ergebnis eine Aussage darüber treffen soll, ob Anteilsinhaber und Gläubiger besser behandelt worden wären, wenn über das Vermögen des in Abwicklung befindlichen Instituts das Konkursverfahren eröffnet worden wäre. Hierdurch soll ermittelt werden, ob die von der Abwicklungsmassnahme betroffenen Anteilsinhaber und Gläubiger keine grösseren Verluste zu tragen haben, als sie zu tragen hätten, wenn für das in Abwicklung befindliche Institut

das Konkursverfahren eröffnet und das Institut in dessen Rahmen liquidiert worden wäre.

Die Bewertung nach dieser Bestimmung erfolgt inhaltlich getrennt von der Bewertung nach Art. 45 bis 48. Hintergrund für die Separierung der Bewertung nach Art. 45 bis 49 und der Bewertung nach diesem Artikel sind die unterschiedlichen Zielsetzungen der jeweiligen Bewertung. Dies schliesst nicht aus, dass beide Bewertungen von derselben unabhängigen Person, auch zeitgleich, durchgeführt werden.

Um das oben genannte Ziel zu erreichen, ist in Abs. 3 bei der Bewertung nach dieser Bestimmung eine Szenariobetrachtung, im Rahmen derer verschiedene Ereignisse zu berücksichtigen sind, vorzunehmen.

Der Betrachtung liegen die Annahmen für die Bewertung, die im Rahmen des Art. 47 festgelegt sind, zugrunde.

Zu Art. 94

Die Vorschrift setzt Art. 75 BRRD um, der Schutzbestimmungen für Anteilseigner und Gläubiger enthält.

Die Bestimmung knüpft an Art. 92 Bst. b an und sieht eine Entschädigungszahlung für Anteilseigner, Gläubiger oder das betreffende Einlagensicherungssystem vor. Es ist der Differenzbetrag zu leisten, wenn die Bewertung zum Ergebnis gelangt, dass ein Anteilseigner oder Gläubiger oder das Einlagensicherungssystem weniger erhalten hat, als sie bei einer Liquidation im Rahmen des Konkursverfahrens erhalten hätten. Der Anspruch besteht gegen den Finanzierungsmechanismus für die Abwicklung. Der Betrag ist von der Abwicklungsbehörde festzulegen.

Zu Art. 95

Diese Bestimmung setzt Art. 76 BRRD um und enthält Schutzbestimmungen für Gegenparteien bei partiellen Vermögensübertragungen.

Abs. 1 legt als Anwendungsbereich der Schutzmassnahmen fest, dass die Abwicklungsbehörde nur einen Teil der Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder von einem Brückeninstitut oder einer Abbaugesellschaft auf eine andere Person übertragen hat. Ein weiterer Fall liegt vor, wenn eine Abwicklungsbehörde die in Art. 83 Abs. 1 Bst. f genannten Befugnisse über die Änderung der Vertragsbedingungen ausgeübt hat.

Geschützt werden, wie Abs. 2 bestimmt, Sicherungsvereinbarungen, finanzielle Sicherungsvereinbarungen in Form der Vollrechtsübertragung, Aufrechnungsvereinbarungen, Saldierungsvereinbarungen, gedeckte Schuldverschreibungen und strukturierte Finanzierungsvereinbarungen. Es kommt nicht darauf an, wie viele Personen an der Vereinbarung beteiligt sind und auf welcher Grundlage die Vereinbarung basiert.

Zu Art. 96

Diese Bestimmung regelt den Schutz von Vereinbarungen über Finanzsicherheiten, Aufrechnungs- und Saldierungsvereinbarungen und setzt Art. 77 BRRD um.

Geschützt werden nach Abs. 1 Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung, Aufrechnungsvereinbarungen und Saldierungsvereinbarungen, sodass die Übertragung eines Teils der Rechte und Verbindlichkeiten sowie eine durch Rückgriff auf zusätzliche Befugnisse erfolgende Änderung oder Beendigung von Rechten und Verbindlichkeiten vermieden werden.

Der Schutz der Rechte und Verbindlichkeiten setzt voraus, dass die Parteien der Vereinbarung zur Aufrechnung oder zur Saldierung dieser Rechte und Verbindlichkeiten befugt sind (Abs. 2).

Um die Verfügbarkeit der gedeckten Einlagen sicherzustellen, darf die Abwicklungsbehörde nach Abs. 3 gedeckte Einlagen, die Teil einer Vereinbarung sind, übertragen, ohne dass auch andere Vermögenswerte, Rechte oder Verpflichtungen, die Teil derselben Vereinbarung sind, übertragen werden, und diese Vermögenswerte, Rechte oder Verpflichtungen übertragen, ändern oder beenden, ohne dass auch die gedeckten Einlagen übertragen werden. Diese Befugnis steht jedoch nur ausnahmsweise zu. Voraussetzung hierfür ist nämlich, dass dies erforderlich ist, es also dieser Massnahme bedarf, um die Verfügbarkeit der gedeckten Einlagen zu erreichen.

Zu Art. 97

Der Schutz von Sicherungsvereinbarungen wird in dieser Bestimmung geregelt, die Art. 78 BRRD umsetzt.

Durch den Schutz soll die Übertragung von Vermögenswerten, durch die die Verbindlichkeit besichert ist, die Übertragung einer besicherten Verbindlichkeit oder des Gewinns aus der Sicherheit oder die Änderung oder Beendigung einer Sicherungsvereinbarung durch Rückgriff auf zusätzliche Befugnisse vermieden werden.

Abs. 2 entspricht der Regelung des Art. 96 Abs. 2. Auf die Erläuterungen hierzu wird verwiesen.

Zu Art. 98

Diese Bestimmung, die Art. 79 BRRD umsetzt, behandelt den Schutz strukturierter Finanzierungsmechanismen und gedeckter Schuldverschreibungen.

Der Schutz besteht daran, dass die Übertragung eines Teils der Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, die einen strukturierten Finanzierungsmechanismus ausmachen oder ein Teil davon sind, vermieden wird (Abs. 1 Bst. a) sowie dass die Beendigung oder Änderung durch Rückgriff auf zusätzliche Befugnisse der Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, die einen strukturierten

Finanzierungsmechanismus ausmachen oder ein Teil davon sind, vermieden werden (Abs. 1 Bst. b).

Abs. 2 entspricht der Regelung des Art. 96 Abs. 2. Auf die Erläuterungen hierzu wird verwiesen.

Zu Art. 99

Art. 99 setzt Art. 80 BRRD um, der bei partiellen Übertragungen den Schutz von Handels-, Clearing- und Abwicklungssystemen regelt.

Nach Abs. 1 darf die Anwendung eines Abwicklungsinstruments nicht die Funktionsweise von unter die Richtlinie 98/26/EG fallenden Systemen oder Bestimmungen berühren. Dieser Schutz gilt, wenn die Abwicklungsbehörde nur einen Teil der Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts überträgt oder die Bedingungen eines Vertrags, aufhebt oder ändert oder einen Begünstigten zur Vertragspartei macht.

Zu Art. 100:

Diese Bestimmung, die Art. 81 BRRD umsetzt, regelt die Mitteilungspflichten.

Nach Abs. 1 hat im Fall eines (drohenden) Ausfalls eines Instituts das Leitungsorgan des Instituts unverzüglich die FMA zu informieren.

Abs. 2 stellt sicher, dass die FMA die Abwicklungsbehörde über alle Krisenpräventionsmassnahmen und alle bankenaufsichtsrechtlichen Massnahmen unterrichtet, die sie gegenüber einem Institut vornimmt.

Nach Abs. 3 haben sich die FMA und die Abwicklungsbehörde gegenseitig zu informieren, wenn eine Behörde zu der Einschätzung gelangt, dass ein Institut ausfällt oder dies droht. Sie informieren darüber hinaus die weiteren genannten Stellen.

Mit Abs. 4 soll das gebotene Mass an Verschwiegenheit sichergestellt werden.

Zu Art. 101

Diese Bestimmung, die Art. 82 BRRD umsetzt, regelt die Entscheidung der Abwicklungsbehörde.

Diese Behörde hat bei Eingang einer Mitteilung der FMA oder von Amts wegen zu prüfen, ob das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und ob eine Abwicklungsmassnahme erforderlich ist (Abs. 1). Die Entscheidung hat nach Abs. 2 die Massnahme, die die Abwicklungsbehörde zu treffen beabsichtigt, zu enthalten; sie ist zu begründen. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation ist die Entscheidung dringlich. Die Abwicklungsbehörde hat die Entscheidung daher unverzüglich zu treffen. Hierfür wird eine Frist von zwei Wochen festgelegt; diese darf nur in Ausnahmefällen überschritten werden.

Auf Art. 37 Abs. 9 BRRD wird nicht verwiesen, weil von diesem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht wurde.

Zu Art. 102

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Verfahrenspflichten der Abwicklungsbehörde setzen Art. 83 BRRD um.

Die Abwicklungsbehörde hat nach Abs. 1 die genannten Stellen über die Vornahme einer Abwicklungsmassnahme zu informieren.

Die Mitteilung hat eine Abschrift einer etwaigen Anordnung oder des angewendeten Instruments und das Wirksamkeitsdatum zu enthalten. Die Anordnung oder das angewendete Instrument ist nach Abs. 4 auch zu veröffentlichen.

Art. 1 Abs. 5 der Liquidations-RL 2001/24/EG wurde mit Art. 117 BRRD dahingehend ergänzt, dass Art. 4 und 7 jener Richtlinie über die Unterrichtung keine An-

wendung finden, sofern Art. 83 BRRD gilt. Dies wird in Abs. 1 letzter Satz umgesetzt.

Zu Art. 103

Diese Bestimmung legt die Geheimhaltung fest und setzt Art. 84 BRRD um.

In Abs. 1 werden die Personen genannt, die dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Abs. 2 regelt die Geheimhaltung bei internationalem Bezug. Hierbei wird zu beachten sein, dass Schutzbedürftigkeit nach Abs. 3 bei vertraulichen Informationen vorliegt. Dies kann insbesondere bei einem wirtschaftlichen Geheimhaltungsinteresse betroffener Institute vorliegen. So werden etwa Elemente der Abwicklungsplanung im Regelfall Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Weiters können Informationen aufgrund öffentlicher Belange schutzwürdig sein. So hat etwa die Abwicklungsbehörde im Hinblick auf das Erreichen der Abwicklungsziele ein amtliches Geheimhaltungsinteresse. Dieses bezieht sich insbesondere auf die aufsichtsrechtliche Bewertung der Lage des Instituts und daraus abgeleitete oder geplante Massnahmen. So sind Abwicklungspläne auch gegenüber der betroffenen Bank geheimhaltungsbedürftig, um strategisches Verhalten dergestalt auszuschliessen, dass insbesondere die Bereiche weiter entwickelt werden, welche durch den Einsatz von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsbefugnissen am Leben gehalten werden sollen.

Ein öffentliches Interesse besteht daneben auch an der Geheimhaltung solcher Informationen, bei deren Bekanntwerden die Effektivität von Aufsichts- oder Abwicklungsinstrumenten gefährdet wäre oder negative Auswirkungen auf die Finanz-, Geldmarkt- oder Wirtschaftspolitik zu erwarten wären. Auch bei den Ergebnissen der Abwicklungsplanung, dem weiteren Verfahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit und die im Zusammenhang mit der Abwicklungsplanung bei der Behörde vorliegenden Informatio-

nen, Einschätzungen, Analysen und Gutachten dürfte es sich in der Regel um Informationen handeln, welche sowohl wegen wirtschaftlicher Interessen Dritter als auch aufgrund öffentlicher Belange vertraulich sind.

Die Prüfungspflicht nach Abs. 5 soll sicherstellen, dass es im Rahmen der Weitergabe von Informationen nicht auch zur Weitergabe solcher Informationen kommt, die geschützt sind und für deren Weitergabe und Verwendung eine besondere Befugnis nach Abs. 2 erforderlich ist. Da Informationen aus einem Sanierungs- und Abwicklungsplan sowie aus einer Bewertung von besonderer Brisanz sein können, ist bei der Prüfung hierauf gesondertes Augenmerk zu richten.

Abs. 6 stellt klar, dass grundsätzlich ein Schadenersatzanspruch bei der ungerechtfertigten Offenbarung von Informationen bestehen kann.

Wie sich aus Abs. 7 ergibt, stehen die Regelungen der unternehmensinternen Weitergabe von Informationen an die zuständigen Stellen nicht entgegen (Bst. a). Bst. b regelt den Informationsaustausch zwischen den im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Behörden und sonstigen Stellen. So sind die Abwicklungsbehörde und die FMA befugt, Informationen untereinander auszutauschen, sich abzustimmen und sich gegenseitig zu beraten.

Abs. 8 bezieht sich auf die Weitergabe von Informationen an sonstige Behörden und Stellen. Dabei wird auch von der Ermächtigung von Art. 84 Abs. 5 BRRD Gebrauch gemacht, weitere Informationsübermittlungsbefugnisse vorzusehen.

Nach Art. 84 Abs. 5 BRRD können Mitgliedstaaten den Austausch von Informationen zulassen mit: jeder anderen Person, sofern dies für die Zwecke der Planung oder Durchführung von einer Abwicklungsmassnahme erforderlich ist, parlamentarischen Untersuchungsausschüssen in ihren Mitgliedstaaten, Rechnungshöfen in ihren Mitgliedstaaten und anderen mit Ermittlungen beauftragte Stellen in ihrem Mitgliedstaat unter angemessenen Bedingungen. Erwähnt werden weiters

nationale Behörden, die zuständig sind für die Aufsicht über Zahlungssysteme, Behörden, die für normale Konkursverfahren zuständig sind, Behörden, die mit der Beaufsichtigung anderer Unternehmen des Finanzsektors öffentlich betraut sind, Behörden, die für die Aufsicht über Finanzmärkte und Versicherungsunternehmen verantwortlich sind sowie in ihrem Auftrag handelnde Kontrolleure, Behörden der Mitgliedstaaten, die durch die Anwendung von makroprudenziellen Bestimmungen für die Erhaltung der Stabilität des Finanzsystems in Mitgliedstaaten zu sorgen haben, Behörden, die verantwortlich für den Schutz der Stabilität des Finanzsystems sind und den mit der Durchführung von Abschlussprüfungen betrauten Personen. Die makroprudenzielle Behörde ist eine Einheit innerhalb der FMA.

Dieses Wahlrecht soll zum Teil genutzt werden. Zusätzlich zu den in Art. 84 Abs. 1 BRRD genannten Behörden und Instituten sollen sämtliche Bereiche der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), der Regierung, den Untersuchungskommissionen, den beigezogenen Experten und das Landgericht Informationen bezüglich der Abwicklung eines Institutes erhalten dürfen.

Eine Weitergabe von Informationen darf aber nur erfolgen, soweit die Stellen die Informationen „zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen“.

Es ist sowohl der FMA als auch dem Landgericht untersagt, vertrauliche Informationen, die sie im Zuge des Abwicklungsverfahrens erhalten haben, anderen Personen oder Stellen offenzulegen.

Nach Art. 1 Abs. 6 der Liquidations-RL 2001/24/EG gilt Art. 33 dieser Richtlinie über das Berufsgeheimnis nicht, sofern Art. 84 BRRD gilt. Dies wird in Abs. 10 letzter Satz umgesetzt.

Zu Art. 104

Diese Bestimmung regelt im Abschnitt über Rechtsbehelfe und den Ausschluss anderer Massnahmen eine vorab erteilte gerichtliche Zustimmung und die Anfechtungsrechte; Art. 104 setzt Art. 85 BRRD um.

Art. 85 Abs. 1 BRRD ermöglicht den EWR-Mitgliedstaaten eine gerichtliche Zustimmung zur Gültigkeit von Krisenpräventions- und Krisenmanagementmassnahmen zu verlangen. Dieses Wahlrecht wird nicht genutzt. Im Fall eines Abwicklungsszenarios herrscht enormer Zeitdruck, weshalb die Einschaltung des Landgerichtes den Prozess zusätzlich verzögern könnte. Überdies verfügt die Abwicklungsbehörde über die nötige Kompetenz, um derartige Entscheidungen selbst zu treffen. Aus diesem Grund sollte die Abwicklungsbehörde autonom über die Einleitung von Krisenpräventionsmassnahmen oder Krisenmanagementmassnahmen entscheiden können.

Abs. 2 regelt die Rechtsmittelbefugnis. Einerseits können die Entscheidungen zur Einleitung einer Krisenpräventionsmassnahme und zur Ausübung einer nicht in einer Krisenmanagementmassnahme bestehenden Befugnis mit einem Rechtsmittel angefochten werden; andererseits hat jede von der Entscheidung zur Einleitung einer Krisenmanagementmassnahme betroffene Person das Recht, diese Entscheidung mit einem Rechtsmittel anzufechten.

Angesichts der Ausnahmesituation, in der die Abwicklungsmassnahmen angeordnet werden, und der Gefahren für die Finanzstabilität bedarf es eines effektiven Abwicklungsverfahrens, mit dem das notwendige Vertrauen aller Marktteilnehmer und Einleger in die Finanzstabilität erhalten werden kann. Um dies zu erreichen, muss ein besonderes Vertrauen in die Bestandskraft der Abwicklungsmassnahmen einschliesslich ihrer Rechtsfolgen erzeugt werden. Dies wird im Bereich des Rechtsschutzes unter anderem durch die sofortige Vollstreckbar-

keit der Abwicklungsmassnahmen - auch bei Einbringen eines Rechtsmittels - erreicht.

Abs. 4 enthält einen Ausschluss des Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruchs. Auf diese Weise wird Rechtssicherheit in Bezug auf die durch eine Abwicklungsmassnahme herbeigeführten Rechtsfolgen geschaffen. Somit bleiben beispielsweise Vermögensübertragungen durch eine Übertragungsanordnung wirksam. Weiters gilt der Ausschluss des Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruches auch in Bezug auf die im Vertrauen auf die Bestandkraft einer Abwicklungsmassnahme getätigten Willenserklärungen, Rechtsgeschäfte, Verfügungen und Registereintragungen. Abs. 5 letzter Satz enthält einen damit einhergehenden Ausgleichsanspruch, über den das Landgericht in einem Zivilprozess zu entscheiden hat.

Zu Art. 105

Diese Bestimmung enthält Beschränkungen sonstiger Verfahren und setzt Art. 86 Abs. 3 BRRD um; Abs. 1 und 2 werden im BankG umgesetzt.

Es werden gerichtliche Verfahren in Zivilsachen unterbrochen, wenn dies erforderlich ist. Die Unterbrechung darf einen dem verfolgten Ziel angemessenen Zeitraum nicht überscheiten. Daher ist das Verfahren spätestens – auf Antrag – fortzusetzen, wenn die Abwicklungsbehörde die Beendigung des Abwicklungsverfahrens öffentlich bekanntgegeben hat.

Zu Art. 106

Die Vorschrift enthält allgemeine Grundsätze für die Entscheidungsfindung unter Beteiligung von mehr als einem EWR-Mitgliedstaat und setzt Art. 87 BRRD um. Es werden die Grundsätze festgelegt, die die Abwicklungsbehörden und Aufsichtsbehörden der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu beachten haben. Diese Grundsätze gelten nach dem Wortlaut von Art. 87 BRRD für alle Massnah-

men nach der Richtlinie und daher auch für die im Rahmen der Richtlinie vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen.

Festgelegt wird unter anderem das Gebot der wirksamen Entscheidungsfindung bei geringstmöglichen Abwicklungskosten (Bst. a) und die Zusammenarbeit der Behörden (Bst. c) sowie weiters, dass Entscheidungen und Massnahmen zügig getroffen werden sollen (Bst. b).

Dass die Aufgaben und Zuständigkeiten der betreffenden Behörden in den einzelnen EWR-Mitgliedstaaten genau festgelegt sein müssen, wird in den Katalog dieser Bestimmung nicht übernommen, weil die Zuständigkeiten in diesem Gesetz abschliessend geregelt werden und eine davon abweichende Festlegung der Zuständigkeit von Behörden nicht möglich ist.

Zu Art. 107

Diese Bestimmung setzt Art. 88 Abs. 1 BRRD um.

Abs. 1 enthält zunächst die Pflicht der Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ein Abwicklungskollegium einzurichten. Darüber hinaus werden in Abs. 2 die Zwecke angeführt, denen ein Abwicklungskollegium dient. Erwähnt werden etwa der Austausch von Informationen, die für die Ausarbeitung von Gruppenabwicklungsplänen relevant sind (Bst. a), die Ausarbeitung von Gruppenabwicklungsplänen (Bst. b) und die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen (Bst. c).

Abs. 3 stellt klar, dass ein Abwicklungskollegium über die in Abs. 2 genannten Zwecke hinaus auch dem allgemeinen Austausch zwischen den Abwicklungsbehörden in Fragen der grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung dienen kann.

Abs. 4 enthält eine Ausnahme von der Pflicht zur Errichtung eines Abwicklungskollegiums in Fällen, in denen bereits eine vergleichbare Gruppe oder ein vergleichbares Kollegium besteht.

Zu Art. 108

Diese Bestimmung legt fest, wer Mitglied des Abwicklungskollegiums ist, und setzt Art. 88 Abs. 2 bis 4 BRRD um.

Zu Art. 109

Diese Bestimmung legt die Organisation des Abwicklungskollegiums fest und setzt Art. 88 Abs. 5 BRRD um. Den Vorsitz führt die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde. Sie hat unter anderem die Modalitäten und Verfahren für die Arbeitsweise des Abwicklungskollegiums festzulegen, die Sitzungen einzuberufen und die Mitglieder des Abwicklungskollegiums umfassend über die wichtigsten Tagesordnungspunkte und die zu erörternden Fragen zu informieren.

Zu Art. 110

Die Vorschrift regelt die Einrichtung eines europäischen Abwicklungskollegiums und setzt Art. 89 BRRD um. Dabei handelt es sich um ein Abwicklungskollegium, das im Fall von Gruppen, deren Mutterunternehmen ausserhalb des EWR ansässig ist, für die im EWR ansässigen Tochterinstitute der Gruppe errichtet wird. Dieses europäische Abwicklungskollegium erfüllt für die im EWR ansässigen Tochterinstitute die Aufgaben, die bei Ansässigkeit des Mutterunternehmens im EWR für die gesamte Gruppe vom Abwicklungskollegium wahrgenommen werden.

Eine Ausnahme von der Anforderung zur Einrichtung eines europäischen Abwicklungskollegiums besteht nach Abs. 4 nur in den Fällen, in denen bereits vergleichbare Gruppen und Kollegien bestehen.

Zu Art. 111

Diese Bestimmung regelt den Informationsaustausch der Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums untereinander und setzt Art. 90 BRRD um. Dieser Austausch ist nicht auf das Abwicklungskollegium beschränkt, sondern kann auch ausserhalb des Kollegiums stattfinden.

Abs. 3 regelt die Informationsweitergabe bei Drittstaatenbezug. Diese setzt die Zustimmung der Abwicklungsbehörde des Drittstaates voraus; bei den Behörden von EWR-Mitgliedstaaten bedarf es einer solchen Zustimmung nicht, weil sie zum Informationsaustausch untereinander verpflichtet sind.

Abs. 4 regelt den Informationsfluss zwischen der Abwicklungsbehörde und der Regierung bei grenzüberschreitendem Bezug.

Zu Art. 112

Art. 112 regelt die Informationspflichten der Abwicklungsbehörde, wenn ein Tochterunternehmen, das nicht EWR-Mutterunternehmen ist, die Voraussetzungen für eine Abwicklung nach den Art. 38 bis 41 erfüllt und setzt Art. 91 Abs. 1 BRRD um. Die Abwicklungsbehörde hat unter anderem darüber zu informieren, welche Abwicklungs- oder Insolvenzmassnahmen sie für zweckmässig erachtet (Bst. b). Als Abwicklungsmassnahmen kommen die Abwicklungsinstrumente und -befugnisse im Sinne dieses Gesetzes in Betracht. Die Mitteilung fungiert als Auslöser des Verfahrens der Gruppenabwicklung bei Tochterunternehmen, die nicht EWR-Mutterunternehmen sind.

Zu Art. 113

Abs. 1 regelt das in Art. 91 Abs. 2 bis 4 BRRD vorgesehene Verfahren der Gruppenabwicklung für die Fälle, in denen die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist und die Abwicklung nicht das EWR-Mutterunternehmen betrifft. In diesem Fall kann die Abwicklungsbehörde in ih-

rer Funktion als Gruppenabwicklungsbehörde die Mitteilung einer Abwicklungsbehörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats erhalten haben.

Abs. 1 regelt, welche Bewertungen die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der übrigen Mitglieder im Abwicklungskollegium durchzuführen hat. Sie hat vor allem die voraussichtlichen Folgen zu beurteilen, die die Abwicklungsmassnahmen voraussichtlich auf die Gruppe und auf Unternehmen der Gruppe in anderen EWR-Mitgliedstaaten haben werden.

Die Reaktion hängt davon ab, ob die Massnahmen erwarten lassen, dass die Voraussetzungen für die Abwicklung in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, so besteht bloss eine Mitteilungspflicht gegenüber der anderen Behörde, die ihr Abwicklungs- und Insolvenzmassnahmen angezeigt hat, so dass diese möglichst zügig die angezeigten Massnahmen ergreifen kann (Abs. 1 Bst. b).

Im anderen Fall hat die Abwicklungsbehörde ein Gruppenabwicklungskonzept dem Abwicklungskollegium zu unterbreiten. Ihr steht hierfür eine 24-Stunden-Frist offen, die verlängert werden kann (Abs. 1 Bst. c).

Abs. 2 setzt das in Art. 91 Abs. 5 BRRD vorgesehene Verfahren der Gruppenabwicklung für die Fälle um, in denen die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist. Die Abwicklungsbehörde kann selbst für das betreffende Institut Abwicklungsmassnahmen treffen.

Abs. 3 verpflichtet die Abwicklungsbehörde in Umsetzung von Art. 91 Abs. 11 BRRD zu unverzüglichem und der gebotenen Dringlichkeit Rechnung tragenden Handeln.

Zu Art. 114

Diese Bestimmung setzt Art. 91 Abs. 6 bis 10 sowie Abs. 12 und 13 BRRD um und regelt die inhaltlichen Voraussetzungen eines Gruppenabwicklungskonzepts.

Abs. 2 sieht vor, dass das Gruppenabwicklungskonzept Gegenstand einer gemeinsamen Entscheidung der Abwicklungsbehörden ist.

Abs. 4 regelt den Fall, dass die Abwicklungsbehörde mit dem Gruppenabwicklungskonzept aus Gründen der Finanzstabilität nicht einverstanden ist. Dies hat sie zu begründen.

Zu Art. 115

Diese Bestimmung setzt Art. 92 BRRD um, der sich mit der Gruppenabwicklung eines EWR-Mutterunternehmens befasst.

Abs. 1 legt Informationspflichten der Abwicklungsbehörde fest.

Abs. 2 listet Umstände auf, bei denen ein Gruppenabwicklungskonzept in Betracht kommen kann. Abs. 3 regelt die Fälle ohne Gruppenabwicklungskonzept.

Abs. 4 betrifft die Fälle, in denen die Abwicklungsbehörde ein Gruppenabwicklungskonzept vorlegt. Die gemeinsame Entscheidung aller betreffenden Abwicklungsbehörden über ein Gruppenabwicklungskonzept ist nach Abs. 8 als endgültig anzuerkennen und von den jeweiligen Behörden in den betreffenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums anzuwenden.

Abs. 5 enthält Regelungen für den Fall, dass ein Gruppenabwicklungskonzept nicht vorgelegt wird.

Die Bestimmungen folgen weitgehend dem Vorbild des Art. 114; auf die Erläuterungen dazu wird verwiesen.

Abs. 7 verpflichtet die Abwicklungsbehörde in Umsetzung von Art. 91 Abs. 11 BRRD zum unverzüglichen und der gebotenen Dringlichkeit Rechnung tragenden Handeln.

Zu Art. 116

Art. 93 BRRD ermöglicht der Kommission, dem Rat Vorschläge für die Aushandlung von Übereineinkünften mit einem oder mehreren Drittländern zu unterbreiten, in denen die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen den Abwicklungsbehörden und den jeweiligen Drittstaatsbehörden unter anderem zum Zweck des Informationsaustauschs im Zusammenhang mit der Planung der Sanierung und Abwicklung von Instituten, Finanzinstituten, Mutterunternehmen und Drittstaatsinstituten festgelegt wird. Solange noch kein Übereinkommen über die Zusammenarbeit mit Drittstaatsbehörden geschlossen wurde oder insofern die Anerkennung und Durchsetzung der Abwicklungsverfahren von Drittländern nicht durch eine solche Übereinkunft geregelt wird, regelt Art. 116 die Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren und setzt Art. 94 BRRD um.

Voraussetzung ist nach Abs. 2 insbesondere, eine gemeinsame Entscheidung über die Anerkennung der Abwicklungsverfahren von Drittländern zu treffen. Gelingt dies nicht, so entscheidet die Abwicklungsbehörde grundsätzlich selbst über die Anerkennung und Durchsetzung der Abwicklungsverfahren von Drittländern.

Zu Art. 117

Diese Bestimmung regelt das Recht auf Verweigerung der Anerkennung oder Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren und setzt Art. 95 BRRD um. Unter die Versagungsgründe fällt, dass sich das betreffende Abwicklungsverfahren des Drittstaats negativ auf die Finanzstabilität Liechtensteins auswirken würde oder dass unabhängige Abwicklungsmassnahmen nach Art. 118 in Bezug auf

eine EWR-Zweigstelle erforderlich sind, um eines oder mehrere der Abwicklungsziele zu erreichen.

Zu Art. 118

Diese Bestimmung regelt die Abwicklung von EWR-Zweigstellen und setzt Art. 96 BRRD um.

Die Abwicklungsbehörde ist befugt, in Bezug auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in Drittstaaten tätig zu werden, wenn die Zweigstelle keinem Drittstaatsabwicklungsverfahren unterliegt. Gleiches gilt, wenn - wie sich aus dem Hinweis auf Art. 117 ergibt - die Anerkennung der Abwicklungsverfahren des Drittstaats und ihre Anwendung auf eine Zweigstelle die Finanzmarktstabilität in Liechtenstein oder des EWR gefährden würde oder Einleger aus Liechtenstein oder dem EWR keine Gleichbehandlung mit Drittstaatseinlegern geniessen würden.

Zu Art. 119

Diese Bestimmung setzt Art. 97 BRRD, der die Zusammenarbeit mit Drittstaatsbehörden für die Zeit, in der noch keine Übereinkunft über die Zusammenarbeit mit Drittstaatsbehörden geschlossen wurde, regelt. Die FMA und die Abwicklungsbehörde können Kooperationsvereinbarungen abschliessen (Abs. 2). Gegenstand einer solchen Vereinbarung ist vor allem ein Informationsaustausch, insbesondere für die Ausarbeitung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen (Abs. 3). Die Vereinbarungen sind rechtlich nicht bindend.

Zu Art. 120

Diese Bestimmung regelt den Austausch von vertraulichen Informationen und setzt Art. 98 BRRD um. Für den Austausch von Informationen mit Drittstaaten müssen über die Vorgaben des Art. 103 hinaus zusätzlich die Anforderungen des Art. 120 vorliegen.

Der Austausch ist nur zulässig, wenn die Informationen für die jeweiligen Drittstaatsbehörden erforderlich sind (Bst. c) und für die Drittstaatbehörden Anforderungen und Standards in Bezug auf die Wahrung des Berufsgeheimnisses gelten, die nach Einschätzung aller betroffenen Behörden den Anforderungen des Art. 103 mindestens gleichwertig sind (Bst. a).

Aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat stammende vertrauliche Informationen dürfen nur offengelegt werden, wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, aus dem die Information stammt, (Ursprungsbehörde) zugestimmt hat (Abs. 2).

Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, gelten zudem die Anforderungen des Datenschutzgesetzes (DSG).

Zu Art. 121

Art. 99 BRRD sieht ein europäisches System von Finanzierungsmechanismen vor, das nationale Finanzierungsmechanismen, die Kreditaufnahme zwischen nationalen Finanzierungsmechanismen und die gegenseitige Unterstützung nationaler Finanzierungsmechanismen im Fall einer Gruppenabwicklung umfasst. Art. 100 BRRD sieht eine Verpflichtung zur Einrichtung von Abwicklungsfinanzierungsmechanismen vor; Art. 121 setzt dies um.

Der Finanzierungsmechanismus hat über eine angemessene Mittelausstattung nach Art. 123 BRRD zu verfügen. Die Einhebung der Beiträge obliegt der Abwicklungsbehörde, die auch die Inanspruchnahme des Finanzierungsmechanismus auslösen kann; der Finanzierungsmechanismus darf nur nach Massgabe der in diesem Gesetz genannten Abwicklungsziele und -grundsätze angewandt werden.

Zur Mittelausstattung des Abwicklungsmechanismus hat die Abwicklungsbehörde nach Abs. 4 die Befugnis, im Voraus oder nachträglich ausserordentliche Beiträge einzuheben, sowie Kreditvereinbarungen zu schliessen.

Abs. 5 setzt Art. 103 Abs. 4 Unterabs. 1 BRRD um; danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Verpflichtung, die vorgesehenen Beiträge zu entrichten, nach nationalem Recht durchsetzbar ist und dass die fälligen Beiträge in vollem Umfang gezahlt werden.

Die Veranlagung obliegt der Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen im Sinne des Gesetzes über die die Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen. Diese Anstalt hat die Beiträge bei der Liechtensteinischen Landesbank AG zu erlegen. Um der BRRD zu entsprechen, ist ein Schutz vor den Forderungen anderer Gläubiger, insbesondere im Falle der Insolvenz, vorzusehen. Ein Schutz ist wohl nur dann gegeben, wenn ein Aussonderungsrecht im Konkursfall gegeben ist. Wann ein Aussonderungsanspruch besteht, ist nach dem Zivilrecht zu beurteilen. Dieses erfordert, dass die Beiträge auf einem gesonderten Treuhand-Konto als Treuhandanlage erliegen und identifizierbar zu halten sind oder in aussonderungsfähigen Wertpapieren bzw. Fonds angelegt sind. Überdies wird zur Klarstellung bei Treuhandanlagen ausdrücklich ein Aussonderungsanspruch festgelegt. Die Regelung berücksichtigt auch den Exekutionsfall und verweist auf den Widerspruch nach der EO. Vorbild ist die Regelung im ZDG.

Zu Art. 122

Diese Bestimmung regelt die Nutzung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus und setzt Art. 101 BRRD um.

Die Zwecke, für die die Abwicklungsbehörde den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus nutzen darf, werden taxativ aufgezählt. Erwähnt werden unter anderem die Besicherung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts, die Gewährung von Darlehen an das in Abwicklung befindliche Institut sowie Entschädigungszahlungen an Anteilseigner oder Gläubiger.

Zu Art. 123

Diese Bestimmung, die Art. 102 BRRD umsetzt, regelt die Zielausstattung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus. Diese beträgt 1 % der gedeckten Einlagen aller in Liechtenstein zugelassenen Institute und muss bis Ende 2027 erreicht werden. Die Mitgliedstaaten können eine über diesen Betrag hinausgehende Zielausstattung festsetzen. Diese Möglichkeit wird nicht vorgesehen, weil dafür derzeit keine Notwendigkeit erkennbar ist. Ausnahmsweise kann die Aufbauphase um höchstens vier Jahre verlängert werden.

In der Aufbauphase hat die Abwicklungsbehörde die einzuhebenden Beiträge zum Finanzierungsmechanismus zeitlich so gleichmässig wie möglich zu verteilen; sie kann aber der Konjunkturphase und etwaiger Auswirkungen prozyklischer Beiträge auf die Finanzlage der beitragenden Institute berücksichtigen.

Zu Art. 124

In Art. 124 wird Art. 103 BRRD umgesetzt und somit die Bemessung der Höhe der Jahresbeiträge geregelt.

Die Bemessung der Beiträge ist - wie Abs. 6 festlegt - etwa vom Risikoprofil des Instituts abhängig.

Zur Umsetzung von Art. 103 Abs. 4 BRRD siehe die Ausführungen zu Art. 130.

Zu Art. 125

In Art. 125 wird Art. 104 BRRD umgesetzt. Es wird die Einhebung von Sonderbeiträgen ermöglicht, wenn die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen. Damit wird sichergestellt, dass bis zur in Art. 124 definierten Zumutbarkeitsgrenze zunächst die beitragspflichtigen Institute die Mittel zur Finanzmarktstabilisierung aufbringen müssen, bevor andere Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

Die Berechnung der Höhe der Sonderbeiträge erfolgt entsprechend der Berechnung der Höhe der Jahresbeiträge, wie sich aus dem Hinweis auf Art. 124 Abs. 4 bis 6 ergibt.

Zu Art. 126

Diese Bestimmung behandelt alternative Finanzierungsmöglichkeiten und setzt Art. 105 BRRD um. Der Finanzierungsmechanismus kann Kredite aufnehmen oder andere Formen der Unterstützung durch Institute, Finanzinstitute oder sonstige Dritte in Anspruch nehmen, falls die nach Art. 124 und 125 erhobenen Beiträge nicht ausreichen.

Zu Art. 127

In dieser Bestimmung wird die Kreditaufnahme zwischen Finanzierungsmechanismen der EWR-Mitgliedstaaten geregelt; damit wird Art. 106 BRRD umgesetzt. Über die Kreditaufnahme bei anderen Finanzierungsmechanismen entscheidet die Abwicklungsbehörde allein; jedoch hat sie bei einem Antrag eines anderen Finanzierungsmechanismus auf Kreditgewährung vor ihrer Entscheidung darüber die Regierung anzuhören.

Zu Art.128

Diese Bestimmung, die Art. 107 BRRD umsetzt, behandelt die gegenseitige Unterstützung der nationalen Finanzierungsmechanismen bei einer Gruppenabwicklung. Grundlage dafür ist die Vereinbarung eines Finanzierungsplans.

Zu Art. 129

Diese Bestimmung regelt die Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen im Rahmen einer Abwicklung und setzt Art. 109 BRRD um. Hintergrund ist der Grundsatz, dass Einlagen, die durch ein Einlagensicherungssystem abgesichert sind, beim Abwicklungsprozess keine Verluste erleiden sollen. So sind gedeckte Einlagen insbesondere vom Anwendungsbereich des Instruments der Gläubiger-

beteiligung ausgenommen, sind also im Rahmen des Bail-in nicht zur Rekapitalisierung des Instituts oder des Brückeninstituts heranzuziehen. Um eine unangemessene Benachteiligung der anderen Gläubigern zu vermeiden, die von einer Abwicklungsmassnahme betroffen sind und aufgrund der Ausnahme zu Gunsten der gesicherten Einlagen einen entsprechend höheren Beitrag leisten müssten, soll das Einlagensicherungssystem den fehlenden Beitrag ausgleichen, der durch die gesicherten Einlagen erbracht werden würde, wenn sie im Rahmen der betreffenden Abwicklungsmassnahme herangezogen würden. Das Einlagensicherungssystem steht hierbei nicht schlechter, als es im Rahmen eines Konkursverfahrens stehen würde.

Abs. 9 beschränkt die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems auf 50 % des Zielvolumens. Von der in Art. 109 Abs. 5 BRRD eingeräumten Möglichkeit, eine höhere Inanspruchnahme vorzusehen, wird kein Gebrauch gemacht.

Zu Art. 130

Diese Bestimmung regelt Sanktionen, und zwar Bussen und andere Massnahmen; sie setzt die Anforderungen der Art. 110 ff. BRRD um.

Nach Art. 110 Abs. 3 BRRD haben die Abwicklungsbehörden und die zuständigen Behörden über alle für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlichen Informationsbeschaffungs- und Ermittlungsbefugnisse zu verfügen, eng zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit zu koordinieren. Dies wird in Abs. 4 umgesetzt.

Die Bussgeldtatbestände flankieren wichtige Aspekte der Sanierungs- und Abwicklungsplanung sowie der Abwicklungsmassnahmen. Hierdurch wird der erforderliche Umsetzungsdruck bei den Instituten und gruppenangehörigen Unternehmen erhöht und somit die Effektivität der Gefahrenabwehr gestärkt.

Die Bussgeldtatbestände des Abs. 1 finden ihre Grundlage in Art. 111 Abs. 1 Bst. a bis d BRRD.

Abs. 1 Bst. a sieht ein Bussgeld vor, wenn ein Institut der Anforderung zur Erstellung eines Sanierungsplans nicht nachkommt. Ein solcher Zustand gefährdet eine wirksame Sanierungsplanung, die in der Lage ist, einer möglichen wirtschaftlichen Schieflage bei dem Institut oder der Gruppe frühzeitig und mit bereits durchdachten Handlungsoptionen zu begegnen. Dabei ist nicht nur ein fehlender Sanierungsplan zu sanktionieren. Auch ein veralteter Sanierungsplan beeinträchtigt die Wirksamkeit der Sanierungsplanung und kann überholte und damit unpassende Handlungsoptionen ausweisen, die sogar krisenverschärfend wirken können. Die Regelung sanktioniert daher auch die Pflicht zur Aktualisierung des Sanierungsplans. Abgestellt wird auf eine nicht rechtzeitige Erstellung, Übermittlung und Aktualisierung. Dies ist im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Bst. b zu verstehen, wonach der Zeitpunkt der Erstellung und die Häufigkeit der Aktualisierung festzulegen sind.

Abs. 1 Bst. b eröffnet einen Bussgeldtatbestand für den Fall, dass eine Anzeige über eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung im Sinne des Art. 30 nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt.

Die Bussgeldtatbestände des Abs. 1 Bst. c sanktionieren Verstösse gegen Informations- und Meldepflichten im Zusammenhang mit der Erstellung des Abwicklungsplanes. Für eine wirksame Abwicklungsplanung und eine spätere Anwendung einer Abwicklungsmassnahme ist es unerlässlich, eine qualitativ hochwertige Informationsbasis bei der Abwicklungsbehörde sicherzustellen, auf deren Grundlage sie Entscheidungen von besonderer Tragweite für die Finanzstabilität treffen kann.

Abs. 1 Bst. d schliesslich sieht ein Bussgeld für den Fall vor, dass die Anzeige eines Ausfalls oder der Gefahr eines Ausfalls eines Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt.

Angesichts der Bedeutung der mit einem Bussgeld versehenen Tatbestände, die eine wirksame Sanierungs- und Abwicklungsplanung sowie für die rechtzeitige Vornahme von Abwicklungsmassnahmen gewährleisten sollen, fordert Art. 110 Abs. 1 Satz 3 BRRD überdies, dass eine Sanktionierung „wirksam, verhältnismässig und abschreckend“ sein muss. Da von den Anforderungen vor allem grössere, potenziell systemgefährdende Institute und Gruppen betroffen sind, muss ein Bussgeld auch der Höhe nach spürbar sein können. Aus diesem Grund wird der in der BRRD vorgegebene Rahmen ausgeschöpft. Damit wird erreicht, dass die Leitungspersonen – wie auch die Institute bei deren Auswahl – generalpräventiv motiviert werden, Rechtsverstösse im Bereich der Sanierung und Abwicklung von Banken mit potentiell verheerenden Auswirkungen nicht um wirtschaftlicher Vorteile oder einem Vorsprung gegenüber der Konkurrenz willen in Kauf zu nehmen.

Neben einem ausdrücklich genannten Betrag wird auch auf das Zweifache des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens abgestellt. Unter dem aus dem „Verstoss gezogenen Nutzen“ ist bei der Bestrafung natürlicher Personen jener Nutzen zu verstehen, der durch den Verstoss allfällig der zu bestrafenden natürlichen Person zu Gute gekommen ist.

Abs. 2 sieht über die BRRD hinaus Bussen vor. Sanktioniert wird, dass in einem Sanierungsplan nach Art. 6 unrichtige Angaben gemacht werden, dass der FMA nicht nach Art. 10 Abs. 4 unverzüglich die Entscheidung angezeigt wird, eine Massnahme des Sanierungsplans zu ergreifen oder von einer Massnahme des Sanierungsplans abzusehen, dass der FMA nicht nach Art. 12 Abs. 7 unverzüglich eine sich wesentlich auf die Wirkungsweise des Abwicklungsplans auswirkende

Änderung angezeigt wird, die eine Überarbeitung oder Aktualisierung des Abwicklungsplans erforderlich macht, oder dass einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachgekommen wird. Dies ist etwa gegeben, wenn nicht ein überarbeiteter Sanierungsplan nach Art. 8 vorgelegt wird.

Nach Art. 103 Abs. 4 BRRD sehen die Mitgliedstaaten geeignete Registrierungs-, Rechnungslegungs- und Berichtspflichten sowie sonstige Verpflichtungen vor, um sicherzustellen, dass fällige Beiträge in vollem Umfang entrichtet werden. Die Mitgliedstaaten führen ferner Massnahmen ein, die sicherstellen, dass die ordnungsgemässe Abführung der Beiträge in angemessener Form überprüft wird. Die Mitgliedstaaten treffen Massnahmen, um Beitragshinterziehung, Beitragsvermeidung und Missbrauch zu verhindern. Zur Umsetzung wird eine Geldbusse in Art. 130 Abs. 2 Bst. d vorgesehen.

Wegen ihrer geringeren Bedeutung für eine wirksame Sanierungs- und Abwicklungsplanung und der Wahrung der Finanzstabilität ist für diese, nicht in der BRRD vorgegebenen Bussgeldtatbestände, eine geringere Busse vorzusehen.

Nach Art. 110 Abs. 3 BRRD obliegt die Befugnis zur Verhängung der Sanktionen je nach Verstoss den Abwicklungsbehörden oder, falls es sich nicht um dieselbe Behörde handelt, den zuständigen Behörden. Da sowohl die Abwicklungsbehörde als auch die zuständige Behörde in Liechtenstein die FMA ist, wird diese als zuständige Behörde vorgesehen, wie sich aus den einleitenden Worten in Art. 130 Abs. 1 und 2 ergibt.

Abs. 3 setzt Art. 111 Abs. 2 Bst. a bis c BRRD um. Die Tatbestände erfassen sowohl vorsätzliches als auch fahrlässiges Handeln und Unterlassen. Nach Abs. 5 werden aber bei fahrlässiger Begehung die Strafobergrenzen nach Abs. 1 und 2 auf die Hälfte herabgesetzt.

Zu Art. 131

Durch diese Bestimmung wird auch eine direkte Verantwortlichkeit und Sanktionierung von juristischen Personen ermöglicht. Dies ist erforderlich, weil es aufgrund der europarechtlichen Vorgabe des Art. 111 Abs. 2 Bst. d BRRD unerlässlich ist, auch juristische Personen als unmittelbare Adressaten von Bussen vorzusehen, wenn gegen Pflichten verstossen wird, welche die juristische Person selbst betreffen. Die Strafmöglichkeit ist dann gegeben, wenn Personen, die bestimmte „Schlüsselfunktionen“ bei juristischen Personen ausüben, gegen gesetzliche Verpflichtungen dieses Gesetzes verstossen, die sich systematisch an juristische Personen als Normadressaten richten.

Mit der Möglichkeit, gegenüber juristischen Personen Geldstrafen bis zu 10% des Gesamtnettoumsatzes oder bis zu der zweifachen Höhe des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens zu verhängen, werden in Abs. 3 die Vorgaben von Art. 111 Abs. 2 Bst. d und f BRRD umgesetzt. Unter dem aus dem „Verstoss gezogenen Nutzen“ ist bei der Bestrafung juristischer Personen jener Nutzen zu verstehen, der durch den Verstoss allfällig der zu bestrafenden juristischen Person zu Gute gekommen ist.

In Abs. 4 wird der FMA aus Gründen der Verfahrensökonomie und aus generellen präventiven Überlegungen ein gewisses Ermessen bei der Anwendung der Strafbestimmungen eingeräumt. Dieses Ermessen beschränkt sich dabei darauf, dass im Falle der Verhängung einer Busse gegen eine juristische Person von der Bestrafung der natürlichen Person wegen desselben Sachverhalts abgesehen werden kann.

Zu Art. 132

Diese Bestimmung setzt Art. 112 BRRD um. Die Bekanntmachungspflicht nach diesen Bestimmungen bezieht sich nur auf Bussen, weil auch die BRRD zwischen

Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmassnahmen unterscheidet. Aufsichtsmassnahmen sind daher durch diese Pflicht nicht mitumfasst.

Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Abs. 2 Bst. a sind insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, der durch die Bekanntmachung zu erwartende Schaden für die sanktionierte Person, die Art, Schwere und Dauer des Verstosses und der durch den Verstoss allfällig verursachte Schaden zu berücksichtigen sowie das Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dem Interesse des Betroffenen auf Geheimhaltung gegenüberzustellen.

Abs. 4 setzt Art. 112 Abs. 3 BRRD um.

Zu Art. 133

Mit dieser Bestimmung wird Art. 113 Abs. 1 BRRD umgesetzt, der die Unterrichtung der EBA über verhängte Bussen vorsieht

Zu Art. 134

Die Bestimmung setzt Art. 114 BRRD um. Die Umstände, die, soweit angemessen, bei der Festsetzung der Art der Sanktion oder Massnahme beziehungsweise Bemessung der Höhe einer allenfalls zu verhängenden Geldstrafe zu berücksichtigen sind, werden in den Bst. a bis h normiert. Aufgrund der erheblichen Höhe der Strafdrohungen ist bei der Anwendung der betreffenden Bestimmungen und der Festlegung der konkreten Strafhöhen insbesondere auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einer zu sanktionierenden natürlichen Person Rücksicht zu nehmen.

4.2 Erläuterungen zum Gesetz über die Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen

Die Regierung schlägt in gegenständlicher Vorlage eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts als Gesellschaftsform für die Anstalt zur Finanzierung fi-

nanzmarktstabilisierender Massnahmen vor. Ausschlaggebend für die Gesellschaftsform ist die Überzeugung, dass für eine Unternehmung, welche nur den Zweck der Anlage von Mitteln für die Abwicklungsfinanzierung laut SAG verfolgt, die Gesellschaftsform der Anstalt des öffentlichen Rechts aufgrund ihrer einfachen und transparenten Struktur am besten geeignet erscheint.

Die gegenständliche Vorlage nimmt das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG) explizit von der Anwendung aus. Die darin enthaltenen einschlägigen Vorschriften wurden in das AFfMG integriert. Daher wurde beispielsweise die Bestellung, Organisation und Abberufung der strategischen Führungsebene, der Kontrolle der strategischen Führungsebene durch die Regierung sowie der Effizienz, Transparenz und Aufsicht eigens geregelt. Hintergrund für den Ausschluss sind unter anderem die Besetzung der Organe der Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen (Anstalt) mit Vertretern aus Landeskasse, Stabstelle Finanzen und FMA.

Zu Art. 1

Beim gegenständlichen Gesetz handelt es sich um ein Organisationsgesetz, mit dem ein Rechtsträger - in concreto eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts - zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben errichtet wird. Art. 1 regelt überdies den Namen, die Rechtsform und die Dauer der Anstalt. Der Sitz der Anstalt wird in den Statuten festgelegt.

Zu Art. 2

Das gegenständliche Gesetz beschränkt sich nicht auf organisatorische Fragen, weshalb die Bestimmungen des ÖUSG nicht zur Anwendung kommen. Nichtsdestotrotz sollen aber die übrigen liechtensteinischen Gesetze, wie beispielsweise das Personen und Gesellschaftsrecht (PGR), zur Anwendung gelangen. Insbeson-

dere gesellschaftsrechtliche Fragestellungen wie die Eintragung der Anstalt ins Handelsregister richten sich daher nach dem PGR.

Zu Art. 3

Diese Bestimmung regelt den Zweck der Anstalt. Die Anstalt soll die Mittel aus dem Finanzierungsmechanismus (siehe Art. 121 ff. SAG) bei der Liechtensteinischen Landesbank Aktiengesellschaft anlegen. Die Einhebung und Berechnung der Beiträge zum Finanzierungsmechanismus obliegt der Abwicklungsbehörde, die auch die Inanspruchnahme des Finanzierungsmechanismus auslösen kann. Anzumerken ist, dass der Finanzierungsmechanismus nur nach Massgabe der im SAG genannten Abwicklungsziele und –grundsätze angewendet werden darf. Da der Zweck der Anstalt nur in der Anlage der Mittel aus dem Finanzierungsmechanismus verfolgt, ist der Anstalt beispielsweise eine Aufnahme von Krediten untersagt.

In Art. 124 SAG wird die Bemessung der Höhe der Jahresbeiträge geregelt, die die einzelnen liechtensteinischen Banken an die Anstalt zu überweisen haben. Finanziert wird die Anstalt daher durch die oben beschriebenen, im Voraus erhobenen Beiträge der Banken. Beitragspflichtig sind nach Art. 103 BRRD alle in den EU-Mitgliedstaaten konzessionierten Institute sowie die in der EU bestehenden Zweigstellen von Instituten aus Drittstaaten (Art. 2 Abs. 89 BRRD). Die Beitragsberechnung ist von der Abwicklungsbehörde so auszugestalten, dass der Zielwert von 1% der geschützten Einlagen bis zum 31. Dezember 2027 erreicht wird.

Ausserdem wird in Art. 125 SAG die Einhebung von Sonderbeiträgen ermöglicht, die auch an die Anstalt zu überweisen sind.

Zu Art. 4

Diese Bestimmung legt die Geheimhaltung fest. In Abs. 1 werden die Personen genannt, die der Geheimhaltung unterliegen.

Abs. 2 ordnet an, dass Organe der Anstalt in Bezug auf die Geheimhaltungspflicht als Beamte im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Ziff. 4 des Strafgesetzbuches gelten.

Zu Art. 5

Art. 5 regelt die Informationspflicht zwischen der Anstalt und der Abwicklungsbehörde. Generell ist es notwendig, dass die Anstalt und die Abwicklungsbehörde sich gegenseitig über alle wichtigen Entwicklungen unverzüglich informieren und Unterlagen austauschen um ihre Funktionen ausüben zu können.

So ist die Anstalt beispielsweise von den Vorschreibungen (Zahlungen der Banken auf das Anstaltskonto) zu unterrichten. Umgekehrt muss die Abwicklungsbehörde die Kontoauszüge der Anstalt erhalten, damit sie bei Nichtbezahlung der Beiträge die im SAG vorgeschriebenen Massnahmen ergreifen kann.

Zu den Unterlagen und Informationen die jedenfalls auszutauschen sind, zählen insbesondere die Zusammensetzung der operativen Führungsebene der Anstalt, die ausserordentlichen Vorkommnisse und die laufenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Bei den Verfahren, die die Abwicklungsbehörde gegen eine Bank in Sachen Abwicklungsfinanzierung führt, hat diese die Anstalt regelmässig, aber jedenfalls über die Einleitung und den Ausgang des Verfahrens, zu informieren.

Zu Art. 6

Diese Bestimmung enthält Informationen zu den Mitteln der Anstalt. Die Anstalt wird ohne Anfangskapital gegründet, weshalb die Anstalt kein Anstaltskapital oder -vermögen besitzt. Die zu verwaltenden Mittel der Anstalt stammen aus den Beiträgen der Banken, die diese nach Art. 124 und Art. 125 SAG jährlich (ex-ante) bzw. im Anlassfall nach Vorschreibung durch die Abwicklungsbehörde entrichten.

Nach Art. 100 Abs. 6 Bst. b hat die Abwicklungsbehörde Anspruch auf Auszahlung von Beiträgen aus der Anstalt zur Finanzierung der im SAG vorgesehenen Massnahmen. Die Auszahlung erfolgt unverzüglich auf Ersuchen der Abwicklungsbehörde. Daher hat die Anstalt die Verfügung auf Auszahlung der Mittel umgehend zu bearbeiten, so dass die Mittel spätestens nach 72 Stunden auf dem in der Verfügung angegebenen Konto gutgeschrieben sind.

Die Anlage der Mittel wird in der BRRD nicht abschliessend geregelt. Jedenfalls sind die Bestimmungen des SAG zur Anlage der Mittel massgeblich. Im Gegensatz zur BRRD sieht der Verordnungsvorschlag über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM–VO) konkrete Angaben zur Anlage von Fondsmitteln vor (Art. 75 SRM-VO). Danach sind die Gelder des Abwicklungsfonds nach Art. 75 Abs. 3 SRM-VO in Schuldverschreibungen der Mitgliedstaaten oder zwischenstaatlicher Organisationen oder in hochliquiden Vermögenswerten hoher Bonität anzulegen. Dabei ist auf eine branchenspezifische, geografische und anteilmässige Diversifizierung der Anlagen zu achten.

Allerdings muss beachtetet werden, dass die SRM-VO in Liechtenstein nicht anwendbar ist, da Liechtenstein weder der Europäischen Union noch der Eurozone angehört. Trotzdem sollen die Angaben zur Anlage der Mittel als Richtschnur von der Anstalt beachtet werden.

Um die Kosten sowie den administrativen Aufwand für die Anstalt so gering wie möglich zu halten, schlägt die Regierung vor, die im Voraus erhobenen Beiträge aus der Abwicklungsfinanzierung bei der Liechtensteinischen Landesbank Aktiengesellschaft anzulegen.

Die Anlage der Mittel obliegt der Anstalt. Diese kann die Beiträge der Banken beispielsweise in Treuhandanlagen (Call- oder Festgelder) oder in einem Geldmarkt-Fonds anlegen.

Es ist zu beachten, dass sich bei den Treuhandanlagen das Gegenparteirisiko lediglich zu einer anderen Bank (z.B. in der Schweiz, etc.) verschiebt. Bei einer schweren internationalen Finanzmarktkrise wären diese Mittel auch bei einer ausländischen Bank nicht sicher. Trotzdem soll die Möglichkeit bestehen, Geldbeträge auf Treuhandanlagen zu veranlagen, da diese jederzeit zur Verfügung stehen.

Als Alternative zur Veranlagung der Mittel könnten diese in einen Geldmarkt-Fonds wie z.B. „LLB Defensive CHF“ investiert werden. Dadurch könnte man das Risiko möglichst breit streuen und durch einen hohen Anteil an kurzlaufenden Bonds wäre eine Verfügbarkeit der Mittel innerhalb von 72 Stunden sichergestellt. Bei einer gewissen Grösse des Fonds z.B. über 50 Mio. Franken könnte für die Zwecke der Abwicklungsfinanzierung nach SAG ein separater Fonds gegründet werden. Der Fonds würde gleichzeitig zur zumindest teilweisen Vermeidung von Negativzinsen beitragen.

Zu Art. 7

Art. 7 enthält eine Bestimmung, wonach Mittel der Anstalt nur aufgrund einer Verfügung der Abwicklungsbehörde ein- bzw. ausbezahlt werden dürfen. Damit wird dem Erfordernis der BRRD (Art. 100 ff. BRRD) entsprochen und die Rechtssicherheit erhöht. Sollte ein Beitrag nicht innerhalb der in der Verfügung angegeben Frist an die Anstalt überwiesen werden, hat die Abwicklungsbehörde die notwendigen Schritte zur Einbringung des Beitrages zu setzen.

Zu Art. 8

Diese Bestimmung enthält Regelungen zur Infrastruktur und zu den Kosten. Nach Abs. 1 stellt der Staat der Anstalt die für die Besorgung ihrer Aufgaben notwendige Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung.

In Abs. 2 werden Ausführungen zu den Kosten gemacht, die im Zusammenhang mit der Kontoführung und der Vermögensanlage stehen. Diese sollen durch das Vermögen der Anstalt selbst getragen werden. Daher werden beispielsweise die Kosten für die Veranlagung der Mittel sowie Kontoführungsgebühren direkt belastet. Alle zusätzlich anfallende Administrativkosten der Anstalt werden durch das Land Liechtenstein getragen.

Zu Art. 9

Die gegenständliche Bestimmung enthält eine Steuerbefreiung, weshalb die Anstalt von Zahlung der Kapital- und Ertragssteuer befreit wird.

Zu Art. 10

Art. 10 Abs. 1 bestimmt die Organe der Anstalt. Diese bestehen lediglich aus dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle. Eine Geschäftsleitung bedarf es aufgrund der engen Zweckbeschreibung in Art. 3 und des überschaubaren Aufgabenkreises nicht.

Laut Abs. 2 richten sich die Bestellung, die Pflichten und die Befugnisse der Organe nach den Statuten bzw. subsidiär nach dem PGR. Ausserdem wird auf die Erstellung eines Organisationsreglements mangels Anwendungsbereich verzichtet.

Zu Art. 11

Diese Bestimmung regelt die Zusammensetzung, Anforderungen und Entschädigung der Organe. Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern, der sich aus dem Amtsleiter der Landeskasse, der gleichzeitig als Präsident amtet, dem Stabsstellenleiter der Stabsstelle Finanzen und zwei Vertretern der FMA zusammensetzt.

Die Vertreter der FMA werden von der FMA intern bestimmt. Diese gehören dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsleitung an und dürfen nicht den in Abs. 3 genannten Bereichen angehören.

Weitere Regelungen zum Zeichnungs- oder Rücktrittsrecht der Organe werden in den Statuten geregelt.

In Abs. 4 wird festgehalten, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates der Anstalt ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Funktion für die Landesverwaltung bzw. die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein ausüben und daher keine separate Entschädigung erhalten.

Zu Art. 12

Art. 12 regelt die Aufgaben des Verwaltungsrates. Nach Abs. 1 kommen dem Verwaltungsrat folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- die Leitung der Anstalt;
- der Erlass und die Änderung der Statuten;
- die Finanzplanung und Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;
- die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

Weitere nicht in Abs. 1 beschriebene Aufgaben des Verwaltungsrates können in den Statuten aufgenommen, näher umschrieben und erweitert werden.

Zu Art. 13

Diese Bestimmung enthält die Vorschriften zur Wahl und zum Aufgabenbereich der Revisionsstelle. Es obliegt der Regierung eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle für die Anstalt zu wählen.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass die Aufgaben der Revisionsstelle sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts richten.

Es soll nach Abs. 3 die Möglichkeit bestehen, die Statuten der Revisionsstelle um weitere Aufgaben zu ergänzen, sofern die Unabhängigkeit der Revisionsstelle dadurch nicht beeinträchtigt wird.

In Abweichung von Abs. 1 bis 3 kann die Regierung nach Abs. 4 der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.

Zu Art. 14

Die gegenständliche Bestimmung hält fest, dass die Regierung die Oberaufsicht über die Anstalt hat und welche Rechte und Pflichten der Regierung zustehen.

Im Abs. 4 wird ausgeführt, dass die Regierung jederzeit das Recht hat, von der Anstalt alle massgebenden Informationen und Unterlagen, die zur Steuerung und Überwachung notwendig sind, anzufordern. Darüber hinaus kann die Regierung alle zur Aufsicht notwendigen Auskünfte einholen. Aufgrund der Oberaufsicht der Regierung steht dieser ein umfassendes Informationsrecht zur Ausübung ihrer Funktion zu.

Zu Art. 15

Art. 15 regelt das Inkrafttreten. Das gegenständliche Gesetz soll gleichzeitig mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in Kraft treten.

4.3 Erläuterung zum BankG

Zu Art. 3 Abs. 5

Die Bestimmung des § 1271 ABGB entspricht wörtlich der österreichischen Rezeptionsvorlage des § 1271 öABGB. In Hinblick auf § 1271 ABGB ist die zivilrechtliche Klagbarkeit von Derivatgeschäften, die nach dem Willen der Parteien nicht durch effektive Lieferung sondern durch Barausgleich abgegolten werden (sog.

Differenzgeschäfte), unsicher, sofern diese Derivatgeschäfte nicht wirtschaftlich begründet sind. Werden nämlich Differenzgeschäfte als Spiel oder Wette im Sinne des § 1271 ABGB qualifiziert, sind Ansprüche daraus unklagbar. So waren einer Entscheidung des liechtensteinischen Obergerichtes aus dem Jahre 1980 zufolge Ansprüche aus einem bar abgegoltenen Warenoptionsgeschäft aufgrund des § 1271 nicht klagbar (vgl. LES 1982 Nr. 152).

Die Unklagbarkeit von Forderungen aus Differenzgeschäften ist besonders im Zusammenhang mit Netting beachtlich, da die Aufrechnung nach liechtensteinischem Recht eine klagbare Forderung voraussetzt und folglich mit Forderungen aus unklagbaren Differenzgeschäften nicht aufgerechnet werden kann. Die Durchführung eines Zahlungs- oder Liquidationsnetting wäre bei Unklagbarkeit der Forderungen aus Differenzgeschäften daher nicht möglich. Aus diesem Grund ist es dringend geboten, diese Rechtsunsicherheit bezüglich der Anwendbarkeit des § 1271 ABGB auf Differenzgeschäfte zu beseitigen.

Es wurde bereits anlässlich der Schaffung des Geldspielgesetzes (GSG) vorgeschlagen, die § 1267 ff. ABGB durch die Übernahme der Art. 513 ff. des schweizerischen Obligationenrechts zu novellieren, um die Regelungen über die zivilrechtliche Klagbarkeit von Forderungen aus den nach dem GSG bewilligten Geldspielen in Anlehnung an die schweizerische Lösung zu modernisieren. Nachdem jedoch das Landgericht und das Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft zu Recht auf methodische Schwierigkeiten hingewiesen haben, die sich ergeben, wenn schweizerisches Obligationenrecht in das vom österreichischen Recht abstammende ABGB übertragen werden, wurde von der Änderung der §§ 1267 ff. ABGB Abstand genommen (vgl. BuA Nr. 3/2010). Die zivilrechtliche Klagbarkeit von Forderungen aus den bewilligten Geldspielen wurde stattdessen direkt im GSG geregelt. Art. 95 Abs. 1 GSG sieht daher nun vor, dass klagbare Forderungen

aus Geldspielen entstehen, soweit deren Durchführung nach dem GSG bewilligt wurde.

Eine vergleichbare gesetzgeberische Lösung wird auch für Differenzgeschäfte vorgeschlagen. Dies entspräche auch der österreichischen Lösung. Der österreichische Gesetzgeber hat in § 1 Abs. 5 öBWG normiert, dass bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Bankgeschäften der Einwand, dass dem Anspruch ein als Spiel oder Wette zu beurteilendes Differenzgeschäft zugrunde liegt, unzulässig ist, sofern zumindest eine Vertragspartei zur gewerblichen Durchführung solcher Bankgeschäfte berechtigt ist. Ebenso ist nach § 28 öBörsenG bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsengeschäften sowie aus Geschäften über Optionen und Finanzterminkontrakte, die an einer anerkannten in- oder ausländischen Wertpapierbörse gehandelt und deren Kurse veröffentlicht werden, der Differenzeinwand unstatthaft. Aus diesem Grund soll eine dem § 1 Abs. 5 öBWG bzw. § 28 öBörsenG vergleichbare Bestimmung als Art. 3 Abs. 5 BankG eingefügt werden.

Mit der vorgeschlagenen Novellierung des Art. 3 BankG ist der Differenzeinwand bei der überwiegenden Mehrheit der in der liechtensteinischen Praxis geschlossenen Derivatgeschäfte unzulässig, da diese in der Regel an einer Börse bzw. einem MTF gehandelt oder unter einem marktüblichen Rahmenvertrag wie das ISDA Master Agreement oder der Schweizer Rahmenvertrag für Over-The-Counter Derivate geschlossen werden. Forderungen aus solchen Differenzgeschäften wären daher uneingeschränkt klagbar und die Aufrechnung damit zulässig.

Unter dem Begriff Rahmenvertrag versteht man ein Vertragswerk, das die Parteien miteinander schliessen, weil sie eine grössere Anzahl gleichartiger oder ähnlicher Rechtsgeschäfte abschliessen und daher vorweg die bestimmten Bedingungen, die für alle künftigen Einzelverträge Geltung haben sollen, festlegen

wollen. Rahmenverträge wie das ISDA Master Agreement schliessen die Parteien daher für ihre Derivatgeschäfte ab.

Auf jene wenigen Differenzgeschäfte, die von der vorgeschlagenen Bestimmung nicht erfasst wären, wäre gemäss dem Prinzip, dass in Liechtenstein in Bezug auf rezipierte ausländische Gesetze gleiches gelten soll wie im Ursprungsland, welches die liechtensteinischen Höchstgerichte in ständiger Rechtsprechung vertreten, grundsätzlich die Rechtsprechung des öOGH zu § 1271 ABGB anzuwenden. Demnach ist der Differenzeinwand unzulässig, wenn das Differenzgeschäft auf zumindest einer Seite einem wirtschaftlichen Zweck dient (z.B. Absicherung eines Währungsrisikos).

Zu Art. 7

Einlagensicherung und Anlegerschutz werden heute in Art. 7 BankG und in den Art. 18 bis 18k der Bankenverordnung normiert. Die Einhaltung der Bestimmungen zu Einlagensicherung und Anlegerschutz sind Voraussetzung für die Bewilligung von Banken und Wertpapierfirmen zur Erbringung entsprechender Dienstleistungen in Liechtenstein.

Art. 7 wird als Grundsatzartikel beibehalten. Die detaillierten Vorschriften finden sich in den Art. 59 bis 59c der Vorlage unter dem Titel Einlagensicherung und Anlegerschutz. Der Regierung soll nach wie vor die Möglichkeit eingeräumt werden, nähere Bestimmungen durch Verordnung festzulegen, weshalb Abs. 9 neu als Abs. 5 eingefügt werden soll.

Die Ausführungsbestimmungen in den Art. 18 bis 18k der Bankenverordnung behalten weitestgehend ihre Geltung. Die Vorlage berücksichtigt damit die bisherige Umsetzung der Einlagensicherung und des Anlegerschutzes in Liechtenstein in Übereinstimmung mit den europäischen Richtlinien RL 94/19/EG und RL 97/9/EG. Er orientiert sich gleichzeitig am Schweizer Modell der Einlagensiche-

rung (insb. Art. 37h ff. CH-BankG). Ebenfalls realisiert werden die Anpassungen der Einlagensicherung durch die RL 2009/14/EG.

Zu Art. 54

Die Abwicklungsmassnahmen, die die Sanierung der Bank oder eines Teils davon bezwecken, sind im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) geregelt, deren Durchführung in die Zuständigkeit der FMA als Abwicklungsbehörde fällt. Eine Abwicklungsmassnahme darf nur angewendet werden, wenn sie unter anderem im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Diese Einschränkung ist geboten, um den Grundrechten zu entsprechen, weil ein Eingriff in die Rechte der Anteilseigner und Gläubiger erfolgt. Darüber hinaus können Gläubiger derselben Klasse unterschiedlich behandelt werden (siehe dazu die Hinweise im Erwägungsgrund 13 der BRRD). Liegen die Voraussetzungen für die Abwicklung nicht vor, soll ein Institut nach dem Konkursverfahren abgewickelt werden, was laut BRRD der Regelfall sein soll. Überdies ist die Restabwicklung nach Durchführung einer Abwicklungsmassnahme im Rahmen des Konkursverfahrens durchzuführen. Ein solches Verfahren ist ein Gesamtverfahren, das die Insolvenz des Schuldners voraussetzt und den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlag gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines Liquidators oder Verwalters zur Folge hat und nach nationalem Recht üblicherweise auf Institute Anwendung findet, sei es speziell auf die betroffenen Institute oder generell auf natürliche oder juristische Personen. Aus dieser Definition ergibt sich, dass Sonderbestimmungen gegenüber dem allgemeinen Insolvenzrecht vorgesehen werden können. Um den Anforderungen einer zeitgemässen Bankenliquidation gerecht zu werden, bedarf es aber nicht nur der derzeit im Bankengesetz vorgesehenen Abweichungen gegenüber der Konkursordnung, sondern einer Überarbeitung der besonderen Bestimmungen über das Konkursverfahren im Bankengesetz.

Eine Sanierung im Rahmen eines Konkursverfahrens wird in der BRRD nicht vorgesehen; die BRRD spricht vom Marktaustritt eines ausfallenden Instituts und von der Abwicklung und der Liquidation in einem Konkursverfahren (siehe dazu Erwägungsgrund 45 der BRRD). Regelungen über die Sanierung im Rahmen eines Konkursverfahrens haben daher nur untergeordnete Bedeutung; Sanierungen werden mit den von der Abwicklungsbehörde durchzuführenden Abwicklungsmassnahmen erreicht. Die Sanierungsbestimmungen gelten aber dann, wenn die Bank nicht dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz unterliegt, was etwa bei Bürgschaftsbanken der Fall ist. Daher werden die Bestimmungen über die Stundung und das Nachlassverfahren beibehalten. Überdies sind Bestimmungen zur Sanierung im Rahmen eines Konkursverfahrens mit der BRRD vereinbar. Darüber hinaus gehende Lösungen mit weitgehenden Eingriffsrechten – wie bei der Abwicklung vorgesehen – werden nicht vorgeschlagen, weil sie wegen der Eingriffsmöglichkeiten in die Rechte der Anteilseigner und der gesicherten Gläubiger bei Fehlen eines öffentlichen Interesses bedenklich wären.

Mit der Vorlage soll die Verwertung des Vermögens von Banken umfassend neu gestaltet werden. Dabei sollen die Grundzüge des Bankenkonkurses im Bankengesetz selber geregelt werden. Um die Unterschiede zum Ausdruck zu bringen, soll von Bankenkonkursverfahren und nicht bloss von Konkursverfahren gesprochen werden. Die Verwendung des Begriffes des Bankenkonkursverfahrens macht deutlich, dass es sich im Kern um ein Konkursverfahren – mit Sonderbestimmungen – handelt. Dies wird durch Abs. 1 zum Ausdruck gebracht; es wird die subsidiäre Anwendung der Bestimmungen der Konkursordnung über das Konkursverfahren festgelegt. Dies verhindert, dass alle Regelungen der KO auch ins Bankengesetz übernommen werden müssen und entspricht der Zielsetzung der BRRD, wonach ein reguläres Insolvenzverfahren grundsätzlich das für alle Institute und Unternehmen geltende Insolvenzrecht bedeutet, wobei Sonderbestimmungen vorgesehen werden können.

Klarstellend hält Abs. 1 dritter Satz fest, dass Institute und Unternehmen im Sinne des Art. 2 SAG Banken im Sinne des Abschnittes über die Sonderbestimmungen über das Bankenkonkursverfahren sind.

In Abs. 1 letzter Satz wird klargestellt, dass das Landgericht auch über Unternehmen ein Bankenkonkursverfahren eröffnen darf, die über keine Bewilligung als Bank oder Wertpapierfirma verfügen, aber als solche tätig sind.

Die Besonderheit der für Banken vorgesehenen Bestimmungen ergibt sich aus dem Umstand, dass hier – anders als bei anderen Wirtschaftsunternehmen – regelmässig aufsichtsrechtliche Massnahmen vorangehen und die FMA durch ihre Aufsichtstätigkeit die finanzielle Situation der Banken laufend überwacht. Entsprechend wird das Bankenkonkursverfahren vom Landgericht nur auf Antrag oder mit Zustimmung der FMA eröffnet, wie Abs. 4 festhält.

In vielen Fällen wird die Bank jedoch unter den Anwendungsbereich der BRRD fallen (siehe die Ausführungen zu Punkt I. Allgemeines). In diesem Fall tritt die Abwicklungsbehörde an die Stelle der FMA.

Die weiteren Sonderregelungen setzen Art. 86 BRRD um. Sie stellen den Vorrang der Abwicklungsmassnahmen sicher, verhindern aber auch eine unzumutbare Verzögerung der Eröffnung eines Konkursverfahrens, indem festgelegt wird, dass über die Eröffnung des Konkursverfahrens zu entscheiden ist, wenn seit dem Datum des Eingangs der Mitteilungen an die FMA und die Abwicklungsbehörde über einen Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens ein Zeitraum von 7 Tagen verstrichen ist.

Überdies soll der FMA analog zum österreichischen Recht Parteistellung in einem Konkursverfahren zukommen (§ 82 Abs. 2 BWG). Damit kann das Wissen der FMA genutzt und das Verfahren beschleunigt werden.

Zu Art. 55

Während im gemeinrechtlichen Konkursverfahren das Landgericht einen Masseverwalter von Amts wegen einsetzt, wird im Bankenkonkursverfahren ein Bankliquidator bestellt. Dieser hat, soweit im Bankengesetz keine Sonderregelungen getroffen werden, die Kompetenzen des Masseverwalters. Zur besseren Abgrenzung gegenüber dem Masseverwalter wird dieser vorliegend als Bankliquidator bezeichnet.

Als Bankliquidatoren kommen natürliche oder juristische Personen mit dem entsprechenden Fachwissen über das Banken- und Börsenrecht sowie das Konkursrecht in Frage. Lassen sich diese Voraussetzungen nicht in einer Person oder einem Unternehmen finden, können auch mehrere Bankliquidatoren eingesetzt werden. Die Bankliquidatoren haben sodann von der Bank oder Wertpapierfirma unabhängig zu sein.

Bei der Auswahl der Bankliquidatoren steht dem Landgericht ein erhebliches Ermessen zu. In der Praxis wird das Landgericht auf einen Pool von geeigneten Anwälten und Treuhandfirmen zurückgreifen, die ihre Bewerbung bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingereicht haben. Da die Bestellung der Bankliquidatoren mit der Eröffnung des Konkursverfahrens einhergeht, kann in diesem Zeitpunkt nicht noch ein aufwändiges Auswahlprozedere stattfinden.

Die Kosten der Bankliquidatoren werden von der Masse getragen. Die Höhe der Kosten kann sich an Art. 78 KO orientieren. Danach ist die Gesamtentlohnung des Masseverwalters mit vier bis zwanzig vom Hundert des nach Abzug der Aussonderungs- und Absonderungsansprüche zu ermittelnden Realisats der Konkursmasse zu bemessen. Diese Hundertsätze können jedoch bis auf das Doppelte erhöht oder bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Die Bankliquidatoren unterstehen der Aufsicht durch das Landgericht. Die Liquidatoren haben auch die Gläubiger und die FMA mindestens einmal jährlich über den Stand des Verfahrens zu informieren.

Abs. 2 umschreibt die allgemeinen Tätigkeiten der Bankliquidatoren. Die Aufzählung der einzelnen Aufgaben ist dabei nicht abschliessend. Bei seiner Tätigkeit hat der Bankliquidator das Verfahren rasch voranzutreiben und sein Handeln danach auszurichten. Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Bank sollen möglichst rasch blockierte Vermögenswerte wieder in die Wirtschaft fliessen. Zu vermeiden hat der Bankliquidator insbesondere Handlungen, die ohne wesentlichen Nutzen für die Konkursmasse das Verfahren in die Länge ziehen.

Dem Bankliquidator obliegen primär die Verwaltung der Konkursmasse und die damit zusammenhängende Geschäftstätigkeit. Er hat die Konkursaktiven zu sichern und für eine bestmögliche Verwertung besorgt zu sein. Er prüft dabei Ansprüche gegenüber Dritten, die er auch gerichtlich für die Konkursmasse geltend macht. Schliesslich beurteilt er auch die Passiven. Der Bankliquidator vertritt die Konkursmasse gegenüber Behörden und Gerichten und besorgt die Verteilung der Masse an die Gläubiger. Zum Schluss legt der Bankliquidator dem Landgericht einen Schlussbericht über seine Tätigkeit vor.

Das Landgericht hat nach Anhörung oder auf Antrag der FMA den Aufgabenbereich des Bankliquidators, je nach konkretem Fall, zu konkretisieren. Ebenfalls zu regeln ist die Art und Häufigkeit der Berichterstattung. Zudem kann das Landgericht nach Anhörung oder auf Antrag der FMA die Bestellung der Bankliquidatoren jederzeit aus wichtigen Gründen widerrufen.

Überdies wird vorgesehen, dass die Bankliquidatoren im Handelsregister zur Information der Öffentlichkeit einzutragen sind.

Zu Art. 56

Dauerschuldverhältnisse, die durch einen fortlaufenden Leistungsaustausch charakterisiert sind (z.B. Miet-, Leasing-, Arbeits-, Darlehens-, oder Lizenzverträge), gelten im Insolvenzfall grundsätzlich unverändert weiter, soweit nicht das materielle Recht oder das Konkursrecht Abweichendes bestimmen oder vertraglich die Eröffnung des Konkursverfahrens als Auflösungsgrund vereinbart wurde. Die grundsätzliche Weitergeltung von Dauerschuldverhältnissen kann nicht nur die Sanierung erheblich erschweren (z.B. langfristige Miet- oder Leasingverträge, die infolge Redimensionierung nicht mehr benötigt werden), sondern es kann auch für die ordnungsgemässe Abwicklung der Verwertung von entscheidender Bedeutung sein, dass die Weiterbenutzung von Softwareprogrammen, Räumlichkeiten etc. gewährleistet ist.

Dieser Problematik soll dadurch Rechnung getragen werden, indem gegenüber den Vertragspartnern eine generelle Kündigungssperre für Dauerschuldverhältnisse, ungeachtet dessen, ob eine gesetzliche oder vertragliche Bestimmung den Kontext der Konkurseröffnung als ausserordentlichen Kündigungsgrund vorsieht, statuiert wird. Abs. 1 hält daher fest, dass weder der Umstand der Eröffnung des Konkursverfahrens, noch ein davor aufgetretener Zahlungsverzug, noch die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ein Recht zur Kündigung geben. Trotzdem ausgesprochene Kündigungen sind unwirksam. Umgekehrt sind vor Eröffnung ausgesprochene Kündigungen oder Kündigungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Konkursverfahren stehen, grundsätzlich gültig und möglich.

Die Regelung gilt für sämtliche Dauerschuldverhältnisse. Auf eine gesetzliche Definition wird verzichtet. Grundsätzlich fallen darunter sämtliche Verträge, die nicht durch einmaligen Austausch von Leistung und Gegenleistung erfüllt werden, sondern durch ein dauerhaftes Verhalten oder wiederkehrende, sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Einzelleistungen. Die Leistung kann aus

einem fortlaufenden Tun, Dulden oder auch Unterlassen bestehen. Zu denken ist primär an Gebrauchsüberlassungsverträge wie Miete, Pacht und Leasing, an Lizenz- und Nutzungsverträge sowie an Versicherungsverträge.

Die Reglung ermöglicht dem Bankliquidator die Wahl, ob er den Vertrag nach den Bestimmungen der KO auflöst oder in den Vertrag eintritt.

Die Regelung von Art. 56 lehnt sich dabei an die Regelung an, wie sie der US-amerikanische Bankruptcy Code in section 365 für Dauerschuldverhältnisse vorsieht.

Wegen der vorrangigen Bedeutung des Arbeitsverhältnisses für Arbeitnehmer, nimmt Abs. 2 Arbeitsverhältnisse von der Regelung ausgenommen. Für diese bleibt es bei der gemeinrechtlichen Regelung. Arbeitnehmer einer Bank haben daher nach § 1173a Art. 54 ABGB das Recht, das Arbeitsverhältnis fristlos aufzulösen, wenn ein Arbeitgeber zahlungsunfähig wird und dem Arbeitnehmer für seine Forderung aus dem Arbeitsverhältnis nicht innert angemessener Frist Sicherheit geleistet wird. Zudem kann der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis innert Monatsfrist nach Eröffnung des Konkursverfahrens nach Art. 38 KO kündigen.

Für den Bankliquidator besteht sodann nach Art. 38 KO die Möglichkeit in den Vertrag einzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Der Arbeitnehmer kann den ihm aus der vorzeitigen Auflösung des Vertrages erwachsenden Schaden im Konkursverfahren geltend machen.

Die Regelung soll auch auf Kreditverträge nicht anzuwenden sein.

Zu Art. 56a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 108 BRRD, der den insolvenzrechtlichen Rang von Einlagen und Forderungen des Einlagensicherungssystems festlegt.

Hintergrund dieser Regelung ist der Umstand, dass gedeckte Einlagen im Rahmen einer Abwicklung nach der BRRD vor Verlusten grundsätzlich geschützt sind, andere berechtigte Einlagen jedoch zum Verlustausgleich herangezogen werden können. Um natürlichen Personen und Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, die berechtigte Einlagen halten, trotzdem ein gewisses Schutzniveau zu bieten, sollen solche Einlagen in einem Konkursverfahren in der Rangfolge über den Forderungen gewöhnlicher nicht abgesicherter und nicht bevorzugter Gläubiger stehen.

Die Einordnung berechtigter Forderungen in einen höheren Rang kann durch die Zuordnung der Forderung in der ersten bis dritten Klasse der Konkursforderungen erfolgen. In die dritte Klasse gehören nach Art. 50 Bst. c KO derzeit Spareinlagen bei Banken bis zum Betrag von 10 000 Franken für jeden Einleger. Sind mehrere Personen an einem Sparheft beteiligt, so gelten diese zusammen als einziger Einleger. Es empfiehlt sich daher, die Forderungen in die 3. Klasse einzureihen. Die Bestimmung der KO ist aufzuheben.

Den gedeckten Einlagen und den Forderungen der Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Eröffnung eines Bankenkonkursverfahrens in die Rechte und Pflichten der gedeckten Einleger eintreten, steht nach der BRRD ein höherer Rang zu. Diese Forderungen werden daher der zweiten Klasse zugeordnet. Abs. 2 Bst. b ist insoweit als Klarstellung zu verstehen, weil sich der gleiche Rang der Ansprüche des Einlagensicherungssystems mit gedeckten Einlagen bereits daraus ergibt, dass nach geltender Rechtslage das Einlagensicherungssystem in die Position des entschädigten Einlegers eintritt.

Mögliche Einschränkungen der von Art. 56a erfassten Einlagen ergeben sich aus der Einordnung einer Einlage als gedeckt. Ein Rangvorrang kommt nach Abs. 1 zum Teil auch nicht gedeckten Einlagen zu. Gesichert sind nach Art. 59 Abs. 1 nur Einlagen, die auf einen Namen lauten. Dies wird für die nicht gesicherten, aber berechtigten Einlagen in Abs. 3 festgelegt.

Abs. 4 stellt klar, dass Einlagen bei Instituten, welche ohne Bewilligung der FMA als Bank oder Effektenhändlerin tätig sind, keine Privilegierung erfahren. Über solche Institute kann zwar ein Bankenkonkursverfahren eröffnet werden, doch dürfen Einleger solcher Unternehmen nicht mit dem Konkursprivileg rechnen.

Zu Art. 56b

Die Regelung findet ihren Ausgangspunkt in Art. 37a des schweizerischen Bankengesetzes. Nach dieser Bestimmung werden Einlagen ausserhalb des Konkursverfahrenes vorab aus den liquiden Mitteln der Bank ausbezahlt. Dadurch wurde der Zeit- und Kostenaufwand für die Administration und die Kollokation dieser einzelnen Forderungen verringert. Die dadurch erreichte Verfahrensbeschleunigung und die Kostenersparnisse rechtfertigten die Durchbrechung des Prinzips der Gläubigergleichbehandlung, welche einer solchen Regelung inhärent ist. Die ausgezahlten Einleger nehmen dann am Verfahren nicht mehr teil und scheiden definitiv aus. Auf eine Festlegung eines Höchstbetrages im Gesetz wurde verzichtet. Dieser ist im Einzelfall von der FINMA zu bestimmen.

Für Liechtenstein wird die Übernahme dieser Regelung als Kann-Vorschrift empfohlen.

Für Einlagensicherungssysteme (bzw. für die daran beteiligten Banken) bringt eine Auszahlung vorab aus liquiden Mittel erhebliche Vorteile. Es lassen sich Stresssituationen für die übrigen Banken vermeiden, weil die eigentliche Einlagensicherung nur noch der Vorfinanzierung der restlichen Forderungen dient.

Die Auszahlung vorab ermöglicht aber auch, dass die Liquidität der Einleger erhalten bleibt. Durch diese Auszahlung ist zum Beispiel vereinbar, dass diesen Einlegern bis zu dem vom Landgericht festgelegten Höchstbetrag weiterhin der Zugriff auf ihr Konto erhalten bleibt. Diese Gewähr begegnet auch einem allfälligen Bankenrun.

Die Flexibilität bei der Festlegung des Höchstbetrages ist insbesondere auch von Bedeutung, wenn es im Rahmen von Abwicklungsmassnahmen um die (beschränkte) Weiterführung der Geschäftstätigkeit der Bank geht.

Die EU-Kommission hat gegenüber der vorgängigen Auszahlung aus Bedenken gegenüber der Kosteneffizienz eine negative Haltung eingenommen (vgl. Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Überprüfung der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme (KOM(2010) 369/2, 5 f.). Die negative Haltung der Kommission zu einer Sofortauszahlung heisst aber nicht, dass eine solche Lösung unter EWR-Recht unzulässig wäre, weil das EWR-Recht nur bezüglich Einlagensicherung (bislang) eine Mindestharmonisierung vorschreibt, die vorgängige Auszahlung aus liquiden Mitteln der Bank ausserhalb der Kollokation letztlich von diesem Regelungsbereich gar nicht erfasst ist.

Zu Art. 56c

Die Aussonderung von Finanzinstrumenten, welche Bankkunden in ihrem Depot halten, war seit 2009 in Art. 56a BankG geregelt. Die neue Regelung lehnt sich an diese Vorschrift an. Präzisiert wird, dass die Aussonderung vom Bankliquidator von Amtes wegen vorzunehmen ist und sich diesbezüglich von der Aussonderung gemäss Art. 41 KO unterscheidet. Neu geregelt wurde auch, wie mit den ausgesonderten Finanzinstrumenten zu verfahren ist und wie im Falle eines Unterbestandes vorzugehen ist. Sodann wird der Anwendungsbereich auf Finanzinstrumente ausgedehnt, welche die Bank für einen Kunden treuhänderisch hält.

Mit der vorstehenden Regelung wird die Rechtszuständigkeit der Kunden und damit letztlich ihr „Eigentum“ an den über die Bank gehaltenen Finanzinstrumenten respektiert. Die Kunden haben so Gewissheit, dass ihre Rechte im Konkursverfahren der Bank oder Wertpapierfirma nicht in die Konkursmasse fallen und nicht zur Befriedigung der übrigen Gläubiger herangezogen werden können. Diese „Gewährleistung der Eigentumsrechte der Kunden im Konkursverfahren einer Bank oder Wertpapierfirma“ gehört im heutigen System der mediatisierten Verwahrungssysteme zu den wichtigsten Elementen des Rechtsschutzes.

Das heutige von den Banken und Wertpapierfirmen betriebene Depotgeschäft hat sich nachhaltig gewandelt. Während früher jede Verfügung über ein Wertpapier eine physische Übertragung des Besitzes an der Urkunde erforderte, treten heute Buchungseinträge in Registern an die Stelle der physischen Übertragung. Die Beziehung des Kunden zu den von ihm gehaltenen Finanzinstrumenten ist nur noch eine indirekte. Seine Finanzinstrumente sind in den Büchern seiner Depotbank individuell ausgewiesen, während sie auf der nächsten Stufe innerhalb der sog. Verwaltungspyramide bei Unterverwahrungsstellen oder der zentralen Verwahrungsstelle Teil eines Sammelbestandes bilden. Diesem Umstand trägt Art. 56c Rechnung.

Auszusondern sind zunächst sämtliche in Anhang 2 Abschnitt C BankG aufgezählten Instrumente, welche im Eigentum eines Kunden stehen und welche die Bank oder Wertpapierfirma im Namen und für Rechnung eines Kunden hält. Soweit es sich bei den im Anhang 2 Abschnitt C BankG aufgezählten Finanzinstrumenten um verbriefte Forderungen handelt, deckt sich die Regelung mit dem herkömmlichen Aussonderungsrecht nach Art. 41 KO. Für nicht verbriefte Forderungen schafft Art. 56c ein zusätzliches Aussonderungsrecht, weil solche im gewöhnlichen Konkursverfahren nicht ausgesondert werden können.

Abs. 1 Satz 2 dehnt den Anwendungsbereich auch auf Finanzinstrumente aus, welche die Bank lediglich fiduziarisch innehat. Erfasst wird somit generell auch die Drittverwahrung, also Vertragsverhältnisse betreffend Finanzinstrumente, welche die Bank oder Wertpapierfirma in eigenem Namen, aber für Rechnung von Kunden bei Drittverwahrern wie Korrespondenzbanken oder Depotstellen (Custodians, Central Securities Depositorys und International Central Securities Depository) verwahren und verwalten lässt. Daneben werden aber auch Forderungen aus der Verwaltung von Depotwerten wie Dividenden und Zinszahlungen, Forderungen aus Verkaufserlösen, welche die Bank oder Wertpapierfirma im Auftrag ihrer Kunden, aber in eigenem Namen gegenüber Dritten wie Brokern, Custiodians und Zentralverwahrern geltend macht, Forderungen aus Treuhandanlagen für Kunden bei Dritten, Forderungen gegenüber Drittverwahrern wegen fehlender Depotwerte sowie das Securities Lending and Borrowing erfasst.

Die Fremdvermutung gemäss Abs. 2 kann als lex specialis zum Retentionsrecht der Art. 380 ff. SR gesehen werden. Das Retentionsrecht der Drittverwahrungsstelle kann sich einzig auf Ansprüche für Anschaffung, Verwahrung und Verwaltung und Effekten beziehen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass der Bankliquidator die Depotverpflichtungen der insolventen Bank gegenüber der Drittverwahrerin erfüllen muss, aber nicht mehr. Ist der Bankliquidator dieser Verpflichtung nachgekommen, so hat die Drittverwahrerin die entsprechenden Finanzinstrumente herauszugeben. Aufgrund weiterer Ansprüche gegen die Bank kann das Retentionsrecht nicht geltend gemacht werden. Die Fremdvermutung ist jedoch eine widerlegbare Rechtsvermutung.

Auf welche Art Finanzinstrumente auszusondern sind, legt Abs. 3 fest. Der Bankliquidator hat danach die Wahl, die ausgesonderten Finanzinstrumente entweder auf eine von Kunden bezeichnete neue Bank oder Wertpapierfirma zu übertragen oder die Finanzinstrumente in Form von Wertpapieren auszuliefern.

Letzteres ist nur möglich, sofern es sich bei den Finanzinstrumenten um Wertpapiere handelt. Die Entscheidung über die Aussonderungsart steht im pflichtgemässen Ermessen des Bankliquidators, wobei insbesondere die Interessen der Kunden, möglichst rasch wieder über ihre Finanzinstrumente verfügen zu können, zu berücksichtigen sind. Eine Pflicht zur Herausgabe von Wertpapieren besteht nicht. Praktikabel wird daher in den allermeisten Fällen nur die Übertragung auf eine neue Bank oder Wertpapierfirma sein. Die Kunden haben dazu dem Bankliquidator ihre neue Bank oder Wertpapierfirma anzuzeigen und mit dieser gegebenenfalls die erforderlichen Depotbeziehungen einzugehen.

In der intermediatisierten Verwahrung von Finanzinstrumenten muss jede Bank oder Wertpapierfirma sicherstellen, dass die von den Kunden hinterlegten Finanzinstrumente sicher verwahrt werden und die Kundenguthaben durch entsprechende Guthaben der Bank oder Wertpapierfirma bei einer Drittverwahrerin gedeckt sind. Insoweit sind die Kontobestände auf den verschiedenen Ebenen der intermediatisierten Verwahrung zu koordinieren. Als Folge fehlerhafter Buchungen, Betrug oder systemischer Probleme und Risiken (wie etwa beim Contractual Settlement) können im Bankenkonkursverfahren jedoch die zunächst verfügbaren Finanzinstrumente kleiner sein als die Summe der Finanzinstrumente der Kunden. Tritt dieser Fall ein, spricht man von einem Unterbestand.

Abs. 4 und 5 regeln nun, wie im Fall eines solchen Unterbestandes vorzugehen ist. Abs. 4 sieht für den Fall des Unterbestandes zunächst vor, dass im Umfang des Unterbestandes Finanzinstrumente derselben Gattung ausgesondert werden, welche die Verwahrungsstelle auf eigene Rechnung hält, auch wenn diese getrennt von den Finanzinstrumenten der Kontoinhaber gehalten werden und die Vermutung von Abs. 2 nicht durchschlagen kann oder widerlegt wurde.

Auszusondern sind Finanzinstrumente „derselben Gattung“. Daraus folgt, dass sowohl der Unterbestand als auch die zur Deckung weiter auszusondernden Fi-

nanzinstrumente spezifisch zu ermitteln und auszusondern sind. Besteht etwa ein Unterbestand an Finanzinstrumenten aus Mitgliedschaftsrechten gegen die Gesellschaft X, kann dieser Unterbestand nicht mit Finanzinstrumenten an Mitgliedschaftsrechten gegen die Gesellschaft Y aufgefüllt werden.

Die Aussonderung von Finanzinstrumenten aus Eigenbeständen der insolventen Verwahrungsstelle geht zu Lasten ihrer übrigen Gläubiger. Die Rechtfertigung für diesen Eingriff in die Rechte der übrigen Gläubiger findet sich im Umstand, dass ein Unterbestand meistens die Folge operationeller Mängel ist, z.B. weil Finanzinstrumente falsch verbucht oder darüber missbräuchlich verfügt wurde. Die Regelung greift jedoch auch in Fällen, wo der Unterbestand auf systemische Risiken (etwa beim Contractual Settlement) oder auf ausserhalb des Einflussbereiches der Bank oder Wertpapierfirma liegende Risiken zurückzuführen ist.

Reichen auch die nach Abs. 4 beigezogenen Eigenbestände der Bank oder Wertpapierfirma nicht aus, um die Unterdeckung der Kunden auszugleichen, so haben diese den Unterbestand im Verhältnis zu ihren Finanzinstrumentenguthaben anteilmässig zu tragen. Der Unterbestand ist dabei wiederum finanzinstrumentenspezifisch zu tragen. Im Umfang des erlittenen Ausfalles steht den Kunden eine Ersatzforderung gegen die Bank oder Wertpapierfirma zu, welche als Konkursforderung aufzunehmen ist.

Der Bankliquidator ist für die Inventarisierung der Konkursaktiven zuständig. Diese kann dabei weitgehend nach den Regelungen der KO erfolgen. In Abweichung von den dort vorgesehenen Bestimmungen sind jedoch die auszusondernden Finanzinstrumente nach der Spezialregelung des Abs. 6 vorzumerken. Bei deren Bewertung ist auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens abzustellen. Etwaige Ansprüche der Bank oder Wertpapierfirma, die mit der Verwaltung der Finanzinstrumente zusammenhängen, stehen der Aussonderung entgegen. Auf diese Ansprüche ist im Inventar daher hinzuweisen.

Zu Art. 56d

Mit Eröffnung des Konkursverfahrenes werden die Gläubiger grundsätzlich auch aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden. Für die Form und den Inhalt der Anmeldung sind dabei die Art. 61 und 62 KO massgebend. Die Anmeldung hat unter Angabe der Höhe der Forderung, des Forderungsgrundes und der beanspruchten Konkursklasse zu erfolgen. Ausserdem tut ein Gläubiger gut daran, sämtliche Beweismittel darzutun, aus denen der Anspruch hervorgeht, so dass der Bankliquidator auch in der Lage ist, die Forderung zu überprüfen. Während beim gemeinrechtlichen Konkursverfahren nur die effektiv angemeldeten Forderungen ins Anmeldeverzeichnis aufzunehmen sind, geltend im Bankenkonkursverfahren nach Abs. 1 die aus den Büchern ersichtlichen Forderungen von Gesetzes wegen als angemeldet. Somit ist die grosse Mehrheit der Gläubiger davon befreit, ihre Forderung anzumelden und nachzuweisen. Ebenso erfasst werden damit auch Gläubiger, die im Ausland domiziliert sind und gegebenenfalls von der Eröffnung des Konkursverfahrens keine Kenntnis erhalten haben. Die Entbehrlichkeit der Anmeldung lässt sich aus dem Gedanken rechtfertigen, dass die Geschäftsbücher einer Bank in der Regel zuverlässig geführt sind. Die automatische Anmeldung wird daher auch auf die ordnungsgemäss geführten Bücher beschränkt. Zusätzlich muss die Forderung aus der Buchhaltung der Bank, bestehend aus den Belegen, den kaufmännischen Büchern und den Buchhaltungsauszügen und -zusammenstellungen auch effektiv ersichtlich sein. Gläubiger, die von der Bank nie einen Kontoauszug oder eine Saldobestätigung erhalten haben, tun daher gut daran, ihre Forderungen anzumelden.

Wie im gemeinrechtlichen Konkursverfahren gemäss Art. 63 Abs. 3 KO ist es Aufgabe des Bankliquidators, die angemeldeten Forderungen nach Bestand und Rang zu prüfen. Aufgrund der Regelung von Abs. 1, wonach die aus den Büchern ersichtlichen Forderungen als angemeldet gelten, muss der Bankliquidator diese zusätzlich in die entsprechenden Rangklassen einteilen. Dies im Gegensatz zum

gemeinen Konkursrecht, wonach bei einer Forderungsanmeldung ohne Rangangabe keine Aufnahme ins Anmeldeverzeichnis erfolgen darf (vgl. OG 25.4.1984, S 1027/82, Stotter, 131). Bei der Prüfung der Forderungen hat der Bankliquidator die ihm vorliegenden Akten zu prüfen. Er kann die Gläubiger zudem auffordern, ihre Forderungen näher zu begründen und entsprechend zu belegen.

Bei den aus den Büchern hervorgehenden Forderungen ist davon auszugehen, dass diese von der Bank anerkannt sind. Entsprechend hat der Bankliquidator nur bezüglich der Forderungen, die nicht aus den Büchern ersichtlich sind, die Erklärung der Bank einzuholen. Die Bank kann dabei – anders als im gemeinen Konkursrecht nach Art. 63 Abs. 4 KO – auch den beanspruchten Rang bestreiten.

Der Bankliquidator hat dem Landgericht über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten und sich dabei über die Richtigkeit und Rangordnung jeder einzelnen Forderung auszusprechen. Dieses Prozedere entspricht im Wesentlichen der Prüfungsverhandlung in der Tagsatzung. Entsprechend seiner Kompetenz im Bankenkonkursverfahren entscheidet das Landgericht über die Zulassung der einzelnen Forderungen. Aufgrund der grossen Anzahl der beteiligten Gläubiger findet jedoch keine öffentliche Prüfungsverhandlung statt. Das Ergebnis der Prüfung ist dann in das Anmeldeverzeichnis einzutragen.

Zu Art. 56e

Die Gläubiger können das Anmeldeverzeichnis einsehen, sofern und soweit es zur Wahrung ihrer Gläubigerrechte erforderlich ist. Das Bankgeheimnis nach Art. 14 steht dem nicht entgegen.

Hinsichtlich des Verfahrens sieht Abs. 1 vor, dass die Einsicht während mindestens 20 Tagen ab Publikation der Einsichtsmöglichkeit zu gewähren ist. Diese Frist entspricht auch der Frist, innert der Forderungen anderer Gläubiger bestritten werden können.

In der Publikation hat der Bankliquidator anzugeben, ab welchem Zeitpunkt, wo und in welcher Form die Akteneinsicht zu erfolgen hat. Neben der physischen Einsichtnahme vor Ort ist auch denkbar, dass Gläubiger über einen passwortgeschützten Zugriff Einblick über einen virtuellen Datenraum erlangen können.

Gläubiger, deren Forderungen nicht wie aus den Büchern ersichtlich oder wie angemeldet zugelassen wurden, erhalten dies schriftlich per Post mitgeteilt.

Zu Art. 56f

Diese Bestimmung regelt zum einen das Verfahren der Prüfungsklage im Bankenkonkursverfahren und zum anderen, wie Gläubiger trotz Fehlen der Tagsatzungsverhandlung Forderungen anderer Gläubiger bestreiten können.

Abs. 1 nimmt die Regelung von Art. 63 Abs. 5 KO auf, wonach Gläubiger, deren Forderungen vom Masseverwalter nicht bestritten werden, die Richtigkeit und die Rangfolge der übrigen angemeldeten Forderungen bestreiten können. Die Regelung sieht dabei eine Bestreitungsfrist von 20 Tagen vor. Während dieser Zeit ist auch die Einsichtnahme in das Anmeldeverzeichnis möglich.

Abs. 2 entspricht der Regelung von Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 67 Abs. 1 KO, wonach eine vom Masseverwalter oder von einem Konkursgläubiger bestrittene Forderung als nicht festgestellt gilt und ein Konkursgläubiger, der dies nicht akzeptiert, die Prüfungsklage auf dem ordentlichen Rechtsweg zu erheben hat. Die Prüfungsklage ist binnen 14 Tagen im ordentlichen Zivilverfahren einzubringen. Örtlich zuständig ist das Landgericht. Die Klage ist gegen den Bankliquidator und alle bestreitenden Gläubiger zu richten. Wird die Prüfungsklage nicht fristgemäss erhoben, so hat dies zur Folge, dass die Bestreitung der Forderung rechtskräftig wird und der Gläubiger seinen Teilnahmeanspruch im Konkursverfahren verliert.

Nach Abs. 3 gelten die Art. 67 bis 69 KO sinngemäss. Dies heisst zunächst, dass, soweit öffentlich-rechtliche Ansprüche betroffen sind, das Landgericht nur über

die beanspruchte Konkursklasse zu entscheiden hat, soweit diese strittig ist, im Übrigen aber die Forderung von der dafür zuständigen Verwaltungsbehörde zu beurteilen ist (Art. 67 Abs. 3 KO). Weiters können Forderungen, die auf einem vollstreckbaren Titel beruhen, nicht einfach bestritten werden, sondern der Widerspruch ist mittels Klage geltend zu machen (Art. 67 Abs. 2 KO).

Rechtkräftige Entscheidungen über die Richtigkeit und Rangordnung der bestrittenen Forderungen sind sodann gegenüber sämtlichen Konkursgläubigern wirksam (Art. 68 Abs. 1 KO).

Für die Kostentragung gilt sodann Art. 68 Abs. 2 KO. Die Kosten des Rechtsstreites sind demnach vom Bankliquidator zu tragen, sofern er an der Bestreitung teilgenommen hat und Bestreitung und Führung des Prozesses nicht mutwillig war. Sofern sich der Bankliquidator an der Führung des Prozesses nicht beteiligt, sind grundsätzlich sämtliche Kosten von den bestreitenden Gläubigern zu tragen. Sie haben gegen die Konkursmasse einen Vergütungsanspruch, wenn dieser durch die Führung des Prozesses ein Vorteil erwächst (Art. 68 Abs. 3 KO).

Für Rechtsstreitigkeiten, die bereits vor der Eröffnung des Konkursverfahrens anhängig sind, gilt die Regelung von Art. 69 KO. Alle anhängigen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die als Konkursforderung geltend zu machen sind, werden bei Eröffnung des Konkursverfahrens unterbrochen und können erst nach Auflage des Anmeldeverzeichnisses wieder aufgenommen werden.

Zu Art. 56g

Ziel der Verwertung ist die bestmögliche Versilberung der Konkursaktiven zu Gunsten der Gläubigergesamtheit. Diese Aufgabe obliegt dem Bankliquidator, der – im Gegensatz zur Konkursordnung – nach Abs. 1 frei über die Art und den Zeitpunkt der Verwertung entscheiden kann. Der gerichtlichen Veräusserung kommt dabei keine vorrangige Bedeutung zu. Der Bankliquidator hat bei der

Verwertung keine Weisungen des Landgerichts einzuholen. Dafür macht der Bankliquidator die geplanten Verwertungen und insbesondere die jeweilige Verwertungsart den Gläubigern in seinem periodisch zu erstellenden Verwertungsplan bekannt.

Gegenstände, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind, hohe Verwaltungskosten verursachen, an einem repräsentativen Markt gehandelt werden oder von unbedeutendem Wert sind, können nach Abs. 2 ohne Verzug verwertet werden. Diese Gegenstände müssen auch nicht in den Verwertungsplan aufgenommen werden.

Bezüglich dieser Gegenstände ist es im Interesse der Gläubigergesamtheit, dass diese entweder rasch verwertet werden, weil sie später nichts mehr wert sind, oder der Erlös die Unterhaltskosten nicht zu decken vermag. Um eine momentan günstige Konjunkturlage zum Vorteil der Gläubigergesamtheit ausnützen zu können, ist der Bankliquidator auch ermächtigt, z.B. Finanzinstrumente oder andere Gegenstände, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sofort zu verkaufen. Bei einer Verwertung von Gegenständen von unbedeutendem Wert ist eine Benachteiligung der Gläubigergesamtheit ebenso kaum zu befürchten.

Der Bankliquidator hat über die geplanten Verwertungen und insbesondere über die Verwertungsart einen Verwertungsplan zu erstellen. Dieser Verwertungsplan ist dem Landgericht, der FMA (Abs. 5) und den Gläubigern (Abs. 3) mitzuteilen und es ist ihnen eine Frist anzusetzen, innert der jeder Gläubiger über einzelne der darin aufgeführten Verwertungshandlungen vom Landgericht eine anfechtbare Entscheidung verlangen kann. Die Gläubiger können auf diese Art eine Überprüfung der Verwertungshandlungen erreichen. Diese Überprüfungsmöglichkeit ersetzt die Weisungen und Zustimmungen des Konkursgerichts, welche der Masseverwalter im gemeinrechtlichen Verfahren einzuholen hat.

Für die gerichtliche Veräusserung wird auf die Regelung der Art. 72 und 73 KO verwiesen. Demnach ist die gerichtliche Veräusserung grundsätzlich nach den Vorschriften der Exekutionsordnung vorzunehmen. Dem Bankliquidator kommt dabei die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu. Bei der gerichtlichen Veräusserung ist der Verkauf durch öffentliche Versteigerung die Regel.

Forderungen des Bankinstituts, die der Bankliquidator nicht selber geltend machen will, wie insbesondere Schadenersatzansprüche gegenüber Organen, können ebenfalls gerichtlich veräussert werden.

Zu Art. 56h

In Art. 56h werden die Grundzüge der Verteilung und die Abweichungen gegenüber den Art. 76 bis 87 KO geregelt. Wie in der Konkursordnung vorgesehen, bedarf der Verteilungsentwurf der Genehmigung des Landgerichts. Eine Verhandlung über den Verteilungsentwurf ist aus verfahrensökonomischen Gründen nicht vorgesehen. Auch soll dadurch dem Bankkundengeheimnis Rechnung getragen werden.

Um das Verfahren zu beschleunigen, soll der Bankliquidator nach Möglichkeit Abschlagszahlungen vorsehen. Abschlagszahlungen erhalten grundsätzlich nur Gläubiger, deren Forderungen unbestritten geblieben sind und deren Berechtigung festgestellt ist. In Abweichung von Art. 81 KO findet keine Ausfallberechnung für Forderungen von Gläubigern statt, die durch im Ausland belegene Sicherheiten gedeckt sind oder die voraussichtlich aus einem im Ausland laufenden Vollstreckungsverfahren eine Befriedigung zu erwarten haben.

Sobald der Bankliquidator sämtliche Verwertungshandlungen abgeschlossen hat und sämtliche Prozesse über Konkursaktiven und –passiven, in denen die Konkursmasse Partei war, erledigt sind, erstellt er seine Schlussrechnung sowie den abschliessenden Verteilungsentwurf. Er reicht diesen beim Landgericht zur Ge-

nehmigung ein. Gläubiger können gegen den Entwurf gemäss Art. 80 Abs. 2 KO Erinnerungen vorbringen. Gegen die Entscheidung des Landgerichts über den Verteilungsentwurf kann Rekurs erhoben werden; allerdings bestehen Beschränkungen. Einerseits kann Rekurs nur von den Personen, die Erinnerungen erhoben haben, erhoben werden, andererseits darf der Rekurs nur auf die in den Erinnerungen angegebenen Gründe gestützt werden.

Eine Auszahlung ist auch bei der Schlussverteilung nicht möglich, wenn die Forderung noch nicht festgestellt oder der Ausfall noch nicht definitiv bekannt ist.

Zu Art. 57 bis 58

Die Art. 57 bis 58 übernehmen die Art. 57 bis 60. Die Zusammenfassung war notwendig, um Raum für die Regelungen über die Einlagensicherung zu schaffen.

Ergänzend wird festgehalten, dass Art. 56 über die Kündigungssperre und Fortsetzung von Dauerschuldverhältnissen anzuwenden ist. Dies ist geboten, weil die Gründe für die Regelung umso mehr für die Nachlassstundung gelten.

Zu Art. 59

Art. 59 enthält zunächst eine Definition der Einlagen und Anlagen sowie die Grundzüge des Umfangs der Sicherung. Die Umschreibung der Einlage entspricht dabei derjenigen in Art. 1 Ziff. 1 RL 94/19/EG und dem heute geltenden Art. 7 Abs. 2 BankG. Die Definition der Anlage findet sich derzeit in Art. 7 Abs. 3 BankG. Sie ergibt sich aus Art. 1 Ziff. 4 RL 97/9/EG. Im Zweifel entscheidet die FMA über die Zuordnung einer Forderung zu Einlagen oder Anlagen (Art. 18 Abs. 5 BankV, vgl. Art. 2 Abs. 3 RL 97/9/EG).

Als zentrale Vorschrift wird in der Vorlage selbst festgehalten, dass von der Einlagensicherung lediglich Einlagen erfasst werden, die auf einen Namen lauten. Dies wurde bisher negativ in Art. 18a Abs. 1 Ziff. i BankV umschrieben.

Art. 18a Abs. 1 und 2 BankV enthalten die Ausnahmen für die Einlagensicherung. Diese entsprechen den Vorgaben von Art. 7 Abs. 2 RL 94/19/EG, Anhang I. Ein ähnlicher Ausnahmekatalog für den Anlegerschutz in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 2 der RL 97/9/EG und deren Anhang I findet sich in Art. 18a Abs. 3 und 4 BankV. In der Vorlage wird auf diese Ausnahmen verwiesen.

Anders als in den Richtlinien werden die Höchstbeträge für Einlagensicherung und Anlegerschutz nicht in Euro, sondern in Schweizer Franken angegeben. Hierbei wurden die von den Richtlinien vorgegebenen Beträge umgerechnet bzw. wurde im Anlegerschutz der bereits heute gesetzlich vorgesehene Betrag von 30 000 Franken anstelle der vorgegebenen 20 000 Euro übernommen (und damit gleichzeitig der Widerspruch zwischen Art. 7 Abs. 3 BankG und Art. 17 Abs. 3 BankV beseitigt).

Die Währung, in welcher das Konto geführt wird, ist nicht entscheidend. Die Vorlage verzichtet in Fortführung der geltenden Rechtslage (Art. 18a Abs. 1 BankV) darauf, den Schutz auf Guthaben in der Landeswährung Schweizer Franken oder in Euro zu beschränken, auch wenn Ziff. 13 des Anhangs I der europäische Einlagensicherungsrichtlinie solche eine Einschränkung zulassen würde. Für eine Umrechnung ist auf den Zeitpunkt der formellen Mitteilung an den Träger der Sicherungseinrichtung gemäss Art. 59b abzustellen.

Die angegebenen Obergrenzen von 100 000 Franken bei Einlagen und 30 000 Franken bei Anlagen gelten für die Gesamtforderung des Einlegers bzw. Anlegers bei ein und derselben Bank (Art. 18d Abs. 1 BankV).

Die nach Art. 4 Abs. 4 RL 97/7/EG mögliche Begrenzung der Deckungsquote bei geschützten Anlagen auf mindestens 90% der Forderung, womit bis zu einem gewissen Grad der moral hazard Problematik entgegen gewirkt werden könnte, wurde in Liechtenstein nicht eingeführt.

Die Berechnung der angegebenen Obergrenzen bleibt unverändert in Art. 18d BankV geregelt.

Zu Art. 59a

Entsprechend dem heute geltenden Art. 7 Abs. 1 BankG haben die Banken die Möglichkeit, die Einlagesicherung bzw. den Anlegerschutz entweder durch Schaffung einer entsprechenden Institution oder durch Beteiligung an ausländischen Sicherungseinrichtungen zu verwirklichen. Der liechtensteinische Bankenverband hat sich für eine eigenständige Lösung entschieden und die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV („EAS“) gegründet. Die Beteiligung der Banken und Wertpapierfirmen kommt durch einen sog. Teilnahmevertrag zwischen Institut und EAS zu Stande.

Der geltende Art. 18f BankV enthält die Grundsätze der Organisation der liechtensteinischen Sicherungseinrichtungen. So haben diese ihre Mitglieder zu verpflichten, nach Eintritt eines Entschädigungsfalles unverzüglich Beiträge zu leisten (Nachschuss-Finanzierung im Gegensatz zu einer in der EU nun diskutierten ex ante-Finanzierung). Die Beiträge der Bank oder Wertpapierfirma sollen sich an der Summe der bei diesem Institut gedeckten Einlagen und Anlagen bemessen. Sodann wird auch der Informationsaustausch zwischen Bank, Sicherungseinrichtung und FMA geregelt. Rückversicherungen in teilweisem oder vollem Umfang sind zulässig, haben aber keinen Einfluss auf die Zahlungspflicht der Sicherungseinrichtung.

Wie bisher ist die Sicherungseinrichtung gemäss Abs. 2 durch die FMA zu genehmigen (vgl. Art. 18f Abs. 3 BankV).

Die Genehmigung setzt nach Abs. 3 Bst a. voraus, dass die Auszahlung der gedeckten Einlagen entsprechend den Vorgaben der angepassten europäischen Einlagensicherungsrichtlinie binnen 20 Arbeitstagen nach Mitteilung vom Eintritt

des Sicherungsfalles erfolgt. Damit wird die heute geltende Frist von drei Monaten erheblich reduziert.

Bei Entschädigungen für gedeckte Anlagen muss das Anlagensicherungssystem in der Lage sein, diese innert maximal dreier Monate ab Feststellung der Berechtigung und der Höhe der Forderung zu erfüllen.

Die Pflicht der angeschlossenen Banken und Wertpapierfirmen, dauernd zusätzliche Liquidität in Form von greifbaren Mitteln und leicht verwertbaren Aktiven zu halten, findet sich heute bereits in den Statuten der EAS. Demnach müssen die angeschlossenen Banken stets über genügend freie oder zumindest kurzfristig beschaffbare flüssige Mittel verfügen, um die Beiträge leisten zu können, welche die Banken der EAS schulden, wenn bei der Bank, auf welche die grösste Sicherungssumme entfällt, der Sicherungsfall eintritt. Dieser Grundsatz wird nun nach Schweizer Vorbild (wo allerdings nur eine Deckung im Umfang der Hälfte der Beitragspflicht vorgesehen ist) als Genehmigungsvoraussetzung in Abs. 3 Bst. c aufgenommen. Der Umfang der zusätzlichen Liquidität entspricht der maximalen Höhe der jeweiligen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Sicherungseinrichtung im Sicherungsfall. Durch diese flankierende Massnahme wird die Finanzierung des Sicherungssystems im Krisenfall gestützt. Die FMA hat die geforderte zusätzliche Liquidität in geeigneter Weise, durch eine Meldepflicht, Rechnungslegungsvorschriften oder durch Stichproben zu überprüfen. In den Statuten der EAS wird dies heute durch eine vierteljährliche Erklärung der Banken gegenüber der FMA realisiert.

In Liechtenstein werden bestimmte Grundsätze zur EAS bereits in Art. 18 f. BankV geregelt. Falls nötig kann die Regierung weitere und detailliertere Bestimmungen erlassen, um das Funktionieren des Sicherungssystems zu gewährleisten

Zu Art. 59b

Nach den Vorgaben der europäischen Richtlinien zur Einlagensicherung und zur Anlegerentschädigung tritt der Sicherungsfall ein, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass die Bank vorerst nicht in der Lage ist, die Einlagen zurückzuzahlen bzw. ihren Verpflichtungen aus den Forderungen der Anleger nachzukommen und gegenwärtig keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung dieser Verpflichtungen besteht. Vor diesem Zeitpunkt werden die Sicherungssysteme ausgelöst, wenn ein Gericht, aus Gründen, die unmittelbar mit der Finanzlage der Bank oder Wertpapierfirma zusammenhängen, eine Entscheidung getroffen hat, die ein Ruhen der Forderung der Einleger oder Anleger gegen diese Bank oder Wertpapierfirma bewirkt (Art. 1 Abs. 3 RL 94/19/EG; Art. 2 Abs. 2 RL 97/9/EG; Art 18 Abs. 2 BankV). Dies ist bislang in den Art. 18 Abs. 2 bis 4 BankV festgehalten.

Art. 59b konkretisiert dies unter Berücksichtigung des SAG und der Änderungen des BankG. Die Einlagensicherung wird entweder durch die Abwicklungsbehörde oder das Landgericht ausgelöst, entweder durch die Mitteilung über die Anordnung von Abwicklungsmassnahmen nach dem SAG (Art. 37 ff.) oder von Stundung (Art. 42 ff.) oder durch die Mitteilung über die Eröffnung des Bankenkonkursverfahrens (Art. 54 ff.) oder der Gewährung der Nachlassstundung (Art. 57 f.). Andere Massnahmen vermögen die Einlagensicherung nicht auszulösen, auch dann nicht, wenn sie formell mitgeteilt oder veröffentlicht wurden.

Für die Berechnung der Auszahlungsfrist ist in der Einlagensicherung nicht auf den Zeitpunkt der Massnahmenanordnung, sondern auf die formelle Mitteilung an den Träger des Sicherungssystems abzustellen. Diese hat grundsätzlich unverzüglich zu erfolgen (Art. 59a Abs. 3 Bst. a). Für die Anlegerentschädigung beginnt die dreimonatige Auszahlungsfrist ohnehin erst im Zeitpunkt zu laufen, zu dem

die Berechtigung und die Höhe der Forderung festgestellt sind (Art. 59a Abs. 3 Bst. b).

Zu Art. 59c

Die Auszahlung der Entschädigungen an die Einleger und Anleger erfolgt durch die Sicherungseinrichtungen (Art. 18e BankV).

Abs. 1 betrifft nur die Einlagensicherung, nicht hingegen den Anlegerschutz. Es werden die Vorgaben der Europäischen Richtlinie 2009/14/EG zur Änderung der Richtlinie 94/19/EG umgesetzt. Das Einlagensicherungssystem muss in der Lage sein, die ordnungsgemäss geprüften Ansprüche der Einleger binnen einer Frist von maximal 20 Arbeitstagen auszuzahlen. Diese von der Europäischen Richtlinie vorgegebene Frist läuft ab Mitteilung der Anordnung der Massnahme gemäss Art. 59b. Sie soll die Erhebung und Übermittlung der einschlägigen Angaben zu den Einlegern und Einlagen, die für die Überprüfung der Ansprüche erforderlich sind, mitumfassen (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 RL 94/19/EG i.d.F.g. RL 2009/14/EG).

Die Verkürzung dieser Frist von heute drei Monaten ab Eintritt des Sicherungsfalles auf insgesamt zwanzig Arbeitstage wird die Praxis vor grosse Herausforderungen stellen. Insbesondere setzt die Auszahlung an die Einleger auch die Angabe einer neuen Zahlstelle (neues Bankkonto) voraus. Nach geltender Rechtslage erfolgt die Anmeldung der Forderungen durch die Einleger direkt bei der EAS. Nach der Vorlage soll der Weg stets über die von der Abwicklungsbehörde oder dem Landgericht beauftragte Person führen. Der Träger der Sicherungseinrichtung hat der mit der Abwicklung beauftragten Person den angeforderten Betrag nach Abs. 1 binnen 15 Tagen zur Verfügung zu stellen. So bleibt dieser eine Frist von fünf Tagen, um die Entschädigungen an die einzelnen Einleger auszuzahlen.

Mit der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme wird die Auszahlungsfrist auf sieben Arbeitstage reduziert. Vorgesehen ist eine Übergangsfrist bis

2023, verbunden mit der Verpflichtung, in diesem Fall sicherzustellen, dass die Einleger innerhalb von fünf Arbeitstagen Zugang zu einem angemessenen Betrag ihrer gedeckten Einlagen haben, um ihre Lebenshaltungskosten zu decken (Art. 8 Abs. 1 bis 4 RL 2014/49/EU). Diese Verkürzung erscheint nur in Verbindung mit einer – allenfalls teilweisen – ex ante-Finanzierung der Einlagensicherungssysteme umsetzbar und ist in vielen EU Staaten derzeit noch nicht praktikabel. Zu vermeiden gilt es, dass den Einlegern eine zu kurze Auszahlungsfrist zugesichert wird, die dann im Ernstfall nicht eingehalten werden kann. Dies wäre geeignet, das Vertrauen der Einleger in die Einlagensicherungssysteme dauerhaft zu erschüttern und damit deren stabilisierende Wirkung zu unterlaufen.

Die 15-Tage-Frist wird durch Mitteilung an den Träger der Einlagensicherung und nicht bereits durch die Anordnung der Massnahme ausgelöst. Mit der Mitteilung sind möglichst auch die letzten gemeldeten Zahlen betreffend der Summe der bei der betroffenen Bank gedeckten Einlagen sowie im Falle einer Eröffnung des Bankenkonkursverfahrens die Summe der sofort aus den vorhandenen liquiden Mitteln auszahlbaren Einlagen zu übermitteln. Dies ermöglicht dem Träger der Einlagensicherung, sofort mit der Bereitstellung der Gelder für die Auszahlung der gedeckten Einlagen zu beginnen.

Die 15-Tage-Frist kann entsprechend den Vorgaben der Europäischen Richtlinie bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auf Antrag des Trägers der Einlagensicherung einmalig um maximal zehn Tage erstreckt werden.

Im Anlegerschutz bestehen andere zeitliche Vorgaben. Demnach kann auch eine Frist definiert werden, innerhalb der die Anleger ihre Anträge stellen müssen. Diese Frist beträgt mindestens fünf Monate ab Eintritt des Sicherungsfalles bzw. dessen Veröffentlichung. Sie darf jedoch - wie auch die Dreimonatsfrist zur Auszahlung der Entschädigungen - dem Anleger nicht entgegengehalten werden, der seinen Anspruch nicht rechtzeitig geltend machen konnte (Art. 9 Abs. 1 RL

97/9/EG). Eine entsprechende Bestimmung mit einer Anmeldefrist von einem Jahr findet sich heute in Art. 10 Bst. h der EAS-Statuten. Da die Anleger ihre Forderungen nach der Konzeption der Vorlage nicht direkt gegenüber dem Träger der Sicherungseinrichtung, sondern gegenüber der beauftragten Person stellen und im Sinne der Transparenz wird diese Jahresfrist nun in der Vorlage aufgenommen (Abs. 3).

Das System muss in der Lage sein, die Forderungen der Anleger möglichst bald, spätestens aber drei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die Berechtigung und die Höhe der Forderung festgestellt wurden, zu erfüllen. Die letztgenannte Frist darf bei Vorliegen von „in jeder Hinsicht ausserordentlichen Umständen“ einmalig um maximal drei Monate verlängert werden. Diese Bestimmungen sind heute in Art. 18e BankV wiedergegeben. Auch hier sind für die Auszahlung der Entschädigung an die Anleger einige Arbeitstage einzurechnen.

Der Aufrechnungsausschluss gemäss Abs. 5 betrifft nur die gedeckten Einlagen. Zwar gestattet die europäische RL 94/19/EG i.d.F. gemäss RL 2009/14/EG eine Anwendung der für die Aufrechnung und Gegenforderungen geltenden Vorschriften und Regelungen (Art. 1 Ziff. 1). Das Ziel einer raschen Auszahlung der gedeckten Einlagen gebietet es aber, die Aufrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen auszuschliessen. Solche Gegenansprüche sind erst in einer späteren Phase zu prüfen und gegenüber den betroffenen Einlegern geltend zu machen. Massgeblich ist der Saldo des Kontos zum Zeitpunkt der formellen Mitteilung an den Träger der Sicherungseinrichtung gemäss Art. 59b.

Demgegenüber besteht für die Auszahlung der Entschädigungen an die Anleger weniger Zeitdruck. Entsprechend Art. 2 Abs. 4 der RL 97/9/EG ist die Höhe der Anlegerforderung nach den Rechtsvorschriften und Vertragsbedingungen, unter anderem derjenigen für Aufrechnungen und Gegenforderungen zu berechnen (vgl. Art. 18d Abs. 6 BankV).

Die europäischen Richtlinien verpflichten die Mitgliedstaaten, Einlegern und Anlegern hinsichtlich ihres Entschädigungsanspruches ein Amtshilfeersuchen bzw. einen Rechtsbehelf gegen das Einlage- bzw. Entschädigungssystem zur Verfügung zu stellen (Art. 7 Abs. 6 RL 94/19/EG; Art. 13 RL 97/9/EG).

Das heutige System sieht einen direkten Anspruch der Einleger und Anleger gegenüber dem Träger der Sicherungseinrichtung vor (Art. 7 Abs. 8 BankG). Dies wird in Abs. 6 übernommen, wenngleich der Weg immer über die von der Abwicklungsbehörde oder dem Landgericht bestellte Person führt.

Wie bisher (Art. 7 Abs. 8 Satz 2 BankG) tritt der Träger des Sicherungssystems im Umfang seiner erbrachten Leistungen vollumfänglich in die Rechtstellung der einzelnen Einleger bzw. Anleger gegenüber der Bank ein. Er übernimmt die Forderungen in der dem Einleger zustehenden Rangordnung sowie sämtliche mit diesen Forderungen verbundenen Nebenrechte. Der Übergang erfolgt im Zeitpunkt der Auszahlung der Einlagen an die Einleger bzw. der Auszahlung der Entschädigungen an die Anleger.

Zu Art. 60

Bei der freiwilligen Liquidation kann es geboten sein, Gelder von Kunden, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, bei einer anderen Bank zu erlegen. Zum Teil ist es für den Liquidator schwierig, ein Institut zu finden, das dazu bereit ist. Daher sieht diese Bestimmung vor, dass die FMA einer Bank eine andere inländische Bank zuweisen kann, bei der Gelder von Kunden für diese eingelegt werden können.

Zu den Art. 60a bis 60z

Die Art. 60a bis 60z regeln wie bis anhin grenzüberschreitende Insolvenzverfahren. Sie normieren sowohl die Wirkungen von in Liechtenstein eröffneten Insolvenzverfahren im Ausland wie auch die Anerkennung ausländischer Insolvenzver-

fahren. Es handelt sich hierbei um die Umsetzung der Richtlinie 2001/24/EG vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (im Folgenden: Liquidations-RL). Dementsprechend beziehen sich diese Artikel gemäss dem geltenden Gesetzestext nur auf die Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums. Die Anerkennung von Massnahmen aus Staaten ausserhalb des europäischen Wirtschaftsraums richtet sich nach Art. 5 KO, wonach in Liechtenstein belegenes bewegliches Vermögen der ausländischen Insolvenzverfahrensbehörde auf deren Verlangen auszufolgen ist, sofern der ausländische Staat die Gegenseitigkeit beachtet.

Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen die Änderungen der Liquidations-RL durch Art. 117 BRRD.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, die Schweiz den Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums gleich zu stellen, womit namentlich schweizerische Insolvenzmassnahmen gemäss den erleichterten Voraussetzungen von Art. 60e ff. anerkannt werden könnten.

Wohl ist dies seit jüngster Zeit nicht mehr absolut notwendig, um das Gegenrecht der Schweiz für die Anerkennung liechtensteinischer Insolvenzmassnahmen zu erhalten. Gemäss Art. 10 Abs. 2 der Bankeninsolvenzverordnung-FINMA vom 30. August 2012 kann bei der Anerkennung ausländischer Insolvenzmassnahmen gegenüber Banken vom Gegenrecht abgesehen werden, sofern dies im Interesse der betroffenen Gläubiger liegt. Gegenüber Nichtbanken ist es weiterhin erforderlich (Art. 166 Abs. 1 Bst. c IPRG). Durch die Gewährung des Gegenrechts von Seiten Liechtensteins werden nun liechtensteinische Massnahmen von der Schweiz anerkannt, ohne dass überprüft werden muss, ob die Anerkennung dieser Massnahmen im Interesse der betroffenen Gläubiger liegt. Auch zur Gewährung der Stabilität der gemeinsamen Währung erscheint es opportun, schweizerische Insolvenzmassnahmen in gleichem Umfange anzuerkennen, wie

diejenigen aus Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums. Darauf hinzuweisen ist jedoch, dass ein Rückfluss in die liechtensteinische Masse nur möglich ist, wenn in der Schweiz keine Zweigniederlassung besteht, da hierüber ein separates schweizerisches Verfahren durchgeführt würde. Des Weiteren ist ein Rückfluss nach Liechtenstein nur möglich, wenn die in der Schweiz domizilierten Gläubiger mit einer nach schweizerischem Recht privilegierten Forderung oder mit einem in der Schweiz belegenem Pfand befriedigt wurden.

Im Einzelnen ist Folgendes festzuhalten:

Zu Art. 60a

Der Anwendungsbereich der Liquidations-Richtlinie wird durch Art. 117 BRRD auf Wertpapierfirmen ausgedehnt. Dies wird in Art. 60a Abs. 1 berücksichtigt.

Abs. 2 setzt die Ergänzung des Art. 1 um einen Abs. 3 um, wonach im Fall einer Anwendung der Abwicklungsinstrumente und einer Ausübung der Abwicklungsbefugnisse gemäss der BRRD die Liquidations-Richtlinie darüber hinaus für die in den Anwendungsbereich der BRRD fallenden Finanzinstitute, Firmen und Mutterunternehmen gilt.

Abs. 4 enthält die neue Definition der Zweigstelle in Art. 2 der Liquidations-Richtlinie.

Zu Art. 60b

Der Begriff der Sanierungsmassnahmen wird neu umschrieben. Während bisher nur Massnahmen, mit denen die finanzielle Lage einer Bank gesichert oder wiederhergestellt werden soll und die die bestehenden Rechte Dritter beeinträchtigen könnten, einschliesslich Massnahmen, die die Möglichkeit vorsehen, Zahlungen auszusetzen, Vollstreckungsmassnahmen auszusetzen oder Forderungen zu kürzen, erfasst waren, zählen nach der Neufassung des Art. 2 der Liquidations-Richtlinie zu diesen Massnahmen auch die Anwendung der Abwicklungsinstru-

mente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse gemäss der BRRD. Überdies werden auch Wertpapierfirmen erwähnt.

Die Erweiterung der Liquidations-Richtlinie um die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse wird berücksichtigt.

Zu Art. 60c

Auch in dieser Bestimmung wird die Erweiterung des Anwendungsbereichs um die Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse berücksichtigt. Die Ergänzung war nicht nur für die Unterrichtung nach Abs. 1, sondern auch für die öffentliche Bekanntmachung erforderlich, weil die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse die Rechte von Dritten beeinflussen können und gegen die Entscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann. In diesem Fall ist eine Bekanntmachung zwingend vorzunehmen.

Zu Art. 60m

Die Neufassung der Umschreibung des Begriffs der zuständigen Behörde durch Art. 117 BRRD wird in Abs. 2 umgesetzt. Diese ist in Zukunft entweder eine zuständige Behörde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder eine Abwicklungsbehörde nach der BRRD hinsichtlich der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Reorganisationsmassnahmen.

Zu Art. 60n bis 60p

Auf die Ausführungen zu Art. 60b wird verwiesen.

Zu Art. 60t

Neu definiert wird in Art. 2 der Liquidations-Richtlinie auch der Begriff des Instrumentes. Dies wird in Art. 60t berücksichtigt.

Zu Art. 60u und 60v

Die Neufassung berücksichtigt die Änderungen der Art. 25 und 26 der Liquidations-Richtlinie durch Art. 117 BRRD.

Zu Art. 60w

Die Neufassung der Definition des Begriffs des geregelten Marktes wurde in dieser Bestimmung berücksichtigt. Dieser Begriff weicht von der Definition in Art. 3a Abs. 1 Ziff. 5 ab.

Zur Umsetzung der Ergänzungen des Art. 1 durch Abs. 5 und 6 wird auf die Ausführungen zu Art. 102 und 103 SAG verwiesen.

4.4 Erläuterungen zur Abänderung der KO

Zu Art. 33 Abs. 4 KO

Im Sinne der Rechtssicherheit ist es geboten, in der Neufassung auf unbestimmte, auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe wie "Verträge über Finanzleistungen" gänzlich zu verzichten. Wegen der uneinheitlichen Verwendung dieser Begriffe insbesondere im europäischen Recht ist es auch nicht empfehlenswert allgemein auf z.B. "Finanztermin-, Options- und Swapgeschäfte" zu verweisen wie etwa in der vergleichbaren Bestimmung des Art. 211 Abs. 2bis des schweizerischen SchKG. In diesem Fall wäre wiederum fraglich, ob die Bestimmung auf Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte ohne Termincharakter, Derivate mit Bezug auf Waren, Rohstoffe und nichtfinanzielle Werte sowie Kassageschäfte anwendbar wäre.

Daher werden in der Neufassung des Art. 33 Abs. 4 KO nach Vorbild des § 20 Abs. 4 der österreichischen Insolvenzordnung ("IO") die vom Anwendungsbereich erfassten Geschäfte ausdrücklich oder durch Verweise auf andere Bestimmungen bezeichnet.

Art. 33 Abs. 4 Bst. a KO erfasst alle Derivatgeschäfte, die in Anhang II zur EU-Verordnung 575/2013 aufgeführt sind. Ferner werden durch eine Weiterverweisung in Ziff. 3 des Anhangs II zur EU-Verordnung 575/2013 alle in den Ziff. 4 bis 7, 9 und 10 in Abschnitt C Anhang I zur Richtlinie 2004/39/EG ("MIFID") genannten Derivatkontrakte erfasst, sofern sie nicht sowieso schon unter Anhang II zur EU-Verordnung 575/2013 fallen. Durch den Verweis wird sichergestellt, dass bei Aufnahme neuer Derivatearten in Anhang II zur EU-Verordnung 575/2013 oder Abschnitt C Anhang I zur MIFID Richtlinie 2004/39/EG diese automatisch in den Anwendungsbereich des neugefassten Art. 33 Abs. 4 KO fallen. Dies trifft insbesondere auf Emissionszertifikate sowie alle in einem organisierten Handelssystem ("OTF") gehandelte Derivatkontrakte zu, die nach Inkrafttreten der Richtlinie 2014/65/EU ("MIFID II") im EWR neu als Finanzinstrumente gelten werden.

Vor Umsetzung von MIFID II ins liechtensteinische Recht werden daher folgende Derivatgeschäfte von Art. 33 Abs. 4 Bst. a KO erfasst:

- Derivatgeschäfte aller Werte die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Beendigungsgrund vorliegt.
- Derivatgeschäfte mit Bezug auf Finanzwerte die bei Fälligkeit oder Ausübung durch effektive Lieferung erfüllt werden müssen.
- Derivatgeschäfte mit Bezug auf Waren, Rohstoffe und andere Werte die bei Fälligkeit oder Ausübung durch effektive Lieferung erfüllt werden müssen oder können, sofern sie auf einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem ("MTF") im EWR gehandelt werden.
- Derivatgeschäfte mit Bezug auf Waren, Rohstoffe und andere Werte die bei Fälligkeit oder Ausübung durch effektive Lieferung erfüllt werden müssen oder können, sofern sie auf einem geregelten Markt oder MTF in einem Drittland gehandelt werden und die zusätzlichen Voraussetzungen

gem. Art. 38 MIFID-VO 1287/2006 erfüllen (insbesondere standardisierte Vertragsbedingungen, Abrechnung über eine zentrale Gegenpartei, Margin-Einschlusspflicht und Anerkennung als Termingeschäft).

- Kreditderivate und finanzielle Differenzgeschäfte.

Kreditderivate werden im neugefassten Art. 33 Abs. 4 Bst. a KO ausdrücklich erwähnt, da im Verweis auf die MIFID Richtlinie in Ziff. 3 des Anhangs II zur EU-Verordnung 575/2013 Kreditderivate ausgespart werden.

Nicht zu den von Art. 33 Abs. 4 Bst. a KO n.F. erfassten Derivatgeschäfte zählen daher insbesondere alle Derivatgeschäfte in Bezug auf Waren, Rohstoffe oder andere Werte, die bei Fälligkeit oder Ausübung durch effektive Lieferung erfüllt werden müssen, die nicht an einem geregelten Markt oder MTF im EWR gehandelt werden und auch nicht die Merkmale anderer Derivate nach Art. 38 MIFID-VO 1287/2006 aufweisen, sowie Geschäfte des Energiegrosshandels. Diese Derivatgeschäft werden neu von Art. 33 Abs. 4 Bst. b KO erfasst, sofern sie entweder an einem geregelten Markt oder MTF in einem Drittland gehandelt werden oder unter einem Rahmenvertrag geschlossen wurden. Ferner fallen Kassageschäfte unter Art. 33 Abs. 4 Bst. b KO.

Dadurch kommen nun insbesondere Warentermingeschäfte, die beispielsweise unter den Rahmenverträgen der International Swaps and Derivative Association ("ISDA") oder der European Federation of Energy Traders ("EFET") geschlossen worden sind, in den Anwendungsbereich des Art. 33 Abs. 4 KO, was bisher nicht der Fall war. Insbesondere werden nach der Neufassung des Art. 33 Abs. 4 KO sämtliche Derivatgeschäfte, die gemäss Annex A zum ISDA Master Agreement in seiner derzeitigen Fassung unter diesen Rahmenvertrag fallen, erfasst.

Unter dem Begriff Rahmenvertrag versteht man ganz allgemein ein Vertragswerk, dass die Parteien miteinander schliessen, weil sie eine grössere Anzahl

gleichartiger oder ähnlicher Rechtsgeschäfte abschliessen und daher vorweg die bestimmten Bedingungen, die für alle künftigen Einzelverträge Geltung haben sollen, festlegen wollen. Die Parteien schliessen für ihre Derivatgeschäfte in der Regel branchen- oder marktübliche, standardisierte Rahmenverträge ab, z.B. das ISDA Master Agreement oder den Schweizer Rahmenvertrag für Over-The-Counter Derivate.

Die Geschäfte gemäss nach Art. 33 Abs. 4 Bst. c bis e n.F. KO fielen nach allgemeiner Ansicht auch schon bisher in den Anwendungsbereich des Art. 33 Abs. 4 KO a.F.

Ferner wurde auf das in Art. 33 Abs. 4 KO in der bisherigen Fassung normierte Gültigkeitserfordernis der Bestimmbarkeit des Wertes der vertraglichen Leistungen aufgrund von Schätz-, Markt- oder Kurswerten verzichtet. Dieses Erfordernis wurde seinerzeit in Anlehnung an Art. 211 Abs. 2bis des schweizerischen SchKG und § 104 Abs. 2 der deutschen Insolvenzordnung in Art. 33 Abs. 4 KO aufgenommen (vgl. BuA Nr. 71/2007).

Im Gegensatz zu § 104 Abs. 2 dInsO und Art. 211 Abs. 2bis chSchKG setzt Art. 33 Abs. 4 KO schon in der bisherigen Fassung das Bestehen einer Nettingvereinbarung zwischen den Parteien voraus. Die Bestimmung schützt somit lediglich vertragliche Nettingvereinbarungen vor dem Wahlrecht des Masseverwalters, ordnet bei Fehlen einer solchen jedoch kein gesetzliches Netting an.

Aus diesem Grund ist es auch nicht erforderlich in Art. 33 Abs. 4 KO eine gesetzliche Regelung für die Feststellung des Wertes der vertraglichen Leistung aufzunehmen. Diese Voraussetzung ist im Falle eines gesetzlichen Nettings, wie es durch § 104 Abs. 2 dInsO und Art. 211 Abs. 2bis chSchKG angeordnet wird, notwendig, um eine abstrakte Schadensberechnung zu ermöglichen. Aus vergleichbarem Grund enthält auch Art. 35 KO, der die automatische Beendigung von Fix-

geschäften im Zeitpunkt der Konkurseröffnung anordnet, eine gesetzliche Regelung der Schadensberechnung.

Hingegen ist bei einer Bestimmung wie der des Art. 33 Abs. 4 KO, der nur vertragliche Nettingvereinbarungen schützt, eine Regelung der Schadensberechnung nicht erforderlich. Zudem wirft das Gültigkeitserfordernis der Bestimmbarkeit des Wertes der vertraglichen Leistung in der Praxis heikle Fragen auf, etwa ob der Wert auch durch eine Auktion oder aufgrund von Berechnungsformeln, wie sie z.B. für individuell ausgestaltete OTC-Derivate verwendet werden, ermittelt werden darf. Unter der bisherigen Rechtslage wäre das vertragliche Netting nicht insolvenzfest, wenn solche Methoden zur Wertermittlung von Art. 33 Abs. 4 KO nicht erfasst sind.

Daher sollen die Methoden zur Wertermittlung, wie auch das Netting und die Schadensberechnung selbst, der Vereinbarung durch die Parteien überlassen werden. Standardisierte Rahmenverträge wie beispielsweise das ISDA Master Agreement sehen marktübliche Methoden zur Wertermittlung und Schadensberechnung vor (z.B. Klausel 6 (e)(i) ISDA 2002 Master Agreement), die einer gesetzlichen Regelung auf Grundlage der Vertragsfreiheit grundsätzlich vorgehen. Folgerichtig hat daher auch der österreichische Gesetzgeber in § 20 Abs. 4 öIO von der Bestimmbarkeit des Wertes der vertraglichen Leistung als Voraussetzung der Gültigkeit des vertraglichen Nettings abgesehen.

Zu Art. 39 KO

Bei den von Art. 33 Abs. 4 KO erfassten Verträgen soll das Wahlrecht des Masseverwalters nach Art. 34 KO, wonach beiderseitig noch nicht vollständig erfüllte Verträge nach Wahl des Masseverwalters aufgelöst oder fortgesetzt werden können, nicht zur Anwendung kommen. Die Nichtanwendung des Wahlrechts des Masseverwalters ist daher eine Voraussetzung des vertraglichen Nettings.

Nach Art. 39 Abs. 1 KO ist das Wahlrecht des Masseverwalters jedoch eine zwingende Bestimmung, deren Anwendung durch Vereinbarung der Parteien im Voraus nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Durch die Einführung des Art. 39 Abs. 2 KO soll klargestellt werden, dass die Beendigung von Verträgen aufgrund der Eröffnung eines Konkursverfahrens keine Beschränkung des Wahlrecht des Masseverwalters gem. Art. 34 KO darstellt.

Art. 39 Abs. 2 KO schafft keine neue Rechtslage, sondern reflektiert die in Österreich herrschende Meinung und die höchstrichterliche Rechtsprechung vor Inkrafttreten des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes vom 1. Juli 2010. Der damaligen Rechtsprechung des österreichischen OGH zufolge waren Vertragsklauseln, die im Fall der Eröffnung eines Konkursverfahrens über eine Vertragspartei der anderen die Auflösung des Vertrags ermöglichten oder die automatische Auflösung des Vertrags bewirkten (sog. "Lösungsklauseln"), aufgrund der Vertragsfreiheit zulässig (RIS Justiz RS0018324; Dellinger/Oberhammer, Insolvenzrecht, 2. Auflage, Rz. 404). Unwirksam waren nach § 25a der österreichischen Konkursordnung, der Rezeptionsvorlage des Art. 39 Abs. 2 KO, hingegen lediglich solche Vereinbarungen, die das Recht des Masseverwalters auf die vorzeitige Auflösung des Vertrages einschränken oder ausschliessen würden (öOGH 8 Ob 222/01g vom 25.10.2001).

Die erwähnte Rechtsprechung des österreichischen OGH ist in Liechtenstein in Bezug auf Art. 39 KO nach wie vor anwendbar. Rezeptionsvorlage der liechtensteinischen KO war die österreichische KO in der Fassung vor dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982. Spätere in Österreich vorgenommene Novellierungen wurden vom liechtensteinischen Gesetzgeber bislang nicht rezipiert. Insbesondere wurde in Österreich durch das IRÄG 2010 § 25b Abs. 2 IO eingeführt, der zur Erleichterung der Unternehmensfortführung nunmehr regelt, dass die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes oder der Vertragsauflösung für den Fall der

Eröffnung eines Insolvenzverfahrenes, ausser in den von § 20 Abs. 4 IO erfassten Fällen, unzulässig ist.

Hingegen hat die liechtensteinische KO, anders als die neue österreichische IO, nicht die Sanierung sondern nach wie vor die Verwertung des Schuldnervermögens zum Ziel (vgl. Art. 71 Abs. 1 KO). Somit steht die Zulässigkeit von Lösungsklauseln den Zielsetzungen des liechtensteinischen Konkursverfahrens nicht grundsätzlich entgegen. Auch in der schweizerischen Lehre hält man Lösungsklauseln auf der Grundlage der Vertragsfreiheit im Konkursverfahren für grundsätzlich wirksam.

4.5 Erläuterungen zur Abänderung der RSO

Zu Art. 66 RSO

Rezeptionsvorlage für Art. 66 RSO ist Art. 287 des schweizerischen SchKG. Die vorgeschlagene Fassung eines neuen Abs. 3 beruht daher weitgehend auf Art. 287 Abs. 3 SchKG, den der schweizerische Gesetzgeber anlässlich des Erlasses des neuen Bankeneffektengesetzes (BEG) eingefügt hat.

Art. 66 Abs. 3 RSO würde wie seine Rezeptionsvorlage keine neue Rechtslage schaffen, da sich der Inhalt des Abs. 3 schon aus Art. 66 Abs. 1 im Wege der Auslegung ermitteln lässt. Abs. 3 dient nur zur Klarstellung aus Gründen der Rechtssicherheit. Diese Klarstellung ist in Liechtenstein insbesondere in Hinblick auf Art. 8 Abs. 3 Finanzsicherheitenrichtlinie 2002/47/EG12 geboten, die bisher nicht explizit ins liechtensteinische Recht übernommen wurde.

4.6 Erläuterungen zur Abänderung des SR

Zu Art. 373 SR

Art. 373 Abs. 1 SR wurde im Zuge der Revision des Sachenrechts durch LGBI 2008/139 geändert. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte durch die Geset-

zesänderung eine Privatverwertung von Pfändern möglich gemacht werden. Im Bericht und Antrag der Regierung heisst es dazu: "Die Bestimmung soll dahingehend geändert werden, dass künftig die Privatverwertung durch den Gläubiger möglich sein soll, sofern der Pfandeigentümer diesen hierzu ermächtigt hat. Unter "Privatverwertung" ist sowohl der Verkauf an Dritte als auch der Selbsteintritt zu verstehen. Daher kann der Passus "*nach den Bestimmungen des Zwangsvollstreckungs- und Konkursrechtes*" in Abs. 1 aufgehoben wenden".

Wenn man den Wortlaut des Art. 373 Abs. 1 SR mit demjenigen des Abs. 2 vergleicht, kommt dieser Wille des Gesetzgebers jedoch nicht zum Ausdruck. Während Gläubiger gemäss Abs. 1 "sich aus dem Erlös des Pfandes bezahlt" machen dürfen, können sich konzessionierte Banken gemäss Abs. 2 hingegen "ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung durch freihändige Pfandverwertung aus dem Erlös bezahlt“ machen. Dieser Widerspruch im Wortlaut des Art. 373 Abs.1 und Abs. 2 SR steht der Rechtssicherheit entgegen.

Aus diesem Grund sollte Art. 373 Abs. 1 SR aus Rechtssicherheitsgründen neu gefasst werden. Art. 373 Abs. 2 SR sollte indes ganz aufgehoben werden, da konzessionierte Banken sich nach der Neufassung des Art. 373 Abs. 1 SR auf diesen berufen. Die Sondervorschrift für konzessionierte Banken gem. Art. 373 Abs. 2 SR wäre daher überflüssig.

4.7 Erläuterungen zur Abänderung des NVG

Zu Art. 9b Abs. 3 NVG

Die Bestimmung des Art. 9b Abs. 3 NVG soll analog zum neugefassten Art. 33 Abs. 4 KO abgeändert werden. Die Einführung einer dem Art. 39 Abs. 2 KO vergleichbaren Bestimmung in das NVG ist hingegen nicht erforderlich. Die Nachlassstundung hat nur beschränkte vollstreckungsrechtliche Wirkung auf die Gläubiger. Insbesondere hat der Sachwalter während der Dauer der Nachlass-

stundung kein Wahlrecht nach Art. 34 KO. Nach herrschender schweizerischer Lehre sind Lösungsklauseln im Nachlassverfahren daher grundsätzlich zulässig.

4.8 Erläuterungen zur Abänderung des FMAG

Zu Anhang 1 (Gebührensätze)

In Abschnitt A wurde im Zuge der Implementierung der BRRD in nationales Recht eine Reihe von Gebührentatbeständen eingefügt. Diese Gebühren sollen – im Gegensatz zu den vorbehaltlos geschuldeten Abgaben des Anhang 2 – die Kosten für konkret anfallende Handlungen der Abwicklungsbehörde verursachergerecht abgelten. Die Regierung erachtet gesetzliche Einzelregelungen zu den verschiedenst möglichen Fallkonstellationen als nicht zweckmässig. Aus diesem Grund enthalten die vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen regelmässig Bandbreiten, welche eine dem jeweiligen Einzelfall entsprechende Differenzierung erlauben.

Zu Ziff. 6

Die durch die Umsetzung der BRRD-Richtlinie neu zu schaffende Abwicklungsbehörde wird einen Teil ihrer Aufgaben mittels des Erlasses von Verfügungen wahrnehmen. Aufgrund der vielfältigen Aufgaben der Abwicklungsbehörde sowie wegen der unterschiedlichen Strukturen, Grössen, Organisations- und Geschäftsmodelle der liechtensteinischen Banken, ist eine entsprechend grosse Bandbreite bei der Gebühr für den Erlass einer Verfügung notwendigerweise vorzusehen. Nur eine grosse Bandbreite erlaubt es der Abwicklungsbehörde auf die genannten Unterschiede einzugehen und die anfallenden Kosten mittels der Einhebung einer Gebühr verursachergerecht zu verteilen. Als Orientierung bei der Berechnung der exakten Gebühr für den Erlass einer Verfügung kann Art. 30 Abs. 2 Ziff. 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) herangezogen werden.

Zu Ziff. 7

Gemäss dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) sind von der Abwicklungsbehörde verpflichtend Abwicklungspläne für Banken zu erstellen. Je nach Struktur, Grösse, Risikoprofil und Organisations- bzw. Geschäftsmodell einer Bank kann der Aufwand für die Erstellung eines Abwicklungsplanes signifikant variieren. Diesem Umstand soll einerseits mit der in Bst. a und Bst. b vorgenommenen Differenzierung nach Schwellenwerten Rechnung getragen werden. Andererseits ist es jedoch erneut notwendig, Bandbreiten für die Gebühren vorzusehen, um den verschiedenen, möglichen Fallkonstellationen gerecht zu werden. Folgendes Beispiel soll diese Problematik verdeutlichen: Die Erstellung eines Abwicklungsplans für einen international tätigen liechtensteinischen Bankkonzern mit starken internationalen Verflechtungen, verschiedensten Geschäftszweigen und teils risikoreichen Geschäftsmodellen sowie einer heterogenen, internationalen Eigentümerstruktur bedeutet im Regelfall einen signifikanten Mehraufwand im Vergleich zur Erstellung eines Abwicklungsplans für eine rein national tätige Einzelbank mit einer wenig komplexen Eigentümerstruktur und einer vergleichsweise geringen Anzahl an (risikoarmen) Geschäftsmodellen. Neben der oben aufgeführten Differenzierung zwischen einem international tätigen Bankkonzern und einer Einzelbank können auch innerhalb einer dieser Gruppen signifikante Unterschiede bestehen, die eine grosse Bandbreite an Gebühren für die Erstellung eines Abwicklungsplanes notwendig machen und rechtfertigen. Ein weiteres Argument für die vorgesehenen Bandbreiten ist der Umstand, dass Eigentümerstrukturen, Geschäftszweige und -modelle sowie internationale Verflechtungen liechtensteinischer Banken regelmässigen Veränderungen unterliegen und daher keine statische Betrachtung vorgenommen werden kann. Die notwendige Flexibilität pro futuro muss somit mittels Bandbreiten gewahrt werden. Schliesslich wird die Abwicklungsbehörde aus Ressourcen- und Komplexitätsgründen dazu gezwungen sein, sich bei der Erstellung von Abwicklungsplänen

externer Hilfe zu bedienen. Der Umstand, dass externe Kosten schwerer zu beziffern sind als interne Kosten, ist ein weiteres Argument für die Etablierung entsprechender Bandbreiten. Diese erlauben auf den jeweiligen Einzelfall Bedacht zu nehmen und folgen dem Kostendeckungs- sowie dem Äquivalenzprinzip.

Zu Ziff. 8

Die Abwicklungspläne der Banken bedürfen einer regelmässigen Aktualisierung. Das zu Ziff. 6 und 7 hinsichtlich der variierenden Aufwände Gesagte hat auch für die Aktualisierung von Abwicklungsplänen Gültigkeit. Dies macht erneut die Etablierung verschiedener Bandbreiten notwendig. Die Bandbreiten für Banken, die die Schwellenwerte gemäss Art. 5 Abs. 10 SAG nicht überschreiten sind dabei geringer als jene für Banken, die diese Schwellenwerte überschreiten. In beiden Konstellationen fällt eine Gebühr jedoch nur dann an, wenn die Aktualisierung aufgrund eines in den Bst. a bis c genannten Umstandes – also einer gravierenden Änderung bzw. Anpassung des Abwicklungsplanes – notwendig wird. Die dort genannten, eine Aktualisierung des einschlägigen Abwicklungsplans auslösenden Sachverhalte, betreffen jene Konstellationen, die regelmässig einen entsprechend grossen Aufwand für die Aktualisierung eines Abwicklungsplans bedeuten. Mittels der Differenzierung nach Schwellenwerten sowie der Inklusion der die Gebühr auslösenden taxativ aufgeführten Elemente wird dem Kostendeckungsprinzip sowie dem Äquivalenzprinzip erneut Rechnung getragen.

Zu Anhang 2 (Aufsichtsabgaben)

Zu Ziff. 5

Die Grundabgabe für die Abwicklungsbehörde soll sich im neuen Modell, wie bisher die Aufsichtsabgabe, aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammensetzen. Die Grundabgabe soll dazu dienen, den Grundaufwand der Abwicklungsbehörde zu decken. Darin enthalten sind unter anderem die Kosten für die Abhaltung von Colleges, die Vertretung Liechtensteins bei

der europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sowie die Kosten für eine Planstelle (100%) zur Wahrnehmung der zusätzlich geschaffenen Aufgaben wie beispielsweise die Überprüfung der Sanierungspläne und die Erstellung sowie die Koordination der Abwicklungspläne.

Die unterschiedliche Grundabgabe für nicht der konsolidierten Überwachung durch die FMA unterliegende Banken ist deutlich niedriger als die entsprechende Abgabe von Bankkonzernen, da für Letztere grundsätzlich extensive Abwicklungspläne zu erstellen sind. Zudem ist für Bankkonzerne nicht nur ein Abwicklungsplan, sondern ein Gruppenabwicklungsplan zu erstellen. Damit verbunden ist auch der Einbezug der Tochtergesellschaften und Repräsentanzen, was sich in höheren Zuschlägen wiederspiegelt.

Schliesslich sind bei Bankkonzernen die Sanierungspläne umfangreicher und die Risikostruktur nicht mit denen der solidierten Überwachung durch die FMA unterliegenden Banken zu vergleichen. Darüber hinaus müssen insbesondere für die Bankkonzerne Abwicklungscolleges organisiert und besucht werden. Mit gegenständlicher Gesetzesvorlage werden die Kosten verursachergerecht auf die Banken bzw. Bankkonzerne verteilt.

Zu Ziff. 6

In Ziff. 6 wird klargestellt, dass neu bewilligte Banken die Grundabgabe im ersten Jahr nur anteilsmässig, also pro rata temporis, an die Abwicklungsbehörde entrichten müssen. Damit sollen Interessenten einer Bankbewilligung im ersten Jahr entlastet und ein Wettbewerbsnachteil für den Finanzplatz Liechtenstein vermieden werden.

Zu Ziff. 7

Die Abwicklungsbehörde ist eine laut BRRD neu zu schaffende Behörde mit neuen Aufgaben. Die Abwicklungsbehörde muss strukturell und organisatorisch von der Bankenaufsicht getrennt sein. In Liechtenstein soll aus Kosten- und Effizienzgründen eine eigene Einheit der FMA (Abwicklungsbehörde) mit dieser Aufgabe betraut werden. Diese neue Einheit innerhalb der FMA wird mit einem eigenen Budget zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgestattet. Dementsprechend fallen Kosten bei der neu zu errichtenden Einheit innerhalb der FMA an, die nichts mit der Grundabgabe und deren Funktionsweise gemein haben, weswegen die bereits bestehenden Ziff. 5 (neu Ziff. 7) grundsätzlich unverändert bleibt.

5. REGIERUNGSVORLAGEN

5.1 Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz –SAG)

Gesetz

vom …

zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und zuständige Behörde

Art. 1

Gegenstand

1) Dieses Gesetz regelt die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen.

2) Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die

Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 190).

Art. 2

Begriffsbestimmungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. „Abbaugesellschaft“: eine juristische Person, die die Anforderungen nach Art. 54 Abs. 2 erfüllt;
2. „Abwicklung“: die Anwendung eines Abwicklungsinstruments, um ein oder mehrere Abwicklungsziele nach Art. 37 Abs. 2 zu erreichen;
3. „in Abwicklung befindliches Institut“: ein Institut, ein Finanzinstitut, eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Holdinggesellschaft, eine Mutterholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat, eine EWR-Mutterholdinggesellschaft, eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat oder eine gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft, in Bezug auf das oder die eine Abwicklungsmassnahme getroffen wird;
4. „Abwicklungsbefugnis“: eine der in den Art. 82 bis 91 genannten Befugnisse;
5. „Abwicklungsbehörde“: eine nach Art. 3 der Richtlinie 2014/59/EU von einem EWR-Mitgliedstaat benannte Behörde; in Liechtenstein ist dies eine eigene Organisationseinheit innerhalb der Organisationsstruktur der FMA nach Art. 4;
6. „Abwicklungsinstrument“: eines der in Art. 49 Abs. 3 genannten Abwicklungsinstrumente;

7. „Abwicklungskollegium“: ein nach Art. 107 eingerichtetes Kollegium, das die in Art. 107 Abs. 1 genannten Aufgaben wahrnimmt;

8. „Abwicklungsmassnahme“: die Entscheidung über die Abwicklung eines Instituts oder eines Unternehmens nach Art. 3 Bst. b, c oder d nach Art. 38 oder Art. 41, die Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder die Ausübung einer oder mehrerer Abwicklungsbefugnisse;

9. „Abwicklungsplan“: ein nach Art. 12 erstellter Abwicklungsplan für ein Institut;

10. „Abwicklungsziele“: die in Art. 37 Abs. 2 genannten Abwicklungsziele;

11. „aggregierter Betrag“: der aggregierte Betrag, den die Abwicklungsbehörde bei der Entscheidung zugrunde legt, dass berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Art. 63 Abs. 1 abzuschreiben oder umzuwandeln sind;

12. „Anleger“: ein Anleger im Sinne von Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 97/9/EG;

13. „Anteilseigner“: Anteilseigner oder Inhaber anderer Eigentumstitel;

14. „Aufrechnungsvereinbarung“: eine Vereinbarung, der zufolge zwei oder mehrere Forderungen oder Verpflichtungen zwischen dem in Abwicklung befindlichen Institut und einer Gegenpartei aufgerechnet werden können;

15. „Aufsichtskollegium“: ein Aufsichtskollegium nach Art. 30o BankG;

16. „ausserordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln“: eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) — oder eine sonstige öffentliche finanzielle Unterstützung auf supranationaler Ebene, die, wenn sie auf nationaler Ebene geleistet würde, als staatliche Beihilfe gälte —, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Existenzfähigkeit, Liquidität oder Solvenz eines Instituts oder eines Unternehmens nach Art. 3 Bst. b, c oder d

oder einer Gruppe, der das Institut oder das Unternehmen angehört, gewährt wird;

17. „Back-to-back-Transaktion“: eine Transaktion zwischen zwei Unternehmen einer Gruppe zum Zweck der vollständigen oder teilweisen Übertragung der Risiken, die sich aus einer anderen Transaktion zwischen einem dieser Unternehmen und einem Dritten ergeben;

18. „Bail-in-Instrument“: der Mechanismus für die Ausübung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse nach Art. 55 durch eine Abwicklungsbehörde in Bezug auf Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts;

19. „Bank“: ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren, mit Ausnahme der Unternehmen im Sinne von Art. 2 Nr. 5 der Richtlinie 2013/36/EU;

20. „bedeutende Zweigstelle“: eine Zweigstelle, die nach Art. 51 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU in einem Aufnahmemitgliedstaat als bedeutend angesehen würde;

21. „benannte nationale makroprudenzielle Behörde“: die Behörde, die mit der Durchführung der makroprudenziellen Politik nach Empfehlung B Nr. 1 der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 22. Dezember 2011 zu dem makroprudenziellen Mandat der nationalen Behörden (ESRB/2011/3) betraut ist;

22. „berechtigte Einlagen“: erstattungsfähige Einlagen im Sinne der Richtlinie 94/19/EG in der Fassung der Richtlinie 2009/14/EG oder von Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 der Richtlinie 2014/49/EU;

23. „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“: die Verbindlichkeiten und andere Kapitalinstrumente als solche des harten Kernkapitals, des zusätzli-

chen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals eines Instituts oder eines Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d, die nicht aufgrund von Art. 56 Abs. 2 vom Anwendungsbereich des Bail-in-Instruments ausgenommen sind;

24. „besicherte Verbindlichkeit“: eine Verbindlichkeit, bei der der Anspruch des Gläubigers auf Zahlung oder auf eine andere Form der Leistung durch ein Pfand oder pfandrechtsähnliches Zurückbehaltungsrecht oder durch eine Sicherungsvereinbarung abgesichert ist, einschliesslich Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften und anderen Sicherungsvereinbarungen in Form einer Vollrechtsübertragung;

25. „betroffener Gläubiger“: ein Gläubiger, dessen Forderung sich auf eine Verbindlichkeit bezieht, die durch die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse im Zuge der Verwendung des Bail-in-Instruments gekürzt oder in Anteile oder andere Eigentumstitel umgewandelt wird;

26. „betroffener Inhaber“: ein Inhaber von Eigentumstiteln, dessen Eigentumstitel durch Ausübung der in Art. 82 Abs. 1 Bst. h genannten Befugnis gelöscht wurden;

27. „Brückeninstitut“: eine juristische Person, die die Anforderungen nach Art. 52 Abs. 3 erfüllt;

28. „Derivat“: ein Derivat im Sinne von Art. 2 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;

29. „Drittstaatsabwicklungsverfahren“: eine nach dem Recht eines Staates, der nicht EWR-Mitgliedstaat ist, (Drittstaat) vorgesehene Massnahme zur Handhabung des Ausfalls eines Drittstaatsinstituts oder eines Drittstaatsmutterunternehmens, die in ihren Zielen und zu erwartenden Ergebnissen

mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Abwicklungsmassnahmen vergleichbar ist;

30. „Drittstaatsinstitut“: ein Unternehmen, dessen Hauptsitz sich in einem Drittstaat befindet und von der Begriffsbestimmung des „Instituts“ erfasst würde, wenn es im EWR niedergelassen wäre;

31. „Drittstaatsmutterunternehmen“: ein Mutterunternehmen, eine Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft, die in einem Drittstaat niedergelassen ist;

32. „EBA“: die Europäische Bankaufsichtsbehörde im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 17 BankG;

33. „Eigenmittel“: Eigenmittel im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

34. „Eigenmittelanforderungen“: die Anforderungen nach den Art. 92 bis 98 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

35. „Eigentumstitel“: Anteile, andere Instrumente zur Übertragung von Eigentumsrechten, Instrumente, die in Anteile oder Eigentumstitel umgewandelt werden können oder ein Recht auf den Erwerb von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln begründen, und Instrumente, die einen Rechtsanspruch auf Anteile oder andere Eigentumstitel darstellen;

36. „Einlagensicherungssystem“: ein Einlagensicherungssystem, das von einem EWR-Mitgliedstaat nach der Richtlinie 94/19/EG in der Fassung der Richtlinie 2009/14/EG oder Art. 4 der Richtlinie 2014/49/EU eingeführt und amtlich anerkannt wurde;

37. „Einleger“: ein Einleger im Sinne der Richtlinie 94/19/EG in der Fassung der Richtlinie 2009/14/EG oder von Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 der Richtlinie 2014/49/EU;

38. „ESA“: die EFTA-Überwachungsbehörde;

39. „EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft“: eine Mutterfinanzholdinggesellschaft im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 31 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

40. „EWR-Mutterinstitut“: ein Mutterinstitut im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 29 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

41. „EWR-Mutterinstitut in einem EWR-Mitgliedstaat“: ein Mutterinstitut im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 28 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

42. „EWR-Mutterunternehmen“: ein EWR-Mutterinstitut, eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft;

43. „EWR-Tochterunternehmen“: ein Institut, das in einem EWR-Mitgliedstaat niedergelassen ist und Tochterunternehmen eines Drittstaatsinstituts oder eines Drittstaatsmutterunternehmens ist;

44. „EWR-Zweigstelle“: eine in einem EWR-Mitgliedstaat befindliche Zweigstelle eines Drittstaatsinstituts;

45. „Finanzholdinggesellschaft“: eine Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

46. „Finanzinstitut“: ein Finanzinstitut im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

47. „Finanzkontrakte“: folgende Verträge und Vereinbarungen:

    a) Wertpapierkontrakte; einschliesslich

        aa) Kontrakte über den Kauf, den Verkauf oder die Leihe eines Wertpapiers (security lending), einer Gruppe von Wertpapieren oder eines Wertpapierindex;

bb) Optionen auf ein Wertpapier, eine Gruppe von Wertpapieren oder einen Wertpapierindex;

cc) eines Pensionsgeschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem solchen Wertpapier, einer solchen Gruppe von Wertpapieren oder einem solchen Wertpapierindex;

b) Warenkontrakte, einschliesslich

aa) Kontrakte über den Kauf, den Verkauf oder die Leihe einer Ware, einer Gruppe von Waren oder eines Warenindexes zwecks künftiger Lieferung;

bb) Optionen auf eine Ware, eine Gruppe von Waren oder einen Warenindex;

cc) eines Pensionsgeschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einer solchen Ware, einer solchen Gruppe von Waren oder einem solchen Warenindex;

c) Terminkontrakte (Futures und Forwards), einschliesslich Kontrakte (ausser Warenkontrakte) über den Kauf, den Verkauf oder die Übertragung einer Ware oder eines anderen Gutes, einer Dienstleistung, eines Rechts oder eines Anteils zu einem festgelegten Preis zu einem künftigen Zeitpunkt;

d) Swap-Vereinbarungen, die unter anderem Folgendes umfassen:

aa) Zinsswaps und -optionen, Kassa- oder sonstige Devisenvereinbarungen, Währungen, einen Aktienindex oder eine Aktie, einen Schuldtitelindex oder einen Schuldtitel, Warenindizes oder Waren, Wetter, Emissionen oder Inflation;

bb) Gesamtertrags-, Credit-Spread- oder Credit-Swaps;

cc) Vereinbarungen oder Geschäfte, die einer der unter Bst. aa oder bb genannten Vereinbarungen ähneln und an den Swap- oder Derivatemärkten weit verbreitet sind;

e) Kreditvereinbarungen zwischen Banken mit einer Laufzeit von drei Monaten oder weniger;

f) Rahmenvereinbarungen für die unter den Bst. a bis e genannten Kontrakte oder Vereinbarungen;

48. „Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung“: Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung im Sinne von Art. 392 Abs. 2 Sachenrecht vom 31. Dezember 1922;

49. „gedeckte Einlagen“: gedeckte Einlagen im Sinne der Richtlinie 94/19/EG in der Fassung der Richtlinie 2009/14/EG oder von Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 der Richtlinie 2014/49/EU;

50. „gedeckte Schuldverschreibung“: ein Instrument im Sinne von Art. 52 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG;

51. „geeignete Behörde“: die nach Art. 80 benannte Behörde eines EWR-Mitgliedstaats, die nach dem nationalen Recht dieses Staates für die Feststellungen nach Art. 78 Abs. 3 zuständig ist; in Liechtenstein ist dies die Abwicklungsbehörde;

52. „gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft“: eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 33 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

53. „gemischte Finanzholdinggesellschaft“: eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

54. „gemischte Holdinggesellschaft“: eine gemischte Holdinggesellschaft im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 22 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

55. „gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat“: eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 32 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

56. „geregelter Markt“: ein geregelter Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU;

57. „Geschäftsleitung“: die Geschäftsleitung im Sinne von Art. 22 Abs. 2 Bst. b BankG;

58. „Geschäftstag“: jeder Tag ausser Samstag, Sonntag und den gesetzlichen Feiertagen in dem betroffenen EWR-Mitgliedstaat;

59. „grenzüberschreitende Gruppe“: eine Gruppe, deren einzelne Unternehmen in mehr als einem EWR-Mitgliedstaat niedergelassen sind;

60. „Gruppe“: ein Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen;

61. „Gruppenabwicklung“:

    a) Abwicklungsmassnahmen auf der Ebene eines Mutterunternehmens oder eines einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegenden Instituts; oder

    b) die Koordinierung der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch Abwicklungsbehörden in Bezug auf Unternehmen einer Gruppe, die die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllen;

62. „für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde“: die Abwicklungsbehörde in dem EWR-Mitgliedstaat, in dem sich die konsolidierende Aufsichtsbehörde befindet;

63. „Gruppenabwicklungskonzept“: ein nach Art. 114 für die Zwecke einer Gruppenabwicklung ausgearbeitetes Konzept;

64. „Gruppenabwicklungsplan“: ein nach den Art. 15 und 16 erstellter Plan für eine Gruppenabwicklung;

65. „Gruppenfinanzierungsmechanismus“: der Finanzierungsmechanismus des EWR-Mitgliedstaats, in dem sich die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde befindet;

66. „gruppeninterne Garantie“: ein Vertrag, durch den ein Unternehmen einer Gruppe eine Garantie für die Erfüllung der Verpflichtungen eines anderen Unternehmens der Gruppe gegenüber einem Dritten übernimmt;

67. „Gruppensanierungsplan“: ein nach Art. 9 erstellter und fortgeschriebener Gruppensanierungsplan;

68. „Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse“: die in Art. 78 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 1 Bst. e bis k genannten Befugnisse;

69. „Institut“: eine Bank oder eine Wertpapierfirma nach Art. 3 BankG;

70. „institutsbezogenes Sicherungssystem“: eine Regelung, die den Anforderungen nach Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genügt;

71. „Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“: der Mechanismus für die Durchführung einer Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts nach Art. 54 durch eine Abwicklungsbehörde auf eine für die Vermögensverwaltung gegründete Abbaugesellschaft;

72. „Instrument des Brückeninstituts“: der Mechanismus für die Übertragung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln, die von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegeben wurden, oder von Vermögenswerten,

Rechten oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts nach Art. 52 auf ein Brückeninstitut;

73. „Instrument der Unternehmensveräusserung“: der Mechanismus für die Durchführung einer Übertragung der von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen Anteilen oder anderen Eigentumstiteln oder der Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf einen Erwerber, bei dem es sich nicht um ein Brückeninstitut handelt, nach Art. 50 durch eine Abwicklungsbehörde;

74. „Instrumente des Ergänzungskapitals“: Kapitalinstrumente oder nachrangige Darlehen, die die Bedingungen nach Art. 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen;

75. „Instrumente des harten Kernkapitals“: Kapitalinstrumente, die die Bedingungen nach Art. 28 Abs. 1 bis 4, Art. 29 Abs. 1 bis 5 oder Art. 31 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen;

76. „Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals“: Kapitalinstrumente, die die Bedingungen nach Art. 52 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen;

77. „jeweilige Drittstaatsbehörde“: eine Drittstaatsbehörde, die Funktionen wahrnimmt, die mit den von Abwicklungsbehörden oder zuständigen Behörden aufgrund dieses Gesetzes wahrgenommenen Funktionen vergleichbar sind;

78. „Kerngeschäftsbereiche“: Geschäftsbereiche und damit verbundene Dienste, die für ein Institut oder eine Gruppe, der ein Institut angehört, wesentliche Einnahmequellen, der Gewinne oder des Franchise-Werts darstellen;

79. „Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen“: Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen die dem Jahresum-

satzkriterium nach Art. 1064 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) entsprechen;

80. „konsolidierende Aufsichtsbehörde“: eine konsolidierende Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 41 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

81. „konsolidierte Basis“: die Basis der konsolidierten Lage im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 47 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

82. „Krisenmanagementmassnahme“: eine Abwicklungsmassnahme oder die Bestellung eines Abwicklungsverwalters nach Art. 43 oder einer Person nach Art. 68 Abs. 2 oder Art. 91 Abs. 2;

83. „Krisenpräventionsmassnahme“: die Ausübung von Befugnissen zur Anweisung der Beseitigung von Unzulänglichkeiten oder Hindernissen für die Sanierungsfähigkeit nach Art. 8 Abs. 2, die Ausübung von Befugnissen zum Abbau oder zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit nach Art. 21 oder 22, die Anwendung von Frühinterventionsmassnahmen nach Art. 33, die Bestellung eines vorläufigen Verwalters nach Art. 35 oder die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse nach Art. 78;

84. „kritische Funktionen“: Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Grösse, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren EWR-Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität zur Folge hat, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte;

85. „Kündigungsrecht“: das Recht, einen Vertrag zu kündigen, das Recht auf vorzeitige Fälligstellung, Beendigung, Aufrechnung oder Saldierung von

Verbindlichkeiten oder eine ähnliche Bestimmung, die gestattet oder bewirkt, dass eine Verpflichtung einer Vertragspartei ausgesetzt wird, geändert wird oder erlischt, oder eine Bestimmung, durch die eine normalerweise entstehende vertragliche Verpflichtung nicht mehr entstehen kann;

86. „Leitungsorgan“: ein Verwaltungsrat im Sinne von Art. 22 Abs. 2 Bst. a BankG;

87. „Liquidation“: Veräusserung von Vermögenswerten eines Instituts oder eines Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d;

88. „Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat“: eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 30 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

89. „Mutterunternehmen“: ein Mutterunternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 15 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

90. „Notfallliquiditätshilfe“: die Bereitstellung von Zentralbankgeld durch eine Zentralbank oder die Gewährung einer sonstigen Unterstützung, aus der sich eine Zunahme von Zentralbankgeld ergeben kann, für ein solventes Finanzinstitut oder eine Gruppe solventer Finanzinstitute mit vorübergehenden Liquiditätsproblemen, wobei diese Operation nicht im Zuge der Geldpolitik erfolgt;

91. „Rechtsrahmen des EWR für staatliche Beihilfen“: der Rechtsrahmen, der durch die Art. 107, 108 und 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie durch alle aufgrund von Art. 108 Abs. 4 oder Art. 109 AEUV erlassenen Unionsrechtsakte, einschliesslich Leitlinien, Mitteilungen und Bekanntmachungen, vorgegeben wird;

92. „reguläre Insolvenzverfahren“: Gesamtverfahren, welche die Insolvenz des Schuldners voraussetzen und den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlag gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines Liquidators

oder Verwalters zur Folge haben und nach nationalem Recht üblicherweise auf Institute Anwendung finden, sei es speziell auf die betroffenen Institute oder generell auf natürliche oder juristische Personen;

93. „relevante Kapitalinstrumente“: für die Zwecke von Art. 54 bis 81 Instrumente des zusätzlichen Kernkapital sowie des Ergänzungskapitals;

94. „relevantes Mutterinstitut“: ein EWR-Mutterinstitut in einem EWR-Mitgliedstaat, ein EWR-Mutterinstitut, eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Holdinggesellschaft, eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat, eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat oder eine gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft, auf die das Bail-in-Instrument angewandt wird;

95. „Saldierungsvereinbarung“: eine Vereinbarung, der zufolge eine Reihe von Forderungen oder Verpflichtungen in eine einzige Nettoforderung umgewandelt werden kann, einschliesslich Close-Out-Saldierungsvereinbarungen, bei denen bei Eintreten eines (gleich wie und gleich wo definierten) Durchsetzungsereignisses die Verpflichtungen der Parteien vorzeitig fällig werden oder beendet werden, und in eine einzige Nettoforderung umgewandelt oder durch eine solche ersetzt werden; hierunter fallen auch die „Aufrechnung in Folge Beendigung“ und die Aufrechnung im Sinne von Art. 392 Abs. 2 Z 11 Sachenrecht vom 31. Dezember 1922;

96. „Sanierungskapazität“: die Fähigkeit eines Instituts, seine finanzielle Stabilität nach einer erheblichen Verschlechterung seiner Finanzlage wiederherzustellen;

97. „Sanierungsplan“: ein nach Art. 6 von einem Institut erstellter und fortgeschriebener Sanierungsplan;

98. „Schuldtitel“: im Sinne von Art. 82 Abs. 1 Bst. g und k: Anleihen und andere Formen übertragbarer Schuldtitel, Instrumente, mit denen eine Schuld begründet oder anerkannt wird, und Instrumente, die einen Anspruch auf den Erwerb von Schuldtiteln begründen;

99. „Systemkrise“: eine Störung des Finanzsystems, die potenziell schwerwiegende Nachteile für den Binnenmarkt und die Realwirtschaft mit sich bringt, wobei alle Arten von Finanzintermediären, -märkten und -infrastrukturen potenziell in gewissem Mass von systemischer Bedeutung sein können;

100. „Tochterunternehmen“: ein Tochterunternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 16 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

101. „übernehmender Rechtsträger“: der Rechtsträger, auf den Anteile, sonstige Eigentumstitel, Schuldtitel, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten — auch in beliebiger Kombination — eines in Abwicklung befindlichen Instituts übertragen werden;

102. „Übertragungsbefugnisse“: die in Art. 82 Abs. 1 Bst. c oder d genannten Befugnisse, Anteile, andere Eigentumstitel, Schuldtitel, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten — auch in beliebiger Kombination — von einem in Abwicklung befindlichen Institut auf einen übernehmenden Rechtsträger zu übertragen;

103. „Umwandlungsquote“: der Faktor, der die Zahl der Anteile oder anderen Eigentumstiteln bestimmt, in die eine Verbindlichkeit einer spezifischen Kategorie unter Bezugnahme entweder auf ein einziges Instrument dieser Kategorie oder auf eine bestimmte Einheit des Werts einer Schuld umgewandelt wird;

104. „Unternehmen der Gruppe“: eine juristische Person, die Teil einer Gruppe ist;

105. „Voraussetzungen für eine Abwicklung“: die in Art. 38 Abs. 1 genannten Voraussetzungen;

106. „Wertpapierfirma“: eine Wertpapierfirma im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die den in Art. 24 Abs. 1 Bst. b BankG festgelegten Anforderungen bezüglich des Anfangskapitals unterliegt;

107. „zentrale Gegenpartei“: eine zentrale Gegenpartei im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;

108. „zuständige Behörde“: eine zuständige Behörde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Europäische Zentralbank bei der Wahrnehmung der ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übertragenen besonderen Aufgaben; in Liechtenstein ist dies die FMA;

109. „Zweigstelle“: eine Zweigstelle im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

3) Die Regierung kann mit Verordnung die Begriffe nach Abs. 1 näher umschreiben sowie weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe definieren.

Art. 3

Anwendungsbereich

1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf:

a) Institute;

b) Finanzinstitute, die Tochterunternehmen einer Bank oder einer Wertpapierfirma oder einer Gesellschaft im Sinne von Bst. c oder d sind und in die

Beaufsichtigung des Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis nach den Art. 6 bis 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogen sind;

c) Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften;

d) Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem EWR-Mitgliedstaat, EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften, gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem EWR-Mitgliedstaat, gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften;

e) Zweigstellen von Instituten, die ausserhalb des EWR niedergelassen sind, im Einklang mit den in diesem Gesetz festgelegten besonderen Bedingungen.

2) Bei der Festlegung und Anwendung der Anforderungen dieses Gesetzes und bei der Anwendung der einzelnen ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente auf ein Unternehmen nach Art. 1 Abs. 1 haben die Abwicklungsbehörde und die FMA unter Beachtung besonderer Bestimmungen die Art seiner Geschäftstätigkeiten, seine Beteiligungsstruktur, seine Rechtsform, sein Risikoprofil seine Grösse und seinen Rechtsstatus sowie seine Verflechtung mit anderen Instituten oder dem Finanzsystem im Allgemeinen, den Umfang und die Komplexität seiner Tätigkeiten, seine Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem, das die Anforderungen von Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt, oder in anderen gemeinsamen Systemen der wechselseitigen Solidarität nach Art. 113 Abs. 6 der genannten Verordnung sowie die Frage, ob es Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten nach Anhang 2 Abschnitt A BankG erbringt, zu berücksichtigen.

Art. 4

Abwicklungsbehörde

1) Die FMA hat für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Abwicklungsbehörde eine eigene Organisationseinheit innerhalb ihrer Organisationsstruktur zu bilden. Dabei hat die FMA im Rahmen ihrer Aufbauorganisation sicherzustellen, dass diese Organisationseinheit operativ gänzlich unabhängig von allen anderen Organisationseinheiten der FMA handeln kann und keine Interessenkonflikte zwischen der Abwicklungstätigkeit und der sonstigen Tätigkeiten der FMA auftreten können. Der Leiter der mit der Abwicklungstätigkeit betrauten Organisationseinheit ist im Rahmen der Aufbauorganisation direkt der Geschäftsleitung der FMA zu unterstellen und nur dieser gegenüber berichtspflichtig.

2) Die Abwicklungsbehörde ist ermächtigt die Abwicklungsinstrumente anzuwenden und die Abwicklungsbefugnisse auszuüben. Sie arbeitet bei der Vorbereitung, Planung und Anwendung von Abwicklungsentscheidungen mit der FMA eng zusammen. Die Abwicklungsbehörde kann Bankprüfer, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und sonstige Sachverständige alle erforderlichen Prüfungen, Gutachten und Analysen vornehmen lassen; die Erteilung von Auskünften durch die Abwicklungsbehörde an die von ihr Beauftragten ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags zweckdienlich ist.

3) Die Abwicklungsbehörde hat die Regierung von den Entscheidungen aufgrund dieses Gesetzes zu unterrichten und die Zustimmung der Regierung einzuholen, bevor sie Entscheidungen mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen oder mit systemischen Auswirkungen durchführt.

4) Bei den Entscheidungen, die die Abwicklungsbehörde, die FMA, und die EBA aufgrund dieses Gesetzes treffen, müssen die potenziellen Auswirkungen

der Entscheidung in allen EWR-Mitgliedstaaten, in denen das Institut oder die Gruppe tätig ist, in Betracht gezogen und die negativen Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität und die negativen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen in den EWR-Mitgliedstaaten minimiert werden.

5) Die Abwicklungsbehörde hat der EBA mitzuteilen, dass sie in Liechtenstein als Abwicklungsbehörde nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU bestimmt wurde. Diese Mitteilung hat auch eine Beschreibung der Funktionen und Zuständigkeiten zu beinhalten, die durch die Abwicklungsbehörde ausgeübt werden.

6) Die Abwicklungsbehörde, die FMA und das jeweilige Personal haften für Handlungen und Unterlassungen im Zuge der Ausübung der ihnen mit diesem Gesetz übertragenen Funktionen nur dann, wenn die Handlungen und Unterlassungen vorsätzlich begangen wurden.

7) Die Regierung kann nähere Bestimmungen zur Struktur und Organisation der Abwicklungsbehörde mit Verordnung erlassen.

II.

Vorbereitung

A. Sanierungs- und Abwicklungsplanung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5

Vereinfachte Anforderungen für bestimmte Institute

1) Die FMA und die Abwicklungsbehörde haben Folgendes festzulegen:

a) die FMA Inhalt und Detaillierungsgrad der Sanierungspläne, die Abwicklungsbehörde Inhalt und Detaillierungsgrad der Abwicklungspläne;

b) den Zeitpunkt, bis zu dem die ersten Sanierungs- und Abwicklungspläne zu erstellen sind, und die Häufigkeit der Aktualisierung dieser Pläne, die geringer sein kann als die in Art. 6 Abs. 2, Art. 9 Abs. 5, Art. 12 Abs. 6 und Art. 16 Abs. 5 vorgesehene Häufigkeit;

c) Inhalt und Detaillierungsgrad der nach Art. 6, Art. 14 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 2 sowie nach Abschnitt A und Abschnitt B des Anhangs von den Instituten vorzulegenden Informationen;

d) Detaillierungsgrad für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit nach den Art. 19 und 20 und Abschnitt C des Anhangs.

2) Bei der Festlegung nach Abs. 1 ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) die Auswirkungen, die der Ausfall eines Instituts aufgrund der Art seiner Geschäftstätigkeiten, seiner Beteiligungsstruktur, seiner Rechtsform, seines

Risikoprofils, seiner Grösse und seines Rechtsstatus sowie seiner Verflechtungen mit anderen Instituten oder dem Finanzsystem generell, des Umfangs und der Komplexität seiner Tätigkeiten, seiner Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder anderen gemeinsamen Systemen der wechselseitigen Solidarität nach Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder der Ausübung von Anlagetätigkeiten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinie 2014/65/EU haben könnte;

b) die Frage, ob der Ausfall und die anschliessende Liquidation im Wege eines Konkursverfahrens wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Institute, die Refinanzierungsbedingungen oder die Gesamtwirtschaft haben würde.

3) Die FMA und die Abwicklungsbehörde haben vor der Bewertung nach Abs. 1 gegebenenfalls die nationale makroprudenzielle Behörde anzuhören.

4) Wenn vereinfachte Anforderungen gelten, können die FMA und die Abwicklungsbehörde jederzeit uneingeschränkte, nicht vereinfachte Anforderungen stellen.

5) Durch die Anwendung vereinfachter Anforderungen dürfen die Befugnisse der FMA und, soweit relevant, der Abwicklungsbehörde, eine Krisenpräventionsmassnahme oder eine Krisenmanagementmassnahme zu ergreifen, nicht beeinträchtigt werden.

6) Die FMA und die Abwicklungsbehörde haben die EBA darüber zu unterrichten, wie sie die Abs. 1 und 2 sowie 7 bis 11 auf die Institute in ihrem Rechtsgebiet anwenden.

7) Die FMA und, soweit relevant, die Abwicklungsbehörde können unter Beachtung der Abs. 8 bis 11 von der Anwendung folgender Anforderungen absehen:

a) der Anforderungen der Sanierungsplanung und Abwicklungsplanung nach den Art. 5 bis 14 im Fall der Institute, die aufgrund von Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einer Zentralorganisation zugeordnet und vollständig oder teilweise von den Aufsichtsanforderungen des nationalen Rechts ausgenommen sind;

b) der Anforderungen der Sanierungsplanung nach den Art. 6 bis 11 im Fall der Institute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem angehören.

8) Wird eine Ausnahme nach Abs. 7 gewährt, so sind

a) die Anforderungen der Sanierungsplanung nach den Art. 6 bis 11 und der Abwicklungsplanung nach den Art. 12 bis 18 auf konsolidierter Basis auf die Zentralorganisation und die ihr zugeordneten Institute im Sinne von Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzuwenden;

b) von dem institutsbezogenen Sicherungssystem die Anforderungen der Sanierungsplanung nach den Art. 6 bis 11 unter Beteiligung der einzelnen von den Ausnahmen betroffenen Instituten zu erfüllen.

9) Für diese Zwecke schliesst eine Bezugnahme auf eine Gruppe in den Abschnitten Sanierungsplanung nach den Art. 6 bis 11 und Abwicklungsplanung nach den Art. 12 bis 18 eine Zentralorganisation sowie die ihr zugeordneten Institute im Sinne von Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und deren Tochterunternehmen ein, und eine Bezugnahme auf Mutterunternehmen oder auf einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach Art. 111 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegende Institute schliesst die Zentralorganisation ein.

10) Institute, die einen beträchtlichen Anteil am Finanzsystem in Liechtenstein haben, haben nach Massgabe des zweiten Abschnitts Sanierungsplanung nach den Art. 6 bis 11 eigene Sanierungspläne zu erstellen; sie unterliegen individuellen Abwicklungsplänen nach Massgabe des dritten Abschnitts Abwicklungsplanung nach den Art. 12 bis 18.

11) Für die Zwecke des Abs. 10 haben die Aktivitäten eines Instituts einen beträchtlichen Anteil am Finanzsystem, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) der Gesamtwert seiner Vermögenswerte liegt über 10 000 000 000 Franken; oder

b) das Verhältnis seiner gesamten Vermögenswerte zum BIP des Niederlassungsmitgliedstaats übersteigt 20 %, sofern der Gesamtwert seiner Vermögenswerte nicht weniger als 5 000 000 000 Franken beträgt.

2. Sanierungsplanung

Art. 6

Sanierungspläne

1) Jedes Institut mit Sitz in Liechtenstein, das nicht Teil einer Gruppe ist, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach den Art. 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegt, hat einen Sanierungsplan zu erstellen und laufend zu aktualisieren. Im Sanierungsplan ist darzulegen, mit welchen von dem Institut zu treffenden Massnahmen im Fall einer erheblichen Verschlechterung der Finanzlage des Instituts dessen finanzielle Stabilität wiederhergestellt werden soll. Sanierungspläne sind als Instrument der Unternehmenssteuerung im Sinne von Art. 7a Abs. 1 BankG anzusehen.

2) Die Institute haben ihre Sanierungspläne mindestens jährlich oder nach einer Änderung der Rechts- oder Organisationsstruktur des Instituts, seiner Geschäftstätigkeit oder seiner Finanzlage, die sich wesentlich auf den Sanierungsplan auswirken könnte oder dessen Änderung erforderlich macht, zu aktualisieren. Die FMA kann von den Instituten verlangen, dass sie ihre Sanierungspläne häufiger aktualisieren.

3) In den Sanierungsplänen darf nicht von der Möglichkeit des Zugangs zu einer ausserordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder vom Erhalt einer solchen Unterstützung ausgegangen werden.

4) In Sanierungsplänen werden die Vermögenswerte aufgezeigt, die voraussichtlich als Sicherheiten dienen können.

5) Sanierungspläne erstrecken sich auch auf Massnahmen, die das Institut treffen könnte, wenn die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen nach Art. 32 erfüllt sind.

6) Die Sanierungspläne haben geeignete Bedingungen und Verfahren zu enthalten, damit Sanierungsmassnahmen rechtzeitig durchgeführt werden können und ein breites Spektrum an Sanierungsoptionen zur Verfügung steht. In den Sanierungsplänen sind verschiedene Szenarien erheblicher makroökonomischer und finanzieller Belastung mit Bezug zu den spezifischen Bedingungen des Instituts in Betracht zu ziehen, einschliesslich systemweiter Ereignisse und auf bestimmte individuelle juristische Personen oder auf Gruppen beschränkter Belastungsszenarien.

7) Die FMA hat die Befugnis, von einem Institut die Führung detaillierter Aufzeichnungen über Finanzkontrakte zu verlangen, bei denen das Institut Vertragspartei ist.

8) Der Sanierungsplan, der vom Leitungsorgan des Instituts nach Abs. 1 geprüft und gebilligt wurde, ist der FMA zu übermitteln.

9) Die Regierung regelt den Inhalt und die Frist zur Einreichung des Sanierungsplans, der die Angaben im Anhang A zu enthalten hat, mittels Verordnung.

Art. 7

Bewertung von Sanierungsplänen

1) Institute, die nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 verpflichtet sind, Sanierungspläne vorzulegen, haben diese der FMA zur Prüfung zu übermitteln. Die Institute haben gegenüber der FMA glaubhaft nachzuweisen, dass diese Pläne die Kriterien des Abs. 2 erfüllen.

2) Die FMA hat den Sanierungsplan binnen sechs Monaten nach der Vorlage zu prüfen und nach Anhörung der zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten, in denen sich durch den Sanierungsplan betroffene bedeutende Zweigstellen befinden, zu bewerten, inwieweit er den Anforderungen des Art. 6 sowie folgenden Kriterien genügt:

a) Die Anwendung der in dem Plan vorgeschlagenen Regelungen ist — unter Berücksichtigung der von dem Institut getroffenen oder geplanten vorbereitenden Massnahmen — mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geeignet, die Überlebensfähigkeit und die Finanzlage des Instituts oder der Gruppe von Instituten aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen;

b) Der Plan und die spezifischen Optionen in dem Plan können mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in finanziellen Stresssituationen zügig und effektiv umgesetzt werden, und zwar bei möglichst weitgehender Vermeidung von nennenswerten negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem, auch in Szenarien, die anderen Instituten Anlass geben würden, im selben Zeitraum Sanierungspläne durchzuführen.

3) Die FMA hat bei der Prüfung der Angemessenheit der Sanierungspläne zu berücksichtigen, ob die Kapital- und Finanzierungsstruktur des Instituts in einem angemessenen Verhältnis zur Komplexität seiner Organisationsstruktur und seinem Risikoprofil steht.

4) Die FMA hat den Sanierungsplan der Abwicklungsbehörde vorzulegen. Die Abwicklungsbehörde kann den Sanierungsplan prüfen, um Massnahmen in dem Sanierungsplan zu ermitteln, die sich nachteilig auf die Abwicklungsfähigkeit des Instituts auswirken können, und der FMA diesbezüglich Empfehlungen geben.

Art. 8

Überarbeitung des Sanierungsplans

1) Gelangt die FMA zu der Einschätzung, dass der Sanierungsplan wesentliche Unzulänglichkeiten aufweist oder seiner Durchführung wesentliche Hindernisse entgegenstehen, so hat sie dem Institut oder dem Mutterunternehmen der Gruppe ihre Bewertungsergebnisse mitzuteilen und das Institut aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten, die von der FMA um einen weiteren Monat verlängert werden kann, einen überarbeiteten Plan vorzulegen, in dem dargelegt wird, wie diese Unzulänglichkeiten oder Hindernisse beseitigt werden. Bevor ein Institut dazu aufgefordert wird, einen überarbeiteten Sanierungsplan

vorzulegen, hat die FMA dem Institut die Möglichkeit einzuräumen, zu dieser Anforderung Stellung zu nehmen. Ist die FMA nicht der Auffassung, dass die Unzulänglichkeiten und Hindernisse mit dem überarbeiteten Plan angemessen beseitigt wurden, so kann sie das Institut anweisen, bestimmte Änderungen an dem Plan vorzunehmen.

2) Legt das Institut keinen überarbeiteten Sanierungsplan vor oder gelangt die FMA zu dem Schluss, dass die von ihr in ihrer ursprünglichen Bewertung aufgezeigten Unzulänglichkeiten oder potenziellen Hindernisse mit dem überarbeiteten Sanierungsplan nicht in angemessener Weise behoben werden, und können die Unzulänglichkeiten oder Hindernisse durch die Anweisung, bestimmte Änderungen an dem Plan vorzunehmen, nicht angemessen beseitigt werden, so fordert die FMA das Institut auf, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens Änderungen aufzuzeigen, die es an seiner Geschäftstätigkeit vornehmen kann, um die Unzulänglichkeiten oder Hindernisse bei der Durchführung des Sanierungsplans zu beheben. Zeigt das Institut solche Änderungen nicht innerhalb des von der FMA vorgegebenen Zeitrahmens auf oder gelangt diese zu der Einschätzung, dass die Unzulänglichkeiten oder Hindernisse mit den von dem Institut vorgeschlagenen Massnahmen nicht angemessen beseitigt würden, so kann die FMA das Institut anweisen, Massnahmen zu treffen, die sie — unter Berücksichtigung der Schwere der Unzulänglichkeiten und Hindernisse und der Auswirkungen der Massnahmen auf die Geschäftstätigkeit des Instituts — als erforderlich und verhältnismässig betrachtet. Unbeschadet der Art. 35c, 35d BankG kann die FMA das Institut anweisen, insbesondere

a) das Risikoprofil des Instituts zu verringern, einschliesslich des Liquiditätsrisikos;

b) rechtzeitige Rekapitalisierungsmassnahmen zu ermöglichen;

c) seine Strategie und seinen Organisationsaufbau zum Zeitpunkt der Sanierung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen;

d) die Refinanzierungsstrategie so zu ändern, dass die Widerstandsfähigkeit der Kerngeschäftsbereiche und kritischen Funktionen erhöht wird;

e) die Statuten und Reglemente des Instituts zu ändern.

3) Verlangt die FMA von einem Institut, Massnahmen nach Abs. 2 zu treffen, so muss in der entsprechenden Verfügung die Anordnung der Massnahmen, die verhältnismässig sein müssen, begründet werden.

Art. 9

Gruppensanierungspläne

1) EWR-Mutterunternehmen mit Sitz in Liechtenstein, für die die FMA konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, haben einen Gruppensanierungsplan zu erstellen und der FMA vorzulegen. Gruppensanierungspläne müssen aus einem Sanierungsplan für die gesamte Gruppe unter der Führung des EWR-Mutterunternehmens bestehen. Im Gruppensanierungsplan sind Massnahmen aufzuzeigen, deren Durchführung auf der Ebene des EWR-Mutterunternehmens und jedes einzelnen Tochterunternehmens erforderlich sein können.

2) Nach Massgabe des Art. 10 kann die FMA von den Tochterunternehmen mit Sitz in Liechtenstein verlangen, dass sie Sanierungspläne auf Einzelbasis erstellen und übermitteln.

3) Unter der Voraussetzung, dass die in diesem Gesetz festgelegten Geheimhaltungspflichten angewandt werden, hat die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde die Gruppensanierungspläne zu übermitteln an:

a) die jeweils zuständigen Behörden nach Art. 115 und 116 der Richtlinie 2013/36/EU;

b) die zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, soweit diese Zweigstellen vom Gruppensanierungsplan betroffen sind;

c) die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde;

d) die Abwicklungsbehörden der Tochterunternehmen.

4) Zweck des Gruppensanierungsplans ist es, in einem Belastungsszenario die Stabilisierung der Gruppe als Ganzes oder eines Instituts der Gruppe zu erreichen, gegen die Ursachen anzugehen oder diese zu beseitigen und die Finanzlage der jeweiligen Gruppe oder des jeweiligen Instituts wiederherzustellen, wobei gleichzeitig der Finanzlage anderer Unternehmen der Gruppe Rechnung zu tragen ist. Der Gruppensanierungsplan hat Regelungen vorzusehen, die für die Koordinierung und Kohärenz der Massnahmen sorgen, die auf der Ebene des EWR-Mutterunternehmens, auf der Ebene der Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. c und d sowie auf der Ebene der Tochterunternehmen und — gegebenenfalls nach Massgabe der Richtlinie 2013/36/EU — auf der Ebene bedeutender Zweigstellen zu treffen sind.

5) Der Gruppensanierungsplan und Pläne, die für einzelne Tochterunternehmen erstellt werden, müssen die in Art. 6 angeführten Bestandteile umfassen. Sie enthalten gegebenenfalls Regelungen für eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die aufgrund einer nach Massgabe der Art. 23 ff. getroffenen Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung vorgesehen wird.

6) Gruppensanierungspläne müssen verschiedene Sanierungsoptionen mit geeigneten Massnahmen umfassen, die bei Eintritt eines der nach Art. 6 Abs. 7 vorgesehenen Szenarien zur Anwendung gelangen sollen. Der Gruppensanierungsplan enthält für jedes dieser Szenarien Angaben dazu, ob innerhalb der Gruppe, auch auf der Ebene der einzelnen von dem Plan erfassten Unternehmen, Hindernisse für die Durchführung von Sanierungsmassnahmen bestehen und ob es wesentliche Hindernisse praktischer oder rechtlicher Art gibt, die einer umgehenden Übertragung von Eigenmitteln, der Rückzahlung von Verbindlichkeiten oder der Rückerstattung von Vermögenswerten innerhalb der Gruppe entgegenstehen.

7) Das Leitungsorgan des Unternehmens, das den Gruppensanierungsplan nach Abs. 1 erstellt, hat den Gruppensanierungsplan zu bewerten und zu genehmigen, bevor es ihn der konsolidierenden Aufsichtsbehörde vorlegt.

Art. 10

Bewertung von Gruppensanierungsplänen

1) Sofern die FMA konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, gilt Folgendes:

a) Die FMA hat den Gruppensanierungsplan gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Tochterunternehmen nach Anhörung der zuständigen Behörden nach Art. 116 der Richtlinie 2013/36/EU und der zuständigen Behörden der durch den Sanierungsplan betroffenen bedeutenden Zweigstellen zu prüfen und zu bewerten, inwieweit die in den Art. 7 bis 9 genannten Anforderungen und Kriterien erfüllt sind. Die Bewertung wird nach dem in Art. 7 und 8 festgelegten Verfahren und nach der vorliegenden Bestimmung vorgenommen, wobei die potenziellen Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen auf die Finanzstabilität in allen EWR-Mitgliedstaaten, in denen die Gruppe operiert, zu berücksichtigen sind.

b) Die FMA hat sich zu bemühen, innerhalb von vier Monaten nach Übermittlung des Gruppensanierungsplans nach Art. 9 Abs. 3 mit den zuständigen Behörden der Tochterunternehmen eine gemeinsame Entscheidung zu treffen über

aa) die Prüfung und Bewertung des Gruppensanierungsplans;

bb) die Frage, ob ein Sanierungsplan auf Einzelbasis für Institute, die Teil der Gruppe sind, erstellt werden soll;

cc) die Anwendung der in Art. 8 genannten Massnahmen.

c) Die FMA kann die EBA ersuchen, sie nach Massgabe von Art. 31 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 dabei zu unterstützen, eine gemeinsame Entscheidung herbeizuführen.

d) Liegt innerhalb von vier Monaten nach der Übermittlung keine gemeinsame Entscheidung über die Prüfung und die Bewertung des Gruppensanierungsplans oder über nach Art. 7 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 2 vom EWR-Mutterunternehmen zu treffende Massnahmen vor, so hat die FMA allein über diese Angelegenheiten zu entscheiden. Sie hat bei ihrer Entscheidung den von den anderen zuständigen Behörden innerhalb der Viermonatsfrist geäusserten Standpunkten und Vorbehalten Rechnung zu tragen. Die FMA hat die Entscheidung dem EWR-Mutterunternehmen und den anderen zuständigen Behörden mitzuteilen.

e) Hat eine der in Bst. b genannten zuständigen Behörden innerhalb der Viermonatsfrist die EBA nach Massgabe von Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit einer der in Abs. 2 Bst. k genannten Angelegenheiten befasst, so hat die FMA ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der von der EBA befassten ESA nach Art. 19 Abs. 3 der genannten Verordnung zurückzustellen; sie trifft anschliessend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der ESA. Die Viermonatsfrist ist als Schlich-

tungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die ESA innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so hat die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde allein zu entscheiden.

2) Sofern die FMA zuständige Behörde und nicht konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, gilt Folgendes:

a) Die FMA, die von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde einen Gruppensanierungsplan erhalten hat, hat sich zu bemühen, innerhalb von vier Monaten nach Übermittlung des Gruppensanierungsplans nach Art. 9 Abs. 3 mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und den zuständigen Behörden der Tochterunternehmen eine gemeinsame Entscheidung zu treffen über

   aa) die Prüfung und Bewertung des Gruppensanierungsplans;

   bb) die Frage, ob ein Sanierungsplan auf Einzelbasis für Institute, die Teil der Gruppe sind, erstellt werden soll;

   cc) die Anwendung der in Art. 8 genannten Massnahmen.

b) Die FMA kann die EBA ersuchen, sie nach Massgabe von Art. 31 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 dabei zu unterstützen, eine gemeinsame Entscheidung herbeizuführen.

c) Liegt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung der zuständigen Behörden vor, so hat die FMA selbst zu entscheiden über

   aa) die Frage, ob ein Sanierungsplan auf Einzelbasis für das Institut, das ihrer Rechtshoheit unterliegt, erstellt werden soll; oder

   bb) die Anwendung der Massnahmen nach Art. 8 auf das Tochterunternehmen.

d) Hat innerhalb der Viermonatsfrist eine der betroffenen zuständigen Behörden die EBA nach Massgabe von Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit einer der in Abs. 3 genannten Angelegenheiten befasst, so hat die FMA ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der von der EBA befassten ESA nach Art. 19 Abs. 7 der genannten Verordnung zurückzustellen und anschliessend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der ESA zu treffen. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Liegt innerhalb eines Monats kein Beschluss der ESA vor, so hat die FMA als die für das in Liechtenstein niedergelassene Tochterunternehmen zuständige Behörde allein zu entscheiden.

e) Die FMA kann mit anderen zuständigen Behörden, mit denen keine Uneinigkeit besteht, eine gemeinsame Entscheidung über einen Gruppensanierungsplan für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen der Gruppe treffen.

f) Die FMA kann die EBA ersuchen, sie nur dabei zu unterstützen, eine Einigung gemäss Art. 19 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Bezug auf die Bewertung der Sanierungspläne und die Durchführung der Massnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Bst. a, b und d zu erzielen.

3) Die gemeinsame Entscheidung und die Entscheidungen, die die zuständigen Behörden bei Fehlen einer gemeinsamen Entscheidung treffen, sind in Liechtenstein als endgültig anzuerkennen und anzuwenden.

Art. 11

Indikatoren des Sanierungsplans

1) Jeder Sanierungsplan hat ein von dem Institut erstelltes Rahmenwerk von Indikatoren zu enthalten, in dem festgelegt ist, ab welchen Schwellenwerten die im Plan genannten geeigneten Massnahmen ergriffen werden können. Von diesen Indikatoren hat das Institut so lange auszugehen, bis die FMA anderes entscheidet.

2) Die Indikatoren können qualitativer oder quantitativer Art sein; sie haben sich auf die Finanzlage eines Instituts zu beziehen und müssen leicht zu überwachen sein. Die FMA hat sicherzustellen, dass das Institut geeignete Regelungen für die regelmässige Überwachung der Indikatoren einführt.

3) Ein Institut kann Massnahmen im Rahmen seines Sanierungsplans auch dann ergreifen, wenn die Anforderungen des jeweiligen Indikators nicht erfüllt sind, das Leitungsorgan des Instituts es jedoch unter den gegebenen Umständen als angemessen betrachtet, oder davon absehen, diese Massnahmen zu ergreifen, wenn das Leitungsorgan des Instituts diese unter den gegebenen Umständen nicht als angemessen betrachtet.

4) Das Institut hat die Entscheidung, eine im Sanierungsplan genannte Massnahme zu treffen, oder die Entscheidung, von der Massnahme abzusehen, unverzüglich der FMA mitzuteilen.

3. Abwicklungsplanung

Art. 12

Abwicklungspläne

1) Die Abwicklungsbehörde hat für jedes in Liechtenstein niedergelassene Institut, das nicht Teil einer Gruppe ist, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach den Art. 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegt, einen Abwicklungsplan zu erstellen. Der Abwicklungsplan sieht die Abwicklungsmassnahmen vor, die die Abwicklungsbehörde treffen kann, sofern das Institut die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt. Die in Art. 13 Abs. 1 Bst. a genannten Informationen sind dem betroffenen Institut offen zu legen. Vor der Erstellung des Abwicklungsplans hat die Abwicklungsbehörde die FMA und die Abwicklungsbehörden jener Staaten, in denen sich durch den Abwicklungsplan betroffene bedeutende Zweigstellen befinden, anzuhören.

2) Anlässlich der Erstellung des Abwicklungsplans hat die Abwicklungsbehörde alle wesentlichen Abwicklungshindernisse aufzuzeigen und, sofern dies erforderlich und verhältnismässig ist, die relevanten Massnahmen, mit denen diese Hindernisse nach Massgabe des Abschnitts Abwicklungsfähigkeit nach den Art. 19 bis 22 beseitigt werden können, zu erläutern.

3) Im Abwicklungsplan sind relevante Szenarien zu berücksichtigen, unter anderem auch die Fälle, dass das Ausfallereignis idiosynkratischer Natur ist oder in Zeiten allgemeiner finanzieller Instabilität oder systemweiter Ereignisse eintritt. In dem Abwicklungsplan darf nicht von der Gewährung einer ausserordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln über die Anwendung der nach Art. 121 vorgesehenen Finanzierungsmechanismen hinaus ausgegangen werden.

4) Im Abwicklungsplan sind die Vermögenswerte aufzuzeigen, die voraussichtlich als Sicherheiten in Betracht kommen.

5) Die Abwicklungsbehörde kann verlangen, dass das Institut sie bei der Erstellung und Aktualisierung der Abwicklungspläne unterstützt.

6) Die Abwicklungsbehörde kann für die Erstellung und Aktualisierung des Abwicklungsplanes Bankprüfer, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und sonstige Sachverständige zur Unterstützung beiziehen. Sie kann vom Institut mit Verfügung den Ersatz der hierfür angefallen Kosten verlangen, soweit diese dadurch entstanden sind, als das Institut die Abwicklungsbehörde bei der Erstellung und Aktualisierung der Abwicklungspläne nicht entgegen seiner Verpflichtung nach Abs. 5 unterstützt hat.

7) Der Abwicklungsplan ist mindestens jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren; dasselbe gilt nach wesentlichen Änderungen der Rechts- oder Organisationsstruktur des Instituts, seiner Geschäftstätigkeit oder seiner Finanzlage, die sich wesentlich auf die Wirkungsweise des Plans auswirken oder in sonstiger Weise dessen Änderung erforderlich machen könnten.

8) Im Hinblick auf die Überarbeitung oder Aktualisierung der Abwicklungspläne nach Abs. 7 haben die Institute und die FMA der Abwicklungsbehörde unverzüglich jede Änderung mitzuteilen, die eine Überarbeitung oder Aktualisierung erforderlich macht.

Art. 13

Inhalt des Abwicklungsplans

1) Unbeschadet des Art. 5 sind in dem Abwicklungsplan Optionen für die Anwendung der im Abschnitt Abwicklung nach den Art. 37 bis 105 vorgesehenen

Abwicklungsinstrumente und -befugnisse auf das jeweilige Institut darzulegen. Der Plan, dem gegebenenfalls Stellungnahmen des Instituts hierzu anzuschliessen sind, umfasst — soweit möglich und angezeigt mit quantifizierten Angaben

a) eine zusammenfassende Darstellung der Hauptbestandteile des Plans;

b) eine zusammenfassende Darstellung der seit Vorlage des letzten Abwicklungsplans eingetretenen wesentlichen Veränderungen innerhalb des Instituts;

c) Ausführungen dazu, wie kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche im erforderlichen Umfang rechtlich und wirtschaftlich von anderen Funktionen getrennt werden könnten, um ihre Fortführung nach einem Ausfall des Instituts sicherzustellen;

d) eine Schätzung des Zeitrahmens für die Durchführung jedes der wesentlichen Aspekte des Plans;

e) eine detaillierte Darstellung der nach Art. 12 Abs. 2 und Art. 19 vorgenommenen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit;

f) eine Beschreibung etwaiger nach Art. 21 verlangter Massnahmen zum Abbau oder zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit, die im Rahmen der nach Art. 19 vorgenommenen Bewertung festgestellt wurden;

g) eine Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung des Werts und der Marktfähigkeit der kritischen Funktionen, der Kerngeschäftsbereiche und der Vermögenswerte des Instituts;

h) eine detaillierte Beschreibung der Vorkehrungen, durch die gewährleistet wird, dass die nach Art. 14 beizubringenden Informationen auf dem aktuellen Stand sind und den Abwicklungsbehörden jederzeit zur Verfügung stehen;

i) Erläuterungen der Abwicklungsbehörde dazu, wie die Abwicklungsoptionen finanziert werden könnten, wobei nicht von den Unterstützungen und Hilfen nach Art. 12 Abs. 3 Bst. a bis c ausgegangen werden darf;

k) eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen Abwicklungsstrategien, die im Kontext der unterschiedlichen möglichen Szenarien und der Zeithorizonte angewandt werden könnten;

l) Erläuterungen zu kritischen gegenseitigen Abhängigkeiten;

m) eine Beschreibung der Optionen für die Aufrechterhaltung des Zugangs zu Zahlungsverkehrs- und Clearingdiensten und anderen Infrastrukturen und eine Bewertung der Übertragbarkeit von Kundenpositionen;

n) eine Analyse der Auswirkungen des Plans für die Mitarbeiter des Instituts einschliesslich einer Bewertung damit verbundener Kosten und eine Beschreibung der vorgesehenen Massnahmen zur Einführung von Verfahren zur Konsultation des Personals während des Abwicklungsprozesses, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nationalen Systeme zum Dialog mit Sozialpartnern;

o) einen Plan für die Kommunikation mit den Medien und der Öffentlichkeit;

p) die Mindestanforderungen für die nach Art. 58 Abs. 1 erforderlichen Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie gegebenenfalls einen Stichtag für das Erreichen dieses Niveaus;

q) gegebenenfalls die Mindestanforderungen für die nach Art. 58 Abs. 1 erforderlichen Eigenmittel und vertraglichen Bail-in-Instrumente sowie gegebenenfalls einen Stichtag für das Erreichen dieses Niveaus;

r) eine Beschreibung der wesentlichen Prozesse und Systeme zur Fortführung des Geschäftsbetriebs des Instituts.

2) Die Abwicklungsbehörde ist befugt, von einem Institut die Führung detaillierter Aufzeichnungen über Finanzkontrakte zu verlangen, deren Partei es ist. Die Abwicklungsbehörde kann eine Frist setzen, innerhalb derer das Institut in der Lage sein muss, die Aufzeichnungen vorzulegen. Für alle Institute gilt dieselbe Frist. Die Abwicklungsbehörde kann beschliessen, verschiedene Fristen für verschiedene Arten von Finanzkontrakten im Sinne von Art. 2 Z 47 festzulegen. Dieser Abs. gilt auch für Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d; er berührt nicht die Informationsbeschaffungsbefugnisse der FMA.

Art. 14

Für die Erstellung von Abwicklungsplänen und die Mitwirkung des Instituts erforderliche Informationen

1) Die Abwicklungsbehörde kann von den Instituten verlangen,

a) in dem nötigen Umfang bei der Erstellung von Abwicklungsplänen mitzuwirken;

b) ihnen unmittelbar oder über die FMA alle zur Erstellung und Durchführung von Abwicklungsplänen erforderlichen Informationen zu übermitteln.

2) Die Abwicklungsbehörde ist insbesondere auch befugt, neben anderen Informationen die in Abschnitt B des Anhangs genannten Informationen und die dort genannte Analyse anzufordern.

3) Die Abwicklungsbehörde hat in Zusammenarbeit mit der FMA zu prüfen, ob einige oder alle der nach Abs. 1 bereitzustellenden Informationen bereits vorliegen. Liegen entsprechende Informationen vor, so hat die FMA diese der Abwicklungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Art. 15

Gruppenabwicklungspläne

1) Ist die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, so hat sie gemeinsam mit den Abwicklungsbehörden der Tochterunternehmen und nach Anhörung der Abwicklungsbehörden der durch den Abwicklungsplan betroffenen bedeutenden Zweigstellen Gruppenabwicklungspläne zu erstellen. Gruppenabwicklungspläne haben einen Plan für die Abwicklung der Gruppe unter der Führung des EWR-Mutterunternehmens als Ganzes, entweder durch Abwicklung auf der Ebene des EWR-Mutterunternehmens oder durch Abspaltung und Abwicklung der Tochterunternehmen, zu umfassen. Im Gruppenabwicklungsplan sind Massnahmen aufzuzeigen für die Abwicklung

a) des EWR-Mutterunternehmens;

b) der Tochterunternehmen, die der Gruppe angehören und im EWR ansässig sind;

c) der Unternehmen nach Art. 3 Bst. c und d;

d) der Tochterunternehmen, die der Gruppe angehören und ausserhalb des EWR ansässig sind, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Beziehungen zu Drittländern.

2) Der Gruppenabwicklungsplan ist auf der Grundlage der nach Art. 14 vorgelegten Informationen zu erstellen.

3) Im Gruppenabwicklungsplan

a) sind die Abwicklungsmassnahmen darzulegen, die in Bezug auf Unternehmen einer Gruppe zu treffen sind, und zwar sowohl Abwicklungsmassnahmen in Bezug auf die in Art. 3 Bst. b, c und d genannten Unternehmen, auf das Mutterunternehmen und auf Tochterinstitute als auch koordinierte

Abwicklungsmassnahmen in Bezug auf Tochterinstitute im Rahmen der in Art. 12 Abs. 3 vorgesehenen Szenarien;

b) ist zu analysieren, inwieweit in Bezug auf im EWR ansässige Unternehmen der Gruppe die Abwicklungsinstrumente in koordinierter Weise angewandt und die Abwicklungsbefugnisse in koordinierter Weise ausgeübt werden könnten — unter anderem durch Massnahmen zur Erleichterung des Erwerbs der Gruppe als Ganzes, bestimmter abgegrenzter Geschäftsbereiche oder -tätigkeiten, die von mehreren Unternehmen der Gruppe erbracht werden, oder bestimmter Unternehmen der Gruppe durch einen Dritten -, und werden etwaige Hindernisse für eine koordinierte Abwicklung aufgezeigt;

c) sind, sofern einer Gruppe Unternehmen angehören, die in Drittländern eingetragen sind, geeignete Regelungen für die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den jeweiligen Behörden dieser Drittländer und die Auswirkungen für die Abwicklung innerhalb des EWR aufzuzeigen;

d) sind Massnahmen, einschliesslich einer rechtlichen und wirtschaftlichen Trennung bestimmter Funktionen oder Geschäftsbereiche, aufzuzeigen, die erforderlich sind, um eine Abwicklung auf Gruppenebene zu erleichtern, sofern die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind;

e) sind alle nicht in diesem Gesetz angeführten zusätzlichen Massnahmen darzustellen, die die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde auf die Abwicklung der Gruppe anzuwenden beabsichtigt;

f) sind Angaben zur möglichen Finanzierung der Gruppenabwicklungsmassnahmen zu machen und —, wenn der Finanzierungsmechanismus erforderlich ist — Grundsätze für eine Aufteilung der Finanzierungsverantwortung zwischen Finanzierungsquellen in mehreren EWR-Mitgliedstaaten darzule-

gen. Im Plan darf nicht von den Unterstützungen und Hilfen nach Art. 12 Abs. 3 Bst. a bis c ausgegangen werden.

4) Diese Grundsätze müssen auf fairen und ausgewogenen Kriterien beruhen und insbesondere Art. 128 Abs. 5 und den Auswirkungen auf die Finanzstabilität in allen betroffenen EWR-Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

5) Die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der Gruppe nach Art. 2 ist gleichzeitig mit der Erstellung und Aktualisierung des Gruppenabwicklungsplans nach Massgabe des vorliegenden Artikels durchzuführen. Dem Gruppenabwicklungsplan ist eine ausführliche Beschreibung der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit nach Art. 20 beizufügen.

6) Der Gruppenabwicklungsplan darf keine unverhältnismässigen Auswirkungen auf einen EWR-Mitgliedstaat haben.

Art. 16

Anforderungen und Verfahren für Gruppenabwicklungspläne

1) EWR-Mutterunternehmen, die ihren Sitz in Liechtenstein haben, haben die Informationen, die nach Art. 14 angefordert werden können, der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde zu übermitteln. Diese Informationen betreffen das EWR-Mutterunternehmen und, soweit erforderlich, jedes Unternehmen der Gruppe, einschliesslich der Unternehmen nach Art. 3 Bst. c und d.

2) Sofern die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist, hat sie die Informationen nach Abs. 1 an folgende Behörden zu übermitteln, sofern die in diesem Gesetz festgelegten Geheimhaltungspflichten angewandt werden:

a) die EBA;

b) die für Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden;

c) die Abwicklungsbehörden der Hoheitsgebiete, in denen sich durch die Information betroffene bedeutende Zweigstellen befinden;

d) die jeweils zuständigen Behörden nach den Art. 115 und 116 der Richtlinie 2013/36/EU;

e) die Abwicklungsbehörden der EWR-Mitgliedstaaten, in denen die Unternehmen nach Art. 3 Bst. c und d ansässig sind; und

f) die FMA.

3) Die Informationen, die die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde den Behörden nach Abs. 2 Bst. b bis d vorlegt, müssen mindestens alle Informationen enthalten, die für das Tochterunternehmen oder die bedeutende Zweigstelle von Belang sind. Die der EBA vorgelegten Informationen müssen alle Informationen enthalten, die für die Aufgaben der EBA in Bezug auf die Gruppenabwicklungspläne von Belang sind. Handelt es sich um Informationen über Drittstaats-Tochterunternehmen, so ist die Abwicklungsbehörde nicht verpflichtet, diese Informationen ohne Zustimmung der jeweiligen Aufsichtsbehörde oder Abwicklungsbehörde des Drittstaats zu übermitteln.

4) Sofern die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist, hat sie gemeinsam mit den in Abs. 2 genannten Abwicklungsbehörden im Rahmen von Abwicklungskollegien — und nach Anhörung der jeweils zuständigen Behörden, einschliesslich der zuständigen Behörden der Hoheitsgebiete der EWR-Mitgliedstaaten, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden — Gruppenabwicklungspläne zu erstellen und zu aktualisieren. Die Abwicklungsbehörde kann bei der Ausarbeitung und Aktualisierung der

Gruppenabwicklungspläne nach eigenem Ermessen und unter der Voraussetzung, dass sie die Geheimhaltungspflichten des Art. 98 der Richtlinie 2014/59/EU erfüllen, Drittstaatsabwicklungsbehörden in Hoheitsgebiete einbeziehen, in denen die Gruppe Tochterunternehmen oder Finanzholdinggesellschaften oder bedeutende Zweigstellen im Sinne von Art. 51 der Richtlinie 2013/36/EU gegründet hat.

5) Die Gruppenabwicklungspläne sind mindestens jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren; dasselbe gilt nach jeder Änderung der Rechts- oder Organisationsstruktur, der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Gruppe — einschliesslich jedes Unternehmens der Gruppe —, die sich wesentlich auf den Plan auswirken oder dessen Änderung erforderlich machen könnte

Art. 17

Gemeinsame Entscheidung der Abwicklungsbehörden

1) Die Annahme des Gruppenabwicklungsplans ist Gegenstand einer gemeinsamen Entscheidung der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde und der für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden.

2) Sofern die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist, gilt Folgendes:

a) Die Abwicklungsbehörde hat gemeinsam mit den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Übermittlung der in Art. 16 Abs. 3 genannten Informationen eine gemeinsame Entscheidung zu treffen. Die Abwicklungsbehörde kann die EBA ersuchen, sie nach Massgabe des Art. 31 Buchstabe

c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 dabei zu unterstützen, zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

b) Liegt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung der Abwicklungsbehörden vor, so hat die Abwicklungsbehörde allein über den Gruppenabwicklungsplan zu entscheiden. Die Entscheidung ist vollständig zu begründen und muss den Standpunkten und Vorbehalten der anderen Abwicklungsbehörden Rechnung tragen. Die Abwicklungsbehörde hat diese Entscheidung dem EWR-Mutterunternehmen zu übermitteln.

c) Hat eine der Abwicklungsbehörden innerhalb der Viermonatsfrist die EBA nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit der Angelegenheit befasst, so hat die Abwicklungsbehörde vorbehaltlich des Abs. 5 ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der von der EBA befassten ESA nach Art. 19 Abs. 3 der genannten Verordnung zurückzustellen und anschliessend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der ESA zu treffen. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die ESA innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so hat die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde allein zu entscheiden.

3) Sofern die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist, gilt Folgendes:

a) Liegt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung der Abwicklungsbehörden vor, so entscheidet die Abwicklungsbehörde bezüglich des Tochterunternehmens selbst, erstellt einen Abwicklungsplan für die ihrer Rechtsordnung unterliegenden Unternehmen und aktualisiert ihn. Jede

der einzelnen Entscheidungen ist vollständig zu begründen, muss eine Angabe der Gründe dafür enthalten, dass dem vorgeschlagenen Gruppenabwicklungsplan nicht zugestimmt wird, und muss den Standpunkten und Vorbehalten der anderen zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden Rechnung tragen. Jede Abwicklungsbehörde hat ihre Entscheidung den anderen Mitgliedern des Abwicklungskollegiums mitzuteilen.

b) Hat eine der Abwicklungsbehörden innerhalb der Viermonatsfrist die EBA nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit der Angelegenheit befasst, so hat die Abwicklungsbehörde vorbehaltlich des Abs. 5 ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der von der EBA befassten ESA nach Art. 19 Abs. 3 der genannten Verordnung zurückzustellen; sie hat anschliessend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der ESA zu treffen. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die ESA innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so hat die Abwicklungsbehörde allein zu entscheiden.

c) Die Abwicklungsbehörde kann mit anderen betroffenen Abwicklungsbehörden, mit denen keine Uneinigkeit besteht, eine gemeinsame Entscheidung über einen Gruppenabwicklungsplan für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen der Gruppe treffen.

4) Die Abwicklungsbehörde hat die gemeinsamen Entscheidungen und die Entscheidungen, die die Abwicklungsbehörden bei Fehlen einer gemeinsamen Entscheidung treffen, als endgültig anzuerkennen und anzuwenden.

5) Nach den Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 Bst. b kann die Abwicklungsbehörde die EBA ersuchen, sie nach Art. 19 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 dabei zu unterstützen, eine Einigung zu erzielen, es sei denn, eine der betroffenen Abwicklungsbehörden gelangt zu der Einschätzung, dass sich der Gegenstand der Uneinigkeit in irgendeiner Weise auf die haushaltspolitischen Zuständigkeiten des eigenen Mitgliedstaats auswirken könnte.

6) Werden gemeinsame Entscheidungen getroffen und gelangt eine Abwicklungsbehörde nach Abs. 5 zu der Einschätzung, dass sich der Gegenstand der Uneinigkeit bezüglich des Gruppenabwicklungsplans auf die haushaltspolitischen Zuständigkeiten des eigenen Mitgliedstaats auswirkt, so hat die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde eine Neubewertung des Gruppenabwicklungsplans einschliesslich der Mindestanforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einzuleiten.

Art. 18

Übermittlung von Abwicklungsplänen an die zuständigen Behörden

1) Die Abwicklungsbehörde hat die Abwicklungspläne mit allen Änderungen an die jeweils zuständigen Behörden zu übermitteln.

2) Die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde hat die Gruppenabwicklungspläne mit allen Änderungen an die jeweils zuständigen Behörden zu übermitteln.

B. Abwicklungsfähigkeit

Art. 19

Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Instituten

1) Die Abwicklungsbehörde hat nach Anhörung der FMA und der Abwicklungsbehörden der Hoheitsgebiete, in denen sich vom Abwicklungsplan betroffene bedeutende Zweigstellen befinden, zu bewerten, inwieweit ein Institut, das keiner Gruppe angehört, abwicklungsfähig ist. Bei der Bewertung darf nicht von der Gewährung von Unterstützungen und Hilfen nach Art. 12 Abs. 3 Bst. a bis c ausgegangen werden.

2) Ein Institut ist abwicklungsfähig, wenn es aus Sicht der Abwicklungsbehörde durchführbar und glaubwürdig ist, das Institut im Rahmen eines Konkursverfahrens zu liquidieren oder es durch Anwendung verschiedener Abwicklungsinstrumente und -befugnisse abzuwickeln. Von den Abwicklungsinstrumenten ist das zu wählen, das möglichst weitgehend erhebliche negative Auswirkungen - auch im Kontext allgemeiner finanzieller Instabilität oder systemweiter Ereignisse - auf die Finanzsysteme Liechtensteins und der anderen EWR-Mitgliedstaaten vermeidet und die Fortführung bestimmter von dem Institut ausgeübter kritischer Funktionen sicherstellt. Die Abwicklungsbehörde hat die EBA rechtzeitig zu informieren, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass ein Institut nicht abwicklungsfähig ist.

3) Für die Zwecke der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit nach Abs. 1 hat die Abwicklungsbehörde mindestens die in Abschnitt C des Anhangs genannten Aspekte zu prüfen.

4) Die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit nach dieser Bestimmung wird von der Abwicklungsbehörde gleichzeitig mit der Erstellung und Aktualisierung des Abwicklungsplans nach Art. 12 und für deren Zwecke durchgeführt.

Art. 20

Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen

1) Sofern die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist, hat sie gemeinsam mit den Abwicklungsbehörden von Tochterunternehmen, die der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegen, nach Anhörung der FMA und der zuständigen Behörden solcher Tochterunternehmen und der Abwicklungsbehörden der Hoheitsgebiete, in denen sich davon betroffene bedeutende Zweigstellen befinden, zu bewerten, inwieweit Gruppen abwicklungsfähig sind. Bei der Bewertung darf nicht von der Gewährung von Unterstützungen und Hilfen nach Art. 12 Abs. 3 Bst. a bis c ausgegangen werden.

2) Eine Gruppe ist abwicklungsfähig, wenn es aus Sicht der Abwicklungsbehörden durchführbar und glaubwürdig ist, die Unternehmen der Gruppe im Rahmen eines Konkursverfahrens zu liquidieren oder die Unternehmen der Gruppe durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse abzuwickeln. Von den Abwicklungsinstrumenten ist das zu wählen, das möglichst weit gehend erhebliche negative Auswirkungen - auch im Kontext allgemeiner finanzieller Instabilität oder systemweiter Ereignisse - auf die Finanzsysteme der EWR-Mitgliedstaaten, in denen die Unternehmen der Gruppe niedergelassen sind, der anderen EWR-Mitgliedstaaten vermeidet und die Fortführung bestimmter von den Unternehmen der Gruppe ausgeübter kritischer Funktionen, wenn diese leicht rechtzeitig ausgegliedert werden können, oder durch anderen Massnahmen sicherstellt. Die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung

zuständige Behörde hat die EBA rechtzeitig zu informieren, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass eine Gruppe nicht abwicklungsfähig ist.

3) Die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der Gruppe ist von den Abwicklungskollegien zu berücksichtigen.

4) Für die Zwecke der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen hat die Abwicklungsbehörde mindestens die in Abschnitt C des Anhangs genannten Aspekte zu prüfen.

5) Die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen nach dieser Bestimmung findet gleichzeitig mit der Erstellung und Aktualisierung der Gruppenabwicklungspläne nach Art. 15 und für deren Zwecke statt. Die Bewertung findet im Rahmen des Entscheidungsprozesses nach Art. 16 und 17 statt.

Art. 21

Befugnisse zum Abbau und zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit

1) Gelangt die Abwicklungsbehörde aufgrund einer nach den Art. 19 und 20 durchgeführten Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts nach Anhörung der FMA zu der Feststellung, dass wesentliche Hindernisse der Abwicklungsfähigkeit des Instituts entgegenstehen, so hat sie dem betroffenen Institut, der FMA und den Abwicklungsbehörden der Hoheitsgebiete, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, ihre Feststellung schriftlich mitzuteilen.

2) Die Anforderung an die Abwicklungsbehörden zur Erstellung von Abwicklungsplänen und an die jeweiligen Abwicklungsbehörden, nach Massgabe von Art. 12 Abs. 1 oder Art. 17 eine gemeinsame Entscheidung über die Gruppenabwicklungspläne zu treffen, wird im Anschluss an die Mitteilung nach Abs. 1

ausgesetzt, bis die Massnahmen zur Beseitigung der wesentlichen Hindernisse, die der Abwicklungsfähigkeit entgegenstehen, von der Abwicklungsbehörde nach Abs. 3 akzeptiert oder nach Abs. 4 beschlossen worden sind.

3) Innerhalb von vier Monaten nach Erhalt einer Mitteilung nach Abs. 1 hat das Institut der Abwicklungsbehörde mögliche Massnahmen vorzuschlagen, mit denen die in der Mitteilung genannten wesentlichen Hindernisse abgebaut oder beseitigt werden sollen. Die Abwicklungsbehörde bewertet nach Anhörung der FMA, ob diese Massnahmen geeignet sind, die in Frage stehenden wesentlichen Hindernisse effektiv abzubauen oder zu beseitigen.

4) Gelangt die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung, dass die in Frage stehenden Hindernisse durch die von einem Institut nach Abs. 3 vorgeschlagenen Massnahmen nicht effektiv abgebaut oder beseitigt werden, so hat sie entweder direkt oder indirekt über die FMA zu verlangen, dass das Institut alternative Massnahmen trifft, mit denen sich das Ziel erreichen lässt. Sie hat diese Massnahmen dem Institut schriftlich mitzuteilen; das Institut hat binnen eines Monats einen Plan zur Durchführung der Massnahmen vorzulegen.

5) Bei der Ermittlung alternativer Massnahmen weist die Abwicklungsbehörde nach, dass die von dem Institut vorgeschlagenen Massnahmen das Abwicklungshindernis nicht beseitigen können und inwiefern die vorgeschlagenen alternativen Massnahmen im Hinblick auf die Beseitigung der Abwicklungshindernisse verhältnismässig sind. Die Abwicklungsbehörde berücksichtigt die Bedrohung der Finanzstabilität durch diese Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit und die Auswirkungen der Massnahmen auf die Geschäftstätigkeit des Instituts, seine Stabilität und seine Fähigkeit, einen Beitrag zur Wirtschaft zu leisten.

6) Für die Zwecke des Abs. 5 hat die Abwicklungsbehörde die Befugnis, eine der folgenden Massnahmen zu treffen:

a) Sie kann von dem Institut verlangen, innerhalb der Gruppe bestehende Finanzierungsvereinbarungen zu ändern oder deren Fehlen zu überdenken oder Dienstleistungsvereinbarungen, innerhalb der Gruppe oder mit Dritten, über die Bereitstellung kritischer Funktionen zu schliessen.

b) Sie kann von dem Institut verlangen, seine maximalen individuellen und aggregierten Risikopositionen zu begrenzen.

c) Sie kann besondere oder regelmässige zusätzliche für Abwicklungszwecke relevante Informationspflichten vorsehen.

d) Sie kann von dem Institut die Veräusserung bestimmter Vermögenswerte verlangen.

e) Sie kann von dem Institut verlangen, bestimmte bestehende oder geplante Tätigkeiten einzuschränken oder einzustellen.

f) Sie kann die Entwicklung neuer oder bestehender Geschäftsbereiche oder die Veräusserung neuer oder bestehender Produkte einschränken oder unterbinden.

g) Sie kann Änderungen der rechtlichen oder operativen Strukturen des Instituts oder eines unmittelbar oder mittelbar ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmens der Gruppe verlangen, um die Komplexität zu reduzieren und dadurch sicherzustellen, dass kritische Funktionen durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente rechtlich und operativ von anderen Funktionen getrennt werden können.

h) Sie kann von einem Institut oder Mutterunternehmen verlangen, eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat oder eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft zu gründen.

i) Sie kann von einem Institut oder einem Unternehmen nach Art. 3 Bst. b, c oder d verlangen, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu begeben, um die Anforderungen des Art. 58 zu erfüllen.

k) Sie kann von einem Institut oder einem Unternehmen nach Art. 3 Bst. b, c oder d verlangen, andere Schritte zu unternehmen, um die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Art. 58 zu erfüllen, und in diesem Zuge insbesondere eine Neuaushandlung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder von Instrumenten des Ergänzungskapitals, die es ausgegeben hat, anzustreben, um dafür zu sorgen, dass Entscheidungen der Abwicklungsbehörde, die jeweilige Verbindlichkeit oder das jeweilige Instrument abzuschreiben oder umzuwandeln, nach dem Recht des Rechtsgebiets durchgeführt werden, das für die Verbindlichkeit oder das Instrument massgeblich ist.

l) Handelt es sich bei einem Institut um ein Tochterunternehmen einer gemischten Holdinggesellschaft, kann verlangt werden, dass die gemischte Holdinggesellschaft zur Kontrolle des Instituts eine getrennte Finanzholdinggesellschaft errichtet, soweit dies erforderlich ist, um die Abwicklung des Instituts zu erleichtern und zu verhindern, dass die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse sich negativ auf die nicht im Finanzsektor operierenden Teile der Gruppe auswirken.

7) Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 4 muss Gründe für die jeweilige Bewertung und Feststellung enthalten. Es muss dargelegt werden, dass die Bewertung und Feststellung dem Gebot der Verhältnismässigkeit entsprechen.

8) Bevor die Abwicklungsbehörde eine Massnahme nach Abs. 4 und 5 festlegt, prüft sie nach Anhörung der FMA und gegebenenfalls der nationalen mak-

roprudenziellen Behörde sorgfältig die potenziellen Auswirkungen der Massnahme auf das jeweilige Institut, auf den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen und auf die Finanzstabilität in anderen EWR-Mitgliedstaaten.

Art. 22

Befugnisse zum Abbau oder zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit: Behandlung von Gruppen

1) Sofern die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist, gilt Folgendes:

a) Die Abwicklungsbehörde hat gemeinsam mit den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden und nach Anhörung des Aufsichtskollegiums und der Abwicklungsbehörden der Hoheitsgebiete, in denen sich davon betroffene bedeutende Zweigstellen befinden, die Bewertung nach Art. 20 innerhalb des Abwicklungskollegiums zu prüfen und alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um zu einer gemeinsamen Entscheidung über die Anwendung der nach Art. 21 Abs. 4 ins Auge gefassten Massnahmen in Bezug auf alle Institute, die der Gruppe angehören, zu gelangen.

b) Die Abwicklungsbehörde hat in Zusammenarbeit mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und der EBA im Einklang mit Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 einen Bericht zu erstellen und ihn dem EWR-Mutterunternehmen, den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden, die ihn den unter ihrer Aufsicht stehenden Tochterunternehmen weiterleiten, und den Abwicklungsbehörden der Hoheitsgebiete, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, vorzulegen.

c) In dem Bericht, der nach Anhörung der zuständigen Behörden ausgearbeitet wird, werden die wesentlichen Hindernisse für eine effektive Anwen-

dung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse in Bezug auf die Gruppe analysiert. In dem Bericht werden die Auswirkungen auf das Geschäftsmodell des Instituts beurteilt und Empfehlungen für angemessene und zielgerichtete Massnahmen formuliert, die nach Auffassung der Behörde erforderlich oder geeignet sind, um diese Hindernisse zu beseitigen.

d) Innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Berichts kann das EWR-Mutterunternehmen Stellung nehmen und der Abwicklungsbehörde alternative Massnahmen vorschlagen, mit denen die im Bericht aufgezeigten Hindernisse überwunden werden könnten.

e) Die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde unterrichtet die konsolidierende Aufsichtsbehörde, die EBA, die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden sowie die Abwicklungsbehörden der Rechtsgebiete, in denen sich davon betroffene bedeutende Zweigstellen befinden, über jede von dem EWR-Mutterunternehmen vorgeschlagene Massnahme.

f) Die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde und die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden haben nach Anhörung der übrigen zuständigen Aufsichtsbehörden und der Abwicklungsbehörden der Rechtsgebiete, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um im Rahmen des Abwicklungskollegiums zu einer gemeinsamen Entscheidung bezüglich der Identifizierung der wesentlichen Hindernisse und — soweit erforderlich — der Bewertung der von dem EWR-Mutterunternehmen vorgeschlagenen Massnahmen sowie der von den Behörden verlangten Massnahmen zum Abbau oder zur Beseitigung der bestehenden Hindernisse zu gelangen, wobei sie die möglichen Auswirkungen der Mass-

nahmen in allen Mitgliedstaaten, in denen die Gruppe tätig ist, zu berücksichtigen haben.

g) Die gemeinsame Entscheidung ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang einer Stellungnahme des EWR-Mutterunternehmens oder spätestens nach Ablauf der in Bst. d genannten Viermonatsfrist zu treffen. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Abwicklungsbehörde hat die Entscheidung dem EWR-Mutterunternehmen zu übermitteln.

h) Die Abwicklungsbehörde kann die EBA ersuchen, sie im Einklang mit Art. 31 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 dabei zu unterstützen, zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

i) Ergeht innerhalb der Frist nach Bst. g keine gemeinsame Entscheidung, so hat die Abwicklungsbehörde als die für die Abwicklung auf Gruppenebene zuständige Behörde allein über die nach Art. 21 Abs. 4 auf Gruppenebene zu treffenden geeigneten Massnahmen zu entscheiden.

k) Die Entscheidung muss umfassend begründet werden und den Standpunkten und Vorbehalten anderer Abwicklungsbehörden Rechnung tragen. Die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde hat die Entscheidung dem EWR-Mutterunternehmen zu übermitteln.

l) Hat vor Ablauf der Viermonatsfrist eine der Abwicklungsbehörden die EBA nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit einer Angelegenheit nach Abs. 4 befasst, so hat die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der von der EBA befassten ESA nach Art. 19 Abs. 3 der genannten Verordnung zurückzustellen und anschliessend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der ESA zu treffen. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die ESA hat ihren Beschluss innerhalb eines Monats zu fassen.

Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen wurde, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die ESA innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so hat die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde allein zu entscheiden.

2) Sofern die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist, gilt Folgendes:

a) Kommt keine gemeinsame Entscheidung zustande, so hat die Abwicklungsbehörde selbst über die geeigneten Massnahmen zu entscheiden, die vom Tochterunternehmen auf der Ebene des einzelnen Unternehmens nach Art. 21 Abs. 4 zu treffen sind. Die Entscheidung muss umfassend begründet werden und den Standpunkten und Vorbehalten der anderen Abwicklungsbehörden Rechnung tragen. Die Entscheidung ist dem betroffenen Tochterunternehmen und der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde mitzuteilen.

b) Hat vor Ablauf der Viermonatsfrist eine der Abwicklungsbehörden die EBA nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit einer Angelegenheit nach Abs. 4 befasst, so hat die Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung bezüglich des Tochterunternehmens in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der von der EBA befassten ESA nach Art. 19 Abs. 3 der genannten Verordnung zurückzustellen und anschliessend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der ESA zu treffen. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die ESA hat ihren Beschluss innerhalb eines Monats zu fassen. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen wurde, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die

ESA innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so hat die Abwicklungsbehörde allein zu entscheiden.

3) Die Abwicklungsbehörde hat die gemeinsame Entscheidung und die Entscheidungen, die die Abwicklungsbehörden in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung treffen, als endgültig anzuerkennen und anzuwenden.

4) Liegt keine gemeinsame Entscheidung darüber vor, eine der in Art. 21 Abs. 6 Bst. g, h oder l genannten Massnahmen zu ergreifen, so kann die Abwicklungsbehörde die EBA nach Abs. 1 Bst. l oder Abs. 2 Bst. b ersuchen, die Abwicklungsbehörden im Einklang mit Art. 19 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 dabei zu unterstützen, eine Einigung zu erzielen.

C. Gruppeninterne finanzielle Unterstützung

Art. 23

Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung

1) In Liechtenstein niedergelassene Mutterinstitute, ein EWR-Mutterinstitut oder ein Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. c oder d können mit ihren Tochterunternehmen in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder Drittländern, bei denen es sich um Institute oder Finanzinstitute handelt, die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis des Mutterunternehmens einbezogen sind, eine Vereinbarung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung an andere Vertragsparteien, die die Bedingungen für ein frühzeitiges Eingreifen nach Art. 33 erfüllen, schliessen, sofern die in den Art. 23 bis 32 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

2) Die Art. 23 bis 32 sind nicht auf Vereinbarungen zur gruppeninternen Finanzierung einschliesslich Finanzierungsmechanismen oder Vereinbarungen über die zentrale Bereitstellung von Mitteln anzuwenden, sofern keine der Parteien solcher Vereinbarungen die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen erfüllt.

3) Eine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung ist keine Voraussetzung dafür,

a) einem Unternehmen einer Gruppe, das sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung zu gewähren, wenn das Institut dies auf Grundlage einer Einzelfallentscheidung und nach den gruppeninternen Leitlinien beschliesst, sofern diese keine Gefahr für die Gruppe als Ganzes darstellt; oder

b) in Liechtenstein tätig zu sein.

4) Die Einschränkungen für gruppeninterne Transaktionen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Richtlinie 2013/36/EU bleiben unberührt.

Art. 24

Zulässigkeit und Inhalt einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung

1) Die Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung kann

a) ein oder mehrere Tochterunternehmen der Gruppe betreffen und eine finanzielle Unterstützung der Tochterunternehmen durch das Mutterunternehmen, des Mutterunternehmens durch die Tochterunternehmen oder zwischen Tochterunternehmen der Gruppe, die Partei der Vereinbarung

sind, untereinander oder jede andere Kombination dieser Unternehmen vorsehen;

b) eine finanzielle Unterstützung in Form eines Darlehens, einer Garantie, der Bereitstellung von Vermögenswerten zur Verwendung als Sicherheit oder jede Kombination dieser Formen der finanziellen Unterstützung in einer oder mehreren Transaktionen, einschliesslich solcher zwischen dem Empfänger der Unterstützung und einem Dritten, vorsehen.

2) Erklärt sich ein Unternehmen einer Gruppe nach den Bedingungen der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung dazu bereit, einem anderen Unternehmen dieser Gruppe finanzielle Unterstützung zu gewähren, so kann die Vereinbarung im Gegenzug eine Verpflichtung des empfangenden Unternehmens der Gruppe enthalten, dass es seinerseits bereit ist, dem die finanzielle Unterstützung gewährenden Unternehmen der Gruppe ebenfalls finanzielle Unterstützung zu gewähren.

3) In der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung ist für alle auf ihrer Grundlage durchgeführten Transaktionen festzulegen, welche Grundsätze bei der Berechnung der Gegenleistung zugrunde zu legen sind. Zu diesen Grundsätzen gehört das Erfordernis, dass die Gegenleistung in dem Zeitpunkt der Gewährung der finanziellen Unterstützung zu bestimmen ist. Die Vereinbarung, einschliesslich der Grundsätze für die Berechnung der Gegenleistung für die Gewährung der finanziellen Unterstützung und der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung, muss folgenden Grundsätzen entsprechen:

a) Jede Partei muss die Vereinbarung aus freiem Willen abschliessen.

b) Beim Abschluss der Vereinbarung und bei der Bestimmung der Gegenleistung für die Gewährung der finanziellen Unterstützung müssen die Parteien in ihrem eigenen Interesse handeln, wobei direkte oder indirekte Vor-

teile berücksichtigt werden können, die einer Partei infolge der Gewährung der finanziellen Unterstützung erwachsen könnten.

c) Jede Partei, die eine finanzielle Unterstützung gewährt, muss, bevor sie die Gegenleistung festlegt und die Entscheidung über die Gewährung der finanziellen Unterstützung trifft, vollständigen Zugang zu allen einschlägigen Informationen aller eine finanzielle Unterstützung empfangenden Parteien haben.

d) Bei der Festlegung der Gegenleistung für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung können auch solche Informationen berücksichtigt werden, die sich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu derselben Gruppe im Besitz der die finanzielle Unterstützung gewährenden Partei befinden und die auf dem Markt nicht verfügbar sind.

e) In den Grundsätzen für die Berechnung der Gegenleistung für die Gewährung der finanziellen Unterstützung müssen die voraussichtlichen vorübergehenden Auswirkungen auf die Marktpreise, die sich aufgrund von Ereignissen ausserhalb der Gruppe ergeben, nicht berücksichtigt werden.

4) Die Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung kann nur geschlossen werden, wenn nach Auffassung der FMA und der sonstigen jeweiligen zuständigen Behörden zum betreffenden Zeitpunkt keine der beteiligten Parteien die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen erfüllt.

5) Die sich aus der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung ergebenden Forderungen und Ansprüche dürfen nicht abgetreten werden; sie dürfen nur von den Parteien der Vereinbarung eingeklagt werden. Dritte dürfen diese Forderungen und Ansprüche nicht geltend machen und können keine Rechte aus einer solchen Vereinbarung ableiten.

Art. 25

Prüfung der vorgeschlagenen Vereinbarung durch die FMA und Vermittlung

1) Hat das EWR-Mutterinstitut seinen Sitz in Liechtenstein, so hat es bei der FMA einen Antrag auf Genehmigung einer geplanten Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung nach Art. 23 zu stellen. Der Antrag hat den Wortlaut der geplanten Vereinbarung zu enthalten und die Unternehmen der Gruppe zu benennen, die beabsichtigen, Parteien der Vereinbarung zu werden.

2) Die FMA hat den Antrag unverzüglich an die für die einzelnen Tochterunternehmen, welche beabsichtigen, Parteien der Vereinbarung zu werden, jeweils zuständigen Behörden mit dem Ziel weiterzuleiten, zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

3) Die FMA erteilt nach Durchführung des Verfahrens nach Abs. 5 bis 7 die Genehmigung, sofern die Regelung der geplanten Vereinbarung den in Art. 28 genannten Voraussetzungen für die Gewährung finanzieller Unterstützung entspricht.

4) Die FMA kann nach dem Verfahren nach Abs. 5 bis 7 den Abschluss der vorgeschlagenen Vereinbarung verbieten, wenn diese als unvereinbar mit den in Art. 28 festgelegten Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung angesehen wird.

5) Die FMA und die anderen zuständigen Behörden unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags bei der FMA unter Berücksichtigung der potenziellen Auswirkungen der Ausführung der Vereinbarung in allen EWR-Mitgliedstaaten, in denen die Gruppe tätig ist, einschliesslich finanzieller und steuerlicher Auswirkungen, zu einer gemein-

samen Entscheidung darüber zu gelangen, ob die Regelungen der geplanten Vereinbarung den in Art. 28 festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung finanzieller Unterstützung entsprechen. Die gemeinsame Entscheidung ist umfassend zu begründen. Die FMA hat dem Antragsteller eine Ausfertigung zu übermitteln.

6) Die FMA kann die EBA im Einklang mit Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ersuchen, sie dabei zu unterstützen, eine Einigung zu erzielen.

7) Liegt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung der FMA und der anderen zuständigen Behörden vor, so hat die FMA allein über den Antrag zu entscheiden. Die Entscheidung muss umfassend begründet werden; die von den anderen zuständigen Behörden innerhalb der Viermonatsfrist geäusserten Auffassungen und Vorbehalte sind zu berücksichtigen. Die FMA hat eine Ausfertigung der Entscheidung dem Antragsteller und den anderen zuständigen Behörden zu übermitteln.

8) Hat eine der betroffenen anderen zuständigen Behörden bis zum Ablauf der Viermonatsfrist nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befasst, so hat die FMA ihre Entscheidung in Erwartung eines Beschlusses der von der EBA befassten ESA nach Art. 19 Abs. 3 der genannten Verordnung zurückzustellen und anschliessend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der ESA zu treffen. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die ESA hat ihren Beschluss innerhalb eines Monats zu fassen. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden.

Art. 26

Zustimmung der Anteilseigner zur geplanten Vereinbarung

1) Eine geplante Vereinbarung, die von der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten genehmigt wurde, ist allen Anteilseignern eines jeden Unternehmens der Gruppe, das beabsichtigt, die Vereinbarung abzuschliessen, zur Zustimmung vorzulegen. Die Vereinbarung gilt nur für diejenigen Parteien, deren Anteilseigner dem Beschluss des Leitungsorgans zugestimmt haben, dass eine finanzielle Unterstützung im Einklang mit der Vereinbarung und den in den Art. 23 bis 32 festgelegten Voraussetzungen gewährt oder empfangen wird, und diese Zustimmung der Anteilseigner nicht zwischenzeitlich widerrufen wurde.

2) Falls die Anteilseigner ihre Entscheidungen aufgrund der Rechtsform des Instituts oder des Finanzinstituts in einer Versammlung treffen, tritt die Zustimmung der Versammlung an die Stelle der Zustimmung der Anteilseigner.

3) Das Leitungsorgan jedes Unternehmens, das Partei einer Vereinbarung ist, hat den Anteilseignern jährlich über die Durchführung der Vereinbarung und die Durchführung aller auf der Grundlage der Vereinbarung getroffenen Entscheidungen zu berichten.

Art. 27

Weiterleitung der Vereinbarung zur Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung an die Abwicklungsbehörden

Die FMA hat die von ihr genehmigten Vereinbarungen über gruppeninterne finanzielle Unterstützung sowie Änderungen derselben an jene Abwicklungsbehörden weiterzuleiten, die für die Parteien der Vereinbarung zuständig sind.

Art. 28

Voraussetzungen für die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung

Eine finanzielle Unterstützung durch ein Unternehmen einer Gruppe nach Art. 23 darf nur gewährt werden, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Es bestehen begründete Aussichten, dass die finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens der Gruppe, das Empfänger der Unterstützung ist, durch die gewährte Unterstützung in wesentlichem Umfang behoben werden.

b) Mit der Gewährung der finanziellen Unterstützung wird bezweckt, die finanzielle Stabilität der Gruppe als Ganzes oder eines Unternehmens der Gruppe zu erhalten oder wiederherzustellen, und sie liegt im Interesse des die finanzielle Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe.

c) Die finanzielle Unterstützung wird zu bestimmten Bedingungen, einschliesslich einer Gegenleistung nach Art. 24 Abs. 3 gewährt.

d) Aufgrund der dem Leitungsorgan des die finanzielle Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung vorliegenden Informationen besteht die begründete Erwartung, dass das die Unterstützung empfangende Unternehmen der Gruppe die Gegenleistung für die gewährte Unterstützung entrichten wird und dass es — für den Fall, dass die Unterstützung in Form eines Darlehens gewährt wurde — dieses Darlehen zurückzahlen wird. Wird die Unterstützung in Form einer Garantie oder sonstigen Sicherheit gewährt, gelten für die Verbindlichkeiten, die dem Empfänger entstehen, dieselben Bedingungen, die entstehen würden, wenn die Garantie oder die Sicherheit in Anspruch genommen wird.

e) Durch die Gewährung der finanziellen Unterstützung wird die Liquidität oder Zahlungsfähigkeit des die Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe nicht gefährdet.

f) Durch die Gewährung der finanziellen Unterstützung wird keine Bedrohung für die Finanzstabilität in dem EWR-Mitgliedstaat des die finanzielle Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe entstehen.

g) Das die finanzielle Unterstützung gewährende Unternehmen der Gruppe erfüllt zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Unterstützung die Anforderungen der Richtlinie 2013/36/EU in Bezug auf Eigenmittel oder Liquidität sowie sonstige nach Art. 104 Abs. 2 der Richtlinie 2013/36/EU gestellte Anforderungen, und die Gewährung der finanziellen Unterstützung führt nicht dazu, dass das Unternehmen der Gruppe gegen diese Anforderungen verstösst, es sei denn, es wurde von der für die Beaufsichtigung — auf Einzelbasis — des Unternehmens, das die Unterstützung gewährt, verantwortlichen zuständigen Behörde dazu ermächtigt.

h) Das die finanzielle Unterstützung gewährende Unternehmen der Gruppe erfüllt zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Unterstützung die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU in Bezug auf Grosskredite, einschliesslich nationaler Rechtsvorschriften über die Ausübung der darin vorgesehenen Optionen, und die Gewährung der finanziellen Unterstützung führt nicht dazu, dass das Unternehmen der Gruppe gegen diese Anforderungen verstösst, es sei denn, es wurde von der für die Beaufsichtigung — auf Einzelbasis — des Unternehmens der Gruppe, das die Unterstützung gewährt, verantwortlichen zuständigen Behörde dazu ermächtigt.

i) Durch die Gewährung der finanziellen Unterstützung wird die Abwicklungsfähigkeit des die Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe nicht beeinträchtigt.

Art. 29

Beschluss über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung

1) Der Beschluss über die Gewährung einer gruppeninternen finanziellen Unterstützung nach der Vereinbarung wird vom Leitungsorgan des die finanzielle Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe gefasst. Der Beschluss ist zu begründen; der Zweck der vorgeschlagenen finanziellen Unterstützung ist zu nennen. Insbesondere ist im Beschluss darzulegen, inwieweit die Gewährung der finanziellen Unterstützung den Bedingungen des Art. 28 entspricht.

2) Der Beschluss über die Annahme einer gruppeninternen finanziellen Unterstützung ist im Einklang mit der Vereinbarung vom Leitungsorgan des die finanzielle Unterstützung empfangenden Unternehmens der Gruppe zu fassen.

Art. 30

Benachrichtigung von einer beabsichtigten finanziellen Unterstützung

1) Das Leitungsorgan des Unternehmens mit Sitz in Liechtenstein, das eine finanzielle Unterstützung zu gewähren beabsichtigt, hat vor Gewährung einer Unterstützung aufgrund einer Vereinbarung über eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung folgende Behörden zu benachrichtigen:

a) die FMA;

b) gegebenenfalls die konsolidierende Aufsichtsbehörde, sofern sie nicht die unter Bst. a oder c genannte Behörde ist;

c) die für das die finanzielle Unterstützung empfangende Unternehmen der Gruppe zuständige Behörde, sofern sie nicht die unter Bst. a oder b genannte Behörde ist;

d) die EBA.

2) Die Benachrichtigung muss den begründeten Beschluss des Leitungsorgans nach Art. 29 und nähere Angaben zu der geplanten finanziellen Unterstützung, einschliesslich einer Kopie der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung, enthalten.

3) Innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Eingang einer vollständigen Benachrichtigung kann die FMA als die für das Unternehmen der Gruppe, das die finanzielle Unterstützung gewährt, zuständige Behörde der Gewährung einer finanziellen Unterstützung zustimmen oder diese untersagen oder beschränken, falls sie zu der Einschätzung gelangt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer gruppeninternen finanziellen Unterstützung nach Art. 28 nicht erfüllt sind. Die FMA hat die Entscheidung über eine Untersagung oder eine Beschränkung der finanziellen Unterstützung zu begründen.

4) Von der Entscheidung der FMA über die Zustimmung, die Untersagung oder die Beschränkung der finanziellen Unterstützung sind folgende Behörden umgehend zu benachrichtigen:

a) die konsolidierende Aufsichtsbehörde;

b) die für das die Unterstützung empfangende Unternehmen der Gruppe zuständige Behörde;

c) die EBA.

5) Die konsolidierende Aufsichtsbehörde hat die anderen Mitglieder des Aufsichtskollegiums und die Mitglieder des Abwicklungskollegiums umgehend davon zu benachrichtigen.

6) Erhebt die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder eine Aufsichtsbehörde mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat Einwände gegen die Entscheidung, die finanzielle Unterstützung an ein Unternehmen der Gruppe mit dem Sitz in Liechtenstein zu untersagen oder zu beschränken, so kann die FMA innerhalb von zwei Tagen die EBA mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ersuchen.

7) Wird die finanzielle Unterstützung von der FMA nicht innerhalb der in Abs. 3 angegebenen Frist untersagt oder beschränkt oder stimmt sie dieser bis zum Fristablauf zu, so kann die finanzielle Unterstützung im Einklang mit den von der FMA mitgeteilten Voraussetzungen gewährt werden.

8) Der Beschluss des Leitungsorgans des Instituts über die Gewährung finanzieller Unterstützung ist folgenden Stellen weiterzuleiten:

a) der FMA;

b) gegebenenfalls der konsolidierenden Aufsichtsbehörde, sofern sie nicht die unter Bst. a oder c genannte Behörde ist;

c) der für das die finanzielle Unterstützung empfangende Unternehmen der Gruppe zuständigen Behörde, sofern sie nicht die unter Bst. a oder b genannte Behörde ist;

d) der EBA.

9) Die konsolidierende Aufsichtsbehörde hat die anderen Mitglieder des Aufsichtskollegiums und die Mitglieder des Abwicklungskollegiums umgehend davon zu benachrichtigen.

Art. 31

Neubewertung des Gruppensanierungsplans

Beschränkt oder untersagt die zuständige Behörde mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat die Gewährung finanzieller Unterstützung innerhalb der Gruppe an ein gruppenangehöriges Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein, das von der Aufsichtsbehörde beaufsichtigt wird und dessen Gruppensanierungsplan eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung nach Art. 9 Abs. 5 vorsieht, so kann die FMA bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde eine Neubewertung des Gruppensanierungsplans nach Art. 10 beantragen oder, wenn der Plan auf Ebene des Einzelunternehmens erstellt wurde, das Unternehmen der Gruppe auffordern, einen überarbeiteten Sanierungsplan vorzulegen.

Art. 32

Offenlegungspflichten

Die Unternehmen einer Gruppe haben offenzulegen, ob sie Partei einer nach Art. 23 geschlossenen Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung sind, und die allgemeinen Bedingungen der Vereinbarung und die Namen der beteiligten Unternehmen der Gruppe auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen sowie die entsprechenden Informationen mindestens jährlich zu aktualisieren. Es gelten die Art. 431 und 434 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

II. Frühzeitiges Eingreifen

Art. 33

Frühzeitiges Eingreifen

1) Besteht für ein Institut Frühinterventionsbedarf nach Abs. 2, so kann die FMA - unbeschadet der in Art. 104 der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehenen Massnahmen - im Bedarfsfall zumindest eine oder mehrere Frühinterventionsmassnahmen anordnen. Die FMA kann insbesondere Folgendes anordnen:

a) sie kann von dem Leitungsorgan des Instituts verlangen, dass es eine oder mehrere der im Sanierungsplan genannten Regelungen oder Massnahmen durchführt oder den Sanierungsplan nach Art. 6 Abs. 2 aktualisiert, wenn sich die Umstände, die zu einem frühzeitigen Eingreifen geführt haben, von den Annahmen im ursprünglichen Sanierungsplan unterscheiden, und eine oder mehrere der im aktualisierten Plan dargelegten Regelungen oder Massnahmen in einem bestimmten Zeitrahmen durchführt, damit die im einleitenden Teil aufgeführten Verhältnisse nicht länger gegeben sind;

b) sie kann von dem Leitungsorgan des Instituts verlangen, dass es eine Analyse der Situation vornimmt, Massnahmen zur Überwindung etwaiger ermittelter Probleme festlegt und ein Aktionsprogramm zur Überwindung dieser Probleme sowie einen Zeitplan für die Durchführung aufstellt;

c) sie kann von dem Leitungsorgan des Instituts verlangen, eine Versammlung der Anteilseigner des Instituts einzuberufen, oder — falls das Leitungsorgan dieser Aufforderung nicht nachkommt — die Versammlung selbst einberufen und in beiden Fällen die Tagesordnung festlegen und verlangen, dass den Anteilseignern bestimmte Vorlagen zur Beschlussfassung unterbreitet werden;

d) sie kann verlangen, dass nach Art. 34 ein oder mehrere der Mitglieder des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung aus ihrer Funktion abberufen und ersetzt werden, sofern man aufgrund von Art. 13 der Richtlinie 2013/36/EU oder Art. 9 der Richtlinie 2014/65/EU zu der Einschätzung gelangt ist, dass die betreffenden Personen nicht oder nicht mehr zur Ausübung ihrer Funktionen geeignet sind;

e) sie kann von dem Leitungsorgan des Instituts verlangen, dass — gegebenenfalls gemäss dem Sanierungsplan — ein Plan für Verhandlungen mit einigen oder allen Gläubigern des Instituts über eine Umschuldung erstellt wird;

f) sie kann eine Änderung der Geschäftsstrategie des Instituts verlangen;

g) sie kann eine Änderung der rechtlichen oder operativen Strukturen des Instituts verlangen;

h) sie kann sich unter anderem im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen alle Informationen beschaffen, die sie benötigt, um den Abwicklungsplan zu aktualisieren, gegebenenfalls die Abwicklung des Instituts vorzubereiten und eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts nach Art. 45 vorzunehmen, und um diese Informationen der Abwicklungsbehörde zur Verfügung stellen zu können.

2) Frühinterventionsbedarf liegt insbesondere vor, wenn ein Institut oder Unternehmen gegen eine der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Richtlinie 2013/36/EU oder des Titels II der Richtlinie 2014/65/EU oder einen der Art. 3 bis 7, 14 bis 17 sowie 24 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verstösst oder es einer Bewertung mehrerer massgeblicher Faktoren zufolge droht, in naher Zukunft dagegen zu verstossen, weil sich beispielsweise seine Finanzlage, einschliesslich Liquiditätssituation, Fremdkapitalquote, Kreditausfäl-

len oder Klumpenrisiken, dramatisch verschlechtert oder Frühwarnindikatoren des Sanierungsplanes verletzt.

3) Die FMA hat der Abwicklungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn festgestellt wird, dass die in Abs. 2 genannten Bedingungen bezüglich eines Instituts erfüllt wurden, und dass die Befugnisse der Abwicklungsbehörde das Recht einschliessen, das Institut zu verpflichten, unter Beachtung der in Art. 50 Abs. 2 festgelegten Bedingungen und der Geheimhaltungspflichten nach Art. 103 an potenzielle Käufer heranzutreten, um eine Abwicklung des Instituts vorzubereiten.

4) Für jede der in Abs. 1 genannten Massnahmen hat die FMA eine angemessene Durchführungsfrist festzulegen, die ihr ermöglicht, die Wirksamkeit der Massnahme zu bewerten.

Art. 34

Abberufung der Geschäftsleitung und des Leitungsorgans

1) Die FMA kann die Abberufung einzelner oder aller Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans des Instituts verlangen, wenn

a) sich die Finanzlage eines Instituts bedeutend verschlechtert; oder

b) schwerwiegende Verstösse gegen Rechtsvorschriften oder die Statuten oder gravierende administrative Unregelmässigkeiten vorliegen in denen andere Massnahmen nach Art. 33 nicht ausreichen, um Abhilfe zu schaffen.

2) Die Bestellung der neuen Geschäftsleitung oder des neuen Leitungsorgans unterliegt der Genehmigung der FMA.

Art. 35

Vorläufiger Verwalter

1) Reicht die Neubesetzung der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans nach Art. 33 nicht aus, um Abhilfe zu schaffen, so kann die FMA einen oder mehrere vorläufige Verwalter für das Institut bestellen. Die FMA kann — auf der Grundlage dessen, was unter den jeweiligen Umständen verhältnismässig ist — vorläufige Verwalter bestellen, die das Leitungsorgan des Instituts vorübergehend ablösen oder mit ihm zusammenarbeiten; sie hat die Aufgaben des Verwalters bei dessen Bestellung festzulegen. Bestellt die FMA einen vorläufigen Verwalter, der mit dem Leitungsorgan des Instituts zusammenarbeiten soll, so hat sie bei der Bestellung ausserdem die Funktion, die Aufgaben und die Befugnisse dieses Verwalters festzulegen sowie etwaige Verpflichtungen des Leitungsorgans des Instituts, ihn anzuhören oder seine Einwilligung einzuholen, bevor es bestimmte Beschlüsse fasst oder Massnahmen ergreift. Die FMA hat die Bestellung eines vorläufigen Verwalters auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntzumachen und im Handelsregister einzutragen, es sei denn, dieser ist nicht befugt, das Institut zu vertreten. Der vorläufige Verwalter hat über die für die Ausübung seiner Funktionen erforderlichen Qualifikationen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu verfügen. Es dürfen bei ihm keine Interessenkonflikte gegeben sein.

2) Die FMA hat die Befugnisse des vorläufigen Verwalters bei dessen Bestellung auf der Grundlage dessen, was den jeweiligen Umständen angemessen ist, festzulegen. Diese Befugnisse können einige oder sämtliche Befugnisse umfassen, über die das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung des Instituts nach dessen Statuten und aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften verfügt, unter anderem die Befugnis, einige oder sämtliche Verwaltungsfunktionen des Leitungsorgans des Instituts auszuüben. Die Befugnisse des vorläufigen Verwalters in Bezug auf das Institut müssen dem geltenden Gesellschaftsrecht entsprechen.

3) Die FMA hat die Rolle und Funktionen des vorläufigen Verwalters bei dessen Bestellung festzulegen, wozu gehören kann, dass er die Finanzlage des Instituts ermittelt, die Geschäfte oder einen Teil der Geschäfte des Instituts mit dem Ziel führt, die finanzielle Stabilität des Instituts zu erhalten oder wiederherzustellen, und Massnahmen ergreift, mit denen eine solide, umsichtige Leitung der Geschäfte des Instituts wiederhergestellt werden soll. Die FMA hat bei der Bestellung etwaige Beschränkungen der Rolle und Funktionen des vorläufigen Verwalters festzulegen.

4) Nur die FMA hat das Recht zur Bestellung und Abberufung aller vorläufigen Verwalter. Die FMA kann einen vorläufigen Verwalter jederzeit aus beliebigen Gründen abberufen. Die FMA kann den Umfang der Befugnisse und die sonstigen Festlegungen bei der Bestellung eines vorläufigen Verwalters jederzeit nach dieser Bestimmung ändern.

5) Die FMA kann verlangen, dass bestimmte Handlungen eines vorläufigen Verwalters ihrer vorherigen Zustimmung bedürfen. Die FMA hat diese Anforderungen bei der Bestellung eines vorläufigen Verwalters oder bei einer Änderung des Umfangs der Befugnisse und der sonstigen Festlegungen festzulegen. In jedem Fall kann der vorläufige Verwalter die Befugnis, eine Versammlung der Anteilseigner des Instituts einzuberufen und die Tagesordnung dafür festzulegen, nur mit vorheriger Zustimmung der FMA ausüben. Für die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, einschliesslich der Vertretungsmacht, auf einen vorläufigen Verwalter sowie die Aufhebung der Übertragung sind die erforderlichen Eintragungen beim Handelsregister von der FMA zu beantragen. Die Eintragung ist für die Wirksamkeit der Bestellung deklarativ.

6) Die FMA kann verlangen, dass ein vorläufiger Verwalter in von ihr festzulegenden Abständen sowie zum Ende seines Mandats über die Finanzlage des

Instituts sowie über die im Zuge seiner Bestellung unternommenen Handlungen berichtet.

7) Die Bestellung eines vorläufigen Verwalters erstreckt sich über einen Zeitraum von maximal einem Jahr. Dieser Zeitraum kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung des vorläufigen Verwalters nach wie vor gegeben sind. Es obliegt der FMA festzustellen, ob die Umstände den Einsatz eines vorläufigen Verwalters nach wie vor angezeigt erscheinen lassen, und eine entsprechende Entscheidung den Anteilseignern gegenüber zu vertreten.

8) Vorbehaltlich dieses Artikels lässt die Bestellung eines vorläufigen Verwalters die bestehenden Rechte der Anteilseigner nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht unberührt.

9) Ein nach dieser Bestimmung bestellter vorläufiger Verwalter ist kein faktisches Organ.

10) Der vorläufige Verwalter hat einen Anspruch auf Entlohnung gegenüber dem Institut. Wird die Höhe der Entlohnung vom Institut nicht anerkannt, so hat die FMA die Entlohnung festzulegen und dem Institut deren Ersatz an den vorläufigen Verwalter aufzutragen.

Art. 36

Koordinierung der Frühinterventionsbefugnisse und Bestellung eines vorläufigen Verwalters im Fall von Gruppen

1) Sind in Bezug auf ein EWR-Mutterunternehmen, für das die FMA die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, die Voraussetzungen für die Verhängung von Auflagen nach Art. 33 oder für die Bestellung eines vorläufigen Verwalters

nach Art. 35 erfüllt, so hat die FMA die EBA und die anderen zuständigen Behörden innerhalb des Aufsichtskollegiums zu unterrichten und anzuhören. Anschliessend hat die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde zu entscheiden, ob auch in Bezug auf das betreffende EWR-Mutterunternehmen Massnahmen nach Art. 33 zu treffen oder ein vorläufiger Verwalter nach Art. 35 zu bestellen ist. Bei der Entscheidung sind die Auswirkungen dieser Massnahmen auf die Unternehmen der Gruppe in anderen EWR-Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde hat die anderen zuständigen Behörden innerhalb des Aufsichtskollegiums und die EBA über diese Entscheidung zu unterrichten.

2) Sind in Bezug auf ein Tochterunternehmen eines EWR-Mutterunternehmens die Voraussetzungen für die Verhängung von Auflagen nach Art. 33 oder für die Bestellung eines vorläufigen Verwalters nach Art. 35 erfüllt, so hat die FMA als für die Beaufsichtigung auf Einzelbasis zuständige Behörde, die eine Massnahme aufgrund der genannten Artikel plant, die EBA zu unterrichten und die konsolidierende Aufsichtsbehörde zur Bewertung der Auswirkungen anzuhören, die die Verhängung von Auflagen nach Art. 33 oder die Bestellung eines vorläufigen Verwalters nach Art. 35 für das betreffende Institut auf die Gruppe oder auf Unternehmen der Gruppe in anderen EWR-Mitgliedstaaten voraussichtlich hätte. Im Anschluss an die innerhalb von drei Tagen zu übermittelnde Mitteilung und diese Anhörung hat die FMA als auf Einzelbasis zuständige Behörde zu entscheiden, ob Massnahmen nach Art. 33 anzuwenden oder ein vorläufiger Verwalter nach Art. 35 zu bestellen ist. Dabei ist eine etwaige Bewertung durch die konsolidierende Aufsichtsbehörde gebührend zu berücksichtigen. Die FMA als auf Einzelbasis zuständige Behörde hat die konsolidierende Aufsichtsbehörde, die anderen zuständigen Behörden innerhalb des Aufsichtskollegiums und die EBA über diese Entscheidung zu unterrichten.

3) Beabsichtigt nicht nur die FMA als zuständige Behörde, sondern auch zumindest eine weitere zuständige Behörde vorläufige Verwalter für mehr als ein Institut derselben Gruppe zu bestellen oder eine der Massnahmen nach Art. 33 auf mehr als ein Institut derselben Gruppe anzuwenden, so haben die FMA und die anderen zuständigen Behörden zu prüfen, ob es für die Wiederherstellung der finanziellen Stabilität des betroffenen Instituts sinnvoller ist, für alle betroffenen Unternehmen ein und denselben vorläufigen Verwalter einzusetzen oder die Anwendung von Massnahmen nach Art. 33 auf mehrere Institute zu koordinieren. Die Bewertung ist Gegenstand einer gemeinsamen Entscheidung der FMA und der anderen jeweils zuständigen Behörden. Die gemeinsame Entscheidung ist innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung einer Mitteilung nach Abs. 1 zu treffen. Die gemeinsame Entscheidung ist zu begründen. Eine Ausfertigung der Entscheidung hat die FMA, wenn sie konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, dem EWR-Mutterunternehmen zu übermitteln. Die FMA kann die EBA nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ersuchen, sie dabei zu unterstützen, eine Einigung zu erzielen. Liegt innerhalb von fünf Tagen keine gemeinsame Entscheidung vor, so kann die FMA selbst im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Bestellung eines vorläufigen Verwalters und über die Anwendung einer Massnahme nach Art. 33 entscheiden.

4) Sofern die FMA mit der ihr nach Abs. 1 oder 2 mitgeteilten Entscheidung nicht einverstanden ist oder keine gemeinsame Entscheidung nach Abs. 3 vorliegt, kann sie die EBA nach Abs. 5 mit der Angelegenheit befassen.

5) Die FMA kann, wenn sie beabsichtigt, eine oder mehrere Massnahmen nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a in Bezug auf Abschnitt A Nummer 4, 10, 11 und 19 des Anhangs oder nach Art. 33 Abs. 1 Bst. e oder g anzuwenden, nach Art. 19 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA ersuchen, sie dabei zu unterstützen, eine Einigung zu erzielen.

6) Die FMA hat ihre Entscheidung zu begründen. Sie hat den von den anderen zuständigen Behörden während der Anhörungsphase nach Abs. 1 oder 2 oder vor Ablauf der Fünftagesfrist nach Abs. 3 geäusserten Standpunkten und Vorbehalten sowie den potenziellen Auswirkungen der Entscheidung auf die Finanzstabilität in den betroffenen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Die FMA hat die Entscheidungen dem EWR-Mutterunternehmen und, wenn sie konsolidierende Aufsichtsbehörde hat, dem Tochterunternehmen zu übermitteln. Hat in den Fällen nach Abs. 5 eine der betroffenen zuständigen Behörden vor Ende der Anhörungsphase nach den Abs. 1 und 2 oder nach Ablauf der Fünftagesfrist nach Abs. 3 die EBA nach Art. 19 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit der Angelegenheit befasst hat, so hat die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung zurückzustellen, bis ein Beschluss der von der EBA befassten ESA nach Art. 19 Abs. 3 der genannten Verordnung ergangen ist; sie hat ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der EBA zu treffen. Die Fünftagesfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Nach Ablauf der Fünftagesfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen wurde, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden.

7) Liegt innerhalb von drei Tagen kein Beschluss der ESA vor, finden die einzelnen Entscheidungen nach Abs. 1,2 oder 3 Anwendung.

IV. Abwicklung

A. Ziele, Voraussetzungen und allgemeine Grundsätze

Art. 37

Abwicklungsziele

1) Die Abwicklungsbehörde hat bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse den Abwicklungszielen Rechnung zu tragen. Sie hat diejenigen Instrumente und Befugnisse auszuüben, mit denen sich die unter den Umständen des Einzelfalls - und unter Berücksichtigung der vorliegenden Daten und Unterlagen - relevanten Ziele am besten erreichen lassen.

2) Abwicklungsziele im Sinne von Abs. 1 sind

a) die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen;

b) die Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität, vor allem durch die Verhinderung einer Ansteckung, beispielsweise von Marktinfrastrukturen, und durch die Erhaltung der Marktdisziplin;

c) der Schutz öffentlicher Mittel durch geringere Inanspruchnahme ausserordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln;

d) der Schutz der unter die Richtlinie 2014/49/EU fallenden Einleger und der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;

e) der Schutz der Gelder und Vermögenswerte der Kunden.

3) Die Abwicklungsbehörde hat sich bei der Verfolgung der in Abs. 2 genannten Ziele zu bemühen, die Kosten der Abwicklung möglichst gering zu halten

und die Vernichtung von Werten zu vermeiden, ausser dies ist zur Verwirklichung der Abwicklungsziele erforderlich.

4) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen dieses Gesetzes sind die Abwicklungsziele gleichrangig; die Abwicklungsbehörde hat, entsprechend der Art und den Umständen des jeweiligen Falls eine angemessene Abwägung vorzunehmen.

Art. 38

Voraussetzungen für eine Abwicklung

1) Die Abwicklungsbehörde hat nur dann eine Abwicklungsmassnahme in Bezug auf ein Institut anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die FMA hat nach Anhörung der Abwicklungsbehörde festgestellt, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt.

b) Bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Massnahmen der Privatwirtschaft, darunter Massnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, oder anderer Aufsichtsmassnahmen, darunter Frühinterventionsmassnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten nach Art. 78 Abs. 2, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann.

c) Eine Abwicklungsmassnahme ist nach Art. 40 im öffentlichen Interesse erforderlich.

2) Es ist nicht erforderlich, dass Frühinterventionsmassnahmen nach Art. 33 vor einer Abwicklungsmassnahme ergriffen werden.

Art. 39

Ausfall eines Instituts

1) Ein Institut gilt als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Das Institut verstösst gegen die an eine dauerhafte Bewilligung geknüpften Anforderungen in einer Weise, die den Entzug der Bewilligung durch die FMA rechtfertigen würde, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, beispielsweise aufgrund der Tatsache, dass das Institut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die seine gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil seiner Eigenmittel aufgebraucht wird.

b) Die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird.

c) Das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird.

d) Eine ausserordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird benötigt, es sei denn, die ausserordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erfolgt zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft eines EWR-Mitgliedstaats und zur Wahrung der Finanzstabilität in Form

   aa) einer staatlichen Garantie für neu emittierte Verbindlichkeiten; oder

   bb) einer Zuführung von Eigenmitteln oder des Kaufs von Kapitalinstrumenten zu Preisen und Bedingungen, die das Institut nicht begünstigen, wenn weder die Voraussetzungen nach Bst. a, b oder c noch die

Voraussetzungen nach Art. 78 Abs. 3 zu dem Zeitpunkt gegeben sind, in dem die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird.

2) In jedem der in Abs. 1 Bst. d genannten Fälle sind die dort genannten Garantie- oder gleichwertigen Massnahmen solventen Instituten vorbehalten und nach dem Rechtsrahmen des EWR für staatliche Beihilfen genehmigungspflichtig. Diese Massnahmen müssen vorbeugend, vorübergehend und geeignet sein, den Folgen schwerer Störungen abzuhelfen; sie dienen nicht dem Ausgleich von Verlusten, die das Institut erlitten hat oder in naher Zukunft voraussichtlich erleiden wird.

3) Die Unterstützungsmassnahmen nach Abs. 1 Bst. d cc beschränken sich auf Kapitalzuführungen zum Schliessen von Kapitallücken, die in Stresstests auf der Ebene der EWR-Mitgliedstaaten oder des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, bei der Bewertung der Qualität der Vermögenswerte oder vergleichbaren Prüfungen durch die Europäische Zentralbank, die EBA oder einzelstaatliche Behörden, festgestellt und gegebenenfalls durch die FMA bestätigt wurden.

Art. 40

Öffentliches Interesse

Eine Abwicklungsmassnahme liegt im öffentlichen Interesse, wenn sie für die Erreichung eines oder mehrerer der in Art. 37 genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismässig ist und wenn dies bei einer Liquidation des Instituts in einem Konkursverfahren nicht im selben Umfang der Fall wäre.

Art. 41

Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf Finanzinstitute und Holdinggesellschaften

1) Die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf ein Finanzinstitut im Sinne von Art. 3 Bst. b liegen vor, wenn die in Art. 38 Abs. 1 genannten Voraussetzungen sowohl in Bezug auf das Finanzinstitut als auch auf das einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegende EWR-Mutterunternehmen erfüllt sind.

2) Die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf ein Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. c oder d liegen vor, wenn die in Art. 38 Abs. 1 genannten Voraussetzungen sowohl in Bezug auf das Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. c oder d als auch in Bezug auf ein oder mehrere Tochterunternehmen erfüllt sind und das Tochterunternehmen ein Institut ist. Ist das Tochterunternehmen nicht innerhalb des EWR niedergelassen, so muss die Behörde des Drittstaats festgestellt haben, dass das Unternehmen nach dem Recht dieses Staates die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt.

3) Werden die Tochterinstitute einer gemischten Holdinggesellschaft direkt oder indirekt von einer Zwischenfinanzholdinggesellschaft gehalten, so hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmassnahmen zum Zweck einer Gruppenabwicklung auf die Zwischenfinanzholdinggesellschaft zu ergreifen, nicht jedoch in Bezug auf die gemischte Holdinggesellschaft.

4) Vorbehaltlich des Abs. 3 kann die Abwicklungsbehörde auch dann, wenn ein Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. c oder d nicht die in Art. 38 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, Abwicklungsmassnahmen in Bezug auf ein Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. c oder d treffen, sofern ein oder mehrere Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute handelt, die in Art. 38 Abs.

1, 39 und 40 genannten Voraussetzungen erfüllen und derartige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten haben, dass ihr Ausfall ein Institut oder die gesamte Gruppe in Gefahr bringt, oder sofern Gruppen nach dem Insolvenzrecht des EWR-Mitgliedstaats als Ganzes zu behandeln sind und Abwicklungsmassnahmen in Bezug auf das Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. c oder d für die Abwicklung dieser Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute handelt, oder für die Abwicklung der Gruppe als Ganzes erforderlich sind.

5) Die Abwicklungsbehörde des Instituts und die Abwicklungsbehörde des Unternehmens nach Art. 3 Bst. c oder d können bei der Bewertung der Frage, ob die Voraussetzungen nach Art. 38 Abs. 1 in Bezug auf ein oder mehrere Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute handelt, erfüllt sind, für die Zwecke der Abs. 2 und 4 vereinbaren, dass gruppeninterne Kapital- oder Verlustübertragungen zwischen den Unternehmen einschliesslich der Ausübung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen nicht berücksichtigt werden.

Art. 42

Allgemeine Grundsätze für eine Abwicklung

1) Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse hat die Abwicklungsbehörde alle geeigneten Massnahmen zu treffen, damit die Abwicklung im Einklang mit nachstehenden Grundsätzen erfolgt:

a) Verluste werden zuerst von den Anteilseignern des in Abwicklung befindlichen Instituts getragen.

b) Nach den Anteilseignern tragen die Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts die Verluste in der Rangfolge der Forderungen im Konkurs-

verfahren, sofern in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

c) Das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung des in Abwicklung befindlichen Instituts werden ersetzt, ausser in den Fällen, in denen die vollständige oder teilweise Beibehaltung des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung unter den gegebenen Umständen als für die Erreichung der Abwicklungsziele erforderlich ist.

d) Das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung des in Abwicklung befindlichen Instituts haben die erforderliche Unterstützung für die Erreichung der Abwicklungsziele zu leisten.

e) Natürliche und juristische Personen haften nach dem Recht des jeweiligen EWR-Mitgliedstaats zivil- und strafrechtlich im Rahmen ihrer Verantwortung für den Ausfall des Instituts.

f) Gläubiger derselben Klasse werden — vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieses Gesetzes — in gleicher Weise behandelt.

g) Kein Gläubiger hat grössere Verluste zu tragen, als er im Fall einer Liquidation des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Art. 3 Bst. b, c oder d im Wege eines Konkursverfahrens nach Massgabe der Schutzbestimmungen der Art. 92 bis 94 zu tragen gehabt hätte. Die Herabsetzung einer Forderung eines Gläubigers ändert die Haftung des Bürgen nicht.

h) Gedeckte Einlagen sind vollständig abgesichert.

i) Die Abwicklungsmassnahmen werden nach Massgabe der in diesem Gesetz vorgesehenen Schutzbestimmungen getroffen.

2) Handelt es sich bei einem Institut um ein Unternehmen einer Gruppe, so hat die Abwicklungsbehörde bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse unbeschadet des Art. 37 darauf zu

achten, dass die Auswirkungen auf andere Unternehmen der Gruppe und die Gruppe als Ganzes ebenso wie die negativen Auswirkungen auf die Finanzstabilität in den EWR-Mitgliedstaaten, insbesondere in Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, so gering wie möglich gehalten werden.

3) Die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse haben, soweit anwendbar, mit dem Rechtsrahmen des EWR für staatliche Beihilfen in Einklang zu stehen.

4) Wird das Instrument der Unternehmensveräusserung, das Instrument des Brückeninstituts oder das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten auf ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d angewandt, so gilt dieses Institut oder Unternehmen als Gegenstand eines Konkursverfahrens oder eines entsprechenden Insolvenzverfahrens im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23/EG.

5) Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente oder der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse hat die Abwicklungsbehörde die Arbeitnehmervertreter des Instituts, soweit angemessen, zu informieren und anzuhören.

6) Die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch die Abwicklungsbehörde erfolgt unbeschadet der Bestimmungen über die Vertretung der Arbeitnehmer in Leitungsorganen.

7) Bei der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen gehen die Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen vor. Die Abwicklungsbehörde hat gesellschaftsrechtliche Vorschriften nur insoweit einzuhalten, als dies mit diesem Gesetz vereinbar ist.

8) Art. 394 bis Art. 398 des Sachenrechts gelten nicht für Beschränkungen der Durchsetzung von Sicherheitsvereinbarungen oder Beschränkungen der Wirksamkeit von Finanzsicherheitsvereinbarungen in Form eines beschränkten dinglichen Rechts, Glattstellungs-Saldierungsvereinbarungen oder Aufrechnungsvereinbarungen oder für vergleichbare Beschränkungen, die auferlegt werden, damit Versicherungsunternehmen sowie zentrale Vertragsparteien, Verrechnungsstellen und Clearingstellen und vergleichbare Einrichtungen, die einer Aufsicht nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats unterliegen und für Terminkontrakt-, Options- und Derivatemärkte fungieren, und juristische Personen, die als Treuhänder oder Vertreter für eine oder mehrere Personen tätig sind, für die mindestens den in Art. 82 bis 91 genannten Garantien gleichwertige Sicherheiten vorgesehen sind, ordentlich aufgelöst werden können.

9) Die Regelungen über die Einberufung der Generalversammlung bei im EWR börsennotierten Aktiengesellschaften nach Art. 339a ff. Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) ist mit folgender Massgabe anzuwenden: Die Generalversammlung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschliessen oder die Geschäftsordnung dahingehend ändern, dass eine Einberufung der Generalversammlung zur Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung kurzfristiger als spätestens am 21. Tag vor dem Tag der Versammlung nach Art. 339a Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) erfolgt, sofern die betreffende Versammlung nicht bereits innerhalb von zehn Kalendertagen nach ihrer Einberufung stattfindet, wenn die in den Art. 33 oder 35 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind und die Kapitalerhöhung erforderlich ist, um zu verhindern, dass die in den Art. 38 bis 41 angeführten Voraussetzungen für eine Abwicklung eintreten. Weder bedarf es eines einheitlichen Stichtags noch einer einheitlichen Nachweisstichtagsregelung; eine geänderte Tagesordnung muss auch nicht rechtzeitig verfügbar gemacht werden.

B. Abwicklungsverwaltung

Art. 43

Allgemeine Bestimmungen

1) Die Abwicklungsbehörde kann einen Abwicklungsverwalter bestellen, der das Leitungsorgan des in Abwicklung befindlichen Instituts und die Geschäftsleitung ablöst; sie hat die Bestellung eines Abwicklungsverwalters öffentlich bekannt zu geben.

2) Der Abwicklungsverwalter hat über die für die Ausübung seiner Funktionen erforderlichen Qualifikationen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu verfügen.

3) Ein Abwicklungsverwalter wird für höchstens ein Jahr bestellt. Dieser Zeitraum kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Abwicklungsverwalters weiterhin gegeben sind.

4) Beabsichtigen auch Abwicklungsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, einen Abwicklungsverwalter für Unternehmen derselben Gruppe zu bestellen, so hat die Abwicklungsbehörde mit diesen zu prüfen, ob nicht die Bestellung eines gemeinsamen Abwicklungsverwalters für alle betroffenen Unternehmen sinnvoller ist, um Lösungen zu finden, mit denen die finanzielle Solidität der betroffenen Unternehmen wiederhergestellt wird.

5) Die Funktion des Abwicklungsverwalters kann vom Masseverwalter nach Art. 4 der Konkursordnung (KO) ausgeübt werden.

Art. 44

Befugnisse des Abwicklungsverwalters

1) Der Abwicklungsverwalter verfügt über alle Befugnisse der Anteilseigner sowie des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung des Instituts. Er darf diese Befugnisse jedoch nur unter der Kontrolle der Abwicklungsbehörde ausüben.

2) Der Abwicklungsverwalter ist verpflichtet, die zur Verwirklichung der in Art. 37 genannten Abwicklungsziele erforderlichen Schritte zu ergreifen und Abwicklungsmassnahmen nach dem Beschluss der Abwicklungsbehörde umzusetzen. Soweit erforderlich, hat diese Pflicht Vorrang vor allen anderen Geschäftsleitungspflichten, die nach den Statuten des Instituts oder dem nationalen Recht bestehen und hiervon abweichen. Solche Massnahmen können in Übereinstimmung mit den Abwicklungsinstrumenten nach Art. 49 bis 77 eine Kapitalerhöhung, eine Änderung der Eigentümerstruktur des Instituts oder eine Übernahme durch finanziell und organisatorisch gesunde Institute umfassen.

3) Die Abwicklungsbehörde kann die Befugnisse eines Abwicklungsverwalters beschränken oder vorschreiben, dass bestimmte Handlungen des Abwicklungsverwalters einer vorherigen Zustimmung der Abwicklungsbehörde bedürfen. Die Abwicklungsbehörde kann den Abwicklungsverwalter jederzeit abberufen.

4) Der Abwicklungsverwalter hat der Abwicklungsbehörde, die ihn bestellt hat, in regelmässigen, von der Abwicklungsbehörde festzulegenden Abständen sowie zu Beginn und zum Ende seines Mandats über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Instituts sowie über die vom Abwicklungsverwalter in Wahrnehmung seiner Pflichten unternommenen Schritte zu berichten.

C. Bewertung

Art. 45

Bewertung für Abwicklungszwecke

1) Bevor die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmassnahmen ergreift oder die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten ausübt, hat sie sicherzustellen, dass eine faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts oder des Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d vorgenommen wird. Hierzu hat sie eine von staatlichen Stellen - einschliesslich der Abwicklungsbehörde - und dem Institut oder dem Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d unabhängige Person zu bestellen. Vorbehaltlich Art. 48 Abs. 8 und Art. 104 gilt die Bewertung als endgültig, wenn alle in dieser Bestimmung festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

2) Ist eine unabhängige Bewertung nach Abs. 1 nicht möglich, so kann die Abwicklungsbehörde eine vorläufige Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts oder des Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d nach Massgabe von Art. 48 Abs. 1 vornehmen.

3) Das Ziel der Bewertung ist, den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts oder des Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d zu ermitteln, das die Abwicklungsvoraussetzungen nach Art. 38 bis 41 erfüllt.

Art. 46

Zweck der Bewertung

Die Bewertung dient folgenden Zwecken:

a) der fundierten Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Abwicklung oder die Voraussetzungen für die Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten erfüllt sind;

b) wenn die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind, der fundierten Entscheidung über die in Bezug auf das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d zu treffenden angemessenen Abwicklungsmassnahmen;

c) wenn die Befugnis, relevante Kapitalinstrumente herabzuschreiben oder umzuwandeln, ausgeübt wird, der fundierten Entscheidung über den Umfang der Löschung oder der Verwässerung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln und über den Umfang der Herabschreibung oder Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente;

d) wenn das Bail-in-Instrument angewandt wird, der fundierten Entscheidung über den Umfang der Herabschreibung oder Umwandlung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten;

e) wenn das Instrument des Brückeninstituts oder das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten angewandt wird, der fundierten Entscheidung über die zu übertragenden Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten oder Anteile oder anderen Eigentumstitel und der fundierten Entscheidung über den Wert von Gegenleistungen, die an das in Abwicklung befindliche Institut oder gegebenenfalls an die Eigentümer der Anteile oder anderen Eigentumstitel zu entrichten sind;

f) wenn das Instrument der Unternehmensveräusserung angewandt wird, der fundierten Entscheidung über die zu übertragenden Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten oder Anteile oder anderen Eigentumstitel und dem Verständnis der Abwicklungsbehörde dafür, was unter kommerziellen Bedingungen für die Zwecke des Art. 50 zu verstehen ist;

g) in jedem Fall der Sicherstellung, dass sämtliche Verluste in Bezug auf Vermögenswerte des Instituts oder des Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d zum Zeitpunkt der Anwendung der Abwicklungsinstrumente oder der Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten vollständig erfasst werden.

Art. 47

Bewertungskriterien und Unterlagen

1) Die Bewertung beruht unbeschadet des Rechtsrahmens des EWR für staatliche Beihilfen gegebenenfalls auf vorsichtigen Annahmen, unter anderem für die Ausfallquoten und den Umfang der Verluste. Bei der Bewertung darf nicht von einer potenziellen künftigen Gewährung einer ausserordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder einer Notfallliquiditätshilfe auf der Grundlage nicht standardisierter Bedingungen in Bezug auf Besicherung, Laufzeit und Zinssätze für das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d, die dem Zeitpunkt, zu dem eine Abwicklungsmassnahme ergriffen oder die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten ausgeübt wird, nachfolgt, ausgegangen werden.

2) Bei der Bewertung muss überdies berücksichtigt werden, dass im Fall der Anwendung eines Abwicklungsinstruments

a) die Abwicklungsbehörde und der Finanzierungsmechanismus nach Art. 122 sich nach Art. 49 Abs. 7 alle angemessenen Ausgaben, die ordnungsgemäss getätigt wurden, von dem in Abwicklung befindlichen Institut erstatten lassen können;

b) im Rahmen des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus Zinsen und Gebühren für Darlehen oder Garantien, die dem in Abwicklung befindlichen Institut nach Art. 122 gewährt werden, erhoben werden können.

3) Die Bewertung ist durch folgende in den Büchern und Aufzeichnungen des Instituts oder des Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d enthaltenen Unterlagen zu ergänzen:

a) eine aktualisierte Bilanz und einen Bericht über die Finanzlage des Instituts oder des Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d;

b) eine Analyse und eine Schätzung des Buchwerts der Vermögenswerte;

c) eine Aufstellung der in den Büchern und Aufzeichnungen ausgewiesenen bilanziellen und ausserbilanziellen offenen Verbindlichkeiten des Instituts oder des Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d mit Angaben zu den jeweiligen Krediten und zu ihrem Rang nach dem Insolvenzrecht.

4) Soweit zweckmässig, können die Unterlagen nach Abs. 3 Bst. b durch Analysen und Schätzungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts oder des Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d auf der Grundlage des Marktwerts ergänzt werden, damit fundierte Entscheidungen nach Art. 46 Bst. e und f getroffen werden können.

5) Die Bewertung enthält Angaben zur Unterteilung der Gläubiger in Klassen entsprechend ihrem Rang nach dem Insolvenzrecht sowie eine Einschätzung der Behandlung der Anteilseigner und der einzelnen Klassen von Gläubigern, die zu erwarten wäre, wenn das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d im Wege eines Konkursverfahrens liquidiert würde.

6) Die Anwendung der Regel, dass kein Gläubiger schlechter zu stellen ist als bei einer Eröffnung eines Konkursverfahrens wird von dieser Einschätzung nicht berührt.

Art. 48

Vorläufige und endgültige Bewertung

1) Ist es aufgrund der gebotenen Dringlichkeit entweder nicht möglich, die Anforderungen des Art. 47 Abs. 3, 5 und 6 zu erfüllen, oder gilt Art. 45 Abs. 2, so ist eine vorläufige Bewertung vorzunehmen. Bei der vorläufigen Bewertung müssen die Anforderungen des Art. 45 Abs. 3 und — insoweit dies unter den gegebenen Umständen angemessen und durchführbar ist — die Anforderungen der Art. 45 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 3, 5 und 6 erfüllt werden. Die vorläufige Bewertung hat einen Puffer für zusätzliche Verluste mit einer angemessenen Begründung zu enthalten.

2) Eine Bewertung, die nicht sämtliche in Art. 45 bis 48 festgelegten Anforderungen erfüllt, ist als vorläufig zu betrachten, bis eine unabhängige Person eine Bewertung vornimmt, die sämtlichen in Art. 85 festgelegten Anforderungen uneingeschränkt genügt.

3) Die endgültige Ex-post-Bewertung ist so bald wie möglich vorzunehmen. Sie wird entweder unabhängig von der Bewertung nach Art. 93 oder gleichzeitig mit ihr und von derselben unabhängigen Person wie die Bewertung nach Art. 85 durchgeführt, muss aber davon getrennt werden.

4) Die endgültige Ex-post-Bewertung dient folgenden Zwecken:

a) der Sicherstellung, dass sämtliche Verluste in Bezug auf Vermögenswerte des Instituts oder des Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d in den Büchern des Instituts oder Unternehmens vollständig erfasst werden;

b) der fundierten Entscheidung über die Wiederheraufschreibung der Forderungen von Gläubigern oder die Erhöhung des Werts der zu entrichtenden Gegenleistung nach Abs. 5.

5) Fällt die Schätzung des Nettovermögenswerts des Instituts oder des Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d bei der endgültigen Ex-post-Bewertung höher aus als bei der vorläufigen Bewertung, so kann die Abwicklungsbehörde

a) ihre Befugnis zur Erhöhung des Werts der Forderungen von Gläubigern oder Eigentümern relevanter Kapitalinstrumente, die im Rahmen des Bail-in-Instruments herabgeschrieben wurden, ausüben;

b) ein Brückeninstitut oder eine Abbaugesellschaft anweisen, eine weitere Gegenleistung in Bezug auf die Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten an das in Abwicklung befindliche Institut oder gegebenenfalls in Bezug auf Anteile oder Eigentumstitel an die Inhaber der Anteile oder anderen Eigentumstitel zu entrichten.

6) Unbeschadet des Art. 45 Abs. 1 stellt eine nach Abs. 1 und 2 durchgeführte vorläufige Bewertung eine zulässige Grundlage für die Abwicklungsbehörden dar, um

a) Abwicklungsmassnahmen zu ergreifen — unter anderem indem sie die Kontrolle über ein ausfallendes Institut oder ein Unternehmen nach Art. 3 Bst. b, c oder d übernehmen — ; oder

b) die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten auszuüben.

7) Die Bewertung ist integraler Bestandteil der Entscheidung über die Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis oder der Entscheidung über die Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten. Gegen die Bewertung selbst kann kein gesondertes Rechtsmittel eingelegt werden, aber gegen sie kann zusammen mit der Entscheidung nach Art. 104 ein Rechtsmittel eingelegt werden.

8) Die Abwicklungsbehörde haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorläufigen Bewertung.

D. Abwicklungsinstrumente

1. Allgemeine Grundsätze

Art. 49

Die Abwicklungsinstrumente betreffende allgemeine Grundsätze

1) Die Abwicklungsbehörde hat über die erforderlichen Befugnisse zu verfügen, um die Abwicklungsinstrumente auf Institute oder Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d anzuwenden, die die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllen.

2) Beschliesst die Abwicklungsbehörde, ein Abwicklungsinstrument auf ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d anzuwenden,

und würde die Abwicklungsmassnahme zu Verlusten für die Gläubiger oder zu einer Umwandlung ihrer Forderungen führen, so hat die Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten nach Art. 78 unmittelbar vor oder zeitgleich mit der Anwendung des Abwicklungsinstruments auszuüben.

3) Abwicklungsinstrumenten im Sinne von Abs. 1 sind:

a) das Instrument der Unternehmensveräusserung;

b) das Instrument des Brückeninstituts;

c) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten;

d) das Bail-in-Instrument.

4) Vorbehaltlich des Abs. 5 können die Abwicklungsinstrumente einzeln oder in einer beliebigen Kombination angewandt werden.

5) Das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten darf die Abwicklungsbehörde nur zusammen mit einem anderen Abwicklungsinstrument anwenden.

6) Werden nur die in Abs. 3 Bst. a, b oder c genannten Abwicklungsinstrumente zur Übertragung lediglich eines Teils der Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Institut angewandt, so ist der verbleibende Teil des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d, dessen Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten übertragen wurden, im Wege eines Konkursverfahrens zu liquidieren. Diese Liquidation hat innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu erfolgen. Hierbei sind zu berücksichtigen:

a) das etwaige Erfordernis, dass das Institut oder Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d nach Art. 84 Dienstleistungen erbringt oder Unterstützung leistet, um es dem übernehmenden Rechtsträger zu ermöglichen, die aufgrund der Übertragung auf ihn übergegangenen Tätigkeiten und Dienstleistungen durchzuführen; sowie

b) alle anderen Gründe dafür, dass die Fortführung des Restinstituts oder Restunternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d erforderlich ist, um die Abwicklungsziele zu erreichen oder die in Art. 42 dargelegten Grundsätze zu befolgen.

7) Die Abwicklungsbehörde und der Finanzierungsmechanismus nach Art. 122 können sich alle angemessenen Ausgaben, die in Verbindung mit der Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder der Ausübung einer Abwicklungsbefugnis oder staatlichen Stabilisierungsinstruments ordnungsgemäss getätigt wurden, auf eine oder mehrere der folgenden Weisen erstatten lassen:

a) als Abzug von einer vom Empfänger an das in Abwicklung befindliche Institut oder gegebenenfalls an die Inhaber der Anteile oder anderen Eigentumstitel entrichteten Gegenleistung;

b) von dem in Abwicklung befindlichen Institut als bevorrechtigter Gläubiger; oder

c) als bevorrechtigter Gläubiger aus Erlösen, die im Zusammenhang mit der Einstellung des Betriebs des Brückeninstituts oder der Abbaugesellschaft erzielt wurden.

8) Eine in Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder in Ausübung einer Abwicklungsbefugnis oder zur Nutzung eines staatlichen Stabilisierungsinstruments vorgenommene Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten von einem in Abwicklung befindlichen Institut auf einen ande-

ren Rechtsträger kann nicht nach den Bestimmungen der Rechtssicherungsordnung (Art. 64 bis 75) angefochten werden.

9) In der sehr aussergewöhnlichen Situation einer Systemkrise kann die Abwicklungsbehörde die Finanzierung aus alternativen Quellen durch den Einsatz staatlicher Stabilisierungsinstrumente nach Art. 75 bis 77 anstreben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Anteilseigner und Inhaber anderer Eigentumstitel oder Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und anderer berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten haben durch Herabschreibung, Umwandlung oder auf andere Weise Verluste getragen und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten beigetragen, einschliesslich Eigenmitteln des in Abwicklung befindlichen Instituts, berechnet zum Zeitpunkt der Abwicklungsmassnahme nach der in Art. 45 bis 48 vorgesehenen Bewertung.

b) Die Finanzierung bedarf der vorherigen und abschliessenden Genehmigung nach dem Rechtsrahmen des EWR für staatliche Beihilfen.

2. Instrument der Unternehmensveräusserung

Art. 50

Instrument der Unternehmensveräusserung

1) Die Abwicklungsbehörde ist befugt, Folgendes auf einen Erwerber, bei dem es sich nicht um ein Brückeninstitut handelt, zu übertragen:

a) von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebene Anteile oder andere Eigentumstitel und

b) alle oder einzelne Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts.

2) Vorbehaltlich der Abs. 9 und 10 sowie des Art. 104 erfolgt die Übertragung nach Abs. 1, ohne dass die Zustimmung der Anteilseigner des in Abwicklung befindlichen Instituts oder eines Dritten — ausser dem Erwerber — erforderlich ist und ohne dass andere als die in Art. 51 genannten Verfahrensvorschriften nach dem Gesellschaftsrecht oder Wertpapierrecht einzuhalten sind.

3) Eine Übertragung nach Abs. 1 erfolgt auf kommerzieller Grundlage unter Berücksichtigung der Umstände und im Einklang mit dem Rechtsrahmen des EWR für staatliche Beihilfen.

4) Nach Abs. 2 unternimmt die Abwicklungsbehörde alle geeigneten Schritte, um die Übertragung zu kommerziellen Bedingungen vornehmen zu können, die der nach Art. 45 bis 48 durchgeführten Bewertung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls entsprechen.

5) Vorbehaltlich des Art. 49 Abs. 7 werden Gegenleistungen des Erwerbers

a) den Eigentümern der Anteile oder Eigentumstitel zugeführt, wenn die Unternehmensveräusserung durch Übertragung von Anteilen oder Eigentumstiteln, die von dem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegeben werden, von den Inhabern dieser Anteile oder Titel an den Erwerber erfolgte;

b) dem in Abwicklung befindlichen Institut zugeführt, wenn die Unternehmensveräusserung durch Übertragung bestimmter oder aller Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts auf den Erwerber erfolgte.

6) Bei Anwendung des Instruments der Unternehmensveräusserung kann die Abwicklungsbehörde die Übertragungsbefugnis mehr als einmal ausüben, um ergänzende Übertragungen von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln, die von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegeben wurden, oder gegebenenfalls von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts vorzunehmen.

7) Nach Anwendung des Instruments der Unternehmensveräusserung kann die Abwicklungsbehörde mit Zustimmung des Erwerbers die Übertragungsbefugnisse in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten, die auf den Erwerber übertragen wurden, ausüben, um eine Rückübertragung der Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten auf das in Abwicklung befindliche Institut oder der Anteile oder anderen Eigentumstitel auf ihre ursprünglichen Eigentümer vorzunehmen. Das in Abwicklung befindliche Institut oder die ursprünglichen Eigentümer sind verpflichtet, diese Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten oder Anteile oder anderen Eigentumstitel zurückzunehmen.

8) Ein Erwerber muss über die erforderliche Bewilligung verfügen, um das erworbene Unternehmen fortführen zu können, wenn die Übertragung nach Abs. 1 erfolgt. Die FMA hat sicherzustellen, dass ein Antrag auf Bewilligung im Zusammenhang mit der Übertragung rechtzeitig geprüft wird.

9) Wenn eine Übertragung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln durch Anwendung des Instruments der Unternehmensveräusserung zum Erwerb oder zur Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung an einem Institut im Sinne von Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU oder Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU führen würde, hat die FMA die Bewertung so rechtzeitig vorzunehmen, sodass die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräusserung nicht verzögert und die Erreichung der mit der Abwicklungsmassnahme jeweils

angestrebten Abwicklungsziele nicht verhindert wird. Diese Regelung geht den Art. 22 bis 25 der Richtlinie 2013/36/EU, von der Anforderung zur Unterrichtung der zuständigen Behörden nach Art. 26 der Richtlinie 2013/36/EU, den Art. 10 Abs. 3, 11 Abs. 1 und 2 und 12 und 13 der Richtlinie 2014/65/EU und von der Anforderung der Erteilung einer Benachrichtigung nach Art. 11 Abs. 3 der letztgenannten Richtlinie vor.

10) Wenn die für das Institut zuständige Behörde bis zur Übertragung der Anteile oder anderen Eigentumstitel in Anwendung des Instruments der Unternehmensveräusserung durch die Abwicklungsbehörde die Bewertung nach Abs. 9 nicht abgeschlossen hat, gilt Folgendes:

a) Die Übertragung der Anteile oder anderen Eigentumstitel an den Erwerber hat unmittelbare Rechtswirkung.

b) Während des Bewertungszeitraums und während einer Veräusserungsfrist nach Bst. f wird das mit solchen Anteilen oder Eigentumstiteln verbundene Stimmrecht des Erwerbers ausgesetzt und ausschliesslich der Abwicklungsbehörde übertragen, die nicht verpflichtet ist, die Stimmrechte auszuüben, und die in keiner Weise für die Ausübung oder den Verzicht auf die Ausübung der Stimmrechte haftet.

c) Im Bewertungszeitraum und während einer Veräusserungsfrist nach Bst. f sind die in den Art. 66, 67 und 68 der Richtlinie 2013/36/EU geregelten Strafbestimmungen und anderen Massnahmen bei Verstössen gegen Anforderungen bezüglich des Erwerbs oder der Veräusserung qualifizierter Beteiligungen für eine solche Übertragung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln nicht anzuwenden.

d) Sobald die FMA die Bewertung abgeschlossen hat, hat sie der Abwicklungsbehörde und dem Erwerber schriftlich mitzuteilen, ob sie dieser Übertragung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln auf den Erwerber zu-

stimmt oder nach Art. 22 Abs. 5 der Richtlinie 2013/36/EU Einspruch dagegen erhebt.

e) Stimmt die FMA einer Übertragung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln an den Erwerber zu, so gilt das mit diesen Anteilen oder Eigentumstiteln verbundene Stimmrecht als vollständig auf den Erwerber übertragen, unmittelbar nachdem die Abwicklungsbehörde und der Erwerber von der FMA eine Mitteilung über die Zustimmung erhalten haben.

f) Lehnt die FMA eine Übertragung von Anteilen oder anderen Eigentumstitel an den Erwerber ab, so

aa) bleibt das mit diesen Anteilen oder Eigentumstiteln verbundene Stimmrecht nach Bst. b uneingeschränkt gültig;

bb) kann die Abwicklungsbehörde von dem Erwerber verlangen, diese Anteile oder Eigentumstitel innerhalb einer von ihr festgelegten Veräusserungsfrist unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen zu veräussern;

cc) kann — wenn der Erwerber eine solche Veräusserung nicht innerhalb der von der Abwicklungsbehörde festgelegten Veräusserungsfrist abschliesst — die FMA mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gegen den Erwerber die in den Art. 66, 67 und 68 der Richtlinie 2013/36/EU geregelten Strafbestimmungen und anderen Massnahmen bei Verstössen gegen die Anforderungen bezüglich des Erwerbs und der Veräusserung qualifizierter Beteiligungen anwenden.

11) Bei Übertragungen in Anwendung des Instruments der Unternehmensveräusserung gelten die Schutzbestimmungen nach Art. 92 ff.

12) Im Hinblick auf die Ausübung des Rechts, im Einklang mit der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/65/EU Dienstleistungen in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zu erbringen oder sich in einem anderen EWR-Mitgliedstaat niederzulassen, ist der Erwerber als Fortführung des in Abwicklung befindlichen Instituts anzusehen und kann alle Rechte, die zuvor von dem in Abwicklung befindlichen Institut in Bezug auf die übertragenen Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten ausgeübt wurden, weiter ausüben.

13) Der Erwerber nach Abs. 1 darf die Mitglieds- und Zugangsrechte des in Abwicklung befindlichen Instituts in Bezug auf Zahlungs-, Clearing- und Abrechnungssysteme, Wertpapierbörsen sowie Systeme für die Anlegerentschädigung und Einlagensicherung weiter ausüben, wenn er die Mitglieds- und Teilnahmebedingungen dieser Systeme erfüllt. Dies gilt unter folgenden Bedingungen:

a) Der Zugang darf nicht aus dem Grund verweigert werden, dass der Erwerber kein von einer Ratingagentur erteiltes Rating besitzt oder dass dieses Rating nicht den Ratingniveaus entspricht, die für die Gewährung des Zugangs zu den genannten Systemen erforderlich sind.

b) Erfüllt der Erwerber nicht die Mitgliedschafts- oder Beteiligungsbedingungen eines Zahlungs-, Clearing- oder Abrechnungssystems, einer Wertpapierbörse, eines Anlegerentschädigungs- oder Einlagensicherungssystems, so darf er die genannten Rechte nur mehr innerhalb einer von der Abwicklungsbehörde festgelegten Frist ausüben. Diese Frist beträgt höchstens 24 Monate; die Abwicklungsbehörde kann sie auf Antrag des Erwerbers verlängern.

14) Unbeschadet der Art. 92 ff. haben Anteilseigner und Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts und sonstige Dritte, deren Vermögenswerte,

Rechte oder Verbindlichkeiten nicht übertragen werden, keinerlei Rechte in Bezug auf die übertragenen Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten.

Art. 51

Instrument der Unternehmensveräusserung: Anforderungen an das Verfahren

1) Bei der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräusserung auf ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d hat die Abwicklungsbehörde — vorbehaltlich Abs. 4 — die Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, Anteile oder anderen Eigentumstitel des Instituts, die sie zu übertragen beabsichtigt, zu vermarkten oder die erforderlichen Schritte für eine Vermarktung einzuleiten. Bei Sammelrechten, -vermögen und -verbindlichkeiten kann die Vermarktung getrennt erfolgen.

2) Die Vermarktung nach Abs. 1 hat unbeschadet des Rechtsrahmens des EWR für staatliche Beihilfen, soweit anwendbar, im Einklang mit folgenden Kriterien zu erfolgen:

a) Sie muss unter Berücksichtigung der Umstände und insbesondere der erforderlichen Wahrung der Finanzstabilität so transparent wie möglich sein und darf die Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten, Anteile oder anderen Eigentumstitel des Instituts, die die Behörde zu übertragen beabsichtigt, nicht sachlich falsch darstellen.

b) Es darf weder eine unzulässige Begünstigung noch eine Benachteiligung potenzieller Erwerber stattfinden.

c) Interessenkonflikte müssen ausgeschlossen sein.

d) Keinem potenziellen Erwerber darf ein unlauterer Vorteil gewährt werden.

e) Dem Erfordernis einer raschen Durchführung der Abwicklungsmassnahme ist Rechnung zu tragen.

f) Soweit möglich ist anzustreben, einen möglichst hohen Verkaufspreis für die betroffenen Anteile oder anderen Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten zu erzielen.

3) Vorbehaltlich des Abs. 2 Bst. b hindern die in Abs. 2 genannten Grundsätze die Abwicklungsbehörde nicht daran, gezielt an bestimmte potenzielle Erwerber heranzutreten. Eine öffentliche Bekanntgabe der Vermarktung des Instituts oder des Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d, wie sie anderenfalls nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderlich wäre, kann im Einklang mit Art. 17 Abs. 4 oder 5 der genannten Verordnung aufgeschoben werden.

4) Die Abwicklungsbehörde kann das Instrument der Unternehmensveräusserung anwenden, ohne die in Abs. 1 genannte Anforderung der Vermarktung einzuhalten, wenn sie zu der Feststellung gelangt, dass die Einhaltung dieser Anforderungen wahrscheinlich die Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele beeinträchtigen würde, und insbesondere, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Ein Ausfall oder wahrscheinlicher Ausfall des in Abwicklung befindlichen Instituts ist eine schwerwiegende Bedrohung für die Finanzstabilität oder erhöht eine bereits bestehende derartige Bedrohung.

b) Die Einhaltung dieser Anforderungen beeinträchtigt wahrscheinlich die Effektivität des Instruments der Unternehmensveräusserung mit Blick auf die Abwendung der Bedrohung oder die Erreichung des in Art. 37 Abs. 2 Bst. b genannten Abwicklungsziels.

3. Instrument des Brückeninstituts

Art. 52

Instrument des Brückeninstituts

1) Die Abwicklungsbehörde hat bei Anwendung des Instruments des Brückeninstituts das Erfordernis, kritische Funktionen im Brückeninstitut zu erhalten, zu berücksichtigen. Sie ist befugt, Folgendes auf ein Brückeninstitut zu übertragen:

a) Anteile oder andere Eigentumstitel, die von einem oder mehreren in Abwicklung befindlichen Instituten ausgegeben wurden; und

b) alle oder einzelne Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines oder mehrerer in Abwicklung befindlicher Institute.

2) Vorbehaltlich des Art. 124 kann die Übertragung nach Abs. 1 erfolgen, ohne dass die Zustimmung der Anteilseigner des in Abwicklung befindlichen Instituts oder eines Dritten — ausser dem Brückeninstitut — erforderlich ist und ohne dass Verfahrensvorschriften nach dem Gesellschaftsrecht oder dem Wertpapierrecht einzuhalten sind.

3) Das Brückeninstitut muss eine juristische Person sein, die folgende Anforderungen erfüllt:

a) Sie steht ganz oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen, bei denen es sich auch um die Abwicklungsbehörde oder den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus handeln kann, und wird von der Abwicklungsbehörde kontrolliert.

b) Sie wird eigens für die Entgegennahme und den Besitz bestimmter oder aller Anteile oder anderer Eigentumstitel, die von einem in Abwicklung be-

findlichen Institut ausgegeben wurden, oder bestimmter oder aller Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines oder mehrerer in Abwicklung befindlicher Institute im Hinblick auf die Aufrechterhaltung kritischer Funktionen und der Veräusserung des Instituts oder Unternehmens nach Art. 3 Bst. b, c oder d gegründet.

4) Die Anwendung des Bail-in-Instruments für die in Art. 55 Abs. 2 Bst. b genannten Zwecke hindert die Abwicklungsbehörde nicht daran, das Brückeninstitut zu kontrollieren.

5) Bei der Anwendung des Instruments des Brückeninstituts hat die Abwicklungsbehörde sicherzustellen, dass der Gesamtwert der auf das Brückeninstitut übertragenen Verbindlichkeiten nicht den Gesamtwert der Rechte und Vermögenswerte übersteigt, die von dem in Abwicklung befindlichen Institut übertragen werden oder aus anderen Quellen bereitgestellt werden.

6) Vorbehaltlich des Art. 49 Abs. 7 wird jede Gegenleistung des Brückeninstituts

a) den Eigentümern der Anteile oder Eigentumstitel zugeführt, wenn die Übertragung auf das Brückeninstitut durch Übertragung von Anteilen oder Eigentumstiteln, die von dem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegeben wurden, von den Inhabern dieser Anteile oder Titel an das Brückeninstitut erfolgt ist;

b) dem in Abwicklung befindlichen Institut zugeführt, wenn die Übertragung auf das Brückeninstitut durch Übertragung bestimmter oder aller Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts auf das Brückeninstitut erfolgt ist.

7) Bei Anwendung des Instruments des Brückeninstituts kann die Abwicklungsbehörde die Übertragungsbefugnis mehr als einmal ausüben, um ergänzende Übertragungen von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln, die von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegeben wurden, oder gegebenenfalls von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts vorzunehmen.

8) Nach einer Anwendung des Instruments des Brückeninstituts kann die Abwicklungsbehörde

a) Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten vom Brückeninstitut zurück auf das in Abwicklung befindliche Institut übertragen oder die Anteile oder anderen Eigentumstitel auf ihre ursprünglichen Eigentümer zurückübertragen, und das in Abwicklung befindliche Institut oder die ursprünglichen Eigentümer verpflichten, diese Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten oder Anteile oder anderen Eigentumstitel zurückzunehmen, sofern die in Abs. 9 genannten Bedingungen erfüllt sind;

b) Anteile oder andere Eigentumstitel oder Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten von dem Brückeninstitut auf einen Dritten übertragen.

9) Die Abwicklungsbehörde kann Anteile oder andere Eigentumstitel oder Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten nur dann vom Brückeninstitut zurückübertragen, wenn

a) die Möglichkeit einer Rückübertragung der jeweiligen Anteile oder anderen Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten ausdrücklich in der Urkunde dargelegt ist, mit der die Übertragung erfolgt ist; oder

b) die jeweiligen Anteile oder anderen Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten de facto nicht den Klassen von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkei-

ten zuzurechnen sind, die in der Urkunde angegeben sind, mit der die Übertragung erfolgt ist, oder wenn sie die darin genannten Übertragungsvoraussetzungen nicht erfüllen.

10) Die Rückübertragung nach Abs. 9 kann innerhalb eines Zeitraums und zu den sonstigen Bedingungen stattfinden, die in der betreffenden Urkunde für den entsprechenden Zweck festgelegt sind.

11) Finden zwischen dem in Abwicklung befindlichen Institut oder den ursprünglichen Eigentümern von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln einerseits und dem Brückeninstitut andererseits Übertragungen statt, gelten die Schutzbestimmungen nach Art. 92 ff.

12) Im Hinblick auf die Ausübung des Rechts, im Einklang mit der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/65/EU Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen oder sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen, ist ein Brückeninstitut als Fortführung des in Abwicklung befindlichen Instituts anzusehen und kann alle Rechte, die zuvor von dem in Abwicklung befindlichen Institut in Bezug auf die übertragenen Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten ausgeübt wurden, weiter ausüben.

13) In anderen Zusammenhängen kann die Abwicklungsbehörde verlangen, dass ein Brückeninstitut als Fortführung des in Abwicklung befindlichen Instituts anzusehen ist und die Rechte dieses Instituts in Bezug auf die übertragenen Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten weiter ausüben darf.

14) Das Brückeninstitut darf die Mitglieds- und Zugangsrechte des in Abwicklung befindlichen Instituts für Zahlungs-, Clearing- und Abrechnungssysteme, Wertpapierbörsen sowie Systeme für die Anlegerentschädigung und Einlagensi-

cherung weiter ausüben, wenn es die Mitglieds- und Teilnahmebedingungen dieser Systeme erfüllt.

15) Ungeachtet des Abs. 14 gilt Folgendes:

a) Der Zugang darf nicht aus dem Grund verweigert werden, dass das Brückeninstitut kein von einer Ratingagentur erteiltes Rating besitzt oder dass dieses Rating nicht den Ratingniveaus entspricht, die für die Gewährung des Zugangs zu den in Abs. 14 genannten Systemen erforderlich sind.

b) Erfüllt das Brückeninstitut nicht die Mitgliedschafts- oder Teilnahmebedingungen des Zahlungs-, Clearing- oder Abrechnungssystems, der Wertpapierbörse und des Anlegerentschädigungs- oder Einlagensicherungssystems, so werden die in Abs. 14 genannten Rechte in einem von der Abwicklungsbehörde festgelegten Zeitraum von höchstens 24 Monaten ausgeübt, die auf Antrag des Brückeninstituts bei der Abwicklungsbehörde verlängert werden kann.

16) Unbeschadet der Art. 92 ff. haben Anteilseigner oder Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts sowie sonstige Dritte, deren Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten nicht auf das Brückeninstitut übertragen werden, keinerlei Rechte in Bezug auf die dem Brückeninstitut oder dessen Leitungsorgan oder Geschäftsleitung übertragenen Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten.

17) Die Aufgabenstellung des Brückeninstituts bringt keinerlei Verpflichtungen oder Verantwortung gegenüber den Anteilseignern oder Gläubigern des in Abwicklung befindlichen Instituts mit sich. Das Leitungsorgan oder die Geschäftsleitung haftet den Anteilseignern oder Gläubigern gegenüber nicht für Handlungen und Unterlassungen im Rahmen der Ausübung ihrer Pflichten, es sei

denn, die betreffenden Handlungen oder Unterlassungen stellen zumindest eine grobe Fahrlässigkeit dar, die die Rechte dieser Anteilseigner oder Gläubiger unmittelbar beeinträchtigt.

Art. 53

Betrieb eines Brückeninstituts

1) Beim Betrieb eines Brückeninstituts sind folgende Anforderungen einzuhalten:

a) Der Inhalt der Gründungsdokumente des Brückeninstituts bedarf der Genehmigung der Abwicklungsbehörde.

b) Entsprechend der Eigentumsstruktur des Brückeninstituts ernennt die Abwicklungsbehörde das Leitungsorgan des Brückeninstituts oder die Ernennung bedarf der Genehmigung der Abwicklungsbehörde.

c) Die Vergütung der Mitglieder des Leitungsorgans bedarf der Genehmigung der Abwicklungsbehörde; diese legt die jeweiligen Verantwortlichkeiten fest.

d) Die Strategie und das Risikoprofil des Brückeninstituts bedürfen der Genehmigung durch die Abwicklungsbehörde.

e) Dem Brückeninstitut ist im Einklang mit der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/65/EU die Bewilligung zu erteilen. Ab der Bewilligung ist es zur Fortführung der Tätigkeiten und Erbringung der Dienstleistungen, die es aufgrund einer Übertragung nach Art. 63 dieser Richtlinie übernimmt, berechtigt.

f) Das Brückeninstitut hat den Anforderungen der Richtlinien 2013/575/EU, 2013/36/EG und 2014/65/EU zu genügen; es unterliegt einer Beaufsichtigung im Einklang mit diesen Richtlinien.

g) Der Betrieb des Brückeninstituts muss mit dem Rechtsrahmen des EWR für staatliche Beihilfen in Einklang stehen, und die Abwicklungsbehörde kann entsprechend Einschränkungen ihres Betriebs festlegen.

2) Ungeachtet des Abs. 1 Bst. e und f kann das Brückeninstitut, falls dies zur Verwirklichung der Abwicklungsgrundsätze erforderlich ist, eingerichtet und zugelassen werden und braucht kurzfristig zum Zeitpunkt der Aufnahme seines Betriebs nicht den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/65/EU zu genügen. Hierzu unterbreitet die Abwicklungsbehörde der zuständigen Behörde einen diesbezüglichen Antrag. Beschliesst die FMA, diese Bewilligung zu erteilen, gibt sie den Zeitraum der Freistellung des Brückeninstituts von der Erfüllung der Anforderungen der genannten Richtlinien an.

3) Vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen aufgrund von Wettbewerbsvorschriften betreibt das Leitungsorgan des Brückeninstituts das Brückeninstitut in dem Bestreben, den Zugang zu kritischen Funktionen zu erhalten und das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d, seine Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten unter angemessenen Bedingungen und innerhalb des in Abs. 5 oder gegebenenfalls in Abs. 7 genannten Zeitraums an einen oder mehrere private Erwerber zu veräussern.

4) Die Abwicklungsbehörde muss eine Entscheidung darüber treffen, dass es sich bei dem Brückeninstitut nicht länger um ein solches im Sinne von Art. 52 Abs. 3 handelt, sobald einer der folgenden Fälle eintritt:

a) Verschmelzung des Brückeninstituts mit einem anderen Unternehmen;

b) Nichterfüllung der Anforderungen des Art. 52 Abs. 3 durch das Brückeninstitut;

c) Veräusserung aller oder weitgehend aller Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des Brückeninstituts an einen Dritten;

d) Ablauf der in Abs. 6 und, soweit anwendbar, Abs. 7 genannten Frist;

e) vollständige Verwertung der Vermögenswerte des Brückeninstituts und vollständige Begleichung seiner Verbindlichkeiten.

5) Wenn die Abwicklungsbehörde eine Veräusserung des Brückeninstituts oder seine Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten anstrebt, hat sie das Brückeninstitut, die jeweiligen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten offen und transparent zu vermarkten. Es darf beim Verkauf keine sachlich falsche Darstellung erfolgen. Die potenziellen Erwerber dürfen nicht in unzulässiger Weise begünstigt oder diskriminiert werden. Der Verkauf hat zu kommerziellen Bedingungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und im Einklang mit dem Rechtsrahmen des EWR für staatliche Beihilfen zu erfolgen.

6) Tritt keiner der in Abs. 4 Bst. a, b, c und e genannten Fälle ein, so stellt die Abwicklungsbehörde den Betrieb des Brückeninstituts so bald wie möglich und spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die letzte Übertragung von einem in Abwicklung befindlichen Institut im Rahmen des Instruments des Brückeninstituts erfolgt ist, ein.

7) Die Abwicklungsbehörde kann den in Abs. 6 genannten Zeitraum um einen oder mehrere weitere Zeiträume von einem Jahr verlängern,

a) wenn durch die Verlängerung die in Abs. 3 Bst. a, b, c oder e genannten Ergebnisse unterstützt werden; oder

b) wenn eine Verlängerung erforderlich ist, um die Fortführung grundlegender Bank- oder Finanzdienstleistungen sicherzustellen.

8) Die Abwicklungsbehörde hat die Verlängerung des in Abs. 5 genannten Zeitraums zu begründen. Die Entscheidung muss eine detaillierte Beurteilung der Lage, einschliesslich der Marktkonditionen und -aussichten, enthalten, welche die Verlängerung rechtfertigt.

9) Wird die Tätigkeit eines Brückeninstituts bei Eintritt einer der in Abs. 4 Bst. c oder d genannten Situationen eingestellt, so ist das Brückeninstitut im Konkursverfahren zu liquidieren. Vorbehaltlich des Art. 49 Abs. 7 fliessen die im Zusammenhang mit der Einstellung des Betriebs des Brückeninstituts erzielten Erlöse den Anteilseignern des Brückeninstituts zu.

10) Wird ein Brückeninstitut zum Zweck der Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten von mehr als einem in Abwicklung befindlichen Institut genutzt, bezieht sich die Verpflichtung nach Abs. 9 auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die jeweils von den einzelnen in Abwicklung befindlichen Instituten übertragen wurden, und nicht auf das Brückeninstitut selbst.

4. Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten

Art. 54

Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten

1) Beim Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten ist die Abwicklungsbehörde befugt, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder eines Brückeninstituts auf eine oder mehrere eigens für die Vermögensverwaltung errichtete Abbaugesellschaften zu übertragen. Die Übertragung kann vorbehaltlich des Art. 104 erfolgen, ohne dass die Zustimmung der Anteilseigner der in Abwicklung befindlichen Institute oder

eines Dritten mit Ausnahme des Brückeninstituts erforderlich ist und ohne dass die Verfahrensvorschriften nach dem Gesellschaftsrecht oder Wertpapierrecht einzuhalten sind.

2) Für die Zwecke des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten ist eine Abbaugesellschaft eine juristische Person, die alle nachstehend aufgeführten Anforderungen erfüllt:

a) Sie steht ganz oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen, bei denen es sich auch um die Abwicklungsbehörde oder den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus handeln kann, und wird von der Abwicklungsbehörde kontrolliert.

b) Sie wurde eigens für die Übernahme bestimmter oder aller Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten eines oder mehrerer in Abwicklung befindlicher Institute oder eines Brückeninstituts errichtet.

3) Die für die Vermögensverwaltung errichtete Abbaugesellschaft hat die auf sie übertragenen Vermögenswerte mit dem Ziel, deren Wert bis zur späteren Veräusserung oder geordneten Verwertung zu maximieren, zu verwalten.

4) Beim Betrieb einer Abbaugesellschaft gilt Folgendes:

a) Der Inhalt der Statuten und Reglemente der Abbaugesellschaft wird von der Abwicklungsbehörde genehmigt.

b) Entsprechend der Eigentumsstruktur der Abbaugesellschaft ernennt oder genehmigt die Abwicklungsbehörde das Leitungsorgan der Abbaugesellschaft.

c) Die Abwicklungsbehörde genehmigt die Vergütung der Mitglieder des Leitungsorgans und legt die jeweiligen Verantwortlichkeiten fest.

d) Die Abwicklungsbehörde genehmigt die Strategie und das Risikoprofil der Abbaugesellschaft.

5) Die Abwicklungsbehörde kann die in Abs. 1 genannte Befugnis zur Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten nur dann ausüben, wenn

a) die Lage auf dem spezifischen Markt für diese Vermögenswerte derart ist, dass eine Liquidation dieser Vermögenswerte im Rahmen des Konkursverfahrens negative Auswirkungen auf einen oder mehrere Finanzmärkte haben könnte;

b) eine solche Übertragung erforderlich ist, um das ordnungsgemässe Funktionieren des in Abwicklung befindlichen Instituts oder des Brückeninstituts sicherzustellen; oder

c) eine solche Übertragung erforderlich ist, um höchstmögliche Verwertungserlöse zu erzielen.

6) Bei der Anwendung des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten hat die Abwicklungsbehörde - im Einklang mit den in Art. 45 bis 48 festgelegten Grundsätzen und dem Rechtsrahmen des EWR für staatliche Beihilfen - die Gegenleistung für die auf die Abbaugesellschaft übertragenen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten festzulegen. Die Gegenleistung kann auch einen Nominalwert oder negativen Wert annehmen.

7) Vorbehaltlich des Art. 49 Abs. 7 muss jede Gegenleistung der Abbaugesellschaft in Bezug auf die Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten, die direkt vom in Abwicklung befindlichen Institut erworben wurden, diesem zugutekommen. Die Gegenleistung kann in Form von Schuldtiteln erbracht werden, die von dieser Abbaugesellschaft ausgegeben werden.

8) Wurde das Instrument des Brückeninstituts angewandt, so kann eine Abbaugesellschaft nach der Anwendung des Instruments des Brückeninstituts Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten vom Brückeninstitut erwerben.

9) Die Abwicklungsbehörde kann mehr als einmal Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten von dem in Abwicklung befindlichen Institut auf eine oder mehrere Abbaugesellschaften übertragen und Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten von einer oder mehreren Abbaugesellschaften auf das in Abwicklung befindliche Institut zurückübertragen, sofern die in Abs. 10 genannten Bedingungen erfüllt sind. Das in Abwicklung befindliche Institut ist verpflichtet, diese Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten zurückzunehmen.

10) Die Abwicklungsbehörde darf Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nur dann von der für die Vermögensverwaltung gegründeten Abbaugesellschaft auf das in Abwicklung befindliche Institut zurückübertragen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die Möglichkeit einer Rückübertragung der spezifischen Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten wird ausdrücklich in der Urkunde dargelegt, mit der die Übertragung erfolgt ist.

b) Die spezifischen Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten sind de facto nicht den Klassen von Rechten, Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten zuzurechnen, die in der Urkunde angegeben sind, oder sie erfüllen die dort genannten Übertragungsvoraussetzungen nicht.

11) In den unter Abs. 10 Bst. a und b genannten Fällen kann die Rückübertragung innerhalb eines Zeitraums und unter etwaigen sonstigen Bedingungen stattfinden, die in der betreffenden Urkunde für den entsprechenden Zweck festgelegt sind.

12) Übertragungen zwischen dem in Abwicklung befindlichen Institut und der Abbaugesellschaft unterliegen den Schutzbestimmungen für partielle Vermögensübertragungen nach Art. 92 ff.

13) Unbeschadet der Art. 92 ff. haben Anteilseigner und Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts sowie sonstige Dritte, deren Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten nicht auf die Abbaugesellschaft übertragen werden, keinerlei Rechte in Bezug auf die Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten, die auf diese Abbaugesellschaft oder ihr Leitungsorgan oder ihre Geschäftsleitung übertragen werden.

14) Die Aufgabenstellung einer Abbaugesellschaft bringt keinerlei Verpflichtungen oder Verantwortung gegenüber den Anteilseignern oder Gläubigern des in Abwicklung befindlichen Instituts mit sich. Das Leitungsorgan oder die Geschäftsleitung haftet den Anteilseignern oder Gläubigern gegenüber nicht für Handlungen und Unterlassungen im Rahmen der Ausübung ihrer Pflichten, es sei denn, die Handlungen oder Unterlassungen stellen zumindest eine grobe Fahrlässigkeit dar, die sich unmittelbar auf die Rechte dieser Anteilseigner oder Gläubiger auswirkt.

5. Bail-in-Instrument

Zielsetzung und Anwendungsbereich

Art. 55

a) Bail-in-Instrument

1) Bei Anwendung des Bail-in-Instruments verfügt die Abwicklungsbehörde über die in Art. 82 Abs. 1 genannten Abwicklungsbefugnisse.

2) Die Abwicklungsbehörde kann zur Verwirklichung der in Art. 37 festgelegten Abwicklungsziele im Einklang mit den Abwicklungsgrundsätzen nach Art. 42 für jeden der folgenden Zwecke das Bail-in-Instrument anwenden:

a) zur Rekapitalisierung eines die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllenden Instituts oder Unternehmens im Sinne des Art. 3 Bst. b, c oder d in einem Umfang, der ausreichend ist, um es wieder in die Lage zu versetzen, den Bedingungen für eine Bewilligung zu genügen (soweit diese Bedingungen für das Unternehmen gelten) und die Tätigkeiten auszuüben, für die es nach der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen ist (sofern das Unternehmen nach diesen Richtlinien zugelassen ist), sowie genügend Vertrauen des Marktes in das Institut oder Unternehmen aufrechtzuerhalten; oder

b) zur Umwandlung in Eigenkapital — oder Herabsetzung des Nennwerts — der Forderungen oder Schuldtitel, die übertragen werden

   aa) auf ein Brückeninstitut mit dem Ziel, Kapital für das Brückeninstitut bereitzustellen; oder

   bb) im Rahmen des Instruments der Unternehmensveräusserung oder des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten.

3) Die Abwicklungsbehörde darf für den in Abs. 2 Bst. a genannten Zweck das Bail-in-Instrument nur dann anwenden, wenn die begründete Aussicht besteht, dass die Anwendung dieses Instruments — zusammen mit anderen einschlägigen Massnahmen einschliesslich der Massnahmen, die im Einklang mit dem nach Art. 69 vorzulegenden Reorganisationsplans umgesetzt werden — über die Verwirklichung relevanter Abwicklungsziele hinaus die finanzielle Solidität und langfristige Überlebensfähigkeit des jeweiligen Instituts oder Unternehmens im Sinne des Art. 3 Bst. b, c oder d wiederherstellt.

4) Die Abwicklungsbehörde kann eines der in Art. 49 Abs. 3 Bst. a, b und c genannten Abwicklungsinstrumente und das Bail-in-Instrument nach Abs. 2 Bst. b auch dann anwenden, sofern die in Abs. 3 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

5) Die Abwicklungsbehörde kann das Bail-in-Instrument unter Beachtung der jeweiligen Rechtsform auf alle Institute oder Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d anwenden oder die Rechtsform ändern.

Art. 56

b) Anwendungsbereich des Bail-in-Instruments

1) Das Bail-in-Instrument kann auf alle Verbindlichkeiten eines Instituts oder Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d angewandt werden, die nicht nach den Abs. 2 bis 6 oder Art. 57 Abs. 1 vom Anwendungsbereich dieses Instruments ausgeschlossen sind.

2) Die Abwicklungsbehörde darf ihre Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse nicht in Bezug auf folgende Verbindlichkeiten ausüben, unabhängig davon, ob diese dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats oder eines Drittstaats unterliegen:

a) gedeckte Einlagen;

b) besicherte Verbindlichkeiten einschliesslich gedeckter Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten in Form von Finanzinstrumenten, die zu Absicherungszwecken verwendet werden, die einen festen Bestandteil des Deckungsstocks bilden und die nach einzelstaatlichem Recht ähnlich wie gedeckte Schuldverschreibungen besichert sind;

c) etwaige Verbindlichkeiten aus der von dem Institut oder dem Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d wahrgenommenen Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern, darunter Kundenvermögen oder Kundengelder, die im Namen von OGAW nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG oder von AIF nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Richtlinie 2011/61/EU hinterlegt wurden, sofern der jeweilige Kunde durch das anwendbare Insolvenzrecht geschützt ist;

d) etwaige Verbindlichkeiten aus einem Treuhandverhältnis zwischen dem Institut oder dem Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d (als Treuhänder) und einer anderen Person (als Begünstigtem), sofern der Begünstigte durch das anwendbare Insolvenz- oder Zivilrecht geschützt ist;

e) Verbindlichkeiten gegenüber Instituten — ausgenommen Unternehmen, die Teil derselben Gruppe sind — mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen;

f) Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen, die Systemen oder Systembetreibern im Sinne der Richtlinie 98/26/EG oder deren Teilnehmern geschuldet werden und auf der Teilnahme an einem entsprechenden System beruhen;

g) Verbindlichkeiten gegenüber

   aa) Beschäftigten aufgrund ausstehender Lohnforderungen, Rentenleistungen oder anderer fester Vergütungen, ausgenommen variable Vergütungsbestandteile, die nicht tarifvertraglich geregelt sind;

   bb) Geschäfts- oder Handelsgläubigern aufgrund von Lieferungen und Dienstleistungen, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c, oder d von wesentlicher Bedeutung sind, einschliesslich IT-Diensten, Versorgungs-

diensten sowie Anmietung, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Gebäuden;

cc) Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern es sich nach dem anwendbaren Recht um vorrangige Verbindlichkeiten handelt;

dd) Einlagensicherungssysteme aus fälligen Beiträgen nach der Richtlinie 2014/49/EU.

3) Abs. 2 Bst. g aa ist auf den variablen Bestandteil von Vergütungen von Trägern eines erheblichen Risikos nach Art. 7a Abs. 7 Bst. c BankG nicht anzuwenden.

4) Sämtliche besicherte Vermögenswerte im Zusammenhang mit einem Deckungsstock für gedeckte Schuldverschreibungen bleiben weiterhin unberührt, sind getrennt zu behandeln und mit ausreichenden Mitteln auszustatten. Weder diese Anforderung noch Abs. 2 Bst. b hindern die Abwicklungsbehörde daran, soweit dies angezeigt ist, die betreffenden Befugnisse, in Bezug auf einen beliebigen Teil einer besicherten Verbindlichkeit oder einer Verbindlichkeit anzuwenden, für die eine Pfandsicherheit gestellt wurde, die den Wert der Vermögenswerte, des als Sicherheit gestellten Pfands, des Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit, gegen die sie besichert ist, übersteigt.

5) Abs. 2 Bst. a hindert die Abwicklungsbehörde nicht daran, die betreffenden Befugnisse, soweit angezeigt, in Bezug auf einen Einlagebetrag, der die in Art. 6 der Richtlinie 2014/49/EU vorgesehene Deckung übersteigt, auszuüben.

6) Unbeschadet der Vorschriften über Grosskredite in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/35/EU hat die Abwicklungsbehörde mit Blick auf die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Gruppen im Einklang mit Art. 21 Abs. 6 Bst. b den Umfang zu beschränken, in dem andere Institute Ver-

bindlichkeiten halten, auf die die Anwendung eines Bail-in-Instruments infrage kommt; hiervon ausgenommen sind Verbindlichkeiten, die von Unternehmen gehalten werden, die derselben Gruppe angehören.

Art. 57

c) Ausschluss von Verbindlichkeiten

1) In Ausnahmefällen kann die Abwicklungsbehörde bei der Anwendung des Bail-in-Instruments bestimmte Verbindlichkeiten aus dem Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse vollständig oder teilweise ausschliessen, sofern

a) für diese Verbindlichkeiten trotz redlicher Bemühungen der Abwicklungsbehörde ein Bail-in innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich ist;

b) der Ausschluss zwingend erforderlich und angemessen ist, um die Kontinuität der kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche sicherzustellen, sodass die Fähigkeit des in Abwicklung befindlichen Instituts, die wichtigsten Geschäfte, Dienstleistungen und Transaktionen fortzusetzen, aufrechterhalten wird;

c) der Ausschluss zwingend erforderlich und angemessen ist, um die Gefahr einer ausgedehnten Ansteckung - vor allem in Bezug auf berechtigte Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen - abzuwenden, die das Funktionieren der Finanzmärkte, einschliesslich der Finanzmarktinfrastrukturen, derart stören würde, dass dies die Wirtschaft eines EWR-Mitgliedstaats oder des EWR erheblich beeinträchtigen könnte; oder

d) die Anwendung des Bail-in-Instruments auf diese Verbindlichkeiten zu einer Wertvernichtung führen würde, bei der die von anderen Gläubigern zu

tragenden Verluste höher wären, als wenn diese Verbindlichkeiten vom Bail-in ausgeschlossen würden.

2) Beschliesst die Abwicklungsbehörde, eine berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Abs. 1 ganz oder teilweise auszuschliessen, so kann der Umfang der auf andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten angewandten Herabschreibung oder Umwandlung erweitert werden, um diesem Ausschluss Rechnung zu tragen, sofern beim Umfang der auf die anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten angewandten Herabschreibung oder Umwandlung der Grundsatz nach Art. 53 Abs. 1 Bst. g eingehalten wird.

3) Beschliesst die Abwicklungsbehörde, eine berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten ganz oder teilweise auszuschliessen, und wurden die Verluste, die von diesen Verbindlichkeiten absorbiert worden wären, nicht vollständig an andere Gläubiger weitergegeben, so kann der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus einen Beitrag an das sich in Abwicklung befindlichen Institut leisten, um

a) alle Verluste, die nicht von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten absorbiert wurden, abzudecken und den Nettovermögenswert des in Abwicklung befindlichen Instituts nach Art. 53 Abs. 1 Bst. a wieder auf null zu bringen; und/oder

b) Anteile oder andere Eigentumstitel oder Kapitalinstrumente des in Abwicklung befindlichen Instituts zu erwerben, um das Institut nach Art. 63 Abs. 1 Bst. b zu rekapitalisieren.

4) Der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus kann den in Abs. 3 genannten Beitrag nur leisten, sofern

a) von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln oder den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten durch Herabschreibung, Umwandlung oder auf andere Weise ein Beitrag zum Verlustausgleich und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschliesslich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts — berechnet zum Zeitpunkt der Abwicklungsmassnahme nach der in Art. 45 bis 48 vorgesehenen Bewertung — geleistet worden ist; und

b) der Beitrag des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 5 % der gesamten Verbindlichkeiten einschliesslich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts — berechnet zum Zeitpunkt der Abwicklungsmassnahme nach der in Art. 45 bis 48 vorgesehenen Bewertung — nicht übersteigt.

5) Der Beitrag des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus nach Abs. 3 kann wie folgt finanziert werden:

a) durch den dem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zur Verfügung stehenden Betrag, der durch Beiträge der Institute und EWR-Zweigstellen nach Art. 121 Abs. 6 und Art. 124 aufgebracht wurde;

b) durch den Betrag, der innerhalb von drei Jahren durch nachträglich erhobene Beiträge nach Art. 125 aufgebracht werden kann; und

c) wenn die Beträge nach den Bst. a und b nicht ausreichen, durch Beträge, die aus alternativen Finanzierungsquellen nach Art. 126 aufgebracht werden.

6) Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Abwicklungsbehörde eine weitere Finanzierung aus alternativen Finanzierungsquellen anstreben, nachdem

a) die in Abs. 4 festgelegte Obergrenze von 5% erreicht worden ist; und

b) alle nicht besicherten und nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten, die keine berücksichtigungsfähigen Einlagen sind, vollständig herabgeschrieben oder umgewandelt worden sind.

7) Alternativ oder zusätzlich kann der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus — sofern die Voraussetzungen des Abs. 6 erfüllt sind — einen Beitrag aus den Mitteln leisten, die durch im Voraus erhobene Beiträge nach Art. 121 Abs. 6 und Art. 124 aufgebracht wurden und noch nicht in Anspruch genommen worden sind.

8) Abweichend von Abs. 4 kann der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus auch einen Beitrag nach Abs. 3 leisten, sofern

a) der in Abs. 4 Bst. a genannte Beitrag zum Verlustausgleich und zur Rekapitalisierung mindestens 20% der risikogewichteten Vermögenswerte des betroffenen Instituts entspricht;

b) der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus des betroffenen EWR-Mitgliedstaats über einen durch im Voraus erhobene Beiträge (ausschliesslich der Beiträge zu einem Einlagensicherungssystem) nach Art. 121 Abs. 6 und Art. 124 aufgebrachten Betrag in Höhe von mindestens 3% der gedeckten Einlagen aller im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zugelassenen Banken verfügt; und

c) das betroffene Institut auf konsolidierter Basis über Vermögenswerte von unter 1 Billion Franken verfügt.

9) Bei der Ausübung des Ermessens nach Abs. 1 hat die Abwicklungsbehörde Folgendes gebührend zu berücksichtigen:

a) den Grundsatz, dass Verluste in erster Linie von den Anteilseignern und dann grundsätzlich von den Gläubigern des sich in Abwicklung befindlichen Instituts entsprechend ihrer Rangfolge zu tragen sind;

b) das Niveau der Verlustabsorptionskapazität, über die das in Abwicklung befindliche Institut noch verfügen würde, wenn die Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten ausgeschlossen würde; und

c) die Erforderlichkeit der Beibehaltung ausreichender Mittel zur Abwicklungsfinanzierung.

10) Die Ausschlussmöglichkeiten nach Abs. 1 können entweder angewandt werden, um eine Verbindlichkeit vollständig von der Herabschreibung auszuschliessen oder um den Umfang der auf diese Verbindlichkeit angewandten Herabschreibung zu begrenzen.

11) Vor Ausübung des Ermessens zum Ausschluss einer Verbindlichkeit nach Abs. 1 hat die Abwicklungsbehörde die EFTA-Überwachungsbehörde zu unterrichten. Würde der Ausschluss einen Beitrag aus dem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus oder aus einer alternativen Finanzierungsquelle nach den Abs. 3 bis 8 erfordern, so kann die EFTA-Überwachungsbehörde binnen 24 Stunden — oder mit Einverständnis der Abwicklungsbehörde in einer längeren Frist — nach Eingang einer derartigen Meldung den vorgeschlagenen Ausschluss untersagen oder Änderungen daran verlangen, wenn die Anforderungen des Art. 56 und dieser Bestimmung sowie der delegierten Rechtsakte im Hinblick auf die Wahrung der Integrität des Binnenmarkts nicht erfüllt sind. Dies gilt unbeschadet der Anwendung des Rechtsrahmens des EWR für staatliche Beihilfen durch die EFTA-Überwachungsbehörde.

Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Art. 58

a) Anwendung der Mindestanforderung

1) Die Institute haben zu jedem Zeitpunkt eine Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einzuhalten. Die Mindestanforderung wird berechnet als prozentualer betraglicher Anteil an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten an der Summe der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts.

2) Für die Zwecke des Abs. 1 umfassen die gesamten Verbindlichkeiten aus Derivaten auf der Grundlage, dass die Saldierungsrechte der Gegenpartei uneingeschränkt anerkannt werden.

3) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Abwicklungsbehörde Hypothekenbanken, die durch gedeckte Schuldverschreibungen finanziert werden und die keine Einlagen entgegennehmen dürfen, von der Verpflichtung ausnehmen, jederzeit die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und zwar insofern als

a) diese Institute durch nationale Insolvenzverfahren oder andere Arten von Verfahren, die im Einklang mit den Art. 50, 52 oder 54 durchgeführt und speziell für diese Institute vorgesehen sind, liquidiert werden; und

b) mit den genannten nationalen Insolvenzverfahren oder anderen Arten von Verfahren sichergestellt wird, dass die Gläubiger dieser Institute, soweit relevant, einschliesslich der Inhaber gedeckter Schuldverschreibungen, Verluste in einer Weise tragen, die den Abwicklungszielen entspricht.

4) Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten dürfen im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Abs. 1 nur dann enthalten sein, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Das Instrument wurde aufgelegt und in voller Höhe eingezahlt.

b) Die Verbindlichkeit besteht weder gegenüber dem Institut selbst, noch ist sie von ihm abgesichert oder garantiert.

c) Der Erwerb der Instrumente wurde weder direkt noch indirekt von dem Institut finanziert.

d) Die Verbindlichkeit hat eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr.

e) Es handelt sich nicht um eine Verbindlichkeit aus einem Derivat.

f) Es handelt sich nicht um eine Verbindlichkeit aus Einlagen, für die eine Vorzugsstellung in der Insolvenzrangfolge besteht.

5) Für die Zwecke des Abs. 4 Bst. d gilt, dass bei einer Verbindlichkeit, die ihrem Inhaber einen Anspruch auf frühzeitige Rückzahlung gewährt, für die Fälligkeit dieser Verbindlichkeit der früheste Zeitpunkt massgeblich ist, zu dem eine solche Rückzahlung verlangt werden kann.

6) Unterliegt eine Verbindlichkeit dem Recht eines Drittstaates, kann die Abwicklungsbehörde von dem Institut den Nachweis verlangen, dass jede Entscheidung einer Abwicklungsbehörde über die Herabschreibung oder Umwandlung dieser Verbindlichkeit nach dem Recht dieses Drittstaates wirksam wäre, wobei das für die Verbindlichkeit geltende Vertragsrecht, internationale Übereinkünfte über die Anerkennung von Abwicklungsverfahren und andere einschlägige Aspekte zu berücksichtigen sind. Ist die Abwicklungsbehörde nicht davon überzeugt, dass eine Entscheidung nach dem Recht des betreffenden Drittstaates wirksam wäre, so wird die Verbindlichkeit nicht auf die Mindestanforde-

rung an Eigenmittel und berücksichtigungspflichtige Verbindlichkeiten angerechnet.

7) Die nach Abs. 1 für jedes Institut geltenden Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten wird von der Abwicklungsbehörde nach Anhörung der FMA zumindest auf Grundlage der folgenden Kriterien festgelegt:

a) um sicherzustellen, dass das Institut durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente, gegebenenfalls auch des Bail-in-Instruments, in einer den Abwicklungszielen entsprechenden Weise abgewickelt werden kann;

b) um gegebenenfalls sicherzustellen, dass das Institut über ausreichende berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verfügt, damit in dem Fall, in dem auf das Bail-in-Instrument zurückgegriffen wird, Verluste absorbiert werden können und die Quote für das harte Kernkapital des Instituts wieder auf ein Niveau angehoben werden kann, das erforderlich ist, um es dem Institut zu ermöglichen, weiterhin den Bewilligungsvoraussetzungen zu genügen und die Tätigkeiten weiter auszuüben, für die es nach der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen ist, und ein ausreichendes Marktvertrauen in das Institut zu erhalten;

c) um sicherzustellen, dass dann, wenn im Abwicklungsplan bereits vorgesehen ist, dass möglicherweise bestimmte Kategorien berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Art. 57 Abs. 1 vom Bail-in ausgeschlossen werden oder bestimmte Kategorien berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rahmen einer partiellen Übertragung vollständig auf einen übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, das Institut über ausreichende andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verfügt, damit Verluste absorbiert werden können und die Quote für das harte Kernkapital des Instituts wieder auf ein Niveau angehoben werden kann, das erfor-

derlich ist, um es dem Institut zu ermöglichen, weiterhin den Bewilligungsvoraussetzungen zu genügen und die Tätigkeiten weiter auszuüben, für die es nach der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen ist;

d) Grösse, Geschäftsmodell, Refinanzierungsmodell und Risikoprofil des Instituts;

e) Umfang, in dem das Einlagensicherungssystem im Einklang mit Art. 129 zur Finanzierung der Abwicklung beitragen könnte;

f) Umfang, in dem der Ausfall des Instituts - unter anderem aufgrund der Verflechtungen mit anderen Instituten oder mit dem übrigen Finanzsystem - negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität im Sinne einer Ansteckung anderer Institute hätte.

8) Jedes einzelne Institut hat den in diesem Artikel vorgesehenen Mindestanforderungen zu genügen.

9) Die Abwicklungsbehörde kann nach Anhörung der FMA beschliessen, die in diesem Artikel vorgesehene Mindestanforderung auf ein Unternehmen im Sinne des Art. 3 Bst. b, c oder d anzuwenden.

Art. 59

b) Mindestanforderungen auf konsolidierter Basis

1) Über Art. 58 Abs. 8 hinaus müssen EWR-Mutterunternehmen der in diesem Artikel vorgesehenen Mindestanforderung auf konsolidierter Basis genügen.

2) Sofern die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist, gilt Folgendes:

a) Die Abwicklungsbehörde hat die Mindestanforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf konsolidierter Ebene für EWR-Mutterunternehmen nach Anhörung der konsolidierenden Aufsichtsbehörde im Einklang mit Bst. b und c zumindest auf Grundlage der Kriterien nach Art. 58 Abs. 7 und abhängig davon festzulegen, ob die Tochterunternehmen der Gruppe in Drittstaaten nach dem Abwicklungsplan getrennt abgewickelt werden.

b) Die Abwicklungsbehörde hat alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um zu einer gemeinsamen Entscheidung mit den für die einzelnen Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden in Bezug auf den Umfang der auf konsolidierter Ebene anzuwendenden Mindestanforderung zu gelangen. Die gemeinsame Entscheidung ist zu begründen. Die Abwicklungsbehörde hat dem EWR-Mutterunternehmen die gemeinsame Entscheidung mitzuteilen.

c) Kommt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung zustande, so hat die Abwicklungsbehörde eine Entscheidung über die konsolidierte Mindestanforderung allein zu treffen, nachdem sie die von den zuständigen Abwicklungsbehörden vorgenommene Bewertung der Tochterunternehmen gebührend berücksichtigt hat. Hat eine der betroffenen Abwicklungsbehörden vor Ablauf der Viermonatsfrist nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befasst, so hat die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ihre Entscheidung in Erwartung eines Beschlusses der von der EBA befassten ESA nach Art. 19 Abs. 3 der genannten Verordnung zurückzustellen und anschliessend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der ESA zu treffen. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die ESA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine

gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die ESA innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so hat die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde allein zu entscheiden.

3) Sofern die Abwicklungsbehörde die für ein Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörde, aber nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist, gilt Folgendes:

a) Die Abwicklungsbehörde hat die anzuwendenden Mindestanforderungen für das Tochterunternehmen der Gruppe festzulegen. Diese Mindestanforderungen werden auf eine für das jeweilige Tochterunternehmen angemessene Höhe festgelegt, wobei Folgendes berücksichtigt wird:

   aa) die in Art. 58 Abs. 7 aufgeführten Kriterien, insbesondere Grösse, Geschäftsmodell und Risikoprofil des Tochterunternehmens einschliesslich seiner Eigenmittel; und

   bb) die für die Gruppe nach Abs. 2 festgelegte konsolidierte Anforderung.

b) Die Abwicklungsbehörde sowie die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde und die für die einzelnen Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um zu einer gemeinsamen Entscheidung in Bezug auf das Niveau der auf das Tochterunternehmen anzuwendenden Mindestanforderung zu gelangen.

c) Die Abwicklungsbehörde hat die gemeinsame Entscheidung zu begründen und dem Tochterunternehmen und, wenn sie die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist, dem EWR-Mutterunternehmen zu übermitteln.

d) Ergeht nicht innerhalb von vier Monaten eine gemeinsame Entscheidung der Abwicklungsbehörden, so wird die Entscheidung von der Abwicklungs-

behörde als der für das Tochterunternehmen zuständigen Behörde getroffen, wobei die von der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde geäusserten Standpunkte und Vorbehalte gebührend zu berücksichtigen sind.

e) Hat nach Ablauf der Viermonatsfrist die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befasst, so hat die Abwicklungsbehörde als die für das Tochterunternehmen zuständige Behörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der von der EBA befassten ESA nach Art. 19 Abs. 3 der genannten Verordnung zurückzustellen und anschliessend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der ESA zu treffen. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde kann die EBA nicht mit der Wahrnehmung einer bindenden Vermittlertätigkeit befassen, wenn der von der Abwicklungsbehörde als der für das Tochterunternehmen zuständigen Behörde festgelegte Schwellenwert weniger als ein Prozent von dem nach Abs. 9 des vorliegenden Artikels festgelegten Schwellenwert auf konsolidierter Ebene abweicht.

f) Fasst die ESA innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so findet die Entscheidung der Abwicklungsbehörde Anwendung.

4) Die gemeinsamen Entscheidungen und die in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung getroffenen Entscheidungen sind für die betroffenen Abwicklungsbehörden verbindlich.

5) Die gemeinsame Entscheidung und die in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung getroffenen Entscheidungen werden regelmässig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Art. 60

c) Absehen von den Mindestanforderungen

1) Die Abwicklungsbehörde kann, wenn sie die für die Abwicklung auf Gruppenebene zuständige Behörde ist, vollständig von der Anwendung der individuellen Mindestanforderung auf ein EWR-Mutterinstitut absehen, wenn

a) das EWR-Mutterinstitut auf konsolidierter Basis die Mindestanforderung nach Art. 59 erfüllt; und

b) die zuständige Behörde des EWR-Mutterinstituts das Institut vollständig von den Eigenkapitalanforderungen nach Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen hat.

2) Die Abwicklungsbehörde kann, wenn sie die für ein Tochterunternehmen zuständige Behörde ist, dieses vollständig von der Anwendung des Art. 58 Abs. 8 ausnehmen, wenn

a) sowohl das Tochterunternehmen als auch sein Mutterunternehmen durch denselben EWR-Mitgliedstaat zugelassen und beaufsichtigt werden;

b) das Tochterunternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis des Instituts, das das Mutterunternehmen ist, einbezogen ist;

c) das höchstrangige Gruppeninstitut im EWR-Mitgliedstaat des Tochterunternehmens — sofern es nicht mit dem EWR-Mutterinstitut identisch ist — auf teilkonsolidierter Basis die Mindestanforderung nach Art. 58 Abs. 8 erfüllt;

d) ein wesentliches praktisches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen an das Tochterunternehmen weder vorhanden noch abzusehen ist;

e) entweder das Mutterunternehmen in Bezug auf die umsichtige Führung des Tochterunternehmens die Anforderungen der zuständigen Behörde erfüllt und mit deren Zustimmung erklärt hat, dass es für die von seinem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen bürgt, oder die durch das Tochterunternehmen verursachten Risiken unerheblich sind;

f) die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren des Mutterunternehmens sich auch auf das Tochterunternehmen erstrecken;

g) das Mutterunternehmen mehr als 50% der mit den Anteilen oder Aktien des Tochterunternehmens verbundenen Stimmrechte hält oder zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans des Tochterunternehmens berechtigt ist; und

h) von der Anwendung individueller Kapitalanforderungen auf das Tochterunternehmen nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vollständig abgesehen wird.

Art. 61

d) Einhaltung des Mindestbetrags durch vertragliche Instrumente

1) Bei der Festlegung der Höhe des Mindestbetrags kann die Abwicklungshörde vorsehen, dass die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten teilweise auf konsolidierter oder auf individueller Basis durch vertragliche Bail-in-Instrumente zu erfüllen ist.

2) Damit ein Instrument als vertragliches Bail-in-Instrument im Sinne des Abs. 1 gelten kann, muss sich die Abwicklungsbehörde vergewissert haben, dass es

a) eine Vertragsbestimmung enthält, wonach es in dem Fall, dass eine Abwicklungsbehörde beschliesst, das Bail-in-Instrument auf das betreffende Institut anzuwenden, in dem erforderlichen Mass herabgeschrieben oder umgewandelt wird, bevor andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden; und

b) einer verbindlichen Nachrangvereinbarung, -zusage oder -bestimmung unterliegt, wonach es im Fall eines Konkursverfahrens gegenüber anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nachrangig ist und nicht vor anderen, zu dem betreffenden Zeitpunkt noch ausstehenden berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zurückerstattet werden darf.

Art. 62

e) Überprüfung der Einhaltung des Mindestbetrags

1) Die Abwicklungsbehörde hat in Abstimmung mit der FMA zu verlangen und zu überprüfen, dass Institute die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Art. 58 Abs. 1 und gegebenenfalls die Anforderung nach Art. 61 einhalten, und haben etwaige Entscheidungen parallel zur Ausarbeitung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen zu treffen.

2) Die Abwicklungsbehörde hat in Abstimmung mit der FMA der EBA die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und gegebenenfalls die Anforderung nach Art. 61, die sie für jedes einzelne Institut in ihrem Rechtgebiet festgesetzt haben, mitzuteilen.

Anwendung

Art. 63

a) Bewertung des Bail-in-Betrags

1) Die Abwicklungsbehörde hat bei Anwendung des Bail-in-Instruments den Anforderungen des Art. 45 bis 48 entsprechend folgenden aggregierten Betrag zu bewerten:

a) gegebenenfalls den Betrag, um den die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten herabzuschreiben sind, damit der Nettovermögenswert des in Abwicklung befindlichen Instituts gleich null ist; und

b) gegebenenfalls den Betrag, in dessen Höhe die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Arten von Kapitalinstrumenten umzuwandeln sind, um die Quote für das harte Kernkapital eines des folgenden Institute wiederherzustellen:

   aa) entweder des in Abwicklung befindlichen Instituts; oder

   bb) des Brückeninstituts.

2) Bei der Bewertung nach Abs. 1 ist der Betrag festzulegen, um den die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden müssen, um bei dem in Abwicklung befindlichen Institut die Quote für das harte Kernkapital wiederherzustellen oder gegebenenfalls die Quote für das Brückeninstitut festzulegen, wobei etwaige Kapitalzuführungen durch den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus nach Art. 122 Abs. 1 Bst. d zu berücksichtigen sind, und um ausreichendes Vertrauen des Markts in das in Abwicklung befindliche Institut oder das Brückeninstitut sicherzustellen und es in die Lage zu versetzen, für mindestens ein Jahr die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin zu

erfüllen und die Tätigkeiten, für die es im Rahmen der Richtlinie 2006/36/EG oder 2014/65/EU zugelassen ist, fortzuführen.

3) Beabsichtigt die Abwicklungsbehörde, das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten nach Art. 54 anzuwenden, so wird bei der Bestimmung des Betrags, um den die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gesenkt werden müssen, gegebenenfalls eine vorsichtige Schätzung des Kapitalbedarfs der Abbaugesellschaft berücksichtigt.

4) Wurde Kapital nach den Art. 78 bis 81 herabgeschrieben und das Bail-in-Instrument nach Art. 55 Abs. 2 angewandt und wird festgestellt, dass die Höhe der Herabschreibungen auf der Grundlage der vorläufigen Bewertung nach Art. 45 bis 48 im Vergleich mit der endgültigen Bewertung nach Art. 48 Abs. 3 und 4 über die Anforderungen hinausgeht, so können Aufwertungsmechanismen angewandt werden, um die Ansprüche der Gläubiger und anschliessend der Anteilseigner im erforderlichen Umfang zu befriedigen.

5) Die Abwicklungsbehörde hat Regelungen festzulegen und beizubehalten, damit die Angaben über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts, auf die sich die Bewertung stützt, so aktuell und umfassend wie möglich sind.

Art. 64

b) Behandlung der Anteilseigner bei Anwendung des Bail-in-Instruments oder bei Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten

1) Die Abwicklungsbehörde hat bei Anwendung des Bail-in-Instruments nach Art. 55 Abs. 2 oder bei Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalin-

strumenten nach Art. 78 in Bezug auf die Anteilseigner und Inhaber anderer Eigentumstitel eine oder beide der folgenden Massnahmen zu treffen:

a) Löschung der bestehenden Anteile oder anderer Eigentumstitel oder Übertragung auf am Bail-in beteiligte Gläubiger,

b) sofern das in Abwicklung befindliche Institut nach der Bewertung nach Art. 45 bis 48 einen positiven Nettowert aufweist, Verwässerung bei bestehenden Anteilseignern und Inhabern anderer Eigentumstitel infolge der Umwandlung

   aa) der relevanten Kapitalinstrumente, die vom Institut aufgrund der Befugnis nach Art. 78 Abs. 2 ausgegeben wurden; oder

   bb) berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die vom in Abwicklung befindlichen Institut nach der Befugnis nach Art. 82 Abs. 1 Bst. f ausgegeben werden, in Anteile oder andere Eigentumstitel.

2) Hinsichtlich Abs. 1 Bst. b ist die Umwandlung zu einer Umwandlungsquote durchzuführen, die die bestehenden Bestände an Anteilen und anderen Eigentumstiteln erheblich verwässert.

3) Die in Abs. 1 vorgesehenen Massnahmen sind ebenfalls in Bezug auf Anteilseigner und Inhaber anderer Eigentumstitel anzuwenden, wenn die betreffenden Anteile oder anderen Eigentumstitel unter folgenden Umständen ausgegeben oder übertragen wurden:

a) im Rahmen einer Umwandlung von Schuldtiteln in Anteile oder andere Eigentumstitel nach den Vertragsbedingungen der ursprünglichen Schuldtitel bei Eintritt eines Ereignisses, das der Bewertung der Abwicklungsbehörde, wonach das Institut oder Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c

oder d die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt, vorangegangen oder zum gleichen Zeitpunkt eingetreten ist;

b) im Rahmen der Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente in Instrumente des harten Kernkapitals nach Art. 79.

4) Bei der Überlegung, welche Massnahme nach Abs. 1 zu treffen ist, berücksichtigt die Abwicklungsbehörde

a) die nach Art. 45 bis 48 durchgeführte Bewertung;

b) den Betrag, um den nach Feststellung der Abwicklungsbehörde Posten des harten Kernkapitals reduziert und die relevanten Kapitalinstrumente nach Art. 79 Abs. 1 herabgeschrieben oder umgewandelt werden müssen; und

c) den von der Abwicklungsbehörde nach Art. 63 bewerteten aggregierten Betrag.

5) Abweichend von den Art. 22 bis 25 der Richtlinie 2013/36/EG, von der Anforderung der Erteilung einer Benachrichtigung nach Art. 26 der Richtlinie 2013/36/EG, den Art. 10 Abs. 3, 11 Abs. 1 und 2 sowie 12 und 13 der Richtlinie 2014/65/EU und von der Anforderung der Erteilung einer Benachrichtigung nach Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2014/65/EU hat die FMA, wenn die Anwendung des Bail-in-Instruments oder die Umwandlung von Kapitalinstrumenten zum Erwerb oder zur Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung an dem Institut im Sinne des Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EG oder des Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU führen würde, die nach den genannten Artikeln erforderliche Bewertung so frühzeitig vorzunehmen, dass die Anwendung des Bail-in-Instruments oder die Umwandlung der Kapitalinstrumente nicht verzögert und die Erreichung der mit der Abwicklungsmassnahme jeweils angestrebten Abwicklungsziele nicht verhindert wird.

6) Hat die FMA die Bewertung nach Massgabe des Abs. 5 zum Zeitpunkt der Anwendung des Bail-in-Instruments oder der Umwandlung der Kapitalinstrumente nicht abgeschlossen, so ist Art. 50 Abs. 10 auf jeglichen Erwerb und jegliche Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung durch einen Erwerber, die sich aufgrund der Anwendung des Bail-in-Instruments oder der Umwandlung der Kapitalinstrumente ergeben, anzuwenden.

Art. 65

c) Abfolge der Herabschreibung und Umwandlung

1) Die Abwicklungsbehörde hat bei Anwendung des Bail-in-Instruments unter Einhaltung der folgenden Anforderungen vorbehaltlich der Ausnahmen nach Art. 56 Abs. 2 bis 6 und Art. 57 von ihren Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen Gebrauch zu machen:

a) Die Posten des harten Kernkapitals werden im Einklang mit Art. 79 Abs. 1 Bst. a verringert.

b) Wenn die Herabsetzung nach Bst. a insgesamt die Summe der Beträge nach Art. 64 Abs. 4 Bst. b und c unterschreitet, ist hierauf der Nennwert der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals in dem erforderlichen Umfang und in den Grenzen ihrer Kapazität herabzusetzen.

c) Wenn die Wertminderung nach den Bst. a und b insgesamt die Summe der Beträge nach Art. 64 Abs. 4 Bst. b und c unterschreitet, ist hierauf der Nennwert der Instrumente des Ergänzungskapitals in dem erforderlichen Umfang und in den Grenzen ihrer Kapazität herabzusetzen.

d) Wenn die Wertminderung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln und relevanten Kapitalinstrumenten nach den Bst. a, b und c insgesamt die Summe der Beträge nach Art. 64 Abs. 4 Bst. b und c unterschreitet, ist hierauf der Nennwert nachrangiger Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht

um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt, im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens im erforderlichen Umfang herabzusetzen, sodass sich zusammen mit der Herabschreibung nach den Bst. a, b und c die Summe der in Art. 64 Abs. 4 Bst. b und c genannten Beträge ergibt.

e) Wenn die nach den Bst. a bis d erfolgte Wertminderung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln, relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach den Bst. a bis d insgesamt die Summe der in Art. 64 Abs. 4 Bst. b und d genannten Beträge unterschreitet, ist hierauf der Nennwert der restlichen nach Art. 56 berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder der bei diesen noch ausstehende Restbetrag entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschliesslich der Rangfolge der Einlagen nach Art. 56a BankG, im erforderlichen Umfang herabzusetzen, sodass sich zusammen mit der Herabschreibung nach den Bst. a bis d die Summe der in Art. 64 Abs. 4 Bst. b und c genannten Beträge ergibt.

2) Wenn die Abwicklungsbehörde von ihren Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen Gebrauch macht, hat sie die in der Summe der in Art. 64 Abs. 4 Bst. b und c genannten Beträge ausgedrückten Verluste nach Art. 53 Abs. 1 gleichmässig den Anteilen oder anderen Eigentumstiteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gleichen Ranges zuzuweisen, indem sie den Nennwert dieser Anteile oder anderen Eigentumstitel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den in Bezug auf diese noch ausstehenden Restbetrag im gleichen Umfang proportional zu ihrem Wert herabsetzt, es sei denn, eine unterschiedliche Zuweisung von Verlusten auf Verbindlichkeiten gleichen Rangs ist aufgrund der unter den in Art. 57 Abs. 1 genannten Umständen zulässig. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, dass Verbindlichkeiten, die nach Art.

56 Abs. 2 und 57 Abs. 1 vom Bail-in ausgeschlossen wurden, eine günstigere Behandlung als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erfahren, die im Rahmen eines Konkursverfahrens den gleichen Rang haben.

3) Bevor die Abwicklungsbehörde von der Herabschreibung oder Umwandlung nach Abs. 1 Bst. e Gebrauch macht, hat sie den Nennwert der Instrumente nach Abs. 1 Bst. b, c und d umzuwandeln oder herabzusetzen, wenn diese Instrumente die folgenden Bedingungen enthalten und noch nicht umgewandelt wurden:

a) bei Eintritt eines Ereignisses, das die Finanzlage, die Solvenz oder die Höhe der Eigenmittel des Instituts oder des Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d betrifft, ist der Nennwert des Instruments herabzusetzen;

b) bei Eintritt eines solchen Ereignisses sind die Instrumente in Anteile oder andere Eigentumstitel umzuwandeln.

4) Wurde der Nennwert eines Instruments vor Anwendung des Bail-in nach Abs. 1 nach den Bedingungen der in Abs. 3 Bst. a genannten Art gemindert, aber nicht auf null herabgesetzt, so hat die Abwicklungsbehörde die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse nach Abs. 1 auf den verbleibenden Nennwert anzuwenden.

5) Bei der Entscheidung darüber, ob Verbindlichkeiten abzuschreiben oder in Eigenkapital umzuwandeln sind, darf die Abwicklungsbehörde nicht nur eine Kategorie von Verbindlichkeiten umwandeln und gleichzeitig eine nachrangige Kategorie von Verbindlichkeiten im Wesentlichen nicht herabschreiben oder nicht umwandeln, es sein denn dies ist nach Art. 56 Abs. 2 und Art. 57 Abs. 1 zulässig.

Art. 66

d) Derivate

1) Wenn die Abwicklungsbehörde von ihren Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen bei Verbindlichkeiten aus Derivaten Gebrauch macht, darf sie die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse in Bezug auf eine Verbindlichkeit aus einem Derivat nur bei oder nach der Glattstellung der Derivate ausüben. Bei Inkrafttreten der Abwicklung ist die Abwicklungsbehörde befugt, alle Derivatekontrakte zu diesem Zweck zu kündigen und glattzustellen.

2) Wurde eine Verbindlichkeit aus Derivaten von der Anwendung des Bail-in-Instruments nach Art. 57 Abs. 1 ausgeschlossen, so ist die Abwicklungsbehörden nicht verpflichtet, den Derivatekontrakt zu kündigen oder glattzustellen.

3) Unterliegen Transaktionen mit Derivaten einer Saldierungsvereinbarung, so hat die Abwicklungsbehörde oder ein unabhängiger Sachverständiger als Teil der Bewertung nach Art. 45 bis 48 den Nettowert der aus diesen Transaktionen resultierenden Verbindlichkeit nach den Bedingungen dieser Vereinbarung zu bestimmen.

4) Der Wert von Verbindlichkeiten aus Derivaten ist anhand von folgenden Methoden zu bestimmen:

a) angemessenen Methoden zur Bestimmung des Werts von Derivatekategorien, einschliesslich Transaktionen, die Saldierungsvereinbarungen unterliegen;

b) Grundsätzen für die Festlegung des Zeitpunkts, zu dem der Wert einer Derivateposition festgestellt werden sollte;

c) geeigneten Methoden für den Vergleich der Wertvernichtung, die aus der Glattstellung und dem Bail-in der Derivate resultieren würde, mit der Höhe der Verluste, die für die Derivate bei einem Bail-in entstehen würden.

Art. 67

e) Satz für die Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital

1) Die Abwicklungsbehörde kann, wenn sie die Befugnisse nach Art. 78 Abs. 3 und 82 Abs. 1 Bst. h ausübt, nach einem oder beiden der in den Abs. 2 und 3 genannten Grundsätze auf unterschiedliche Kategorien von Kapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten unterschiedliche Umwandlungsquoten anwenden.

2) Die Umwandlungsquote muss den betroffenen Gläubiger angemessen für jegliche Verluste entschädigen, die ihm durch die Anwendung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse entstanden sind.

3) Wenn unterschiedliche Umwandlungsquoten nach Abs. 1 angewandt werden, ist auf Verbindlichkeiten, die nach dem Insolvenzrecht als vorrangig eingestuft werden, eine höhere Umwandlungsquote anzuwenden als auf nachrangige Verbindlichkeiten.

Begleitende Massnahmen

Art. 68

a) Bail-in-begleitende Sanierungs- und Reorganisationsmassnahmen

1) Bei Anwendung des Bail-in-Instruments zur Rekapitalisierung eines Instituts oder eines Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d ist im Einklang mit Art. 55 Abs. 2 Bst. a nach Art. 69 ein Reorganisationsplan aufzustellen und umzusetzen.

2) Hierbei kann zur Erstellung und Durchführung des Reorganisationsplans auch eine Person nach Art. 91 Abs. 2 bestellt werden.

Art. 69

b) Reorganisationsplan

1) Das Leitungsorgan oder die nach Art. 91 Abs. 2 bestellte Person hat innerhalb eines Monats, nachdem das Bail-in-Instrument nach Art. 55 Abs. 2 Bst. a auf ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d angewandt worden ist, einen Reorganisationsplan zu erstellen, der die in den Art. 70 festgelegten Anforderungen erfüllt, und ihn der Abwicklungsbehörde vorzulegen. Sind die EWR-Vorschriften über staatliche Beihilfen anwendbar, muss dieser Plan mit dem Umstrukturierungsplan, den das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d der EFTA-Überwachungsbehörde nach den Beihilfevorschriften vorlegen muss, vereinbar sein.

2) Wird das Bail-in-Instrument nach Art. 55 Abs. 2 Bst. a auf zwei oder mehr Unternehmen einer Gruppe angewandt, so muss der Reorganisationsplan vom EWR-Mutterinstitut erstellt werden, im Einklang mit den Verfahren nach Art. 9 und 10 sämtliche Institute der Gruppe abdecken und der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde übermittelt werden. Ist die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, so hat sie den Plan an die anderen zuständigen Abwicklungsbehörden und die EBA weiterzuleiten.

3) Unter besonderen Umständen und wenn dies für die Erreichung der Abwicklungsziele erforderlich ist, kann die Abwicklungsbehörde die Frist nach Abs. 1 um bis zu zwei Monate nach Anwendung des Bail-in-Instruments verlängern. Sofern der Reorganisationsplan nach dem Rechtsrahmen des EWR für staatliche Beihilfen anzuzeigen ist, kann die Abwicklungsbehörde die in Abs. 1

festgelegte Frist um bis zu zwei Monate ab Beginn der Anwendung des Bail-in-Instruments oder auf die in dem Rechtsrahmen des EWR für staatliche Beihilfen festgelegte Frist verlängern, je nachdem, welche Frist zuerst abläuft.

Art. 70

c) Inhalt des Reorganisationsplans

1) Im Reorganisationsplan sind Massnahmen festzulegen, die darauf abzielen, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens die langfristige Existenzfähigkeit des Instituts oder des Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d oder von Teilen seiner Geschäftstätigkeit wiederherzustellen. Diese Massnahmen müssen sich auf realistische Annahmen hinsichtlich der Wirtschafts- und Finanzmarktbedingungen stützen, unter denen das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d tätig sein wird.

2) Der Reorganisationsplan hat unter anderem dem aktuellen Zustand und den künftigen Aussichten der Finanzmärkte Rechnung zu tragen. Es sind darin Annahmen für den besten sowie den schlechtesten Fall aufzuzeigen, einschliesslich einer Kombination aus Situationen, anhand deren die grössten Anfälligkeiten des Instituts ausgemacht werden können. Die Annahmen sind mit angemessenen sektorweiten Referenzwerten zu vergleichen.

3) Ein Reorganisationsplan hat mindestens zu umfassen:

a) eine eingehende Analyse der Faktoren und Probleme, aufgrund deren das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d ausgefallen ist oder wahrscheinlich ausfallen wird, und die Umstände, die zu seinen Schwierigkeiten geführt haben;

b) eine Beschreibung der zu treffenden Massnahmen, die die langfristige Existenzfähigkeit des Instituts oder des Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d wiederherstellen sollen;

c) einen Zeitplan für die Durchführung dieser Massnahmen.

4) Zu den Massnahmen, die die langfristige Existenzfähigkeit eines Instituts oder eines Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d wiederherstellen sollen, kann Folgendes gehören:

a) die Reorganisation der Tätigkeiten des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. b, c oder d;

b) die Änderung der operativen Systeme und der Infrastruktur des Instituts;

c) die Aufgabe von Verlustgeschäften;

d) die Umstrukturierung bestehender Tätigkeiten, die wettbewerbsfähig gemacht werden können;

e) die Veräusserung von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen.

Art. 71

d) Bewertung des Reorganisationsplans

1) Die Abwicklungsbehörde hat möglichst im Einvernehmen mit der FMA innerhalb eines Monats nach Vorlage des Reorganisationsplans die Wahrscheinlichkeit, dass die langfristige Existenzfähigkeit des Instituts oder des Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d bei Durchführung des Plans wiederhergestellt wird, zu bewerten.

2) Die Abwicklungsbehörde hat den Plan zu genehmigen, wenn sie und die FMA sich davon überzeugt haben, dass der Plan das Ziel nach Abs. 1 erreichen kann.

3) Sofern die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der FMA nicht davon überzeugt ist, dass der Plan das Ziel nach Abs. 1 erreichen kann, so hat sie ihre Bedenken dem Leitungsorgan oder der nach Art. 91 Abs. 2 bestellten Person mit der Aufforderung mitzuteilen, den Plan so zu ändern, dass ihre Bedenken berücksichtigt werden.

4) Das Leitungsorgan oder die nach Art. 91 Abs. 2 bestellte Person haben der Abwicklungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer Mitteilung nach Abs. 3 einen geänderten Plan zur Genehmigung vorzulegen. Die Abwicklungsbehörde hat den geänderten Plan zu bewerten und dem Leitungsorgan oder der nach Art. 91 Abs. 2 bestellten Person innerhalb einer Woche mitzuteilen, ob der geänderte Plan ihrer Überzeugung nach den geäusserten Bedenken Rechnung trägt oder ob er weiterer Änderungen bedarf.

5) Das Leitungsorgan oder die nach Art. 91 Abs. 2 bestellte Person hat den von der Abwicklungsbehörde genehmigten Reorganisationsplan umzusetzen und der Abwicklungsbehörde mindestens alle sechs Monate über die Fortschritte bei der Durchführung zu berichten.

6) Das Leitungsorgan oder die nach Art. 91 Abs. 2bestellte Person hat den Plan zu überarbeiten, falls dies nach Ansicht der Abwicklungsbehörde im Einvernehmen mit der FMA zur Erreichung des in Art. 70 Abs. 1 und 2 genannten Ziels erforderlich ist; jede überarbeitete Fassung ist der Abwicklungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Zusätzliche Bestimmungen

Art. 72

a) Wirksamwerden des Bail-in-Instruments

1) Macht die Abwicklungsbehörde von einer der in Art. 78 Abs. 2 und 82 Abs. 1 Bst. e bis i genannten Befugnisse Gebrauch, so ist die Herabsetzung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags, die Umwandlung oder die Löschung wirksam und für das in Abwicklung befindliche Institut sowie für die betroffenen Gläubiger und Anteilseigner unmittelbar bindend.

2) Die Abwicklungsbehörde ist befugt, alle Verwaltungs- und Verfahrensschritte, die für die Wahrnehmung der in Art. 78 Abs. 2 und 82 Abs. 1 Bst. e bis i genannten Befugnisse erforderlich sind, durchzuführen oder ihre Durchführung zu verlangen, unter anderem:

a) die Änderung aller einschlägigen Register;

b) Delisting oder Entfernung aus dem Handel von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln oder Schuldtiteln;

c) Listing oder Zulassung zum Handel von neu ausgegebenen Anteilen oder anderen Eigentumstiteln;

d) erneutes Listing oder erneute Zulassung aller herabgeschriebenen Schuldtitel, ohne dass ein Prospekt nach der Richtlinie 2003/71/EG veröffentlicht werden muss.

3) Kürzt die Abwicklungsbehörde den Nennwert oder den geschuldeten Restbetrag einer Verbindlichkeit unter Wahrnehmung der in Art. 82 Abs. 1 Bst. e genannten Befugnis auf null, so gelten die betreffende Verbindlichkeit und etwaige daraus resultierende Verpflichtungen oder Ansprüche, die zum Zeitpunkt der

Ausübung der Befugnis noch nicht angefallen sind, als erfüllt und können in einem späteren, das in Abwicklung befindliche Institut oder ein etwaiges Nachfolgeunternehmen betreffenden Liquidationsverfahren nicht geltend gemacht werden.

4) Kürzt eine Abwicklungsbehörde den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag einer Verbindlichkeit unter Wahrnehmung der in Art. 82 Abs. 1 Bst. e genannten Befugnis nur teilweise, so

a) gilt die Schuld als in Höhe des gekürzten Betrags beglichen;

b) ist die Urkunde oder die Vereinbarung, durch die die ursprüngliche Verbindlichkeit begründet wurde, weiterhin auf den verbleibenden Nennwert oder den noch ausstehenden Restbetrag der Verbindlichkeit anwendbar, vorbehaltlich einer der Kürzung des Nennwerts entsprechenden Änderung des zahlbaren Zinsbetrags und etwaiger weiterer Änderungen der Bedingungen, die die Abwicklungsbehörde in Ausübung der in Art. 82 Abs. 1 Bst. k genannten Befugnis vorsehen könnte.

Art. 73

b) Beseitigung der verfahrenstechnischen Hindernisse für ein Bail-in

1) Unbeschadet des Art. 82 Abs. 1 Bst. i haben die Institute und die Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c und d jederzeit in ausreichendem Umfang autorisiertes Stammkapital oder andere Instrumente des harten Kernkapitals vorzuhalten, sodass in dem Fall, dass die Abwicklungsbehörde die in Art. 82 Abs. 1 Bst. e und f genannten Befugnisse in Bezug auf ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d oder eines seiner Tochterunternehmen ausübt, das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d nicht daran gehindert würde, genügend neue Anteile oder andere Eigentumstitel

auszugeben, um sicherzustellen, dass die Umwandlung von Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Eigentumstitel praktisch durchführbar wäre.

2) Ob es im Fall eines bestimmten Instituts oder Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d angezeigt ist, die in Abs. 1 vorgesehene Anforderung zu verhängen, hat die Abwicklungsbehörde im Zuge der Ausarbeitung und Fortschreibung des Abwicklungsplans für das jeweilige Institut oder die jeweilige Gruppe, insbesondere unter Berücksichtigung der in dem Plan in Betracht gezogenen Abwicklungsmassnahmen, zu bewerten. Sieht der Abwicklungsplan die Möglichkeit der Anwendung des Bail-in-Instruments vor, so überprüft die Behörde, ob das autorisierte Stammkapital oder andere Instrumente des harten Kernkapitals zur Deckung der Summe der Beträge nach Art. 64 Abs. 4 Bst. b und c ausreicht.

3) Einer Umwandlung von Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Eigentumstitel stehen keine verfahrenstechnischen Hindernisse entgegen, die sich aus ihren Gründungsdokumenten oder ihren Statuten ergeben könnten, einschliesslich Vorkaufsrechten für Anteilseigner oder des Erfordernisses einer Zustimmung der Anteilseigner bei einer Kapitalerhöhung.

4) Die in Titel X der Richtlinie 2014/59/EU dargelegten Änderungen an den Richtlinien 82/891/EWG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU und der Richtlinie 2012/30/EU bleiben von diesem Artikel unberührt.

Art. 74

c) Vertragliche Anerkennung des Bail-in

1) Institute oder Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d haben in den Vertragsbestimmungen eine Bestimmung aufzunehmen, durch die der Gläu-

biger oder die Partei der die Verbindlichkeit begründenden Vereinbarung anerkennt, dass die Verbindlichkeit unter die Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse fallen kann und sich damit einverstanden erklärt, eine Herabsetzung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags, eine Umwandlung oder eine Löschung, die eine Abwicklungsbehörde unter Wahrnehmung dieser Befugnisse vornimmt, zu akzeptieren, wenn die Verbindlichkeiten

a) nicht nach Art. 56 Abs. 2 ausgenommen sind;

b) keine Einlage nach Art. 6 der RL 2014/49 sind;

c) dem Recht eines Drittstaates unterliegen; und

d) nach dem Zeitpunkt ausgegeben oder eingegangen wurden, zu dem ein EWR-Mitgliedstaat die Vorschriften zur Umsetzung des Abschnitts Bail-in-Instrument angenommen hat.

2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Abwicklungsbehörde eines EWR-Mitgliedstaats feststellt, dass die in Abs. 1 genannten Verbindlichkeiten oder Instrumente nach den Rechtsvorschriften des Drittstaates oder einem bindenden Abkommen mit diesem Drittstaat den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörde eines EWR-Mitgliedstaats unterliegen können.

3) Auf Verlangen der Abwicklungsbehörde hat das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c und d ein Rechtsgutachten in Bezug auf die rechtliche Durchsetzbarkeit und Rechtswirksamkeit der Klausel nach Abs. 1 vorzulegen.

4) Versäumt es ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d, eine nach Abs. 1 geforderte Klausel in die vertraglichen Bestimmungen einer Verbindlichkeit aufzunehmen, so hindert dieses Versäumnis die Ab-

wicklungsbehörde nicht daran, bei dieser Verbindlichkeit von den Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen Gebrauch zu machen.

Art. 75

d) Staatliche Stabilisierungsinstrumente

1) Im Einklang mit Abs. 3, Art. 49 Abs. 10 und dem Rechtsrahmen des EWR für staatliche Beihilfen durch zusätzliche Stabilisierungsinstrumente kann eine ausserordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, um sich an der Abwicklung eines Instituts oder eines Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d zu beteiligen. Dies kann auch ein direktes Eingreifen zur Verhinderung von dessen Abwicklung umfassen, damit die Abwicklungsziele nach Art. 37 Abs. 2 in Bezug auf den EWR-Mitgliedstaat oder den gesamten EWR verwirklicht werden. Diese Massnahme ist unter der Leitung der Regierung und in enger Zusammenarbeit mit der Abwicklungsbehörde durchzuführen. Die Regierung verfügt über die erforderlichen Abwicklungsbefugnisse nach den Art. 82 bis 91; die Art. 85, 87 und 102 sind anzuwenden.

2) Staatliche Stabilisierungsinstrumente sind unter Wahrung der Finanzstabilität nur als letztes Mittel zulässig, nachdem die übrigen Abwicklungsinstrumente so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden. Dies bedarf der Zustimmung der Regierung, welche nach Anhörung der Abwicklungsbehörde erfolgt.

3) Bei der Anwendung der staatlichen Stabilisierungsinstrumente dürfen die Regierung und die Abwicklungsbehörde die Instrumente nur anwenden, wenn alle Voraussetzungen nach Art. 38 Abs. 1 erfüllt sind und zusätzlich eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Die Regierung und die Abwicklungsbehörde stellen nach Anhörung der FMA fest, dass die Anwendung der Abwicklungsinstrumente nicht genügen würde, um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzstabilität zu verhindern.

b) Die Regierung und die Abwicklungsbehörde stellen fest, dass die Anwendung der Abwicklungsinstrumente nicht genügen würde, um das öffentliche Interesse zu schützen.

c) In Bezug auf das Instrument der vorübergehenden staatlichen Übernahme stellt die Regierung nach Anhörung der FMA und der Abwicklungsbehörde fest, dass die Anwendung der Abwicklungsinstrumente nicht genügen würden, um das öffentliche Interesse zu schützen, nachdem dem Institut zuvor bereits eine staatliche Eigenkapitalunterstützung durch das Instrument der Eigenkapitalunterstützung gewährt wurde.

4) Die staatlichen Stabilisierungsinstrumente umfassen:

a) ein Instrument der staatlichen Eigenkapitalunterstützung nach Art. 76;

b) ein Instrument der vorübergehenden staatlichen Übernahme nach Art. 77.

Art. 76

e) Instrument der staatlichen Eigenkapitalunterstützung

1) Das Land kann sich an der Rekapitalisierung eines Instituts oder Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d beteiligen, indem es diesem vorbehaltlich der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Kapital im Austausch für folgende Instrumente zur Verfügung stellt

a) Instrumente des harten Kernkapitals;

b) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals.

2) Soweit es die Beteiligung des Landes an einem Institut oder einem Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d zulässt, hat das Land dafür Sorge zu tragen, dass Institute oder Unternehmen, die nach diesem Artikel unter das Instrument der staatlichen Eigenkapitalunterstützung fallen, wirtschaftlich und professionell verwaltet werden.

3) Bei einer Beteiligung nach Abs. 1 hat das Land dafür zu sorgen, dass seine Beteiligung an dem Institut oder dem Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d auf den Privatsektor übertragen wird, sobald die wirtschaftlichen und finanziellen Umstände dies erlauben.

Art. 77

f) Instrument der vorübergehenden staatlichen Übernahme

1) Das Land kann vorübergehend ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d übernehmen.

2) Zu diesem Zweck kann das Land einen oder mehrere Übertragungsaufträge erteilen, in denen der Begünstigte

a) ein Beauftragter des Landes ist; oder

b) ein Unternehmen ist, das sich vollständig im Eigentum des Landes befindet.

3) Das Land hat dafür zu sorgen, dass Institute oder Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d, auf die das Instrument der vorübergehenden staatlichen Übernahme nach diesem Artikel angewandt wird, auf einer wirtschaftlichen und professionellen Grundlage verwaltet wird und in den Privatsektor überführt wird, sobald die wirtschaftlichen und finanziellen Umstände dies erlauben.

E. Herabschreibung von Kapitalinstrumenten

Art. 78

Verpflichtung zur Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten

1) Die Befugnis, relevante Kapitalinstrumente herabzuschreiben oder umzuwandeln, kann wie folgt ausgeübt werden:

a) unabhängig von einer Abwicklungsmassnahme; oder

b) in Kombination mit einer Abwicklungsmassnahme, wenn die in den Art. 38 bis 41 angegebenen Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind.

2) Die Abwicklungsbehörde hat die Befugnis, die relevanten Kapitalinstrumente herabzuschreiben oder in Anteile oder andere Eigentumstitel der Institute und Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c und d umzuwandeln.

3) Die Abwicklungsbehörde hat umgehend und nach Art. 79 bei den von einem Institut oder einem Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d ausgegebenen relevanten Kapitalinstrumenten von ihrer Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn zumindest einer der nachstehend genannten Umstände vorliegt:

a) Die Voraussetzungen für eine Abwicklung nach den Art. 38 bis 41 wurden erfüllt, bevor eine Abwicklungsmassnahme eingeleitet wurde.

b) Es steht fest, dass das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei den relevanten Kapitalinstrumenten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird.

c) Bei relevanten Kapitalinstrumenten, die von einem Tochterunternehmen ausgegeben werden und die auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind,

stellen die Abwicklungsbehörde und die geeignete Behörde des EWR-Mitgliedstaats der konsolidierenden Aufsichtsbehörde oder des Tochterunternehmens gemeinsam in Form einer gemeinsamen Entscheidung nach Art. 115 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Bst. a fest, dass die Gruppe nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei diesen Instrumenten von der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis Gebrauch gemacht wird.

d) Bei relevanten Kapitalinstrumenten, die auf der Ebene des Mutterunternehmens ausgegeben werden und die auf Einzelbasis auf der Ebene des Mutterunternehmens oder auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, stellt die Abwicklungsbehörde als geeignete Behörde des EWR-Mitgliedstaats der konsolidierenden Aufsichtsbehörde fest, dass die Gruppe nicht länger existenzfähig ist, es sei denn, dass bei diesen Instrumenten von der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis Gebrauch gemacht wird.

e) Von dem Institut oder dem Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d wird eine ausserordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt, ausser in den Situationen nach Art. 39 Abs. 1 Bst. d cc.

4) Für die Zwecke von Abs. 3 wird ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d oder eine Gruppe nur dann als nicht länger existenzfähig erachtet, wenn beide nachstehend angeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d oder die Gruppe fällt aus oder fällt wahrscheinlich aus.

b) Bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht darauf, dass der Ausfall des Instituts oder des Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d oder der Gruppe innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch an-

dere Massnahmen, einschliesslich alternativer Massnahmen des privaten Sektors oder der Aufsichtsbehörde (auch Frühinterventionsmassnahmen), als durch eine einzeln oder zusammen mit einer Abwicklungsmassnahme durchgeführte Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten abgewendet werden kann.

5) Für die Zwecke von Abs. 4 Bst. a wird ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend erachtet, wenn eine oder mehrere der in Art. 39 Abs. 1 genannten Situationen eintreten.

6) Für die Zwecke von Abs. 4 Bst. a wird eine Gruppe als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend erachtet, wenn sie gegen ihre konsolidierten Aufsichtsanforderungen in einer Weise verstösst, die ein Eingreifen der FMA rechtfertigen würde, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, was unter anderem dadurch bedingt ist, dass die Gruppe Verluste erlitten hat oder wahrscheinlich erleiden wird, durch die die Gesamtheit oder ein wesentlicher Teil ihrer Eigenmittel aufgebraucht wird.

7) Ein von einem Tochterunternehmen ausgegebenes relevantes Kapitalinstrument darf höchstens in dem Umfang nach Abs. 3 Bst. c herabgeschrieben werden — oder zu schlechteren Bedingungen umgewandelt werden —, wie gleichrangige Kapitalinstrumente auf der Ebene des Mutterunternehmens herabgeschrieben oder umgewandelt wurden.

8) Bevor die Abwicklungsbehörde in Bezug auf ein Tochterunternehmen, das relevante, auf Einzel- und konsolidierter Basis für Eigenkapitalzwecke anerkannte Kapitalinstrumente ausgibt, eine Feststellung nach Abs. 3 Bst. c trifft, hat

sie den in Art. 81 festgelegten Mitteilungs- und Anhörungspflichten nachzukommen.

9) Vor Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten hat die Abwicklungsbehörde sicherzustellen, dass nach Art. 45 bis 48 eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts oder des Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d durchgeführt wird. Diese Bewertung bildet die Grundlage für die Berechnung der Herabschreibung, die bei den relevanten Kapitalinstrumenten anzuwenden ist, um Verluste auszugleichen, und für die Berechnung des Umfangs der Umwandlung, die bei den relevanten Kapitalinstrumenten anzuwenden ist, um das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d zu rekapitalisieren.

Art. 79

Bestimmungen für die Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten

1) Bei der Erfüllung der in Art. 78 festgelegten Anforderung hat die Abwicklungsbehörde im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens so von der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis Gebrauch zu machen, dass folgende Ergebnisse erzielt werden:

a) die Posten des harten Kernkapitals werden als Erstes proportional zu den Verlusten bis zu ihrer Kapazitätsgrenze herabgesetzt und die Abwicklungsbehörde ergreift eine oder beide der in Art. 64 Abs. 1 hinsichtlich der Inhaber der Instrumente des harten Kernkapitals angegebenen Massnahmen;

b) der Nennwert der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals wird — je nachdem, welcher Wert niedriger ist — in dem zur Verwirklichung der Abwicklungsziele nach Art. 37 erforderlichen Mass oder bis zur Kapazitäts-

grenze der relevanten Kapitalinstrumente herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder beides;

c) der Nennwert der Instrumente des Ergänzungskapitals wird — je nachdem, welcher Wert niedriger ist — in dem zur Verwirklichung der Abwicklungsziele nach Art. 37 erforderlichen Mass oder bis zur Kapazitätsgrenze der relevanten Kapitalinstrumente herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder beides.

2) Wird der Nennwert eines relevanten Kapitalinstruments herabgeschrieben, so

a) ist die Herabsetzung dieses Nennwerts — vorbehaltlich einer Aufwertung nach dem Erstattungsmechanismus nach Art. 63 Abs. 4 — von Dauer;

b) besteht abgesehen von etwaigen bereits angefallenen Verbindlichkeiten und einer etwaigen Haftung für Schäden, die sich aus einem in Hinblick auf die Rechtmässigkeit der Ausübung der Herabschreibungsbefugnis eingelegten Rechtsmittel ergeben kann, bei oder in Verbindung mit diesem Betrag des Instruments, der herabgeschrieben worden ist, gegenüber dem Inhaber des relevanten Kapitalinstruments keinerlei Verbindlichkeit mehr;

c) erhält kein Inhaber der relevanten Kapitalinstrumente eine andere Entschädigung als die in Abs. 4 vorgesehene.

3) Abs. 2 Bst. b verhindert nicht, dass ein Inhaber relevanter Kapitalinstrumente nach Abs. 4 Instrumente des harten Kernkapitals erhält.

4) Um eine Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente nach Abs. 1 Bst. b durchzuführen, kann die Abwicklungsbehörde die Institute und die Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c und d dazu verpflichten, an die Inhaber der relevanten Kapitalinstrumente Instrumente des harten Kernkapitals auszugeben.

Relevante Kapitalinstrumente können nur umgewandelt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die Instrumente des harten Kernkapitals werden von dem Institut oder dem Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d oder von einem Mutterunternehmen des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Art. 3 Bst. b, c oder d mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Art. 3 Bst. b, c oder d oder gegebenenfalls der Abwicklungsbehörde des Mutterunternehmens ausgegeben;

b) sie werden vor einer etwaigen Emission von Anteilen oder Eigentumstiteln ausgegeben, die das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d für die Bereitstellung von Eigenmitteln durch den Staat oder eine staatliche Stelle vornimmt;

c) sie werden nach Wahrnehmung der Umwandlungsbefugnis unverzüglich zugeteilt und übertragen;

d) die Umwandlungsquote, die die Anzahl der für jedes relevante Kapitalinstrument bereitgestellten Instrumente des harten Kernkapitals bestimmt, steht mit den in Art. 67 festgelegten Grundsätzen und allen etwaigen von der EBA nach Art. 50 Abs. 4 der Richtlinie 2014/59/EU ausgearbeiteten Leitlinien in Einklang.

5) Damit die Instrumente des harten Kernkapitals nach Abs. 4 bereitgestellt werden können, kann die Abwicklungsbehörde von den Instituten und den Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c und d verlangen, dass sie jederzeit über die erforderliche vorherige Genehmigung zur Ausgabe der relevanten Anzahl von Instrumenten des harten Kernkapitals verfügen.

6) Erfüllt ein Institut die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschliesst die Abwicklungsbehörde, bei diesem Institut ein Abwicklungsinstrument

zum Einsatz zu bringen, erfüllt die Abwicklungsbehörde die in Art. 78 Abs. 3 festgelegte Anforderung, bevor sie das Abwicklungsinstrument zum Einsatz bringt.

Art. 80

Für die Feststellung zuständig Behörde

1) Für die in Art. 78 Abs. 3 genannten Feststellungen ist die Abwicklungsbehörde zuständig. Die Feststellung ist nach Anhörung der FMA zu treffen.

2) Sind die relevanten Kapitalinstrumente nach Art. 92 der Richtlinie 2013/36/EU auf Einzelbasis für Eigenkapitalzwecke anerkannt, so liegt die Zuständigkeit für die in Art. 78 Abs. 3 genannte Feststellung bei der geeigneten Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c und d nach Titel III der Richtlinie 2013/36/EU zugelassen wurde.

3) Werden die relevanten Kapitalinstrumente von einem Institut oder einem Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d ausgegeben, das ein Tochterunternehmen ist, und sind sie auf Einzel- und auf konsolidierter Basis für Eigenkapitalzwecke anerkannt, so liegt die Zuständigkeit für die in Art. 78 Abs. 3 genannte Feststellung bei folgender Behörde:

a) für die in Art. 78 Abs. 3 Bst. b genannten Feststellungen bei der geeigneten Behörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d, das diese Instrumente ausgegeben hat, nach Titel III. der Richtlinie 2013/36/EU errichtet wurde;

b) für die in Art. 78 Abs. 3 Bst. d genannte Feststellung in Form einer gemeinsamen Entscheidung bei der geeigneten Behörde des EWR-Mitgliedstaats der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und bei der geeigneten Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Institut oder das Unternehmen im Sinne von

Art. 3 Abs. 1 Bst. b, c oder d, das diese Instrumente ausgegeben hat, nach Titel III. der Richtlinie 2013/36/EU errichtet wurde.

Art. 81

Konsolidierte Anwendung: Feststellungsverfahren

1) Die Abwicklungsbehörde hat, bevor sie in Bezug auf ein Tochterunternehmen, das relevante Kapitalinstrumente ausgibt, die auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis für Eigenmittelzwecke anerkannt sind, eine in Art. 78 Abs. 1 Bst. b, c, d oder e genannte Feststellung trifft, folgende Anforderungen zu erfüllen:

a) zieht die Abwicklungsbehörde eine in Art. 78 Abs. 3 Bst. b, c, d oder e genannte Feststellung in Betracht, so hat sie dies unverzüglich der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und, sofern es sich um eine andere Behörde handelt, der geeigneten Behörde des EWR-Mitgliedstaats mitzuteilen, in dem sich die konsolidierende Aufsichtsbehörde befindet;

b) zieht die Abwicklungsbehörde eine in Art. 78 Abs. 3 Bst. c genannte Feststellung in Betracht, so hat sie dies umgehend der Behörde, die für die einzelnen Institute oder Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d zuständig ist, die die relevanten Kapitalinstrumente, bei denen für den Fall einer solchen Feststellung von der Herabschreibungsbefugnis Gebrauch gemacht werden muss, ausgegeben haben, mitzuteilen. Handelt es sich um eine andere Behörde, so ist die Feststellung den geeigneten Behörden des EWR-Mitgliedstaats mitzuteilen, in dem sich die zuständigen Behörden und die konsolidierende Aufsichtsbehörde befinden.

2) Wird im Fall der Abwicklung eines Instituts oder einer grenzüberschreitend tätigen Gruppe eine in Art. 78 Abs. 3 Bst. b, c oder d genannte Feststellung

getroffen, so haben die Abwicklungsbehörde und die anderen geeigneten Behörden die möglichen Auswirkungen der Abwicklung in allen EWR-Mitgliedstaaten, in denen das Institut oder die Gruppe tätig ist, zu berücksichtigen.

3) Die Abwicklungsbehörde hat einer Mitteilung nach Abs. 1 eine Begründung beizufügen, warum sie die betreffende Feststellung in Betracht zieht.

4) Wurde nach Abs. 1 eine Mitteilung gemacht, so hat die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der benachrichtigten Behörden zu bewerten,

a) ob es zur Wahrnehmung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis nach Art. 78 Abs. 3 eine Alternative gibt;

b) wenn es eine Alternative gibt, ob diese durchführbar ist;

c) wenn diese Alternative durchführbar ist, ob realistische Aussichten bestehen, dass sie die Umstände, die sonst eine Feststellung nach Art. 78 Abs. 1 erfordern würden, in einem angemessenen zeitlichen Rahmen beeinflussen würde.

5) Für die Zwecke des Abs. 4 bezeichnet „Alternative“ das in Art. 33 genannte frühzeitige Eingreifen, die in Art. 104 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Massnahmen oder einen Liquiditäts- oder Kapitaltransfer des Mutterunternehmens.

6) Gelangt die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der benachrichtigten Behörden nach Abs. 4 zu der Einschätzung, dass es eine oder mehrere Alternativen gibt, diese durchführbar sind und zu dem in Bst. c genannten Ergebnis führen würden, sorgt sie dafür, dass diese Alternativen zur Anwendung gelangen.

7) Gelangt die Abwicklungsbehörde in einem Fall im Sinne von Abs. 1 Bst. a nach Anhörung der benachrichtigten Behörden und nach Abs. 4 zu der Einschät-

zung, dass es keine Alternative gibt, die zu dem in Abs. 4 Bst. c genannten Ergebnis führen würde, so hat sie zu entscheiden, ob die in Art. 78 Abs. 1 genannte, in Betracht gezogene Feststellung angemessen ist.

8) Wenn die Abwicklungsbehörde entscheidet, eine Feststellung nach Art. 78 Abs. 3 Bst. d zu treffen, hat sie darüber umgehend die geeigneten Behörden der EWR-Mitgliedstaaten, in denen sich die betroffenen Tochterunternehmen befinden, zu benachrichtigen. Die Feststellung erfolgt in Form einer gemeinsamen Entscheidung nach Art. 115 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Bst. a. In Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung ist keine Feststellung nach Art. 78 Abs. 1 Bst. d zu treffen.

9) Die Abwicklungsbehörde hat eine nach diesem Artikel getroffene Entscheidung zur Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten von Tochterunternehmen unter gebührender Berücksichtigung der Dringlichkeit der Umstände umgehend umzusetzen.

F. Abwicklungsbefugnisse

Art. 82

Allgemeine Befugnisse

1) Die Abwicklungsbehörde hat sämtliche Befugnisse, um die Abwicklungsinstrumente auf Institute und auf Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c und d anzuwenden, die die geltenden Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllen. Insbesondere muss die Abwicklungsbehörde über folgende Abwicklungsbefugnisse verfügen, die sie einzeln oder in Kombination anwenden kann:

a) die Befugnis, von jeder Person sämtliche Informationen zu verlangen, die benötigt werden, um eine Abwicklungsmassnahme zu beschliessen und vorzubereiten, einschliesslich Aktualisierungen und Nachträgen zu den in den Abwicklungsplänen gelieferten Angaben sowie die Anforderung von Informationen, die durch Vor-Ort-Prüfungen beschafft werden;

b) die Befugnis, die Kontrolle über ein in Abwicklung befindliches Institut zu übernehmen und sämtliche den Anteilseignern, anderen Eigentümern und der Geschäftsleitung des in Abwicklung befindlichen Instituts übertragenen Rechte und Befugnisse auszuüben;

c) die Befugnis, Anteile und andere von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebene Eigentumstitel zu übertragen;

d) die Befugnis, Rechte, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, soweit das andere Unternehmen dem zustimmt;

e) die Befugnis, den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts herabzusetzen, einschliesslich, ihn auf null herabzusetzen;

f) die Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts in Stammanteile oder andere Eigentumstitel dieses Instituts oder dieses Unternehmens im Sinne des Art. 3 Bst. b, c oder d, eines relevanten Mutterinstituts oder eines Brückeninstituts, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Art. 3 Bst. b, c oder d übertragen werden, umzuwandeln;

g) die Befugnis, die von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen Schuldtitel zu löschen, ausser im Fall von besicherten Verbindlichkeiten im Sinne des Art. 56 Abs. 2;

h) die Befugnis, den Nennwert der Anteile oder anderen Eigentumstitel eines in Abwicklung befindlichen Instituts herabzusetzen, einschliesslich ihn auf null herabzusetzen, und diese Anteile oder anderen Eigentumstitel zu löschen;

i) die Befugnis, von einem in Abwicklung befindlichen Institut oder einem relevanten Mutterinstitut die Ausgabe neuer Anteile, anderer Eigentumstitel oder anderer Kapitalinstrumente, einschliesslich Vorzugsaktien und anderer bedingt wandelbarer Instrumente zu verlangen;

k) die Befugnis, die Fälligkeit der von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, an dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, und zwar auch durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen, ausser im Fall von besicherten Verbindlichkeiten im Sinne des Art. 56 Abs. 2;

l) die Befugnis, Finanzkontrakte oder Derivatkontrakte für die Zwecke von Art. 66 glattzustellen oder zu kündigen;

m) die Befugnis, die Leitungsorgane und die Geschäftsleitung eines in Abwicklung befindlichen Instituts zu entlassen oder zu ersetzen;

n) die Befugnis, die FMA zu ersuchen, den Käufer einer qualifizierten Beteiligung in Abweichung von den in Art. 26a Abs. 1 BankG sowie Art. 12 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Fristen zügig zu bewerten.

2) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse durch die Abwicklungsbehörde nicht die folgenden Anforderungen, die sich sonst aus Gesetz oder Vertrag oder anderer Bestimmungen ergeben:

a) die Auflage, die Genehmigung oder Zustimmung bestimmter öffentlicher oder privater Personen, unter anderem der Anteilseigner oder Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts, einzuholen; und

b) Verfahrensvorschriften, die vor der Ausübung der Befugnisse die Unterrichtung bestimmter Personen vorsehen, einschliesslich von Vorschriften zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen oder Prospekten oder zur Hinterlegung oder Registrierung von Dokumenten bei einer anderen Behörde. Unberührt bleiben die Anforderungen des Art. 100 und des Art. 102 sowie alle etwaigen Meldepflichten, die im Rechtsrahmen des EWR für staatliche Beihilfen bestehen;

3) Die Abwicklungsbehörde kann bei einer Übertragung der in Frage stehenden Finanzinstrumente, Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten die in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse ohne jede Beschränkung, die anderenfalls anwendbar sein könnte, und ohne ein Zustimmungserfordernis ausüben.

Art. 83

Zusätzliche Befugnisse

1) Die Abwicklungsbehörde ist bei der Wahrnehmung einer Abwicklungsbefugnis weiters dazu befugt,

a) vorbehaltlich des Art. 97 Massnahmen zu ergreifen, um übertragene Finanzinstrumente, Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten von jeglicher Verpflichtung oder Belastung zu befreien. Entschädigungsansprüche nach diesem Gesetz gelten in diesem Zusammenhang nicht als Verpflichtung oder Belastung;

b) Rechte zum Erwerb weiterer Anteile oder anderer Eigentumstitel aufzuheben;

c) der jeweiligen Behörde vorzuschreiben, die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder die amtliche Notierung von Finanzinstrumenten nach der Richtlinie 2001/34/EG aufzuheben oder auszusetzen;

d) Massnahmen zu ergreifen, damit der übernehmende Rechtsträger so behandelt wird, als wäre er das in Abwicklung befindliche Institut, wenn es um die Rechte oder Verpflichtungen des in Abwicklung befindlichen Instituts oder um von ihm ergriffene Massnahmen geht, vorbehaltlich der Art. 50 und 52 einschliesslich von Rechten oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Marktinfrastruktur;

e) dem in Abwicklung befindlichen Institut oder dem übernehmenden Rechtsträger vorzuschreiben, der anderen Seite Informationen zuzuleiten und Unterstützung zu gewähren; und

f) die Bedingungen eines Vertrags, bei dem das in Abwicklung befindliche Institut Vertragspartei ist, aufzuheben oder zu ändern oder einen übernehmenden Rechtsträger an dessen Stelle als Vertragspartei einzusetzen.

2) Die Abwicklungsbehörde darf von den in Abs. 1 genannten Befugnissen nur Gebrauch machen, wenn dies zur Wirksamkeit einer Abwicklungsmassnahme oder zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele beiträgt.

3) Die Abwicklungsbehörde ist bei der Wahrnehmung einer Abwicklungsbefugnis auch zur Ergreifung von Kontinuitätsmassnahmen befugt, wenn diese erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Abwicklungsmassnahme wirksam ist und die übertragene Tätigkeit gegebenenfalls vom übernehmenden Rechtsträger betrieben werden kann. Diese Kontinuitätsmassnahmen umfassen insbesondere:

a) die Fortführung der vom in Abwicklung befindlichen Institut eingegangenen Verträge, wobei der übernehmende Rechtsträger in die Rechte und Pflichten des in Abwicklung befindlichen Instituts in Bezug auf alle übertra-

genen Finanzinstrumente, Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eintritt und in allen einschlägigen Vertragsunterlagen anstelle des in Abwicklung befindlichen Instituts ausdrücklich oder implizit genannt wird; und

b) im Hinblick auf alle übertragenen Finanzinstrumente, Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten die Ersetzung des in Abwicklung befindlichen Instituts durch den übernehmenden Rechtsträger in sämtlichen Gerichtsverfahren.

4) Folgende Rechte bleiben von den in Abs. 1 Bst. d und in Abs. 3 Bst. b genannten Befugnissen unberührt:

a) das Recht eines Mitarbeiters des in Abwicklung befindlichen Instituts, seinen Arbeitsvertrag zu kündigen;

b) vorbehaltlich der Art. 88 bis 90 alle etwaigen Rechte einer Vertragspartei, von den in diesem Vertrag vorgesehenen Rechten Gebrauch zu machen, einschliesslich des Rechts auf Kündigung, wenn der Vertrag dies bei einer Handlung oder Unterlassung des in Abwicklung befindlichen Instituts vor der entsprechenden Übertragung oder des übernehmenden Rechtsträgers nach der Übertragung vorsieht.

Art. 84

Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen

1) Die Abwicklungsbehörde ist befugt, von einem in Abwicklung befindlichen Institut oder einem Unternehmen, das derselben Gruppe angehört, die Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen zu verlangen, die ein übernehmender Rechtsträger für den effizienten Betrieb des auf ihn übertragenen Geschäfts benötigt. Dies gilt auch, wenn über das Vermögen des in Abwicklung befindlichen

Institut oder des betroffenen Unternehmens der Gruppe ein reguläres Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

2) Die Abwicklungsbehörde ist zur Durchsetzung der Verpflichtungen befugt, die Unternehmen einer Gruppe mit Sitz in Liechtenstein nach Art. 65 Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU von Abwicklungsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten auferlegt werden.

3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Befugnisse sind auf operationelle Dienste und Einrichtungen beschränkt und schliessen keine wie auch immer geartete finanzielle Unterstützung ein.

4) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Dienste und Einrichtungen werden zu folgenden Bedingungen bereitgestellt:

a) Wurden die Dienste und Einrichtungen unmittelbar vor Einleitung der Abwicklungsmassnahme im Rahmen einer Vereinbarung für das in Abwicklung befindliche Institut bereitgestellt, so hat sich die Gegenleistung nach dieser Vereinbarung zu richten.

b) Liegt keine Vereinbarung vor oder ist die Vereinbarung abgelaufen, so hat die Abwicklungsbehörde eine angemessene Gegenleistung zu bestimmen.

Art. 85

Befugnis zur Durchsetzung von Krisenmanagementmassnahmen oder Krisenpräventionsmassnahmen anderer EWR-Mitgliedstaaten

1) Bei einer Übertragung von Anteilen, anderen Eigentumstiteln oder Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten, bei der Vermögenswerte in einem anderen EWR-Mitgliedstaat belegen sind oder Rechte oder Verbindlichkei-

ten unter das Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaats fallen, ist die Übertragung nach dem Recht dieses anderen EWR-Mitgliedstaats wirksam.

2) Die Abwicklungsbehörde hat der Abwicklungsbehörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats, die die Übertragung vorgenommen hat oder vornehmen will, jede angemessene Unterstützung zur Verfügung zu stellen, um sicherzustellen, dass die Anteile oder anderen Eigentumstitel oder die Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten in Einklang mit allen geltenden nationalen Bestimmungen auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden.

3) Anteilseigner, Gläubiger und Dritte, die von der in Abs. 1 genannten Übertragung von Anteilen, anderen Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten betroffen sind, sind nicht dazu berechtigt, die Übertragung zu verhindern, anzufechten oder ausser Kraft zu setzen, wenn die Vermögenswerte in Liechtenstein belegen sind und auf die Anteile, anderen Eigentumstitel, Rechte oder Verbindlichkeiten das Recht Liechtensteins anzuwenden ist.

4) Wenn die Abwicklungsbehörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats von den Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen Gebrauch macht, und diese nach Art. 78 auch bei Kapitalinstrumenten einsetzt, und die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts

a) Instrumente oder Verbindlichkeiten umfassen, die dem Recht Liechtensteins unterliegen;

b) Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern mit Sitz in Liechtenstein umfassen,

hat die Abwicklungsbehörde den Nennwert dieser Verbindlichkeiten oder Instrumente herabzusetzen oder die Verbindlichkeiten bzw. Instrumente umzuwandeln, und zwar in Einklang mit der Wahrnehmung der Herabschreibungs-

oder Umwandlungsbefugnisse durch die Abwicklungsbehörde des anderen EWR-Mitgliedstaats.

5) Die Gläubiger, die von der Wahrnehmung der in Abs. 4 genannten Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse betroffen sind, sind nicht dazu berechtigt, die Herabsetzung des Nennwerts des Instruments oder der Verbindlichkeit bzw. deren Umwandlung anzufechten.

6) Die Rechtsvorschriften des EWR-Mitgliedstaats der Abwicklungsbehörde sind anzuwenden für:

a) das Recht für Anteilseigner, Gläubiger und Dritte, eine in Abs. 1 genannte Übertragung von Anteilen, anderen Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten durch Einlegung eines Rechtsmittels nach Art. 104 anzufechten;

b) das Recht für Gläubiger, die Herabsetzung des Nennwerts oder die Umwandlung eines Instruments oder einer Verbindlichkeit, die unter Abs. 4 Bst. a oder b fallen, durch Einlegung eines Rechtsmittels nach Art. 104 anzufechten;

c) die in Art. 92 ff. genannten Schutzbestimmungen für partielle Übertragungen in Bezug auf die in Abs. 1 genannten Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten.

Art. 86

Befugnis in Bezug auf in Drittländern belegene Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten, Anteile oder andere Eigentumstitel

1) Wenn sich die Abwicklungsmassnahme auch auf Vermögenswerte erstreckt, die in einem Drittstaat belegen sind, oder auf Anteile, andere Eigentums-

titel, Rechte oder Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen, kann die Abwicklungsbehörde verlangen, dass

a) der Verwalter, der vorläufig bestellte Verwalter oder eine andere Person, die die Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Institut ausübt, und der übernehmende Rechtsträger alle erforderlichen Massnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass die Übertragung, die Herabschreibung, die Umwandlung oder die Massnahme wirksam wird;

b) der Verwalter, der vorläufig bestellte Verwalter oder eine andere Person, die das in Abwicklung befindliche Institut kontrolliert, die Anteile, andere Eigentumstitel, Vermögenswerte oder Rechte halten oder die Verbindlichkeiten im Namen des übernehmenden Rechtsträgers begleichen muss, bis die Übertragung, die Herabschreibung, die Umwandlung oder die Massnahme wirksam wird;

c) die angemessenen Ausgaben, die dem übernehmenden Rechtsträger bei der Durchführung einer der unter den Bst. a und b vorgeschriebenen Massnahmen ordnungsgemäss entstehen, auf eine in Art. 49 Abs. 7 angegebene Weise bestritten werden.

2) Wenn die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass es unabhängig davon, dass der Verwalter, der vorläufig bestellte Verwalter oder eine andere Person nach Abs. 1 Bst. a die nötigen Schritte unternommen hat, sehr unwahrscheinlich ist, dass die Übertragung, die Umwandlung oder die Massnahme in Bezug auf bestimmte in einem Drittstaat belegene Vermögenswerte oder bestimmte Anteile, andere Eigentumstitel, Rechte oder Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen, greift, verzichtet die Abwicklungsbehörde auf die Übertragung, Herabschreibung, Umwandlung oder Massnahme. Wenn sie die Übertragung, die Herabschreibung, die Umwandlung oder die Massnahme bereits angeordnet hat, ist sie in Bezug auf die betreffenden Vermö-

genswerte, Anteile, anderen Eigentumstitel, Rechte oder Verbindlichkeiten unwirksam.

Art. 87

Ausschluss bestimmter vertraglicher Bedingungen bei frühzeitigem Eingreifen und bei der Abwicklung

1) Eine in Bezug auf ein Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes getroffene Krisenpräventionsmassnahme oder Krisenmanagementmassnahme, einschliesslich des Eintretens eines unmittelbar mit der Anwendung einer solcher Massnahme verbundenen Ereignisses, gilt nach einem von dem Unternehmen eingegangenen Vertrag an sich nicht als Durchsetzungsereignis im Sinne der Richtlinie 2002/47/EG oder als Insolvenzverfahren im Sinne der Richtlinie 98/26/EG, sofern die wesentlichen Verpflichtungen nach dem Vertrag, einschliesslich Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen, und die Stellung von Sicherheiten weiterhin erfüllt werden.

2) Eine solche Krisenpräventionsmassnahme oder Krisenmanagementmassnahme an sich gilt ausserdem im Rahmen eines Vertrags nicht als Durchsetzungsereignis oder Insolvenzverfahren, sofern der Vertrag

a) von einem Tochterunternehmen eingegangen wurde und Verpflichtungen enthält, die vom Mutterunternehmen oder einem anderen Unternehmen der Gruppe garantiert oder auf andere Art und Weise unterstützt werden; oder

b) von einem Unternehmen der Gruppe eingegangen wurde und der Vertrag Cross-Default-Klauseln enthält.

3) Wenn ein Abwicklungsverfahren aus einem Drittstaat nach Art. 116 anerkannt wird, so gilt dieses Verfahren für die Zwecke dieses Artikels als Krisenmanagementmassnahme.

4) Eine Krisenpräventionsmassnahme oder eine Krisenmanagementmassnahme, einschliesslich des Eintretens eines unmittelbar mit der Anwendung einer solchen Massnahme verbundenen Ereignisses an sich berechtigt nicht dazu,

a) Kündigungs-, Aussetzungs-, Änderungs-, Verrechnungs- oder Aufrechnungsrechte auszuüben, auch wenn der Vertrag:

   aa) von einem Tochterunternehmen eingegangen wurde und Verpflichtungen enthält, die von einem Unternehmen der Gruppe garantiert oder auf andere Art und Weise unterstützt werden;

   bb) von einem Unternehmen der Gruppe eingegangen wurde und der Vertrag Cross-Default-Klauseln enthält;

b) in den Besitz von Eigentum des betreffenden Instituts oder des betreffenden Unternehmens im Sinne des Art. 3 Bst. b, c oder d zu gelangen, Kontrolle darüber auszuüben oder Ansprüche aus einer Sicherheit geltend zu machen oder ein Unternehmen der Gruppe in Bezug auf einen Vertrag, der Cross-Default-Klauseln enthält;

c) etwaige vertragliche Rechte des betreffenden Instituts oder des betreffenden Unternehmens im Sinne des Art. 3 Bst. b, c oder d zu beeinträchtigen oder ein Unternehmen der Gruppe in Bezug auf einen Vertrag, der Cross-Default-Klauseln enthält, sofern die wesentlichen Verpflichtungen nach dem Vertrag, einschliesslich Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen, und die Stellung von Sicherheiten weiterhin erfüllt werden.

5) Das Recht einer Person, eine in Abs. 4 genannte Handlung vorzunehmen, bleibt von diesem Artikel unberührt, wenn das Recht aus einem anderen Ereignis als der Krisenpräventionsmassnahme, der Krisenmanagementmassnahme oder dem Eintreten eines unmittelbar mit der Anwendung einer solchen Massnahme verbundenen Ereignisses entsteht.

6) Eine Aussetzung oder Beschränkung nach den Art. 88, 89 oder 90 ist keine Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung im Sinne der Abs. 1 bis 3.

7) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten als Eingriffsnormen im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008.

Art. 88

Befugnis zur Aussetzung bestimmter Pflichten

1) Die Abwicklungsbehörde ist befugt, Zahlungs- oder Lieferverpflichtung aus Verträgen, bei denen ein in Abwicklung befindliches Institut Vertragspartei ist, auszusetzen. Hierbei hat sie die möglichen Auswirkungen auf das ordnungsgemässe Funktionieren der Finanzmärkte zu berücksichtigen. Die Anordnung der Aussetzung ist ab der öffentlichen Bekanntgabe der Aussetzung nach Art. 102 Abs. 4 bis Mitternacht des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstags wirksam. Sie gilt nur in Liechtenstein.

2) Eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung, deren Fälligkeit in den Aussetzungszeitraum fällt, wird unmittelbar nach Ablauf des Aussetzungszeitraums fällig.

3) Werden die Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen eines in Abwicklung befindlichen Instituts aus einem Vertrag nach Abs. 1 ausgesetzt, so werden die sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der

Gegenparteien des in Abwicklung befindlichen Instituts für den gleichen Zeitraum ausgesetzt.

4) Von einer Aussetzung nach Abs. 1 sind ausgenommen:

a) berechtigte Einlagen;

b) Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen, die Systemen oder Systembetreibern im Sinne der Richtlinie 98/26/EG oder zentralen Gegenparteien geschuldet werden;

c) erstattungsfähige Forderungen für die Zwecke der Richtlinie 97/9/EG.

Art. 89

Befugnis zur Beschränkung von Sicherungsrechten

1) Die Abwicklungsbehörde ist befugt, den gesicherten Gläubigern eines in Abwicklung befindlichen Instituts in Bezug auf beliebige Vermögenswerte des in Abwicklung befindlichen Instituts die Durchsetzung von Sicherungsrechten zu untersagen. Hierbei hat sie die möglichen Auswirkungen der Ausübung dieser Befugnis auf das ordnungsgemässe Funktionieren der Finanzmärkte zu berücksichtigen. Die Anordnung ist ab der öffentlichen Bekanntgabe nach Art. 102 Abs. 4 bis Mitternacht des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstags wirksam. Sie gilt nur in Liechtenstein.

2) Die Befugnis nach Abs. 1 erfasst nicht Sicherungsrechte von Systemen oder Systembetreibern im Sinne der Richtlinie 98/26/EG, zentralen Gegenparteien über Vermögenswerte, die von dem in Abwicklung befindlichen Institut mittels einer Sicherheitsleistung oder Sicherheit verpfändet oder übereignet wurden.

3) Ist Art. 99 anzuwenden, so müssen alle Beschränkungen, die im Rahmen der in Abs. 1 festgelegten Befugnis verhängt werden, für alle Unternehmen der Gruppe, in Bezug auf die eine Abwicklungsmassnahme eingeleitet wird, konsistent sein.

Art. 90

Befugnis zur vorübergehenden Aussetzung von Kündigungsrechten

1) Die Abwicklungsbehörde ist befugt, die Kündigungsrechte einer Partei eines Vertrags mit einem in Abwicklung befindlichen Institut ab der öffentlichen Bekanntgabe der Aussetzung nach Art. 102 Abs. 4 bis Mitternacht des auf die Bekanntgabe folgenden Geschäftstages auszusetzen, sofern die Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen und die Stellung von Sicherheiten weiterhin erfüllt werden.

2) Die Abwicklungsbehörde ist auch befugt, die Kündigungsrechte einer Partei eines Vertrags mit dem Tochterunternehmen eines in Abwicklung befindlichen Instituts auszusetzen, wenn

a) die Wahrnehmung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen von dem in Abwicklung befindlichen Institut garantiert oder auf andere Art und Weise unterstützt wird;

b) die Kündigungsrechte nach diesem Vertrag ausschliesslich auf der Insolvenz oder der Finanzlage des in Abwicklung befindlichen Instituts beruhen; und

c) für den Fall, dass eine Übertragungsbefugnis in Bezug auf das in Abwicklung befindliche Institut ausgeübt wurde oder ausgeübt werden kann,

   aa) alle mit diesem Vertrag verbundenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen und von ihm übernommen wurden oder werden können; oder

bb) die Abwicklungsbehörde auf eine andere Weise für einen angemessenen Schutz dieser Verpflichtungen sorgt.

3) Die Abwicklungsbehörde hat bei den Anordnungen nach Abs. 1 und 2 die möglichen Auswirkungen der Ausübung dieser Befugnis auf das ordnungsgemässe Funktionieren der Finanzmärkte zu berücksichtigen. Die Anordnungen sind ab der öffentlichen Bekanntgabe nach Art. 102 Abs. 4 bis Mitternacht des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstags wirksam. Sie gelten nur in Liechtenstein.

4) Die Befugnis nach Abs. 1 oder 2 erfasst nicht Systeme oder Systembetreiber im Sinne der Richtlinie 98/26/EG und zentrale Gegenparteien.

5) Eine Person kann vor Ablauf des in Abs. 1 oder 3 genannten Zeitraums von einem im Rahmen eines Vertrags bestehenden Kündigungsrecht Gebrauch machen, wenn sie von der Abwicklungsbehörde die Mitteilung erhält, dass die unter den Vertrag fallenden Rechte und Verbindlichkeiten nicht

a) auf ein anderes Unternehmen übertragen werden; oder

b) Gegenstand einer Herabschreibung oder Umwandlung bei der Anwendung des Bail-in-Instruments nach Art. 55 Abs. 2 Bst. a sind.

6) Hat die Abwicklungsbehörde die Kündigungsrechte ausgesetzt und ist keine Mitteilung nach Abs. 5 ergangen, so können diese Rechte bei Ablauf des Aussetzungszeitraums vorbehaltlich des Art. 87 wie folgt wahrgenommen werden:

a) In Fällen, in denen die unter den Vertrag fallenden Rechte und Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen übertragen wurden, darf eine Gegenpartei nur bei einem etwaigen andauernden oder nachfolgenden Durchset-

zungsereignis des übernehmenden Rechtsträgers den Bedingungen dieses Vertrags entsprechend von Kündigungsrechten Gebrauch machen.

b) Wenn die unter den Vertrag fallenden Rechte und Verbindlichkeiten bei dem in Abwicklung befindlichen Institut verbleiben und die Abwicklungsbehörde das Bail-in-Instrument nicht nach Art. 55 Abs. 2 Bst. a auf diesen Vertrag angewendet hat, kann eine Gegenpartei bei Ablauf des Aussetzungszeitraums nach Abs. 1 den Bedingungen dieses Vertrags entsprechend von Kündigungsrechten Gebrauch machen.

7) Die FMA oder die Abwicklungsbehörde kann vom Institut oder dem Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d die Führung detaillierter Aufzeichnungen über Verträge verlangen. Auf Ersuchen dieser Behörden erstellt dieses ein Transaktionsregister nach Art. 81 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und macht der FMA und der Abwicklungsbehörde die für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben und Mandate erforderlichen Informationen zugänglich.

Art. 91

Wahrnehmung der Abwicklungsbefugnisse

1) Die Abwicklungsbehörde kann zur Einleitung einer Abwicklungsmassnahme die Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Institut übernehmen, um

a) das in Abwicklung befindliche Institut mit allen Befugnissen seiner Anteilseigner und seines Leitungsorgans betreiben und die Tätigkeiten und Dienstleistungen des Instituts erbringen zu können;

b) Vermögenswerte und Eigentum des in Abwicklung befindlichen Instituts verwalten und darüber verfügen zu können.

2) Die Abwicklungsbehörde kann die Kontrolle nach Abs. 1 direkt oder indirekt durch eine von ihr bestellte Person oder von ihr bestellte Personen (Abwicklungsverwalter) ausüben. Stimmrechte aufgrund von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln des in Abwicklung befindlichen Instituts können während der Abwicklung nicht ausgeübt werden.

3) Die Abwicklungsbehörde kann eine Abwicklungsmassnahme auch durchführen, ohne Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Institut auszuüben.

4) Die Abwicklungsbehörde hat auf Einzelfallbasis zu entscheiden, ob es angezeigt ist, die Abwicklungsmassnahme mit den in Abs. 1 oder 2 genannten Mitteln durchzuführen. Sie hat dabei den Abwicklungszielen und allgemeinen Abwicklungsgrundsätzen, der spezifischen Situation des betreffenden in Abwicklung befindlichen Instituts und der Erforderlichkeit, die effektive Abwicklung grenzübergreifend tätiger Gruppen zu erleichtern, Rechnung zu tragen.

5) Die Abwicklungsbehörde und der Abwicklungsverwalter gelten nicht als faktische Organe.

G. Schutzbestimmungen

Art. 92

Behandlung der Anteilseigner und Gläubiger bei partiellen Übertragungen und Anwendung des Bail-in-Instruments

Bei Anwendung eines oder mehrere Abwicklungsinstrumente, insbesondere für die Zwecke von Art. 94, gilt Folgendes:

a) Ausser bei Anwendung des Bail-in-Instruments nach Bst. b haben bei lediglich partieller Übertragung der Rechte, Vermögenswerte und Verbindlich-

keiten des in Abwicklung befindlichen Instituts durch die Abwicklungsbehörde die Anteilseigner und jene Gläubiger, deren Forderungen nicht übertragen wurden, zur Begleichung ihrer Forderungen eine Zahlung in mindestens der Höhe zu erhalten, die sie erhalten hätten, wenn das in Abwicklung befindliche Institut zu dem Zeitpunkt, als die Entscheidung im Sinne des Art. 101 getroffen wurde, im Rahmen des Konkursverfahrens liquidiert worden wäre.

b) Bei Anwendung des Bail-in-Instruments durch die Abwicklungsbehörde dürfen Anteilseignern und Gläubigern, deren Forderungen herabgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt wurden, keine grösseren Verluste entstehen, als sie ihnen entstanden wären, wenn das in Abwicklung befindliche Institut zu dem Zeitpunkt, als die Entscheidung im Sinne des Art. 101 getroffen wurde, im Rahmen des Konkursverfahrens liquidiert worden wäre.

Art. 93

Bewertung einer unterschiedlichen Behandlung

1) Die Abwicklungsbehörde hat zur Bewertung, ob Anteilseigner und Gläubiger besser behandelt worden wären, wenn für das in Abwicklung befindliche Institut ein Konkursverfahren eröffnet worden wäre, sowie einschliesslich der Beurteilung der Zwecke des Art. 92, aber nicht beschränkt auf diese Zwecke, möglichst bald nach der Durchführung der Abwicklungsmassnahme oder -massnahmen eine Bewertung durch eine unabhängige Person vorzunehmen. Diese Bewertung hat getrennt von der Bewertung nach Art. 45 bis 48 zu erfolgen.

2) Bei der Bewertung nach Abs. 1 wird festgestellt,

a) wie Anteilseigner und Gläubiger, oder die einschlägigen Einlagensicherungssysteme, behandelt worden wären, wenn für das in Abwicklung befindliche Institut, für das die Abwicklungsmassnahme oder die Abwicklungsmassnahmen durchgeführt wurden, zu dem Zeitpunkt, als die Entscheidung im Sinne des Art. 101 getroffen wurde, das Konkursverfahren eröffnet worden wäre;

b) wie Anteilseigner und Gläubiger im Rahmen der Abwicklung des in Abwicklung befindlichen Instituts behandelt wurden; und

c) ob Unterschiede zwischen der Behandlung nach Bst. a und der Behandlung nach Bst. b bestehen.

3) Die Bewertung erfolgt

a) unter der Annahme, dass für das in Abwicklung befindliche Institut, für das die Abwicklungsmassnahme oder die Abwicklungsmassnahmen durchgeführt wurden, zu dem Zeitpunkt, als die Entscheidung im Sinne des Art. 101 getroffen wurde, das Konkursverfahren eröffnet worden wäre;

b) unter der Annahme, dass die Abwicklungsmassnahme oder die Abwicklungsmassnahmen nicht durchgeführt worden wären;

c) ohne Berücksichtigung jeglicher ausserordentlichen finanziellen Unterstützung des in Abwicklung befindlichen Instituts aus öffentlichen Mitteln.

Art. 94

Schutzbestimmungen für Anteilseigner und Gläubiger

Wenn die Bewertung nach Art. 93 zu dem Ergebnis führt, dass einem in Art. 92 genannten Anteilseigner oder Gläubiger oder dem Einlagensicherungssystem nach Art. 129 Abs. 1 grössere Verluste entstanden sind, als sie bei einer Liquidation im Rahmen des Konkursverfahrens entstanden wären, hat der Anteilseigner

oder Gläubiger oder das betreffende Einlagensicherungssystem das Recht auf Auszahlung des Differenzbetrags aus dem Finanzierungsmechanismus für die Abwicklung.

Art. 95

Schutzbestimmungen für Gegenparteien bei partiellen Vermögensübertragungen

1) Die in Abs. 2 genannten Schutzmassnahmen sind in folgenden Fällen anzuwenden:

a) die Abwicklungsbehörde überträgt einen Teil, nicht aber die Gesamtheit der Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts an ein anderes Unternehmen oder, im Zuge der Anwendung eines Abwicklungsinstruments, von einem Brückeninstitut oder einer Abbaugesellschaft auf eine andere Person;

b) eine Abwicklungsbehörde übt die in Art. 83 Abs. 1 Bst. f genannten Befugnisse aus.

2) Folgende Vereinbarungen und die Gegenparteien werden nach den Art. 96 bis 99 bei Anwendung der Beschränkungen der Art. 87 bis 90 angemessen geschützt:

a) Sicherungsvereinbarungen, denen zufolge eine Person im Wege der Sicherheit eine tatsächliche oder mögliche Beteiligung an den Vermögenswerten oder Rechten, die Gegenstand einer Übertragung sind, hält, und zwar unabhängig davon, ob diese Beteiligung durch spezifische Vermögenswerte oder Rechte oder mittels einer „Floating Charge“ oder einer ähnlichen Vereinbarung besichert ist;

b) Finanzielle Sicherungsvereinbarungen in Form der Vollrechtsübertragung, bei denen eine Sicherheit zur Besicherung oder Unterlegung der Leistung

spezifischer Verpflichtungen mittels einer Übertragung des vollständigen Eigentums an den Vermögenswerten vom Sicherungsgeber auf den Sicherungsnehmer unter der Bedingung gestellt wird, dass der Sicherungsnehmer die Vermögenswerte rücküberträgt, wenn die genannten Verpflichtungen erfüllt werden;

c) Aufrechnungsvereinbarungen, denen zufolge zwei oder mehrere Forderungen oder Verpflichtungen zwischen dem in Abwicklung befindlichen Institut und einer Gegenpartei gegeneinander aufgerechnet werden können;

d) Saldierungsvereinbarungen;

e) gedeckte Schuldverschreibungen;

f) strukturierte Finanzierungsvereinbarungen, einschliesslich Verbriefungen und zu Absicherungszwecken verwendeter Instrumente, die einen festen Bestandteil des Deckungspools bilden und die nach einzelstaatlichem Recht ähnlich wie gedeckte Schuldverschreibungen besichert sind, die die Gewährung und das Halten einer Sicherheit durch eine Partei der Vereinbarung oder einen Treuhänder, Bevollmächtigten oder Beauftragten enthalten.

3) Abs. 2 gilt unabhängig von der Zahl der an den Vereinbarungen beteiligten Parteien und unabhängig davon, ob die Vereinbarungen

a) mittels eines Vertrags, durch Trusts oder auf andere Weise zustande kamen oder sich durch Ausübung des Rechts automatisch ergeben;

b) sich aufgrund des Rechts eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder eines Drittstaates ergeben oder insgesamt oder teilweise durch dieses geregelt sind.

Art. 96

Schutz von Vereinbarungen über Finanzsicherheiten, Aufrechnungs- und Saldierungsvereinbarungen

1) Für Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung, Aufrechnungsvereinbarungen und Saldierungsvereinbarungen hat ein angemessener Schutz zu bestehen, sodass Folgendes vermieden wird:

a) eine Übertragung eines Teils, nicht aber der Gesamtheit der Rechte und Verbindlichkeiten, die nach Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung, Aufrechnungsvereinbarungen und Saldierungsvereinbarungen zwischen dem in Abwicklung befindlichen Institut und einer anderen Person geschützt sind; sowie

b) eine durch Rückgriff auf zusätzliche Befugnisse erfolgende Änderung oder Beendigung von Rechten und Verbindlichkeiten, die nach solcher Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung, Aufrechnungsvereinbarungen und Saldierungsvereinbarungen geschützt sind.

2) Rechte und Verbindlichkeiten gelten als nach einer Vereinbarung geschützt, wenn die Parteien der Vereinbarung zur Aufrechnung oder zur Saldierung dieser Rechte und Verbindlichkeiten befugt sind.

3) Ungeachtet von Abs. 1 und 2 und soweit es erforderlich ist, um die Verfügbarkeit der gedeckten Einlagen sicherzustellen, darf die Abwicklungsbehörde

a) gedeckten Einlagen, die Teil einer Vereinbarung im Sinne von Abs. 1 sind, übertragen, ohne dass auch andere Vermögenswerte, Rechte oder Verpflichtungen, die Teil derselben Vereinbarung sind, übertragen werden; und

b) diese Vermögenswerte, Rechte oder Verpflichtungen übertragen, ändern oder beenden, ohne dass auch die gedeckten Einlagen übertragen werden.

Art. 97

Schutz von Sicherungsvereinbarungen

1) Für unter eine Sicherungsvereinbarung fallende Verbindlichkeiten hat ein angemessener Schutz zu bestehen, durch den Folgendes vermieden wird:

a) Übertragung von Vermögenswerten, durch die die Verbindlichkeit besichert ist, es sei denn, die Verbindlichkeit und der Gewinn aus der Sicherheit werden ebenfalls übertragen; oder

b) Übertragung einer besicherten Verbindlichkeit, es sei denn, der Gewinn aus der Verbindlichkeit wird ebenfalls übertragen; oder

c) Übertragung des Gewinns aus der Sicherheit, es sei denn, die besicherte Verbindlichkeit wird ebenfalls übertragen; oder

d) Änderung oder Beendigung einer Sicherungsvereinbarung durch Rückgriff auf zusätzliche Befugnisse, wenn diese Änderung oder Beendigung ein Ende der Besicherung der Verbindlichkeit bewirkt.

2) Ungeachtet von Abs. 1 und soweit es erforderlich ist, um die Verfügbarkeit der gedeckten Einlagen sicherzustellen, darf die Abwicklungsbehörde

a) gedeckte Einlagen, die Teil einer Vereinbarung im Sinne von Abs. 1 sind, übertragen, ohne dass auch andere Vermögenswerte, Rechte oder Verpflichtungen, die Teil derselben Vereinbarung sind, übertragen werden; und

b) diese Vermögenswerte, Rechte oder Verpflichtungen übertragen, ändern oder beenden, ohne dass auch die gedeckten Einlagen übertragen werden.

Art. 98

Schutz strukturierter Finanzierungsmechanismen und gedeckter Schuldverschreibungen

1) Für strukturierte Finanzierungsmechanismen, einschliesslich Vereinbarungen im Sinne des Art. 95 Abs. 2 Bst. e und f, hat ein angemessener Schutz zu bestehen, durch den Folgendes vermieden wird:

a) Übertragung eines Teils, nicht aber der Gesamtheit der Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, die einen strukturierten Finanzierungsmechanismus — zu dem auch Vereinbarungen im Sinne des Art. 95 Abs. 2 Bst. e und f gehören können —, an dem das in Abwicklung befindliche Institut beteiligt ist, ausmachen oder die Teil davon sind;

b) Beendigung oder Änderung durch Rückgriff auf zusätzliche Befugnisse der Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, die einen strukturierten Finanzierungsmechanismus — zu dem auch Vereinbarungen im Sinne des Art. 95 Abs. 2 Bst. e und f gehören können —, an dem das in Abwicklung befindliche Institut beteiligt ist, ausmachen oder die Teil davon sind.

2) Ungeachtet von Abs. 1 und soweit es erforderlich ist, um die Verfügbarkeit der gedeckten Einlagen sicherzustellen darf die Abwicklungsbehörde

a) gedeckte Einlagen, die Teil einer Vereinbarung im Sinne von Abs. 1 sind, übertragen, ohne dass auch andere Vermögenswerte, Rechte oder Verpflichtungen, die Teil derselben Vereinbarung sind, übertragen werden; und

b) diese Vermögenswerte, Rechte oder Verpflichtungen übertragen, ändern oder beenden, ohne dass auch die gedeckten Einlagen übertragen werden.

Art. 99

Partielle Übertragungen: Schutz von Handels-, Clearing- und Abwicklungssystemen

1) Die Anwendung eines Abwicklungsinstruments darf nicht die Funktionsweise von unter die Richtlinie 98/26/EG fallenden Systemen oder Bestimmungen berühren, wenn die Abwicklungsbehörde

a) einen Teil, nicht aber die Gesamtheit der Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf ein anderes Unternehmen überträgt; oder

b) Befugnisse nach Art. 83 nutzt, um die Bedingungen eines Vertrags, bei dem das in Abwicklung befindliche Institut Vertragspartei ist, aufzuheben oder zu ändern oder einen Begünstigten zur Vertragspartei zu machen.

2) Eine in Abs. 1 genannte Übertragung, Aufhebung oder Änderung darf insbesondere keinen Übertragungsauftrag entgegen Art. 5 der Richtlinie 98/26/EG widerrufen und darf nicht die in Art. 3 und 5 dieser Richtlinie geforderte rechtliche Verbindlichkeit von Übertragungsaufträgen und Aufrechnungen, die Verwendung von Guthaben, Wertpapieren oder Kreditfazilitäten im Sinne ihres Art. 4 oder den Schutz dinglicher Sicherheiten im Sinne ihres Art. 9 ändern oder in Frage stellen.

H. Verfahrenspflichten

Art. 100

Mitteilungspflichten

1) Das Leitungsorgan eines Instituts oder eines Unternehmens im Sinne des Art. 3 Bst. b, c oder d ist verpflichtet, die FMA unverzüglich, jedoch spätestens am nächsten Tag, zu unterrichten, wenn das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Art. 39 ausfällt oder auszufallen droht.

2) Die FMA hat die Abwicklungsbehörde über alle nach Abs. 1 eingegangenen Mitteilungen und über Krisenpräventionsmassnahmen oder Massnahmen im Sinne des Art. 104 der Richtlinie 2013/36/EU, die sie einem Institut oder einem Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d auferlegen, zu unterrichten.

3) Wenn die FMA oder die Abwicklungsbehörde feststellt, dass die in Art. 38 Abs. 1 Bst. a und b genannten Voraussetzungen in Bezug auf ein bestimmtes Institut oder ein bestimmtes Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d gegeben sind, hat sie diese Feststellung den folgenden Stellen, sofern diese nicht identisch sind, unverzüglich mitzuteilen:

a) der Abwicklungsbehörde;

b) der FMA;

c) der für Zweigstellen des betreffenden Instituts oder des betreffenden Unternehmens im Sinne des Art. 3 Bst. b, c oder d zuständigen Behörde;

d) der für Zweigstellen des betreffenden Instituts oder des betreffenden Unternehmens im Sinne des Art. 3 Bst. b, c oder d zuständigen Abwicklungsbehörde;

e) dem Einlagensicherungssystem, dem die Bank angehört, wenn dies erforderlich ist, damit das Einlagensicherungssystem seinen Zweck erfüllen kann;

f) der für den Finanzierungsmechanismus für die Abwicklung zuständigen Stelle, wenn dies erforderlich ist, damit der Finanzierungsmechanismus für die Abwicklung ihren Zweck erfüllen können;

g) gegebenenfalls der für die Abwicklung auf Gruppenebene zuständigen Behörde;

h) der Regierung;

i) sofern das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach Titel VII. Kapitel 3 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegt, der konsolidierenden Aufsichtsbehörde;

k) dem ESRB und der nationalen makroprudenziellen Behörde; sowie

l) der ESA.

4) Bei der Übermittlung der Informationen im Sinne von Abs. 3 Bst. f und g ist darauf zu achten, dass das gebotene Mass an Verschwiegenheit eingehalten wird. Wenn dies nicht garantiert ist, hat die FMA oder die Abwicklungsbehörde alternative Übermittlungsverfahren einzurichten, mit denen dasselbe erreicht wird, aber auch das gebotene Mass an Verschwiegenheit sichergestellt ist.

Art. 101

Entscheidung der Abwicklungsbehörde

1) Bei Eingang einer Mitteilung der FMA nach Art. 100 Abs. 3 oder auf eigene Initiative hat die Abwicklungsbehörde zu prüfen, ob die in Art. 38 Abs. 1 und

Art. 41 festgelegten Voraussetzungen in Bezug auf das betreffende Institut oder das betreffende Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d gegeben sind.

2) Die Entscheidung darüber, ob Abwicklungsmassnahmen hinsichtlich eines Instituts oder eines Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d eingeleitet werden sollen, hat unverzüglich, möglichst binnen 14 Tagen zu erfolgen; sie hat folgende Informationen zu enthalten:

a) die Gründe für diese Entscheidung, einschliesslich der Feststellung, ob bei dem Institut die Voraussetzungen für eine Abwicklung gegeben sind;

b) die Massnahme, die die Abwicklungsbehörde zu treffen beabsichtigt, sowie gegebenenfalls die Festlegung, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens zu stellen, ein Verwalter zu bestellen oder im Rahmen des Konkursverfahrens eine andere Massnahme zu treffen ist.

Art. 102

Verfahrenspflichten der Abwicklungsbehörde

1) Die Abwicklungsbehörde hat, sobald dies nach dem Ergreifen einer Abwicklungsmassnahme praktisch möglich ist, den Anforderungen der Abs. 2, 3 und 4 nachzukommen. Die Art. 60c Abs. 1 und 60f BankG sind nicht anzuwenden.

2) Die Abwicklungsbehörde hat das in Abwicklung befindliche Institut und die folgenden Behörden, sofern diese nicht identisch sind, über die Abwicklungsmassnahme zu unterrichten:

a) die FMA;

b) die für Zweigstellen des betreffenden in Abwicklung befindlichen Instituts zuständige Behörde;

c) das Einlagensicherungssystem, dem die in Abwicklung befindliche Bank angehört;

d) die für den Finanzierungsmechanismus für die Abwicklung zuständige Stelle;

e) gegebenenfalls die für die Abwicklung auf Gruppenebene zuständige Behörde;

f) die Regierung;

g) sofern das in Abwicklung befindliche Institut einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach Titel VII. Kapitel 3 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegt, die konsolidierende Aufsichtsbehörde;

h) die nationale makroprudenzielle Behörde und den ESRB;

j) die EFTA-Überwachungsbehörde, die EZB, die ESMA, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (im Folgenden „EIOPA“) und die EBA;

k) sofern es sich bei dem in Abwicklung befindlichen Institut um ein Institut im Sinne des Art. 2 Bst. b der Richtlinie 98/26/EG handelt, die Betreiber des Systems, an dem es beteiligt ist.

3) Die in Abs. 2 genannte Mitteilung hat eine Abschrift einer etwaigen Anordnung oder des Instruments, durch die bzw. das die entsprechenden Befugnisse ausgeübt werden, und das Datum, ab dem die Abwicklungsmassnahme bzw. die Abwicklungsmassnahmen wirksam werden, zu enthalten.

4) Die Abwicklungsbehörde hat eine Abschrift der Anordnung bzw. des Instruments zur Durchführung der Abwicklungsmassnahme oder eine Bekanntmachung, in der die Auswirkungen der Abwicklungsmassnahme, insbesondere die

Auswirkungen auf die Kleinanleger sowie gegebenenfalls die Bedingungen und die Dauer der Aussetzung oder Beschränkung im Sinne der Art. 88 bis 90, zusammengefasst werden, zu veröffentlichen oder deren Veröffentlichung zu veranlassen, und zwar:

a) auf ihrer offiziellen Internetseite;

b) auf der Internetseite der EBA;

c) auf der Internetseite des in Abwicklung befindlichen Instituts;

d) wenn die Anteile oder andere Eigentumstitel oder Schuldtitel des in Abwicklung befindlichen Instituts zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, unter Nutzung der Mittel für die Bekanntgabe der vorgeschriebenen Informationen über das in Abwicklung befindliche Institut im Einklang mit Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2004/109/EG.

5) Wenn die Anteile, Eigentumstitel oder Schuldtitel nicht für den Handel auf einem regulierten Markt zugelassen sind, hat die Abwicklungsbehörde dafür zu sorgen, dass die Unterlagen zum Nachweis der in Abs. 4 genannten Instrumente den Anteilseignern und Gläubigern des in Abwicklung befindlichen Instituts übermittelt werden, die aufgrund der Register oder Datenbanken des in Abwicklung befindlichen Instituts, auf die die Abwicklungsbehörde Zugriff hat, bekannt sind.

Art. 103

Geheimhaltung

1) Folgende Personen unterliegen der Geheimhaltungspflicht:

a) die Abwicklungsbehörde;

b) die FMA;

c) die Regierung;

d) nach diesem Gesetz bestellte Abwicklungsverwalter oder vorläufige Verwalter;

e) potenzielle Erwerber, die von der FMA kontaktiert oder von der Abwicklungsbehörde angesprochen wurden, unabhängig davon, ob die Kontaktaufnahme in Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräusserung erfolgt ist, und unabhängig davon, ob die Kontaktaufnahme zu einem Erwerb geführt hat;

f) Rechnungsprüfer, Wirtschaftsprüfer, Rechtsberater, externe Revisionsstellen, sonstige professionelle Berater, Bewerter und andere von der Abwicklungsbehörde, der FMA, der Regierung oder den unter Bst. e genannten potenziellen Erwerbern unmittelbar oder mittelbar hinzugezogene Experten;

g) Stellen, die Einlagensicherungssysteme verwalten;

h) Stellen, die Anlegerentschädigungssysteme verwalten;

i) die für den Finanzierungsmechanismus im Rahmen der Abwicklung zuständige Stelle;

k) andere am Abwicklungsprozess beteiligte Behörden;

l) ein Brückeninstitut oder eine Abbaugesellschaft;

m) sonstige Personen, die Personen im Sinne der Bst. a bis l unmittelbar oder mittelbar, dauerhaft oder zeitweise Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben;

n) vor, während oder nach ihrer Amtszeit die Geschäftsleitung, die Mitglieder des Leitungsorgans und die Mitarbeiter der Stellen oder Unternehmen im Sinne der Bst. a bis l.

2) Damit die nach den Abs. 1 und 3 geltenden Geheimhaltungspflichten eingehalten werden, sorgen die Personen und Stellen nach Abs. 1 Bst. a, b, c, g, h, k und l dafür, dass es entsprechende interne Vorschriften gibt, einschliesslich Vorschriften, wonach die Vertraulichkeit der Informationen zwischen den an der Abwicklung direkt beteiligten Personen und Stellen sichergestellt ist.

3) Unbeschadet der allgemeinen Gültigkeit der in Abs. 1 genannten Anforderungen ist es den in Abs. 1 genannten Personen und Stellen untersagt, vertrauliche Informationen, die sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten oder von der FMA oder Abwicklungsbehörde im Rahmen ihrer Funktionen nach diesem Gesetz erhalten, an andere Personen oder Stellen offenzulegen, es sei denn, dies geschieht im Rahmen ihrer Funktionen nach diesem Gesetz oder in zusammengefasster oder allgemeiner Form, die keine Rückschlüsse auf einzelne Institute oder Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d zulässt, und die Behörde oder das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d, von der bzw. dem die Information stammt, hat im Voraus ausdrücklich ihre bzw. seine Zustimmung erteilt.

4) Vertrauliche Informationen dürfen von den in Abs. 1 genannten Personen weder offengelegt werden noch die möglichen Folgen einer Offenlegung solcher Informationen für öffentliche Interessen der Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik, für Geschäftsinteressen natürlicher und juristischer Personen, für die Zwecke von Inspektionstätigkeiten, für Untersuchungstätigkeiten und für Prüfungstätigkeiten bewertet werden.

5) Die Überprüfung der Folgen einer Offenlegung von Informationen hat eine besondere Bewertung der Folgen einer Offenlegung der Inhalte und Einzelheiten von Sanierungs- und Abwicklungsplänen im Sinne der Art. 6, 9, 12 bis 15

und der Ergebnisse aller nach den Art. 7, 8, 10 und 19 durchgeführten Bewertungen zu umfassen.

6) Die in Abs. 1 genannten Personen oder Stellen sind im Fall eines Verstosses gegen die Bestimmungen dieses Artikels zivilrechtlich haftbar.

7) Dieser Artikel hindert

a) Bedienstete und Experten der in Abs. 1 Bst. a bis k genannten Stellen oder Unternehmen nicht daran, Informationen innerhalb der Stelle oder des Unternehmens untereinander auszutauschen; oder

b) die Abwicklungsbehörde und die FMA, einschliesslich ihrer Bediensteten und Experten, nicht daran, Informationen untereinander und mit anderen Abwicklungsbehörden im EWR, mit anderen zuständigen Behörden im EWR, zuständigen Ministerien, Zentralbanken, Einlagensicherungssystemen, Anlegerentschädigungssysteme, den für das reguläre Insolvenzverfahren zuständigen Behörden, den Behörden, die durch die Anwendung von makroprudenziellen Bestimmungen für die Erhaltung der Stabilität des Finanzsystems in EWR-Mitgliedstaaten zu sorgen haben, den mit der Durchführung von Abschlussprüfungen betrauten Personen, der EBA oder vorbehaltlich Art. 120 mit Drittstaatsbehörden, die ähnliche Aufgaben wie Abwicklungsbehörden wahrnehmen, oder vorbehaltlich der strengen Geheimhaltungspflichten, einem potenziellen Erwerber zum Zweck der Planung oder Durchführung einer Abwicklungsmassnahme auszutauschen.

8) Der Austausch von Informationen ist zulässig:

a) unter sämtlichen Bereichen der FMA;

b) mit der Regierung

c) parlamentarischen Untersuchungskommissionen gegenüber;

d) mit den beigezogenen Experten; und

e) mit dem Landgericht als dem für das Konkursverfahren zuständigen Gericht.

9) Es ist sowohl der FMA als auch dem Landgericht untersagt, vertrauliche Informationen, die sie im Zuge von Abwicklungsmassnahmen erhalten haben, anderen Personen oder Stellen offenzulegen.

10) Dieser Artikel gilt unbeschadet der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die für die Offenlegung von Informationen für die Zwecke strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Verfahren gelten. Art. 31a BankG ist nicht anzuwenden.

J. Rechtsbehelf und Ausschluss anderer Massnahmen

Art. 104

Vorab erteilte gerichtliche Zustimmung und Anfechtungsrechte

1) Die Entscheidung der Abwicklungsbehörde zur Einleitung einer Krisenpräventionsmassnahme oder einer Entscheidung zur Ausübung einer Befugnis, bei der es sich nicht um eine Krisenmanagementmassnahme handelt, kann bei der FMA-Beschwerdekommission angefochten werden.

2) Die Entscheidung zur Einleitung einer Krisenmanagementmassnahme kann von jeder betroffenen Person angefochten werden. Die Prüfung hat beschleunigt zu erfolgen. Die FMA-Beschwerdekommission kann sich bei der eigenen Bewertung auf die komplexen wirtschaftlichen Tatsachenbewertungen der Abwicklungsbehörde stützen.

3) Beschwerden im Sinne von Abs. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

4) Wenn dies erforderlich ist, um die Interessen Dritter zu schützen, die im Zuge der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten oder der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch eine Abwicklungsbehörde in gutem Glauben Anteile, andere Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts erworben haben, berührt die Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung einer Abwicklungsbehörde nicht nachfolgende Verwaltungsakte oder Transaktionen der betreffenden Abwicklungsbehörde, die aufgrund der aufgehobenen Entscheidung der Abwicklungsbehörde erfolgten. In diesem Fall ist rechtliche Abhilfe für den Fall einer unrechtmässigen Entscheidung oder Massnahme der Abwicklungsbehörde auf eine Entschädigung des vom Antragsteller infolge der Entscheidung oder Massnahme erlittenen Verlusts beschränkt. Über den Anspruch wird im zivilrechtlichen Verfahren entschieden.

Art. 105

Beschränkungen sonstiger Verfahren

Unbeschadet jeglicher Beschränkung der Durchsetzung von Sicherungsrechten nach Art. 89 kann das Landgericht auf Antrag der Abwicklungsbehörde ein gerichtliches Verfahren, an dem ein in Abwicklung befindliches Institut beteiligt ist oder beteiligt wird, während eines dem verfolgten Ziel angemessenen Zeitraums unterbrechen, wenn dies für die wirksame Anwendung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse erforderlich ist; eine gerichtliche Massnahme kann nach dem ersten Satz ausgesetzt werden.

V. GRENZÜBERSCHREITENDE GRUPPENABWICKLUNG

A. Grenzüberschreitende Entscheidungsfindung und Information; Abwicklungskollegien

Art. 106

Allgemeine Grundsätze für die Entscheidungsfindung unter Beteiligung von mehr als einem EWR-Mitgliedstaat

Wenn die Abwicklungsbehörde oder andere nach diesem Gesetz dazu befugte Behörden Massnahmen nach diesem Gesetz einleiten und durchführen, die sich auf einen oder mehrere andere EWR-Mitgliedstaaten auswirken können, haben sie die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

a) Wenn eine Abwicklungsmassnahme eingeleitet wird, gilt das Gebot der wirksamen Entscheidungsfindung bei geringstmöglichen Abwicklungskosten.

b) Entscheidungen und Massnahmen sind erforderlichenfalls zügig und mit der gebotenen Dringlichkeit zu treffen.

c) Die Abwicklungsbehörde und die anderen nach diesem Gesetz dazu befugten Behörden haben untereinander und mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, damit Entscheidungen und Massnahmen in koordinierter und effizienter Weise getroffen werden.

d) Den Interessen der EWR-Mitgliedstaaten, in denen EWR-Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen niedergelassen sind, ist gebührend Rechnung zu tragen, insbesondere was die Auswirkungen einer Entscheidung oder Massnahme oder eines Nichttätigwerdens auf die finanzielle

Stabilität, die Finanzmittel, den Abwicklungsfonds, das Einlagensicherungs- oder das Anlegerentschädigungssystem dieser EWR-Mitgliedstaaten betrifft.

e) Den Interessen der einzelnen EWR-Mitgliedstaaten, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, ist gebührend Rechnung zu tragen, insbesondere was die Auswirkungen einer Entscheidung oder Massnahme oder eines Nichttätigwerdens auf die finanzielle Stabilität dieser Mitgliedstaaten betrifft.

f) Den Zielen eines Interessenausgleichs zwischen den verschiedenen beteiligten EWR-Mitgliedstaaten und der Vermeidung einer unfairen Bevorzugung oder Benachteiligung der Interessen bestimmter EWR-Mitgliedstaaten, einschliesslich der Vermeidung einer unfairen Verteilung der Lasten auf die EWR-Mitgliedstaaten, ist gebührend Rechnung zu tragen.

g) Die nach diesem Gesetz bestehende Verpflichtung, eine Behörde anzuhören, bevor eine Entscheidung oder Massnahme getroffen wird, enthält zumindest die Verpflichtung, diese Behörde zu denjenigen Aspekten der vorgeschlagenen Entscheidung oder Massnahme anzuhören,

   aa) die entweder Auswirkungen auf das EWR-Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen oder gegebenenfalls die Zweigstelle haben oder wahrscheinlich haben werden; und

   bb) die Auswirkungen auf die Stabilität des EWR-Mitgliedstaats, in dem das EWR-Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen oder gegebenenfalls die Zweigstelle niedergelassen ist oder sich befindet, haben oder wahrscheinlich haben werden.

h) Wenn Abwicklungsmassnahmen getroffen werden, hat die Abwicklungsbehörde den Abwicklungsplänen im Sinne der Art. 16 und 17 Rechnung zu tragen und diese zu befolgen, es sei denn, die Abwicklungsbehörde gelangt

unter Berücksichtigung der Sachlage zu der Einschätzung, dass die Ziele der Abwicklung mit Massnahmen, die in den Abwicklungsplänen nicht enthalten sind, besser zu erreichen sind.

i) Für den Fall, dass eine vorgeschlagene Entscheidung oder Massnahme sich wahrscheinlich auf die finanzielle Stabilität, die Finanzmittel, den Abwicklungsfonds, das Einlagensicherungs- oder das Anlegerentschädigungssystem eines betreffenden EWR-Mitgliedstaats auswirkt, gilt das Transparenzgebot.

k) Das Ziel der Koordinierung und Zusammenarbeit ist eine Senkung der Gesamtkosten der Abwicklung.

Art. 107

Abwicklungskollegium

1) Die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde hat ein Abwicklungskollegium einzurichten, das die in den Art. 15 bis 17, 20, 22, 58 bis 62 und 112 bis 115 genannten Aufgaben wahrzunehmen und gegebenenfalls die Zusammenarbeit und Koordinierung mit Abwicklungsbehörden in Drittländern durchzuführen hat.

2) Das Abwicklungskollegium hat insbesondere einen Rahmen für die Wahrnehmung folgender Aufgaben vorzugeben:

a) Austausch von Informationen, die relevant sind für die Ausarbeitung von Gruppenabwicklungsplänen, für die Ausübung vorbereitender und präventiver Befugnisse in Bezug auf Gruppen und für die Gruppenabwicklung;

b) Ausarbeitung von Gruppenabwicklungsplänen nach den Art. 15 bis 17;

c) Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen nach Art. 20;

d) Ausübung von Befugnissen zum Abbau und zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit von Gruppen nach Art. 22;

e) Entscheidung über die Erforderlichkeit der Ausarbeitung eines Gruppenabwicklungskonzepts nach Art. 112 bis 115;

f) Abschluss der Vereinbarung über ein Gruppenabwicklungskonzept, das nach Art. 112 bis 115 vorgeschlagen wird;

g) Koordinierung der öffentlichen Kommunikation von Gruppenabwicklungsstrategien und -konzepten;

h) Koordinierung der Inanspruchnahme der nach Titel VII. der Richtlinie 2014/59/EU geschaffenen Finanzierungsmechanismen;

i) Festlegung der Mindestanforderungen, die für Gruppen auf konsolidierter Ebene und auf der Ebene der Tochterunternehmen nach Art. 58 bis 62 gelten.

3) Das Abwicklungskollegium kann auch als Diskussionsforum für alle Fragen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung genutzt werden.

4) Die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde kann von der Einrichtung eines Abwicklungskollegiums absehen, wenn bereits andere Gruppen oder Kollegien die in dem Abs. 1 bis 3 genannten Funktionen und Aufgaben wahrnehmen und sämtliche in den Abs. 1 bis 3 und in Art. 111 festgelegten Bedingungen und Verfahren, einschliesslich der für die Mitgliedschaft und die Teilnahme an Abwicklungskollegien geltenden Bedingungen und Verfahren, erfüllen bzw. einhalten. In einem solchen Fall sind sämtliche in diesem Gesetz enthaltenen Bezugnahmen auf Abwicklungskollegien als Bezugnahmen auf diese anderen Gruppen oder Kollegien zu verstehen.

Art. 108

Mitglieder des Abwicklungskollegiums

1) Mitglieder des Abwicklungskollegiums sind

a) die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde;

b) die Abwicklungsbehörden der einzelnen EWR-Mitgliedstaaten, in denen ein der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegendes Tochterunternehmen niedergelassen ist;

c) die Abwicklungsbehörden der EWR-Mitgliedstaaten, in denen ein Mutterunternehmen eines oder mehrerer Institute der Gruppe, das heisst ein Unternehmen im Sinne des Art. 3 Bst. d, niedergelassen ist;

d) die Abwicklungsbehörden der EWR-Mitgliedstaaten, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden;

e) die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde;

f) die zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten, in denen die Abwicklungsbehörde Mitglied des Abwicklungskollegiums ist. Wenn es sich bei der zuständigen Behörde eines EWR-Mitgliedstaats nicht um die Zentralbank des EWR-Mitgliedstaats handelt, kann die zuständige Behörde entscheiden, sich von einem Vertreter der Zentralbank des EWR-Mitgliedstaats begleiten zu lassen;

g) die Regierung;

h) die Behörde, die für das Einlagensicherungssystem eines EWR-Mitgliedstaats zuständig ist, wenn die Abwicklungsbehörde dieses Mitgliedstaats Mitglied eines Abwicklungskollegiums ist;

i) die EBA vorbehaltlich des Abs. 3.

2) Wenn ein im EWR niedergelassenes Mutterunternehmen oder Institut ein Tochterinstitut oder eine Zweigstelle in einem Drittstaat hat, die als bedeutend angesehen würde, wenn sie im EWR niedergelassen wäre, kann die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde die Abwicklungsbehörden der betreffenden Drittländer auf ihr Ersuchen einladen, als Beobachter am Abwicklungskollegium teilzunehmen, sofern diese Abwicklungsbehörden Geheimhaltungspflichten unterliegen, die nach Auffassung der Abwicklungsbehörde den in Art. 120 festgelegten Anforderungen gleichwertig sind.

3) Die Abwicklungsbehörde kann die EBA zu den Sitzungen des Abwicklungskollegiums einladen, damit sie eine effiziente, effektive und kohärente Arbeitsweise des Abwicklungskollegiums nach den internationalen Standards sicherstellt. Die EBA verfügt über keine Stimmrechte für etwaige Abstimmungen im Abwicklungskollegium.

Art. 109

Organisation des Abwicklungskollegiums

1) Die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde führt den Vorsitz im Abwicklungskollegium. In dieser Eigenschaft hat sie

a) nach Anhörung der anderen Mitglieder des Abwicklungskollegiums die Modalitäten und Verfahren für die Arbeitsweise des Abwicklungskollegiums schriftlich festzulegen;

b) sämtliche Tätigkeiten des Abwicklungskollegiums zu koordinieren;

c) dessen Sitzungen einzuberufen und in diesen Sitzungen den Vorsitz zu führen sowie die Mitglieder des Abwicklungskollegiums vorab umfassend über die Anberaumung der Sitzungen des Abwicklungskollegiums, die wichtigsten Tagesordnungspunkte und die zu erörternden Fragen zu informieren;

d) den Mitgliedern des Abwicklungskollegiums mitzuteilen, welche Sitzungen geplant sind, damit diese um Teilnahme ersuchen können;

e) ausgehend vom konkreten Bedarf zu entscheiden, welche Mitglieder und Beobachter zur Teilnahme an bestimmten Sitzungen des Abwicklungskollegiums eingeladen werden, wobei sie der Bedeutung der zu erörternden Frage für die betreffenden Mitglieder und Beobachter, insbesondere den möglichen Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität der betreffenden Mitgliedstaaten, Rechnung zu tragen hat;

f) alle Mitglieder des Kollegiums rechtzeitig über die Entscheidungen und Ergebnisse im Rahmen der betreffenden Sitzungen zu informieren.

2) Die Mitglieder des Abwicklungskollegiums haben eng zusammenzuarbeiten.

3) Unbeschadet des Abs. 1 Bst. e sind die Abwicklungsbehörden immer dann zur Teilnahme an Sitzungen des Abwicklungskollegiums berechtigt, wenn Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, die der gemeinsamen Beschlussfassung unterliegen oder die im Zusammenhang mit dem Unternehmen einer Gruppe stehen, das sich in ihrem Mitgliedstaat befindet.

Art. 110

Europäische Abwicklungskollegien

1) Hat ein Drittstaatsinstitut oder ein Drittstaatsmutterunternehmen in Liechtenstein und in mindestens einem weiteren EWR-Mitgliedstaat niedergelassene EWR-Tochterunternehmen oder EWR-Zweigstellen in Liechtenstein und in mindestens einem weiteren EWR-Mitgliedstaat, die zwei oder mehr EWR-Mitgliedstaaten als bedeutend erachten, so hat die Abwicklungsbehörde gemeinsam mit den Abwicklungsbehörden der EWR-Mitgliedstaaten, in denen die-

se EWR-Tochterunternehmen niedergelassen sind bzw. in denen sich diese bedeutenden EWR-Zweigstellen befinden, ein europäisches Abwicklungskollegium einzurichten.

2) Das europäische Abwicklungskollegium hat die in Art. 88 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Funktionen und Aufgaben in Bezug auf die EWR-Tochterinstitute und, soweit diese Aufgaben von Bedeutung sind, auch in Bezug auf die EWR-Zweigstellen wahrzunehmen.

3) Werden die EWR-Tochterunternehmen nach Art. 127 Abs. 3 Uabs. 3 der Richtlinie 2013/36/EU von einer Finanzholdinggesellschaft mit Sitz im EWR gehalten oder gehören die bedeutenden Zweigniederlassungen zu einer solchen Finanzholdinggesellschaft, so hat die Abwicklungsbehörde den Vorsitz im europäischen Abwicklungskollegium zu übernehmen, wenn die FMA die konsolidierende Aufsichtsbehörde nach der Richtlinie 2013/36/EU ist. Werden die Voraussetzungen des ersten Satzes oder des Art. 88 Abs. 3 Uabs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU nicht erfüllt, so obliegt die Nominierung und Ernennung des Vorsitzes den Mitgliedern des europäischen Abwicklungskollegiums.

4) Die Abwicklungsbehörde kann im wechselseitigen Einverständnis aller betroffenen Parteien auf die Einrichtung eines europäischen Abwicklungskollegiums verzichten, wenn bereits andere Gruppen oder Kollegien, einschliesslich eines nach Art. 88 der Richtlinie 2014/59/EU eingerichteten Abwicklungskollegiums, die in diesem Art. genannten Funktionen und Aufgaben wahrnehmen und alle in diesem Art. und Art. 111 festgelegten Bedingungen und Verfahren, einschliesslich der für die Mitgliedschaft und die Teilnahme an einem Abwicklungskollegium geltenden Bedingungen und Verfahren, erfüllen bzw. einhalten. In einem solchen Fall sind sämtliche in diesem Gesetz enthaltenen Bezugnahmen auf

ein europäisches Abwicklungskollegium als Bezugnahmen auf diese anderen Gruppen oder Kollegien zu verstehen.

5) Vorbehaltlich der Abs. 3 und 4 hat das europäische Abwicklungskollegium im Einklang mit Art. 107 bis 109 tätig zu werden.

Art. 111

Informationsaustausch

1) Vorbehaltlich des Art. 103 haben die Abwicklungsbehörde und die FMA den Abwicklungsbehörden und zuständigen Behörden im EWR auf deren Antrag alle Informationen zu übermitteln, die für die anderen Behörden für die Wahrnehmung der ihnen durch die Richtlinie 2014/59/EU übertragenen Funktionen relevant sind.

2) Die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde hat den Austausch aller einschlägigen Auskünfte zwischen den Abwicklungsbehörden zu koordinieren. Insbesondere stellt die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde den Abwicklungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten alle einschlägigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung, um ihnen die Ausübung der in Art. 88 Abs. 1 Uabs. 2 Bst. b bis i der Richtlinie 2014/59/EU genannten Aufgaben zu erleichtern.

3) Im Fall eines Antrags auf Zugang zu den Informationen der Abwicklungsbehörde eines Drittstaates hat die Abwicklungsbehörde die Zustimmung der Abwicklungsbehörde des Drittstaates zur Weitergabe dieser Informationen einzuholen, wenn nicht die Abwicklungsbehörde des Drittstaates der Weitergabe solcher Informationen bereits zugestimmt hat. Die Abwicklungsbehörde ist nicht verpflichtet, Informationen der Abwicklungsbehörde eines Drittstaates weiterzu-

geben, wenn die Abwicklungsbehörde des Drittstaates der Weitergabe dieser Information nicht zugestimmt hat.

4) Die Abwicklungsbehörde hat Informationen mit die Regierung auszutauschen, wenn die Informationen sich auf eine Entscheidung oder Angelegenheit beziehen, in deren Fall eine Mitteilung an die Regierung oder die Anhörung oder Zustimmung der Regierung vorgeschrieben ist, oder wenn die Entscheidung oder Angelegenheit Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen haben kann.

B. Gruppenabwicklung im Zusammenhang mit einem Tochterunternehmen der Gruppe

Art. 112

Gruppenabwicklung im Zusammenhang mit einem Tochterunternehmen der Gruppe - Übermittlung von Informationen

Entscheidet die Abwicklungsbehörde, dass ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d, das Tochterunternehmen einer Gruppe ist, die Voraussetzungen nach Art. 38 bis 41 erfüllt, so hat sie unverzüglich folgende Informationen an die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, sofern es sich nicht um dieselbe Behörde handelt, an die konsolidierende Aufsichtsbehörde sowie an die Mitglieder des für die betreffende Gruppe zuständigen Abwicklungskollegiums zu übermitteln:

a) die Entscheidung, dass das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d die Voraussetzungen nach Art. 38 bis 41 erfüllt;

b) Angaben zu den Abwicklungsmassnahmen oder Insolvenzmassnahmen, die die Abwicklungsbehörde im Fall des betreffenden Instituts oder des betref-

fenden Unternehmens im Sinne des Art. 3 Bst. b, c oder d für zweckmässig erachtet.

Art. 113

Gruppenabwicklung

1) Ist die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, so gilt Folgendes:

a) Erhält die Abwicklungsbehörde eine Mitteilung einer Abwicklungsbehörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats nach Art. 91 Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU, so hat sie nach Anhörung der übrigen Mitglieder des jeweiligen Abwicklungskollegiums die voraussichtlichen Folgen, die die Abwicklungsmassnahmen oder andere nach Art. 112 Bst. b mitgeteilte Massnahmen voraussichtlich auf die Gruppe und auf Unternehmen der Gruppe in anderen EWR-Mitgliedstaaten haben werden, sowie insbesondere, ob die Abwicklungsmassnahmen oder die anderen Massnahmen erwarten lassen, dass die Bedingungen bzw. die Voraussetzungen für die Abwicklung in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erfüllt werden, zu bewerten.

b) Gelangt die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Abwicklungskollegiums zu der Einschätzung, dass die Abwicklungsmassnahmen oder andere nach Art. 112 Bst. b mitgeteilte Massnahmen nicht erwarten lassen, dass die Voraussetzungen nach Art. 38 bis 41 in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erfüllt werden, so hat sie dies der mitteilenden Abwicklungsbehörde mitzuteilen.

c) Gelangt die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Abwicklungskollegiums zu der Einschätzung, dass die Abwicklungs-

massnahmen oder andere nach Art. 112 Bst. b mitgeteilte Massnahmen erwarten lassen, dass die Voraussetzungen nach Art. 38 bis 41 in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erfüllt werden, so hat sie dem Abwicklungskollegium binnen 24 Stunden nach Erhalt der Mitteilung nach Abs. 1 einen Vorschlag für ein Gruppenabwicklungskonzept zu unterbreiten. Die 24-Stunden-Frist kann mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde, auf die die Mitteilung nach Art. 112 zurückgeht, verlängert werden.

2) Sofern die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist, so kann sie für das betreffende Institut oder das betreffende Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d die Abwicklungsmassnahmen oder sonstigen nach Art. 112 Bst. b mitgeteilten Massnahmen treffen. Gleiches gilt, wenn die Einschätzung der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde nach Ablauf der 24-Stunden-Frist oder einer vereinbarten längeren Frist ab Eingang der Mitteilung nach Art. 112 nicht vorliegt.

3) Die Abwicklungsbehörde hat alle Massnahmen nach diesem Artikel sowie Art. 114 unverzüglich und unter gebührender Berücksichtigung der gebotenen Dringlichkeit durchzuführen.

Art. 114

Gruppenabwicklungskonzept

1) Im Gruppenabwicklungskonzept

a) ist den Abwicklungsplänen nach Art. 16 Rechnung zu tragen; diese Pläne sind zu befolgen, es sei denn, die Abwicklungsbehörden gelangen unter Berücksichtigung der Sachlage zu der Einschätzung, dass die Ziele der Abwick-

lung mit Massnahmen, die in den Abwicklungsplänen nicht vorgesehen sind, besser zu erreichen sind;

b) sind die Abwicklungsmassnahmen darzustellen, die die jeweiligen Abwicklungsbehörden in Bezug auf das EWR-Mutterunternehmen oder auf bestimmte Unternehmen der Gruppe ergreifen sollten mit dem Ziel, die Abwicklungsziele nach Art. 37 zu erreichen und die Abwicklungsgrundsätze nach Art. 42 einzuhalten;

c) ist darzulegen, wie diese Abwicklungsmassnahmen koordiniert werden sollten;

d) ist ein Finanzierungsplan festgelegt, der dem Gruppenabwicklungsplan, den Grundsätzen für die Aufteilung der Finanzierungsverantwortung im Einklang mit Art. 15 Abs. 3 Bst. f und der gegenseitigen Unterstützung nach Art. 128 Rechnung trägt.

2) Vorbehaltlich des Abs. 4 ist das Gruppenabwicklungskonzept Gegenstand einer gemeinsamen Entscheidung der Abwicklungsbehörde als der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde und der Abwicklungsbehörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten, die für die Tochterunternehmen zuständig sind, für die das Gruppenabwicklungskonzept gilt.

3) Die Abwicklungsbehörde kann, unabhängig davon, ob sie die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist, die EBA ersuchen, sie im Einklang mit Art. 31 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 dabei zu unterstützen, zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

4) Sofern die Abwicklungsbehörde mit dem Gruppenabwicklungskonzept, das von der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde vorgeschlagen wurde, nicht einverstanden ist oder davon abweicht, oder der Auffassung ist,

dass sie aus Gründen der Finanzstabilität davon unabhängig andere Abwicklungsmassnahmen oder Massnahmen als die in dem Konzept vorgeschlagenen in Bezug auf ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne des Art. 3 Bst. b, c oder d ergreifen muss, hat sie detailliert zu begründen, warum sie nicht damit einverstanden ist oder davon abweichen will. Sie hat die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde und die anderen Abwicklungsbehörden, die das Gruppenabwicklungskonzept betrifft, über die Gründe zu unterrichten und ihnen mitzuteilen, welche Massnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt. Bei der Darlegung der Gründe, warum sie nicht einverstanden ist, hat die Abwicklungsbehörde den Abwicklungsplänen nach Art. 16 und 17, den möglichen Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität der betreffenden EWR-Mitgliedstaaten sowie möglichen Folgen der Massnahmen für andere Teile der Gruppe gebührend Rechnung zu tragen.

5) Hat die Abwicklungsbehörde nicht ihr Einverständnis im Sinne des Abs. 4 verweigert, so kann sie eine gemeinsame Entscheidung über ein Gruppenabwicklungskonzept für die in ihrem Mitgliedstaat liegenden Unternehmen der Gruppe treffen.

6) Die gemeinsame Entscheidung nach Abs. 2 und die von den Abwicklungsbehörden bei Fehlen einer gemeinsamen Entscheidung nach Abs. 4 getroffenen Entscheidungen werden als endgültig anerkannt; sie sind anzuwenden.

7) Wird ein Gruppenabwicklungskonzept nicht umgesetzt und trifft die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmassnahmen in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe, so hat sie eng mit jenen Abwicklungsbehörden des Abwicklungskollegiums zusammenzuarbeiten, die ebenfalls Abwicklungsmassnahmen treffen, um eine koordinierte Abwicklungsstrategie für alle ausfallenden oder wahrscheinlich ausfallenden Unternehmen der Gruppe zu entwickeln.

8) Trifft die Abwicklungsbehörde eine Abwicklungsmassnahme in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe, so hat sie die Mitglieder des Abwicklungskollegiums regelmässig und umfassend über die betreffenden Massnahmen und die laufenden Fortschritte zu unterrichten.

C. Gruppenabwicklung im Zusammenhang mit einem EU-Mutterunternehmen

Art. 115

Gruppenabwicklung im Zusammenhang mit einem EWR-Mutterunternehmen

1) Sofern die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist, gilt Folgendes:

a) Gelangt die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung, dass ein in ihren Zuständigkeitsbereich fallendes EWR-Mutterunternehmen die Voraussetzungen nach Art. 38 bis 41 erfüllt, so hat sie unverzüglich die in Art. 112 genannten Informationen an die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde und an die anderen Mitglieder des für die betreffende Gruppe zuständigen Abwicklungskollegiums zu übermitteln.

b) Zu den Abwicklungsmassnahmen oder Insolvenzmassnahmen für die Zwecke von Art. 112 Bst. b kann die Durchführung eines nach Art. 114 Abs. 1 ausgearbeiteten Gruppenabwicklungskonzepts gehören, wenn einer der folgenden Umstände vorliegen:

   aa) Aufgrund von nach Art. 112 Bst. b notifizierten Abwicklungsmassnahmen oder sonstigen Massnahmen auf der Ebene des Mutterunternehmens ist es wahrscheinlich, dass die Voraussetzungen nach Art. 38 bis 41 in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erfüllt würden;

bb) Abwicklungsmassnahmen oder sonstige Massnahmen auf der Ebene des Mutterunternehmens reichen nicht aus, um die Lage zu stabilisieren, oder bieten wahrscheinlich keine optimale Lösung;

cc) nach einer Feststellung der für sie zuständigen Abwicklungsbehörden erfüllen ein oder mehrere Tochterunternehmen die Voraussetzungen nach Art. 38 bis 41; oder

dd) Abwicklungsmassnahmen oder sonstige Massnahmen auf der Ebene der Gruppe werden den Tochterunternehmen der Gruppe in einer Weise zugutekommen, aufgrund deren ein Gruppenabwicklungskonzept als angemessene Lösung gerechtfertigt ist.

c) Umfassen die von der Abwicklungsbehörde nach Abs. 1 vorgeschlagenen Massnahmen kein Gruppenabwicklungskonzept, so hat sie ihre Entscheidung nach Anhörung mit den Mitgliedern des Abwicklungskollegiums zu treffen. Die Abwicklungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen:

aa) die Abwicklungspläne nach Art. 16 und 17; sie hat diese zu befolgen, es sei denn, die Abwicklungsbehörden gelangen unter Berücksichtigung der Sachlage zu der Einschätzung, dass die Ziele der Abwicklung sich mit Massnahmen, die in den Abwicklungsplänen nicht vorgesehen sind, besser erreichen lassen;

bb) die Finanzstabilität der betreffenden EWR-Mitgliedstaaten.

d) Umfassen die von der Abwicklungsbehörde nach Abs. 1 und 2 vorgeschlagenen Massnahmen ein Gruppenabwicklungskonzept, so ist das Gruppenabwicklungskonzept Gegenstand einer gemeinsamen Entscheidung der Abwicklungsbehörde und der für die Tochterunternehmen, die von dem Gruppenabwicklungskonzept erfasst sind, zuständigen Abwicklungsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten.

2) Sofern die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist, gilt Folgendes:

a) Ist eine Abwicklungsbehörde mit dem Gruppenabwicklungskonzept, das von der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde vorgeschlagen wurde, nicht einverstanden oder weicht sie davon ab, oder ist sie der Auffassung, dass sie aus Gründen der Finanzstabilität davon unabhängig andere Abwicklungsmassnahmen oder Massnahmen als die in dem Konzept vorgeschlagenen in Bezug auf ein Institut oder ein in Art. 3 Bst. b, c oder d genanntes Unternehmen ergreifen muss, so hat sie detailliert zu begründen, warum sie nicht damit einverstanden ist oder davon abweicht. Sie hat die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde und die anderen Abwicklungsbehörden, die von dem Gruppenabwicklungskonzept erfasst sind, über die Gründe zu unterrichten und ihnen mitzuteilen, welche Massnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt. Bei der Darlegung der Gründe, warum sie nicht einverstanden ist, trägt die Abwicklungsbehörde den Abwicklungsplänen nach Art. 16 und 17, den potenziellen Auswirkungen auf die Finanzstabilität der betreffenden EWR-Mitgliedstaaten sowie der potenziellen Wirkung der Massnahmen auf andere Teile der Gruppe gebührend Rechnung.

b) Hat die Abwicklungsbehörde keine Einwände gegen das Gruppenabwicklungskonzept erhoben, so kann sie mit den anderen Abwicklungsbehörden, die keine Einwände erhoben, eine gemeinsame Entscheidung über ein Gruppenabwicklungskonzept für das in Liechtenstein liegende Unternehmen der Gruppe treffen.

3) Die Abwicklungsbehörde kann, unabhängig davon, ob sie die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist, die EBA ersuchen, sie im Einklang

mit Art. 31 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 dabei zu unterstützen, zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

4) Die gemeinsame Entscheidung nach Abs. 1 Bst. d oder Abs. 2 Bst. b und die von den Abwicklungsbehörden bei Fehlen einer gemeinsamen Entscheidung nach Abs. 2 Bst. b getroffenen Entscheidungen werden als endgültig anerkannt und von den Abwicklungsbehörden in den betreffenden Mitgliedstaaten angewandt.

5) Wird ein Gruppenabwicklungskonzept nicht umgesetzt und trifft die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmassnahmen in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe, so arbeitet die Abwicklungsbehörde mit den betreffenden anderen Abwicklungsbehörden innerhalb des Abwicklungskollegiums eng zusammen, um eine koordinierte Abwicklungsstrategie für alle betroffenen Unternehmen der Gruppe zu erreichen.

6) Trifft die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmassnahmen in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe, so unterrichtet sie die Mitglieder des Abwicklungskollegiums regelmässig und umfassend über die betreffenden Massnahmen und ihre aktuellen Fortschritte.

7) Die Abwicklungsbehörde hat alle Massnahmen nach diesem Artikel unverzüglich und unter gebührender Berücksichtigung der gebotenen Dringlichkeit durchzuführen.

VI. BEZIEHUNGEN ZU DRITTSTAATEN

Art. 116

Anerkennung und Durchsetzung der Abwicklungsverfahren von Drittstaaten

1) Sofern und solange keine internationale Übereinkunft mit einem Drittstaat nach Art. 93 Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU in Kraft getreten ist oder nach dem Inkrafttreten einer internationalen Übereinkunft mit einem Drittstaat, insofern die Anerkennung und Durchsetzung der Abwicklungsverfahren nicht durch eine solche Übereinkunft geregelt wird, gelten Abs. 2 bis 5.

2) Wenn ein europäisches Abwicklungskollegium nach Art. 110 eingerichtet wurde, hat es — ausser in den in Art. 117 genannten Fällen — eine gemeinsame Entscheidung über die Anerkennung der Abwicklungsverfahren von Drittländern in Bezug auf Drittstaatsinstitute oder EWR-Mutterunternehmen zu treffen, die

a) in zwei oder mehr EWR-Mitgliedstaaten niedergelassene EWR-Tochterunternehmen oder in zwei oder mehr EWR-Mitgliedstaaten gelegene EWR-Zweigstellen unterhalten, die von zwei oder mehr EWR-Mitgliedstaaten als bedeutend erachtet werden; oder

b) über Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten verfügen, die in zwei oder mehr EWR-Mitgliedstaaten belegen sind oder dem Recht dieser Mitgliedstaaten unterliegen.

3) Sofern gemeinsam entschieden wurde, dass die Drittstaatsabwicklungsverfahren anerkannt werden, hat sich die Abwicklungsbehörde um die Durchsetzung der anerkannten Drittstaatsabwicklungsverfahren zu bemühen, soweit dies mit dem Recht Liechtensteins vereinbar ist.

4) Wenn die im europäischen Abwicklungskollegium vertretenen Abwicklungsbehörden zu keiner gemeinsamen Entscheidung gelangen oder kein europäisches Abwicklungskollegium besteht, entscheidet die Abwicklungsbehörde — ausser in den in Art. 117 genannten Fällen — selbst über die Anerkennung und Durchsetzung der Abwicklungsverfahren von Drittländern in Bezug auf Drittstaatsinstitute oder Mutterunternehmen, die

a) in Liechtenstein und mindestens einem anderen EWR-Mitgliedstaat EWR-Tochterunternehmen haben oder in Liechtenstein und mindestens einem anderen EWR-Mitgliedstaat EWR-Zweigstellen unterhalten, die von zwei oder mehr EWR-Mitgliedstaaten als bedeutend erachtet werden; oder

b) über Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten verfügen, die in Liechtenstein und mindestens einem anderen EWR-Mitgliedstaat belegen sind oder liechtensteinischem Recht und mindestens dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaats unterworfen sind.

5) Bei der Entscheidung ist den Interessen der einzelnen EWR-Mitgliedstaaten, in denen ein Drittstaatsinstitut oder Mutterunternehmen unterhalten wird, und vor allem den potenziellen Folgen der Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren für die anderen Unternehmen der Gruppe und die Finanzstabilität in den betreffenden EWR-Mitgliedstaaten angemessen Rechnung zu tragen.

6) Die Abwicklungsbehörde ist zu Folgendem berechtigt:

a) zur Ausübung der Abwicklungsbefugnisse in Bezug auf

aa) Vermögenswerte eines Drittstaatsinstituts oder Drittstaatsmutterunternehmens, die sich in Liechtenstein befinden oder liechtensteinischem Recht unterliegen;

bb) Rechte oder Verbindlichkeiten eines Drittstaatsinstituts, die der EWR-Zweigstelle in Liechtenstein obliegen oder liechtensteinischem Recht unterliegen oder die in Liechtenstein durchsetzbare Forderungen begründen;

b) zum Vollzug bzw. zur Anordnung des Vollzugs einer Übertragung von Anteilen oder Eigentumstiteln an einem in Liechtenstein niedergelassenen EWR-Tochterunternehmen;

c) zur Ausübung der Befugnisse nach den Art. 88 bis 90 in Bezug auf die Rechte der Parteien eines Vertrags mit einem in Abs. 2 genannten Unternehmen, wenn diese Befugnisse für die Durchsetzung der Drittstaatsabwicklungsverfahren erforderlich sind; und

d) zur Aufhebung der Durchsetzbarkeit vertraglicher Rechte zur Kündigung, Auflösung oder Beschleunigung von Verträgen oder Beeinträchtigung der vertraglichen Rechte von in Abs. 2 genannten Unternehmen und anderen Unternehmen der Gruppe, wenn diese Rechte sich aus einer Abwicklungsmassnahme ergeben, die in Bezug auf das Drittstaatsinstitut, das Drittstaatsmutterunternehmen solcher Unternehmen oder andere Unternehmen der Gruppe — durch die Drittstaatsabwicklungsbehörde selbst oder anderweitig nach den für Abwicklungsregelungen in dem betreffenden Land geltenden Regulierungs- und Aufsichtsanforderungen — getroffen wird, vorausgesetzt, dass die wesentlichen Verpflichtungen nach dem Vertrag, einschliesslich Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen, und die Stellung von Sicherheiten weiterhin erfüllt werden.

7) Wenn die jeweilige Drittstaatsbehörde feststellt, dass ein Institut mit Sitz in dem jeweiligen Drittstaat die nach dem Recht dieses Drittstaates geltenden Bedingungen für eine Abwicklung erfüllt, kann die Abwicklungsbehörde, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist, in Bezug auf ein in Liechtenstein

niedergelassenes Mutterunternehmen Abwicklungsmassnahmen treffen. Zu diesem Zweck ist die Abwicklungsbehörde berechtigt, etwaige Abwicklungsbefugnisse in Bezug auf das Mutterunternehmen wahrzunehmen; Art. 87 ist anzuwenden.

8) Die Anerkennung und Durchsetzung der Drittstaatsabwicklungsverfahren berührt nicht die Konkursverfahren, die gegebenenfalls im Einklang mit diesem Gesetz anwendbar sind.

Art. 117

Verweigerung der Anerkennung oder Durchsetzung der Abwicklungsverfahren von Drittländern

Die Abwicklungsbehörde kann — nach Anhörung anderer Abwicklungsbehörden, wenn ein europäisches Abwicklungskollegium nach Art. 110 besteht — die Anerkennung oder Durchsetzung der Abwicklungsverfahren eines Drittstaates nach Art. 116 Abs. 2 verweigern, wenn sie der Auffassung ist,

a) dass sich das betreffende Abwicklungsverfahren des Drittstaates negativ auf die Finanzstabilität in Liechtenstein auswirken würde, oder dass sich das Verfahren negativ auf die Finanzstabilität in einem anderen EWR-Mitgliedstaat auswirken kann;

b) dass unabhängige Abwicklungsmassnahmen nach Art. 118 in Bezug auf eine EWR-Zweigstelle erforderlich sind, um eines oder mehrere der Abwicklungsziele zu erreichen;

c) dass Gläubiger, insbesondere Einleger, die in einem EWR-Mitgliedstaat ansässig sind oder auszuzahlen sind, im Rahmen des Abwicklungsverfahrens des Drittstaates nicht dieselbe Behandlung wie Drittstaatsgläubiger und Einleger mit vergleichbaren Rechten geniessen würden;

d) dass die Anerkennung oder Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens wesentliche haushaltspolitische Auswirkungen auf Liechtenstein haben würde; oder

e) dass die Auswirkungen dieser Anerkennung oder Durchsetzung im Widerspruch zum Recht Liechtensteins stehen würden.

Art. 118

Abwicklung von EWR-Zweigstellen

1) Die Abwicklungsbehörde ist befugt, in Bezug auf eine in Liechtenstein gelegene EWR-Zweigstelle tätig zu werden, wenn diese entweder keinem Drittstaatsabwicklungsverfahren unterliegt oder einem Drittstaatsabwicklungsverfahren unterliegt und einer der Umstände nach Art. 117 zutrifft. Auf die Ausübung dieser Befugnisse ist Art. 87 anzuwenden.

2) Die nach Abs. 1 erforderlichen Befugnisse können ausgeübt werden, wenn die Abwicklungsbehörde der Auffassung ist, dass eine Massnahme im öffentlichen Interesse erforderlich ist und wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die in Liechtenstein gelegene EWR-Zweigstelle erfüllt nicht mehr oder erfüllt wahrscheinlich nicht die Voraussetzungen für ihre Bewilligung und die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit in Liechtenstein, und es besteht keine Aussicht, dass eine Massnahme der Privatwirtschaft, der FMA oder des jeweiligen Drittstaates dafür sorgt, dass innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens die Anforderungen wieder erfüllt werden oder ein Ausfall der Zweigstelle verhindert wird.

b) Das Drittstaatsinstitut ist nach Auffassung der Abwicklungsbehörde nicht in der Lage, nicht Willens oder wahrscheinlich nicht in der Lage, seinen Ver-

pflichtungen gegenüber Gläubigern im EWR oder den von der EWR-Zweigstelle eingegangenen oder verbuchten finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, und die Abwicklungsbehörde geht davon aus, dass innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens kein Drittstaatsabwicklungs- oder Drittstaatsinsolvenzverfahren in Bezug auf das betreffende Drittstaatsinstitut eingeleitet wurde oder wird.

c) Die zuständige Drittstaatsbehörde hat ein Drittstaatsabwicklungsverfahren in Bezug auf das Drittstaatsinstitut eingeleitet oder hat die Abwicklungsbehörde von ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt, ein solches Verfahren einzuleiten.

3) Trifft die Abwicklungsbehörde eine unabhängige Massnahme in Bezug auf eine EWR-Zweigstelle, so hat sie dabei den Abwicklungszielen Rechnung zu tragen und die Massnahme im Einklang mit folgenden Grundsätzen und Anforderungen zu treffen, soweit diese einschlägig sind:

a) den in Art. 42 festgelegten Grundsätzen;

b) den Anforderungen hinsichtlich der Anwendung der im Abschnitt Bewertung nach den Art. 45 bis 48 vorgesehenen Abwicklungsinstrumente.

Art. 119

Zusammenarbeit mit Drittstaatsbehörden

1) Die Abs. 2 und 3 gelten für die Zusammenarbeit mit einem Drittstaat, sofern und solange keine internationale Übereinkunft nach Art. 93 Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU mit dem betreffenden Drittland in Kraft getreten ist. Sie gelten ferner nach dem Inkrafttreten einer internationalen Übereinkunft nach Art. 93 Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU mit dem betreffenden Drittstaat, sofern der Gegenstand des Abs. 3 nicht durch eine solche Übereinkunft geregelt wird.

2) Die FMA und die Abwicklungsbehörde können rechtlich nicht bindende, mit einer nach Art. 97 der Richtlinie 2014/59/EU abgeschlossenen EBA-Rahmenvereinbarung in Einklang stehende Kooperationsvereinbarungen mit den in Art. 97 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Drittstaatsbehörden abschliessen.

3) Die Kooperationsvereinbarungen können Bestimmungen zu folgenden Aspekten enthalten:

a) zu dem für die Ausarbeitung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen erforderlichen Informationsaustausch;

b) zu Anhörungen und Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Abwicklungsplänen, einschliesslich der Grundsätze für die Ausübung der Befugnisse nach den Art. 116 und 118 und vergleichbaren Befugnissen nach dem Recht der jeweiligen Drittländer;

c) zum Informationsaustausch, der erforderlich ist für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse und vergleichbarer Befugnisse nach dem Recht der jeweiligen Drittländer;

d) zur frühzeitigen Warnung oder Anhörung der Parteien der Kooperationsvereinbarung, bevor wesentliche Massnahmen nach diesem Gesetz oder nach dem Recht des jeweiligen Drittstaates ergriffen werden, die das Institut oder die Gruppe betreffen, die Gegenstand der Vereinbarung ist;

e) zur Koordinierung der öffentlichen Kommunikation im Fall gemeinsamer Abwicklungsmassnahmen;

f) zu Verfahren und Modalitäten für Informationsaustausch und Zusammenarbeit nach den Bst. a bis e, unter anderem — wenn angezeigt — durch Einsetzung und Tätigwerden von Krisenmanagementgruppen.

4) Die FMA und die Abwicklungsbehörde haben die EBA über etwaige Kooperationsvereinbarungen, die sie nach Abs. 2 und 3 geschlossen haben, zu informieren.

Art. 120

Austausch von vertraulichen Informationen

1) Die FMA, die Abwicklungsbehörde und die Regierung dürfen vertrauliche Informationen, einschliesslich Sanierungspläne, nur dann mit den jeweiligen Drittstaatsbehörden austauschen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Für die betreffenden Drittstaatsbehörden gelten Anforderungen und Standards in Bezug auf die Wahrung der Geheimhaltungspflicht, die nach Einschätzung aller betroffenen Behörden den Anforderungen des Art. 84 der Richtlinie 2014/59/EU mindestens gleichwertig sind.

b) Betrifft die Weitergabe von Informationen personenbezogene Daten, so ist für die Behandlung und Übertragung der personenbezogenen Daten an Drittstaatsbehörden das nationale Datenschutzrecht anwendbar.

c) Die Informationen sind für die jeweiligen Drittstaatsbehörden erforderlich, um die ihnen nach nationalem Recht obliegenden Abwicklungsaufgaben, die den in diesem Gesetz vorgesehenen Funktionen vergleichbar sind, auszuüben, und sie werden — vorbehaltlich des Abs. 1 Bst. a — für keine anderen Zwecke verwendet.

2) Aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat stammende vertrauliche Informationen dürfen die FMA, die Abwicklungsbehörde oder der Regierung nur dann den jeweiligen Drittstaatsbehörden offenlegen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die zuständige Behörde des EWR-Mitgliedstaats, aus dem die Information stammt, (Ursprungsbehörde) stimmt der Offenlegung zu.

b) Die Information wird nur für die von der Ursprungsbehörde genehmigten Zwecke offengelegt.

3) Für die Zwecke der Abs. 1 und 2 ist eine Information dann als vertraulich zu betrachten, wenn sie Geheimhaltungspflichten nach dem nationalen Datenschutzrecht unterliegt.

VII. ABWICKLUNGSFINANZIERUNGSMECHANISMUS

Art. 121

Allgemeines

1) Die effektive Anwendung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse wird durch die Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen im Sinne des Gesetzes über die Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen sichergestellt .

2) Die Abwicklungsbehörde kann die Inanspruchnahme des Finanzierungsmechanismus auslösen. Der Finanzierungsmechanismus ist nur nach Massgabe der in den Art. 37 bis 42 genannten Abwicklungsziele und -grundsätze anzuwenden.

3) Der Finanzierungsmechanismus hat über eine angemessene Mittelausstattung zu verfügen.

4) Für die Zwecke einer angemessenen Mittelausstattung hat die Abwicklungsbehörde insbesondere über folgende Befugnisse zu verfügen:

a) die Befugnis, im Voraus Beiträge nach Art. 124 zu erheben, um die Zielausstattung nach Art. 123 zu erreichen;

b) die Befugnis, nachträglich ausserordentliche Beiträge nach Art. 125 zu erheben, wenn die unter Bst. a genannten Beiträge nicht ausreichen, und

c) die Befugnis, Kreditvereinbarungen zu schliessen und andere Formen der Unterstützung nach Art. 126 zu vereinbaren.

5) Die Abwicklungsbehörde hat sämtliche Beiträge jährlich vorzuschreiben. Die Vorschreibung ist ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

6) Die Beiträge sind jährlich nach Vorschreibung der Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen zu überweisen; davon ist die Abwicklungsbehörde zu benachrichtigen. Die Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen hat die eingelangten Beiträge bei der Liechtensteinischen Landesbank AG zu erlegen. Die Geldbeträge dürfen zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen vermischt werden; sie müssen auf einem gesonderten Treuhand-Konto erlegt werden und sind in einer Weise identifizierbar zu halten, dass sie zu jeder Zeit dem einzelnen Erleger im Hinblick auf dessen jeweiligen Anteil betragsmässig zuordenbar sind. Die Liechtensteinische Landesbank AG hat die Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen und die Abwicklungsbehörde über jeden Erlag zu informieren. Die Abwicklungsbehörde kann im Falle der Exekution Widerspruch erheben (§ 20 Exekutionsordnung), wenn sich eine Exekution auf die erlegten Beträge bezieht. Unter denselben Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde im Fall eines Konkurses über das Vermögen des Erlagsempfängers das Recht auf Aussonderung (§ 41 Konkursordnung).

7) Die Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen hat der Regierung jährlich oder auf dessen Ersuchen Informationen über die eingehobenen Beiträge und den Stand der Mittelausstattung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu übermitteln; dieses hat die EFTA-Überwachungsbehörde hierüber zu informieren.

8) Die Regierung regelt das Nähere zur Anlage, zur Verwaltung und zur Trägerschaft des Finanzierungsmechanismus mittels Verordnung.

Art. 122

Nutzung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus

1) Die Abwicklungsbehörde darf den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus nur in dem für die wirksame Anwendung der Abwicklungsinstrumente erforderlichen Umfang für folgende Zwecke nutzen:

a) für die Besicherung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts, seiner Tochterunternehmen, eines Brückeninstituts oder einer Abbaugesellschaft;

b) für die Gewährung von Darlehen an das in Abwicklung befindliche Institut, seine Tochterunternehmen, ein Brückeninstitut oder eine Abbaugesellschaft;

c) für den Erwerb von Vermögenswerten des in Abwicklung befindlichen Instituts;

d) für die Bereitstellung von Kapital für ein Brückeninstitut oder eine Abbaugesellschaft;

e) für Entschädigungszahlungen an Anteilseigner oder Gläubiger nach Art. 94;

f) für Beitragsleistungen an das in Abwicklung befindliche Institut anstelle der Herabschreibung oder Umwandlung der Verbindlichkeiten bestimmter Gläubiger, wenn das Bail-in-Instrument angewandt wird und die Abwicklungsbehörde entscheidet, bestimmte Gläubiger vom Anwendungsbereich des Bail-in nach Art. 57 Abs. 1 bis 8 auszuschliessen;

g) für die Kreditvergabe an andere Finanzierungsmechanismen im EWR auf freiwilliger Basis nach Art. 127;

h) für eine beliebige Kombination der in den Bst. a bis g genannten Massnahmen.

2) Der Finanzierungsmechanismus kann im Kontext des Instruments der Unternehmensveräusserung auch für die in Abs. 1 genannten Massnahmen in Bezug auf den Erwerber angewandt werden.

3) Der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus darf nicht direkt angewendet werden, um die Verluste eines Instituts oder eines Unternehmens im Sinne des Art. 3 Bst. b, c oder d auszugleichen oder um ein solches Institut oder Unternehmen zu rekapitalisieren. Falls die Anwendung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zum Zweck des Abs. 1 indirekt dazu führt, dass Teile der Verluste eines Instituts oder eines Unternehmens im Sinne des Art. 3 Bst. b, c oder d auf den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus abgewälzt werden, gelten die Grundsätze für die Inanspruchnahme des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus nach Art. 57.

Art. 123

Zielausstattung

1) Die Institute haben in dem Ausmass Beiträge zu leisten und die Abwicklungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen des Finanzierungs-

mechanismus verfügbaren Mittel bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1% der gedeckten Einlagen aller in Liechtenstein zugelassenen Institute entsprechen.

2) In der in Abs. 1 genannten Aufbauphase hat die Abwicklungsbehörde die nach Art. 124 einzuhebenden Beiträge zum Finanzierungsmechanismus zeitlich so gleichmässig wie möglich, aber unter entsprechender Berücksichtigung der Konjunkturphase und etwaiger Auswirkungen prozyklischer Beiträge auf die Finanzlage der beitragenden Institute zu staffeln, bis die Zielausstattung erreicht ist.

3) Die Aufbauphase kann um höchstens vier Jahre verlängert werden, wenn der Finanzierungsmechanismus insgesamt Auszahlungen von mehr als 0,5% der nach der Richtlinie 2014/49/EU gedeckten Einlagen aller in Liechtenstein zugelassenen Institute vorgenommen hat.

4) Liegt nach der in Abs. 1 genannten Aufbauphase der Betrag der verfügbaren Mittel unter der Zielausstattung, so hat die Abwicklungsbehörde im Einklang mit Art. 124 erneut reguläre Beiträge einzuheben, bis die Zielausstattung erreicht ist. Nachdem die Zielausstattung erstmals erreicht wurde und daraufhin die verfügbaren Finanzmittel auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung reduziert wurden, sind diese Beiträge in einer Höhe festzulegen, die es ermöglicht, die Zielausstattung binnen sechs Jahren zu erreichen. Soweit der Betrag der verfügbaren Mittel nach der Aufbauphase oder später die Zielausstattung übersteigt, hat die Abwicklungsbehörde auf Antrag den die Zielausstattung übersteigenden Betrag zurückzuzahlen.

5) Der reguläre Beitrag ist unter Berücksichtigung der Konjunkturphase und der Auswirkungen festzulegen, die prozyklische Beiträge im Zusammenhang mit der Festlegung von Jahresbeiträgen im Rahmen des Abs. 4 haben können.

6) Der von der Abwicklungsbehörde festgesetzte Beitrag wird gleichzeitig mit der erstmaligen Ermittlung und Festsetzung der Zielsumme des Finanzierungsmechanismus überprüft. Die Festsetzung der Beiträge nach Erreichen der in Abs. 1 festgesetzten Zielsumme basiert auf der alle 5 Jahre stattfindenden Prüfung, die erstmals im Jahr 2027 beginnt.

Art. 124

Im Voraus erhobene Beiträge

1) Um die in Art. 123 genannte Zielausstattung zu erreichen, hat die Abwicklungsbehörde die Beiträge mindestens jährlich den in Liechtenstein zugelassenen Instituten sowie EWR-Zweigstellen vorzuschreiben und einzuheben.

2) Die Beiträge sind von den einzelnen Instituten anteilig zur Höhe ihrer Verbindlichkeiten (ohne Eigenmittel) minus gedeckte Einlagen im Verhältnis zu den aggregierten Verbindlichkeiten (ohne Eigenmittel) minus gedeckte Einlagen aller in Liechtenstein zugelassenen Institute einzuheben. Diese Beiträge werden entsprechend dem Risikoprofil der Institute angepasst, wobei die in Abs. 6 festgelegten Kriterien zugrunde zu legen sind.

3) Die verfügbaren Finanzmittel, die mit Blick auf die Erreichung der Zielausstattung nach Art. 123 zu berücksichtigen sind, können unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen umfassen, die in vollem Umfang durch Sicherheiten mit niedrigem Risiko abgesichert sind, welche nicht durch Rechte Dritter belastet, frei verfügbar und ausschliesslich der Verwendung durch die Abwicklungsbehörde für die in Art. 122 Abs. 1 genannten Zwecke vorbehalten sind. Der Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen darf 30 % des Gesamtbetrags der nach dieser Bestimmung eingehobenen Beiträge nicht übersteigen.

4) Die nach dieser Bestimmung eingehobenen Beiträge werden ausschliesslich für die in Art. 122 Abs. 1 genannten Zwecke verwendet.

5) Vorbehaltlich der Art. 49, 50, 52, 53 und 54 können die von dem in Abwicklung befindlichen Institut oder dem Brückeninstitut erhaltenen Beträge, Zinsen und sonstigen Erträge aus Anlagen und etwaigen weiteren Einnahmen dem Finanzierungsmechanismus zugeführt werden.

6) Die Bemessung der Beiträge hat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

a) Risikoexponiertheit des Instituts, einschliesslich Umfang seiner Handelstätigkeiten, seiner ausserbilanziellen Positionen und seines Fremdfinanzierungsanteils;

b) Stabilität und Diversifizierung der Finanzierungsquellen des Unternehmens sowie unbelastete hochliquide Vermögensgegenstände;

c) Finanzlage des Instituts;

d) Wahrscheinlichkeit einer Abwicklung des Instituts;

e) Umfang der vom betreffenden Institut in der Vergangenheit empfangenen ausserordentlichen öffentlichen finanziellen Unterstützung;

f) Komplexität der Struktur des Instituts und seine Abwicklungsfähigkeit;

g) Bedeutung des Instituts für die Stabilität des Finanzsystems oder der Wirtschaft eines oder mehrerer EWR-Mitgliedstaaten oder des EWR;

h) die Tatsache, dass das Institut Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems ist.

Art. 125

Ausserordentliche nachträglich erhobene Beiträge

1) Reichen die verfügbaren Finanzmittel nicht aus, um Verluste, Kosten und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Finanzierungsmechanismus zu decken, so hat die Abwicklungsbehörde von den in Liechtenstein zugelassenen Instituten ausserordentliche nachträglich erhobene Beiträge einzuheben, um die zusätzlichen Aufwendungen zu decken. Die Berechnung der Höhe der auf die einzelnen Institute entfallenden ausserordentlichen nachträglich erhobenen Beiträge hat nach den in Art. 124 Abs. 2 festgelegten Regeln zu erfolgen. Die ausserordentlichen nachträglich erhobenen Beiträge dürfen den dreifachen Jahresbetrag der nach Art. 124 festgelegten Beiträge nicht überschreiten.

2) Für die nach dieser Bestimmung erhobenen Beiträge gilt Art. 124 Abs. 4 bis 6.

3) Die Abwicklungsbehörde kann die Pflicht eines Instituts zur Zahlung der ausserordentlichen nachträglich erhobenen Beiträgen an den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus ganz oder teilweise aufschieben, wenn durch die Entrichtung dieser Beiträge die Liquidität oder die Solvenz des Instituts gefährdet würde. Ein solcher Aufschub ist für maximal sechs Monate zu gewähren, kann jedoch auf Antrag des Instituts verlängert werden. Der aufgeschobene Beitrag ist zu entrichten, sobald die Liquidität oder die Solvenz des Instituts durch die Entrichtung des Betrags nicht länger gefährdet wird.

4) Die Regierung regelt das Nähere in Bezug auf die Berechnung der Beiträge mittels Verordnung.

Art. 126

Alternative Finanzierungsmöglichkeiten

Die Abwicklungsbehörde kann Kredite aufnehmen oder andere Formen der Unterstützung durch Institute, Finanzinstitute oder sonstige Dritte in Anspruch nehmen, falls die nach Art. 124 erhobenen Beiträge nicht ausreichen, um die durch die Inanspruchnahme des Finanzierungsmechanismus entstehenden Verluste, Kosten oder sonstigen Aufwendungen zu decken, und die in Art. 125 vorgesehenen ausserordentlichen nachträglich erhobenen Beiträge nicht unmittelbar verfügbar oder ausreichend sind.

Art. 127

Kreditaufnahme unter Finanzierungsmechanismen

1) Die Abwicklungsbehörde kann bei allen anderen Finanzierungsmechanismen im EWR Kredite aufnehmen, falls

a) die nach Art. 124 erhobenen Beiträge nicht ausreichen, um die durch Inanspruchnahme des Finanzierungsmechanismus entstehenden Verluste, Kosten oder sonstigen Ausgaben zu decken;

b) die in Art. 125 vorgesehenen ausserordentlichen nachträglich erhobenen Beiträge nicht unmittelbar verfügbar sind; und

c) die in Art. 126 vorgesehenen alternativen Finanzierungsmöglichkeiten zu vertretbaren Bedingungen nicht unmittelbar verfügbar sind.

2) Die Abwicklungsbehörde ist befugt, in den in Abs. 1 genannten Fällen anderen Finanzierungsmechanismen im EWR Kredite zu gewähren.

3) Die Abwicklungsbehörde hat bei einem Antrag eines anderen Finanzierungsmechanismus im EWR nach Abs. 1 nach Anhörung der Regierung zu ent-

scheiden, ob sie dem Finanzierungsmechanismus, der den Antrag gestellt hat, einen Kredit gewährt. Die Entscheidung ist mit der gebotenen Dringlichkeit zu treffen.

4) Der Zinssatz, die Rückzahlungsfrist und andere Bedingungen für die Kreditaufnahme sind zwischen dem kreditnehmenden Finanzierungsmechanismus und den anderen Finanzierungsmechanismen, die ihre Teilnahme beschlossen haben, zu vereinbaren. Für die Kredite der einzelnen teilnehmenden Finanzierungsmechanismen gelten derselbe Zinssatz, dieselbe Rückzahlungsfrist und dieselben sonstigen Bedingungen, es sei denn, die teilnehmenden Finanzierungsmechanismen vereinbaren etwas anderes. Die Abwicklungsbehörde darf die Vereinbarung nur nach Anhörung der Regierung treffen.

5) Die Höhe des Kredits der einzelnen teilnehmenden Finanzierungsmechanismen wird anteilig zur Höhe der gedeckten Einlagen in dem EWR-Mitgliedstaat des betreffenden Abwicklungsfinanzierungsmechanismus im Verhältnis zu der aggregierten Höhe der gedeckten Einlagen in den EWR-Mitgliedstaaten der teilnehmenden Abwicklungsfinanzierungsmechanismen berechnet. Im Wege einer Vereinbarung aller teilnehmenden Finanzierungsmechanismen können andere Beitragsquoten vorgesehen werden. Die Abwicklungsbehörde darf abweichende Vereinbarungen nur nach Anhörung der Regierung treffen.

6) Der ausstehende Betrag eines Kredits für den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus eines anderen EWR-Mitgliedstaats ist als Vermögenswert des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus, der den Kredit bereitgestellt hat, zu behandeln und ist auf die Zielausstattung des betreffenden Finanzierungsmechanismus anzurechnen.

Art. 128

Gegenseitige Unterstützung der nationalen Finanzierungsmechanismen bei einer Gruppenabwicklung

1) Im Fall einer Gruppenabwicklung im Sinne der Art. 112 oder Art. 115 hat der Finanzierungsmechanismus eines in Liechtenstein zugelassenen Instituts, das Teil der Gruppe ist, zur Finanzierung der Gruppenabwicklung nach Massgabe der folgenden Absätze beizutragen.

2) Sofern die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist, hat sie für die Zwecke des Abs. 1 nach Anhörung der Abwicklungsbehörden der Institute, die Teil der Gruppe sind, erforderlichenfalls vor Ergreifen einer Abwicklungsmassnahme als Teil des Gruppenabwicklungskonzepts nach Art. 112 bis 115 einen Finanzierungsplan vorzuschlagen. Der Finanzierungsplan ist nach dem Entscheidungsfindungsverfahren nach den Art. 112 bis 115 zu vereinbaren.

3) Der Finanzierungsplan hat Folgendes zu umfassen:

a) eine Bewertung nach Art. 45 bis 48 in Bezug auf die betroffenen Unternehmen der Gruppe;

b) die Verluste, die von jedem betroffenen Unternehmen der Gruppe zum Zeitpunkt der Anwendung der Abwicklungsinstrumente auszuweisen sind;

c) für jedes betroffene Unternehmen der Gruppe die Verluste, die jede Kategorie von Anteilseignern und Gläubigern erleiden würde;

d) der Beitrag, den Einlagensicherungssysteme nach Art. 129 Abs. 1 zu leisten hätten;

e) der Gesamtbeitrag der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen sowie Zweck und Form des Beitrags;

f) die Grundlage für die Berechnung des Betrags, den jeder der nationalen Finanzierungsmechanismen des EWR-Mitgliedstaats, in dem die betroffenen Unternehmen der Gruppe ansässig sind, zur Finanzierung der Gruppenabwicklung einbringen muss, damit der Gesamtbeitrag nach Bst. e aufgebracht werden kann;

g) den Betrag, den der nationale Finanzierungsmechanismus jedes betroffenen Unternehmen der Gruppe zur Finanzierung der Gruppenabwicklung einbringen muss, und die Form dieser Beiträge;

h) den Betrag der Kredite, den die Finanzierungsmechanismen der EWR-Mitgliedstaaten, in denen die betroffenen Unternehmen der Gruppe ansässig sind, durch Institute, Finanzinstitute oder sonstige Dritte nach Art. 126 in Anspruch nehmen können;

i) einen Zeitrahmen für die Inanspruchnahme der Finanzierungsmechanismen der EWR-Mitgliedstaaten, in denen die betroffenen Unternehmen der Gruppe ansässig sind, der gegebenenfalls verlängert werden kann.

4) Die Grundlage für den in Abs. 3 Bst. f genannten Beitrag hat im Einklang mit Abs. 5 sowie den Grundsätzen des Gruppenabwicklungsplans nach Art. 15 Abs. 3 Bst. f zu stehen, es sei denn, im Finanzierungsplan wurde etwas anderes vereinbart.

5) Sofern im Finanzierungsplan nichts anderes vereinbart wurde, ist bei der Grundlage für die Berechnung des Beitrags jedes nationalen Finanzierungsmechanismus insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

a) der Anteil der risikogewichteten Vermögenswerte der Gruppe, die bei Instituten und Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c und d gehalten werden, die in dem EWR-Mitgliedstaat des betreffenden Abwicklungsfinanzierungsmechanismus ansässig sind;

b) der Anteil der Vermögenswerte der Gruppe, die bei Instituten und Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c und d gehalten werden, die in dem EWR-Mitgliedstaat des betreffenden Abwicklungsfinanzierungsmechanismus ansässig sind;

c) der Anteil der Verluste, die die Gruppenabwicklung erforderlich machen, die in den Unternehmen der Gruppe entstanden sind, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden in dem EWR-Mitgliedstaat des betreffenden Abwicklungsfinanzierungsmechanismus stehen; und

d) der Anteil der Mittel der Gruppenfinanzierungsmechanismen, die im Rahmen des Finanzierungsplans voraussichtlich so verwendet werden, dass sie unmittelbar den Unternehmen der Gruppe zugutekommen, die in dem EWR-Mitgliedstaat des betreffenden Abwicklungsfinanzierungsmechanismus ansässig sind.

5) Für die Zwecke dieser Bestimmung ist es den Gruppenfinanzierungsmechanismen unter den in Art. 126 festgelegten Voraussetzungen gestattet, bei Instituten, Finanzinstituten oder sonstigen Dritten Kredite aufzunehmen oder von ihnen sonstige Formen der Unterstützung anzunehmen.

6) Der Finanzierungsmechanismus kann für die Kredite, die von den Gruppenfinanzierungsmechanismen im Einklang mit Abs. 5 aufgenommen wurden, Garantien stellen können.

7) Erträge oder sonstige Vorteile, die sich aus der Inanspruchnahme der Gruppenfinanzierungsmechanismen ergeben, sind von der Abwicklungsbehörde allen nationalen Finanzierungsmechanismen entsprechend ihren nach Abs. 2 festgelegten Beiträgen zur Finanzierung der Abwicklung zuzuteilen.

Art. 129

Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen im Rahmen einer Abwicklung

1) Falls die Abwicklungsbehörde eine Abwicklungsmassnahme ergreift und vorausgesetzt, dass durch diese Massnahme sichergestellt ist, dass Einleger weiterhin auf ihre Einlagen zugreifen können, haftet das Einlagensicherungssystem, dem das Institut angehört, für Folgendes:

a) für den Fall, dass das Bail-in-Instrument angewendet wird, für den Betrag, um den die gedeckten Einlagen herabgeschrieben worden wären, um die Verluste des Instituts nach Art. 63 Abs. 1 Bst. a auszugleichen, wenn gedeckte Einlagen in den Anwendungsbereich des Bail-in-Instruments einbezogen worden wären und in gleichem Umfang herabgeschrieben worden wären wie bei Gläubigern mit demselben Rang nach dem nationalen Insolvenzrecht; oder

b) für den Fall, dass ein oder mehrere andere Abwicklungsinstrumente als das Bail-in-Instrument angewendet werden, für den Betrag der Verluste, den gesicherte Einleger erlitten hätten, wenn die gedeckten Einleger in dem Verhältnis Verluste erlitten hätten, in dem nach dem allgemeinen nationalen Insolvenzrecht gleichrangige Gläubiger Verluste erlitten haben.

2) Auf jeden Fall geht die Haftung des Einlagensicherungssystems nicht über den Betrag der Verluste hinaus, die es hätte erleiden müssen, wenn das Institut nach dem Konkursverfahren liquidiert worden wäre.

3) Wird das Bail-in-Instrument angewendet, so muss das Einlagensicherungssystem keinen Beitrag zu den Kosten der Rekapitalisierung des Instituts oder des Brückeninstituts nach Art. 63 Abs. 1 Bst. b leisten.

4) Wenn bei der Bewertung nach Art. 93 festgestellt wird, dass der Beitrag des Einlagensicherungssystems zu der Abwicklung grösser war als die Nettoverluste, die es im Falle einer Liquidation des Instituts nach dem Konkursverfahren erlitten hätte, hat das Einlagensicherungssystem Anspruch auf Auszahlung des Differenzbetrags durch den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus nach Art. 94. Die Einlagensicherungseinrichtungen haben der Abwicklungsbehörde die für die Berechnung nach Abs. 1 erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

5) Die Festlegung des Betrags, für den das Einlagensicherungssystem nach Abs. 1 haftet, hat den in Art. 45 Abs. 2 genannten Bedingungen zu entsprechen.

6) Der Beitrag aus dem Einlagensicherungssystem für den Zweck des Abs. 1 wird bar gezahlt.

7) Werden berechtigte Einlagen bei einem in Abwicklung befindlichen Institut an einen anderen Rechtsträger anhand des Instruments für die Unternehmensveräusserung oder des Instruments des Brückeninstituts übertragen, so haben die Einleger keinen Anspruch gegenüber dem Einlagensicherungssystem nach Art. 7 BankG in Bezug auf die Teile ihrer Einlagen bei dem in Abwicklung befindlichen Institut, die nicht übertragen werden, vorausgesetzt, dass die Höhe der übertragenen Mittel dem in Art. 6 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Gesamtdeckungsniveau entspricht oder es übersteigt.

8) Ungeachtet der Abs. 1 bis 4 wird der reguläre Beitrag zu einem Einlagensicherungssystem, wenn die verfügbaren finanziellen Mittel des Einlagensicherungssystems entsprechend eingesetzt und anschliessend auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung des Einlagensicherungssystems reduziert werden, in einer Höhe festgelegt, die es ermöglicht, die Zielausstattung binnen sechs Jahren zu erreichen.

9) Die Haftung eines Einlagensicherungssystems geht jedenfalls nicht über den Betrag hinaus, der 50 % seiner Zielausstattung nach Art. 10 der Richtlinie 2014/49/EU entspricht.

10) Die Beteiligung des Einlagensicherungssystems geht jedenfalls nicht über den Betrag der Verluste hinaus, die es hätte erleiden müssen, wenn es nach dem Konkursverfahren liquidiert worden wäre.

VIII. SANKTIONEN

Art. 130

Bussen und andere Massnahmen

1) Von der FMA ist wegen Übertretung mit Busse bis zu 5 Mio. Franken oder bis zur zweifachen Höhe des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, zu bestrafen:

a) wer entgegen Art. 6 und 9 Sanierungspläne und Gruppensanierungspläne nicht rechtzeitig erstellt, übermittelt und aktualisiert;

b) wer entgegen Art. 30 nicht mindestens einen Monat vor Gewährung einer finanziellen Gruppenunterstützung seine Absicht der FMA meldet;

c) wer entgegen Art. 14 nicht alle für die Entwicklung von Abwicklungsplänen erforderlichen Informationen bereitstellt;

d) wer es als Mitglied der Geschäftsleitung eines Instituts oder eines Unternehmens im Sinne des Art. 3 Bst. b, c oder d unter Missachtung des Art. 100 Abs. 1 versäumt, die FMA zu unterrichten, wenn das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d ausfällt oder auszufallen droht.

2) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 70 000 Franken bestraft:

a) wer in einem Sanierungsplan nach Art. 6 unrichtige Angaben macht;

b) wer es unterlässt, der FMA nach Art. 10 Abs. 4 unverzüglich die Entscheidung anzuzeigen, eine Massnahme des Sanierungsplans zu ergreifen oder von einer Massnahme des Sanierungsplans abzusehen;

c) wer es unterlässt, der FMA nach Art. 12 Abs. 7 unverzüglich eine sich wesentlich auf die Wirkungsweise des Abwicklungsplans auswirkende Änderung anzuzeigen, die eine Überarbeitung oder Aktualisierung des Abwicklungsplans erforderlich macht;

d) wer anderen als in Abs. 1 genannten Informationspflichten (Registrierungs-, Rechnungslegungs- und Berichtspflichten) oder der Pflicht zur Zahlung der Beiträge für den Finanzierungsmechanismus nicht binnen 3 Monaten nach deren Vorschreibung nachkommt;

e) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA oder der Abwicklungsbehörde trotz Ablaufs einer von der Abwicklungsbehörde gesetzten Nachfrist von mindestens 10 Tagen nicht nachkommt.

3) Die FMA kann zusätzlich zu den Bussen folgendes anordnen:

a) die öffentliche Bekanntgabe der verantwortlichen natürlichen Personen, Institute, Finanzinstitute, EWR-Mutterunternehmen oder sonstigen juristischen Personen und der Art des Verstosses;

b) dass die verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;

c) ein vorübergehendes Verbot für das verantwortliche Mitglied des Leitungsorgans oder höheren Managements des Instituts oder des Unternehmens im Sinne des Art. 3 Bst. b, c oder d oder eine andere verantwortliche natürliche Person, in Instituten oder Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d Aufgaben wahrzunehmen.

4) Die Abwicklungsbehörde verfügt über alle für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlichen Informationsbeschaffungs- und Ermittlungsbefugnisse. Sie hat mit der FMA bei der Ausübung ihrer Sanktionsbefugnisse eng zusammen zu arbeiten; beide haben ihre Tätigkeit bei grenzübergreifenden Fällen zu koordinieren.

5) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 und 2 auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 131

Bussen gegen juristische Personen

1) Von der FMA kann eine juristische Person mit Busse bis zu 10% des höchsten in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten jährlichen Gesamtnettoumsatzes bzw. Bruttoertrags oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt und den Gesamtnettoumsatz (Bruttoertrag) übersteigt, bestraft werden, wenn Personen, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,

b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder

c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehaben, gegen die in Art. 130 Abs. 1 Bst. a oder c oder Art. 130 Abs. 2 angeführten Verpflichtungen verstossen haben.

2) Juristische Personen können wegen Verstössen gegen die in Art. 130 Abs. 1 Bst. a oder c oder Art. 130 Abs. 2 angeführten Pflichten auch verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung dieser Verstösse durch eine für die juristische Person tätige Person ermöglicht hat.

3) Handelt es sich bei der juristischen Person um das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, so bezeichnet „Gesamtnettoumsatz“ den Umsatz, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens an der Spitze ausgewiesen ist.

4) Die FMA kann von der Bestrafung nach Art. 130 absehen, wenn für denselben Verstoss bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

Art. 132

Öffentliche Bekanntmachung

1) Die FMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite alle rechtskräftig verhängten Bussen nach Art. 130 und 131 unverzüglich, nachdem der betroffenen Person die Strafe mitgeteilt wurde. Eine solche Veröffentlichung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 31a dar. Die Veröffentlichung enthält:

a) Informationen zu Art und Charakter des Verstosses; und

b) den Namen bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde.

2) Die FMA macht rechtskräftig verhängte Strafen auf ihrer Internetseite in anonymisierter Form bekannt, wenn die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten:

a) unter Berücksichtigung des Schadens für die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen unverhältnismässig wäre;

b) die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden würde; oder

c) die öffentliche Bekanntmachung würde — sofern sich dieser ermitteln lässt — den beteiligten Instituten oder Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d oder natürlichen Personen einen unverhältnismässigen Schaden zufügen.

3) Liegen Gründe für eine anonyme Veröffentlichung nach Abs. 2 vor, ist aber davon auszugehen, dass diese Gründe in absehbarer Zeit nicht mehr vorliegen werden, so kann die FMA auf die anonyme Veröffentlichung verzichten und die Strafe nach Wegfall der Gründe gemäss Abs. 1 veröffentlichen.

4) Die FMA stellt sicher, dass die Veröffentlichung mindestens fünf Jahre ab Rechtskraft der Strafe auf der Internetseite abrufbar ist. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten nur aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien des Abs. 2 erfüllt werden würde.

5) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 ist von der FMA zu verfügen; dies gilt nicht für anonyme Veröffentlichungen.

6) Der von einer Bekanntmachung Betroffene kann eine Überprüfung der Rechtmässigkeit beantragen. Die FMA hat in diesem Falle die Einleitung eines solchen Verfahrens in gleicher Weise bekannt zu machen. Wird im Rahmen der Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Bekanntmachung festgestellt, so hat die FMA die Bekanntmachung richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen entweder zu widerrufen oder aus der Internetseite zu entfernen.

6) Die FMA informiert die Europäischen Aufsichtsbehörden über rechtskräftige verhängte Strafen.

Art. 133

Unterrichtung der EBA

Die FMA hat die EBA unter Einhaltung der Geheimhaltungspflicht nach Art. 103 über alle Bussen und sonstigen Massnahmen, die sie nach Art. 130 und 131 verhängt hat, sowie über den Stand der jeweiligen Rechtsmittelverfahren und deren Ergebnisse zu unterrichten.

Art. 134

Wirksame Anwendung von Sanktionen und Ausübung der Sanktionsbefugnisse durch die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden

1) Bei der Verhängung von Strafen berücksichtigen das Landgericht, die Abwicklungsbehörde und die FMA:

a) in Bezug auf den Verstoss insbesondere:

1. dessen Schwere und Dauer;
2. die erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste, soweit bezifferbar;
3. Dritten entstandene Verluste, soweit bezifferbar;

4. mögliche systemrelevante Auswirkungen;

b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen insbesondere:

1. den Grad an Verantwortung;

2. die Finanzkraft;

3. die Kooperationsbereitschaft;

4. frühere Verstösse und eine Wiederholungsgefahr.

2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 135

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt am …..in Kraft.

2) Art. 108 Abs. 1 Bst. i und Abs. 3, Art. 119 Abs. 4 und Art. 133 treten gleichzeitig mit dem EWR-Übernahmebeschluss der RL … in Kraft.

Anhang

ABSCHNITT A

Informationen, die im Sanierungsplan enthalten sein müssen

Der Sanierungsplan enthält:

1. eine zusammenfassende Darstellung der Hauptpunkte des Plans und eine zusammenfassende Darstellung der Sanierungskapazität insgesamt;
2. eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Veränderungen, die seit Vorlage des letzten Sanierungsplans bei dem Institut eingetreten sind;
3. einen Kommunikations- und Informationsplan, in dem dargelegt wird, wie die Firma mit etwaigen negativen Marktreaktionen umzugehen gedenkt;
4. ein Spektrum an Kapital- und Liquiditätsmassnahmen, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Existenzfähigkeit und der Finanzlage des Instituts erforderlich sind;
5. eine Schätzung des Zeitrahmens für die Durchführung jedes einzelnen wesentlichen Aspekts des Plans;
6. eine detaillierte Beschreibung aller etwaigen wesentlichen Hindernisse für eine effektive und rechtzeitige Durchführung des Plans, die auch eine Betrachtung der Auswirkungen auf den Rest der Gruppe, die Kunden und die Gegenparteien einschliesst;
7. eine Aufstellung der kritischen Funktionen;

8. eine detaillierte Beschreibung der Verfahren zur Bestimmung des Werts und der Marktfähigkeit der Kerngeschäftsbereiche, Operationen und Vermögenswerte des Instituts;

9. detaillierte Angaben zur Integration der Sanierungsplanung in die Unternehmensverfassung des Instituts, zu den Strategien und Verfahren für die Genehmigung des Sanierungsplans sowie zu den Personen, die in der betreffenden Organisation für die Ausarbeitung und Durchführung des Plans verantwortlich sind;

10. eine Aufstellung der Regelungen und Massnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Eigenmittel des Instituts;

11. eine Aufstellung der Regelungen und Massnahmen, die sicherstellen, dass das Institut im Notfall über einen angemessenen Zugang zu alternativen Finanzierungsquellen, einschliesslich potenzieller Liquiditätsquellen, verfügt, eine Bewertung der vorhandenen Sicherheiten und eine Bewertung der Möglichkeiten eines Liquiditätstransfers zwischen verschiedenen Unternehmen und Geschäftsbereichen der Gruppe, um sicherzustellen, dass das Institut seine Geschäftstätigkeit fortführen und seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachkommen kann;

12. eine Aufstellung der Regelungen und Massnahmen zur Reduzierung der Risiken und des Fremdfinanzierungsanteils;

13. eine Aufstellung der Regelungen und Massnahmen zur Restrukturierung der Verbindlichkeiten;

14. eine Aufstellung der Regelungen und Massnahmen zur Restrukturierung von Geschäftsbereichen;

15. eine Aufstellung der Regelungen und Massnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Zugangs zu den Finanzmarktinfrastrukturen erforderlich sind;

16. eine Aufstellung der Regelungen und Massnahmen, die zur Fortführung des Geschäftsbetriebs des Instituts, einschliesslich Infrastrukturen und IT-Diensten, erforderlich sind;

17. eine Aufstellung der vorbereitenden Massnahmen zur Erleichterung der Veräusserung von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen innerhalb eines für die Wiederherstellung der finanziellen Solidität angemessenen Zeitrahmens;

18. eine Aufstellung sonstiger Managementmassnahmen oder -strategien zur Wiederherstellung der finanziellen Solidität und der voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen dieser Massnahmen und Strategien;

19. eine Aufstellung der vorbereitenden Massnahmen, die das Institut getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt, um die Durchführung des Sanierungsplans zu erleichtern, einschliesslich der für eine rechtzeitige Rekapitalisierung des Instituts erforderlichen Massnahmen;

20. eine Reihe von Indikatoren, mit deren Hilfe festgestellt wird, wann die im Plan genannten geeigneten Massnahmen getroffen werden können.

ABSCHNITT B

Informationen, die die Abwicklungsbehörden für die Erstellung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen bei den Instituten anfordern können

Für die Erstellung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen können die Abwicklungsbehörden bei den Instituten zumindest Folgendes anfordern:

1. eine detaillierte Beschreibung der Organisationsstruktur des Instituts einschliesslich einer Aufstellung sämtlicher juristischer Personen;

2. Angaben zu den direkten Eigentümern jeder juristischen Person und zum jeweiligen Prozentsatz der Stimmrechte und der stimmrechtslosen Anteile;

3. Angaben zu Standort, Gründungsstaat und Bewilligung jeder juristischen Person sowie zur Besetzung der Schlüsselpositionen;

4. Zuordnung der kritischen Operationen und der Kerngeschäftsbereiche des Instituts, einschliesslich wesentlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit diesen Operationen und Geschäftsbereichen, zu den jeweiligen juristischen Personen;

5. Detaillierte Angaben zur Zusammensetzung der Verbindlichkeiten des Instituts und sämtlicher seiner juristischen Personen, wobei mindestens eine Aufschlüsselung nach Art und Höhe von kurzfristigen und langfristigen Schulden, besicherten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten vorzunehmen ist;

6. Einzelheiten zu den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts;

7. eine Aufstellung der Verfahren, die erforderlich sind, um festzustellen, wem das Institut Sicherheiten verpfändet hat, in wessen Besitz sich die verpfändeten Sicherheiten befinden und in welchem Rechtsgebiet die Sicherheiten belegen sind;

8. eine Beschreibung der ausserbilanziellen Positionen des Instituts und seiner juristischen Personen, einschliesslich Zuordnung zu den kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen;

9. Angaben zu den wesentlichen Absicherungsgeschäften des Instituts, einschliesslich Zuordnung zur jeweiligen juristischen Person;

10. Angaben zu den wichtigsten bzw. kritischsten Gegenparteien des Instituts und Analyse der Auswirkungen eines Ausfalls wichtiger Gegenparteien auf die Finanzlage des Instituts;

11. Angaben zu allen Systemen, über die das Institut ein zahlen- oder wertmässig wesentliches Geschäftsvolumen abwickelt, einschliesslich Zuordnung zu den jeweiligen juristischen Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts;

12. Angaben zu allen Zahlungs-, Clearing- oder Settlement-Systemen, bei denen das Institut direkt oder indirekt Mitglied ist, einschliesslich Zuordnung zu den jeweiligen juristischen Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts;

13. eine detaillierte Aufstellung und Beschreibung der wichtigsten vom betreffenden Institut — unter anderem für das Risikomanagement und für die Berichterstattung in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzen und Regulierung — genutzten Management-Informationssysteme, einschliesslich Zuordnung zu den jeweiligen juristischen Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts;

14. Angaben zu den Eigentümern der in Nr. 13 genannten Systeme, zu entsprechenden Dienstgütevereinbarungen und zu Software, Systemen oder Lizenzen, einschliesslich Zuordnung zu den jeweiligen juristischen Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts;

15. eine Aufstellung und Zuordnung der verschiedenen juristischen Personen und ihrer Verbindungen und Abhängigkeiten untereinander, z. B.:

    - gemeinsame oder gemeinsam eingesetzte Mitarbeiter, Einrichtungen und Systeme;

    - Kapital-, Finanzierungs- oder Liquiditätsregelungen;

- bestehende oder eventuelle Kreditrisiken;
- wechselseitige Bürgschaftsvereinbarungen, Überkreuzbesicherungsvereinbarungen, Cross-Default-Klauseln und

  Cross-Affiliate-Saldierungsvereinbarungen;
- Risikotransfers und Vereinbarungen über Back-to-back-Transaktionen; Dienstgütevereinbarungen;

16. Angabe der für jede juristische Person zuständigen Behörde und der Abwicklungsbehörde;
17. Angabe des Geschäftsleitungsmitglieds, das für die Bereitstellung der zur Ausarbeitung des Abwicklungsplan des Instituts erforderlichen Informationen verantwortlich ist, sowie — falls es sich nicht um dieselbe Person handelt — der für die verschiedenen juristischen Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereiche verantwortlichen leitenden Mitarbeiter;
18. eine Darstellung der innerhalb des Instituts geltenden Regelungen, mit denen sichergestellt wird, dass die Abwicklungsbehörde im Fall einer Abwicklung über alle von ihr verlangten und für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse erforderlichen Informationen verfügt;
19. alle von den Instituten und ihren juristischen Personen mit Dritten geschlossenen Vereinbarungen, deren Kündigung ausgelöst werden könnte, wenn die Behörden die Anwendung eines Abwicklungsinstruments beschliessen, und Angaben dazu, ob die Anwendung des Abwicklungsinstruments infolge einer Kündigung beeinträchtigt werden könnte;
20. eine Beschreibung potenzieller Liquiditätsquellen zur Unterstützung der Abwicklung;
21. Angaben zur Belastung von Vermögenswerten, zu flüssigen Mitteln, ausserbilanziellen Tätigkeiten, Absicherungsstrategien und Buchungspraktiken.

ABSCHNITT C

Aspekte, die die Abwicklungsbehörde bei der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts mit einzubeziehen hat

Bei der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts oder einer Gruppe berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die nachstehend genannten Sachverhalte. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit einer Gruppe wird bei der Bezugnahme auf ein Institut davon ausgegangen, dass diese sich auf jedes Institut oder jede Einheit im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Bst. c oder d innerhalb der Gruppe bezieht:

1. inwieweit das Institut in der Lage ist, Kerngeschäftsbereiche und kritische Operationen juristischen Personen zuzuordnen;
2. inwieweit Rechts- und Unternehmensstrukturen auf Kerngeschäftsbereiche und kritische Operationen abgestimmt sind;
3. inwieweit Regelungen bestehen, mit denen sichergestellt wird, dass Personal, Infrastrukturen, Finanzierung, Liquidität und Kapital im erforderlichen Mass vorhanden sind, um die Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen zu stützen und aufrechtzuerhalten;
4. inwieweit die vom Institut geschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen im Fall einer Abwicklung des Instituts in vollem Umfang durchsetzbar sind;
5. inwieweit die Unternehmensverfassung des Instituts angemessen ist, um die internen Strategien des Instituts in Bezug auf getroffene Dienstgütevereinbarungen umzusetzen und deren Einhaltung sicherzustellen;
6. inwieweit das Institut für den Fall einer Ausgliederung kritischer Funktionen oder Kerngeschäftsbereiche über ein Verfahren für die Übertragung

der im Rahmen von Dienstgütevereinbarungen erbrachten Dienste auf Dritte verfügt;

7. inwieweit Notfallpläne und -massnahmen bestehen, die einen dauerhaften Zugang zu Zahlungs- und Abrechnungssystemen sicherstellen;

8. ob die Management-Informationssysteme ausreichend sind, um sicherzustellen, dass die Abwicklungsbehörden in der Lage sind, korrekte und vollständige Informationen über die Kerngeschäftsbereiche und die kritischen Operationen zu erheben, sodass eine rasche Entscheidungsfindung erleichtert wird;

9. ob die Management-Informationssysteme in der Lage sind, jederzeit — auch unter sich rasch verändernden Bedingungen — die für eine effektive Abwicklung des Instituts wesentlichen Informationen bereitzustellen;

10. inwieweit das Institut seine Management-Informationssysteme einem Stresstest auf der Grundlage von durch die Abwicklungsbehörde vorgegebenen Szenarien unterzogen hat;

11. inwieweit das Institut die Kontinuität seiner Management-Informationssysteme sicherstellen kann, und zwar sowohl für das betroffene Institut als auch — im Fall einer Trennung der kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereiche von den übrigen Operationen und Geschäftsbereichen — für das neue Institut;

12. inwieweit das Institut angemessene Verfahren implementiert hat, um sicherzustellen, dass die Abwicklungsbehörden die für die Identifizierung der Einleger und der von den Einlagensicherungssystemen gedeckten Beträge erforderlichen Informationen erhalten;

13. falls gruppeninterne Garantievereinbarungen bestehen: inwieweit diese Garantien zu Marktkonditionen gewährt werden und inwieweit die Risikomanagementsysteme in Bezug auf diese Garantien robust sind;

14. falls die Gruppe an Back-to-back-Transaktionen beteiligt ist: inwieweit diese Transaktionen zu Marktkonditionen durchgeführt werden und inwieweit die Risikomanagementsysteme in Bezug auf diese Transaktionen solide sind;

15. inwieweit sich durch gruppeninterne Garantien oder Back-to-back-Transaktionen die Ansteckungsgefahr innerhalb der Gruppe erhöht;

16. inwieweit die Rechtsstruktur der Gruppe durch die Zahl der juristischen Personen, die Komplexität der Gruppenstruktur oder die Schwierigkeit, Geschäftsbereiche auf Unternehmenseinheiten auszurichten, ein Hindernis für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente darstellt;

17. wie hoch und welcher Art die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts sind;

18. falls sich die Bewertung auf eine gemischte Holdinggesellschaft bezieht: inwieweit sich die Abwicklung von Unternehmen der Gruppe, bei denen es sich um Banken, Wertpapierfirmen oder andere Finanzinstitute handelt, negativ auf die nicht im Finanzsektor operierenden Teile der Gruppe auswirken könnte;

19. ob Dienstgütevereinbarungen bestehen und wie solide diese sind;

20. ob Drittstaatsbehörden über die zur Unterstützung von Abwicklungsmassnahmen von Abwicklungsbehörden aus der Europäischen Union erforderlichen Abwicklungsinstrumente verfügen und welche Möglichkeiten für koordinierte Massnahmen zwischen Unions- und Drittstaatsbehörden bestehen;

21. ob die Abwicklungsinstrumente angesichts ihrer Verfügbarkeit und der Struktur des Instituts den Abwicklungszielen entsprechend eingesetzt werden können;

22. inwieweit die Gruppenstruktur es der Abwicklungsbehörde ermöglicht, die gesamte Gruppe oder eine oder mehrere Einheiten der Gruppe ohne erhebliche direkte oder indirekte Beeinträchtigung des Finanzsystems, des Marktvertrauens oder der Wirtschaft mit dem Ziel abzuwickeln, den Wert der Gruppe insgesamt zu maximieren;

23. mit welchen Regelungen und Mitteln die Abwicklung bei Gruppen erleichtert werden könnte, deren Tochtergesellschaften in verschiedenen Rechtsgebieten niedergelassen sind;

24. wie glaubhaft ein den Abwicklungszielen entsprechender Einsatz der Abwicklungsinstrumente angesichts der möglichen Auswirkungen auf Gläubiger, Gegenparteien, Kunden und Mitarbeiter und möglicher Massnahmen von Drittstaatsbehörden ist;

25. inwieweit die Auswirkungen, die die Abwicklung des Instituts auf das Finanzsystem und das Vertrauen der Finanzmärkte hat, angemessen bewertet werden können;

26. inwieweit die Abwicklung des Instituts eine erhebliche unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung des Finanzsystems, des Marktvertrauens oder der Wirtschaft nach sich ziehen könnte;

27. inwieweit die Ansteckung anderer Institute oder der Finanzmärkte durch Einsatz der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse eingedämmt werden könnte;

28. inwieweit sich die Abwicklung des Instituts erheblich auf den Betrieb von Zahlungs- und Abrechnungssystemen auswirken könnte.

5.2 Gesetz über die Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen (AFfMG)

Gesetz

vom …

über die Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen (AFfMG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen „Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen“ (nachfolgend Anstalt) wird eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit auf unbestimmte Dauer errichtet. Der Sitz der Anstalt wird in den Statuten festgelegt.

Art. 2

Bezeichnungen und anwendbares Recht

1) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen finden auf die Anstalt keine Anwendung.

Art. 3

Zweck

Zweck der Anstalt ist die Verwaltung der Mittel aus der Abwicklungsfinanzierung nach Art. 121, 124 und 125 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG).

Art. 4

Geheimhaltung

1) Die Organe der Anstalt haben über Kenntnisse, welche sie in Ausübung ihrer Tätigkeit in der Anstalt erlangt haben und deren Geheimhaltung im Interesse der Anstalt oder des Landes oder im überwiegenden privaten Interesse liegt, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Organfunktion.

2) Organe der Anstalt gelten in Bezug auf die Geheimhaltungspflicht als Beamte im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Ziff. 4 des Strafgesetzbuches.

Art. 5

Informationspflichten

Die Anstalt und die Abwicklungsbehörde haben sich gegenseitig über alle wichtigen Entwicklungen unverzüglich zu informieren und Unterlagen auszutauschen. Dazu gehören insbesondere:

a) Zusammensetzung der operativen Führungsebene der Anstalt;

b) ausserordentliche Vorkommnisse;

c) Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

II. Vermögen , Infrastruktur und Steuerbefreiung

Art. 6
Vermögen

1) Die Anstalt hält die in Art. 124 und 125 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes festgelegten Mittel.

2) Das Vermögen muss von der Anstalt in einer Weise gehalten werden, sodass eine unverzügliche Auszahlung möglich ist.

3) Die Anstalt hält ein Konto bei der Liechtensteinischen Landesbank Aktiengesellschaft, auf welchem die Mittel nach Abs. 1 verbucht werden.

Art. 7
Ein- und Auszahlungen

Die Ein- und Auszahlungen erfolgen aufgrund entsprechender Verfügungen der Abwicklungsbehörde.

Art. 8
Infrastruktur und Kosten

1) Das Land stellt der Anstalt die für die Besorgung ihrer Aufgaben notwendige Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung.

2) Alle Kosten im Zusammenhang mit der Kontoführung und der Vermögensanlage sind durch das Vermögen selbst zu tragen. Zusätzlich anfallende Administrativkosten der Anstalt werden durch das Land Liechtenstein getragen.

Art. 9

Steuerbefreiung

Die Anstalt unterliegt nicht der Kapital- und Ertragssteuer.

III. Organisation

A. Allgemeines

Art. 10

Organe

1) Organe der Anstalt sind:

a) der Verwaltungsrat;

b) die Revisionsstelle.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Bestellung, die Pflichten und die Befugnisse der Organe in den Statuten festgelegt.

B. Verwaltungsrat

Art. 11

Zusammensetzung, Anforderungen und Entschädigung

1) Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern.

2) Im Verwaltungsrat sind vertreten:

a) der Amtsleiter der Landeskasse (Präsident);

b) der Stabsstellenleiter der Stabsstelle Finanzen;

c) zwei Vertreter der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

3) Die Vertreter nach Abs. 2 Bst. c dürfen weder dem Bereich Bankenaufsicht der FMA noch der nach Art. 4 SAG bei der FMA angesiedelten Abwicklungsbehörde angehören; diese müssen dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsleitung angehören.

4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Anstalt üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Funktion für die Landesverwaltung bzw. die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein aus; sie erhalten hierfür keine separate Entschädigung.

Art. 12

Aufgaben

1) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

a) die Leitung der Anstalt;

b) der Erlass und die Änderung der Statuten;

c) die Finanzplanung und Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;

d) die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

2) In den Statuten können die Aufgaben des Verwaltungsrates näher umschrieben und erweitert werden.

B. Revisionsstelle

Art. 13

Wahl und Aufgaben

1) Die Regierung wählt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

3) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden, sofern die Unabhängigkeit der Revisionsstelle dadurch nicht beeinträchtigt wird.

4) In Abweichung von Abs. 1 bis 3 kann die Regierung der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzliche nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.

IV. Aufsicht

Art. 14

Regierung

1) Die Anstalt untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

2) Der Regierung obliegen:

a) die Genehmigung der Statuten;

b) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verwaltungsrates;

c) die Wahl der Revisionsstelle.

3) Die Regierung nimmt Reglemente, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat, zur Kenntnis.

4) Die Regierung hat jederzeit das Recht, von der Anstalt alle massgebenden Informationen und Unterlagen, die zur Steuerung und Überwachung notwendig sind, anzufordern.

5) Die Regierung kann zur Abklärung von bestimmten Sachverhalten im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion unabhängige Dritte oder eine Revisionsstelle, für deren Bestellung sie zuständig ist, mit Spezialprüfungen bei öffentlichen Unternehmen beauftragen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) in Kraft.

5.3 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 5

5) Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Bankgeschäften ist der Differenzeinwand nach § 1271 ABGB unzulässig, wenn zumindest eine Vertragspartei zur gewerblichen Durchführung von Bankgeschäften und Wertpapierdienstleistungen nach dem BankG bewilligt wurde oder über eine Bewilligung nach einem vergleichbaren ausländischem Gesetz verfügt. Unzulässig ist der Differenzeinwand nach § 1271 ABGB ferner bei Rechtsstreitigkeiten aus Geschäften oder Finanzinstrumente nach Anhang 2 Abschnitt C Ziff. 4 bis 10, die an einem in

oder ausländischen geregelten Markt oder einem Multilateralem Handelssystem (MTF) gehandelt werden oder die unter einem Rahmenvertrag geschlossen worden sind.

Art. 7

Einlagensicherung und Anlegerschutz

1) Banken und Wertpapierfirmen, die Gelder oder Finanzinstrumente von Kunden halten, sorgen für eine ausreichende Sicherung der Einlagen und Anlagen entsprechend der Art. 59 ff.

2) Die Einlagensicherung und der Anlegerschutz erstrecken sich auch auf Zweigstellen liechtensteinischer Banken und Wertpapierfirmen in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie in Drittstaaten.

3) Liechtensteinische Zweigstellen von Banken oder Wertpapierfirmen mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes können der liechtensteinischen Einlagensicherung bzw. dem liechtensteinischen Anlegerschutz unterstellt werden, wenn das Einlagensicherungssystem oder das Anlegerschutzsystem, welchem diese Zweigstellen angeschlossen sind, dem liechtensteinischen Sicherungssystem nicht gleichwertig sind.

4) Banken und Wertpapierfirmen im Sinne des Abs. 1 und Zweigstellen, die nach Abs. 3 der liechtensteinischen Einlagensicherung bzw. dem liechtensteinischen Anlegerschutz unterstellt wurden, dürfen Bank- oder Wertpapierdienstleistungen erst dann erbringen, wenn die Vorschriften über die Einlagensicherung und den Anlegerschutz erfüllt sind. Kommt eine Bank oder eine Wertpapierfirma ihren Verpflichtungen nicht nach, wird ihr durch die FMA die Bewilligung entzogen.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere über:

a) die Einlagen, welche von der Einlagensicherung nach Abs. 2 ausgenommen sind; und

b) die Anleger, welche von Abs. 3 ausgenommen sind.

Sachüberschrift vor Art. 54

B. Besondere Bestimmungen über das Bankenkonkursverfahren

Art. 54

Voraussetzungen und Konkurseröffnung

1) Auf das Konkursverfahren über das Vermögen von Banken und Wertpapierfirmen sind, soweit nichts anderes angeordnet wird, die Bestimmungen der Konkursordnung anzuwenden. Es ist ein reguläres Konkursverfahren im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG). Institute und Unternehmen im Sinne des Art. 2 SAG sind Banken im Sinne der Art. 54 bis 56h. Über Unternehmen, welche ohne Bewilligung der FMA als Banken oder Wertpapierfirma tätig sind, kann ebenfalls ein Bankenkonkursverfahren eröffnet werden.

2) Unbeschadet von Art. 101 Abs. 2 Bst. b SAG darf über das Vermögen eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder eines Unternehmens im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d SAG, für das festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für eine Abwicklung gegeben sind, ein Konkursverfahren nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde eröffnet werden.

3) Für die Zwecke von Abs. 2 gilt:

a) das Landgericht hat die FMA und die Abwicklungsbehörde unverzüglich über jeden Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens in Bezug auf ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d SAG zu informieren, und zwar unabhängig davon, ob sich das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d SAG in Abwicklung befindet oder eine Entscheidung nach Art. 102 Abs. 4 und 5 SAG veröffentlicht wurde;

b) über den Antrag ist erst zu entscheiden, sobald die Mitteilungen nach Bst. a erfolgt sind, und einer der beiden folgenden Fälle eingetreten ist:

   aa) die Abwicklungsbehörde hat das Landgericht darüber unterrichtet, dass sie in Bezug auf das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. b, c oder d SAG keine Abwicklungsmassnahme plant;

   bb) seit dem Datum des Eingangs der unter Bst. a genannten Mitteilungen ist ein Zeitraum von 7 Tagen verstrichen.

4) Soweit das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz nicht anzuwenden ist, ist ein Konkursverfahren nur auf Antrag oder mit Zustimmung der FMA zu eröffnen.

5) Im Konkursverfahren über das Vermögen von Banken und Wertpapierfirmen kommt der FMA Parteistellung zu.

Art. 55

Bankliquidatoren

1) Das Landgericht hat bei Eröffnung des Konkursverfahrens einen oder mehrere Bankliquidatoren zu bestellen. Auf diese sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, die Bestimmungen über den Masseverwalter anzuwenden. Als Bankliquidatoren kommen natürliche oder juristische Personen

mit dem entsprechenden Fachwissen über das Banken- und Wertpapierrecht und das Konkursrecht in Frage. Die Bankliquidatoren erstatten den Gläubigern und der FMA mindestens einmal im Jahr Bericht und unterstehen der Aufsicht des Landgerichts.

2) Die Bankliquidatoren treiben das Bankenkonkursverfahren rasch voran. Sie haben insbesondere:

a) die Konkursmasse festzustellen;

b) die Konkursaktiven zu sichern und zu verwerten;

c) die im Rahmen des Verfahrens erforderliche Geschäftsführung zu besorgen;

d) die angemeldeten Forderungen zu prüfen;

e) die Masse vor Gericht zu vertreten;

f) Anfechtungsansprüche nach Art. 70 KO geltend zu machen;

g) in Zusammenarbeit mit den Trägern der Sicherungseinrichtungen die Erhebung und die Auszahlung der nach Art. 59 Abs. 1 gedeckten Einlagen und die Auszahlung der Entschädigung für die nach Art. 59 Abs. 2 gedeckten Anlagen vorzunehmen; sowie

h) die Erlöse aus der Konkursmasse zu verteilen und dem Landgericht einen Schlussbericht vorzulegen.

3) Das Landgericht präzisiert auf Antrag oder nach Anhörung der FMA die Einzelheiten des Auftrags, insbesondere die Berichterstattung und die Kontrolle der Bankliquidatoren gegenüber dem Landgericht. Es kann festlegen, dass die Berichterstattung an die Gläubiger durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Gerichts erfolgt.

4) Das Landgericht kann auf Antrag oder nach Anhörung der FMA die Bestellung der Bankliquidatoren jederzeit aus wichtigen Gründen widerrufen.

5) Die Bankenliquidatoren sind im Handelsregister für die Dauer ihrer Tätigkeit einzutragen.

Art. 56

Kündigungssperre

1) Ungeachtet etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Kündigungsklauseln darf ein Dauerschuldverhältnis von der anderen Partei nicht gekündigt werden, weil ein Konkursverfahren eröffnet wurde, wegen eines Zahlungsverzugs, der in der Zeit vor der Eröffnung entstanden ist oder wegen der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Bank.

2) Abs. 1 ist auf Arbeits- und Kreditverträge nicht anzuwenden.

Art. 56a

Rang der Einlagen in der Konkursrangfolge

1) Folgende Forderungen werden der dritten Klasse der Konkursforderungen nach Art. 50 KO zugewiesen:

a) der Teil berechtigter Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die Deckungssumme überschreitet;

b) Einlagen, die als berechtigte Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz im EWR zurückgehen würden, die sich ausserhalb des EWR befinden.

2) Folgende Forderungen werden der zweiten Klasse der Konkursforderungen nach Art. 49 KO zugewiesen:

a) gedeckte Einlagen;

b) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Eröffnung eines Konkursverfahrens in die Rechte und Pflichten der gedeckten Einleger eintreten.

3) Die berechtigten Einlagen im Sinne von Abs.1 umfassen nur Einlagen, die auf einen Namen lauten.

4) Einlagen bei Unternehmen, welche ohne Bewilligung der FMA als Banken oder Wertpapierfirma tätig sind, werden nicht privilegiert.

5) Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen nach Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge sind unabhängig von den übrigen Einlagen des einzelnen Kunden bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 in der dritten Klasse privilegiert.

Art. 56b

Vorgängige Auszahlung privilegierter Einlagen

1) Privilegierte Einlagen nach Art. 56a können aus den verfügbaren liquiden Aktiven ausserhalb der Anmeldung und unter Ausschluss jeglicher Verrechnung vorab ausgezahlt werden.

2) Das Landgericht legt im Einzelfall den Höchstbetrag der vorab auszahlbaren Einlagen fest. Es trägt dabei der Rangordnung der übrigen Gläubiger nach Art. 47 ff. KO Rechnung.

Art. 56c

Aussonderung von Finanzinstrumenten und Unterbestand

1) Finanzinstrumente, welche im Eigentum eines Kunden stehen und welche die Bank oder Wertpapierfirma im Namen und für Rechnung eines Kunden hält oder verwahrt, fallen im Konkursverfahren über das Vermögen der Bank oder Wertpapierfirma nicht in die Konkursmasse, sondern werden unter Vorbehalt sämtlicher Ansprüche der Bank oder Wertpapierfirma gegenüber dem Kunden zu dessen Gunsten ausgesondert. Entsprechendes gilt für Finanzinstrumente, welche die Bank oder Wertpapierfirma für Rechnung eines Kunden fiduziarisch innehat.

2) Sofern die im Konkursverfahren befindliche Bank oder Wertpapierfirma selber Deponentin bei einem Dritten ist, so wird vermutet, die Depotwerte seien Bestände ihrer Depotkunden; sie werden nach Abs. 1 ausgesondert. Die Depotverpflichtungen gegenüber einem Drittverwalter sind vom Bankliquidator zu erfüllen.

3) Die ausgesonderten Finanzinstrumente sind auf eine vom Kunden bezeichnete Bank oder Wertpapierfirma zu übertragen oder in Form von Wertpapieren an den Kunden auszuliefern.

4) Genügen die ausgesonderten Finanzinstrumente nicht zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Kunden, so werden zu deren Gunsten im Umfang des Unterbestandes Finanzinstrumente derselben Gattung ausgesondert, die die Bank oder Wertpapierfirma auf eigene Rechnung hält, auch wenn sie getrennt von den Finanzinstrumenten der Kunden verwahrt werden.

5) Sind danach die Ansprüche der Kunden immer noch nicht vollständig befriedigt, so tragen die Kunden den Unterbestand im Verhältnis ihrer Guthaben an Finanzinstrumenten der betreffenden Gattung. In diesem Umfang steht den Kunden eine als angemeldet geltende Konkursforderung vierter Klasse nach Art. 51 KO gegen die Bank oder Wertpapierfirma zu.

6) Die auszusondernden Finanzinstrumente sind zum Gegenwert im Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens im Inventar vorzumerken. Das Inventar weist auf die Ansprüche der Bank oder Wertpapierfirma gegenüber dem Kunden hin, die einer Aussonderung entgegenstehen.

Art. 56d

Feststellung der Forderungen und Anmeldeverzeichnis

1) Die aus den ordnungsgemäss geführten Büchern ersichtlichen Forderungen gelten als angemeldet.

2) Der Bankliquidator prüft die angemeldeten Forderungen nach Bestand und Rang und merkt sie vor. Er kann die Gläubiger auffordern, zusätzliche Beweismittel einzureichen. Über die nicht aus den Büchern ersichtlichen Forderungen holt der Bankliquidator die Erklärung der Bank ein. Der Bankliquidator erstattet dem Landgericht über seine Prüfung Bericht und erklärt sich über die Richtigkeit und Rangordnung jeder angemeldeten Forderung.

3) Das Landgericht entscheidet, ob und in welchem Rang Forderungen anerkannt werden. Eine öffentliche Prüfungsverhandlung findet nicht statt.

4) Der Entscheid des Landgerichts ist in das Anmeldeverzeichnis aufzunehmen.

Art. 56e

Einsicht in das Anmeldeverzeichnis

1) Die Gläubiger können das Anmeldeverzeichnis während mindestens 20 Tagen beim Landgericht einsehen, sofern und soweit es zur Wahrung ihrer Gläubigerrechte erforderlich ist.

2) Das Landgericht macht öffentlich bekannt, ab welchem Zeitpunkt und in welcher Form die Einsichtnahme erfolgen kann.

3) Jedem Gläubiger, dessen Forderung nicht wie angemeldet oder wie aus den Büchern der Bank oder Wertpapierfirma ersichtlich ins Anmeldeverzeichnis aufgenommen wurde, wird schriftlich mitgeteilt, weshalb seine Forderung bestritten wurde.

Art. 56f

Prüfungsklage

1) Gläubiger, deren Forderungen festgestellt sind, können innerhalb von 20 Tagen ab der öffentlichen Auflage des Anmeldeverzeichnisses die Richtigkeit und die Rangordnung angemeldeter Forderungen beim Landgericht bestreiten. Die Forderung gilt dann als im Sinne von Art. 66 KO nicht festgestellt und der Gläubiger hat auf Anordnung des Landgerichts die Prüfungsklage nach Art. 67 Abs. 1 KO zu erheben.

2) Jeder Gläubiger, dessen Forderung bestritten wird, hat innerhalb von 14 Tagen auf Anordnung des Landgerichts bei sonstigem Ausschluss als Gläubiger ohne vorgängige Vermittlungsverhandlung gegen die Konkursmasse zu klagen. Über die Rechtmässigkeit der Forderung und der beanspruchten Rangklasse wird im ordentlichen Streitverfahren entschieden.

3) Im Übrigen gelten die Art. 67 bis 69 KO.

Art. 56g

Verwertung

1) Der Bankliquidator entscheidet über die Art und den Zeitpunkt der Verwertung und führt diese durch.

2) Vermögenswerte können ohne Aufschub verwertet werden, wenn sie:

a) schneller Wertverminderung ausgesetzt sind;

b) unverhältnismässig hohe Verwaltungskosten verursachen;

c) an einem repräsentativen Markt gehandelt werden;

d) nicht von bedeutendem Wert sind.

3) Der Bankliquidator erstellt über die verwertenden Konkursaktiven einen Verwertungsplan, der über die Art der Verwertung Auskunft gibt und teilt ihn den Gläubigern mit. Die Gläubiger können während einer vom Bankliquidator angesetzten Frist vom Landgericht über die im Verwertungsplan angeführten Verwertungshandlungen eine anfechtbare Entscheidung verlangen.

4) Verwertungshandlungen nach Abs. 2 müssen nicht in den Verwertungsplan aufgenommen werden.

5) Der Bankliquidator hat den Verwertungsplan und die beabsichtigte Veräusserung von wesentlichen Teilen des Vermögens dem Landgericht und der FMA mitzuteilen.

6) Die gerichtliche Veräusserung bestimmt sich sinngemäss nach den Art. 72 bis 73 KO.

Art. 56h

Verteilung

1) Der Bankliquidator kann Abschlagsverteilungen vorsehen. Er erstellt hierfür einen provisorischen Verteilungsentwurf und unterbreitet diesen dem Landgericht zur Genehmigung.

2) Wenn sämtliche Aktiven verwertet und alle die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse erledigt sind, erstellt der Bankliquidator den abschliessenden Verteilungsentwurf sowie die Schlussrechnung und unterbreitet diesen dem Landgericht zur Genehmigung.

3) Gegen die Entscheidung des Landgerichts über den Verteilungsentwurf kann nur von den Personen, die Erinnerungen erhoben haben, Rekurs erhoben werden; dieser darf nur auf die in den Erinnerungen angegebenen Gründe gestützt werden.

4) Nach der Genehmigung des Verteilungsentwurfs nimmt der Bankliquidator die Auszahlung an die Gläubiger vor.

5) Keine Auszahlung erfolgt für Forderungen:

a) deren Bestand oder Höhe noch nicht abschliessend feststeht;

b) deren Berechtigung noch nicht definitiv bekannt sind;

c) die teilweise durch noch nicht verwertete Sicherheiten im Ausland gedeckt sind; oder

d) die voraussichtlich durch eine noch ausstehende Befriedigung in einem ausländischen Zwangsvollstreckungsverfahren, das mit dem Konkursverfahren in Zusammenhang steht, teilweise Deckung erhalten werden.

6) Die Art. 76 bis 87 KO gelten im Übrigen sinngemäss.

Sachüberschrift vor Art. 57

C. Besondere Bestimmungen über das Nachlassverfahren

Art. 57

Nachlassstundung

1) Stellt eine Bank das Gesuch um Nachlassstundung, so ernennt das Landgericht einen provisorischen Sachwalter, dem bis zum Entscheid über das Gesuch oder bis zur Eröffnung des Bankenkonkursverfahrens die gleichen Befugnisse wie dem ordentlichen Sachwalter zustehen.

2) Als provisorischer Sachwalter kann die bankengesetzliche Revisionsstelle bezeichnet werden. Ist bereits ein Kommissär bestellt worden, wird dieser provisorischer Sachwalter.

3) Entspricht das Landgericht dem Gesuch um Nachlassstundung, ernennt es definitiv einen Sachwalter, falls nicht schon ein Kommissär dafür bestellt ist.

4) Die Nachlassstundung beträgt sechs Monate. Sie kann nötigenfalls um weitere sechs Monate verlängert werden.

5) Die aus den Büchern der Bank ersichtlichen Forderungen gelten als angemeldet.

6) Rechtshandlungen, welche die Bank nach Schliessung der Schalter oder nach Einreichung des Gesuches bis zur Bestellung des provisorischen Sachwalters vornimmt, sind ihren Gläubigern gegenüber ungültig.

Art. 58

Nachlassvertrag

1) Die Gläubiger sind öffentlich aufzufordern, allfällige Einwendungen gegen den zu ihrer Einsicht aufgelegten Nachlassvertragsentwurf geltend zu machen. Eine Gläubigerversammlung findet nicht statt.

2) Der Nachlassvertrag ist zu genehmigen, wenn die angebotene Summe im richtigen Verhältnis zu den Hilfsmitteln des Schuldners steht und die Vollziehung des Nachlassvertrages sowie die vollständige Befriedigung der anerkannten privilegierten Gläubiger sichergestellt ist und wenn sich ausserdem nach Prüfung aller Verhältnisse ergibt, dass die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger durch den Nachlassvertrag besser gewahrt werden als durch das Bankenkonkursverfahren.

3) Die durch Pfänder gesicherten Forderungen können im Nachlassvertrag angemessen gestundet werden.

4) Art. 56 über die Kündigungssperre und Fortsetzung von Dauerschuldverhältnissen ist anzuwenden.

Sachüberschrift vor Art. 59

D. Einlagensicherung und Anlegerschutz

Art. 59

Grundsatz

1) Gedeckte Einlagen sind Guthaben, die sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von normalen Bank- oder Wertpapiergeschäften ergeben und die von der Bank nach den gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzubezahlen sind, sowie durch Ausstellung einer Urkunde verbriefte Forderungen. Die Regierung regelt die Ausnahmen mit Verordnung. Die Einlagensicherung umfasst nur Einlagen, die auf einen Namen lauten. Die Gesamtheit der Einlagen desselben Einlegers sind bis zu einem Höchstbetrag im Gegenwert von insgesamt 100 000 Franken gedeckt und privilegiert.

2) Gedeckte Anlagen sind Gelder oder Finanzinstrumente nach Anhang 2 Abschnitt C, die ein Anleger im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen einer Bank oder einer Wertpapierfirma anvertraut hat. Die Regierung regelt die Ausnahmen mit Verordnung. Die Gesamtheit der Anlagen desselben Anlegers sind bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 30 000 Franken gedeckt.

Art. 59a

Selbstregulierung

1) Die Banken und Wertpapierfirmen sind verpflichtet, sich zum Zweck der Einlagensicherung und des Anlegerschutzes der Selbstregulierung der Banken

und Wertpapierfirmen anzuschliessen oder sich an einer ausländischen Sicherungseinrichtung zu beteiligen.

2) Die Selbstregulierung unterliegt der Genehmigung durch die FMA.

3) Die Selbstregulierung nach Abs. 1 wird durch die FMA genehmigt, wenn sie:

a) die Auszahlung der gedeckten Einlagen innert 20 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung über die Anordnung von Abwicklungsmassnahmen (Art. 37 ff. SAG) oder der Stundung (Art. 42 ff.) oder durch die Eröffnung des Bankenkonkursverfahrens (Art. 54 ff.) oder Gewährung der Nachlassstundung (Art. 57 f.) gewährleistet;

b) die Auszahlung der Entschädigung an die geschützten Anleger im Umfang der Sicherung spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die Berechtigung und die Höhe der Forderung festgestellt wurde, gewährleistet;

c) sicherstellt, dass jede Bank oder Wertpapierfirma im Umfang ihrer Beitragsverpflichtung dauernd liquide Mittel hält, welche die gesetzliche Liquidität übersteigen.

4) Genügt die Selbstregulierung den Anforderungen nach den Abs. 1 und 2 nicht, so regelt die Regierung die Einlagensicherung mit Verordnung. Sie bezeichnet namentlich den Träger der Einlagensicherung und legt die Beiträge der Banken und Wertpapierfirmen fest.

Art. 59b

Auslösen der Einlagen- und Anlagensicherung

Hat die Abwicklungsbehörde oder das Landgericht Abwicklungsmassnahmen nach dem SAG (Art. 37 ff.) oder eine Stundung nach Art. 42 ff. angeordnet

oder ein Bankenkonkursverfahren nach Art. 54 ff. eröffnet oder eine Nachlassstundung nach Art. 57 f. gewährt, so teilt sie dies sofort dem Träger der Sicherungseinrichtung mit und informiert ihn über den Bedarf an Leistungen zur Auszahlung der gedeckten Einlagen und Anlagen.

Art. 59c

Abwicklung und Legalzession

1) Der Träger der Sicherungseinrichtung stellt den entsprechenden Betrag aus der Einlagensicherung innert 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung nach Art. 59b der vom Landgericht oder der Abwicklungsbehörde hierfür bestellten Person zur Verfügung. Bei in jeder Hinsicht aussergewöhnlichen Umständen und in besonderen Fällen kann die FMA auf Antrag des Trägers der Einlagensicherung die Frist einmalig um maximal 10 Tage verlängern.

2) Der Träger der Sicherungseinrichtung stellt die entsprechende Entschädigung aus dem Anlegerschutz möglichst bald, spätestens aber drei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die Berechtigung und die Höhe der Forderung festgestellt wurde, der vom Landgericht oder von der Abwicklungsbehörde in der Anordnung bezeichneten Person zur Verfügung. Bei in jeder Hinsicht aussergewöhnlichen Umständen und in besonderen Fällen kann die FMA auf Antrag des Trägers der Einlagensicherung die Frist einmalig um maximal weiteren drei Monate verlängern.

3) Die Anleger müssen ihre Forderungen, unter Angabe einer Kontoverbindung für die Überweisung einer Entschädigung, bei der vom Landgericht oder von der Abwicklungsbehörde bestellten Person binnen eines Jahres nach formeller Mitteilung des Landgerichts oder der Abwicklungsbehörde an den Träger der Sicherungseinrichtung anmelden. Andernfalls ist der Anspruch auf Entschädigung

aus dem Anlegerschutz ausgeschlossen, es sei denn, der Anleger war zu einer fristgerechten Anmeldung nicht in der Lage.

4) Die Auszahlung der Einlagen und Entschädigungen durch die vom Landgericht oder von der Abwicklungsbehörde bestellte Person erfolgt unverzüglich, für Einleger jedenfalls aber innert der Frist nach Abs. 1 bzw. für Anleger jedenfalls innert der Frist nach Abs. 2. Voraussetzung ist in beiden Fällen dass der Einleger bzw. Anleger den vom Landgericht oder von der Abwicklungsbehörde bestellten Person rechtzeitig eine Kontoverbindung für die Überweisung angegeben hat.

5) Die gedeckten Einlagen werden unter Ausschluss jeglicher Aufrechnung ausbezahlt.

6) Im Falle der förmlichen Ablehnung einer Forderung durch die vom Landgericht oder der Abwicklungsbehörde bestellten Person oder bei Überschreitung der Fristen nach Abs. 4 steht dem betroffenen Einleger bzw. Anleger Klage gegen den Träger der Sicherungseinrichtung offen.

7) Die Rechte der Einleger bzw. der Anleger gehen im Umfang der Auszahlungen auf den Träger der Sicherungseinrichtung über.

Sachüberschrift vor Art. 60

E. Liquidation

Art. 60

Zuweisung eines Kontos

Die FMA kann bei Liquidation einer Bank dieser eine andere inländische Bank zuweisen, bei der Gelder von Kunden für diese eingelegt werden können.

Art. 60a

Anwendungsbereich

1) Art. 60b bis 60z sind auf Banken, denen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz die Bewilligung erteilt worden ist und auf Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und deren in einem anderen EWR-Mitgliedstaat als ihrem Sitzmitgliedstaat errichteten Zweigstellen anzuwenden.

2) Im Fall einer Anwendung der Abwicklungsinstrumente und einer Ausübung der Abwicklungsbefugnisse nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz gelten die Art. 60b bis 60z darüber hinaus für die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Finanzinstitute, Firmen und Mutterunternehmen.

3) Eine "Zweigstelle" im Sinne der Art. 60b bis 60z ist eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines Instituts bildet und sämtliche Geschäfte oder einen Teil der Geschäfte, die mit der Tätigkeit eines Instituts verbunden sind, unmittelbar betreibt.

Art. 60b

Internationale Zuständigkeit

Das Landgericht ist zur Gewährung einer Stundung, zur Nachlassstundung und zur Eröffnung eines Konkursverfahrens und die Abwicklungsbehörde ist zur Anwendung der Abwicklungsinstrumente und zur Ausübung der Abwicklungsbefugnisse nur dann zuständig, wenn der Bank in Liechtenstein die Bewilligung erteilt worden ist.

Art. 60c

Informationspflicht und Bekanntmachungen im Ausland

1) Die FMA ist unverzüglich zu verständigen:

a) vom Landgericht von der Entscheidung auf Bewilligung der Stundung, Nachlassstundung oder der Konkurseröffnung und den konkreten Wirkungen dieser Massnahmen; und

b) von der Abwicklungsbehörde von der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse.

Die FMA hat von dieser Entscheidung unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates zu unterrichten. Vor jeder Entscheidung der Organe der Bank oder Wertpapierfirma über eine freiwillige Liquidation werden die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats von der FMA gehört. Die freiwillige Liquidation der Bank oder Wertpapierfirma steht der Einleitung einer Sanierungsmassnahme oder der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens nicht entgegen.

2) Das Landgericht veranlasst weiters unverzüglich die Bekanntmachung der Stundung, der Nachlassstundung oder der Konkurseröffnung sowie die Ab-

wicklungsbehörde veranlasst unverzüglich die Bekanntmachung der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse im Amtsblatt der Europäischen Union und in zwei überregionalen Zeitungen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz, in denen die Bank eine Zweigstelle hat oder grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringt, in der Amtssprache oder den Amtssprachen der betroffenen Mitgliedstaaten durch Edikt. In der Bekanntmachung sind auch insbesondere Gegenstand und Rechtsgrundlage der Entscheidung, die Rechtsmittelfristen, vor allem eine leicht verständliche Angabe des Zeitpunkts, zu dem diese Fristen enden, sowie die genaue Anschrift des Gerichts, bei dem das Rechtsmittel einzubringen, und des Gerichts, von dem über das Rechtsmittel zu entscheiden ist, anzugeben. Zur Bekanntmachung sind die Unterlagen unverzüglich und auf dem geeignetsten Wege an das EFTA-Sekretariat in Brüssel und an zwei überregionale Zeitungen jedes der betroffenen Mitgliedstaaten zu senden.

3) Für die Forderungsanmeldung gilt Art. 60h.

Sachüberschrift vor Art. 60e

B. Konkursverfahren

Art. 60e

Konkursmasse

Das Konkursverfahren erstreckt sich auch auf das in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz gelegene unbewegliche Vermögen der Bank.

Art. 60f

Zustellung des Beschlusses über die Konkurseröffnung und weitere Unterrichtung der Gläubiger

1) Eine Ausfertigung des Konkursedikts ist den Gläubigern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben, zuzustellen, selbst wenn die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 5 der Konkursordnung vorliegen. Dem Edikt ist eine Belehrung anzuschliessen, die in sämtlichen Amtssprachen des EWR mit den Worten "Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Fristen beachten!" überschrieben sein muss und in der anzugeben ist, bei welchem Gericht die Forderung anzumelden ist und ob die bevorrechtigten oder dinglich gesicherten Gläubiger ihre Forderungen anmelden müssen.

2) Der Bankliquidator hat die Gläubiger in geeigneter Form, insbesondere über den Fortgang der Verwertung, zu unterrichten.

Art. 60g

Zahlung nach Konkurseröffnung

1) Wer an eine Bank, die keine juristische Person ist und über deren Vermögen ein Konkurs in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz eröffnet worden ist, leistet, wird von seiner Schuld befreit, wenn ihm die Konkurseröffnung nicht bekannt war.

2) Erfolgt die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung nach Art. 60c, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dem Leistenden die Konkurseröffnung nicht bekannt war. Erfolgt die Leistung nach dieser Bekanntma-

chung, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dem Leistenden die Eröffnung bekannt war.

Art. 60h

Geltendmachung der Forderungen

1) Jeder Gläubiger, der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz hat, hat in der Anmeldung die Art, den Entstehungszeitpunkt und den Betrag der Forderung anzugeben, weiters ob er für die Forderung ein Vorrecht, eine dingliche Sicherheit oder einen Eigentumsvorbehalt geltend macht und welche Vermögenswerte Gegenstand seiner Sicherheit sind. Er hat der Anmeldung eine Kopie der etwaigen Belege anzuschliessen.

2) Jeder Gläubiger, der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz hat, kann seine Forderung in der Amtssprache dieses Staates anmelden. In diesem Fall muss die Anmeldung die Überschrift "Anmeldung einer Forderung" in deutscher Sprache tragen. Das Landgericht kann jedoch vom Gläubiger eine Übersetzung der Anmeldung verlangen.

Art. 60i

Grundsatz

Die Entscheidung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz über Sanierungsmassnahmen und die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation einer Bank wird in Liechtenstein ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 der Konkursordnung anerkannt. Sie ist in Liechtenstein wirksam, sobald die Entscheidung in dem Staat der Verfahrenseröffnung

wirksam wird. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Sanierungsmassnahme in Liechtenstein nicht vorgesehen ist.

Art. 60m

Unterrichtung

1) Hält die FMA bei Banken, die im Wege einer Zweigstelle in Liechtenstein tätig sind, die Durchführung einer oder mehrerer Sanierungsmassnahmen für notwendig, so setzt sie die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates davon in Kenntnis.

2) Die zuständige Behörde im Sinne des Abs. 1 ist eine zuständige Behörde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder eine Abwicklungsbehörde nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 SAG hinsichtlich der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Reorganisationsmassnahmen.

Art. 60n Abs. 1

1) Hat eine Bank mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in zumindest zwei EWR-Mitgliedstaaten Zweigstellen, so hat das Landgericht von der Entscheidung über die Bewilligung der Stundung bzw. Nachlassstundung oder von der Entscheidung über die Konkurseröffnung sowie den konkreten Wirkungen der jeweiligen Entscheidung unverzüglich auch die FMA zu verständigen; die Abwicklungsbehörde verständigt die FMA von der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse. Die FMA hat von dieser Entscheidung und vom Entzug der Bewilligung unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen Aufnahmemitgliedstaaten, in denen die Bank Zweigstellen errichtet hat und die in der jährlich im Amtsblatt der Europäischen

Union veröffentlichten Liste nach Art. 14 der Richtlinie 2006/48/EG angeführt sind, zu unterrichten.

Art. 60o Abs. 1

1) Für die Stundung, die Nachlassstundung und das Konkursverfahren sowie für die Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse gilt, soweit in den Art. 60p bis 60z nichts anderes bestimmt ist, das Recht des Staates, in dem das Verfahren eröffnet wird.

Art. 60p Einleitungssatz

Für die Wirkungen der Stundung, der Nachlassstundung und des Konkurses sowie der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse ist:

Art. 60q Abs. 1

1) Das dingliche Recht eines Gläubigers oder eines Dritten an körperlichen oder unkörperlichen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen der Bank - sowohl an bestimmten Sachen als auch an einer Mehrheit von nicht bestimmten Sachen mit wechselnder Zusammensetzung -, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz befinden, wird von der Eröffnung des Verfahrens nicht berührt.

Art. 60r Abs. 1 und 2

1) Die Eröffnung eines Verfahrens über das Vermögen des Käufers einer Sache lässt die Rechte des Verkäufers aus einem Eigentumsvorbehalt unberührt,

wenn sich diese Sache zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz als dem der Verfahrenseröffnung befindet.

2) Die Eröffnung eines Verfahrens über das Vermögen des Verkäufers einer Sache nach deren Lieferung rechtfertigt nicht die Auflösung oder Beendigung des Kaufvertrags und steht dem Eigentumserwerb des Käufers nicht entgegen, wenn sich diese Sache bei Verfahrenseröffnung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz als dem der Verfahrenseröffnung befindet.

Art. 60t

Recht der gelegenen Sache

Für die Ausübung von Eigentumsrechten oder anderen Rechten an Finanzinstrumenten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 50 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, deren Existenz oder Übertragung ihre Eintragung in ein in einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz geführtes Register oder Konto oder bei einer zentralen Verwahrstelle voraussetzt, ist das Recht des Staates massgebend, in dem sich das Register, das Konto bzw. die zentrale Verwahrstelle befindet, in dem bzw. bei der die betreffenden Rechte eingetragen wurden.

Art. 60u

Saldierungsvereinbarungen

Unbeschadet der Art. 87 und 90 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes gilt für Saldierungsvereinbarungen ausschliesslich das Recht, das für den Vertrag über derartige Vereinbarungen massgeblich ist.

Art. 60v

Wertpapierpensionsgeschäfte

Unbeschadet der Art. 87 und 90 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes gilt für Wertpapierpensionsgeschäfte ausschliesslich das Recht, das für den Vertrag über derartige Geschäfte massgeblich ist.

Art. 60w Abs. 1

1) Unbeschadet des Art. 60t ist für Transaktionen im Rahmen eines geregelten Marktes das Recht des Staates massgebend, das auf derartige Transaktionen anzuwenden ist. Ein geregelter Markt ist ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die nach den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäss und nach Titel III. der Richtlinie 2014/65/EU funktioniert.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom … in Kraft.

5.4 Gesetz über die Abänderung der Konkursordnung

Gesetz

vom

über die Abänderung der Konkursordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über das Konkursverfahren, LGBl 1973 Nr. 45/2, wird wie folgt abgeändert:

Art. 33 Abs. 4

4) Aufrechenbar sind auch Forderungen aus Verträgen, die auf Grund der Eröffnung eines Verfahrens nach diesem Gesetz aufgelöst worden sind, über:

a) im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannte Derivatgeschäfte, einschliesslich derivativer Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;

b) Derivatgeschäfte die nicht unter Bst. a fallen sofern sie auf einem geregelten Markt oder einem MTF gehandelt werden oder unter einem Rahmenvertrag geschlossen wurden sowie Kassageschäfte;

c) Pensionsgeschäfte nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 83 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

d) Wertpapierdarlehensgeschäfte;

e) Finanzsicherheiten nach Art. 392 ff. des Sachenrechts;

wenn vereinbart wurde, dass diese Verträge bei Eröffnung eines Verfahrens nach diesem Gesetz über das Vermögen eines Vertragspartners aufgelöst werden oder vom anderen Vertragsteil aufgelöst werden können und alle wechselseitigen Forderungen daraus aufzurechnen sind.

Art. 39 Abs. 2

2) Abs. 1 steht der Vereinbarung eines Rücktrittsrechts oder der Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Konkursverfahrens, insbesondere bei Verträgen nach Art. 33 Abs. 4 KO, nicht entgegen.

Art. 50

c) Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Diese Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom … in Kraft.

5.5 Gesetz über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung

Gesetz

vom

über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Rechtssicherungs-Ordnung vom 26. Februar 1923, LGBl. 1923 Nr. 8, wird wie folgt abgeändert:

Art. 66 Abs. 3

3) Die Anfechtung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn Finanzsicherheiten nach Art. 392 des Sachenrechts als Sicherheit bestellt wurden und der Schuldner sich bereits früher

a) verpflichtet hat die Finanzsicherheit bei Änderungen im Wert der Finanzsicherheit oder im Betrag der gesicherten Verbindlichkeit aufzustocken; oder

b) das Recht einräumen liess, eine Finanzsicherheit durch eine Finanzsicherheit gleichen Werts zu ersetzen.

II.

Inkrafttreten

Diese Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom … in Kraft.

5.6 Gesetz über die Abänderung des Sachenrechts

Gesetz

vom

über die Abänderung des Sachenrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Sachenrecht vom 31. Dezember 1922, LGBl. 1923 Nr. 4, wird wie folgt abgeändert:

Art. 373 Abs. 1 und 2

1) Der Gläubiger hat im Falle der Nichtbefriedigung das Recht, sich auch ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung durch freihändige Pfandverwertung aus dem Erlös des Pfandes bezahlt zu machen.

2) Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Diese Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom … in Kraft.

5.7 Abänderung des Gesetzes über den Nachlassvertrag

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gesetzes über den Nachlassvertrag

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. April 1936 über den Nachlassvertrag, LGBl 1936, Nr. 8, in der geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

Art. 9b Abs. 3

3) Aufrechenbar sind auch Forderungen aus Verträgen, die auf Grund der Eröffnung eines Verfahrens nach diesem Gesetz und dem Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen aufgelöst worden sind, über:

a) Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannte Derivatgeschäfte, einschliesslich derivativer Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;

b) Derivatgeschäfte die nicht unter Bst. a fallen sofern sie auf einem geregelten Markt oder einem MTF gehandelt werden oder unter einem Rahmenvertrag geschlossen wurden sowie Kassageschäfte;

c) Pensionsgeschäfte gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 83 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

d) Wertpapierdarlehensgeschäfte;

e) Finanzsicherheiten nach Art. 392 ff. des Sachenrechts;

wenn vereinbart wurde, dass diese Verträge bei Eröffnung eines Verfahrens nach diesem Gesetz über das Vermögen eines Vertragspartners aufgelöst werden oder vom anderen Vertragsteil aufgelöst werden können und alle wechselseitigen Forderungen daraus aufzurechnen sind.

II.

Inkrafttreten

Diese Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom … in Kraft.

5.8 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. z^{bis} und Abs. 5

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegt der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

z^{bis}) Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG).

Anhang 1 Bst. A Ziff. 6 bis 8

6. Die Gebühr für den Erlass einer Verfügung beträgt je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

7. Die Gebühr für die Erstellung eines Abwicklungsplanes nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) beträgt für:

   a) Banken, die die Schwellenwerte nach Art. 5 Abs. 10 SAG unterschreiten: 5 000 bis 150 000 Franken;

   b) Banken, die die Schwellenwerte nach Art. 5 Abs. 10 SAG überschreiten: 150 000 bis 500 000 Franken.

8. Die Gebühr für die Aktualisierung eines Abwicklungsplanes nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz beträgt für Banken nach Ziff. 7 Bst. a 5 000 bis 50 000 Franken und für Banken nach Ziff. 7 Bst. b 10 000 bis 150 000 Franken, wenn

   a) eine Änderung der Organisation, des Geschäftskreises oder des Kapitals;

   b) eine Umstrukturierung infolge Übernahme;

   c) eine Änderung der Struktur einer Bank vorgenommen wird.

Anhang 2 Bst. A Ziff. 5 Bst. a und b, Ziff. 6 und 7

5. Die Grundabgabe für die Abwicklungsbehörde beträgt pro Jahr für:

   a) Banken, die nicht der konsolidierten Überwachung durch die FMA unterliegen: 5 000 Franken, zuzüglich eines Zuschlags von:

      aa) 2 500 Franken je ausländische Zweigstelle einer liechtensteinischen Bank, wenn diese als Bank tätig ist und keiner Repräsentanz gleichzustellen ist;

bb 1 000 Franken je Repräsentanz einer liechtensteinischen Bank im Ausland oder einer dieser gleichzustellenden ausländischen Gesellschaft;

b) Bankkonzerne, die der konsolidierten Überwachung durch die FMA unterliegen: 50 000 Franken, zuzüglich eines Zuschlags von:

aa) 5 000 Franken je ausländische Tochtergesellschaft, die als Bank tätig ist, und je ausländische Zweigstelle einer liechtensteinischen Bank, wenn diese als Bank tätig ist und keiner Repräsentanz gleichzustellen ist;

bb) 2 500 Franken je Repräsentanz einer liechtensteinischen Bank im Ausland oder einer dieser gleichzustellenden ausländischen Gesellschaft.

6. Bei neu bewilligten Banken wird die Grundabgabe für die Abwicklungsbehörde im ersten Jahr pro rata temporis erhoben.

7. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe, mit Ausnahme von Ziffer 5, pro Beaufsichtigten beträgt für:

a) Banken: höchstens 250 000 Franken;

b) Banken mit ausländischen Repräsentanzen oder Zweigstellen oder Bankkonzerne, die der konsolidierten Aufsicht unterliegen: höchstens 1 000 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom … in Kraft.